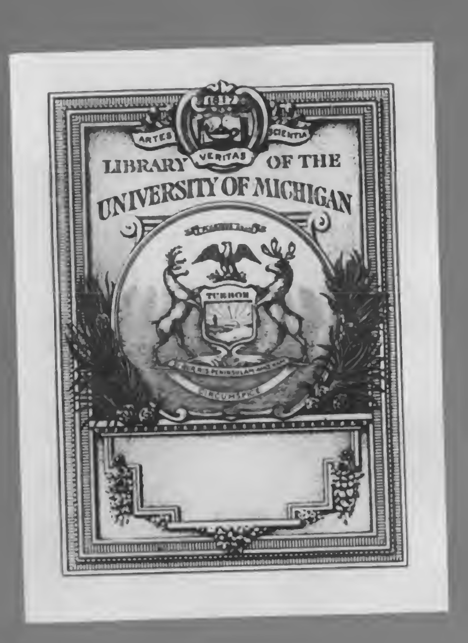
Handbuch der griechischen


ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE









HANDBUCH

DER

GRIECHISCHEN STAATSALTERTHÜMER

VON

GUSTAV GILBERT.

ERSTER BAND:

DER STAAT DER LAKEDAIMONIER UND DER ATHENER.



LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1881.

Vorwort.

Für die Benutzung dieses Handbuches der griechischen Staatsalterthümer bemerke ich, dass sich die Inhaltsangabe und das Register gegenseitig ergänzen und dass ich in das letztere nur das aufgenommen habe, was in der ersteren nicht sofort zu finden ist. Die sorgfältige Untersuchung von H. Schenkl in den Wiener Studien 1880 p. 161 ff. de metoecis atticis kam mir durch ein Versehen erst zu Gesicht, als der betreffende Abschnitt meines Handbuches bereits gedruckt war, und konnte deshalb für denselben nicht mehr benutzt werden. Indessen kann ich den von Schenkl gewonnenen Resultaten nicht in allen Puncten beistimmen. Nach vollendetem Druck des betreffenden Abschnittes in diesem Handbuche ist erschienen der Aufsatz von Duncker über die spartanische Hufe in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1881 p. 138 ff. Ich freue mich constatieren zu können, dass Duncker in der citierten Abhandlung im wesentlichen zu denselben Resultaten gelangt ist, welche ich vor neun Jahren in meinen Studien zur altspartanischen Geschichte p. 158 ff. gewonnen und auch für dieses Handbuch beibehalten habe.

Gotha, im September 1881.

Gustav Gilbert.

Inhalt.

Der Staat der Lakedaimonier.

I. Historischer Theil.

Die geschichtliche Entwickelung des Staates der Lakedaimonier und Uebersicht der Verfassung unter römischer Herrschaft.

II. Antiquarischer Theil.

1. Die Elemente der Bevölkerung.

A. Die Heloten.

B. Die Perioiken.

C. Die Spartiaten.

2. Die Regierungsgewalten.

A. Das Königthum.

B. Der Rath der Alten.

C. Die Apella.

D. Die Ephoren.

5. Das Gerichtswesen.

6. Die athenische Bundesherrschaft.

A. Der erste Bund.

B. Der zweite Bund.

C. Die athenischen Kleruchien.

Der

Staat der Lakedaimonier.

I. Historischer Theil.

Die geschichtliche Entwicklung des Staates der Lakedaimonier und Uebersicht der Verfassung unter römischer Herrschaft.

Λακωνική.

Die mit dem Namen Λακωνική bezeichnete Landschaft des Peloponnes, einen Flächeninhalt von 87 □M. umfassend, zerfällt ihrer natürlichen Gliederung nach in drei Theile. Das östliche und westliche Drittel derselben bilden die in Halbinselform auslaufenden Gebiete des Parnon und Taygetos, von denen das letztere durchaus felsig und von den Ausläufen des Gebirges ganz erfüllt ist, während das erstere, in welches die niedrigeren Verzweigungen des Parnon mehr in vereinzelten Gruppen hineinreichen, einzelne flachere, aber nicht ergiebige Landstriche besitzt. Von dem Parnon im Osten, dem Taygetos im Westen eingeschlossen liegt der dritte Theil der Landschaft, das einen Flächeninhalt von etwa 20 □M. umfassende Eurotasthal. Dieses durch den Lauf des Hauptflusses der Landschaft gebildete Thal enthält zwei grössere Ebenen. Der nördlich ungefähr bei der Einmündung des Oinus in den Eurotas beginnende, südlich durch einen bis zu 500 Meter sich erhebenden und Parnon und Taygetos verbindenden Höhenzug abgeschlossene, 5 Stunden lange und 2 Stunden breite Thalabschnitt ist die Ebene von Sparta. Südlich von dem eben genannten Höhenzuge erstreckt sich alsdann bis zur Mündung des Eurotas in den lakonischen Busen die zweite grössere Ebene der Landschaft, welche an Ergiebigkeit des Bodens für den Getreidebau und an Ueppigkeit der Wiesen die erstere noch übertrifft, in ihrem südöstlichen Theile aber schon im Alterthume, wie der Name der dort gelegenen Stadt Helos beweist, wenn auch nicht in dem gleichen Umfange wie jetzt von Lagunen eingenommen war.[1])

1) Ueber die geographischen Verhältnisse Lakoniens s. Bursian Geogr. v. Griechenl. 2, 112 ff. Kiepert Lehrb. d. alten Geogr. § 237 ff.

Einwanderung der Dorier.

Den centralen Mittelpunct der Landschaft bildete, wie schon aus dieser kurzen Beschreibung ersichtlich ist, die Ebene von Sparta. Von hier aus hatten die Achaier die Landschaft beherrscht und hier setzte sich auch ein dorisches Heergeleit, welches höchst wahrscheinlich, dem Laufe des Eurotas folgend, von Norden her in die Ebene eingedrungen war, fest, während andre dorische Heereszüge in anderen Städten Lakoniens Aufnahme fanden.[1]) Von der spartanischen Ebene aus sind alsdann in einem Jahrhunderte währenden Kampfe die einzelnen Städte der Landschaft unterworfen. Für die innere Geschichte dieser spartanischen Dorier vor dem Beginn ihrer Machtausdehnung über die übrigen Theile der Landschaft fehlen uns sichere directe Zeugnisse und wir sind deshalb genöthigt, diese Lücke in der Ueberlieferung durch Rückschlüsse von staatlichen Institutionen und topographischen Momenten aus der historischen Zeit zu ergänzen, deren hypothetische Natur aber von vornherein auch von dieser Seite eine unbedingt sichere Kenntniss der ältesten Zustände des spartanischen Staates ausschliesst.[2])

Doppelkönigthum.

Die in historischer Zeit vorhandene staatliche Institution des spartanischen Doppelkönigthums findet in der Motivierung, welche die Ursprungssage durch die zufällige Geburt von Zwillingen für die Entstehung desselben giebt, keine genügende Erklärung. Es sind deshalb von verschiedenen Seiten anderweitige Erklärungen für diese staatsrechtliche Eigenthümlichkeit aufgestellt worden, von denen nach meinem Dafürhalten diejenige den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat, welche das Doppelkönigthum

1) Dass ich mir die dorische Wanderung in der Form einzelner Heergeleite mit eignen Führern denke, habe ich in den Stud. z. altspart. Gesch. 55 ff. gestützt auf die Ueberlieferung, dass auch in anderen lakonischen Städten sich Dorier niederliessen — vergl. Paus. 3, 22, 11 — und auf die offenbar aus alter Gewohnheit stammende Einrichtung der kretischen Agelen, vermuthet. Ich verweise jetzt noch auf Hegesandros bei Ath. 13, 572 D, aus dem man vielleicht auch für Makedonien auf derartige Gefolgschaften schliessen darf.

2) Was uns sonst über die ältesten Zustände Lakoniens überliefert wird, findet sich bei späten Schriftstellern. Meines Erachtens sind diese Angaben durchaus unsicher und für eine Darstellung der innern Geschichte des spartanischen Staates nicht verwendbar. Zusammengestellt sind dieselben und zu einer solchen Darstellung verwendet von K. Fr. Hermann de statu Lacedaemoniorum ante Lycurgum in den Antiquitates Lacon. p. 3 ff.

durch eine Vereinigung von zwei Fürstengeschlechtern, durch welche zwei verschiedene Gemeinden repräsentirt wurden, entstanden sein lässt.[1]) Diese Annahme findet, abgesehen von einzelnen Angaben der schriftlichen Ueberlieferung[2]), ihren wesentlichsten Stützpunct in den topographischen Verhältnissen der Stadt Sparta. Wir sind nämlich im Stande, auf dem Locale der historischen Stadt in der Nähe des Akropolishügels einen Bezirk nachzuweisen, welcher den Namen *Ἀγιάδαι* führte und innerhalb dessen sich die Grabstätten des königlichen Geschlechtes der Agiaden befanden. In diesem Bezirke nun hat man mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit den ursprünglichen Stammsitz der Agiaden und der von ihnen beherrschten Gemeinde erkennen zu müssen geglaubt. Dem entsprechend war alsdann auch der Schluss sehr nahe liegend, dass an den Höhen von Neusparta, wo sich die Wohnung und die Grabstätten der Eurypontiden nachweisen lassen, der ursprüngliche Stammsitz dieser und der von ihnen beherrschten Gemeinde anzusetzen sei.[3]) Ein von Herodot dem König Kleomenes I. in den Mund gelegter Ausspruch bezeugt ausdrücklich den achaeischen Ursprung der

1) Die spartanische Königssage s. bei Her. 6, 51 ff. Verschiedene Erklärungen des Doppelkönigthums geben Lachmann spart. Staatsverf. 134 ff. Duncker Gesch. d. Alterth. 3², 346. Curtius griech. Gesch. 1, 166/7. Ich bin im Texte im Wesentlichen der von C. Wachsmuth in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1868, p. 1 ff. vertretenen und begründeten Ansicht gefolgt. Vergl. auch meine Stud. z. altspart. Gesch. 57 ff.

2) Die Angaben der Tradition, auf die ich kein besondres Gewicht lege, finden sich bei Polyain. 1, 10 und bei den Chronographen. Der erstere sagt: *Προκλῆς καὶ Τήμενος Ἡρακλεῖδαι Εὐρυσθείδαις κατέχουσι τὴν Σπάρτην ἐπολέμουν κ. τ. λ*, lässt also den Eurystheus, welche Namensform Wachsmuth a. a. O. p. 5 als die bestbeglaubigte für den Bruder des Prokles erweist, bereits vor der Einwanderung der Dorier in Lakonien wohnen und dieselben bekriegen, womit die Chronographen übereinstimmen, indem sie zum 916. Jahre Abrahams den Regierungsantritt des Eurystheus in Lakedaimon anmerken und erst zum Jahre 921 notieren, Eurystheus und Prokles hätten sich Spartas bemächtigt. S. Euseb. 2 p. 59 ed. Schoene.

3) Bei Hesych. heisst es: *Ἀγιάδαι· τόπος ἐν Λακεδαίμονι. καὶ οἱ βασιλεῖς δὲ οὕτω καλοῦνται ἀπὸ Ἄγιδος.* Nach der sichern Conjectur von Heringa zu Paus. 3, 14, 2 *ἐν Ἀγιαδῶν* ist man im Stande, wegen des Zusammenhanges bei Paus. diesen District in der Nähe des Akropolishügels topographisch zu fixieren. Dort waren auch die Grabstätten der Agiaden: Paus. 3, 14, 2. Die Grabstätten der Eurypontiden an den Höhen von Neusparta: Paus. 3, 12, 8. Ebendaselbst ist auch durch Vergleich von Paus. 3, 16, 6 mit Her. 6, 69 die Wohnung derselben anzusetzen.

Agiaden, und da uns auch sonst in der historischen Zeit in Sparta achaeische Elemente begegnen, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, so lag es nahe, in der von den Agiaden beherrschten Gemeinde eine achaeische zu erkennen.[1]) Eine natürliche Consequenz dieser Annahme führte alsdann zu dem Schluss, dass die von den Eurypontiden beherrschte Gemeinde als die der dorischen Einwanderer aufzufassen sei. Durch die Vereinigung dieser zwei Sondergemeinden soll die Stadt Sparta entstanden sein.

Aigiden. Ich habe früher die Ansicht zu begründen gesucht, dass diesen zwei Sondergemeinden noch eine dritte hinzuzufügen sei, aus deren Synoikismos mit den beiden ersteren die Stadt Sparta erwuchs[2]), und halte auch jetzt noch nach erneuter Prüfung der für diese Annahme sprechenden Momente die Richtigkeit dieser Ansicht für so weit begründet, dass ich mir eine erneute Darlegung derselben nicht versagen darf.

Ihren Ausgangspunkt nimmt diese Ansicht von dem Vorhandensein einer dritten Sondergemeinde vor dem Synoikismos Spartas von dem Zeugnisse Herodots, dass noch zu seiner Zeit die Aigeidai eine grosse Phyle in Sparta gebildet haben. Die Ueberlieferung bezeichnet die Aigiden als ein kadmeisches Geschlecht, welches entweder aus Theben mit den Doriern zusammen in den Peloponnes eingewandert oder von dorther zum Beistande im Kampfe gegen Amyklai später von den Doriern nach Sparta geholt sein soll.[3]) In Sparta nahm dieses Geschlecht nach unsrer

1) Kleomenes sagt bei Her. 5, 72 *ἀλλ' οὐ Δωριεύς εἰμι, ἀλλ' Ἀχαιός.* Ein achaeisches Geschlecht waren die Talthybiaden, die unzweifelhaft zu den spartanischen Vollbürgern gehörten.

2) S. m. Stud. z. altspart. Gesch. 64 ff.

3) S. Her. 4, 149 *Οἰολύκου δὲ γίνεται Αἰγεύς, ἀπ' οὗ Αἰγεῖδαι καλεῦνται, φυλὴ μεγάλη ἐν Σπάρτῃ.* Die Aigiden sind nach Ephor. b. Schol. Pind. Pyth. 5, 101 = Müller fr. hist. gr. 1, 235, 11; 236, 13 mit den Herakliden zusammen aus Theben in den Peloponnes gekommen, nach Aristot. b. Schol. Pind. Isthm. 6 (7), 18 = Müller fr. hist. gr. 2, 127, 75 von ihnen zum Kampfe gegen Amyklai zur Hülfe herbeigeholt. Wie Pindar sich Isthm. 6 (7), 12 ff. den Sachverhalt dachte, ist nicht ganz klar. Müller Orch. p. 329 ff. nimmt an, dass die Aigiden schon vor der dorischen Wanderung in Lakonien wohnten. Das scheint auch Timagoras anzunehmen. Vergl. Steph. *Σπάρτη Λακωνικὸν χωρίον, ἀπὸ τῶν μετὰ Κάδμου σπαρτῶν, περὶ ὧν Τιμαγόρας φησίν· ἐκπεσόντας δὲ αὐτοὺς εἰς τὴν Λακωνικὴν Σπάρτην ἀφ' ἑαυτῶν ὀνομάσαι,* womit zu vergleichen ist Schol. Pind. Pyth. 5, 70 *τινὲς δὲ Αἰγέα Σπαρτὸν εἶναι τὸν ἀπὸ Κάδμου.*

Ueberlieferung eine durchaus bevorzugte Stellung ein. Zuerst nämlich erscheint in der officiellen spartanischen Königssage Theras, der spartanische Ahnherr des Geschlechtes, in seiner Eigenschaft als Vormund der Söhne des Aristodemos, deren mütterlicher Oheim er war, als Inhaber der königlichen Würde. Da nach dem, was oben über die Motivierung des Doppelkönigthums durch die officielle Königssage gesagt ist, diese auf streng historische Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann, und da ferner die von derselben aufgenommene vormundschaftliche Regierung des Theras nicht wohl durch einen Rückschluss aus der historischen Zeit, in welcher der nächste männliche Verwandte als Vormund für den minorennen König die Regierung führte, gewonnen sein kann, so liegt es nahe, in diesem vormundschaftlichen Regiment des Theras den Nachklang eines einst selbständigen Königthums der Aigiden zu erkennen, zu einer Zeit, da dieses Königthum nicht mehr existierte, in die officielle Königssage zu dem Zweck aufgenommen, um die Erinnerung an diese frühere Machtstellung des Geschlechtes zum Ausdruck zu bringen. Dass in der That einmal ein aigidisches Königthum in Sparta vorhanden war, wird uns durch die theraeische Grabschrift eines Priesters des Apollon Karneios, dessen Priesterthum in Thera, wie man mit Sicherheit annehmen darf, in dem Geschlechte der Aigiden erblich war, bestätigt, in welcher der Todte sich rühmt von Königen Lakedaimons abzustammen.[1]) Endlich weisen aber auch noch andre Spuren unsrer Ueberlieferung auf eine bevorrechtigte Stellung der Aigiden in Sparta hin. Der Aigide Timomachos unterstützte die Spartaner im Kriege mit Amyklai und wurde bei ihnen grosser Ehren theilhaftig, der

---

1) Ueber die Stellung des Theras in Sparta s. Her. 4, 147. In einer theraeischen Grabinschrift sagt Admetos, der Sohn des Theokleidas, der *ἱερεὺς Ἀπόλλωνος Καρνηΐου διὰ γένους* gewesen war, von sich: *οὐ μόνον* (η)*ὐχούμην Λακεδαίμο*(*νο*)*ς ἐκ βασιλήων κ. τ. λ.* S. Boeckh kl. Schr. 6, 63. Der Cult des Apollon Karneios ist, wie ich mit Lachmann spart. Staatsverf. 82 ff. annehme, ein minyischer, aber die Aigiden sind wegen ihrer engen Verbindung mit den Minyern die Träger desselben. S. Pind. Pyth. 5, 68 ff. Kallimach. Hymn. auf d. Apoll 71 ff. Deshalb schliesst, wie ich glaube, Boeckh a. a. O. p. 3 ff. 63 richtig, dass Admetos, da das Priesterthum des Apollon Karneios den Aigiden gehört, Aigide war. Gelzer im N. Rh. Mus. 28, 13 identificirt Aigiden und Prokliden und meint, Eurypon habe dieselben aus der königlichen Herrschaft verdrängt und seinem Geschlechte die Herrschaft erworben.

Aigide Euryleon befehligte zusammen mit den Königen Theopompos und Polydoros das spartanische Heer im ersten messenischen Kriege.[1])

Auf Grund dieses Standes unsrer Ueberlieferung glaube ich auch jetzt noch für die älteste Zeit das Vorhandensein eines Königthums der Aigiden in Sparta und einer von ihnen beherrschten ursprünglich selbständigen Sondergemeinde annehmen zu müssen, deren Nationalität ich wegen der engen Verbindung der Aigiden und Minyer bei der Colonisation von Thera und Kyrene und wegen der hohen Bedeutung des minyischen Cultes des Apollon Karneios in Sparta auf die Minyer zurückführe.[2])

Synoikismos Spartas.

Aus der Vereinigung der durch die Agiaden, Eurypontiden und Aigiden repräsentierten Sondergemeinden ist die Stadt Sparta entstanden, und ich bin der Meinung, dass wir den Vertrag, durch welchen diese Vereinigung erfolgte, in einer sogenannten lykurgischen Rhetra noch heute besitzen.[3]) Nach dieser Urkunde erfolgte die Vereinigung auf die Weise, dass man zuerst wahrscheinlich auf dem Platze Hellenion als religiösen Mittelpunct ein gemeinsames Heiligthum des Zeus Sellanios und der Athene Sellania errichtete, von denen der erstere die Geschlechtsgottheit der Agiaden und Eurypontiden, die letztere die der Aigiden war. Die gemeinsame Verehrung der beiden Gottheiten in dem historischen Sparta, soweit dieselben eine Beziehung zu dem poli-

---

1) Von Timomachos, der die Spartaner gegen Amyklai unterstützte, heisst es bei Aristot. a. a. O. *μεγάλων δὲ παρ' αὐτοῖς ἠξιώθη τιμῶν καὶ τοῖς Ὑακινθίοις δὲ ὁ χάλκεος αὐτῷ θώραξ προτίθεται, τοῦτον δὲ Θηβαῖοι ὅπλον ἐκάλουν.* Ueber Euryleon s. Paus. 4, 7, 8.

2) Ueber die Verbindung zwischen Theras und den Minyern s. Her. 4, 148. In der Darstellung bei Her. 4, 145 ff. erhalten die Minyer Land, Aufnahme in die Phylen und Epigamie. Ihr Streben nach der königlichen Würde führt ihre Auswanderung nach Thera herbei. Ebenso Polyain. 7, 49. Plut. quaest. gr. 21. de mulier. virtutib. 8, von denen der erstere keine bestimmte Colonie nennt, wohin sie geschickt werden, während Plut. sie nach Kreta und Melos ziehen lässt.

3) Diese sogenannte lykurgische Rhetra lautet mit den nothwendigen Verbesserungen in der Form, wie sie jetzt bei Plut. Lyk. 6 vorliegt: *Διὸς Σελλανίου* (für *συλλανίου*) *καὶ Ἀθηνᾶς Σελλανίας* (für *συλλανίας*) *ἱερὸν ἱδρυσάμενον, φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος, οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος.* Ueber die ursprüngliche Form der Rhetra s. meine Stud. 125 ff.

tischen Leben des Staates hatten, findet in dem Charakter des Synoikismos ihre Erklärung.[1]) Die gesammte Bevölkerung des so vereinigten Staates theilte man in die noch in der historischen Zeit bestehenden Unterabtheilungen der Phylen und Oben.[2]) An die Spitze des Staates trat eine Regierungsbehörde von 30 Mitgliedern, bestehend aus den Fürsten der einzelnen Sondergemeinden, die in ihrer Eigenschaft als Stifter des neuen Staates *ἀρχαγέται* genannt wurden, und aus einem Rath von Geronten.[3]) Weiter bestimmt der Vertrag, dass zur Zeit des Vollmondes das Volk zwischen Babyka und Knakion, d. h. höchst wahrscheinlich innerhalb desjenigen Abschnittes der spartanischen Ebene, welcher im Norden durch den Oinus, im Süden durch die Tiasa begrenzt wurde, zur regelmässigen Apella versammelt werden sollte. Die in diesem Passus enthaltene locale Bestimmung umfasste das Weichbild der in Komen aus einander liegenden Stadt Sparta, für die eine Ummauerung nicht beliebt wurde.[4]) Vor diese Apella sollte die oben erwähnte Regierungsbehörde ihre Vorschläge bringen, und die erstere sollte das Recht haben, dieselben anzunehmen und abzulehnen, wobei die Entscheidung der Apella endgültig war.[5])

Eroberung Lakoniens.

Nachdem sich die drei Sondergemeinden in der eben geschilderten Weise zu einem einzigen Staate vereinigt hatten, begann derselbe seine Macht allmählich über die Landschaft auszudehnen. Eine naturgemässe und deswegen glaubwürdige Ausdehnung des spartanischen Gebietes datiert in unserer Ueberlieferung von der Regierung der Könige Archelaos und Charilaos, während die Tradition über die Ereignisse und Zustände vor dieser Zeit den gewichtigsten Bedenken hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit unterliegt.[6]) Durch die beiden genannten Könige und ihre nächsten

---

1) Vergl. m. Stud. 128 ff. 141 ff. Ueber Zeus als Geschlechtsgott der Agiaden und Eurypontiden s. Stud. 48 ff. 62 ff., über Athene als Geschlechtsgottheit der Aigiden s. Stud. 70 ff.

2) S. Stud. 129 ff. 142 ff., die letztere Stelle mit den früher gegebenen und später noch zu gebenden Modificationen.

3) S. Stud. 130 ff. 149 ff.

4) S. Stud. 131 ff. 155 ff. Sparta war *κατὰ κώμας οἰκισθεῖσα*: Thuk. 1, 10.

5) S. Stud. 134 ff. 156 ff.

6) Dass die Ueberlieferung über die älteste spartanische Geschichte vor diesen Königen und ebenso auch der Bericht des Ephoros bei Strab. 364, 5 über die ältesten Zustände Lakoniens werthlos sind, glaube ich in den Stud. 72 ff. bewiesen zu haben. Gelzer im N. Rh. Mus. 32, 259 ff. bezieht

Nachfolger in der Regierung wurde die im Norden gelegene Aigytis, ferner das Gebiet der Städte Amyklai, Pharis, Geronthrai und Helos erobert.[1]) Wenn nun auch die so unterworfenen Städte mit Ausnahme von Helos, dessen Einwohner nach der Ueberlieferung zu Leibeigenen degradiert wurden, zu Gemeinden mit perioikischem Rechte gemacht sind, so wird man doch, wie ich glaube, kein Bedenken getragen haben die in den unterworfenen Städten angesessenen dorischen Geschlechter, die bei der ersten Einwanderung der Dorier in Lakonien in denselben Aufnahme gefunden hatten, in den spartanischen Staat aufzunehmen und nach Sparta zu übersiedeln, wie ja auch in Attika bei dem Synoikismos der Landschaft die Eupatriden der einzelnen, früher selbständigen Gemeinden nach Athen übersiedelten und daselbst unter die Bürgerschaft aufgenommen wurden.[2])

Ländereiverhältnisse.

Der grösste Theil des den unterworfenen Staaten gehörigen Landgebietes wurde diesen genommen und kam als erobertes Land unter die Bürger des erobernden Staates zur Vertheilung. Dass ein solches Verfahren inne gehalten wurde, lag in dem Charakter des spartanischen Staates als eines Eroberungsstaates und wird uns auch abgesehen von einzelnen Angaben der Ueberlieferung durch die den Spartanern eigenthümliche Anschauung über die Verwendung eines eroberten Landgebietes bestätigt.[3]) Die Vertheilung des von dem spartanischen Staate eroberten Landgebietes erfolgte naturgemäss unter der Auctorität des Staa-

---

die von mir verworfenen Berichte über die ältesten Kriegsunternehmungen der Spartaner auf die Zeit der Wanderzüge der lakedaimonischen Dorier.

1) S. Stud. 158 ff.

2) So verstehe ich Aristot. pol. 2, 9 = 47, 9 ff. Bekker *λέγουσι δ' ὡς ἐπὶ μὲν τῶν προτέρων βασιλέων μετεδίδοσαν τῆς πολιτείας, ὥστ' οὐ γίνεσθαι τότε ὀλιγανθρωπίαν πολεμούντων πολὺν χρόνον.* Vergl. auch Strab. 366. Erst für die spätere Zeit gilt deshalb das von Her. 9, 33, 35 Gesagte.

3) Die spartanische Anschauung lernt man aus dem angeblichen Apophthegma des Polydor bei Plut. apophth. Lac. Polyd. 2, p. 285 Didot kennen: *ἐξάγοντος δὲ αὐτοῦ τὸ στράτευμα ἐπὶ Μεσσήνην ἤρετό τις, εἰ τοῖς ἀδελφοῖς μάχεσθαι μέλλει, οὐκ, ἔφη, ἀλλ' ἐπὶ τὴν ἀκλήρωτον τῆς χώρας βαδίζω.* Vergl. auch die beiden Verse des nach Her. 1, 66 den Spartanern ertheilten Orakels: *δώσω τοι Τεγέην ποσσίκροτον ὀρχήσασθαι — καὶ καλὸν πεδίον σχοίνῳ διαμετρήσασθαι.* Angaben über die Auftheilung des messenischen Gebietes bei Paus. 4, 24, 4, von den Arkadern in ihrem Verhältniss zu den Doriern sagt Strab. 333 *καθάπερ συνέβη τοῖς τε Ἀρκάσι καὶ τοῖς Ἠλείοις, τοῖς μὲν ὀρεινοῖς τελέως οὖσι καὶ οὐκ ἐμπεπτωκόσιν εἰς τὸν κλῆρον.*

tes selbst und es war ebenso natürlich, dass derselbe im Allgemeinen das jedes Mal erworbene Gebiet in Landparzellen von möglichst gleichem Ertrage zerlegte. Durch dieses Verfahren musste mit der Zeit in Sparta eine grosse Anzahl gleicher Ackerloose entstehen, und diese historische Thatsache ist, wie ich glaube, für einzelne Schriftsteller des Alterthums die Veranlassung gewesen für den spartanischen Staat eine allgemeine Landauftheilung anzunehmen, welche in der von Agis III. beabsichtigten gleichen Massregel ihre Erneuerung zu finden schien.[1]) Andrerseits erklärt sich aber auch bei der oben geschilderten Entwicklung der Ländereiverhältnisse innerhalb des spartanischen Staates die Thatsache, dass andere Schriftsteller des Alterthums ein besonderes Gewicht darauf legen, dass eine Wiederauftheilung des Landes bei den Spartanern niemals stattgefunden habe. Bei der historischen Realität der sogenannten lykurgischen Landtheilung unerklärlich, werden diese Zeugnisse bei der oben angedeuteten Entwickelung der spartanischen Ländereiverhältnisse

1) Ueber die sogenannte lykurgische Landtheilung s. meine Stud. 160 ff. und die daselbst angeführten neueren Schriftsteller. Widerspruch gegen dieselbe hat zuerst Grote griech. Gesch. 1, 707 ff. dtsch. Uebers. erhoben, dessen Ansicht durch H. Peter im N. Rh. M. 22, 68 ff. etwas modificiert wieder aufgenommen ist. Vergl. auch Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 2, 351 ff. Das älteste Zeugniss für einen gleichen Landbesitz aller Spartiaten bietet Ephor., der in der Polemik des Polybios 6, 45 speciell gemeint ist. Von ihm, Xenophon, Kallisthenes und Platon heisst es: *τῆς μὲν δὲ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναί φασι πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγείους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας.* Vergl. Just. 3, 3. Das richtige Verständniss der Stelle des Polyb. hat Wachsmuth in d. Gött. gel. Anz. 1870, p. 1814 ff. erschlossen, dem ich auch jetzt noch trotz der beredten Gegenbemerkungen Onckens a. a. O. 2, 351 ff. in der Erklärung des Polyb. beistimme. Dass ich damit nicht an eine allgemeine Landauftheilung und Gütergleichheit glaube, ergiebt sich aus dem im Text Gesagten. Gleichheit der von den Heloten bewirthschafteten Kleren: Plut. Lyk. 8. Drei weitere Zeugnisse für eine Landauftheilung bietet Plut. Lyk. 8 — vergl. Schoemann op. ac. 1, 139 ff. —, die aber jünger als die Reformen des Agis und Kleomenes sein können, wie denn auch Polyb. 6, 48 unter dem Einflusse derselben steht. Die Plut. Lyk. 8 angegebenen Zahlen können aus der von Agis III. beabsichtigten Theilung abstrahiert sein, der nach dem Verluste Messeniens 4500 spartiatische Kleren einrichten wollte. S. Plut. Ag. 8. Hermann Ant. Lac. 155 ff. nimmt an, dass die Gütergleichheit aufhörte zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege infolge der Verminderung der Zahl der Spartiaten.

durchaus verständlich, da eine Wiederauftheilung des Landes, mit der eine gänzliche Aufhebung des vorhandenen Besitzstandes verbunden sein musste, in der That niemals stattgefunden hat.[1])

Adel in Sparta.

Die historisch gesicherte Thatsache einer allmählich fortschreitenden Auftheilung des von dem spartanischen Staate eroberten Gebietes in gleiche Ackerloose unter einzelne Bürger führt aber keineswegs mit Nothwendigkeit zu der Annahme, dass der Landbesitz aller Spartiaten gleich gewesen ist. Es würde jeder geschichtlichen Analogie widerstreiten leugnen zu wollen, dass es in Sparta einen Adel gegeben habe, der sich durch edle Geburt und durch eine bevorzugte sociale Stellung von den Nichtadligen unterschied. Das Vorhandensein eines solchen adligen Standes wird aber auch durch die Thatsache bestätigt, dass von Herodot an bei den alten Schriftstellern der Unterschied zwischen Vornehm und Gering, Reich und Arm als in Sparta vorhanden uns bezeugt wird.[2])

Unterschied zwischen dem Grundbesitz des Adels und den Kleren der Demoten.

Ein Vermögensunterschied konnte aber in Sparta, da den Spartiaten jeder Gewerbebetrieb untersagt war, nur auf der verschiedenen Grösse des den einzelnen Spartiaten gehörigen Grundbesitzes beruhen. Wie die Könige in dem Gebiete der unter-

---

1) Plat. Ges. 5, 736 *τόδε δὲ μὴ λανθανέτω γιγνόμενον ἡμᾶς εὐτύχημα, ὅτι καθάπερ εἴπομεν τὴν τῶν Ἡρακλειδῶν ἀποικίαν εὐτυχεῖν, ὡς γῆς καὶ χρεῶν ἀποκοπῆς καὶ νομῆς πέρι δεινὴν καὶ ἐπικίνδυνον ἔριν ἐξέφυγεν.* — Vergl. 3, 684. Isokr. 12, 259 erklärt, in dem spartanischen Staate könne keiner nachweisen *οὐδὲ πολιτείας μεταβολὴν οὐδὲ χρεῶν ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν οὐδ' ἄλλ' οὐδὲν τῶν ἀνηκέστων κακῶν.*

2) Her. 7, 134 *Σπερθίης τε ὁ Ἀνηρίστου καὶ Βοῦλις ὁ Νικόλεω ἄνδρες Σπαρτιῆται φύσι τε γεγονότες εὖ καὶ χρήμασι ἀνήκοντες ἐς τὰ πρῶτα.* Vergl. 6, 61. Thuk. 1, 6 unterscheidet in Sparta *οἱ πολλοί* und *οἱ τὰ μείζω κεκτημένοι.* Die auf Sphakteria gefangenen Spartiaten gehörten zu den *πρῶτοι ἄνδρες*: Thuk. 5, 15, vergl. 4, 108. Hohe Geldstrafen über einzelne Spartiaten verhängt: Plut. Pelop. 6, 13. Ages. 34. Der bedeutende Reichthum des Lichas, der 420 in Olympia mit dem Wagen siegte: Thuk. 5, 50. Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 61. Plut. Kim. 10. Die *ἱπποτροφία*, nach Her. 6, 125 das Zeichen eines bedeutenden Reichthums, seit den Perserkriegen am eifrigsten in Sparta betrieben: Paus. 6, 2, 1 ff. Beispiele: Plut. Ages. 20. Apophth. Lac. p. 258, 49. Didot. Her. 6, 103. *οἱ πλουσιώτατοι* stellen deshalb zur Zeit der Schlacht bei Leuktra die Pferde für die Reiterei: Xen. 6, 4, 11. Erwähnung von *πλούσιοι*: Xen. v. St. d. Laked. 5, 3. Arist. unterscheidet *πλούσιοι* und *πένητες*: 6 (4), 9 = p. 161, 6 ff. *καλοὶ κἀγαθοί* und *δῆμος*: 2, 9 = p. 48, 5 ff. Ueber *καλοὶ κἀγαθοί* als Adlige s. Welcker

worfenen Perioikenstädte Grundbesitz besassen, ebenso wird man auch annehmen dürfen, dass der in der Regierung durch die Geronten vertretene Adel, die nächste Umgebung der Könige, ebenso, wie ihrer Zeit die Patricier in Rom, von dem eroberten Gebiet nach Belieben occupierte, während den Nichtadligen nur Ackerassignationen eines bestimmten, gleichen Landquantums von Staatswegen bewilligt wurden.[1]) Darnach würden wir bei dem Landbesitz der Spartiaten zwischen dem Grundeigenthum der Adligen und dem ihnen vom Staate verliehenen Kleros der Nichtadligen unterscheiden müssen. Und diese Unterscheidung wird in der That in einem guten Zeugnisse, welches über die Veräusserung des Landbesitzes handelt, aufgestellt. Nach demselben galt es nämlich im allgemeinen in Sparta für schimpflich Land zu verkaufen, während der Verkauf der vom Staate verliehenen Kleren absolut verboten war.[2]) Diejenigen Ländereien, deren Verkauf für schimpflich galt, ohne dass derselbe gänzlich untersagt war, können im Gegensatz zu den Kleren, deren Verkauf unbedingt verboten war, nur freies Eigenthum gewesen sein. Die Kleren dagegen erweisen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche für dieselben galten, als Staatslehen. Da erst

---

z. Theogn. p. XX ff. Das Vorhandensein von Reichthum in Sparta in der ältesten Zeit darf man auch aus den Versen des Alkaios (fr. 50) schliessen: *ὦς γὰρ δήποτ' Ἀριστόδαμόν φαισ' οὐκ ἀπάλαμνον ἐν Σπάρτᾳ λόγον — εἰπῆν· χρήματ' ἀνήρ, πένιχρος δ' οὐδεὶς πέλετ' ἔσλος οὐδὲ τίμιος.* Das auch von Aristot. b. Müller fr. hist. gr. 2, 131, 88 überlieferte Orakel: *ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδὲν* erhielt nach Diod. 7, 14, 5 schon Lykurgos, nach Plut. Inst. Lac. 42 Alkamenes und Theopompos. S. Grote dtsch. Uebers. 1, 704 ff., meine Stud. 151 ff.

1) Verbot eines Gewerbes für die Spartiaten: Plut. Lyk. 4. Ages. 26. Apophth. Lac. p. 260, 72. 296, 41. Ailian. verm. Gesch. 6, 6. Die spartanischen Könige hatten in den einzelnen perioikischen Städten Grundbesitz. S. Xen. v. St. d. Laked. 15, 3. Plat. Alkib. 123.

2) Dieses Zeugniss findet sich in einem, wie ich Stud. 162 ff. — vergl. auch Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 2, 350 und im allgemeinen 343 ff. — wahrscheinlich zu machen gesucht habe, wohl auf Aristot. zurückgehenden Bericht des sogenannten Herakleides 2, 7 b. Müller fr. hist. gr. 2, 211 *πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίοις αἰσχρὸν νενόμισται, τῆς δὲ ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστιν.* Damit zu vergleichen ist Plut. Instit. Lacon. 22 *ἔνιοι δ' ἔφασαν ὅτι καὶ τῶν ξένων ὃς ἂν ὑπομείνῃ ταύτην τὴν ἄσκησιν τῆς πολιτείας κατὰ τὸ βούλευμα τοῦ Λυκούργου μετεῖχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας, πωλεῖν δὲ οὐκ ἐξῆν.* Dass *ἡ ἀρχαία μοῖρα* und *ἡ ἀρχῆθεν διατεταγμένη μοῖρα* einen vom Staate verliehenen Kleros bezeichnet, ist aus dem Zusammenhange klar. S. Stud. 170 ff.

das Gesetz des Epitadeus den Klereninhabern erlaubte auch bei vorhandener Nachkommenschaft bei Lebzeiten den Kleros beliebig zu verschenken und vor ihrem Tode testamentarisch über denselben zu verfügen, so muss vor diesem Gesetze beim Mangel von Erbberechtigten der Kleros dem Principe nach an den Staat zurückgefallen sein. Wenn man nun auch in der ältern Zeit aus religiösen Gründen das Aussterben der einzelnen Familien durch Adoptionen möglichst zu verhindern suchte, so hatte doch der Staat auch hier sein Eigenthumsrecht an dem durch die Adoption in eine fremde Hand übergehenden Kleros dadurch gewahrt, dass die Adoption vor den Königen stattfinden musste. Aus demselben Grunde entschieden auch die Könige, wem eine von verschiedenen Seiten zur Ehe begehrte Erbtochter zugehören solle.[1])

Lykurgos. Die bis hierher gegebene Darstellung der spartanischen Verfassungsentwickelung, sowohl die in der sogenannten lykurgischen Rhetra enthaltenen Verfassungsbestimmungen, wie auch die Ordnung der Ackerverhältnisse, fasst die Ueberlieferung des spätern Alterthums allerdings von einem von der vorhergehenden Ausführung verschiedenen Standpunkte der Betrachtung und Beurtheilung als einen Theil der gesetzgeberischen Thätigkeit des Lykurgos. Wenn in dieser historischen Uebersicht der spartanischen Verfassungsentwickelung von einer speciellen lykurgischen Gesetzgebung nirgends die Rede ist, so geschieht dieses abgesehen von der durchaus nicht über jeden Zweifel erhabenen Geschichtlichkeit des Lykurgos überhaupt vorzüglich deswegen, weil einerseits die politischen Institutionen, wie sie bis hierher geschildert wurden, gewiss nicht dem Lykurgos zugeschrieben werden dürfen, ande-

1) Auch in Lokroi war der Verkauf des Grundbesitzes nur unter bestimmten Bedingungen zulässig: Aristot. pol. 2, 7 = p. 37, 28 ff. Bekker. Das Gesetz des Epitadeus bestimmte *ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον ᾧ τις ἐθέλοι καὶ ζῶντα δοῦναι καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.* S. Plut. Ag. 5. Auf dasselbe beziehen sich auch die Worte des Aristot. pol. 2, 9 = p. 46, 26 ff. *ὠνεῖσθαι μὲν γὰρ ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν, ορθῶς ποιήσας, διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις.* Vor dem Gesetz des Epitadeus enthielten die spartanischen Landbestimmungen nicht den Widerspruch, den Aristot. tadelt. Vergl. Stud. 172 ff. Scheu ein Haus aussterben zu lassen spricht sich darin aus, dass in Sparta diejenigen im Kriege geschont wurden, welche noch keine Kinder hinterliessen. S. Her. 7, 205. Ueber die Adoptionen und die Entscheidung über eine von verschiedenen Seiten in Anspruch genommene Erbtochter s. Her. 6, 57.

rerseits die unter seinem Namen gehenden, mehr socialen Einrichtungen in diesem Abriss der politischen Entwickelung des spartanischen Staates keine Berücksichtigung finden können.[1])

Einsetzung der Ephoren.

Unter der Regierung des Königs Theopompos erfuhr die spartanische Verfassung eine Erweiterung und eine Veränderung. Während die erstere nur in ihrer spätern Entwickelung von Bedeutung ist, beeinflusste dagegen die letztere sofort den Charakter der Verfassung. Zuerst wurden nämlich nach der Angabe der Chronographen im Jahre 757/6 von Theopompos die Ephoren eingesetzt.[2]) Die Ansichten über die ursprünglichen Functionen der Ephoren sind bei den Neueren sehr verschieden.[3]) Der von

1) Fast gleichzeitig haben ich in den Stud. 80 ff. und Gelzer im N. Rh. Mus. 28, 1 ff. die Tradition über Lykurgos einer Prüfung unterzogen und sind, wenn wir auch die Lykurgossage auf verschiedene Weise erklären, doch beide zu dem gemeinsamen Resultat gekommen, dass die Geschichtlichkeit eines persönlichen Lykurgos zu verneinen sei, nachdem bereits früher Zoëga (Abh. herausg. v. Welcker p. 316) und Uschold (üb. d. Entsteh. d. Verf. d. Spart. Amberg 1843) die historische Existenz des Lykurgos geleugnet haben. Ueber die Ausschmückung des Berichtes über Lykurgos in den Zeiten Agis' III. und Kleomenes' III. s. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 219 ff.

2) Einsetzung der Ephoren durch den König Theopompos bezeugen Platon Ges. 3, 692, ohne dass dieser den König namentlich nennt, ferner Aristot. pol. 8 (5), 11, p. 223, 25 ff. *καὶ πάλιν Θεοπόμπου μετριάσαντος τοῖς τε ἄλλοις καὶ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν ἐπικαταστήσαντος*. Vergl. Plut. Lyk. 7. Cic. de rep. 2, 33. leg. 3, 7. Auf Lykurgos führen die Einsetzung zurück Her. 1, 65. Xen. v. St. d. Laked. 8, 3. Vergl. die pseudoplat. Epist. 8, p. 354. Diog. Laërt. 1, 31. Ein Vorhandensein der Ephoren vor der Zeit des Königs Theopompos nehmen an Müller Dor. 2, 107 ff., der dieselben für ein altdorisches Amt hält, — ebenso Spakler de ephor. ap. Laced. 1842. 20 ff. Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 38 ff. Berlin 1845. — Schaefer de ephoris Lacedaemoniis. Greifswald 1863. p. 7. Stein das spartan. Ephorat p. 14. Frick de ephoris Spartanis. Diss. Goett. 1872. p. 8. Dass an der Tradition, welche dem Theopompos die Einsetzung der Ephoren zuschreibt, nicht zu zweifeln ist, hat gut entwickelt Dum Entsteh. u. Entwickl. d. spart. Ephorats. Innsbruck 1878. p. 31 ff. Die Angabe der Chronographen s. b. Euseb. Chron. ed. Schoene 2, 80. 81.

3) Müller Dor. 2, 111 hält die Aufsicht über den Marktverkehr für das ursprüngliche Amt der Ephoren, und ihm habe ich mich in den Stud. p. 184 ff. angeschlossen. Diese Ansicht halte ich nach der Ausführung von Dum p. 11 ff. nicht mehr aufrecht. Schaefer p. 7 hält für die ursprüngliche Aufgabe der Ephoren die Vertretung der Könige in den von Ephor. b. Strab. 364/5 angenommenen 5 lakedaimonischen Städten, nachdem die ursprünglichen Könige in denselben gestürzt waren. Ebenso Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 276 ff. Stein p. 14, 12 lässt die Ephoren schon vor Theo-

dem Alterthume bezeugte und deshalb nach meiner Meinung wahrscheinlichste Grund ihrer Einsetzung war die Geschäftsüberbürdung der Könige, welche, weil ihre Thätigkeit vielfach durch Kriege in Anspruch genommen wurde, einige ihrer Freunde mit der civilen Gerichtsbarkeit und vielleicht auch mit der polizeilichen Aufsicht betrauten.[1])

Competenzgesetz des Theopompos.

Die auf die Könige Theopompos und Polydoros zurückgehende Veränderung der spartanischen Verfassung bestand in der Hinzufügung des folgenden Zusatzes zu dem oben erörterten Grundgesetze des Staates, dass nämlich, so oft das Volk einen schiefen Beschluss fasse, die Geronten und die Könige Abwender sein sollten.[2]) Durch diesen gesetzlichen Zusatz erhielten die Geronten und Könige das Recht die Beschlüsse der Apella, welche bis dahin bindend gewesen waren, wenn sie ihnen verkehrt zu sein schienen, nicht zur Ausführung zu bringen. Da nun die Gerusie, wie man aus dem Verfassungsrechte der spätern Zeit

---

pomp mit polizeilicher und richterlicher Befugniss an der Spitze der einzelnen Komen Spartas stehen, dann durch Theopomp die Civilgerichtsbarkeit und die polizeiliche Aufsicht auch über die Perioiken erhalten und nach den messenischen Kriegen die Streitigkeiten zwischen den Altbürgern und den in die Bürgerschaft aufgenommenen Perioiken entscheiden. Frick 17 ff. lässt die Ephoren seit Theopomp Vertreter des durch die minyischen Elemente des Staates gebildeten Demos sein.

1) Hinsichtlich der Entstehung der Ephorie bin ich in den Stud. 181 ff. ebenso wie Duncker Gesch. d. Alterth. 4, p. 365 dem höchst wahrscheinlich auf Phylarch zurückgehenden Bericht bei Plut. Kleom. 10 gefolgt. Dum p. 39 ff. hat jetzt diesen Bericht als die in Sparta herrschende Tradition erwiesen, die auch noch durch Plut. apophth. Anaxil. p. 265 Didot bezeugt wird. Auch darin stimme ich jetzt Dum bei, dass die ursprüngliche amtliche Function der Ephoren das *κρίνειν*, die Civilgerichtsbarkeit, war, die ja auch später zu ihren amtlichen Pflichten gehörte. S. Aristot. pol. 3, 1, p. 60, 15 *οἷον ἐν Λακεδαίμονι τὰς τῶν συμβολαίων δικάζει τῶν ἐφόρων ἄλλος ἄλλας*. Eine gewisse polizeiliche Aufsicht der Ephoren in ihrem ersten Entwicklungsstadium erschliesst Dum durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen. Nur in der Chronologie stimmt das Zeugniss des Phylarch mit der Zeitangabe über die Einsetzung der Ephoren bei den Chronographen nicht überein. Wenn Plat. Ges. 3, 692. Aristot. pol. 8 (5), 11 = p. 223, 24 ff. Vergl. Plut. Lyk. 7. Cic. de rep. 2, 33, 58. de leg. 3, 7, 16. Valer. Max. 4, 1. Ext. 8 die Einsetzung der Ephorie als eine Beschränkung des Königthums hinstellen, so ist diese Anschauung offenbar von der späteren staatsrechtlichen Stellung der Ephoren entlehnt.

2) Der Zusatz des Theopomp und Polydor zu der sogenannten lykurgischen Rhetra lautet bei Plut. Lyk. 6 *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν*. S. m. Stud. 137 ff. 179 ff.

auch für die ältere mit Sicherheit schliessen darf[1]), aus Mitgliedern des spartanischen Adels gebildet wurde, so legte diese neue Bestimmung die gesammte Regierung des Staates in die Hände der Könige und ebendieses Adels.

Parthenier. Nicht lange nach der Beendigung des ersten messenischen Krieges wird uns von der Verschwörung der Parthenier in Sparta berichtet. Die Berichte über dieselbe lauten bei Ephoros und Antiochos verschieden. Ausgehend von dem Namen *Παρθενίαι*, welcher seiner Wortbedeutung nach offenbar die von Weibern im Stande der Jungfrauen geborenen Kinder bezeichnet[2]), wird man denjenigen Bericht über die Parthenier, welcher eine genügende Erklärung dieses Namens giebt, als den wahrscheinlichsten annehmen müssen. Es ist das der Bericht des Ephoros, welcher auch als Gewährsmann vor Antiochos den Vorzug verdient.[3]) Ephoros nun berichtet, wie folgt: Bei dem Beginn des ersten messenischen Krieges schwuren die Spartiaten, nachdem sie die Greise und die noch nicht mannbare Jugend in Sparta zurückgelassen hatten, nicht eher dorthin zurückkehren zu wollen, als bis sie Messenien erobert hätten. Als sich aber der Krieg in die Länge zog, sandten die Spartiaten im zehnten Jahre desselben, damit nicht Armuth an Männern in Sparta entstehe, diejenigen jungen Leute, welche erst später nach Messenien nachgeschickt und deshalb durch den Eid nicht gebunden waren, nach Hause mit dem Auftrage den Jungfrauen daselbst beizuwohnen. Die so erzeugten Kinder wurden Parthenier genannt[4]). Diese Entstehungsgeschichte der Parthenier, deren historische Richtigkeit man mit Sicherheit weder bejahen noch verneinen kann,

---

1) Nach Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 6, vergl. 6 (4), 9 = p. 161, 15 waren nur die *καλοὶ κἀγαθοί* in der Gerusie vertreten, und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass es früher anders gewesen sei.

2) *Ὁ παρθένιος* ist, wie man aus Hom. Il. 16, 180 schliessen darf, das von einer Jungfrau geborene Kind. S. Müller Dor. 2, 279, 2. Hesych. *παρθένιοι* hat folgende Erklärung des Namens: *καὶ οἱ ἐξ ἀνεκδότου λάθρα γεννώμενοι παῖδες, ἀπὸ τοῦ δοκεῖν ἔτι παρθένους εἶναι τὰς γεννησαμένας αὐτούς*. S. Suid. *παρθένιοι*.

3) Den Bericht des Antiochos s. b. Strab. 278 — für ihn spricht sich Schaefer de ephor. Lacedaemoniis p. 10 aus —, den des Ephor. b. Strab. 279, auf welchen auch Dionys. 19, 1 (17, 1) und Justin. 3, 4 zurückgehen.

4) Dass es bei der Zurücksendung der jungen Leute besonders auf die *παρθένοι* abgesehen war, bezeugt Ephor. bei Strab. und Dionys. ausdrücklich.

findet in anderen den geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern und Frauen regelnden Bestimmungen der Spartiaten Analogien[1]) und wird durch die Angabe des Aristoteles, dass die Parthenier von den Homoien abstammten, nicht widerlegt.[2])

Ephoros berichtet dann weiter: Als die Spartiaten nach der Beendigung des messenischen Krieges nach Hause zurückgekehrt waren, theilten sie den Partheniern wegen ihrer unehelichen Geburt nicht die gleichen Ehren wie den übrigen zu, d. h. sie verliehen ihnen höchst wahrscheinlich keinen Kleros. Dieselben bildeten deshalb mit den Heloten eine Verschwörung. Als diese verrathen wurde, wurden die Parthenier genöthigt als Colonisten auszuziehen mit der Zusicherung, dass, wenn sie keine entsprechende Ansiedlungsstätte fänden, sie den fünften Theil Messeniens erhalten sollten.[3])

Ergänzt wird dieser Bericht des Ephoros durch eine wahrscheinlich auf Theopompos zurückgehende Notiz, dass nämlich diejenigen, welche mit den Partheniern an der Verschwörung Theil nahmen, Epeunakten genannt wurden. Epeunakten aber waren nach der Erklärung desselben Theopompos diejenigen Heloten, welchen nach der Beendigung des ersten messenischen Krieges, als viele Spartiatinnen verwittwet waren, zur Erweckung von Nachkommenschaft bei denselben die Pflichten der verstorbenen Männer übertragen wurden. Wenn Theopompos hinzufügt, später seien diese Epeunakten auch zu Bürgern gemacht worden, so wird man dabei schwerlich an Vollbürger zu denken haben.[4]) Vielmehr wird es ihre mangelhafte politische Stellung

---

1) So z. B. bei den Bestimmungen über die Weibergemeinschaft. S. Xen. v. St. d. Laked. 1, 7 ff. Plut. Lyk. 15.

2) S. Arist. pol. 8 (5), 7, = p. 207, 21 ff. Dass die dort von Aristoteles gebrauchten Worte *ἐκ τῶν ὁμοίων γὰρ ἦσαν* nach Hermann antiqu. Lacon. 127 nur „sie gehörten zu“, nicht „sie stammten ab von“, das nach diesem *ἐξ ὁμοίων* heissen müsste, bedeuten können, halte ich durchaus nicht für sicher. Ich kann in der Uebersetzung „sie stammten ab von den bekannten *ὅμοιοι*“ nichts bedenkliches finden.

3) Bei Strab. 280 sagt Ephor. *ἐπανελθόντες δ' οἴκαδε τοὺς Παρθενίας οὐχ ὁμοίως τοῖς ἄλλοις ἐτίμων ὡς οὐκ ἐκ γάμου γεγονότας.* Dass unter diesem *οὐχ ὁμοίως τοῖς ἄλλοις ἐτίμων* die Nichtverleihung eines Kleros zu verstehen ist, schliesse ich daraus, dass den Partheniern, wenn ihre Colonisation missglückt, Landbesitz in Messenien versprochen wird. Justin. 3, 4 sagt, sie zogen aus metu inopiae, nulli enim pater existebat, cuius in patrimonium successio speraretur.

4) Den Bericht über die Epeunakten als Theilnehmer der Verschwörung

im Staate gewesen sein, welche die Epeunakten zum Anschluss an die Verschwörung der Parthenier veranlasste. An der Spitze der Parthenier stand Phalanthos, der Sohn des Aratos, ein vollberechtigter Spartiat.[1])

Diese auffallende Erscheinung, dass an der Spitze dieser unzufriedenen Elemente ein vollberechtigter Spartiat stand, erkläre ich vermuthungsweise durch die Annahme, dass Phalanthos ein Aigide war. Die Spuren einer bevorzugten Stellung der Aigiden in Sparta hören mit dem ersten messenischen Kriege auf. Die Verschwörung der Parthenier sollte bei den Hyakinthien, dem Feste des karneischen Apollon, dessen Verehrer die Aigiden in Thera und Kyrene waren und dessen Leitung ihnen vielleicht auch in Amyklai zustand, durch Phalanthos zum Ausbruch gebracht werden.[2]) Der Cult des Apollon Karneios begegnet uns auch in Tarent, der Gründung der Parthenier, und eine Beziehung der Tarentiner zu den Aigiden erblicke ich auch darin, dass dieselben der Athene, der Gentilgottheit dieses Geschlechtes, in Sparta ein Agalma weihten.[3]) Ohne verkennen zu wollen, dass diese Indicien nicht entscheidend sind, wage ich dennoch die, wie ich glaube, nicht lange nach dem Ende des ersten messenischen Krieges erfolgte Beseitigung des aigidischen Königthums mit der Verschwörung der Parthenier, auf welche sich die Aigiden bei dem Kampfe um die Krone mit den Agia-

---

hat Diod. 8, 21, als dessen Quelle ich Theopomp annehme, da dieser über die Epeunakten gehandelt hat. Ueber den Namen und die Herkunft derselben s. Theop. b. Ath. 6, 271 C.

1) Dass Phalanthos kein Parthenier war, ergiebt sich aus Justin. 3, 4 ducem Phalanthum adsumunt, filium Arati, qui auctor Spartanis fuerat iuventutis ad generandam subolem domum remittendae, ut, sicuti dudum patrem eius nascendi auctorem habuissent, sic ipsum spei ac dignitatis suae haberent. Auch bei Paus. 10, 10, 6 werden die übrigen Colonisten Tarents Lakedaimonier genannt, *οἰκιστὴς δὲ ἐγένετο Σπαρτιάτης Φάλανθος*.

2) Ueber Euryleon s. Paus. 4, 7, 8. Beabsichtigter Ausbruch der Verschwörung nach Antioch. b. Strab. 278 *τοῖς Ὑακινθίοις ἐν τῷ Ἀμυκλαίῳ συντελουμένου τοῦ ἀγῶνος ἡνίκ' ἂν τὴν (κυνῆν) περίθηται ὁ Φάλανθος*. Beziehung der Aigiden zu dem Feste der Hyakinthien kann man aus dem schliessen, was Aristot. b. Müller fr. hist. gr. 2, 127, 75 von dem Aigiden Timomachos erzählt: *καὶ τοῖς Ὑακινθίοις δὲ ὁ χάλκεος αὐτῷ θώραξ προτίθεται*.

3) S. Polyb. 8, 30, 2, ferner die tarentinischen Münzen in den annali dell' inst. 2, 337. Ueber das *ἄγαλμα* der Athene s. Paus. 3, 12, 5.

Terpandros. den und Eurypontiden gestützt haben mochten, in Verbindung zu bringen. Die versöhnende Thätigkeit, welche Terpandros in Sparta geübt haben soll, würde dann im wesentlichen der neuen Institution des Doppelkönigthums der Agiaden und Eurypontiden zu Gute gekommen sein.[1])

Tyrtaios. Nicht lange nach der Entfernung der Parthenier entstand in Sparta eine neue Stasis. Die Veranlassung zu derselben bot der zweite messenische Krieg, durch welchen diejenigen, welche in Messenien ihre Kleren hatten, in dem Besitze und in der Ausnutzung derselben gestört wurden. Ihre auf eine neue Auftheilung des Landes gerichteten Forderungen wurden durch den Einfluss des Tyrtaios auf eine uns unbekannte Weise beseitigt.[2])

Entwickelung der Ephorie. Die weitere Entwickelung der spartanischen Verfassung fällt im wesentlichen zusammen mit der Entwickelung der Ephorie. Eine Erweiterung seiner Machtbefugnisse erfuhr dieses Amt nach unsrer Ueberlieferung durch den Ephor Asteropos.[3]) Worin aber diese Erweiterung bestanden hat, darüber sind wir nicht unterrichtet.[4]) Da ursprünglich die Ephoren durch die Könige er-

---

1) Dass das Zeitalter des Terpandros schon um das Ende des ersten messenischen Krieges anzusetzen ist, hat Hermann antiqu. Lacon. p. 69 ff. bewiesen. Die Angabe des Hellanikos bei Athen. 14, 635 E, Terpandros habe zuerst an den Karneien, die nach Sosibios a. a. O. und Afrikanos in seinem Olympionikenverzeichnisse Ol. 26 = 676 eingerichtet sein sollen, gesiegt, befindet sich in dem Karneionikenverzeichniss desselben, dessen Authenticität C. Frick in den Jahrb. f. cl. Phil. 1872, p. 664/5 bestreitet. Das Zeugniss über die Thätigkeit des Terpandros in Sparta bei Plut. de mus. 42 *Τέρπανδρον δ' ἄν τις παραλάβοι τὸν τὴν γενομένην ποτὲ παρὰ Λακεδαιμονίοις στάσιν καταλύσαντα.* Vergl. Diod. 8, 28 aus Tzetz. Hist. 1, 16, Apostol. 11, 27, Zenob. 5, 9.

2) Aristot. 8 (5), 7, p. 207, 28 ff. rechnet zu den Gründen von Staseis: *ἔτι ὅταν οἱ μὲν ἀπορῶσι λίαν, οἱ δ' εὐπορῶσιν· καὶ μάλιστα ἐν τοῖς πολέμοις τοῦτο γίγνεται. συνέβη δὲ καὶ τοῦτο ἐν Λακεδαίμονι ὑπὸ τὸν Μεσσηνιακὸν πόλεμον. δῆλον δὲ καὶ τοῦτο ἐκ τῆς Τυρταίου ποιήσεως τῆς καλουμένης Εὐνομίας· θλιβόμενοι γάρ τινες διὰ τὸν πόλεμον ἠξίουν ἀνάδαστον ποιεῖν τὴν χώραν.* Genauere Angaben, wie sie im Text gegeben sind, bietet Paus. 4, 18, 2, 3. Ob mit der Beruhigung durch Tyrtaios die Einrichtung der Karneien, die 676 erfolgte, verbunden war, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. S. die vorhergeh. Anmerkung.

3) S. Plut. Kleom. 10 *καὶ τὸν πρῶτον ἐπισφοδρύναντα τὴν ἀρχὴν καὶ ἀνατεινάμενον Ἀστέρωπὸν ἡλικίαις ὕστερον πολλαῖς ἔφορον γενέσθαι.*

4) Nach Stein a. a. O. p. 20 ff. bestand die Neuerung unter Asteropos darin, dass die Ephoren seit dieser Zeit die Leitung der Volksversammlung

nannt wurden, später aber diese Ernennung durch Volkswahl erfolgte und da die Ephoren, solange der erste Ernennungsmodus bestand, wohl schwerlich in der Lage waren irgend einen bedeutenden Einfluss zu üben, so scheint es mir am natürlichsten zu sein die epochemachende Bedeutung des Amtsjahres des Ephor Asteropos für die Geschichte der Ephorie in der unter seiner Verwaltung eingeführten Wahl durch das Volk zu suchen.[1]) Für die Annahme einer weitern Machtausdehnung der Ephorie durch Cheilon fehlt uns jede zuverlässige Ueberlieferung.[2])

Die weitere Machtentwickelung der Ephorie wird man sich ungefähr folgendermassen zu denken haben.[3]) Bei dem in Sparta bestehenden Doppelkönigthum konnte es leicht vorkommen, dass die beiden Könige uneinig waren. Die Gefahren, welche aus einer solchen Uneinigkeit für den Staat entstehen konnten, hat man für den Krieg im Jahre 510 durch die gesetzliche Bestimmung beseitigt, dass nur immer ein König ins Feld ziehen sollte. Im Frieden dagegen liess sich ein solches Auskunftsmittel nicht anwenden. Wohl aber war es natürlich, dass die Könige, wenn sie auch hier uneinig waren, nicht als Vertreter des Gesammtstaates gelten konnten.[4]) Der Einfluss der Geronten musste

---

und die Theilnahme an den Verhandlungen der Gerusie erwarben. Nach Frick a. a. O. 31 hörten die Ephoren seit Asteropos auf Vertreter der minyischen Plebs zu sein.

1) Dass später die Ephoren durch das Volk gewählt wurden, bezeugt Aristot. pol. 2, 10 = p. 52, 8 ff. 2, 9 = p. 48, 8. Dass durch Asteropos die Wahl der Ephoren eingeführt wurde, nehmen an Duncker Gesch. d. Alterth. 4, 365. Schaefer a. a. O. 15.

2) Diog. Laërt. 1, 3, 68 sagt von Cheilon: *γέγονε δὲ ἔφορος κατὰ τὴν πεντηκοστὴν πέμπτην ὀλυμπιάδα· Παμφίλη δέ φησι κατὰ τὴν ἕκτην. καὶ πρῶτον ἔφορον γενέσθαι ἐπὶ Εὐθυδήμου, ὥς φησι Σωσικράτης. καὶ πρῶτος εἰσηγήσατο ἐφόρους τοῖς βασιλεῦσι παραζευγνύναι· Σάτυρος δὲ Λυκοῦργον.* Diog. liess darnach die Ephorie durch Cheilon zuerst eingerichtet werden. Was Urlichs im N. Rh. Mus. 6, 217 ff., Duncker Gesch. d. Alterth. 4, 361 ff., Schaefer a. a. Orte p. 14 ff., Stein a. a. O. 21 ff. über die Verfassungsänderung des Cheilon vorgetragen haben, ist rein hypothetischer Natur. Vergl. Dum a. a. O. p. 21 ff.

3) Ich folge im wesentlichen der Ausführung von Dum in dem schon früher citirten Buche Entsteh. u. Entwickl. d. spartan. Ephorats. Nur glaube ich, dass das Eintreten der Ephoren in die Regierung während der Uneinigkeit der Könige nicht ein durch ein besonderes Gesetz angeordnetes, sondern lediglich ein gewohnheitsmässiges war.

4) Immer nur ein König im Felde seit 510: Her. 5, 75. Aus der Darstellung des Herodot geht hervor, dass die spartanischen Könige, nur wenn

während einer solchen Uneinigkeit der Könige mehr und mehr hervortreten. Da nun aber dieses 28stellige Regierungscollegium nicht wohl als Executivbehörde functionieren konnte, so bediente sich dasselbe hierzu der Ephoren, die bereits in der Civilgerichtsbarkeit die Vertreter der Könige waren. Diese übernahmen somit während der Uneinigkeit der Könige die ausübende Gewalt gleichsam als Vertreter derselben.[1]) Dass das ursprünglich stellvertretende Regiment der Ephoren allmählich ein dauerndes wurde, hatte seinen Grund darin, dass nach dem Tode Kleomenes' I. die Uneinigkeit der Könige permanent wurde. Einen weiteren Vorschub erhielt die Befestigung der Ephorenherrschaft dadurch, dass das Königthum im Laufe des 5. Jahrhunderts durch die wiederholten Verurtheilungen seiner Vertreter eine nicht geringe moralische Einbusse erlitt und dass das infolge dieser Verurtheilungen für die unmündigen Kinder der Verurtheilten eintretende vormundschaftliche Regiment nicht geeignet war die Rechte des Königthums energisch zu vertreten.[2]) Unter diesen Umständen erfolgte im Laufe des 5. Jahrhunderts allmählich der Uebergang aller dem Königthum zustehenden Rechte auf die Ephoren, deren Regiment im 4. Jahrhundert zu einer vollständigen Tyrannei ausartete[3]).

Umsturzversuche.

Versuche, die Verfassungsentwickelung in andere Bahnen zu lenken, scheiterten an der Wachsamkeit der Ephoren, so der Versuch des Pausanias, die Macht der Ephoren zu stürzen, der des Lysandros, an Stelle des erblichen Doppelkönigthums ein Wahlkönigthum zu setzen, der des Kinadon, die Herrschaft der Vollbürger zu brechen.[4])

---

sie einig waren, als Vertreter des spartanischen Staates betrachtet wurden. S. Dum a. a. O. 62 ff.

1) S. Dum 98 ff. Schon vor Kleomenes I. beschliessen nach Her. 5, 40 Ephoren und Gerusie zusammen.

2) S. die Ausführung bei Dum 74 ff. Wenn Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 16 von den Lakedaimoniern sagt: *καὶ σωτηρίαν ἐνόμιζον τῇ πόλει εἶναι τὸ στασιάζειν τοὺς βασιλεῖς*, so ist das vom Standpuncte der damals thatsächlich bestehenden Ephorenherrschaft ganz richtig bemerkt.

3) Schon bei Plat. Ges. 4, 712 heisst es: *τὸ γὰρ τῶν ἐφόρων θαυμαστὸν ὡς τυραννικὸν ἐν αὐτῇ γέγονε.* Vergl. Dum 105 ff. Ueber die Schwelgerei und Bestechlichkeit der Ephoren s. Arist. pol. 2, 9 = 47, 21 ff. Plut. Kleom. 6.

4) S. Aristot. pol. 8 (5), 1 = p. 194 30 ff. *ὥσπερ ἐν Λακεδαίμονί φασι Λύσανδρόν τινες ἐπιχειρῆσαι καταλῦσαι τὴν βασιλείαν καὶ Πανσανίαν τὸν*

Verlust Messeniens.

Während so die politische Entwickelung des Staates durch die Entwickelung der Ephorie bestimmt wurde, wurde dagegen die sociale, wenn auch die Abnahme der Spartiaten in der Zeit zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege die Besitzverhältnisse bereits alteriert hatte, ganz besonders beeinflusst durch den Verlust Messeniens und durch das Gesetz des Ephor Epitadeus. Bei dem ersten Einfalle des Epameinondas in Lakonien 370 wurde Messenien als selbständiger Staat constituiert und wenn auch die Lakedaimonier das Recht seiner Selbständigkeit niemals anerkannten, so ist es ihnen doch nicht gelungen das Verlorene wiederzugewinnen. Noch unter der Herrschaft der römischen Kaiser stritten die beiden Staaten um die Grenze.[1]) Durch den Verlust Messeniens waren viele Spartiaten ihres Kleros beraubt worden und kamen damit in Gefahr auch ihres Vollbürgerthums, welches durch die aus dem Ertrage des Kleros zu beschaffenden Leistungen für die Syssitien bedingt wurde, verlustig zu gehen.

Gesetz des Epitadeus.

Das Gesetz des Epitadeus dagegen bestimmte, es solle jedem gestattet sein sein Haus und seinen Kleros sowohl bei Lebzeiten zu verschenken, wie auch beim Tode jedem beliebigen testamentarisch zu vermachen. Die eigentliche Bedeutung dieser Festsetzung des Epitadeus liegt nach dem, was oben über den Charakter der Kleren gesagt ist, in der Verwandlung dieser vom Staate von den einzelnen zu Lehen getragenen Kleren in freies Eigenthum. Eine natürliche Folge dieser Verwandlung war es denn auch, dass dasselbe Gesetz sowohl dem Erblasser das Recht der freien Verheirathung einer Erbtochter, wie auch, wenn derselbe ohne eine solche Verfügung gestorben war, dem nächsten männlichen Erben zusprach, während früher die Entscheidung über die Hand einer Erbtochter den Königen zugestanden hatte. Wenn der Makel, welcher auf dem Verkaufe freien Eigenthums

---

βασιλέα τὴν ἐφορείαν. Vergl. 8 (5), 7 = p. 207, 24 ff. Ueber Lysandros vergl. noch Plut. Lys. 30, apophth. Lac. p. 282, 14 Didot, über Kinadon Xen. 3, 3, 4 ff. Aristot. a. a. O. Polyain. 2, 14.

1) Augustus gab Pharai und Thuria den Spartanern: Paus. 4, 30, 2; 31, 2. Tiberius sprach diese und den Bezirk von Deuthalioi wieder den Messeniern zu: Tac. An. 4, 43, denn zu Pausanias' Zeit — s. 4, 1, 1 — war die *χοίριος νάπη* bei Gerenia, eine enge von einem Giessbach durchflossene Schlucht, die Grenze. S. Curtius Pelop. 2, 160, 162. Ein Grenzstein dieser durch Tiber festgesetzten Grenze bei Le Bas voyage archéol. Explic. des inscr. 2, 167b.

ruhte, jetzt auch der Veräusserung der Kleren anhaftete, so liess sich derselbe unter der Form einer Scheinschenkung und Scheinvererbung doch sehr leicht vermeiden. Die natürliche Folge des Gesetzes des Epitadeus war die, dass der gesammte Grundbesitz des Landes durch Schenkung, Erbschaft und Verheirathung, ganz besonders aber wohl durch Kauf unter den eben genannten Formen in die Hände weniger Reichen kam, welche sich dem grössten Luxus ergaben. Der grösste Theil der Bürgerschaft aber versank, da Industrie und Handel den Spartiaten auch jetzt noch untersagt waren, allmählich in die drückendste Armuth, welche wieder, da die Armen die Beiträge zu den Syssitien nicht mehr aufbringen und den kostspieligen Luxus der spartiatischen Agoge nicht mehr ertragen konnten, den Verlust ihres Bürgerrechtes zur Folge hatte. Als Agis III. zur Regierung kam, waren von den 700 noch vorhandenen Spartiaten 100 in dem alleinigen Besitz des Grundeigenthums, während die übrigen, ihrer politischen Rechte beraubt, in offner Feindschaft mit den vorhandenen Zuständen des Staates, theilnahmlos für das Schicksal desselben dahinlebten.[1])

Agis III. u. Kleomenes III.

Die Reformen, welche Agis III. und Kleomenes III. beabsichtigten, kamen theilweise nicht zur Ausführung, theilweise waren sie ohne Bestand, nur die durch Kleomenes eingesetzten *πατρονόμοι* erhielten sich bis in die spätere Zeit.[2]) Sonst führte

---

1) Ueber das Gesetz des Epitadeus und seine Folgen s. Plut. Ag. 5. Aristot. pol. 2, 9 = p. 46, 21 ff. Nach Hermann Ant. Lac. 155 ff. — ähnlich urtheilt auch Crome de turbata vetere quae a Lycurgo instituta erat Lacedaemoniorum aequalitate Progr. v. Düsseldorf 1849 — ist die Gütergleichheit bereits zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege durch die verminderte Bürgerzahl alteriert, nach Freese im Progr. von Stralsund 1844 bereits früher infolge der spartanischen Verfassung, der Bestimmungen über den Grundbesitz und der allmählich zunehmenden Habgier. Besonders gross wurde der Luxus unter der Regierung der Könige Areus und Akrotatos 309—265. S. Phylarch. b. Athen. 4, 142 B. Von Einfluss auf den Luxus war auch der Umstand, dass schon zur Zeit des Aristot. — s. pol. 2, 9 = p. 45, 11 ff. — $^2/_5$ des Grundbesitzes in den Händen von Weibern waren, die damals dem Luxus sehr ergeben waren.

2) Ueber die Reformen und die politische Thätigkeit dieser beiden Könige vergl. Droysen Gesch. d. Hellenism. 3, 1, 420 ff. 3, 2, 74 ff. Paus. 2, 9, 1 sagt von Kleomenes: *καὶ τὸ κράτος τῆς γερουσίας καταλύσας πατρονόμους τῷ λόγῳ κατέστησεν ἀντ' αὐτῶν.* Ueber das Fortbestehen dieses Amtes in späterer Zeit s. p. 26.

die Schlacht bei Sellasia 221 die früheren Zustände zurück.[1]
Nun blieb Sparta drei Jahre ohne Könige, dann wurden 219 Agesipolis aus dem Hause der Agiaden und Lykurgos, ein gewöhnlicher Spartiat, zu Königen gewählt. Nachdem der letztere den ersteren vertrieben hatte, hörte das Doppelkönigthum definitiv auf.[2]

Ende des Königthums.

Nach Lykurgos' Tode folgte von 211 bis 206 das wüste Tyrannenregiment des Machanidas und dann bis 192 das des Nabis. Was von echten Spartiaten noch in Sparta vorhanden war, wurde von Nabis entweder getödtet oder vertrieben, die neue Bürgerschaft setzte sich aus Sklaven und Verbrechern aus allen Ländern zusammen.[3] Indessen war der Bestand dieses neuen Staates von keiner langen Dauer. Schon 195 nach der Besiegung des Nabis durch T. Quinctius Flamininus wurden die lakonischen Küstenstädte der spartanischen Herrschaft entzogen und dem achaeischen Bunde einverleibt. 192 wusste Philopoimen, nachdem Nabis durch eine Schaar Aitoler erschlagen war, auch Sparta selbst zum Anschluss an den achaeischen Bund zu bewegen, dem die Stadt widerstrebend und mit Unterbrechungen bis zur definitiven Regelung der griechischen Verhältnisse durch die Römer im Jahre 146 angehört hat.[4]

Tyrannenherrschaft.

Durch die neue Anordnung der Römer wurde Sparta in die Classe der civitates foederatae aufgenommen, welche nur zu denjenigen Leistungen, welche das Bündniss ihnen ausdrücklich auferlegte, verpflichtet und von der Regierung des Statthalters eximirt waren.[5] Was die spartanische Verfassung während dieser

Sparta unter römischer Herrschaft.

---

1) Vergl. Polyb. 2, 70, 1; 9, 29, 8. Paus. 2, 9, 2. Ephoren (s. Polyb. 4, 22, 5; 4, 35, 5; und Geronten (s. Polyb. 4, 35, 5) finden sich bald nach Kleomenes wieder in Sparta.

2) Vergl. Polyb. 4, 35, 8 ff. Liv. 34, 26. Polyb. 24, 11.

3) S. Polyb. 13, 6—8; 16. 13. Hertzberg Gesch. Griechenl. 1, 49 ff.

4) Ueber die Besiegung des Nabis durch T. Quinctius Flamininus s. Hertzberg a. a. O. 1, 85 ff. Auf den damaligen Zeitpunkt ist zu beziehen Liv. 35, 13 Achaeis omnium maritimorum Laconum tuendorum a T. Quinctio cura mandata erat. Sparta durch Philopoimen zum Anschluss an den achaeischen Bund bewogen: Liv. 35, 37. Plut. Philop. 15. Paus. 8, 51, 1. Hertzberg 1, 116/7. Ueber die Schicksale Spartas bis zum Jahre 146 s. Hertzberg 1, 146 ff. 161 ff. 167. 169/70. 245/6. 250.

5) Strabon 365 sagt von der Stellung Spartas unter römischer Herrschaft: *ἀναλαβόντες δὲ σφᾶς ἐτιμήθησαν διαφερόντως καὶ ἔμειναν ἐλεύθεροι, πλὴν τῶν φιλικῶν λειτουργιῶν ἄλλο συντελοῦντες οὐδέν.* 376 sagt er von den Spartanern im Gegensatz zu den Argivern, welche *εἰς τὴν τῶν*

Zeit betrifft, so lasse ich eine auf die vorhandenen Inschriften sich stützende, kurze Uebersicht derselben folgen, ohne dabei auf eine in den verschiedenen Perioden etwa vorhandene Verschiedenheit derselben Rücksicht zu nehmen.[1])

Eintheilung der Bürgerschaft. Die Eintheilung der Bürgerschaft in die localen Phylen und Oben blieb dieselbe, wie sie früher gewesen war.[2]) Die wichtigsten Beamten des Staates waren die durch Kleomenes III. eingesetzten *πατρονόμοι*, deren es 6 oder vielleicht auch 12 gegeben hat und die ihr Amt wiederholt bekleiden durften. Der *πρέσβυς* dieser *πατρονόμοι* war der eponyme Beamte des Staates und hatte eine Schaar von Epheben als Ehrenwache.[3]) Erst die zweite Stelle in der Rangordnung der Beamten nahmen die 5 *ἔφοροι* ein, über deren Amtsbefugnisse wir in dieser Zeit nichts Genaues wissen.[4]) Weiter zu erwähnen sind die 5 *νομοφύλακες* und der

πατρονόμοι. *ἔφοροι.* *νομοφύλακες.* *γραμματοφύλαξ.*

Ῥωμαίων ἐξουσίαν ἦλθον: καὶ διετέλεσαν τὴν αὐτονομίαν φυλάττοντες. Vergl. auch 414: *καὶ παρὰ τούτοις* (d. h. *τοῖς Ῥωμαίοις*) *δὲ τιμώμενοι διατελοῦσι διὰ τὴν τῆς πολιτείας ἀρετήν.* S. Marquardt röm. Staatsverwalt. 1², 327 und über die civitates foederatae im allgemeinen: 1², 73 ff.

1) S. Boeckh im C. I. G. I, p. 604 ff.

2) Vergl. das, was unten über diese Eintheilung zusammengestellt ist und Boeckh im C. I. G. I, 609. Ueber die Zustände im 2. oder 1. Jahrh. v. Chr. s. die Inschrift in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 164 ff. Der *πρέσβυς ὠβᾶς* z. B. C. I, G. 1274, der *πρέσβυς* der einzelnen Phylen z. B. 1377.

3) Die *πατρονόμοι* waren Beamte. S. C. I. G. 1356 *οἱ συνάρχοντες τῆς πατρονομίας.* Dass sie wiederholt gewählt werden konnten, zeigt C. I. G. 1341. In einer Inschrift bei Le Bas voyage archéologique. Explication des inscr. 2, nr. 168 werden 6 *πατρονόμοι* aufgezählt, diesen dann aber noch 6 *σύναρχοι*, 1 *γραμματεύς*, 3 *ὑπογραμματεῖς* und 1 *ὑπηρέτας* hinzugefügt. Gewöhnlich üben diejenigen, welche in den spartanischen Inschriften *σύναρχοι* genannt werden, dieselben Functionen wie der, nach dem sie genannt werden. Der zuerst Genannte ist der *πρέσβυς* des Collegiums, regelmässig aber wird nur einer vor den *σύναρχοι* genannt. Die Inschrift ist noch nicht vollständig erklärt. S. Foucart z. nr. 168. Dass ihr *πρέσβυς*, der wiederholt erwähnt wird, der eponyme Magistrat war und nicht der der Ephoren, wie Paus. 3, 11, 2 angiebt, hat Boeckh a. a. O. p. 605/6 erwiesen, der auch eine Liste derselben giebt. Den Beweis liefern Inschriften, wie z. B. C. I. G. 1251 *νομοφύλακες οἱ περὶ Γ(όργιππον Γοργίππου) οἱ ἐπὶ πατρονόμων.* Vergl. 1241. 1258. 1259. 1268. Auch in den Listen der Ephoren ist der, während dessen Jahr sie amtierend aufgeführt werden, der *πρέσβυς πατρονόμων.* S. 1237. 1240. 1241. 1243. 1244. 1245. 1249. Ueber seine Ehrenwache von Epheben s. Boeckh 612.

4) Fünfzahl derselben: C. I. G. I 1237. 1238. 1240. Eine Liste der uns überlieferten Ephorennamen giebt Boeckh a. a. O. 608. Dass sie zu-

γραμματοφύλαξ, dessen Amt bisweilen mit dem eines der zuerst Genannten verbunden war. Die *βίδεοι* oder *βίδυοι*, deren es wahrscheinlich 6 gab, waren die Aufseher der von den Epheben geübten Wettkämpfe.[1] Die polizeiliche Aufsicht über die Stadt führte das aus 8 Personen bestehende Collegium der *ἀγορανόμοι*, während die gleichen Functionen auf dem Lande wohl den *πεδιανόμοι* oblagen.[2] Weiter gab es in Sparta *ἐπιμεληταί*, die uns einmal zusammen als ein aus 6 Personen bestehendes Collegium, dann aber auch einzeln mit besonderen Titeln als *ἐπιμελητὴς πόλεως*, *ἐπιμελητὴς Ἀμυκλῶν*, *ἐπιμελητὴς Κορωνείας* begegnen.[3] Erwähnt werden uns ferner ein *λοχαγός* und *ἱππάρχας*, deren Functionen sich aus ihren Titeln ergeben, und *ταμίαι*.[4]

βίδεοι. ἀγορανόμοι. πεδιανόμοι. ἐπιμεληταί. λοχαγός, ἱππάρχας.

sammen gespeist wurden, ergiebt sich aus 1237. Paus. 3, 11, 2 nennt ihr *ἀρχεῖον* am Markte. Was er über ihre amtliche Thätigkeit sagt: *ἔφοροι δὲ τά τε ἄλλα διοικοῦσι τὰ σπουδῆς μάλιστα ἄξια καὶ παρέχονται τὸν ἐπώνυμον*, ist in seinem zweiten Theile sicher falsch. Auch religiöse Genossenschaften und politische Unterabtheilungen des Staates, wie z. B. die *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων*, haben nach der staatlichen Analogie Ephoren als Beamte. S. Le Bas a. a. O. 163a. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 165.

1) 5 *νομοφύλακες*: C. I. G. 1242. 1244. 1248. 1249. 1252. 1304. Ueber die Inschriften, die scheinbar 6 bieten, s. Boeckh a. a. O. 608/9 und Foucart z. Le Bas a. a. O. 168 g. Einer von ihnen heisst *γραμματοφύλαξ*: 1239. 1240. 1242. 1247. 1251. 1304. Doch findet sich dieser auch als selbständiger Beamte: C. I. G. 1243. S. Foucart a. a. O. Auch sie wurden von Staatswegen gespeist: 1237. Ihr *ἀρχεῖον* an der Agora: Paus. 3, 11, 2. Die *βίδεοι*: 1254. 1270. 1271, oder *βίδυοι*: 1241. 1242. 1255, während sie von Paus. 3, 11, 2 *βιδιαῖοι* genannt werden, nach Paus. 5, nach C. I. G. 1271. 1364a 6 an der Zahl, hatten nach Paus. die Aufgabe *τοὺς ἐπὶ τῷ Πλατανιστᾷ καλουμένῳ καὶ ἄλλους τῶν ἐφήβων ἀγῶνας τιθέναι*. Ihr *ἀρχεῖον* an der Agora.

2) In einer Inschrift bei Le Bas a. a. O. 168b werden ein *ἀγορανόμος* und 7 *σύναρχοι* aufgezählt. *Ἀγορανόμος αἰώνιος*, der sich C. I. G. 1363. 1364. 1375. 1379, Le Bas a. a. O. 162j. 178. 179 findet, ist nur ein Ehrentitel. S. Foucart a. a. O. zu 179. *Πεδιανόμοι* werden erwähnt in einer Inschrift bei Le Bas a. a. O. 168c. Ueber die *πεδιανόμοι* s. W. Vischer kl. Schr. 2, 32 ff.

3) Ein *ἐπιμελητάς* und 5 *σύναρχοι* werden erwähnt bei Le Bas a. a. O. 168 f. 4 *ἐπιμεληταί*: Bulletin de corresp. Hell. 1, 380, nr. 4. *Ἐπιμελητὴς πόλεως*: C. I. G. 1241. *ἐπιμελητὴς Ἀμυκλῶν*: 1338. *ἐπιμελητὴς Κορωνείας*: 1243. 1255. 1258. Die Zugehörigkeit von Korone zu Sparta in jener Zeit ist noch nicht erklärt. S. Hertzberg Gesch. Griechenl. 2, 33.

4) *Λοχαγός*: C. I. G. 1255. 1289. *ἱππάρχας*, den Foucart zu Le Bas a. a. O. 168 h mir wenig wahrscheinlich mit *ἱππαγρέτης* identificiert: 1241. 1248. 1345. Auch der Ehrentitel *ἱππάρχας αἰώνιος* findet sich 1341. Hesych. sagt: *ἵππαρχος· ὁ τῶν νέων ἐπιμελητὴς παρὰ Λάκωσιν*. *ταμίαι*: Le Bas 194a.

πρέσβυς. αἱ συναρχίαι. An der Spitze der einzelnen Beamtencollegien stand ein πρέσβυς als jährlicher Präsident.[1]) Vielleicht bildeten alle Beamten zusammen eine gemeinsame Körperschaft, als αἱ συναρχίαι bezeichnet, welche die Vorberathung der an die Volksversammlung σύνδικοι. zu bringenden Anträge hatte.[2]) Als richterliche Beamte werden die σύνδικοι aufzufassen sein, von denen in den Inschriften ein σύνδικος θεοῦ Λυκούργου, einer ἐπὶ τὴν μεγάλην συνδικίαν, einer ἐπὶ τὰ ἔθη, einer ἐπὶ τοὺς νόμους genannt wird.[3])

γερουσία. Die Gerusie, zu der gehörig in einer vollständigen Mitgliederliste aus der Zeit Hadrians ein πρέσβυς, 22 γέροντες, ein γραμματεύς und ein μάγειρος aufgeführt werden, bestand nicht mehr aus lebenslänglichen, sondern aus jährlichen Mitgliedern, βουλή. welche wiedergewählt werden konnten.[4]) Neben der Gerusie hat es höchst wahrscheinlich noch eine βουλή gegeben, welche Beschlüsse fasste und an der Wahl der Beamten betheiligt ge- Volksversammlung. wesen zu sein scheint.[5]) Das Volk versammelte sich in der

---

1) S. z. B. C. I. G. 1237, 1364a. Le Bas a. a. O. 168a. 168b. 168f. Πρέσβυς wird C. I. G. 1299 lateinisch durch princeps wiedergegeben. S. Boeckh 610.

2) Foucart z. Le Bas a. a. O. 194a nimmt an, dass seit Kleomenes III. die Geronten das Recht des προβούλευμα entweder ganz verloren hatten oder doch wenigstens mit den Beamten theilten, gestützt auf die Anfangsworte von 194a: πόθοδον ποιησαμένου Δαμίωνος τοῦ Θεοκρίτου Ἀμβρακιώτα περὶ προξενίας καὶ ἐπελθόντος ἐπί τε τὰς συναρχίας καὶ τὸν δᾶμον κ. τ. λ. Vergl. über diese und andere συναρχίαι W. Vischer kl. Schr. 2, 23 ff.

3) Die σύνδικοι nach Boeckh a. a. O. p. 610 Richter. Erwähnt werden σύνδικος θεοῦ Λυκούργου τὸ β': 1256. σύνδικος ἐπὶ τὴν μεγάλην συνδικίαν: 1242. σύνδικος ἐπί τὰ ἔθη: 1242. (συ)νδικῶν ἐπὶ τοὺς νόμους: 1241. σύνδικος καὶ δαμοσιομάστης: 1364b. Ueber die cultlichen Beamten und die Unterbeamten s. Boeckh a. a. O. 610/11.

4) Die vollständige Liste der Mitglieder der Gerusie bietet eine Inschrift bei Le Bas a. a. O. 173a. Je nachdem man den γραμματεύς oder μάγειρος zu den Geronten rechnet, bekommt man 23, 24 oder 25 Mitglieder. Foucart a. a. O. rechnet nur den γραμματεύς zu den Geronten und erhält so 24 Mitglieder der Gerusie. Die Listen im C. I. G. 1260. 1262 sind unvollständig. Dass die Geronten jährig waren, ergiebt sich aus Le Bas 173a, C. I. G. 1261. 1320. Der πρέσβυς derselben ausser bei Le Bas a. a. O. z. B. auch C. I. G. 1261. Βουλευτήριον τῆς γερουσίας an der Agora: Paus. 3, 11, 2.

5) Das Mitglied der βουλή heisst βουλευτής: C. I. G. 1375. ψήφισμα βουλῆς: 1345. Eine Inschrift bezeichnet einen, der verschiedene Aemter verwaltet hat, als αἱρεθέντα ὑπό τε τῆς λαμπρ(ο)τάτης βουλῆς καὶ τοῦ ἱερωτάτου δήμου. S. 1341. Erwähnung des γραμματευς βουλᾶς: 1241. 1246.



Skias.[1]) Die lykurgischen Einrichtungen bestanden nominell fort, es gab einen besonderen Interpreten derselben. Besonders nachweisbar ist das Fortbestehen derselben für die Jugenderziehung, wenn auch einzelne Veränderungen stattgefunden haben mögen.[2])

Lykurgische Verfassung.

Die Küstenstädte Lakoniens blieben auch nach 146 von Sparta unabhängig und bildeten einen Bund, der wohl durch Augustus neu geordnet wurde.[3]) Derselbe führte zuerst den Namen *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, welcher wohl bei der eben erwähnten Neuordnung in *κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων* umge-

Eleutherolakonen.

1259, 1345, dessen Amt 1253 eine *ἀρχή* genannt wird. Boeckh C. I. G. 1, p. 610 hält die *βουλή* für verschieden von der Gerusie, während Foucart zu Le Bas a. a. O. 173a sie mit derselben identificirt oder, wenn man einen Unterschied machen wolle, sie aus der *γερουσία* und den *συναρχίαι* bestehen lässt.

1) S. Paus. 3, 12, 10 *ἑτέρα δὲ ἐκ τῆς ἀγορᾶς ἐστιν ἔξοδος, καθ' ἣν πεποίηταί σφισι καλουμένη Σκιάς, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι ἐκκλησιάζουσι.*

2) Nachdem die lykurgische Verfassung 188 von Philopoimen aufgehoben war — s. Liv. 38, 34 —, muss sie 146 wieder eingeführt sein. Cic. pr. Flacco 26, 63 sagt von den Lakedaimoniern: qui soli toto orbe terrarum septingentos iam annos amplius unis moribus et numquam mutatis legibus vivunt. Nero besuchte 66/7 auf seiner Kunstreise in Achaia Sparta nicht *διὰ τοὺς Λυκούργου νόμους ὡς ἐναντίους τῇ προαιρέσει αὐτοῦ ὄντας*: Cass. Dio 63, 14. Für die Beibehaltung der frühern Jugenderziehung spricht der Titel der *βουαγοί*, den auch die Erwachsenen beibehielten. Vergl. z. B. *νομοφύλαξ* und *βουαγός*: 1240. 1241. 1251. 1252, Le Bas a. a. O. 168 g. *ἔφορος* und *βουαγός*: 1241. 1245. *σπονδοφόρος* und *βουαγός*: 1252, *πρέσβυς ὠβᾶς* und *βουαγός*: 1274, seltener allein: 1350. 1426. 1453. 1459. Le Bas a. a. O. 162c. Dafür spricht ferner der Ehrentitel *βωμονίκης*: C. I. G. 1364b. Le Bas 175b. Bullet. de corr. Hell. 1, 385, 14. Vergl. Müller Dor. 2, 306. *(σφ)αιρεῖς* werden erwähnt Le Bas a. a. O. 164. C. I. G. 1386. 1432. Bullet. de corr. Hell. 1, 379, 2. Vergl. auch über die Erziehung in dieser Zeit Foucart z. Le Bas 162j., p. 143. Es gab einen *ἐξηγητὴς τῶν Λυκουργείων*: 1364b. Erwähnt wird eine *ἐπιμέλεια τῆς — τοῦ Λυκούργου*: 1341. Gelobt wird einer *τῆς ἐν τοῖς πα(τ)ρίοις Λυκουργείοις ἔθεσιν εὐψυχίας καὶ πειθαρχίας χάριν*: 1350. Vergl. Hertzberg Gesch. Griechenl. 2, 65/6.

3) Strab. 366 *συνέβη δὲ καὶ τοὺς Ἐλευθερολάκωνας λαβεῖν τινα τάξιν πολιτείας, ἐπειδὴ Ῥωμαίοις προσέθεντο πρῶτοι οἱ περίοικοι τυραννουμένης τῆς Σπάρτης, οἵ τε ἄλλοι καὶ οἱ Εἵλωτες.* Strabon nimmt nach diesen Worten offenbar keine Unterbrechung der Selbständigkeit der Eleutherolakonen an, während nach Paus. 3, 21, 6 Augustus dieselben erst von Sparta frei gemacht haben soll. Darnach müsste man annehmen, dass sie 146 Sparta wieder unterworfen seien, was nicht wahrscheinlich ist. Augustus regelte vielleicht die Verhältnisse des Bundes der Eleutherolakonen, während der Bund selbst schon vor ihm bestand. S. Foucart bei Le Bas a. a. O. p. 111.

ändert wurde.[1]) Damals wurde auch höchst wahrscheinlich die Zahl der Bundesstädte auf 24 festgesetzt, von denen sich aber zur Zeit des Pausanias nur 18 autonom erhalten hatten.[2]) Der höchste Beamte des Bundes, zugleich der *ἐπώνυμος* für denselben, war ein *στραταγός*, dem ein *ταμίας* zur Seite stand.[3]) Was die Verfassung der einzelnen Bundesstädte betrifft, so war dieselbe, soweit wir ersehen können, ziemlich gleichartig und nach dem spartanischen Muster eingerichtet. So begegnen uns in Kainepolis *ἔφοροι*, ein *ἐπιμελητής*, ein *ταμίας*, ein *ἀγορανόμος* und eine *βουλή*[4]), in Oitylos *ἔφοροι*[5]), in Geronthrai desgleichen[6]), in Gytheion *ἔφοροι*, *ἀγορανόμοι*, ein *ταμίας*, *οἱ τῆς πόλεως σύνεδροι*, eine *βουλή*, *μεγάλαι ἀπέλλαι*.[7]) Genaueres festzustellen sind wir wegen Mangels an Material nicht im Stande.

Bundesbeamte.

Verfassung der einzelnen Städte.

1) Die Bezeichnung *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων* findet sich C. I. G. 1335. Le Bas 228a. b. 255d und auf einer Münze von Kyparissia im Bullett. dell' instit. arch. 1861, p. 111. Nach Foucart bei Le Bas a. a. O. p. 111 sind diese Documente und Münzen älter als die Kaiserzeit. *Κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων*: C. I. G. 1389. Le Bas a. a. O. 243c. 244. 256. *τὸ συνέδριον τὸ Ἐλευθερολακώνων*: Paus. 3, 26, 8.

2) Paus. 3, 21, 7 zählt von den ursprünglichen 24 Städten der Eleutherolakonen 18 auf, während die übrigen zu seiner Zeit zu Sparta gehörten.

3) *Στρατηγὸς τοῦ κοινοῦ τῶν Ἐλευθερολακώνων*: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, p. 156. Le Bas a. a. O. 243c. 244. 256. Gemeint ist derselbe auch 228a.b, Z. 36. 243a, Z. 8. 243, Z. 33. 242a, Z. 52. S. Foucart a. a. O. p. 111. *Ταμίας* des Bundes ist unzweifelhaft der bei Le Bas a. a. O. 255d erwähnte Schatzmeister. S. Foucart p. 112.

4) *Ἔφοροι*: C. I. G. 1321, 1322 = Le Bas a. a. O. 261, 262 und zwar 3 an der Zahl 261. *ἐπιμελητής*: C. I. G. 1322 = Le Bas 262. *ταμίας* a. a. O. *ἀγορανόμος*: C. I. G. 1393. *βουλή*: Le Bas 256a. 257. 258 = C. I. G. 1394.

5) *Ἔφοροι*: C. I. G. 1323.

6) *Ἔφοροι*: C. I. G. 1334. Le Bas 228a.b.

7) *Ἔφοροι*: Le Bas 242a. 243. 243e und zwar 5 an der Zahl 245. *ἀγορανόμοι*: 241b. 244. *ταμίας*: 245. *οἱ τῆς πόλεως σύνεδροι*: 243a. *βουλή*: 244. *μεγάλαι ἀπέλλαι*: 242a. 243.

II. Antiquarischer Theil.

1. Die Elemente der Bevölkerung.

Die Bevölkerung Lakoniens bestand aus den eingeborenen Leibeigenen und Unterthanen und dem herrschenden Kriegerstamm, während Kaufsklaven sich nur vereinzelt vorfanden und Fremden die Ansiedlung im Lande überhaupt nicht gestattet war.[1])

A. Die Heloten.

Name. Die eingeborenen Leibeigenen des lakedaimonischen Staates führten den Namen *Εἵλωτες*, welchen die alten Schriftsteller freilich auf Grund einer durchaus unsichern Etymologie ziemlich übereinstimmend von der Stadt Helos ableiten. *Wohnsitze.* Zu diesen sogenannten Heloten gehörte zuerst derjenige Theil der vordorischen Bevölkerung Lakoniens, welcher auf dem platten Lande der spätern *πολιτικὴ χώρα* der Spartiaten, d. h. im wesentlichen des Eurotasthales, sesshaft war, und seit der definitiven Unterwerfung Messeniens die Bevölkerung dieses Landes wenige Küstenstädte ausgenommen.[2]) Die Zahl der Heloten muss eine sehr

---

1) Ein Kaufsklave des Agasidas muss z. B. Alkman gewesen sein, wenn die Angabe des Herakleid. Pont. b. Müller fr. hist. gr. 2, 210, 2, 2 richtig ist. Ueber die Fernhaltung der Fremden von Sparta s. Nikol. Damasc. b. Müller fr. hist. 3, 458, 114, 5 *ξένοις δ' ἐμβιοῦν οὐκ ἔξεστιν ἐν Σπάρτῃ.*

2) Ueber die Heloten s. Müller Dor. 2, 28 ff. Kopstadt de rer. Lacon. constitution. Lycurg. origine et indole p. 44 ff. Hellanikos bei Harp. *εἱλωτεύειν*, Ephoros bei Strab. 365, Theopompos bei Athen. 6, 272 A leiten den Namen von der Stadt Helos ab. Ebenso auch bei Apostol. 6, 59 = Schol. z. Plat. Alkib. I 342. Bei den Neueren ist gewöhnlicher die Ableitung von dem Stamm *'ΕΛ*, sodass *Εἵλωτες* die Gefangenen bezeichnen sollen, wofür man Et. M. *εἵλωτες* anführen kann: *εἵλωτες παρὰ Λακεδαιμονίοις οἱ νόθοι οἱ ἐξ αἰχμαλώτων δοῦλοι γινόμενοι.* S. Müller Dor. 2, 28. Proleg. 429. Eine andere Ableitung von *ἕλος* nach Suid. = *δένδρον δάσος*, nach

bedeutende gewesen sein, entzieht sich aber jeder Berechnung.[1]) Was die rechtliche Stellung der Heloten betrifft, so nahmen dieselben eine Zwischenstellung zwischen Freien und Sklaven ein. Ihre Unterwerfung unter die Spartiaten war ebenso, wie die der Penesten unter die Thessaler, auf Grundlage bestimmter Bedingungen erfolgt. Dieselben bestanden im wesentlichen darin, dass die Heloten Leibeigene des Staates waren und deshalb von ihren Herren weder frei gelassen, noch ausser Landes verkauft werden konnten. In ihrer überwiegenden Mehrzahl sassen sie auf den ländlichen Grundstücken ihrer Herren, welche sie bewirthschafteten.[2]) Diese Bewirthschaftung betrieben sie auf ihre eigenen Kosten, nur hatten sie von den gewöhnlichen Kleren eine jährliche Abgabe von 82 Medimnen Gerste und einem entsprechenden Quantum flüssiger Producte zu leisten, deren willkürliche Erhöhung durch den Herrn verboten war.[3]) Unter diesen Ver-

Rechtliche Stellung.

---

dem Et. Gud. = *ὑγρὸς καὶ δασὺς τόπος*, sodass *Εἵλωτες* die Bewohner der Eurotasniederungen bezeichnen würden. S. Lachmann d. spart. Staatsverf. 113 ff. Kopstadt, der sich Müller anschliesst, giebt p. 45 ff. eine Kritik der verschiedenen Etymologien. Es finden sich die Formen *Εἵλωτες* und *Εἱλῶται*. Theop. bei Athen. 6, 265 B.C hält die Heloten für achaeischen Stammes, Müller 2, 29 meint, sie seien ein schon früher unterjochter Stamm von Ureinwohnern, welche schon als Knechte auf die dorischen Eroberer übergingen. Ebenso Kopstadt 47 ff. Die Messenier Heloten: Theop. b. Ath. 6, 272 A. Thuk. 1, 101.

1) Dass die Zahl sehr gross war, ergiebt sich aus Thuk. 8, 40 *οἱ γὰρ οἰκέται τοῖς Χίοις πολλοὶ ὄντες καὶ μιᾷ γε πόλει πλὴν Λακεδαιμονίων πλεῖστοι γενόμενοι.* — Die Unsicherheit der z. B. von Clinton fast. Hell. 421 (Krüger) auf 170 500, von Müller Dor. 2, 41 auf 224 000 berechneten Gesammtzahl der Heloten erweist Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 138 ff.

2) Ueber die thessalischen Penesten s. Archemach. b. Ath. 6, 264 A. Von den Heloten sagt Ephor. b. Strab. 365 *τοὺς δὲ Ἑλείους — καὶ κριθῆναι δούλους ἐπὶ τακτοῖς τισιν, ὥστε τὸν ἔχοντα μήτ' ἐλευθεροῦν ἐξεῖναι μήτε πωλεῖν ἔξω τῶν ὅρων τούτους· — τρόπον γάρ τινα δημοσίους δούλους εἶχον οἱ Λακεδαιμόνιοι τούτους, κατοικίας τινὰς αὐτοῖς ἀποδείξαντες καὶ λειτουργίας ἰδίας.* Paus. 3, 20, 6 nennt die Heloten *δοῦλοι τοῦ κοινοῦ*. Vergl. auch Liv. 34, 27 hi (nämlich Ilotae) sunt iam inde antiquitus castellani, agreste genus. Poll. 3, 83 sagt: *μεταξὺ δὲ ἐλευθέρων καὶ δούλων οἱ Λακεδαιμονίων εἵλωτες.*

3) S. Plut. Lyk. 8 *ὁ δὲ κλῆρος ἦν ἑκάστου τοσοῦτος, ὥστε ἀποφορὰν φέρειν ἀνδρὶ μὲν ἑβδομήκοντα κριθῶν μεδίμνους, γυναικὶ δὲ δώδεκα καὶ τῶν ὑγρῶν καρπῶν ἀναλόγως τὸ πλῆθος.* Instit. Lac. 41 *οἱ δὲ εἵλωτες αὐτοῖς εἰργάζοντο τὴν γῆν (ἀποφέροντες) ἀποφορὰν τὴν ἄνωθεν ἱσταμένην. Ἐπάρατον δ' ἦν πλειόνός τινα μισθῶσαι, ἵνα ἐκεῖνοι μὲν κερδαίνοντες ἡδέως ὑπηρετῶσιν· οὗτοι δὲ μὴ πλέον ἐπιζητῶσιν.* Myron b. Ath. 14, 657 D

hältnissen war es möglich, dass die Heloten sich ein eigenes Vermögen erwarben.[1]) Abgesehen von dem speciellen Abhängigkeitsverhältniss, in welchem die einzelnen Heloten zu den Inhabern der von ihnen bewirthschafteten Kleren standen, bei deren Tode sie zu den üblichen Trauerceremonien verpflichtet waren, konnte auch jeder beliebige andere Spartiat und ebenso der Staat in seiner Gesammtheit die Dienste der Heloten in Anspruch nehmen.[2]) Das letztere geschah besonders im Kriege. Der Staat benutzte dieselben alsdann gewöhnlich als Leichtbewaffnete und als Rudermannschaft für die Flotte, doch sind sie während des peloponnesischen Krieges wiederholt auch als Hopliten verwendet worden.[3])

Behandlung der Heloten.

Dass die Behandlung der Heloten durch die Spartiaten eine grausame war, wird man zugeben müssen, auch wenn vielleicht spätere Schriftsteller einzelne in diesem Sinne gedeutete Thatsachen missverstanden haben.[4]) Die Spartiaten betrachteten die Heloten als ihre geborenen Feinde und behandelten sie dem entsprechend. Die Heloten sahen in den Spartiaten die Unterdrücker ihrer Freiheit und Nationalität, deren feindliche Gesinnung sie mit geheimem Hasse und bei passenden Gelegenheiten mit offener Empörung vergalten.[5])

καὶ παραδόντες αὐτοῖς (τοῖς εἵλωσιν) τὴν χώραν ἔταξαν μοῖραν ἣν αὐτοῖς ἀνοίσουσιν ἀεί. Müller's (Dor. 2, 30 ff.) Berechnung, was den Heloten nach dieser Abgabe noch verblieb, ist ganz unsicher.

1) Unter Kleomenes III. gab es 6000 Heloten, von denen jeder wenigstens 5 Minen besass. S. Plut. Kleom. 23.

2) Ueber die Trauerceremonien der Heloten beim Tode ihrer Herren s. Ailian. verm. Gesch. 6, 1. Tyrt. b. Paus. 4, 14, 5. Benutzung fremder Heloten: Xen. v. St. d. Laked. 6, 3. ἡ περὶ τὸ δεῖπνον καὶ ὄψον διακονία Sache der Heloten: Plut. Vergl. d. Num. u. Lyk. 2.

3) S. Her. 9, 28 über die Schlacht bei Plataiai: τούτων δὲ τοὺς πεντακισχιλίους ἐόντας Σπαρτιήτας ἐφύλασσον ψιλοὶ τῶν εἱλωτέων πεντακισχίλιοι καὶ τρισμύριοι, περὶ ἄνδρα ἕκαστον ἑπτὰ τεταγμένοι. Ueber die Verwendung der Heloten auf der Flotte s. Xen. Hell. 7, 1, 12, als Hopliten s. Thuk. 4, 80; 7, 19.

4) Ueber die Lage der Heloten im allgemeinen vergl. Theop. b. Ath. 6, 272 A τὸ δὲ τῶν εἱλώτων ἔθνος παντάπασιν ὠμῶς διοικεῖται καὶ πικρῶς. Einzelheiten giebt Myron b. Athen. 14, 657 D, wo sich auch die Angabe über ihre Tracht findet. Die Kritik seiner Angaben bei Müller Dor. 2, 35 ff. Ueber das Helotenthum als socialen Schaden des lakedaimonischen Staates s. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 256 ff.

5) Misstrauen der Spartiaten gegen die Heloten: Thuk. 4. 80; 5, 14. In dem Bündniss zwischen Athen und Sparta 421 findet sich der Passus:

Κρυπτεία. Die Spartiaten übten deshalb eine sorgfältige Ueberwachung der Heloten und trugen kein Bedenken die grausamsten Massregeln gegen dieselben zur Anwendung zu bringen, wenn sie dadurch die Möglichkeit einer Empörung derselben verhindern konnten. So liess man z. B. während des peloponnesischen Krieges 2000 Heloten, welche wegen ihrer Verdienste im Kriege für frei erklärt waren, plötzlich spurlos verschwinden, wie der Bericht über dieses Ereigniss sich bezeichnend ausdrückt.[1]) Mit Rücksicht auf diese sicher beglaubigte Unmenschlichkeit der Spartiaten trage ich kein Bedenken dem Bericht über die sogenannte *κρυπτεία*, welcher auf Aristoteles als Quelle zurückgeht, Glauben zu schenken. Der Zweck dieser *κρυπτεία* war einerseits der die spartiatische Jugend abzuhärten und im praktischen Kriegsdienst zu üben, andrerseits der die Heloten zu überwachen und etwaige freiheitliche oder nationale Regungen derselben sofort niederzuschlagen. Alljährlich leiteten die Ephoren bei ihrem Amtsantritt die *κρυπτεία*, damit aus den während derselben unternommenen Ermordungen von Heloten keine Blutschuld entstände, damit ein, dass sie diesen offen Krieg ankündigten.[2]) Alsdann

---

ἢν δὲ ἡ δουλεία ἐπανιστῆται, ἐπικουρεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίοις παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν. S. Thuk. 5, 23. Vorsicht der Spartiaten den Heloten gegenüber im Lager: Xen. ü. d. St. d. Laked. 12, 4. Theilnahme der Heloten an der Verschwörung des Pausanias: Thuk. 1, 132. des Kinadon: Xen. 3, 3, 6. Vergl. im allgemeinen Aristot. pol. 2, 9 = p. 44, 27 ff. Bekker und die Gesinnung aller nicht vollberechtigten Bevölkerungsclassen des lakedaimonischen Staates bei Xen. Hell. 3, 3, 6 *οὐδένα δύνασθαι κρύπτειν τὸ μὴ οὐχ ἡδέως ἂν καὶ ὠμῶν ἐσθίειν αὐτῶν*, nämlich *τῶν Σπαρτιατῶν.*

1) S. Thuk. 4, 80 *ἀεὶ γὰρ τὰ πολλὰ Λακεδαιμονίοις πρὸς τοὺς Εἵλωτας τῆς φυλακῆς πέρι μάλιστα καθεστήκει*, wo auch ein Fall erzählt wird, wie die Spartiaten 2000 Heloten verschwinden liessen. S. auch Diod. 12, 76.

2) S. Plut. Lyk. 28 *Ἀριστοτέλης δὲ μάλιστά φησι καὶ τοὺς ἐφόρους, ὅταν εἰς τὴν ἀρχὴν καταστῶσι πρῶτον, τοῖς εἵλωσι καταγγέλλειν πόλεμον, ὅπως εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀνελεῖν.* Bei Plat. Ges. 1, 633 wird die *κρυπτεία* folgendermassen geschildert: *ἔτι δὲ καὶ κρύπτειά τις ὀνομάζεται θαυμαστῶς πολύπονος πρὸς τὰς καρτερήσεις, χειμώνων τε ἀνυποδησίαι καὶ ἀστρωσίαι καὶ ἄνευ θεραπόντων αὐτοῖς ἑαυτῶν διακονήσεις νύκτωρ τε πλανωμένων διὰ πάσης τῆς χώρας καὶ μεθ' ἡμέραν.* Vergl. dazu den Schol. Müller Dor. 2, 37 ff. hat in seiner idealisierenden Darstellung des lakedaimonischen Staates die sogleich zu erwähnenden Zeugnisse nach Plat. Ges. 6, 763 umgedeutet. Hermann §. 47 hält die *κρυπτεία* ihrer ursprünglichen Bedeutung nach für eine Kriegsübung, die erst später zu einem meuchelmörderischen Institut herabsank. Schoemann griech. Alterth. 1, 206 betrachtet sie als einen

wurden die spartiatischen Jünglinge von einer bestimmten Altersclasse, mit einem Schwerte bewaffnet und mit hinreichender Nahrung versehen, auf das Land geschickt. Hier hielten sie sich des Tages über regelmässig versteckt, um das Treiben der Heloten im geheimen zu beobachten. Glaubten sie irgend eine verrätherische Gesinnung oder Handlung derselben zu bemerken, so schritten sie gegen die betreffenden Heloten ein, die sie kurzer Hand erschlugen. Dass man bei dieser Gelegenheit die Verdächtigen bereits als Schuldige behandelte, ist an sich wahrscheinlich, und wer die perfide Art erwägt, vermittelst der die Spartiaten nach der Angabe des Thukydides die selbstbewusstesten Heloten ausfindig machten, um dieselben nachher zu tödten, dem wird der auf Aristoteles zurückgehende Bericht, dass bei der *κρυπτεία* die Jünglinge gerade die stärksten und tüchtigsten Heloten erschlugen, nicht unglaubwürdig erscheinen.[1])

νεοδαμώδεις.

Freilassungen der Heloten, welche durch den Staat erfolgen mussten, waren nicht ungewöhnlich und wurden als Belohnungen für geleisteten Kriegsdienst und für andere dem Staate erwiesene Dienste gewährt.[2]) Die so freigelassenen Heloten, deren Anzahl am Ende des 5. Jahrhunderts nicht unbedeutend gewesen sein muss, hiessen *νεοδαμώδεις*. Worin die Rechte derselben bestanden haben, sind wir anzugeben nicht im Stande, zu ihren Pflichten gehörte die Verpflichtung zum Kriegsdienst, zu dem sie ganz besonders herangezogen wurden.[3]) Eine andere Classe

μόθακες.

Gensdarmendienst, verwirft aber die in der folgenden Anmerkung angeführten Zeugnisse. Kopstadt a. a. O. p. 52 ff. hält diese Zeugnisse aufrecht, bezieht sie aber erst auf die Zeit nach dem 3. messenischen Kriege.

1) So glaube ich den auf Aristot. zurückgehenden Bericht bei Plut. Lyk. 28 interpretieren zu dürfen: *ἦν δὲ τοιαύτη· τῶν νέων οἱ ἄρχοντες διὰ χρόνου τοὺς μάλιστα νοῦν ἔχειν δοκοῦντας εἰς τὴν χώραν ἄλλως ἐξέπεμπον, ἔχοντας ἐγχειρίδια καὶ τροφὴν ἀναγκαίαν, ἄλλο δὲ οὐδὲν· οἱ δὲ μεθ' ἡμέραν μὲν εἰς ἀσυνδήλους διασπειρόμενοι τόπους ἀπέκρυπτον ἑαυτοὺς καὶ ἀνεπαύοντο, νύκτωρ δὲ κατιόντες εἰς τὰς ὁδοὺς τῶν εἱλώτων τὸν ἁλισκόμενον ἀπέσφαττον. πολλάκις δὲ καὶ τοὺς ἀγροὺς ἐπιπορευόμενοι τοὺς ῥωμαλεωτάτους καὶ κρατίστους αὐτῶν ἀνῄρουν.* Vergl. Herakleid. Pont. II 4 bei Müller fr. hist. gr. 2, 210. Plut. Kleom. 28 erwähnt *τὸν ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένον*. Ueber die perfide Art, wie man im peloponnesischen Kriege mit den Heloten verfuhr, s. Thuk. 4, 80.

2) Vergl. Thuk. 4, 80. Xen. 6, 5, 28. Thuk. 4, 26.

3) Ueber die *νεοδαμώδεις* vergl. Schoemann op. ac. 1, 130 ff. Die Definition der *νεοδαμώδεις* bei Thuk. 7, 58 *δύναται δὲ τὸ νεοδαμῶδες ἐλεύθερον ἤδη εἶναι* rührt wahrscheinlich, wie Dindorf und v. Herwerden er-

von Freigelassenen bildeten diejenigen Heloten, welche als Kinder mit den Kindern ihrer Herren zusammen aufgezogen waren und an der spartiatischen Agoge Theil genommen hatten. Diese Freigelassenen, welche wohl nicht selten von spartiatischen Vätern und helotischen Müttern abstammten, hiessen *μόθακες* oder *μόθωνες*. Einige von ihnen sind sogar in die spartiatische Bürgerschaft aufgenommen, während allerdings für gewöhnlich die Bürgerrechtsverleihung zugleich mit der Freilassung wohl nicht üblich war.[1]) Was sonst noch von anderen Classen von Freigelassenen berichtet wird, ist zu unsicher, als dass es eine Erörterung verdiente.[2])

---

kannt haben, nicht von Thuk. her, da der Schol. z. St. nach der von ihm gegebenen Erklärung *νεοδαμώδης ὁ ἐλεύθερος παρὰ τοῖς Λακεδαιμονίοις* die Erklärung bei Thuk. offenbar noch nicht las. Nach Hesych. sind *δαμώσεις δημόται ἢ οἱ ἐντελεῖς παρὰ Λάκωσι.* Poll. 3, 83 sagt: *τοὺς μέντοι εἰς ἐλευθερίαν τῶν εἱλώτων ἀφιεμένους οἱ Λακεδαιμόνιοι νεοδαμώδεις καλοῦσιν.* Vergl. Hesych. u. d. W. Die *νεοδαμώδεις* müssen von den *Βρασίδειοι*, d. h. von den Heloten, welche mit Brasidas den thrakischen Feldzug mitgemacht hatten und von denen es bei Thuk. 5, 34 heisst: *οἱ Λακεδαιμόνιοι ἐψηφίσαντο τοὺς μὲν μετὰ Βρασίδου Εἵλωτας μαχεσαμένους ἐλευθέρους εἶναι καὶ οἰκεῖν, ὅπου ἂν βούλωνται*, verschieden gewesen sein. Vergl. Thuk. 5, 34, 67. Verwendung der *νεοδαμώδεις* im Kriege als Hopliten: Thuk. 7, 19; 8, 5. Xen. 1, 3, 15; 3, 1, 4; 3, 4, 20; 5, 2, 24. Die bedeutende Zahl der *νεοδαμώδεις* kann man daraus ersehen, dass Agesilaos 2000 derselben nach Asien führte. Xen. 3, 4, 2. Plut. Ages. 6.

1) Ueber die *μόθακες* vergl. Schoemann op. ac. 1, 127 ff. S. Phylarch b. Ath. 6, 271 E *εἰσὶ δ' οἱ μόθακες σύντροφοι τῶν Λακεδαιμονίων. ἕκαστος γὰρ τῶν πολιτικῶν παίδων, ὡς ἂν καὶ τὰ ἴδια ἐκποιῶσιν, οἱ μὲν ἕνα οἱ δὲ δύο τινὲς δὲ πλείους ποιοῦνται συντρόφους αὐτῶν. εἰσὶν οὖν οἱ μόθακες ἐλεύθεροι μέν, οὐ μὴν Λακεδαιμόνιοί γε, μετέχουσι δὲ τῆς παιδείας πάσης. τούτων ἕνα φασὶ γενέσθαι καὶ Λύσανδρον τὸν καταναυμαχήσαντα τοὺς Ἀθηναίους πολίτην γενόμενον δι' ἀνδραγαθίαν.* Harp. *μόθων — μόθωνας δὲ καλοῦσι Λάκωνες τοὺς παρατρεφομένους τοῖς ἐλευθέροις παῖδας.* Ebenso Schol. z. Arist. Plut. 279. Hesych. *μόθωνας.* S. auch *μόθακες· οἱ ἅμα τρεφόμενοι τοῖς υἱοῖς δοῦλοι παῖδες.* Et. M. *μόθων, μόθωνος. οὕτω καλοῦσι Λακεδαιμόνιοι τὸν οἰκογενῆ δοῦλον ὃν οἱ Ἀθηναῖοι οἰκότριβά φασι.* Nach Ailian. verm. Gesch. 12, 43 waren ausser Lysandros auch Kallikratidas und Gylippos solche *μόθακες*, mit derselben Erklärung, wie bei Phylarch. Nur heisst es zum Schluss: *ὁ δὲ συγχωρήσας τοῦτο Λυκοῦργος τοῖς ἐμμείνασι τῇ τῶν παίδων ἀγωγῇ πολιτείας Λακωνικῆς μεταλαγχάνει.* Dass nicht alle *μόθακες* Bürger waren, wie Hermann Ant. Lac. 132 ff. annimmt, schliesst Schoemann a. a. O. mit Recht aus Xen. Hell. 5, 3, 8, wo unter den *νόθοι τῶν Σπαρτιατῶν μόθακες* zu verstehen sind.

2) S. d. *ἐπεύνακτοι* des Theopomp. b. Ath. 6, 271 C und die Aufzählung des Myron bei Ath. 6, 271 F.

B. Die Perioiken.

Die zweite Bevölkerungsclasse Lakoniens bildeten die Unterthanen der Spartiaten, welche *Περίοικοι* genannt wurden. Perioikisches Recht hatten alle Landstädte des Eurotasthales und des nördlich an Arkadien grenzenden Districtes mit Einschluss der Skiritis, ferner die Seestädte von der argolischen Grenze bis nach Messenien. Die Bewohner dieser Städte waren verschiedenen Stammes, im Norden der Landschaft Arkader, in Messenien wenigstens theilweise Dorier, in der Kynuria Jonier, in der übrigen Landschaft Achaier. Dass die Zahl dieser Städte eine bedeutende war, darf man aus der Benennung Lakoniens als des hundertstädtigen schliessen, wenn auch diese Bezeichnung in wörtlicher Bedeutung kaum zu nehmen sein wird.[1]) Die Städte der Perioiken trieben hauptsächlich Handel und Gewerbe und waren die Productionsstätten für die Fabricate der lakonischen Eisenindustrie und anderer Gewerbethätigkeit, welche im Handel sehr gesucht waren. Dass sich die Perioiken auch mit dem Ackerbau beschäftigten, ist gewiss nicht zu bezweifeln, wenn auch der Bericht von den durch Lykurgos eingerichteten 30,000 perioikischen Ackerloosen sicher erfunden ist.[2]) Gold und Silber waren in den perioikischen Städten wegen des daselbst betrie-

Wohnsitze. *Abstammung.* *Beschäftigung.*

1) Ueber die Perioiken vergl. Müller Dor. 2, 16ff. Kopstadt de rer. Laconicar. constitutionis Lycurgeae origine et indole p. 31 ff. Bei Xen. 3, 5, 7 heissen sie *αἱ περιοικίδες πόλεις*. Ebenso Ages. 2, 24. Nach Thuk. 3, 16 ist ἡ *περιοικίς* das Küstenland, die messenischen Küstenstädte eingeschlossen, denn nach Paus. 3, 3, 4 wurden die Messenier Heloten *πλὴν οἱ τὰ ἐν τῇ θαλάσσῃ πολίσματα ἔχοντες*, welche Perioiken wurden, wie das Thuk. 1, 101 für Thuria und Aithaia ausdrücklich bezeugt. Xen. 5, 2, 24 unterscheidet die Skiriten von den Perioiken, aber doch wohl nur wegen ihrer bevorrechtigten Stellung im lakedaimonischen Heer. Her. 7, 234 werden *πόλιες πολλαί* der Lakedaimonier erwähnt. Strab. 362 sagt: *τὸ δὲ παλαιὸν ἑκατόμπολίν φασιν αὐτὴν* (nämlich *τὴν Λακωνικὴν*) *καλεῖσθαι καὶ τὰ ἑκατόμβαια διὰ τοῦτο θύεσθαι παρ' αὐτοῖς κατ' ἔτος*, während er noch ungefähr 30 Städte zählte. Unter Augustus 24 Städte der Eleutherolakonen: Paus. 3, 21, 6 ff. Der Ausdruck *ἑκατόμπολις Λακωνική* ist mit *Κρήτη ἑκατόμπολις* bei Hom. Il. 2, 649 zu vergleichen, die nach Od. 19, 174 nur 90 Städte enthielt. Eine Zusammenstellung dieser Städte, soweit sie bekannt sind, giebt Clinton fasti Hell. ed. Krüger 410g.

2) S. Müller Dor. 2, 21ff. 30 000 perioikische *κλῆροι* durch Lykurgos eingerichtet: Plut. Lyk. 8, vergl. auch Isokr. 12, 179.

benen Handels gewiss im Curs und auch im Besitz von Kaufsklaven werden die Perioiken gewesen sein.

Rechtliche Stellung.

Was das staatsrechtliche Verhältniss der perioikischen Städte, deren Bewohner in Vornehme und Geringe zerfielen, zu den Spartiaten betrifft, so waren die ersteren die Unterthanen der letzteren. Denn wenn auch die perioikischen Städte höchst wahrscheinlich ihre eigene communale Selbstverwaltung hatten, so griffen doch die Spartiaten, wenn es ihnen beliebte, in dieselbe ein. Da von Sparta alljährlich der *Κυθηροδίκης* als Beamter nach Kythera geschickt wurde, so hat man auf Grund eines Zeugnisses, welches die feste Zahl von 20 Harmosten anführt, nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet, dass diese Harmosten als spartiatische Beamte in perioikischen Städten fungierten.[1]) Ob eine Verschiedenheit in der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Städte, wie man vielleicht aus der Ehrenstellung der Skiriten auf dem linken Flügel der lakedaimonischen Schlachtreihe schliessen darf, vorhanden war, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.[2]) Eine gemeinsame Verpflichtung aller Perioiken gegenüber dem lakedaimonischen Staat war die Ableistung

---

1) Als Vornehme in den perioikischen Gemeinden sind aufzufassen die *καλοὶ κἀγαθοὶ τῶν περιοίκων* bei Xen. 5, 3, 9. Vergl. auch die *χαριέστατοι τῶν περιοίκων* bei Plut. Kleom. 11. Nur *λογάδες* der Perioiken waren Hopliten: Her. 9, 11, 29. Dieser von Lachmann d. spart. Staatsverf. 182 angenommene Standesunterschied innerhalb der perioikischen Städte ist mit Unrecht von Kopstadt a. a. O. 39 geleugnet worden. Ueber die politisch unselbständige Stellung der Perioiken vergl. die allerdings wohl übertriebene Schilderung des Isokr. 12, 177 ff. Seine Bemerkung *ἔξεστι τοῖς ἐφόροις ἀκρίτους ἀποκτεῖναι τοσούτους, ὁπόσους ἂν βουληθῶσιν* ist schwerlich zu bezweifeln. Stehende spartiatische Harmosten in den perioikischen Städten hat man aus dem Schol. z. Pind. Ol. 6, 154 angenommen: *ἦσαν δὲ ἁρμοσταὶ Λακεδαιμονίων εἴκοσι.* Die Vermuthung über ihren ursprünglichen Charakter hat aufgestellt Schoemann Ant. jur. publ. Gr. p. 113, 5, dem Haase in s. Ausg. v. Xen. de rep. Laced. p. 286, Arn. Schaefer de ephor. Laced. p. 12 beistimmen. Bestätigt wird dieselbe durch eine auf Kythera gefundene und aus der Zeit nach 370 datierende Inschrift, in welcher ein *Μένανδρος ἁρμοστήρ* erwähnt wird. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 231, 239. Der *ἄρχων* und die *φρουρά* in Thyrea bei Thuk. 4, 57 war offenbar nicht stehend. Ueber Kythera vergl. Thuk. 4, 53 *καὶ Κυθηροδίκης ἀρχὴ ἐκ τῆς Σπάρτης διέβαινεν αὐτόσε κατ' ἔτος, ὁπλιτῶν τε φρουρὰν διέπεμπον ἀεὶ καὶ πολλὴν ἐπιμέλειαν ἐποιοῦντο.* Hesych. *Κυθηρο(δίκης)· ἀρχή τις τὰ ξενικὰ διοικοῦσα.*

2) Ueber die Ehrenstellung der Skiriten s. Thuk. 5, 67. Rücksichtnahme auf die Amyklaeer: Xen. 4, 5, 11.

des Kriegsdienstes. Schon in der Schlacht bei Plataiai kämpften von den Spartiaten sowohl, wie von den Perioiken je 5000 Hopliten, und später, als die Zahl der ersteren immer geringer wurde, stellten die Perioiken ein bedeutend stärkeres Contingent, als diese. Auch als Anführer von Truppenabtheilungen wohl besonders auf der Flotte wurden Perioiken von den Spartiaten verwendet.[1]). Weiter scheinen die perioikischen Städte auch zu einer bestimmten Tributzahlung an die Spartiaten verpflichtet gewesen zu sein, wie sie denn auch von den innerhalb ihres Gebietes gelegenen königlichen Domainen den sogenannten Königsschoss zu entrichten hatten.[2]) Das Verhältniss der Spartiaten zu ihren perioikischen Unterthanen war wohl ursprünglich ein freundliches, verlor aber mit der Zeit infolge der zunehmenden Bedrückung der letzteren durch die ersteren diesen Charakter mehr und mehr.[3])

C. Die Spartiaten.

Σπαρτιᾶται.

Gegenüber den leibeigenen Heloten und den unterthänigen Perioiken stand die herrschende Bürgerschaft. Die Mitglieder derselben nannten sich zum Unterschiede von der übrigen Bevölkerung Lakoniens nach der Stadt Sparta, welche sie bewohnten, *Σπαρτιᾶται*, während die officielle Bezeichnung des Staates

1) S. Isokr. 12, 180. Ueber die Truppenzahl bei Plataiai vergl. Her. 9, 28. In der Schlacht bei Leuktra sind von den 1000 gefallenen Lakedaimoniern 600 Perioiken: Xen. 6, 4, 15. *Δεινιάδης περίοικος* Commandant einer Flotte: Thuk. 8, 22, vergl. auch 8, 6.

2) Strab. 365 giebt als Bedingung der Unterwerfung der Perioiken an: *Ἆγιν δὲ τὸν Εὐρυσθένους ἀφελέσθαι τὴν ἰσοτιμίαν καὶ συντελεῖν προστάξαι τῇ Σπάρτῃ.* Die Messenier lieferten nach ihrer ersten Besiegung an Sparta nach Tyrt. b. Paus. 4, 14, 5 *ἥμισυ παντὸς ὅσον καρπὸν ἄρουρα φέρει.* Die königlichen Domainen in dem Gebiete der Perioiken: Xen. v. St. d. Laked. 15, 3. Vergl. Plat. Alkib. 123 *ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ Λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσι.*

3) Vergl. das Urtheil des Demarat über die Perioiken bei Her. 7, 234. Im dritten messenischen Kriege fielen nur die beiden messenischen Perioikenstädte Aithaia und Thuria von Sparta ab: Thuk. 1, 101. Bei Xen. 3, 3, 6 heisst es auch mit Beziehung auf die Perioiken: *ὅπου γὰρ ἐν τούτοις τις λόγος γένοιτο περὶ Σπαρτιατῶν, οὐδένα δύνασθαι κρύπτειν τὸ μὴ οὐχ ἡδέως ἂν καὶ ὠμῶν ἐσθίειν αὐτῶν.* Ueber das Verhalten der Perioiken bei den Einfällen der Thebaner in Lakonien vergl. Xen. 6, 5, 25. 32; 7, 2, 2. Plut. Ages. 32.

als solchen den anderen Staaten gegenüber οἱ Λακεδαιμόνιοι lautete.[1]) Das unmittelbar zu Sparta gehörige Landgebiet war identisch mit den oben beschriebenen Sitzen der Heloten und umfasste demnach das Mittelland zwischen Parnon und Taygetos, im Norden durch den Bach von Pellene und durch Sellasia begrenzt, im Süden bis nach Kap Malea sich erstreckend, die innerhalb dieses Gebietes gelegenen perioikischen Städte abgerechnet, und seit der Unterwerfung Messeniens den grössten Theil dieser Landschaft.[2]) Die Zahl der Spartiaten war in historischer Zeit im beständigen Abnehmen begriffen. Während uns noch für die Zeit der Perserkriege das Vorhandensein von 8000 Spartiaten bezeugt wird, betrug die Zahl derselben im Jahre 371 schwerlich mehr als 1500. Aristoteles berechnet für seine Zeit die Zahl der Spartiaten auf nicht ganz 1000 und bei dem Regierungsantritt Agis' III. (244/3) waren nur noch 700 vorhanden.[3]) Es war natürlich, dass bei diesem beständigen Rückgange der Zahl der

Wohnsitze. *Zahl.*

1) Dass οἱ Λακεδαιμόνιοι den lakedaimonischen Staat als solchen bezeichnen, lehren die Urkunden bei Thuk. 5, 18, 23. Während Herodot noch den spartanischen Staat durch οἱ Λακεδαιμόνιοι und οἱ Σπαρτιᾶται bezeichnet, heissen bei Thuk. — ausgenommen die Episode 1, 128—134 — und auch bei Xen. die Spartaner als staatliches Ganze regelmässig οἱ Λακεδαιμόνιοι, der Einzelne als Glied des spartanischen Staates den Perioiken gegenüber ὁ Σπαρτιάτης, im Gegensatz zu den Angehörigen anderer Staaten ὁ Λακεδαιμόνιος. Οἱ Λακεδαιμόνιοι sind die Spartiaten und Perioiken. Vergl. Thuk. 4, 8; 4, 53. Xen. 6, 4, 15; 7, 4, 27.

2) Die im Text gegebene Begrenzung der χώρα πολιτική ist die durch die Rhetra des Agis festgesetzte, der höchst wahrscheinlich nur den frühern Zustand erneuern wollte. S. Plut. Ag. 8. Müller Dor. 2, 43.

3) Die Angabe des Isokr. 12, 255, nach dem bei der Einwanderung in Lakonien nur 2000 Spartiaten vorhanden waren, die des Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 11, der für die Zeit der ersten Könige 10000 Spartiaten voraussetzt, und die über die 9000 spartiatischen κλῆροι bei Plut. Lyk. 8 lasse ich unberücksichtigt. 8000 Spartiaten zur Zeit der Perserkriege: Her. 7, 234. In der Schlacht bei Leuktra enthalten die vier in derselben verwendeten lakedaimonischen Moren 700 Spartiaten, die Jahrgänge bis zum 55. Lebensjahre umfassend. Dass macht für die gesammten sechs Moren 1050 Spartiaten zwischen dem 20. und 55. Lebensjahre. S. Xen. 6, 1, 1; 6, 4, 15. 17. Darnach habe ich für die Gesammtheit der erwachsenen Spartiaten gewiss hoch 1500 angenommen. Vergl. Xen. Ages. 2, 24 καὶ αὐτῶν Σπαρτιατῶν οὐ μειόνων ἀπολωλότων ἐν τῇ ἐν Λεύκτροις μάχῃ ἢ λειπομένων. Nicht 1000 zur Zeit des Aristoteles: Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 5. 700 bei dem Regierungsantritt Agis' III.: Plut. Ag. 5. Grosser Verlust der Spartiaten bei dem Erdbeben 465: Diod 11, 63; 15, 66 Plut. Kim. 16. Ages. 28.

Spartiaten die Fürsorge des Staates ganz besonders darauf gerichtet war demselben so viel als möglich zu steuern. Auf diese Fürsorge zurückzuführen sind die bestimmten Vorrechte, welche zu Aristoteles' Zeit der Besitz von drei oder gar vier Söhnen gewährte. Weiter zeigte sich dieselbe darin, dass derjenige, welcher gar nicht oder zu spät heirathete oder eine schlechte Wahl bei seiner Verheirathung traf, mit Strafe belegt wurde.[1])

Bedingung des Bürgerrechtes.

Das Vollbürgerrecht war in Sparta nicht blos von der Geburt, sondern auch noch von anderen Bedingungen abhängig. Es konnte nämlich abgesehen von der Geburt in Sparta Vollbürger nur derjenige werden, welcher die spartiatische Erziehung durchgemacht hatte, Vollbürger bleiben nur derjenige, welcher die regelmässigen Beiträge zu den Syssitien leistete und an denselben Theil nahm.[2]) Diejenigen, welche durch Erfüllung dieser beiden Pflichten sich im Besitz des Vollbürgerrechtes befanden, waren unter einander gleichberechtigt und wurden deshalb *ὅμοιοι* genannt.[3]) Diejenigen, welche die beiden oben angegebenen Pflich-

ὅμοιοι.

ὑπομείονες.

1) S. Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 18 Bekker *ἔστι γὰρ αὐτοῖς νόμος τὸν μὲν γεννήσαντα τρεῖς υἱοὺς ἄφρουρον εἶναι, τὸν δὲ τέτταρας ἀτελῆ πάντων.* Vergl. Ailian. verm. Gesch. 6, 6. *Δίκη ἀγαμίου, ὀψιγαμίου, κακογαμίου*: Plut. Lys. 30. de amor. prol. 2. Poll. 3, 48; 8, 40. Atimie der Ehelosen: Plut. Lyk. 15. apophth. Lac. p. 280, 14 Didot. Hierher zu ziehen sind auch die Gebräuche, wie sie bei der Erzielung von Nachkommenschaft üblich waren. S. Xen. v. St. d. Laked. 1, 7 ff. Plut. Lyk. 15.

2) S. Plut. Instit. Lacon. 21 *τῶν πολιτῶν ὃς ἂν μὴ ὑπομείνῃ τὴν τῶν παίδων ἀγωγὴν, οὐ μετεῖχε τῶν τῆς πόλεως δικαίων.* S. Xen. v. St. d. Laked. 10, 7. Die Angabe bei Plut. Instit. Lacon. 22 *ἔνιοι δὲ ἔφασαν ὅτι καὶ τῶν ξένων ὃς ἂν ὑπομείνῃ ταύτην τὴν ἄσκησιν τῆς πολιτείας κατὰ τὸ βούλημα τοῦ Λυκούργου μετεῖχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας· πωλεῖν δὲ οὐκ ἐξῆν* beziehe ich auf die ältere Zeit, in der nach Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 9 Bekker *λέγουσι δ' ὡς ἐπὶ μὲν τῶν προτέρων βασιλέων μετεδίδοσαν τῆς πολιτείας* Einbürgerungen Fremder stattfanden. Die *ξένοι τῶν τροφίμων καλουμένων* bei Xen. Hell. 5, 3, 9 sind offenbar keine spartiatischen Bürger. Sinnlos übertrieben ist die Angabe Plutarchs in dem angebl. Brief des Herakleitos b. Boissonade z. Eunap. p. 425. Ueber die Verpflichtung des Bürgers an den Syssitien Theil zu nehmen, s. Aristot. pol. 2, 9, p. 49, 25 Bekker: *μετέχειν μὲν γὰρ (τῶν συσσιτίων) οὐ ῥᾴδιον τοῖς λίαν πένησιν, ὅρος δὲ τῆς πολιτείας οὗτός ἐστιν αὐτοῖς ὁ πάτριος, τὸν μὴ δυνάμενον τοῦτο τὸ τέλος φέρειν μὴ μετέχειν αὐτῆς.*

3) Die Erwähnung der *ὅμοιοι*, die nach Aristot. pol. 8 (5), 7, p. 207, 22 schon zur Zeit des ersten messenischen Krieges vorhanden waren — was Hermannn Antiqu. Lac. 127 über die Bedeutung von *ὅμοιοι* an jener Stelle sagt, ist ganz willkürlich — findet sich an 5 Stellen, während es für eine

ten nicht erfüllten, verloren die politischen Rechte des Vollbürgerthums, während sie die civilen wahrscheinlich behielten. Die in einem einzigen Zeugniss erwähnten ὑπομείονες umfassten höchst wahrscheinlich diese Classe der Bürgerschaft.[1]) Verschieden von dieser Eintheilung der Bürgerschaft war der Unterschied zwischen Adligen und Demoten, von denen nur den ersteren der Zutritt zu dem Rathe der Alten offen stand.[2])

Politische Gliederung.

Die politische Gliederung der Bürgerschaft war eine doppelte. Zuerst wird man annehmen müssen, dass die drei so-

---

6., Dem. 20, 107, zweifelhaft ist, ob das Wort hier in einer bestimmten technischen Bedeutung gebraucht ist. S. Schoemann op. ac. 1, 112 ff. Von den 5 anderen Stellen lehren Xen. Hell. 3, 3, 5 v. St. d. Laked. 13, 1 u. 7 für die charakteristische Bedeutung der ὅμοιοι nichts. Dagegen ergiebt sich aus Xen. v. St. d. Laked. 10, 7, s. auch Anab. 4, 6, 14, dass die Würde der ὅμοιοι durch die Erziehung bedingt war. Darnach hat Hermann Antiqu. Lac. p. 148 — vergl. s. ganze Ausführung 111 ff. — die ὅμοιοι so definiert, wie es im Texte angegeben ist. Wenn er sie aber zugleich mit den aristotelischen καλοὶ κἀγαθοὶ identificiert, so wird diese Annahme widerlegt durch Xen. Hell. 3, 3, 5, nach dem die ὅμοιοι mit den Σπαρτιᾶται, zu denen doch unzweifelhaft auch der aristotelische δῆμος gehörte, identisch sind. S. Schoemann a. a. O. p. 138 ff. Kopstadt de rer. Laconicar. constitution. Lycurg. origine et indole 87 ff. hält die ὅμοιοι für die Vollbürger, die allein den Geschlechterphylen der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi angehörten, während die Neubürger, die ὑπομείονες, in die localen Phylen eingeordnet waren. Lachmann d. spart. Staatsverf. 222 ff. erklärt die ὅμοιοι als spartanischen Adel.

1) Die Behauptung des Teles bei Stob. Flor. 40, 8 τὸν δὲ μὴ ἐμμείναντα (τῇ ἀγωγῇ), κἂν ἐξ αὐτοῦ τοῦ βασιλέως, εἰς τοὺς εἵλωτας ἀποστέλλουσι καὶ τῆς πολιτείας ὁ τοιοῦτος οὐ μετέχει ist gewiss dem dort sich findenden Gegensatz entsprechend übertrieben. Die Bezeichnung der nicht vollberechtigten Spartiaten als ὑπομείονες ist eine schon von Cragius de rep. Laced. 1, 10 ausgesprochene Vermuthung, welche sich auf Xen. Hell. 3, 3, 6 stützt, wo dieselben von den Heloten, Neodamoden und Perioiken unterschieden werden. Hermann a. a. O. hält die ὑπομείονες für den aristotelischen δῆμος — s. auch Kopstadt a. a. O. 83 —, Schoemann p. 133 ff. für Bürger mit geringerem Rechte und zwar für die Dorier, welche sich ursprünglich in perioikischen Städten niedergelassen hatten, Rieger de ordinum homoeorum et hypomeionum qui apud Lacedaimonios fuerunt origine Giessen 1853, 11 ff. für μόθακες und deren Nachkommen.

2) Ueber die verschiedenen Rechte der καλοὶ κἀγαθοὶ und des δῆμος s. Aristot. pol. 2, 9, p. 48, 5 ff. Aus den Adligen wurden, wie es scheint, nicht blos die Geronten, sondern auch bestimmte Beamte, z. B. der Paidonomos, genommen. Vergl. Plut. Lyk. 17 mit Xen. v. St. d. Laked. 2, 2. Nach Schoemann a. a. O. p. 138 ff. herrschte zwischen ihnen nicht ein rechtlicher, sondern nur ein praktischer Unterschied. Ueber das Vorhandensein von Adligen und geringeren Leuten s. 12.

genannten dorischen Phylen der Ὑλλεῖς, Δυμᾶνες und Πάμφυλοι wenigstens in der älteren Zeit in Sparta vorhanden gewesen sind, wenn sich auch ein bestimmtes Zeugniss dafür nicht erbringen lässt.[1]) Die zweite Eintheilung der Bürgerschaft, welche aus der Abfassungszeit der sogenannten lykurgischen Rhetra datiert, war eine locale. Die gesammte Bürgerschaft Spartas zerfiel nämlich in eine bestimmte, uns unbekannte Anzahl localer Phylen, zu denen mit ziemlicher Sicherheit die Πιτανᾶται, Μεσοᾶται, Λιμναεῖς und Κυνοουρεῖς, von den zu Sparta gehörigen Quartieren Πιτάνη, Μεσόα, Λίμναι oder Λιμναῖον und Κυνόουρα so benannt, gerechnet werden können. Eine fünfte locale Phyle war wahrscheinlich Δύμη.[2]) Dass diese Phylen, welche sich bis in die nachchristliche Zeit erhalten haben, wiederum in einzelne Unterabtheilungen zerfielen, ist für diese Zeit, aus welcher uns die Κροτανοί als Unterabtheilung der Πιτανᾶται überliefert wer-

1) Ich schliesse das jetzt entgegen der von mir in den Stud. z. altspart. Gesch. p. 142 ff. vorgetragenen Ansicht aus der in Thera gefundenen Inschrift Ὑλλέων Νύμφαι. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 73. Denn wenn die Ὑλλεῖς in der spartanischen Colonie Thera vorhanden waren, so wird man sie auch für die Mutterstadt annehmen müssen. Ueber das Vorhandensein der drei dorischen Phylen in anderen dorischen Staaten s. Müller Dor. 2, 70 ff. Eine Zusammenstellung der älteren Vermuthungen über die spartanischen Phylen giebt Kopstadt de rer. Laconicar. constitution. Lycurg. origine et indole p. 65 ff.

2) Die Bestimmung der lykurgischen Rhetra bei Plut. Lyk. 6 φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα bezieht sich unzweifelhaft auf eine locale Gliederung. S. auch K. Fr. Hermann Ant. Lac. p. 46 n. 144. Eine Zusammenstellung der älteren Vermuthungen über diese Phylen bei Kopstadt a. a. O. 74 ff. Während die übrigen Phylen nur in späten Zeugnissen und Inschriften vorkommen, kennt dagegen den Demos Πιτάνη bereits Her. 3, 55. Sein Vorhandensein zur Zeit der Gründung von Tarent, wo sich nach Polyb. 8, 35 viele Namenbeziehungen mit Sparta erhalten hatten, bezeugen tarentinische Münzen mit der Aufschrift Πιτανατᾶν περιπόλων. S. Millingen anc. coins 1, 1, 19, p. 13. Von Pitane ausgehend wird man auch für die übrigen Phylen ein gleiches Alter annehmen dürfen. Zusammen nennt die vier Phylen Paus. 3, 16, 9. Πιτάνη: C. I. G. 1425, 1426. Hesych. u. d. W. Schol. zu Thuk. 1, 20. Μεσόα: C. I. G. 1338. Steph. u. d. W. Λίμναι (Strab. 363) oder Λιμναῖον (Paus. 3, 16, 7). Λιμναέων φυλή: C. I. G. 1377, vergl. 1241, 1243. Κυνόσουρα oder Κυνοσουρίς bei Hesych. Schol. z. Kallimach. hymn. in Dian. 94, in den Inschriften φυλὴ Κυνοουρέων: C. I. G. 1347. 1272. 1386. Δύμη nach Hesych. ἐν Σπάρτῃ φυλὴ καὶ τόπος. S. Boeckh im C. I. G. 1, p. 609. Bergk im Phil. 12, p. 579, no. 23 nimmt als 5. κώμη Spartas Θόρναξ an nach Strab. 364, wo er lesen will: Μεσσόαν δ' οὐ τῆς χώρας εἶναι μέρος, ἀλλὰ τῆς Σπάρτης καθάπερ καὶ τὸ Λιμναῖον καὶ τὸν Θόρνακα.

den, nachweisbar.[1]) Diese Unterabtheilungen der Phylen mit den bereits in der lykurgischen Rhetra erwähnten Oben, welche uns auch in späten Inschriften wiederbegegnen, zu identificieren, würde sehr nahe liegen, wenn nicht in einer aus dem ersten oder zweiten vorchristlichen Jahrhundert datierenden Inschrift eine *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων* erwähnt würde, durch die man sich versucht fühlen möchte in den Oben eine locale Eintheilung der Landschaft, nicht der Stadt Sparta zu erkennen. Das ungefähr aus derselben Zeit, wie die eben erwähnte Inschrift, datierende Zeugniss des Demetrios von Skepsis, nach welchem in Sparta 27 Phratrien und wahrscheinlich 9 Phylen vorhanden waren, würde dagegen, wenn man die Gültigkeit desselben auch auf die ältere Zeit bezieht, eine Beziehung, gegen welche ein erhebliches Bedenken nicht beigebracht werden kann, nicht blos eine directe Ueberlieferung über die politische Gliederung der Bürgerschaft bieten, sondern auch die als Unterabtheilungen der Phyle fraglich gewordenen Oben durch die Phratrien ersetzen. Doch muss die definitive Entscheidung über den Charakter der *ὠβά* bis auf einen etwa zu machenden neuen Inschriftenfund ausgesetzt bleiben.[2])

2. Die Regierungsgewalten.

A. Das Königthum.[3])

Königliche Geschlechter.

Die königliche Würde wurde in Sparta repräsentiert durch ein Doppelkönigthum, welches in den beiden Geschlechtern der

---

1) S. Paus. 3, 14, 2 *καὶ πλησίον ὀνομαζομένη λέσχη Κροτανῶν· εἰσὶ δὲ οἱ Κροτανοὶ Πιτανατῶν μοῖρα. Λέσχαι* als Mittelpunkte der *φυλέται* werden erwähnt bei Plut. Lyk. 16, 25.

2) In der lykurgischen Rhetra heisst es: *ὠβὰς ὠβάξαντα.* S. Plut. Lyk. 6. Ueber die etymologische Bedeutung von *ὠβά* s. Curtius Grundz. d. griech. Etym. p. 517. Curtius leitet *ὠβά* ab von der Wurzel OϜ = AϜ (*ἰαύω* ich schlafe) entsprechend der Ableitung *κώμη* von *κεῖσθαι.* Hesych. *ὠβαὶ (ὦβοι) τόποι μεγαλομερεῖς. ὠὰς τὰς κώμας. ὠγὴ κώμη. οὐαί φυλαί, Κύπριοι.* Die *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων* lernen wir aus einer neuerdings gefundenen Inschrift kennen. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 165. Ob zwischen *φυλή* und *ὠβά* eine Beziehung vorhanden war, lässt sich aus C. I. G. 1272. 1273. 1274 mit Bestimmtheit nicht ersehen. Das Vorhandensein von 27 *φρατρίαι* ergiebt sich aus der Beschreibung des Karneienfestes von Demetrios von Skepsis bei Ath. 4, 141 EF.

3) Ueber das spartanische Königthum s. Müller Dor. 2, 93 ff. Kop-

der Agiaden und Eurypontiden erblich war. Von diesen beiden Geschlechtern galt das letztere als das geringere, ohne dass sich in den königlichen Rechten derselben ein Unterschied nachweisen lässt.[1]) Zur Erbfolge in der königlichen Würde berechtigt war

Erbfolge.

der erstgeborene Sohn des regierenden Herrschers oder wenn dieser bereits vor seinem Regierungsantritt Söhne gehabt hatte und nach demselben ihm gleichfalls noch einer oder mehrere geboren wurden, der erste im Purpur geborene Sohn. Doch war es Bedingung für die Erbfolge, dass der Thronfolger von einer spartiatischen Mutter abstammte und wegen seiner priesterlichen Functionen von schweren körperlichen Gebrechen frei war.[2]) Waren keine Söhne vorhanden oder die vorhandenen aus den angegebenen Gründen nicht zur Erbfolge berechtigt, so succedierte der nächste männliche Agnat des Königs, welcher auch bei einer etwaigen Minderjährigkeit des Thronfolgers als *πρόδικος* die Vormundschaft über diesen und während derselben auch die Regierung führte.[3]) Wenn die Legitimität des Erbberech-

---

stadt de rer. Laconicar. constit. Lyc. origine et indole 94 ff. Gabriel de magistratib. Lacedaemoniorum. Diss. inaug. 1845, p. 1 ff. Auerbach de Lacedaemoniorum regibus. Diss. inaug. Berlin 1863.

1) Die mythischen Ahnherren der beiden königlichen Geschlechter in Sparta waren für die Agiaden Eurystheus oder Eurysthenes, für die Eurypontiden Prokles. Beide Geschlechter werden durch diese Ahnherren zu Herakliden gemacht. Die officielle Königssage s. b. Her. 6, 52, vergl. 4, 147. *Ἡρακλέης Γενάρχα* noch in einer späten Inschrift: C. I. G. 1446. Zu dem *γένος* der Herakliden gehörten ausser den beiden *οἰκίαι βασιλικαί* auch noch andere Spartiaten. S. Plut. Lys. 2. 24. Diod. 11, 50. Eine Erklärung dafür, dass trotz der oben genannten Ahnherren die königlichen Geschlechter Agiaden und Eurypontiden hiessen, versuchen Ephor. b. Strab. 366. Plut. Lys. 2 apophth. Plistarch. 1, p. 285 Didot. Paus. 3, 7, 1. S. m. Stud. z. altspart. Gesch. p. 23 ff. Die Eurypontiden werden von Her. 6, 51 als *οἰκίη ὑποδεεστέρη* bezeichnet, mit dem Zusatz *κατὰ πρεσβυγένειαν δέ κως τετίμηται μᾶλλον ἡ (οἰκία) Εὐρυσθένεος.*

2) Die genaue Angabe über die Erbfolge giebt Her. 7, 3 *ἐπεί γε καὶ ἐν Σπάρτῃ ἔφη ὁ Δημάρητος ὑποτιθέμενος οὕτω νομίζεσθαι, ἢν οἱ μὲν προγεγονότες ἔωσι πρὶν ἢ τὸν πατέρα σφέων βασιλεῦσαι, ὁ δὲ βασιλεύοντι ὀψίγενος ἐπιγένηται, τοῦ ἐπιγενομένου τὴν ἔκδεξιν τῆς βασιληΐης γίνεσθαι,* womit Her. 5, 42; 6, 52 nicht im Widerspruch steht. Dass die Mutter des präsumtiven Thronfolgers Spartiatin sein musste, schliesse ich aus Plut. Ag. 11. Der *χρησμολόγος* Diopeithes erklärt, es sei nicht recht, dass in Sparta ein Lahmer König werde, aber trotzdem wird Agesilaos doch König. S. Plut. Ages. 3. Xen. Hell. 3, 3, 3.

3) S. Corn. Nep. Ages. 1 sin is (qui regnans decessisset) virilem sexum

tigten von irgend einer Seite angegriffen wurde oder von verschiedenen Seiten Ansprüche auf die Erbfolge erhoben wurden, so stand die Entscheidung darüber der Gesammtheit der Spartiaten zu.[1]) Der präsumtive Thronfolger war von der spartiatischen Agoge befreit.[2]) Der officielle Titel der spartiatischen Könige scheint *ἀρχαγέται* oder *βαγοί* gewesen zu sein.[3])

Ehren des Königthums.

Das lakedaimonische Königthum war reicher an Ehren, als an Rechten. Die Inhaber desselben wurden als Heroen betrachtet, und Hand an sie zu legen galt für einen schweren Frevel.[4]) Was die Ehren und Emolumente der Könige betrifft, so wurden sie zuerst auf Staatskosten gespeist und zwar so, dass dieselben, wenn sie an den Syssitien Theil nahmen, doppelte Portionen, wenn sie zu Hause blieben, ein bestimmtes Quantum an Brot und Wein zugeschickt erhielten.[5]) Weiter besassen die Könige sehr bedeutende, innerhalb des Gebietes der Perioiken gelegene Domainen, für deren Bebauung und Ausnutzung diese den sogenannten Königsschoss an die Inhaber der königlichen Würde

---

non reliquisset, tum deligebatur, qui proximus esset propinquitate. Vergl. Xen. 3, 3, 2. Der Vormund des unmündigen Königs heisst *πρόδικος*: Plut. Lyk. 3. Xen. Hell. 4, 2, 9. Der Regent wird auch *βασιλεύς* genannt. Vergl. Her. 9, 76 mit 10. Beispiele von vormundschaftlichen Regierungen s. b. Her. a. a. O. Thuk. 1, 132; 1, 107. Diod. 11, 79. Thuk. 3, 26. Xen. 4, 2, 9. Vergl. Gabriel de magistrat. Lacedaemonior. p. 29 ff. Berlin 1845.

1) Für den ersten Fall vergl. das Beispiel des Demaratos Her. 6, 65/6 und das des Leotychides Xen. 3, 3, 1 ff., für den zweiten das des Kleonymos und Areus bei Paus. 3, 6, 2, der die Gerusie als Forum anführt.

2) Man wird das aus Plut. Ages. 1 schliessen dürfen.

3) Den Titel *ἀρχαγέται* giebt die sogenannte lykurgische Rhetra bei Plut. Lyk. 6, den Titel *βαγός* die wohl nicht über jeden Zweifel erhabene Glosse des Hesych. *βαγὸς — καὶ βασιλεὺς καὶ στρατηγός. Λάκωνες. Βαγὸς* nach Boeckh in C. I. G. 1, p. 83 und Ross alte lokr. Inschr. p. 20 von *ἄγω* mit dem Digamma abzuleiten.

4) S. Xen. v. St. d. Laked. 15, 9 *αἳ δὲ τελευτήσαντι τιμαὶ βασιλεῖ δέδονται, τῇδε βούλονται δηλοῦν οἱ Λυκούργου νόμοι, ὅτι οὐχ ὡς ἀνθρώπους ἀλλ' ὡς ἥρωας τοὺς Λακεδαιμονίων βασιλεῖς προτετιμήκασιν.* Plut. Ag. 19 *οὐ θεμιτὸν οὐδὲ νενομισμένον βασιλέως σώματι τὰς χεῖρας προσφέρειν*, vergl. 21. Deshalb liess man auch wohl die verurtheilten Könige regelmässig in die Verbannung gehen.

5) Vergl. Xen. Hell. 5, 3, 20 *συσκηνοῦσι μὲν γὰρ δὴ βασιλεῖς ἐν τῷ αὐτῷ, ὅταν οἴκοι ὦσιν*, bei Plut. Ages. 20 umschrieben durch *συσσιτοῦσι γὰρ οἱ βασιλεῖς εἰς τὸ αὐτὸ φοιτῶντες φιδίτιον, ὅταν ἐπιδημῶσιν.* Dass sie auch zu Hause essen durften, ergiebt sich aus Her. 6, 57. Ueber ihre *διμοιρία* und ihre *σύσκηνοι* s. Xen. v. St. d. Laked. 15, 4. Ages. 5. Her. 6, 57.

zu entrichten hatten.[1]) Ferner erhielten die Könige als Ehrenantheil ein Drittel der Beute, die Häute und im Felde auch die Rückenstücke der Opferthiere, von jedem Sauwurf ein Ferkel. Wer ein öffentliches Opfer veranstaltete, musste zuerst die Könige einladen, welche auch bei dieser Gelegenheit doppelte Portionen erhielten. Bei den öffentlichen Spielen hatten die Könige Ehrenplätze, und mit Ausnahme der Ephoren musste vor ihnen sich Jedermann von seinem Sitze erheben.[2])

Leichenbegängniss der Könige.

Ganz besonders aber zeigte sich die Ehrenstellung der Könige bei ihrem Leichenbegängniss. Wenn ein König gestorben war, so meldeten Reiter seinen Tod durch ganz Lakonien, und in Sparta selbst zogen Weiber umher, welche eherne Becken schlugen. Sobald dieses geschah, mussten in jedem spartiatischen Hause zwei freie Leute, ein Mann und eine Frau, Trauer anlegen. Aus ganz Lakonien aber kamen Perioiken und Heloten in grosser Anzahl in Sparta zusammen, um bei der Bestattung die Todtenklage auszuführen, bei der sie den jedes Mal gestorbenen König als den besten priesen. War der König im Felde gestorben und seine Leiche nicht nach Sparta zurückgebracht, so wurde eine Nachbildung desselben auf einer schön geschmückten Bahre herausgetragen und auch wohl ebenso, wie die Leiche selbst, je nach dem Geschlecht des Gestorbenen in dem Erbbegräbniss der Agiaden oder der Eurypontiden beigesetzt. 10 Tage nach der Bestattung dauerte die Landestrauer, während welcher der Markt geschlossen war und die öffentlichen Geschäfte ruhten.[3])

---

1) S. Xen. v. St. d. Laked. 15, 3 *καὶ γῆν δὲ ἐν πολλαῖς τῶν περιοίκων πόλεων ἀπέδειξεν ἐξαίρετον τοσαύτην, ὥστε μήτε δεῖσθαι τῶν μετρίων μήτε πλούτῳ ὑπερφέρειν.* Nach Plat. Alkib. 1, 123 sind die spartanischen Könige die reichsten Hellenen: *ἔκ τε γὰρ τῶν τοιούτων μέγισται λήψεις καὶ πλεῖσταί εἰσι τοῖς βασιλεῦσιν, ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ Λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσι.* Agis III. besass vor seinem Reformversuch ausser einem bedeutenden Grundbesitz 600 Tal. gemünzten Geldes: Plut. Ag. 9. Die Abgabe der Perioiken bestand wohl in Geld. S. Auerbach a. a. O. p. 52.

2) Ueber diese verschiedenen Ehren und Emolumente der Könige vergl. Phylarch b. Polyb. 2, 62. Her. 6, 56/7. Xen. v. St. d. Laked. 15, 3–6.

3) Vergl. die Schilderung bei Her. 6, 58. Paus. 4, 14, 4. Herakleid. Pont. bei Müller fr. hist. gr. 2, p. 210, 5 sagt abweichend von Herodot: *ὅταν δὲ τελευτήσῃ βασιλεύς, τρεῖς ἡμέρας οὐδὲν πωλεῖται καὶ ἀχύροις ἡ ἀγορὰ καταπάσσεται.* Die Leiche der Könige, welche auswärts starben, wurde regelmässig nach Sparta zurückgebracht. Vergl. Plut. Ages. 40, Xen. Hell. 5, 3, 19. Die *τάφοι* der Agiaden in Pitane: Paus. 3, 14, 2; die

Erst nach Ablauf dieser zehntägigen Trauer trat der Nachfolger, wie es scheint, mit besonderen Festlichkeiten und Opfern die Regierung an, bei welcher Gelegenheit er alle Schulden, welche von einzelnen Spartiaten dem Könige oder dem Staate geschuldet wurden, erliess.[1])

Religiöse Functionen.

Ursprünglich übten die lakedaimonischen Könige gewiss dieselben Functionen, wie die homerischen, d. h. sie waren Oberpriester, Oberrichter und Oberfeldherren, im Laufe der Zeit wurden ihre Rechte auf allen drei Gebieten beschränkt. Als Oberpriester brachten die Könige die Opfer für den Staat dar, zu welchen auch die namentlich erwähnten Opfer für Apollon am ersten und siebenten Tage eines jeden Monats zu rechnen sind. Besonders die Feldzüge nahmen die priesterliche Thätigkeit der Könige ebenso sehr in Anspruch, wie die feldherrliche. Vor dem Auszug opferte der das Heer anführende König dem Zeus Agetor, an der Landesgrenze dem Zeus und der Athene und ebenso bei den verschiedenen Gelegenheiten während des Feldzuges, wie denn überhaupt auf den Feldzügen der König unbeschränktes Recht zum Opfern hatte, wozu der Staat ihm die Opferthiere lieferte. Zu den priesterlichen Functionen der Könige gehörte es auch, dass ein jeder von ihnen sich zwei Männer, *Πύθιοι* genannt, auswählte, welche den Verkehr mit Delphoi vermittelten und die erhaltenen Orakel in ihrer Verwahrung behielten. Die speciellen Priesterthümer des Zeus Lakedaimon und Uranios verwalteten die Könige höchst wahrscheinlich deshalb, weil die beiden Gottheiten ihre Geschlechtsgötter waren.[2])

---

der Eurypontiden an dem Ende der Aphetais: Paus. 3, 12, 8. Mit dem Prunk, der bei der Bestattung der Könige herrschte, zu vergleichen ist die Einfachheit bei der gewöhnlichen Leichenbestattung. S. Plut. Lyk. 27.

1) S. Her. 6, 59 *ἐπεὰν ἀποθανόντος τοῦ βασιλέος ἄλλος ἐνίστηται βασιλεύς, οὗτος ὁ ἐσιὼν ἐλευθεροῖ ὅστις τι Σπαρτιητέων τῷ βασιλέϊ ἢ τῷ δημοσίῳ ὤφειλε.* Bei Plut. Ag. 13 werden Schuldbriefe, *κλάρια* genannt, erwähnt. Der Regierungsantritt fand nach Xen. Hell. 3, 3, 1 erst statt, *ἐπεὶ ὡσιώθησαν αἱ ἡμέραι.* Daraus, dass bei dem Regierungsantritt der Könige regelmässige *χοροί* und *θυσίαι* üblich waren, wird man Thuk. 5, 16 zu erklären haben.

2) S. Xen. Hell. 3, 3, 4 *θύοντος αὐτοῦ (Ἀγησιλάου) τῶν τεταγμένων τινὰ θυσιῶν ὑπὲρ τῆς πόλεως* — Opfer an der *νουμηνία* und *ἑβδόμη*: Her. 6, 57. Ueber die Kriegsopfer s. Xen. v. St. d. Laked. 13, 2 ff. 8. 11. Her. 6, 56. Ueber die *Πύθιοι* s. Her. 6, 57. Suid. u. d. W. Plut. Pelop. 21. Xen. v. St. d. Laked. 15, 5. Ueber ihr specielles Priesterthum des *Ζεὺς Λακεδαίμων* und *Οὐράνιος* vergl. Her. 6, 56 u. m. Stud. p. 62 ff. Aristot.

Richterliche Functionen.

Die selbständigen richterlichen Befugnisse der Könige waren, nachdem den Ephoren der grösste Theil der Civilgerichtsbarkeit übertragen war und da die Criminalgerichtsbarkeit wohl seit der frühesten Zeit durch den Rath der Alten geübt wurde, nur von geringer Bedeutung. Speciell ihrer Jurisdiction unterstand die Entscheidung der *διαδικασίαι* um die Hand einer Erbtochter und überhaupt wohl aller familienrechtlichen Klagen, da auch die Adoptionen vor ihnen stattfanden. Weiter entschieden die Könige alle Streitigkeiten, welche sich auf die öffentlichen Strassen bezogen, deren Abgrenzung vom Privatbesitz oft streitig werden konnte.[1])

Feldherrliche Functionen.

Den verhältnissmässig bedeutendsten Umfang von Rechten haben sich die lakedaimonischen Könige in ihrer Eigenschaft als Oberfeldherren bewahrt. Dieses Feldherrenamt verwalteten sie bis zum J. 510 gemeinsam, von da an war es Gesetz, dass nur immer ein König in den Krieg ziehen durfte. Das lakedaimonische Königthum war nach der Erklärung des Aristoteles ein autokratores und zeitlich unbeschränktes Feldherrenamt. Noch zu den Zeiten Herodots hatten die Könige nominell das Recht Krieg zu beginnen, mit wem sie wollten, und einer schweren Verschuldung machte sich derjenige schuldig, welcher sie daran hinderte. Da sie indessen für ihre kriegerischen Unternehmungen nach Beendigung derselben verantwortlich waren, so deckten sie sich in den meisten Fällen durch die vorher erlangte Zustimmung der Ephoren und der Apella. Es wird deshalb den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn ihnen im 4. Jahrh. nur noch das Recht zugesprochen wird das Heer zu führen, wohin der Staat dasselbe entsendet.[2]) Im Felde hatten die Könige

---

pol. 3, 14 = p. 84, 20 sagt von dem spartanischen Königthume: *ἔτι δὲ τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ἀποδέδοται τοῖς βασιλεῦσιν.*

1) S. Her. 6, 57 *δικάζειν δὲ μούνους τοὺς βασιλέας τοσάδε μοῦνα· πατρούχου τε παρθένου πέρι, ἐς τὸν ἱκνέεται ἔχειν, ἢν μή περ ὁ πατὴρ αὐτὴν ἐγγυήσῃ, καὶ ὁδῶν δημοσιέων πέρι· καὶ ἤν τις θετὸν παῖδα ποιέεσθαι ἐθέλῃ, βασιλέων ἐναντίον ποιέεσθαι. καὶ ὁδῶν δημοσιέων πέρι* habe ich nach der Erklärung von Stein z. St. gegeben.

2) Seit 510 nur immer ein König beim Heere: Her. 5, 75. Xen. Hell. 5, 3, 10. Aristot. pol. 3, 14 = p. 84, 21 sagt: *αὕτη μὲν οὖν ἡ βασιλεία οἷον στρατηγία τις αὐτοκράτωρ καὶ ἀΐδιός ἐστιν.* Isokr. 3, 24. Her. 6, 56 *καὶ πόλεμόν γε ἐκφέρειν ἐπ' ἣν ἂν βούλωνται χώρην, τούτου δὲ μηδένα εἶναι Σπαρτιητέων διακωλυτήν, εἰ δὲ μή, αὐτὸν ἐν τῷ ἄγεϊ ἐνέχεσθαι.* Kleomenes I. begann noch alle Kriege selbständig, und selbst zur Zeit Xeno-

die unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod, und alle Operationen und Massregeln waren von ihrer Entscheidung abhängig. Die zwei Ephoren, welche dem Könige im Feldlager folgten, hatten officiell nichts zu sagen.[1]) Beschränkt wurde das Feldherrnrecht der Könige einmal dadurch, dass bisweilen auch gewöhnliche Spartiaten mit einem selbständigen Commando betraut wurden und vor allem durch Creierung der Nauarchie.[2])

Ihre Stellung im allgemeinen.

Der Einfluss der Könige zur Zeit der ausgebildeten Ephorenherrschaft auf die Regierung und Verwaltung des Staates war, wenn auch je nach dem persönlichen Ansehen des jedesmaligen Trägers der Krone verschieden, so doch nicht bedeutend. Zwar hatten die Könige Sitz und Stimme im Rathe der Alten, mochten auch wohl innerhalb desselben einen gewissen Einfluss ausüben, aber ihre herrschende Stellung an der Spitze der Regierung hatten sie verloren, seitdem die Ephoren die Executivbehörde des Staates geworden waren.[3])

---

phons scheinen die Könige noch das Recht gehabt zu haben, einen Krieg zu beginnen und selbständige Expeditionen zu unternehmen. S. Xen. Hell. 5, 1, 34; 2, 2, 7; 4, 7, 1; vergl. auch Thuk. 8, 5. Doch rechnet Xen. v. St. d. Laked. 15, 2 nur noch zu den Rechten des Königs *στρατιάν, ὅποι ἂν ἡ πόλις ἐκπέμπῃ, ἡγεῖσθαι.* Dum Entsteh. u. Entwickl. d. spart. Ephorats p. 58 ff., 141 ff. Bestrafung der Könige für schlecht ausgeführte kriegerische Unternehmungen: Thuk. 5, 63. Xen. Hell. 3, 5, 25. Plut. Lys. 30. Ueber die Rechte der Könige im Kriege s. Dum a. a. O. p. 151 ff.

1) Aristot. p. 3, 14 = p. 84, 19 ff. sagt von dem spartanischen Könige: *ὅταν ἐξέλθῃ τὴν χώραν, ἡγεμών ἐστι τῶν πρὸς τὸν πόλεμον· — κτεῖναι γὰρ οὐ κύριος, εἰ μὴ καθάπερ ἐπὶ τῶν ἀρχαίων ἐν ταῖς πολεμικαῖς ἐξόδοις ἐν χειρὸς νόμῳ.* Vergl. Thuk. 5, 66. Xen. v. St. d. Laked. 13, 10. Ueber die beiden Ephoren im Feldlager s. Xen. a. a. O. 13, 5. Hell. 2, 4, 36. Die 10 *σύμβουλοι*, welche man 418 dem Agis beigab, waren offenbar nur eine vorübergehende Einrichtung. S. Thuk. 5, 63. Die 30 *σύμβουλοι*, welche vom 4. Jahrhundert an die Könige auf ihren weiteren Expeditionen begleiteten, bildeten deren Stab, ohne die militärische Autokratie der Könige zu beschränken. S. Plut. Ages. 6, 36. Lys. 23. Xen. Ages. 1, 7. Xen. Hell. 3, 4, 2; 5, 3, 8. Diod. 14, 79. Der König wählte sich die *σύμβουλοι* selbst aus.

2) Aristot. pol. 2, 9 = 49, 30 sagt: *ἐπὶ γὰρ τοῖς βασιλεῦσιν οὖσι στρατηγοῖς ἀΐδιος ἡ ναυαρχία σχεδὸν ἑτέρα βασιλεία καθέστηκεν.* Agesilaos allein hat einmal auch den Oberbefehl über die Flotte geführt. S. Plut. Ages. 10.

3) S. Her. 6, 57. Dass hier nicht jedem Könige, wie Thuk. 1, 20 annahm, zwei Stimmen in der Gerusie zugesprochen werden, hat Stein mit Recht z. St. bemerkt.

B. Der Rath der Alten.[1])

Name. Der lakedaimonische Rath der Alten, welcher in der uns überlieferten Form der sogenannten lykurgischen Rhetra *γερουσία* genannt wird, während die Mitglieder desselben in dem Competenzgesetze des Königs Theopompos als *πρεσβυγενεῖς* bezeichnet werden, scheint in der späteren Zeit den Namen *γεροντία* oder *γερωχία* geführt zu haben.[2]) *Zahl.* Derselbe bestand in der historischen Zeit aus 28 Mitgliedern, zu denen noch die Könige und später auch die Ephoren hinzukamen.[3])

Ernennung. Passives Wahlrecht für den Rath der Alten besassen zu Aristoteles' Zeit nur die Adligen, und da auch für die älteste Zeit ein solcher Unterschied zwischen Adligen und Demoten sich nachweisen lässt, so wird man auch für diese Periode eine Beschränkung des passiven Wahlrechtes auf die ersteren annehmen müssen.[4]) Aber auch von den Adligen waren nur diejenigen berechtigt sich um das Amt eines Geronten zu bewerben, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten, offenbar mit Rücksicht darauf, dass in diesem Jahre die militairische Dienstpflicht auf-

---

1) Ueber die lakedaimonische Gerontie s. Müller Dor. 2, 87 ff., Kopstadt de rer. Laconicar. constitut. Lycurg. origine et indole 107 ff. Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 31 ff., Berlin 1845.

2) Die beiden Urkunden s. bei Plut. Lyk. 6. Die Form *γεροντία* findet sich bei Xen. v. St. d. Laked. 10, 1, 3, wo aber eigentlich das Amt des *γέρων* gemeint ist, die Form *γερωχία* lässt sich aus Aristoph. Lysistr. 980 erschliessen. Vgl. Ahrens de dial. Dor. 62/3.

3) S. p. 9. Ueber die Zahl der Geronten: Her. 6, 57. Plat. Ges. 3, 691. Die Bedeutung der Zahl 28 war schon dem Alterthume unbekannt, wie sich aus den von Plut. Lyk. 5 aufbewahrten Erklärungen derselben ergiebt.

4) Zur Zeit des Aristoteles werden die Geronten gewählt aus den *καλοὶ κἀγαθοί*, während der *δῆμος* nur actives Wahlrecht für diese *ἀρχή* besitzt. S. Aristot. pol. 2, 9 = 48, 6; 6 (4), 9 = 161, 14 ff. Deshalb wird auch die *ἀρχή* der Geronten als *ὀλιγαρχία* bezeichnet: Aristot. 2, 6, 35, 30. Bei Polyb. 6, 10 werden die Geronten genannt *κατ' ἐκλογὴν ἀριστίνδην κεκριμένοι*. Dass bereits in der ältesten Zeit Adlige und Demoten vorhanden waren, ist ausgeführt p. 12. Aristot. 8 (5), 6 = p. 206, 1 ff. nennt die Wahl der elischen Geronten *δυναστευτικὴν καὶ ὁμοίαν τῇ τῶν ἐν Λακεδαίμονι γερόντων*, wo Sauppe epist. crit. 148 vor *ὁμοίαν* ein *οὐχ* einschiebt. *δυναστεία* ist nach Aristot. pol. 6 (4), 5 = p. 155, 11 ff. diejenige Form der Oligarchie, in der der Sohn für den Vater eintritt, und nicht die Gesetze, sondern die Personen regieren.

hörte.[1]) Die Wahl der Geronten erfolgte unter Beobachtung eines eigenthümlichen Wahlmodus durch das Volk. Wenn nämlich das Volk in der Apella zur Wahl versammelt war, so gingen die Candidaten für die erledigte Gerontenstelle in einer vorher erloosten Reihenfolge durch die Versammlung. Derjenige, bei dessen Durchgange das Volk das lauteste Geschrei erhob, galt für den Gewählten. Ueber die Stärke des Geschreies entschieden Männer, welche in einem in der Nähe der Apella gelegenen Hause eingeschlossen waren, von wo sie das Geschrei hören, nicht aber den Versammlungsort übersehen konnten. Der so Gewählte besuchte alsdann, gefolgt von jungen Leuten und zahlreichen Weibern, welche seine Tugend besangen und sein Leben glücklich priesen, die Tempel der Götter. In den Häusern seiner Freunde waren Tische gedeckt, zu denen er eingeladen wurde. Zum Schluss begab sich der Gewählte in das Syssition, wo er bei dieser Gelegenheit zwei Portionen empfing. Die eine gab er von den vor der Thür des Syssition wartenden Frauen seiner Verwandtschaft derjenigen, welche er besonders ehren wollte.[2])

Functionen.

Das Amt der Geronten war lebenslänglich und unverantwortlich.[3]) Der Rath der Alten übte ebenso, wie der athenische Rath der 500, eine doppelte Thätigkeit. Er hatte die Vorberathung derjenigen Angelegenheiten, welche zur Entscheidung an die Apella gelangen sollten, und war zugleich Regierungsbehörde. Was die erstere Thätigkeit betrifft, so hat das Recht des Rathes der Alten in diesem Punkte im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Nach der sogenannten lykurgischen Rhetra hatte die Apella die endgültige Entscheidung über die von dem Rathe der Alten eingebrachten Anträge, nach dem Competenzgesetze des Königs Theopompos war der letztere an die Beschlüsse der

1) S. Plut. Lyk. 26. Aristot. pol. 2, 9, = 49, 1 ff. tadelt es, dass für die erledigte Stelle eines Geronten eine Bewerbung stattfand, da derjenige diese Stelle, welche auch nach ihm ein *ἆθλον τῆς ἀρετῆς* (p. 48, 7) war, hätte erhalten müssen, welcher der würdigste war, einerlei, ob derselbe sich bewarb oder nicht.

2) Den Wahlmodus, welcher von Aristot. pol. 2, 9, = 49, 1 *παιδαριώδης* genannt wird, schildert Plut. Lyk. 26. Derselbe ist die natürliche Consequenz des von Thuk. 1, 87 bezeugten *βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ* Abstimmens der Apella.

3) Die *γερoντία* lebenslänglich und unverantwortlich: Aristot. pol. 2, 9, = 48, 18 ff. Plut. Lyk. 26. Polyb. 6, 45, 5.

Apella nicht gebunden, eine Anordnung, welche noch im 3. Jahrh. in Gültigkeit gewesen zu sein scheint.[1]) Zweitens bildete der Rath der Alten zusammen mit den Königen und Ephoren die höchste Regierungsbehörde, welche an der Spitze des Staates stand.[2]) Ueber die richterlichen Befugnisse der Geronten handele ich an einer andern Stelle.

C. Die Apella.[3])

Name. Die Versammlung der Spartiaten, welche nach der sogenannten lykurgischen Rhetra regelmässig jeden Monat zwischen Babyka und Knakion, d. h. innerhalb des in einzelnen Quartieren auseinanderliegenden Weichbildes der Stadt Sparta, abgehalten werden sollte, führte, wie es scheint, den officiellen Namen ἀπέλλα.[4]) *Eine Apella.* Neben dieser Apella, welche jeder Spartiat, der das

1) Die sogenannte lykurgische Rhetra bestimmte: οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος. Das Gesetz des Theopompos lautet: αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν. S. Plut. Lyk. 6 und die Erklärung dieser Bestimmungen in meinen Stud. p. 134 ff. Wenn Plut. Ag. 8—11 eine genaue Bestimmung des Geschäftsganges giebt, den das Landvertheilungsgesetz des Agis durchmachte, so ist das Gesetz des Theopompos noch in Gültigkeit gewesen. Agis lässt durch den Ephoren Lysandros sein Gesetz einbringen εἰς τοὺς γέροντας (8), τῶν γερόντων εἰς ταὐτὸ ταῖς γνώμαις οὐ συμφερομένων bringt Lysandros das Gesetz vor die Apella, welche dasselbe offenbar annimmt (9, 10). Trotzdem lehnen es darauf die Geronten mit einer Stimme Majorität ab. S. 11.

2) S. Isokr. 12, 154 τὴν τῶν γερόντων αἵρεσιν τῶν ἐπιστατούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι. Dem. 20, 107 ἐπειδάν τις εἰς τὴν καλουμένην γερουσίαν ἐγκριθῇ παρασχὼν αὑτὸν οἷον χρή, δεσπότης ἐστὶ τῶν πολλῶν. Polyb. 6, 45, 5 οἱ δὲ προσαγορευόμενοι γέροντες διὰ βίου, δι' ὧν καὶ μεθ' ὧν πάντα χειρίζεται τὰ κατὰ τὴν πολιτείαν. Dionys. Hal. 2, 14 ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν κοινῶν τὸ κράτος. Vergl. Plut. Lyk. 26. Aischin. g. Tim. 180. Bekker An. 227, 29. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 286 meint, dass im 4. Jahrh. die Gerusie zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgedrückt sei.

3) Ueber die lakedaimonische Apella vergl. Müller Dor. 2, 82 ff.

4) Die sogenannte lykurgische Rhetra bei Plut. Lyk. 6 besagt: ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος. Die Erklärung dieser Worte s. in m. Stud. p. 131 ff. Hesych. in den Glossen ἀπελλάζειν· ἐκκλησιάζειν. Λάκωνες. ἀπέλλαι· σηκοί, ἐκκλησίαι, ἀρχαιρεσίαι führt ebenso wie die Rhetra auf den Namen ἀπέλλα. Vergl. auch die μεγάλαι ἀπέλλαι in den Inschriften von Gytheion aus später Zeit. S. Le Bas voyage archéol. Explic. des inscr. 2, 242a. 243. Dass Her. 7, 134 mit ἁλίῃ nicht den eigenthümlichen Namen der spartanischen Volksversammlung geben will, kann

30. Lebensjahr überschritten hatte, besuchen durfte, noch eine kleinere Versammlung anzunehmen, wie man gestützt auf eine einzige durchaus unsichere Belegstelle gethan hat, halte ich für unzulässig.[1]) *Local.* Das Local der Apella, welche ebenso, wie die Volksversammlungen in den übrigen griechischen Staaten, sitzend abgehalten wurde, war wohl ursprünglich der Markt selbst, während im 2. Jahrh. n. Chr. die in der Nähe des Marktes gelegene Skias zu diesem Zwecke verwendet wurde.[2]) Der Apella

---

man aus Stellen wie 1, 125; 5, 29. 79 deutlich ersehen. Ebenso wenig sind die von Xenophon wiederholt gebrauchten Ausdrücke *ἐκκλησία* (Hell. 5, 2, 11) und *οἱ ἔκκλητοι* (Hell. 2, 4, 38; 5, 2, 33; 6, 3, 3) technische Bezeichnungen. Dass Xenoph. unter *οἱ ἔκκλητοι* dieselbe Versammlung versteht, wie unter *ἐκκλησία*, ergiebt sich aus Hell. 6, 3, 3 verglichen mit 5, 2, 11, und aus 5, 2, 32. 33. S. Schoemann op. ac. 1, 88 ff.

1) Die Bedeutung des 30. Lebensjahres: *οἱ μέν γε νεώτεροι τριάκοντα ἐτῶν τὸ παράπαν οὐ κατέβαινον εἰς ἀγορὰν* —. S. Plut. Lyk. 25. Die Annahme einer zweiten kleineren Versammlung stützt sich auf Xen. Hell. 3, 3, 8 *ἀκούσαντες ταῦτα οἱ ἔφοροι ἐσκεμμένα τε λέγειν ἡγήσαντο αὐτὸν καὶ ἐξεπλάγησαν καὶ οὐδὲ τὴν μικρὰν καλουμένην ἐκκλησίαν ξυλλέξαντες, ἀλλὰ ξυλλεγόμενοι τῶν γερόντων ἄλλος ἄλλοθι ἐβουλεύσαντο πέμψαι τὸν Κινάδωνα κ. τ. λ.* Der Ausdruck *ἡ μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία* ist ganz unbestimmt. *Ἐκκλησία* ist kein spartanischer Ausdruck und folglich auch *ἡ μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία* von Xenophon nur gebraucht, um eine der *ἐκκλησία* ähnliche Versammlung zu bezeichnen, die aber nicht einmal eine *μικρὰ ἐκκλησία* war, wie das eingeschobene *καλουμένη* zeigt. Nach dem Zusammenhange der oben ausgeschriebenen Stelle sind einander entgegengesetzt das ordnungsmässige Zusammenberufen der kleinen Ekklesie und das Zusammenkommen der Ephoren mit den einzelnen Geronten, mit dem einen an dieser, mit dem andern an jener Stelle. Dieser Gegensatz führt darauf, in der *μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία* diejenige Versammlung zu verstehen, welche aus den 28 Geronten, den 2 Königen und den 5 Ephoren bestand. S. Paus. 3, 5, 2. Das hat, wie ich glaube, Lachmann d. spart. Staatsverf. 216 richtig erkannt, dessen sonstiger Ausführung p. 194 ff. ich selbstverständlich nicht beitrete. Zu dieser Versammlung auch noch die übrigen Beamten zu rechnen, wie Tittmann Darst. d. griech. Staatsverf. 99 ff. will, dazu liegt kein Grund vor. Schoemann op. ac. 1, 92/3 fasst als Theilnehmer der *μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία* die *ὅμοιοι*, die zufällig in der Stadt waren oder die den Beamten besonders des Vertrauens würdig erschienen, und muss dann zu den Theilnehmern der grossen Ekklesie auch die *ὑπομείονες* rechnen, eine Annahme, welche mir durchaus unwahrscheinlich ist.

2) S. Paus. 3, 12, 10 *ἑτέρα δὲ ἐκ τῆς ἀγορᾶς ἐστιν ἔξοδος, καθ' ἣν πεποίηταί σφισι καλουμένη Σκιάς, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι ἐκκλησιάζουσι.* Dass auch die spartanische Apella sass, ergiebt sich aus Thuk. 1, 87. S. W. Vischer kl. Schr. 1, 404 ff.

präsidierten ursprünglich gewiss die Könige, in der historischen Zeit die Ephoren.[1])

Während durch die sogenannte lykurgische Rhetra der Apella das Recht der souveränen Entscheidung zuerkannt war, wurde dasselbe durch das Competenzgesetz des Königs Theopompos beseitigt, nach welchem der Rath der Alten und die Könige an die Beschlüsse der Apella nicht mehr gebunden sein sollten.[2]) Seit der Einführung dieser Bestimmung hörte höchst wahrscheinlich auch das Recht auf, dass ein beliebiger Besucher der Apella gegen einen von den Geronten eingebrachten Antrag Widerspruch erheben durfte. Wenigstens existierte in der historischen Zeit dieses Recht nicht mehr, und es waren damals offenbar nur die Könige, die Ephoren, die Geronten und vielleicht die anderen Beamten berechtigt in der Apella das Wort zu ergreifen, während die letztere nur durch Geschrei über die ihr gestellten Fragen entschied.[3]) Mit der soeben geschilderten Beschränkung gab die Apella ihr Votum ab über Krieg und Frieden, über Feldzüge und Verträge, wie überhaupt über die auswärtige Politik.[4]) Weiter

Rechte.

---

1) S. Thuk. 1, 87.

2) S. Plut. Lyk. 6, wo die hierher gehörige Bestimmung der lykurgischen Rhetra lautet: *οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος.* Das Gesetz des Theopompos: *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.* Vergl. die Erklärung dieser Bestimmungen in m. Stud. 134 ff.

3) Dass die Theilnehmer an der Apella nicht das Recht der Rede hatten, ergiebt sich aus Aristot. pol. 2, 11 = p. 54, 4 ff. *ἃ δ' ἂν εἰσφέρωσιν οὗτοι* (*οἱ βασιλεῖς μετὰ τῶν γερόντων* in Karthago), *οὐ διακοῦσαι μόνον ἀποδιδόασι τῷ δήμῳ τὰ δόξαντα τοῖς ἄρχουσιν, ἀλλὰ κύριοι κρίνειν εἰσὶ καὶ τῷ βουλομένῳ τοῖς εἰσφερομένοις ἀντειπεῖν ἔξεστιν, ὅπερ ἐν ταῖς ἑτέραις πολιτείαις* (in Kreta und Lakedaimon) *οὐκ ἔστιν.* Vergl. auch Plut. Lyk. 6. Auch in der von Thuk. 1, 67 ff. geschilderten Volksversammlung werden von Thuk. namentlich als Redner nur aufgeführt der König Archidamos und der Ephor Sthenelaidas. Auch bei den Worten in cap. 79 *μεταστησάμενοι πάντας ἐβουλεύοντο κατὰ σφᾶς αὐτοὺς περὶ τῶν παρόντων. καὶ τῶν μὲν πλειόνων ἐπὶ τὸ αὐτὸ αἱ γνῶμαι ἔφερον* hindert nichts, blos an die Classe der zum Reden Berechtigten zu denken. Die Anekdote bei Aischin. g. Tim. 180/1. Plut. praec. reip. ger. 4, 17, Didot p. 978 hat nicht den Werth eines vollgültigen Zeugnisses. Die Art der Abstimmung: *κρίνουσι γὰρ βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ.* S. Thuk. 1, 87.

4) Die Apella beschliesst Krieg und Feldzüge: Thuk. 1, 67—87. Xen. Hell. 5, 2, 11, 20; 4, 6, 3; 6, 4, 3. Plut. Ages. 6, sie beschliesst den Frieden: Xen. Hell. 2, 2, 20; 6, 3, 3. 18, sie beschliesst Verträge: Her. 7, 149. Thuk. 5, 77, sie beschliesst in Fragen der auswärtigen Politik: Xen. Hell. 2, 4, 38; 5, 2, 32 ff.

bestimmte die Apella die Feldherren, denen ein bestimmtes Commando übertragen werden sollte, wählte die Geronten, die Ephoren und wahrscheinlich auch noch verschiedene andere Beamte, entschied etwaige Thronstreitigkeiten der Könige, decretierte die Freilassung der Heloten und stimmte auch wohl über Gesetzesvorschläge ab.[1])

D. Die Ephoren.

Collegialisches Amt.

Ernennung.

Das Collegium der Ephoren bestand aus 5 Mitgliedern, hatte einen stehenden Vorsitzenden, welcher der eponyme Magistrat des Staates war, und entschied durch Majorität.[2]) Seitdem die Ephoren nicht mehr durch die Könige ernannt wurden, erfolgte die Ernennung derselben durch Wahl und zwar war jeder legitime Spartiat, welcher das entsprechende Alter besass, wählbar. Ueber den Modus der Erwählung, welcher von Aristoteles ein kindischer genannt wird, lässt sich mit Sicherheit nichts angeben.[3])

---

1) Die Apella bestimmte die Feldherren: Xen. Hell. 4, 2, 9; 6, 5, 10, wählte die Geronten: Plut. Lyk. 26, die Ephoren und die Beamten überhaupt: Just. 3, 3, entschied die Thronstreitigkeiten: Her. 6, 65/6. Xen. Hell. 3, 3, 1 ff., liess Heloten frei: Thuk. 5, 34, stimmte über Gesetzvorschläge ab: Plut. Ag. 9, 10.

2) Fünfzahl der Ephoren: Xen. Ages. 1, 36. *εἰ ἐν τῷ ἐφορείῳ ἔτυχεν ἑστηκὼς μόνος παρὰ τοὺς πέντε* — Cic. de rep. 2, 33, 58. Aristot. pol. 2, 10 = 51, 15 Bekker. Vergl. auch die in Delos gefundene Inschrift: *ἐβασίλευον Ἆγις Πανσανίας· ἔφοροι ἦσαν Θυιωνίδας Ἀριστογενίδας Ἀρχίστας Σολόγας Φεδίλας*. S. Bulletin de corresp. Hell. 1879, p. 12. Einer der Vorsitzende: Plut. Lys. 30. *Λακρατίδαν δὲ ἄνδρα φρόνιμον καὶ τότε προεστῶτα τῶν ἐφόρων*. Dieser zugleich der *ἐπώνυμος*: Thuk. 5, 19. Vergl. die bei Tainaron gefundene Inschrift im Bullet. de corresp. Hell. 1879, p. 97. Majoritätsbeschlüsse: Xen. Hell. 2, 3, 34. *εἰ δὲ ἐκείνῃ* (*ἐν Λακεδαίμονι*) *ἐπιχειρήσειέ τις τῶν ἐφόρων ἀντὶ τοῦ τοῖς πλείοσι πείθεσθαι ψέγειν τε τὴν ἀρχὴν καὶ ἐναντιοῦσθαι τοῖς πραττομένοις, οὐκ ἂν οἴεσθε αὐτὸν καὶ ὑπ' αὐτῶν τῶν ἐφόρων καὶ ὑπὸ τῆς ἄλλης ἁπάσης πόλεως τῆς μεγίστης τιμωρίας ἀξιωθῆναι*. Vergl. 2, 4, 29. Was von der Bemerkung bei Tim. Lex. Plat. p. 128, *ἔφοροι πέντε μείζους καὶ πέντε ἐλάττους*, zu halten ist, weiss ich nicht zu sagen. Die Notizen der Lexikographen über die Ephoren sind ohne Bedeutung. S. Suid. *ἔφοροι* 2. Art. Phot. *ἔφοροι*. Et. M. *ἔφοροι* = Bekker An. 257, 28, wo die Zahl der Ephoren auf 9 angegeben wird.

3) Aristot. pol. 2, 10 = p. 52, 8 bezeichnet die Ernennung der Ephoren als eine *αἵρεσις ἐκ πάντων* und sagt von der Ephorie 2, 9 = 48, 8 *καθίσταται ἐξ ἁπάντων*. Andere von Aristot. gebrauchte Ausdrücke sind: *τὸ ἐκ τοῦ δήμου εἶναι τοὺς ἐφόρους*: 2, 6 = 35, 32; *γίνονται δ' ἐκ τοῦ*

Die Ephoren hatten ein an dem Markte gelegenes Amtslocal, in dem sie auch zusammen speisten.[1]) Sie waren rechenschaftspflichtig vor ihren Nachfolgern und traten ihr Amt um die herbstliche Tag- und Nachtgleiche mit dem merkwürdigen Befehl an die Bürgerschaft an, den Schnurrbart zu scheeren und den Gesetzen zu gehorchen.[2])

Amtslocal. *Amtsantritt.*

δήμου πάντες: 2, 9 = 47, 23. Dass jeder beliebige gewählt werden konnte, liegt auch in den Ausdrücken γίνονται οἱ τυχόντες: 2, 10 = 52, 6; οἱ ἐκ τῶν τυχόντων εἰσί: 2, 11 = 53, 21; ὄντες οἱ τυχόντες: 2, 9 = 48, 12. Dass auch Plat. Ges. 3, p. 692, wenn er τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς δυνάμεως nennt, nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle damit nur sagen will, dass die Wahl ohne irgendwelche Rücksicht auf Reichthum und Geburt, wie bei den erloosten Aemtern, erfolgte, hat Schoemann z. Plut. Ag. u. Kleom. p. 119 — s. auch Stein d. Spartan. Ephorat 17 — richtig bemerkt. Aristot. nennt 2, 9 = 48, 11 den Wahlmodus für die Ephoren ebenso, wie 2, 9 = 49, 1 den für die Geronten, παιδαριώδης. Weil Aristot. 2, 9 = 49, 1 es tadelt, dass die Geronten sich um diese Würde bewarben, während er dieses bei der Ephorie nicht tadelt, so hat man angenommen, dass für die Ephorie keine Bewerbung stattfand und dem entsprechend für den Wahlmodus sehr verschiedene Vermuthungen aufgestellt. Ich halte diese Annahme nicht für nothwendig, da Aristot. die Bewerbung für ein lebenslängliches, nicht rechenschaftspflichtiges Amt, das nach ihm ein ἆθλον τῆς ἀρετῆς (2, 9 = 48, 7) war, tadeln konnte, ohne dass er denselben Tadel auch bei der jährigen rechenschaftspflichtigen Ephorie hätte aussprechen müssen. Aus den Worten des Aristot. pol. 6 (4), 9 = p. 161, 14 ff. ἔτι τῷ δύο τὰς μεγίστας ἀρχὰς τὴν μὲν αἱρεῖσθαι τὸν δῆμον, τῆς δὲ μετέχειν· τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἱροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσιν wird meistens gefolgert, dass der Demos die Ephoren nicht selbst erwählte. Mit Sicherheit lässt sich über den Wahlmodus nichts sagen. S. auch Schoemann z. Plut. Ag. u. Kleom. p. 116 ff. Schenkl in der Rivista de filologia 2, 1874, p. 373 ff. hält den Wahlmodus der Ephoren mit dem der Geronten für identisch.

1) Erwähnung des ἐφορεῖον: Xen. Ages. 1, 36; auf der Agora gelegen: Paus. 3, 11, 11. Das bei Paus. 3, 11, 2 erwähnte ἐφορεῖον ist ein jüngeres. Vergl. Plut. Lys. 20. Ag. 16. Das bei Plut. Kleom. 8 erwähnte συσσίτιον τῶν ἐφόρων war offenbar im ἐφορεῖον. Vergl. dafür auch die c. 8 und 9 geschilderte Lage des Tempels der Furcht.

2) Die Rechenschaftspflichtigkeit der Ephoren ergiebt sich aus Aristot. rhet. 3, 18 = p. 146, 32 καὶ ὡς ὁ Λάκων εὐθυνάμενος τῆς ἐφορίας. — Von einer solchen handelt auch, wie es scheint, Plut. Ag. 12. Dass diese Rechenschaft vor den Nachfolgern abgelegt wurde, darf man schliessen aus Aristot. pol. 2, 9 = 48, 29 δόξειε δ' ἂν ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχὴ πάσας εὐθύνειν τὰς ἀρχάς. Vergl. Plut. Ag. 12. Das Decret der Ephoren, mit dem sie ihr Amt antraten, nach Aristot. b. Plut. Kleom. 9 κείρεσθαι τὸν μύστακα καὶ προσέχειν τοῖς νόμοις. S. Plut. de sera num. vind. 4. Dass die Ephoren

Functionen.

Die amtlichen Functionen der Ephoren erweiterten sich, wie bereits in dem historischen Theile ausgeführt wurde, im Laufe der Zeit.[1]) Ich stelle dieselben hier ohne Rücksicht auf die Geschichte dieser Erweiterung zusammen. Zuerst hatten die Ephoren das Recht die Apella zu berufen, und zugleich stand ihnen die Leitung derselben zu. Die gleichen Rechte besassen sie auch für den Rath der Alten.[2]) Die Ephoren und der Rath der Alten zusammen repräsentierten die höchste Regierungsgewalt, der letztere hauptsächlich die berathende, die ersteren die executive Seite derselben.[3]) Bei den Ephoren als den Vorsitzenden des Rathes der Alten wurden die Klagen wegen Criminalverbrechen eingebracht, welche sie entweder selbst vertraten oder zusammen mit den Geronten aburtheilten. Desgleichen wird ihnen auch die

Berufung u. Leitung der Apella und des Rathes der Alten.

---

ihr Amt um die herbstliche Tag- und Nachtgleiche antraten, ergiebt sich daraus, dass diejenigen Ephoren, welche zur Zeit des attischen Monats Elaphebolion im Amte waren, es *τοῦ ἐπιγιγνομένου χειμῶνος* desselben Jahres nicht mehr waren. Vergl. Thuk. 5, 19 mit 36.

1) Zahlreiche Fälle, in denen sich die amtlichen Functionen der Ephoren zeigen, hat zusammengestellt Spakler de ephor. ap. Laced. 1842, p. 55 ff.

2) Recht der Ephoren, die Apella zu berufen: Xen. Hell. 2, 2, 20. Plut. Ag. 9, und Leitung derselben: Thuk. 1, 87; vergl. Xen. Hell. 5, 2, 11. Sie berathen sich zusammen mit den Geronten: Her. 5, 40. Dass sie die Gerusie beriefen, darf man aus Xen. Hell. 3, 3, 8 schliessen, dass sie Vorsitzende derselben waren aus dem Umstande, dass schon zu Herodot's Zeiten die Könige es nicht mehr waren. Her. 6, 57 sagt von den Königen nur *παρίζειν βουλεύουσι τοῖς γέρουσι.* Ueber die Initiative der Ephoren bei der Gesetzgebung s. Plut. Ag. 5, 8.

3) Bei Plut. Ages. 4 heisst es von den Zeiten des Agesilaos: *τῶν ἐφόρων ἦν τότε καὶ τῶν γερόντων τὸ μέγιστον ἐν τῇ πολιτείᾳ κράτος.* Die von den alten Schriftstellern gebrauchten Ausdrücke *τὰ τέλη* oder *οἱ ἐν τέλει ὄντες* bezeichnen wohl regelmässig diese höchste Regierungsgewalt. S. Thuk. 1, 58. 90; 4, 15. 86. 88; 5, 60; 6, 88. Xen. Hell. 3, 2, 6. 23; 3, 4, 26/7; 5, 3, 23; 6, 4, 2; 6, 5, 28. Ages. 1, 36. Anab. 2, 6, 4. Eine genaue Unterscheidung zwischen *τὰ τέλη* und *οἱ ἐν τέλει ὄντες* zu machen, wie Trieber in den Verh. d. 28. Philologenvers. 1872, p. 39 ff. es thut, der unter *τὰ τέλη* die Ephoren, unter *οἱ ἐν τέλει ὄντες* die Vornehmen versteht, scheint mir nicht räthlich. Die Ausdrücke sind zu unbestimmter Natur, wie z. B. die Xen. Hell. 3, 5, 23 gebrauchten Ausdrücke *ὁ Παυσανίας καὶ οἱ ἄλλοι οἱ ἐν τέλει Λακεδαιμονίων* nach § 22 den König, die *πολέμαρχοι* und die *πεντηκοντῆρες* bezeichnen. Am richtigsten scheint es mir zu sein, unter *τὰ τέλη* und *οἱ ἐν τέλει ὄντες* die Organe der Regierung im allgemeinen zu verstehen. Spakler de ephor. ap. Laced. 1842, p. 77 ff. fasst gewiss falsch *τὰ τέλη* und *οἱ ἐν τέλει ὄντες* als diejenigen, welche das Recht der Abstimmung in der Volksversammlung hatten.

Ausführung der Strafen obgelegen haben.[1]) Auch die Staatsvergehen der Könige, welche die Ephoren bis zur gerichtlichen Entscheidung ins Gefängniss werfen konnten, wurden vor demselben Forum und in derselben Weise abgeurtheilt.[2])

Auswärtige Angelegenheiten.

Als Executivbehörde hatten die Ephoren die Ausführung der Beschlüsse des Rathes der Alten und der Apella, eine Thätigkeit, welche sich besonders auf die auswärtigen Angelegenheiten erstreckte. Wenn in unseren Quellen sehr häufig Massregeln, welche das Gebiet der auswärtigen Politik berühren, als von den Ephoren ausgehend dargestellt werden, so ist dabei gewiss nicht immer eine selbständige Entscheidung der Ephoren vorauszusetzen. Alle wichtigen Entscheidungen sind gewiss immer nach Vorberathung derselben in dem Rath der Alten durch die Apella erfolgt. Unsere Quellen hatten indessen in den meisten Fällen keine Veranlassung den regelmässigen Geschäftsgang anzugeben, welchen ein von den Ephoren ausgehender Befehl durchgemacht hatte, und so erscheint in ihnen als Befehl der Ephoren, was vielleicht nur der von diesen ausgeführte Beschluss der Apella war.[3]) Es ist für die Beurtheilung der Machtstellung der Epho-

---

1) S. Aristot. pol. 3, 1 = p. 60, 16 *οἱ δὲ γέροντες τὰς φονικὰς (δικάζουσι).* Xen. Hell. 5, 4, 24 heisst es: *οἱ δ' ἔφοροι ἀνεκάλεσάν τε τὸν Σφοδρίαν καὶ ὑπῆγον θανάτου.* Dass diese Anklage vor der Gerusie erfolgte, ersieht man aus den Versuchen, welche gemacht wurden, den Agesilaos für Sphodrias *εὐμενῆ εἰς τὴν κρίσιν παρασχεῖν.* Xen. a. a. O. § 26. S. Xen. a. a. O. 24 ff. Plut. Ages. 24, 25. Wenn es bei Plut. apophth. Lac. p. 272 Didot in einem Ausspruche des Thektamenes heisst *καταγνόντων αὐτοῦ θάνατον τῶν ἐφόρων*, so sind die Ephoren offenbar nur genannt, weil sie das Präsidium der Gerusie führten und als Executivbehörde das Urtheil ausführten. Vergl. Plut. Ag. 19.

2) S. Paus. 3, 5, 2 *βασιλεῖ δὲ τῷ Λακεδαιμονίων δικαστήριον ἐκάθιζον οἵ τε ὀνομαζόμενοι γέροντες ὀκτὼ καὶ εἴκοσιν ὄντες ἀριθμόν, καὶ ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχή, σὺν δὲ αὐτοῖς καὶ ὁ τῆς οἰκίας βασιλεὺς τῆς ἑτέρας.* S. auch Plut. Ag. 19. Wenn es auch bei Her. 6, 82 mit Beziehung auf Kleomenes I. heisst *νοστήσαντα δέ μιν ὑπῆγον οἱ ἐχθροὶ ὑπὸ τοὺς ἐφόρους*, so hat die eigentliche gerichtliche Verhandlung, wie sich aus dem Schluss des Capitels ergiebt, doch nicht allein vor den Ephoren stattgefunden. Gericht über Leotychides: Her. 6, 85, 72, über Pleistoanax: Thuk. 2, 21. Plut. Per. 22, über Agis I.: Thuk. 5, 63, über Pausanias: Xen. Hell. 3, 5, 25. Paus. a. a. O., über Leonidas II.: Plut. Ag. 11, über Agis III.: Plut. Ag. 19. Bei Thuk. 1, 131 heisst es von Pausanias: *καὶ ἐς μὲν τὴν εἱρκτὴν ἐσπίπτει τὸ πρῶτον ὑπὸ τῶν ἐφόρων (ἔξεστι δὲ τοῖς ἐφόροις τὸν βασιλέα δρᾶσαι τοῦτο).*

3) Die Apella beschliesst Krieg: Thuk. 1, 87. Xen. Hell. 5, 2, 11. 20; 4, 6, 3, wo es heisst *ἔδοξε τοῖς τ' ἐφόροις καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ ἀναγκαῖον εἶναι*

ren nöthig dieses auch bei dem, was uns von dem Eingreifen der Ephoren in die auswärtigen Angelegenheiten berichtet wird, festzuhalten.

Die Ephoren wiesen fremde Gesandte entweder an der Grenze ab oder liessen sie zu und führten die Verhandlungen mit ihnen. In ihren Händen lag es dann wohl, ob sie denselben den Zutritt zur Apella gestatten wollten oder nicht.[1]) Für Kriegsunternehmungen erliessen die Ephoren unter Angabe der auszuhebenden Jahrgänge den Mobilisierungsbefehl und ertheilten den von der Apella bestimmten Feldherren den Befehl zum Abmarsch.[2]) Die Ephoren standen als Vorsitzende des Rathes der Alten und der Apella mit den Feldherren in directem Verkehr, gaben ihnen Verhaltungsmassregeln und riefen sie zurück. Später begleiteten regelmässig zwei Ephoren die Könige auf ihren kriegerischen Expeditionen.[3]) Auch

---

στρατεύεσθαι. Die Apella beschliesst den Frieden: Xen. Hell. 2, 2, 20; 6, 3, 3. 18, Verträge: Her. 7, 149. Thuk. 5, 77. Vergl. Dum Entsteh. u. Entwickl. d. spart. Ephorats p. 149.

1) Gesandte werden von ihnen an der Landesgrenze abgewiesen: Xen. Hell. 2, 2, 13. Verhandlungen zwischen den Ephoren und den fremden Gesandten: Her. 3, 46; 6, 106; 9, 7—9. Thuk. 1, 90. Xen. 3, 1, 1; 5, 2, 11. Polyb. 4, 34, 5. Plut. Kim. 6. Them. 19. Diod. 11, 40. Fremde Gesandte halten vor den Ephoren und der Apella Vortrag: Xen. 2, 4, 38; 5, 2, 11. Bei Polyb. 4, 34, 6 heisst es von einem solchen Gesandten: *τῷ δὲ Μαχάτᾳ συνεχώρησαν* (nämlich *οἱ ἔφοροι*) *δῶσειν τὴν ἐκκλησίαν.*

2) S. Xen. v. St. d. Laked. 11, 2 *πρῶτον μὲν τοίνυν οἱ ἔφοροι προκηρύττουσι τὰ ἔτη εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι.* Der technische Ausdruck dafür *φρουρὰν φαίνειν.* S. Xen. Hell. 6, 4, 17. Derselbe findet sich bei Xenoph. wiederholt im Gebrauch, z. B. 3, 2, 5; 3, 5, 6; 4, 2, 9; 5, 3, 13; 6, 5, 10. Die Ephoren schicken die Feldherren und Heere zu bestimmten Kriegsunternehmungen aus: Her. 9, 10. Thuk. 8, 12. Xen. Hell. 2, 4, 29; 5, 1, 33; 5, 4, 14. Anab. 2, 6, 2. Die Ernennung der Feldherren erfolgte regelmässig durch die Apella. Vergl. was Xen. Hell. 4, 2, 9; 6, 5, 10 im Gegensatz zu dem *φρουρὰν φαίνειν* der Ephoren von der Ernennung der Feldherren sagt. S. auch Dum a. a. O. 148. 151/2. 156.

3) Die Ephoren ertheilen den Feldherren Verhaltungsmassregeln: Thuk. 8, 11. Xen. Hell. 3, 1, 1. 7; 3, 2, 6. 12. Diod. 14, 20, rufen sie zurück: Thuk. 1, 131. Plut. Lys. 19. Ages. 15. apophth. Lac. p. 257. Didot 39, 41. Der erste Gang der Feldherren nach ihrer Rückkehr in das Amtshaus der Ephoren: Plut. Lys. 20. Alle Verhaltungsmassregeln von Bedeutung wurden aber von den Ephoren gewiss erst ertheilt, nachdem sie dazu von der Gerusie oder der Apella autorisirt waren. Vergl. z. B. Xen. 6, 4, 3 mit Plut. Ages. 28, ferner Xen. 5, 2, 32 ff. Ueber die Form, wie Abwesenden Befehle ertheilt wurden, d. h. über die sogenannte *σκυτάλη*, s. Plut. Lys. 19. Gell. N. A. 17, 9. Schol. z. Aristot. Vög. 1283. Auson. epist. 23, 23. Zwei Epho-

in die Verfassung der Bundesstädte erlaubten sich die Ephoren entscheidende Eingriffe.[1])

Polizeiliche Aufsicht.

Die polizeiliche Aufsicht der Ephoren, welche ihnen wahrscheinlich gleich bei ihrer Einsetzung übertragen war, hat sich im Laufe der Zeit sehr erweitert. Dieselbe ist zu einem allgemeinen Aufsichtsrecht geworden, mit welchem naturgemäss ein Strafrecht verbunden war. So führten die Ephoren zuerst die Oberaufsicht über die Jugenderziehung. Alle 10 Tage mussten sich die Epheben nackt vor den Ephoren zur Prüfung stellen, und auch die Kleidung und das Lager der ersteren unterstand der Controle der letzteren. Dieselben beaufsichtigten ferner das Verhältniss der Liebhaber zu ihren Geliebten. Bei irgend bedeutenderen Vergehen der Knaben und Jünglinge führte der Paidonom die Schuldigen zur Aburtheilung vor die Ephoren. Ihnen stand endlich auch die jährliche Ernennung der drei Hippagreten aus der Schaar der jungen Leute zu, welche dann wieder die Hippeis auszuwählen hatten.[2]) Aber auch wenn die Jünglinge unter die Zahl der Männer aufgenommen waren, blieb ihre äussere Führung unter der Controle der Ephoren. Diese hatten das Recht jeden Spartiaten wegen jeder nach ihrer Ansicht ungehörigen Handlung zu bestrafen.[3])

Aufsicht über die Beamten und Könige.

Dieses Aufsichts- und Strafrecht der Ephoren erstreckte sich auch auf die übrigen Beamten. Sie konnten dieselben vom Amte suspendieren, ins Gefängniss werfen und auf Leib und Leben anklagen. Endlich hatten die Beamten auch am Schluss ihres Amtsjahres vor den Ephoren Rechenschaft abzulegen.[4]) Ein

ren begleiten die Könige im Kriege: Xen. Hell. 2, 4, 36 *ὥσπερ γὰρ νομίζεται ξὺν βασιλεῖ δύο τῶν ἐφόρων ξυστρατεύεσθαι.* Vergl. v. St. d. Laked. 13, 5. Her. 9, 76.

1) S. Xen. 3, 4, 2; 5, 2, 9.

2) Die Aufforderung der Ephoren bei ihrem Amtsantritt *προσέχειν τοῖς νόμοις* ist ein Ausfluss ihrer allgemeinen Aufsicht über die Gesetze. S. Plut. Kleom. 9. Prüfung und Controle der Epheben: Agatharchides b. Ath. 12, 550 C. Ailian. verm. Gesch. 14, 7. 3, 10. Bestrafung der Ungehorsamen: Xen. v. St. d. Laked. 4, 6. Erwählung der *ἱππαγρέται*: Xen. a. a. O. 4, 3. Dass sie auch die Leitung der Spiele hatten, schliesst Dum a. a. O. p. 120 aus Xen. Hell. 6, 4, 16. Vergl. auch Plut. Ages. 29.

3) S. Xen. v. St. der Laked. 8, 4 *ἔφοροι οὖν ἱκανοὶ μέν εἰσι ζημιοῦν, ὃν ἂν βούλωνται, κύριοι δ' ἐκπράττειν παραχρῆμα.* Beispiele bei Dum a. a. O. 120 ff. Bei Plut. apophth. Lac. Thectam. p. 272 Didot heisst es sogar: *καταγνόντων αὐτοῦ θάνατον τῶν ἐφόρων.*

4) S. Xen. v. St. d. Laked. 8, 4 *κύριοι δὲ καὶ ἄρχοντας μεταξὺ (καὶ)*

gleiches Abhängigkeitsverhältniss bestand zwischen den Ephoren und den Königen. Die ersteren übten auch über das sociale Verhalten der letzteren eine bis ins Kleinste gehende Aufsicht.[1]) Die Könige waren verpflichtet bei der dritten Citation vor den Ephoren zu erscheinen, welche sich nicht, wie die übrigen Spartiaten, vor denselben von ihren Sitzen erhoben. Allmonatlich leisteten die Könige vor den Ephoren den Eid nach den Gesetzen des Staates regieren zu wollen, wogegen diese versprachen in diesem Falle das Königthum unerschüttert erhalten zu wollen.[2]) Alle 9 Jahre endlich beobachteten die Ephoren in einer klaren und mondlosen Nacht den Himmel. Bemerkten sie bei dieser Gelegenheit eine Sternschnuppe, so galt das als ein Zeichen dafür, dass die Könige sich eines religiösen Vergehens schuldig gemacht hatten. Die Ephoren entsetzten dieselben alsdann so lange ihres Amtes, bis von Delphoi oder Olympia ein für die Könige günstiger Orakelspruch gekommen war.[3])

καταπαῦσαι καὶ εἷρξαί γε καὶ περὶ τῆς ψυχῆς εἰς ἀγῶνα καταστῆσαι. Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 29 δόξειε δὲ ἂν ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχὴ πάσας εὐθύνειν τὰς ἀρχάς. Sphodrias von den Ephoren angeklagt: Xen. Hell. 5, 4, 24.

1) Die Ephoren veranlassen den König Anaxandridas eine andere Frau zu heirathen, damit das königliche Geschlecht nicht aussterbe: Her. 5, 40, sie überwachen das Gebären der Frau dieses Königs, damit kein Kind untergeschoben werde: Her. 5, 41, sie bestrafen den Agesilaos ὅτι τοὺς κοινοὺς πολίτας ἰδίους κτᾶται: Plut. Ages. 5. Aufsicht der Ephoren über die Königinnen: Plat. Alkib. 1, 121.

2) Dass der König der dritten Citation der Ephoren folgen musste, sagt Plut. Kleom. 10. Xen. v. St. der Laked. 15, 6 sagt: καὶ ἕδρας δὲ πάντες ὑπανίστανται βασιλεῖ πλὴν οὐκ ἔφοροι ἀπὸ τῶν ἐφορικῶν δίφρων. Die persönliche Ehrenbezeugung, welche nach Plut. Ages. 4 dieser König den Ephoren erwies, ist bei Plut. praec. reip. ger. 21 zur Pflicht aller Könige geworden. Der gegenseitige Eid der Könige und Ephoren bei Xen. a. a. O. 15, 7 καὶ ὅρκους δὲ ἀλλήλοις κατὰ μῆνα ποιοῦνται ἔφοροι μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως, βασιλεὺς δ' ὑπὲρ ἑαυτοῦ. ὁ δὲ ὅρκος ἐστὶ τῷ μὲν βασιλεῖ κατὰ τοὺς τῆς πόλεως κειμένους νόμους βασιλεύσειν, τῇ δὲ πόλει ἐμπεδορκοῦντος ἐκείνου ἀστυφέλικτον τὴν βασιλείαν παρέξειν. Nicol. Dam. 114 bei Müller fr. hist. gr. 3, 459 beschränkt dieses gegenseitige Schwören auf einen einmaligen Eid des Königs bei seinem Regierungsantritt. Polyb. 24, 8b bezeichnet das Verhältniss der Könige zu den Ephoren wie das von Kindern zu ihren Eltern.

3) S. Plut. Ag. 11 δι' ἐτῶν ἐννέα λαβόντες οἱ ἔφοροι νύκτα καθαρὰν καὶ ἀσέληνον σιωπῇ καθέζονται πρὸς οὐρανὸν ἀποβλέποντες. ἐὰν οὖν ἐκ μέρους τινὸς εἰς ἕτερον μέρος ἀστὴρ διάξῃ, κρίνουσι τοὺς βασιλεῖς ὡς περὶ τὸ θεῖον ἐξαμαρτάνοντας καὶ καταπαύουσι τῆς ἀρχῆς, μέχρι ἂν ἐκ Δελφῶν ἢ Ὀλυμπίας χρησμὸς ἔλθῃ τοῖς ἡλωκόσι τῶν βασιλέων βοηθῶν.

Weiter erstreckte sich die Aufsicht der Ephoren auch über die Perioiken und Heloten. Sie hatten das Recht die ersteren ohne Richterspruch tödten zu lassen und die sogenannte *κρυπτεία* stand unter ihrer Oberleitung.[1]) Schädliche äussere Einflüsse, welche sich in Sparta geltend machten, beseitigten sie bald durch die Xenelasie, bald durch anderes direktes Einschreiten.[2]) Die Finanzverwaltung und der Staatsschatz standen unter ihrer speciellen Leitung und Aufsicht. Deshalb nahmen sie auch die Kriegsbeute in Empfang und verwalteten das Steuerwesen.[3])

Aufsicht über die Perioiken und Heloten.

Xenelasie.

Finanzverwaltung.

Endlich hatten die Ephoren auch religiöse Obliegenheiten. Sie brachten wenigstens in späterer Zeit der Athene Chalkioikos ein Staatsopfer dar und regelten das Kalenderwesen, und auch die Traumorakel, welche sie sich aus dem Tempel der Pasiphaa in Thalamai holten, mögen zu diesen religiösen Obliegenheiten gehört haben.[4])

Religiöse Functionen.

Ueber die richterlichen Befugnisse der Ephoren handele ich an einer andern Stelle.

E. Die übrigen Beamten.

Die übrigen Beamten des lakedaimonischen Staates wurden entweder in der Apella erwählt oder durch die Könige und Ephoren ernannt. Sie waren vor den letzteren rechenschaftspflichtig und konnten von ihnen vom Amte suspendiert, ins Gefängniss geworfen und auf Leib und Leben angeklagt werden.[5]) Alle Beamte zerfielen in civile und militärische. Zu den civilen gehör-

Allgemeines.

1) S. Isokr. 12, 181, dessen Angabe zu bezweifeln ich mich nicht für berechtigt halte. Vergl. auch Xen. Hell. 3, 3, 8. Ueber die *κρυπτεία* s. Aristot. b. Plut. Lyk. 28.

2) Vergl. Herod. 3, 148. Plut. Ag. 10. Instit. Lac. 17.

3) Annahme der Kriegsbeute: Plut. Lys. 16. Diod. 13, 106. Steuerverwaltung: Plut. Ag. 16. S. Schoemann z. St. p. 149/50.

4) S. Polyb. 4, 35. Plut. Ag. 16. Ueber das Traumorakel im Tempel der Pasiphaa s. Plut. Ag. 9. Kleom. 7. Cic. de divin. 1, 43, 96.

5) Just. 3, 3 sagt unter anderm von Lykurgos: populo sublegendi senatum vel creandi quos vellet magistratus potestatem permisit. Loosung in Sparta nicht üblich: Isokr. 12, 153/4. Aristot. pol. 6 (4), 9 = 161, 17 Bekker. Von den Königen erwählt wurden die *πρόξενοι* und *Πύθιοι*: Her. 6, 57, von den Ephoren die *ἱππαγρέται*: Xen. v. St. d. Laked. 4, 3. Weiteres lässt sich nicht bestimmen. Rechenschaftsablage vor den Ephoren: Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 29. Rechte derselben den übrigen Beamten gegenüber: Xen. a. a. O. 8, 4.

πρόξενοι. Πύθιοι. ἐμπέλωροι. ἁρμόσυνοι. παιδονόμος. ἄμπαιδες. ἁρμοσταί.

ten zuerst die von den Königen ernannten *πρόξενοι* und die vier *Πύθιοι*, welche gleichfalls, je zwei von jedem Könige, ernannt wurden. Die ersteren hatten für die Fremden, welche bei bestimmten Gelegenheiten nach Sparta kamen, zu sorgen, die letzteren vermittelten für die Könige, mit denen sie auch zusammen speisten, den Verkehr mit Delphoi.[1]) Die *ἐμπέλωροι*, für welche sich in der römischen Zeit *ἀγορανόμοι* finden, hatten die Aufsicht über den Marktverkehr, die *ἁρμόσυνοι* über die sittliche Führung der Frauen.[2]) An der Spitze der gesammten Jugenderziehung stand der *παιδονόμος*, dessen Unterbeamte vielleicht die *ἄμπαιδες* waren.[3]) Weiter zu erwähnen sind der *Κυθηροδίκης*, welcher von Sparta nach Kythera geschickt wurde, und 20 *ἁρμοσταί*, über welche bereits früher gehandelt ist.[4])

ναύαρχος. ἐπιστολεύς.

Von den militärischen Beamten war der bei weitem bedeutendste der *ναύαρχος*, welcher während seiner einjährigen Amtsdauer an der Spitze der lakedaimonischen Flotte stand. Das Amt des *ναύαρχος*, welches dieselbe Person nur einmal verwalten durfte, wird von Aristoteles ein andres Königthum genannt und existierte nachweisbar bereits zur Zeit der Perserkriege.[5]) Stell-

---

1) S. Her. 6, 57. Suid. *Πύθιοι*. Ueber die Aufgabe der *πρόξενοι* im allgemeinen s. Suid. *προξένους ἐκάλουν τοὺς τεταγμένους εἰς τὸ ὑποδέχεσθαι τοὺς ξένους τοὺς ἐξ ἄλλων πόλεων ἥκοντας* = Schol. Arist. Vög. 1021. S. auch Hesych. u. d. W.

2) Das Einzige, was wir von den *ἐμπέλωροι* wissen, ist die kurze Glosse des Hesych. *ἐμπέλωρος· ἀγορανόμος. Λάκωνες.* Ueber die späteren *ἀγορανόμοι* s. p. 27. Ueber die *ἁρμόσυνοι* unterrichtet uns gleichfalls nur Hesych. *ἁρμόσυνοι· ἀρχή τις ἐν Λακεδαίμονι ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν γυναικῶν.* Mit den Glossen des Hesych. *γεροάκται· οἱ δήμαρχοι παρὰ Λάκωσιν* und *ἐμπασέντας· ἀρχεῖόν τι ἐν Λακεδαίμονι* weiss ich nichts anzufangen.

3) Ueber den *παιδονόμος* s. Xen. v. St. d. Laked. 2, 2; 4, 6. Plut. Lyk. 17. Hesych. *παιδονόμος· ἀρχή τις παρὰ Λάκωσιν.* Die *ἄμπαιδες* gehen wiederum allein auf eine Glosse des Hesych. zurück: *ἄμπαιδες· οἱ τῶν παίδων ἐπιμελούμενοι παρὰ Λάκωσιν.* Vielleicht traten an ihre Stelle später die *βίδεοι* oder *βίδυοι*. S. über diese p. 27.

4) Ueber den *Κυθηροδίκης* s. Thuk. 4, 53. Die Angabe über die 20 *ἁρμοσταί* bietet der Schol. z. Pind. Ol. 6, 154 *ἦσαν δὲ ἁρμοσταὶ Λακεδαιμονίων εἴκοσι.* Vergl. p. 38. Ueber die Harmosten in den Bundesstädten s. unten.

5) Ueber die Nauarchie in Sparta s. Beloch im N. Rh. Mus. 34, 117 ff. Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 30 ff. *ἐπὶ γὰρ τοῖς βασιλεῦσιν οὖσι στρατηγοῖς ἀΐδιος ἡ ναυαρχία σχεδὸν ἑτέρα βασιλεία καθέστηκεν.* Eurybiades wird von Her. 8, 42 *ναύαρχος* genannt. S. auch Diod. 11, 12. Dass die Dauer der Nauarchie jährlich war, erweist Beloch a. a. O. 119 ff. *Οὐ γὰρ νόμος*

vertreter des *ναύαρχος* im Amte war der *ἐπιστολεύς*.[1]) Weiter sind als militärische Befehlshaber zu erwähnen die *πολέμαρχοι* mit ihren *συμφορεῖς*, die *λοχαγοί*, *πεντηκοντῆρες*, *ἐνωμοτάρχαι*, *ἱππαρμοσταί*, der *ἄρχων τῶν σκευφόρων*, während der *κρεωδαίτης*, die *Ἑλλανοδίκαι*, *ταμίαι* und *λαφυροπῶλαι* zwar auch im Kriege functionierten, aber keine Befehlshaberstellen inne hatten.[2]) Ueber alle diese handele ich in dem Abschnitte über das Kriegswesen. Commandanten bestimmter Heeresabtheilungen waren ὁ *ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος*, welcher unzweifelhaft diejenigen Jahrgänge der jungen Mannschaft befehligte, welche zur *κρυπτεία* verwendet wurden, und die drei *ἱππαγρέται*, welche das Elitecorps der 300 *ἱππεῖς* commandierten. Die 5 *ἀγαθοεργοί* endlich, in deren Stellen alljährlich die 5 ältesten der aus den *ἱππεῖς* austretenden jungen Leute eintraten, wurden zu Courierdiensten verwendet.[3])

Militärische Beamte.

ὁ ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος.

ἱππαγρέται.

ἀγαθοεργοί.

Schliesslich sind als subalterne Beamte noch die Herolde, Flötenbläser und Köche zu erwähnen, deren Beschäftigung erblich war.[4])

Subalterne Beamte.

---

3. Das Kriegswesen.

Die einseitige Bevorzugung der militärischen Tüchtigkeit innerhalb des lakedaimonischen Staates ist schon von den Alten

Der kriegerische Charakter des Staates.

αὐτοῖς δὶς τὸν αὐτὸν ναυαρχεῖν: Xen. Hell. 2, 1, 7. Vergl. Plut. Lys. 7. Diod. 13, 100.

1) Dass der *ἐπιστολεύς* der Unteradmiral war, ergiebt sich aus Poll. 1, 96. Xen. Hell. 2, 1, 7. Plut. Lys. 7. Vergl. Xen. 1, 1, 23; 4, 8, 11; 5, 1, 5. 6. Für *ἐπιστολεύς* findet sich einmal die Benennung *ἐπιστολιαφόρος*: Xen. 6, 2, 25. Marineoffizier, aber dem *ἐπιστολεύς* unzweifelhaft an Rang nachstehend, war der *ἐπιβάτης*, der z. B. bei Thuk. 8, 61. Xen. Hell. 1, 3, 17 erwähnt wird.

2) Ueber die militärischen Beamten s. Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 15 ff. Berlin 1845. Diss. inaug.

3) *Ὁ ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος*: Plut. Kleom. 28. *ἱππαγρέται*: Xen. v. St. d. Laked. 4, 3. *ἀγαθοεργοί*: Her. 1 67 *οἱ δὲ ἀγαθοεργοί εἰσι τῶν ἀστῶν, ἐξιόντες ἐκ τῶν ἱππέων αἰεὶ οἱ πρεσβύτατοι, πέντε ἔτεος ἑκάστου, τοὺς δεῖ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν, τὸν ἂν ἐξίωσι ἐκ τῶν ἱππέων, Σπαρτιητέων τῷ κοινῷ διαπεμπομένους μὴ ἐλινύειν ἄλλους ἄλλῃ*. S. Suid. u. d. W. Bekker An. 209, 4; 333, 30.

4) S. Her. 7, 134; Her. 6, 60. *Μάττων* und *Κεράων* die Heroen *τῶν ἐν τοῖς φιδιτίοις ποιούντων τε τὰς μάζας καὶ κεραννύντων τὸν οἶνον διακόνων*: Ath. 4, 173 F. 2, 39 C. 12, 550 D.

bemerkt und deshalb die Verfassung Spartas mit der eines Kriegslagers verglichen worden.[1]) Das bei den Spartiaten herrschende Verbot ohne Urlaub ins Ausland zu reisen und die Bedrohung der Uebersiedelung in einen fremden Staat mit der Todesstrafe bezeugen, dass diese Auffassung ihres Staates auch den Spartiaten selbst geläufig war.[2]) Dieser kriegerische Charakter ist der Lebensordnung der Spartiaten mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit aufgezwängt, und die staatlichen Einrichtungen, welche denselben zum Ausdruck brachten, sind nur Fixierungen längst vorhandener Gewohnheiten. In langwierigen Kämpfen hatten die Spartiaten von dem Mittellande Lakoniens aus die Landschaft unterwerfen müssen und selbst als diese Unterwerfung vollendet war, zwang die Natur des so gegründeten Staates die Herren desselben ihren Unterthanen und Leibeigenen gegenüber, welche nur widerwillig und gezwungen gehorchten, immer auf der Wacht zu sein. Die Stadt Sparta war das stehende Kriegslager, von wo aus die Eroberer die unterworfene Landschaft im Zaume hielten. Was ihnen hierbei an numerischer Stärke abging, mussten sie durch die höchste Ausbildung kriegerischer Tüchtigkeit ersetzen. Diese war aber nur zu erreichen mit dem Aufgeben aller anderen Lebensinteressen, und nur mit diesem Opfer sind die Spartiaten die Kriegskünstler von Hellas geworden, deren Unbesieglichkeit bis zur Schlacht bei Leuktra ein Axiom des hellenischen Volksglaubens war.[3])

Die stetige Zucht und Uebung, welche die Erhaltung der kriegerischen Tüchtigkeit erforderte, war nur möglich für Männer, deren Thätigkeit durch nichts andres in Anspruch genommen wurde. Die Zuweisung bestimmter Kleren auch an die

1) *Στρατοπέδου γὰρ πολιτείαν ἔχετε* sagt in Plat. Ges. 2, 666 der Athener zu dem Spartaner. Vergl. Isokr. 6, 81. Aristot. pol. 2, 9 = p. 50, 2 sagt: *πρὸς γὰρ μέρος ἀρετῆς ἡ πᾶσα σύνταξις τῶν νόμων ἐστί, τὴν πολεμικήν.* Mehr bei Trieber Forsch. z. spart. Verfassungsgesch. p. 1 ff.

2) *Τὸ μηδένα τῶν μαχίμων ἄνευ τῆς τῶν ἀρχόντων γνώμης ἀποδημεῖν* bei Isokr. 11, 18 wird von Aristot. b. Harp. *καὶ γὰρ τὸ μηδένα* auf alle Spartaner ausgedehnt. S. auch Plut. instit. Lac. 19. Plut. Ag. 11 *τὸν δὲ ἀπελθόντα τῆς Σπάρτης ἐπὶ μετοικισμῷ πρὸς ἑτέρους ἀποθνήσκειν κελεύει.* Zusammenstellung der hierher gehörigen Zeugnisse bei Trieber quaest. Lac. p. 57 ff.

3) S. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 243 ff. Die Spartaner als *τεχνῖται καὶ σοφισταὶ τῶν πολεμικῶν*: Plut. Pelop. 23. Xen. v. St. d. Laked. 13, 5. Vergl. auch Plut. Ages. 26. Trieber quaest. Lac. p. 70/1.

Demoten, von deren Bewirthschaftung auch diese durch die Dienste der Heloten frei waren, entledigte sie der Sorge für das tägliche Leben und reservierte ihre Thätigkeit ganz für die Interessen des Staates.[1]) Gewährte somit der Staat seinen Bürgern einerseits die Möglichkeit sich ganz ihrem kriegerischen Berufe zu widmen, so verlangte er nun andrerseits auch, dass diese Möglichkeit erfüllt werde und hatte deshalb das Bürgerrecht abhängig gemacht von der Theilnahme an der spartiatischen Agoge und von der regelmässigen Beitragleistung zu den Syssitien.[2])

Erziehung. Ich gehe jetzt zur Schilderung der Einzelheiten über. Die Rücksicht auf seinen zukünftigen kriegerischen Beruf zeigte sich sogleich bei der Geburt des spartiatischen Knaben. Nicht der Vater entschied, wie das sonst üblich war, ob der neugeborene Knabe aufgezogen werden solle oder nicht. Es war das vielmehr von der Entscheidung der Aeltesten der Phyle abhängig, welche, nachdem sie den Knaben untersucht und als stark und wohl gebildet erfunden hatten, die Aufziehung desselben anordneten, im entgegengesetzten Falle aber denselben in einer Schlucht des Taygetos, den sogenannten *Ἀποθέται*, aussetzen liessen.[3]) Diejenigen Knaben, welche für lebensfähig erklärt waren, wurden alsdann bis zum siebenten Jahre in den einzelnen Häusern unter der Aufsicht der Frauen gross gezogen. Hatten die Knaben das siebente Jahr erreicht, so übernahm der Staat die Erziehung derselben, welche durch den *παιδονόμος* geleitet wurde.[4]) Die einzelnen Knaben wurden in eine der verschiedenen *βοῦαι* und innerhalb dieser wieder in eine der *ἶλαι*, der Unterabtheilungen der ersteren, eingeordnet.[5]) An der Spitze einer jeden *βοῦα* stand ein *βουαγόρ*, einer jeden *ἴλα* ein *ἴλαρχος*, welche aus der

1) Vergl. p. 32.

2) Vergl. p. 41.

3) S. Plut. Lyk. 16. Wenn Plut. von den Aeltesten der Phyle sagt: *κλῆρον αὐτῷ* (nämlich dem Knaben, der aufgezogen werden sollte) *τῶν ἐνακισχιλίων προσνείμαντες*, so ist das in dieser allgemeinen Fassung schwerlich richtig.

4) S. Xen. v. St. d. Laked. 2, 2. Plut. Lyk. 17.

5) S. Plut. Lyk. 16, wo die Abtheilungen *ἀγέλαι* und *ἶλαι* genannt werden. S. auch Plut. Ages. 2. Inst. Lac. 6, p. 293. Dass *ἀγέλη* = *βοῦα* ist, zeigt Hesych. *βοῦα· ἀγέλη παίδων.* (*Λάκωνες*). *βουαγός· ἀγελάρχης, ὁ τῆς ἀγέλης ἄρχων παῖς. Λάκωνες.*

Zahl der über 20 Jahr alten Jünglinge genommen wurden.[1]) Sämmtliche Mitglieder der *βοῦαι* zerfielen nämlich in drei Classen in die *παῖδες* vom 7. bis zum 18., in die *μελλίρανες* vom 18. bis zum 20. und in die *ἴρανες* vom 20. bis zum 30. Lebensjahre, von denen wieder die Jüngeren *πρωτίρανες*, die Aeltesten *σφαιρεῖς* genannt wurden.[2])

Die gesammte Lebensweise dieser Knaben und Jünglinge war auf die Abhärtung ihrer Körper gerichtet. Schon vor dem 12. Jahre schor man die Knaben kahl, liess sie barfuss gehen und gewöhnlich nackt spielen. Von dem 12. Lebensjahre an gingen sie ohne Untergewand und schliefen zusammen in den *ἶλαι* und *βοῦαι* auf einer Streu, für welche sie sich den Schilf selbst an den Ufern des Eurotas brechen mussten.[3]) Alljährlich gaben die Jünglinge, welche ein bestimmtes Alter erreicht hatten, eine öffentliche Probe ihrer Abhärtung körperlichen Schmerzen gegenüber. Es war das die sogenannte *διαμαστίγωσις*, welche wohl ursprünglich eine religiöse Bedeutung gehabt hatte, an dem Altare der Artemis Orthia oder Orthosia. Dieselbe bestand darin, dass in der Form eines Wettkampfes unter den an demselben Theil nehmenden Jünglingen diese bis aufs Blut gegeiselt wurden und derjenige von ihnen aus diesem Wettkampfe als Sieger,

---

1) Nach Plut. Lyk. 17 *καὶ κατ' ἀγέλας αὐτοὶ προΐσταντο τῶν λεγομένων εἰρένων ἀεὶ τὸν σωφρονέστατον καὶ μαχιμώτατον* scheinen die Jünglinge und Knaben den *βουαγός* selbst gewählt zu haben. S. aber Lyk. 16. Ueber den Vorsteher der *ἶλαι* s. Xen. v. St. d. Laked. 2, 11 *ἔθηκε τῆς ἴλης ἑκάστης τὸν τορώτατον τῶν εἰρένων ἄρχειν.*

2) Die Altersbestimmungen ergeben sich, wie mir scheint, aus Plut. Lyk. 17: *εἴρενας δὲ καλοῦσι τοὺς ἔτος ἤδη δεύτερον ἐκ παίδων γεγονότας, μελλείρενας δὲ τῶν παίδων πρεσβυτάτους. οὗτος οὖν ὁ εἴρην εἴκοσι ἔτη γεγόνως ἄρχει κ. τ. λ.* Ueber die richtigen Formen der Bezeichnungen s. Kuhns Ztschr. 8, 53. Phil. 10, 431. Curtius Stud. 4, 1, 116. Phot. *καταπρωτείρας· πρωτεῖραι* (*πρωτίρανες*, wie Mor. Schmidt *κατὰ πρωτίρανας* b. Hesych. schreibt) *οἱ περὶ εἴκοσι ἔτη παρὰ Λάκωσι.* Paus. 3, 14, 6 *οἱ δέ* (nämlich *οἱ σφαιρεῖς*) *εἰσιν οἱ ἐκ τῶν ἐφήβων εἰς ἄνδρας ἀρχόμενοι συντελεῖν.* Inschriftliche Erwähnung von *σφαιρεῖς*: C. I. G. 1386. 1432. Le Bas 164. Bullet. de corr. Hell. 1, 379, 2. Ueber andre Altersbezeichnungen s. Müller Dor. 2, 296.

3) S. Plut. Lyk. 16. Inst. Lac. 5, 6, p. 293. Xen. v. St. d. Laked. 2, 3. 4. Phot. unter *συνέφηβος* sagt: *Σπαρτιᾶται δὲ σιδεύνας* (nämlich *τοὺς ἐφήβους καλοῦσι*)· *διέκρινον δὲ αὐτοὺς ἅρα τῇ ἥβῃ, τουτέστιν περὶ πεντεκαίδεκα καὶ ἑκκαίδεκα ἔτη γεγονότας τῶν νεωτέρων παίδων καὶ καθ' ἑαυτοὺς ἤσκουν ἀνδροῦσθαι.*

βωμονίκης genannt, hervorging, welcher die Geiselung am längsten und standhaftesten aushielt. Es ist nicht selten vorgekommen, dass die Gegeiselten so lange aushielten, bis sie todt zusammensanken.[1]) Damit die Jünglinge in List und Verschlagenheit geübt würden, durften dieselben zu der Nahrung, welche ihnen nur sehr knapp zugetheilt wurde, sich weitere Lebensmittel stehlen. Gelang ihnen dieses, ohne dass sie dabei ertappt wurden, so blieben sie straflos, im entgegengesetzten Falle erwartete sie Hunger und Züchtigung.[2]) Die eigentlichen Uebungen, welche die jungen Spartiaten betrieben, hatten alle den Zweck sie zu tüchtigen und gewandten Kriegern zu machen. Deshalb wurden von ihnen auch alle die allgemeine Ausbildung des Körpers bezweckenden gymnastischen Uebungen eifrig betrieben.[3]) Von besonderen Kampfspielen, welche sie parteiweise gegen einander ausführten, werden uns die Schlacht auf dem Platanistas und der Ballkampf im Theater erwähnt.[4]) Gegenüber der körperlichen Ausbildung trat die des Geistes vollständig zurück. Nur in der Kunst der kurzen Rede wurden die spartiatischen Knaben von früh an geübt.[5])

---

1) S. Lukian. Anach. 38. Plut. Lyk. 18. Instit. Lac. 40 p. 296. Bei Plut. Lyk. 18 werden die Gegeiselten ἔφηβοι, in den Instit. Lac. 40 παῖδες genannt. Hygin. fab. 261 ubi (nämlich in Lakonien) sacrificii consuetudo adolescentum verberibus servabatur, qui vocabantur βωμονῖκαι, quia aris superpositi contendebant, qui plura posset verbera sustinere. Eine genaue Zusammenstellung von allen hierher gehörigen Stellen giebt Trieber quaest. Lac. p. 25 ff.

2) S. Plut. Lyk. 17. 18. Instit. Lac. 12, 13, p. 293, apophth. Lac. p. 288, 32. Xen. v. St. d. Laked. 2, 5 ff. Isokr. 12, 211/2.

3) Ueber die verschiedenen Uebungen s. Haase z. X. v. St. d. Laked. p. 219, 108.

4) Schilderung der μάχη auf dem Πλατανιστᾶς: Paus. 3, 14, 8 ff. Lukian. Anachars. 38. Cic. Tusc. disp. 5, 27, 77. Von dem Ballkampf sagt Lukian a. a. O. μέμνησο ἤν ποτε καὶ ἐς Λακεδαίμονα ἔλθῃς, μὴ καταγελάσαι μηδὲ ἐκείνων μηδὲ οἴεσθαι μάτην πονεῖν αὐτούς, ὁπόταν ἢ σφαίρας πέρι ἐν τῷ θεάτρῳ συμπεσόντες παίωσιν ἀλλήλους —. Besondre Art des Ballspieles. S. Demetr. de elocut. § 122: ἔφορος ἐν Λακεδαίμονι τὸν περιέργως καὶ οὐκ ἐπιχωρίως σφαιρίσαντα ἐμαστίγωσεν. Schol. z. Plat. Ges. 1, 633 ἐνίοτε δὲ καὶ σφαῖραν ἢ ἄλλο τι ἐῤῥίπτουν, ὥστε τὸν πρῶτον ἁρπάσαντα νικᾶν.

5) S. Plut. Lyk. 18. 19. In wie weit die spartanischen Knaben die Elemente des Lesens und Schreibens erlernten, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Bei Plut. Lyk. 16 heisst es: γράμματα μὲν οὖν ἕνεκα τῆς χρείας ἐμάνθανον, während Isokr. 12, 209 selbst dieses leugnet. In-

εἰσπνήλας und ἀΐτας. Wenn auch im allgemeinen denjenigen *ἴρανες*, welche an der Spitze der *βοῦαι* und *ἶλαι* standen, die Unterweisung und Beaufsichtigung derjenigen Jünglinge und Knaben, welche zu der betreffenden Abtheilung gehörten, zustand, so war es doch Regel, dass zwischen je einem Jüngling aus einem älteren Jahrgange und je einem Knaben zu dem Zweck der Ausbildung des Jüngeren ein Freundschaftsbund geschlossen wurde, welcher die Jahre der Agoge überdauerte. Der Jüngling hiess mit Beziehung auf dieses Verhältniss *εἰσπνήλας*, weil er von Liebe für seinen Schützling erfüllt war, der Knabe *ἀΐτας*, weil er auf die Lehren und Unterweisungen des *εἰσπνήλας* hören sollte. Man fasste dieses Verhältniss als das des Liebhabers zu seinem Geliebten, belegte aber die sinnliche Entartung desselben mit schwerer Strafe.[1])

Syssitien. Einen unzweifelhaft militärischen Zweck hatten auch die gemeinsamen Syssitien in Sparta. Diese Speisegesellschaften sind ihrer innern Bedeutung nach als Zeltgenossenschaften eines Kriegs-

---

dessen ist doch wohl als sicher anzunehmen, dass viele Spartaner Lesen und Schreiben, wenn auch privatim, lernten. Ueber den Lakonismus in der Rede s. Plat. Protagor. 342.

1) Ueber die Functionen der an der Spitze der Abtheilungen stehenden *ἴρανες* s. Plut. Lyk. 17. 18. Dass die Liebhaber Jünglinge waren, bezeugt Plut. Lyk. 17 *ἤδη δὲ τοῖς τηλικούτοις ἐρασταὶ τῶν εὐδοκίμων νέων συνανεστρέφοντο.* Verantwortlichkeit derselben für die Haltung der Knaben: Lyk. 18. Ailian. verm. Gesch. 3, 10. Bestrafung der sinnlichen Entartung dieses Verhältnisses durch lebenslängliche Atimie: Ailian. a. a. O. 3, 12. Plut. Inst. Lac. 7. Ueber die Bedeutung von *εἰσπνήλας* und *ἀΐτας* s. Schoemann z. Plut. Kleom. 181 ff. und die Ant. jur. publ. Gr. 137 nr. 5 citierten Schriftsteller. *Εἰσπνήλας* ist als der Liebhaber, *ἀΐτας* als der Geliebte zu fassen. S. Et. M. *ἀΐτας· ὁ ἐρώμενος· παρὰ τὸ ἄειν, ὅ ἐστι πνέειν· ὁ εἰσπνέων τὸν ἔρωτα τῷ ἐραστῇ. φασὶ γὰρ γίνεσθαι τὸν ἔρωτα ἐκ τοῦ εἰσπνεῖσθαι ἐκ τῆς μορφῆς τοῦ ἐρωμένου. ὅθεν καὶ εἰσπνήλας καλοῦσι τοὺς ἐραστὰς παρὰ Λάκωσιν.* Darnach sagt man von dem Geliebten *εἰσπνεῖν*, von dem Liebhaber *εἰσπνεῖσθαι*, wie sich auch ergiebt aus Xen. symp. 4, 15 *διὰ γὰρ τὸ ἐμπνεῖν τι ἡμᾶς τοὺς καλοὺς τοῖς ἐρωτικοῖς*, und aus Plut. Kleom. 3, wo es zur Erklärung von *ἐραστοῦ γεγονότος* heisst *τοῦτο δὲ ἐμπνεῖσθαι Λακεδαιμόνιοι καλοῦσιν. Ὁ εἰσπνήλας* als Liebhaber muss deshalb passiven Sinn haben, der durch den Geliebten von Liebe Angehauchte. Passive Bedeutung von *εἰσπνήλης* nimmt auch die Erklärung an, welche *εἰσπνήλης* als *ὁ ἐρώμενος* fasst, ausgehend davon, dass *εἰσπνεῖν* = *ἐρᾶν* ist. S. Ailian. verm. Gesch. 3, 12. Et. M. *εἰσπνήλης. Ἀΐτας*, nach Aristoph. b. Bekker An. 348, 2 *ὁ ἐρώμενος*, ist von *ἀΐω*, nicht, wie das Et. M. angiebt, von *ἀέω*, *ἄημι* abzuleiten.

lagers zu fassen, wie denn auch die Bezeichnung der Mitglieder eines solchen Syssition als *σύσκηνοι* und die Oberaufsicht der Polemarchen über die Syssitien für den militärischen Charakter derselben zeugen. Auch von den Alten wird der kriegerische Zweck der Syssitien ausdrücklich hervorgehoben.[1]) In Sparta führten die Syssitien die eigenthümliche Bezeichnung *ἀνδρεῖα* und später *φιδίτια*.[2]) Zur Theilnahme an den Phiditien berechtigt und verpflichtet waren höchst wahrscheinlich alle diejenigen Spartiaten, welche das 20. Lebensjahr überschritten hatten, diejenigen *ἴρανες* ausgenommen, welche an der Spitze einer *βοῦα* oder *ἴλα* standen.[3]) Nur die Könige scheinen ursprünglich von der Verpflichtung ihre Mahlzeit in ihrem Phidition einzunehmen frei gewesen zu sein, später indessen wurden auch sie von den Epho-

---

1) Ueber den militärischen Charakter der Syssitien s. Oncken d. Staatslehre des Aristot. 2, 325 ff. *Σύσκηνοι* werden die Mitglieder eines *φιδίτιον* genannt: Xen. v. St. d. Laked. 7, 4; 9, 4; 15, 5. *σκηνεῖν* nennt er 15, 4 das Zusammenspeisen, den Königen gewährte der Staat eine *δημοσία σκηνή*. Vergl. Trieber a. a. O. p. 21/2. Die Oberaufsicht der Polemarchen bezeugt Plut. Lyk. 12. Bei Plat. Ges. 1, 633 stellt der Athener die von dem Spartaner bejahte Frage: *τὰ ξυσσίτιά φαμεν καὶ τὰ γυμνάσια πρὸς τὸν πόλεμον ἐξευρῆσθαι τῷ νομοθέτῃ;* Ueber die kretischen Syssitien sagt Plat. a. a. O. 1, 625 *ἐπεὶ καὶ τὰ ξυσσίτια κινδυνεύει ξυναγαγεῖν ὁρῶν, ὡς πάντες, ὁπόταν στρατεύωνται, τόθ' ὑπ' αὐτοῦ τοῦ πράγματος ἀναγκάζονται φυλακῆς αὐτῶν ἕνεκα ξυσσιτεῖν τοῦτον τὸν χρόνον*. Vergl. Dionys. Hal. 2, 23. Bekker An. 303, 21. S. Bielschowsky de Spartanorum syssitiis p. 32 ff.

2) Ueber die Syssitien vergl. Müller Dor. 2, 198 ff. 269 ff. und besonders Bielschowsky de Spartanorum syssitiis, Breslau 1869. D. i. Ueber die älteste Bezeichnung s. die von Ephor. b. Strab. 482 citierten Verse des Alkman: *φοίναις δὲ καὶ ἐν θιάσοισιν — ἀνδρείων παρὰ δαιτυμόνεσσι πρέπει παιᾶνα κατάρχειν*, womit Aristot. pol. 2, 10 = p. 51, 11 übereinstimmt: *καὶ τό γε ἀρχαῖον ἐκάλουν* (nämlich *τὰ συσσίτια*) *οἱ Λάκωνες οὐ φιδίτια ἀλλ' ἀνδρεῖα, καθάπερ οἱ Κρῆτες*. Dass *φιδίτια* — in den Hds. wechselt es mit *φειδίτια* — die richtige Form ist, ergiebt sich aus dem b. Ath. 4, 143 A citierten Verse des Antiphanes und aus Plut. Lyk. 12. Ueber die Etymologie des Wortes *φιδίτιον* s. Plut. Lyk. 12. Schoemann Griech. Alterth. 1, 286 versteht es als Sitzung, Bielschowsky p. 12 meint, der ursprünglich volle Titel *ἀνδρεῖα φιδίτια* heisse cenae virorum, leitet es also von *ἔδειν* ab.

3) Dass die spartanischen Jünglinge nach Ueberschreitung des 20. Lebensjahres an den Phiditien Theil nahmen, hat man aus Plut. Lyk. 15 geschlossen. S. Bielschowsky 14/5. Absolut sicher ist es freilich nicht. Die *ἴρανες*, welche Aufseher von Abtheilungen waren, speisten mit diesen. S. Plut. Lyk. 17. 18.

ren hierzu angehalten. Sonst durften nur diejenigen fehlen, welche ein häusliches Opfer darbrachten oder auf der Jagd abwesend waren. Nur wenn Staatsopfer dargebracht wurden, fielen die Phiditien aus, weil mit jenen regelmässig allgemeine Mahlzeiten verbunden waren.[1]) Die Mitgliederzahl eines Phidition betrug ungefähr 15 Personen, und die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgte, damit innerhalb des Phidition eine vollständige Harmonie herrschte, durch Stimmeneinheit.[2]) Nur die Kosten für die Tafel der Könige gewährte der Staat, alle anderen Spartiaten mussten für die Phiditien monatlich einen Medimnos Gerstenmehl, acht Choen Wein, ein gewisses Quantum an Käse und Feigen und eine bestimmte kleine Geldsumme beitragen. Die Schweine für das Fleisch wurden wohl abwechselnd geliefert.[3]) Die regelmässige Mahlzeit bildete die *βαφά* oder *αἱματία*, d. i. in Blut gekochtes und mit Salz und Essig gewürztes Schweinefleisch. Von diesem Gerichte erhielt Jeder ein bestimmtes Quantum, während er dagegen von dem vorhandenen Brote und Weine so viel geniessen konnte, wie er wollte. Der Nachtisch bestand aus Käse, Oliven und Feigen.[4]) Ausser diesem regelmässigen Gerichte wurde nicht selten von einem Mitgliede des Phidition das Stück eines Opferthieres, ein auf der Jagd erlegtes Wild,

---

1) Nach Her. 6, 57 stand den Königen der Besuch des Phidition frei, später nicht mehr. S. Plut. Lyk. 12. apophth. Lac. p. 278, 6. Vergl. Bielschowsky p. 17. Plut. Lyk. 12 *ἐξῆν γὰρ οἴκοι δειπνεῖν ὁπότε θύσας τις ἢ κυνηγῶν ὀψίσειε, τοὺς δὲ ἄλλους ἔδει παρεῖναι.* Hesych. *ἀφέδιτος* (nach Cobet *ἀφίδιτος*)· *ἡμέρα παρὰ Λάκωσιν, ἐν ᾗ θύουσιν.*

2) S. Plut. Lyk. 12 *συνήρχοντο δὲ ἀνὰ πεντεκαίδεκα καὶ βραχεῖ τούτων ἐλάττους ἢ πλείους*, wo auch über den Modus der Abstimmung bei der Aufnahme neuer Mitglieder gehandelt ist. S. Bielschowsky p. 15/6.

3) Ueber den Tisch der Könige s. Xen. v. St. d. Laked. 15, 4. S. Plut. Lyk. 12, der die lakonischen Masse angiebt, während Dikaiarchos b. Ath. 4, 141 C sie in attische Masse umgerechnet hat Vergl. Hultsch griech. u. röm. Metrol. 260 ff. Bielschowsky p. 23 ff.

4) Bei Plut. Lyk. 12 wird das spartanische Nationalessen *ὁ μέλας ζωμός* genannt. Die eigentliche spartanische Bezeichnung lernt man aus Poll. 6, 57 kennen: *ὁ δὲ μέλας καλούμενος ζωμός, Λακωνικὸν μὲν ὡς ἐπὶ πολὺ τὸ ἔδεσμα, ἔστι δ' ἡ καλουμένη αἱματία.* Hesych. sagt: *βαφὰ ζωμός. Λάκωνες.* Die Bestandtheile der *αἱματία* sind Blut, wie sich aus dem Namen ergiebt, ferner *ὕειον κρέας ἑφθὸν* (Dikaiarch. b. Ath. 4, 141 B) und Essig und Salz, wie man aus Plut. de sanit. praec. 12 schliessen kann: *καὶ καθάπερ οἱ Λάκωνες ὄξος καὶ ἅλας δόντες τῷ μαγείρῳ τὰ λοιπὰ κελεύουσι ἐν τῷ ἱερείῳ ζητεῖν.* Ueber die übrigen Bestandtheile des Mahles s. Dikaiarch. b. Ath. 4, 141 A. B.

ein Weizenbrot als Extragericht gestiftet. Als auch in Sparta die Ueppigkeit einriss, wurden die Extragerichte, damals *ἔπαικλα* genannt, die Hauptsache, während die *αἱματία* nur der Form wegen beibehalten wurde.[1]) Alle diese Phiditien befanden sich wohl in der Form von Zelten zusammen an einem Orte und zwar höchst wahrscheinlich an der hyakinthischen Strasse.[2])

Gliederung des Heeres.

Was die taktische Gliederung des lakedaimonischen Heeres betrifft, so hat dieselbe im Laufe der Zeit wiederholte Veränderungen erfahren. Als eine auf den Krieg bezügliche lykurgische Institution wird die Einrichtung von *ἐνωμοτίαι*, *τριακάδες* und *συσσίτια* genannt. Wie diese Abtheilungen ihrer Grösse nach auf einander folgten und ob überhaupt ein solches Verhältniss der Unterordnung unter ihnen herrschte, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben.[3]) Dagegen darf es als eine feststehende Thatsache bezeichnet werden, dass in der ältesten Zeit, für uns nach-

1) Die im Text angegebenen Extragerichte bezeugen Xen. v. St. d. Laked. 5, 3. Plut. Lyk. 12. Ob ein solches Extragericht schon in der ältern Zeit *ἔπαικλον* hiess, kann fraglich erscheinen. Vergl., was Ath. 4, 138 B ff. *περὶ τῶν Λακωνικῶν συμποσίων* zusammengestellt hat. Ueber das Aufhören der Syssitien in Sparta s. Bielschowsky p. 27 ff.

2) Paus. 7, 1, 8 *καὶ ἦν καὶ ἐς ἐμὲ ἔτι αὐτῷ τάφος ἔνθα τὰ δεῖπνα Λακεδαιμονίοις ἐστὶ τὰ φειδίτια καλούμενα.* Ihre Zeltform ist daraus zu erschliessen, dass Xen. die Mitglieder eines Phidition *σύσκηνοι* nennt. S. p. 71. Dass die Phiditien sich an der hyakinthischen Strasse befanden, hat Bielschowsky p. 22,3 mit Wahrscheinlichkeit aus der Angabe des Polemon b. Ath. 2, 39 C, verglichen mit der des Demetrios von Skepsis b. Ath. 4, 173 F, geschlossen.

3) S. Her. 1, 65 *μετὰ δὲ τὰ ἐς πόλεμον ἔχοντα ἐνωμοτίας καὶ τριηκάδας καὶ συσσίτια — ἔστησε Λυκοῦργος.* Man hat entweder *συσσίτια* mit Rücksicht auf Plut. Ag. 8 als die grösseren Abtheilungen aufgefasst, wie z. B. Müller Dor. 2, 233. Rüstow u. Koechly Gesch. d. griech. Kriegsw. 38. Stein d. Kriegsw. d. Spart. Konitz 1863, p. 6, oder dieselben mit den Speisegesellschaften von regelmässig 15 Mann (s. Plut. Lyk. 12) identificiert, wie Bielschowsky a. a. O. p. 32 ff., der p. 28 ff. Plut. Ag. 8 emendiert. Man muss festhalten, dass *συσσίτια* gar kein spartanischer Ausdruck ist, dass die Syssitien vielmehr in Sparta in der ältesten Zeit *ἀνδρεῖα*, später *φιδίτια* hiessen (s. p. 71). Was Herodot gemeint hat, lässt sich unmöglich bestimmen. Ich möchte *συσσίτια* in der allgemeinen Bedeutung als Zeltgenossenschaften fassen, und in dieser Bedeutung steht es offenbar auch bei Polyain. 2, 3, 11 — s. auch Ailian. verm. Gesch. 2, 1, 15; 2, 3, 11 —, wo es aber gewiss keine officielle Unterabtheilung bezeichnet. Trieber a. a. O. p. 15 ff., der die herodoteischen *συσσίτια* für verschieden von den *φιδίτια* erklärt, hält dieselben für eine rein militärische Unterabtheilung der *ἐνωμοτία*, während er die *τριηκάδες* als Glossem ganz streicht.

weisbar noch in den Perserkriegen, die Spartiaten und Perioiken eine getrennte militärische Gliederung und Organisation hatten.[1]) Was nun das Heer der Spartiaten betrifft, so bestand dasselbe höchst wahrscheinlich aus 5 *λόχοι*[2]), von denen jeder einen besonderen entweder von einem Quartiere der Stadt hergenommenen oder anderweitig abgeleiteten Namen führte.[3]) Anführer der *λόχοι* waren die *λοχαγοί*, neben denen es aber bereits *πολέμαρχοι* gab, welche wohl zu selbständigen Commandos verwendet wurden.[4])

Eine für das Jahr 425 zuerst nachweisbare Veränderung des

1) S. Her. 9, 10. 11. 28.

2) Bei Hesych. heisst es in einer offenbar nicht vollständigen Glosse: *λόχοι . . . Λακεδαιμονίων φησὶν Ἀριστοφάνης* (Lysistr. 454) *τέτταρας. πέντε γάρ εἰσιν, ὥς φησι Ἀριστοτέλης.* Man hat dieselbe ergänzt aus Phot. *λόχοι Λακεδαιμονίων τέτταρες, ὡς Ἀριστοφάνης, Θουκυδίδης δὲ πέντε, Ἀριστοτέλης ἑπτά.* Nur muss man dabei von Hesych. ausgehen und als richtige aristotelische Angabe 5 Lochen annehmen und darnach auch bei Phot. ändern. Denn Thuk. 5, 68 zählt in Wirklichkeit 7 spartanische Lochen, und bei Phot. ist deshalb seine Zahl offenbar mit der des Aristoteles verwechselt. S. Rose Aristot. pseudep. p. 492 nr. 154. Für ganz unzulässig halte ich es, die 5 thukydideischen Lochen bei Phot. durch die 5 argivischen Lochen bei Thuk. 5, 72 erklären zu wollen, wie z. B. Trieber a. a. O. p. 11 will.

3) Der Schol. z. Arist. Lysistr. 454, wo 4 Lochen erwähnt werden, sagt: *ἀργότερον τὰ Λακώνων ἔοικεν ἐξειργάσθαι ὁ ποιητής. λόχοι γὰρ οὐκ εἰσι τέτταρες ἐν Λακεδαιμονίᾳ, ἀλλὰ πέντε Ἔδωλος, Σίνις, Ἀρίμας, Πλοάς, Μεσοάγης. ὁ δὲ Θουκυδίδης ἑπτά φησι χωρὶς τῶν Σκιριτῶν.* Der Schol. z. Thuk. 4, 8 nennt die 5 Lochen *Αἰδώλιος, Σίνης, Σαρίνας, Πλοάς, Μεσοάτης.* Hesych. sagt unter *Ἐδωλός· λόχος Λακεδαιμονίων οὕτως ἐκαλεῖτο. Μεσοάτης* ist unzweifelhaft von der Kome Mesoa abgeleitet und der von Her. 9, 53 überlieferte *λόχος Πιτανάτης* (vergl. auch Herodian. 4, 8) hat an sich nichts Bedenkliches, zumal da Herodot Beziehungen zu dem Pitanaten Archias hatte. S. Her. 3, 55. Man muss alsdann für einen der oben citierten Lochennamen, deren Namensformen offenbar verderbt sind, *Πιτανάτης* einsetzen. Folgt man Thuk. 1, 20 — s. auch Hesych. *Πιτανάτης* —, der die Existenz des *λόχος Πιτανάτης* überhaupt leugnet, so bleibt noch immer die Annahme übrig, dass Her. den Lochos, der ihm als Lochos der Pitanaten bezeichnet wurde, weil er aus diesen gebildet wurde, *λόχος Πιτανάτης* nannte, während derselbe seinen officiellen Namen vielleicht nicht von der Kome Pitane führte. Mit Rüstow u. Koechly a. a. O. p. 37, 7 für die uns überlieferten Lochennamen überall die der spartanischen Komen einzusetzen ist unzulässig. Trieber a. a. O. p. 11/2 hält den Werth dieser Zeugnisse für so gering, dass er über dieselben mit wenigen Worten hinweggeht.

4) Bei Her. 9, 53 heisst es: *Ἀμομφάρετος λοχηγέων τοῦ Πιτανητέων λόχου.* Derselbe wird zu den *πρῶτοι* gerechnet und hat offenbar eine Stimme

lakedaimonischen Kriegswesens ist die einheitliche Organisierung der spartiatischen und perioikischen Hoplitenmacht, welche wahrscheinlich infolge der schweren Verluste, welche die Spartiaten bei dem grossen Erdbeben im J. 465 erlitten hatten, vorgenommen wurde. Spartiaten und Perioiken wurden jetzt in denselben Lochen vereinigt[1]), deren Zahl infolge dessen vermehrt wurde. Im Jahre 418 bestand das lakedaimonische Heer aus 7 *λόχοι*, jeder *λόχος* aus 4 *πεντηκοστύες*, jede *πεντηκοστύς* aus 4 *ἐνωμοτίαι*.[2]) Commandiert wurde der *λόχος* durch den *λοχάγος*, die *πεντηκοστύς* durch den *πεντηκοντήρ*, die *ἐνωμοτία* durch den *ἐνωμοτάρχης*. Die *πολέμαρχοι* befanden sich in der unmittelbaren Umgebung des Königs, vermittelten die Befehle desselben und übernahmen bei schwierigen Operationen das Commando über einzelne Lochen.[3])

Im Verlauf des peloponnesischen Krieges ist noch einmal eine Veränderung mit der taktischen Gliederung des lakedaimonischen Heeres vorgenommen, welche zuerst für das Jahr 404 nachweisbar ist.[4]) Das lakedaimonische Heer umfasste von jetzt

---

im Kriegsrath: Her. 9, 55. *Ταξίαρχοι* bei Her. 9, 53 ist dem Zusammenhange nach kein officieller Titel. Vergl. über diesen Titel auch Trieber a. a. O. p. 12 ff. *Εὐαίνετος ὁ Καρήνου ἐκ τῶν πολεμάρχων ἀραιρημένος* wird bei Her. 7, 173 als Anführer der Lakedaimonier bei Tempe erwähnt.

1) Die Hoplitenbesatzung von Sphakteria war ausgeloost *ἀπὸ πάντων τῶν λόχων*: Thuk. 4, 8, und bestand aus Spartiaten und Perioiken: Thuk. 4, 38.

2) Wenn von den Lakedaimoniern, die 418 nach Thuk. 5, 64 *πανδημεί* ausgezogen waren, *τὸ ἕκτον μέρος, ἐν ᾧ τὸ πρεσβύτερόν τε καὶ τὸ νεώτερον ἦν*, zurückgeschickt wurde, so waren das unzweifelhaft die ältesten und jüngsten Jahrgänge aus den verschiedenen Lochen. Die Zahlangabe über die 7 Lochen wird dadurch bei Thuk. 5, 68 nicht alteriert. Dort heisst es: *λόχοι μὲν γὰρ ἐμάχοντο ἑπτὰ ἄνευ Σκιριτῶν, ὄντων ἑξακοσίων, ἐν δὲ ἑκάστῳ λόχῳ πεντηκοστύες ἦσαν τέσσαρες καὶ ἐν τῇ πεντηκοστύι ἐνωμοτίαι τέσσαρες.*

3) Ueber das Commando im Heere heisst es bei Thuk. 5, 66 *βασιλέως γὰρ ἄγοντος ὑπ' ἐκείνου πάντα ἄρχεται, καὶ τοῖς μὲν πολεμάρχοις αὐτὸς φράζει τὸ δέον, οἱ δὲ τοῖς λοχαγοῖς, ἐκεῖνοι δὲ τοῖς πεντηκοντῆρσιν, αὖθις δὲ οὗτοι τοῖς ἐνωμοτάρχαις, καὶ οὗτοι τῇ ἐνωμοτίᾳ*. Die zwei Polemarchen, welche in der Schlacht bei Mantineia bei Thuk. 5, 71 zwei Lochen führen, waren unzweifelhaft von Agis geschickt, um die von diesem beabsichtigte Evolution auszuführen.

4) Moren der Lakedaimonier werden zuerst erwähnt bei Xen. Hell. 2, 4, 31. Trieber a. a. O. p. 4 ff. sucht zu erweisen, dass die Moreneinrichtung vom Anfang an in Sparta vorhanden war. Aber bei Her. 9, 60 steht *μοῖρα*

an 6 *μόραι*, jede *μόρα* 2 *λόχοι*, jeder *λόχος* 4 *πεντηκοστύες*, jede *πεντηκοστύς* 2 *ἐνωμοτίαι*. Befehligt wurde die *μόρα* durch den *πολέμαρχος*, der *λόχος* durch den *λοχαγός*, die *πεντηκοστύς* durch den *πεντηκοντήρ*, die *ἐνωμοτία* durch den *ἐνωμοτάρχης*.[1]) Spartiaten und Perioiken waren auch bei dieser Organisation in denselben Moren vereinigt.[2]) Ueber das Princip, welches man bei der Einordnung der einzelnen in die Moren verfolgte, lässt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Bemerkt mag nur werden, dass von den Spartiaten Väter, Brüder und Söhne nicht derselben More angehörten und dass die Amyklaier über das ganze Heer zerstreut waren.[3])

---

gewiss nur in der allgemeinen Bedeutung Theil und daraus, dass schon bei Her. und Thuk. Polemarchen genannt werden, darf man noch keinen Schluss auf das Vorhandensein der Moren machen, da bei Thuk. 5, 71 die Polemarchen offenbar die Lochen führen. Dass es daneben auch Lochagen gab, ist nicht auffallend, da die Polemarchen sich regelmässig in der Umgebung des Königs befanden und dessen Befehle vermittelten. S. Thuk. 5, 66.

1) Die neue Gliederung des lakedaimonischen Heeres bezeugt Xen. v. St. d. Laked. 11, 4. Nur nehme ich mit E. Müller in den Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 75, p. 99, gestützt auf Xen. Hell. 7, 4, 20 und 7, 5, 10, wo sich freilich die Variante *δέκα* findet, an, dass jede *μόρα* nur zwei *λόχοι* hatte. Die vier *λόχοι* bei Xen. v. St. der Laked. 11, 4, die übrigens auch der Auszug bei Stob. Flor. 44, 36 hat, sind entstanden durch Verwechselung von *δύο* mit dem Zahlzeichen *δ'*. So auch Schoemann griech. Alterth. 1, 296, 1. Vergl. Harp. *μόρων*, wo es heisst: *φησὶ* (nämlich *Ἀριστοτέλης*) *δὲ ὡς εἰσὶ μόραι ἓξ ὠνομασμέναι καὶ διῄρηνται εἰς τὰς μόρας Λακεδαιμόνιοι πάντες*. S. Müller fr. hist. gr. 2, 129, 83. Bei Xen. v. St. d. Laked. 12, 6 wird ein *πρῶτος πολέμαρχος* erwähnt, der nach der Vermuthung Gabriels de magistratib. Lacedaemonior. p. 17/8 wohl mit dem *πρεσβύτατος τῶν περὶ δαμοσίαν* bei Xen. a. a. O. 13, 7 identisch ist.

2) S. Xen. Hell. 4, 5, 11; 6, 1, 1 verglichen mit 6, 4, 15. Dagegen spricht nicht, wenn bei Xen. v. St. d. Laked. 11, 4 die *μόραι πολιτικαί* genannt werden. Nach Xen. Hell. 7, 4, 20 rückte Archidamos aus *μετὰ τῶν πολιτῶν* und liess in Kromnos eine Besatzung von 3 Lochen, in denen sich aber Spartiaten und Perioiken befanden. S. Xen. 7, 4, 27. Vergl. Trieber in den Jahrb. f. cl. Phil. 1871, p. 443 ff., der nachweist, dass das *πολιτικὸν στράτευμα* im Gegensatz zu den Bundesgenossen die Spartiaten und Perioiken bezeichnet.

3) S. Xen. Hell. 4, 5, 10 *πολὺ πένθος ἦν κατὰ τὸ Λακωνικὸν στράτευμα, πλὴν ὅσων ἐτέθνασαν ἐν χώρᾳ ἢ υἱοὶ ἢ πατέρες ἢ ἀδελφοί· οὗτοι δ' ὥσπερ νικηφόροι λαμπροὶ καὶ ἀγαλλόμενοι τῷ οἰκείῳ πάθει περιῄεσαν.* Söhne, Väter und Brüder derjenigen, welche zu der aufgeriebenen Mora gehörten, befanden sich also in einer andern Mora des Heeres. Von den Amyklaeern sagt Xen. Hell. 4, 5, 11 *καὶ τότε δὴ τοὺς ἐκ πάσης τῆς στρατιᾶς Ἀμυκλαίους κατέλιπεν Ἀγησίλαος ἐν Λεχαίῳ.*

Dienstpflichtig oder ἔμφρουρος war jeder Spartiat und auch wohl jeder überhaupt zum Hoplitendienst herangezogene Perioik 40 Jahre, vom 20. bis zum 60. Lebensjahre mit der wohl nur für die spätere Zeit gültigen Ausnahme, dass derjenige Spartiat, welcher drei Söhne hatte, vom Kriegsdienste befreit war.[1]) Aber selbstverständlich nahmen nicht alle Dienstpflichtigen an jedem Feldzuge Theil, sondern je nach der Truppenmacht, welche man grade nöthig hatte, wurden von den Ephoren bestimmte Jahrgänge für die Aushebung bestimmt. Für gefährliche Expeditionen pflegte man nur solche Männer auszuwählen, welche im Falle ihres Todes Leibeserben hinterliessen.[2]) Die wechselnde Anzahl der für die einzelnen Expeditionen ausgehobenen Jahrgänge ist die Ursache dafür, dass die Stärke der Moren bei den Alten sehr verschieden angegeben wird.[3])

Dienstpflicht.

Eine Eliteschaar unter den Hopliten bildeten die 300 ἱππεῖς.[4]) Dieselben wurden alljährlich aus der jungen Mannschaft ausgewählt und zwar so, dass die Ephoren drei in der Blüthe des Lebens stehende Männer, welche ἱππαγρέται genannt wurden, auswählten und dass von diesen alsdann jeder nach eignem Gutdünken für den Dienst als ἱππεῖς, der als besonders ehrenvoll galt, 100 der tüchtigsten Jünglinge aussuchte.[5]) Die auf

Ἱππεῖς.

1) Dass die ὑπὲρ τετταράκοντα ἀφ' ἥβης nicht mehr zum Dienste ausser Landes verpflichtet waren, bezeugt Xen. Hell. 5, 4, 13. S. Plut. Ages. 24. Der Dienstpflichtige heisst ἔμφρουρος: Xen. v. St. d. Laked. 5, 7. Freiheit vom Kriegsdienst für denjenigen, welcher drei Söhne hatte: Aristot. pol. 2, 9 = 47, 18. Ailian. verm. Gesch. 6, 6.

2) Xen. v. St. d. Laked. 11, 2 πρῶτον μὲν τοίνυν οἱ ἔφοροι προκηρύττουσι τὰ ἔτη, εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι καὶ ἱππεῦσι καὶ ὁπλίταις, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς χειροτέχναις. Vergl. Xen. Hell. 6, 4, 17. Ueber die verschiedenen Jahrgänge in den Moren s. Xen. Hell. 2, 4, 32; 3, 4, 23; 4, 5, 14. 16; 4, 6, 10. S. Stein a. a. O. p. 18. Schonung derjenigen im Kriege, die keine Leibeserben hinterliessen: Her. 7, 205.

3) Xenophon giebt als Zahl der μόρα an 576 M.: 6, 4, 12; 600 M.: 4, 5, 12; 1000 M.: 4, 2, 16. Die μόρα nach Ephor. 500 (s. Diod. 15, 32), nach Kallisthenes 700, nach anderen 900 Mann stark: Plut. Pelop. 17. 800 Mann giebt noch Bekker An. 279, 13. Die Zahl 25 für die ἐνωμοτία bei Suid. Et. M. führt auf eine Stärke von 400 Mann für die μόρα. Vergl. auch Phot. μοῖρα.

4) S. Stein a. a. O. p. 13/4. Dass die ἱππεῖς trotz ihres Namens Hopliten waren, ergiebt sich aus Strab. 481/2. Vergl. Hesych. ἱππαγρέτας· ἀρχὴ ἐπὶ τῶν ἐπιλέκτων ὁπλιτῶν. Deswegen heissen sie bei Thuk. 5, 72 οἱ τριακόσιοι ἱππῆς καλούμενοι. Erwähnt werden sie bereits b. Her. 7, 205; 8, 124.

5) Ueber den Modus ihrer Auswahl s. Xen. v. St. d. Laked. 4, 1—4.

diese Weise zusammengebrachten 300 ἱππεῖς bildeten im Kriege die Leibwache des Königs und wurden im Frieden zu besonderen Diensten verwendet.[1])

Bewaffnung.

Die Bewaffnung der spartiatischen Hopliten bestand aus einem rothen Waffenrock, einem Panzer, einem Helm, einem ehernen Schild mit einem Λ als Schildzeichen, einer langen Stosslanze und einem kurzen Schwerte.[2])

Kriegsdienst der Heloten.

Während in der älteren Zeit die Heloten nur als Train oder höchstens als Leichtbewaffnete verwendet wurden, war es seit dem peloponnesischen Kriege Sitte auserlesene Heloten auch zum Hoplitendienst heranzuziehen. Dieselben wurden nach diesem dem Staate geleisteten Dienste regelmässig frei gelassen, dann aber als νεοδαμώδεις fortgesetzt zum Kriegsdienst ausgehoben. Sonst dienten die Heloten noch als Schildträger, deren jeder Hoplit einen hatte.[3])

Skiriten.

In der Mitte zwischen den Hopliten und den Leichtbewaffneten standen die Skiriten, die Bewohner des Gaues Skiritis, welche in dem lakedaimonischen Heere eine besondere Abtheilung bildeten. Im Kriege wurden die Skiriten zu ganz besonders gefährlichen Unternehmungen verwendet, sie dienten als Avantgarde, begannen und beendigten die Schlacht, in welcher sie die Ehrenstellung auf dem linken Flügel einnahmen.[4])

Die Zugehörigkeit zu den 300 war ἐν τῇ πόλει πρωτεύουσα τιμή: apophth. Lac. Paedareti 3, p. 284. Plut. Lyk. 25.

1) Die ἱππεῖς als Leibwache der Könige: Thuk. 5, 72. Dionys. Hal. 2, 13. Nach Her. 6, 56 bestand die Leibwache der Könige nur aus 100 ἄνδρες λογάδες. Sie gaben dem Themistokles das Ehrengeleit bis an die Landesgrenze: Her. 8, 124. Die Ephoren benutzen einzelne von ihnen zum Polizeidienst: Xen. Hell. 3, 3, 9. S. Trieber in den Jahrb. f. cl. Phil. 1871, p. 443 ff.

2) S. Stein a. a. O. 4/5. Ueber die φοινικίς s. Xen. v. St. d. Laked. 11, 3. Plut. inst. Lac. 24. Arist. Ach. 320. Schol. z. Frieden 1173; θώραξ und κράνος: Plut. apophth. Lac. Demarati 2, p. 269; χαλκῆ ἀσπίς mit dem Λ als Schildzeichen: Xen. a. a. O. Theop. fr. 325 b. Müller fr. hist. gr. 1, 330; lange δόρατα; Her. 7, 224, 211; kurzes Schwert: Plut. apophth. Lac. Agid. min. 1, p. 264. Antalc. 8, p. 266.

3) S. Her. 9, 28. Thuk. 4, 80; 5, 34. Xen. Hell. 6, 5, 28. Νεοδαμώδεις im Kriege verwendet: Thuk. 7, 19; 8, 5. Xen. Hell. 1, 3, 15; 3, 1, 4; 3, 4, 20; 5, 2, 24; 3, 4, 2. Plut. Ages. 6. Ueber ὑπασπισταί s. Xen. Hell. 4, 5, 14; 4, 8, 39.

4) S. Stein a. a. O. 14. Dass die Skiriten Fusstruppen waren, ersieht man aus Xen. Hell. 5, 4, 53. Besondere Abtheilung von 600 Skiriten: Thuk.

Leichtbewaffnete

Eigentliche Leichtbewaffnete besass das lakedaimonische Heer nicht. Wenn bisweilen solche in Heeren, welche unter spartiatischem Oberbefehl stehen, erwähnt werden, so sind es entweder Bundesgenossen oder Söldner.[1])

Reiter.

Auch die Einrichtung einer Reiterei wird man kaum vor das Jahr 424 setzen dürfen. In diesem Jahre rüsteten die Lakedaimonier, wie es scheint, zum ersten Male 400 Reiter aus, deren Zahl im Jahre 394 bis auf 600 erhöht war. Eingetheilt wurden diese Reiter in 6 *μόραι*, von denen je eine zu einer der 6 *μόραι* Fussvolk gehörte, und jede *μόρα* in 2 *οὐλαμοί*. An der Spitze einer jeden *μόρα* stand ein *ἱππαρμοστής*. Die lakedaimonische Reiterei war schlecht, denn erst wenn die Aushebung beschlossen war, wurden die Pferde, welche die Reichsten erhalten mussten, gestellt und diejenigen, welche zum Hoplitendienst unbrauchbar waren, beritten gemacht.[2]) Das in das Feld rückende Heer begleitete eine Handwerkercompagnie, welche wohl aus Perioiken bestand, und ein Train, welcher aus Heloten gebildet wurde. Das Commando über dieselben führte der *ἄρχων τῶν σκευοφόρων*.[3])

Train.

5, 68. S. Suid. *Σκιωρεῖται λόχος ἀνδρῶν χ' Ἀρκαδικός, ὁ ἀρχόμενός τε ἐν τοῖς πολέμοις καὶ τελευταῖος ἀναχωρῶν*. Vergl. Et. M. Bekker An. 305, 22. Die Skiriten in der Avantgarde: Xen. v. St. d. Laked. 13, 6, bei besonders gefährlichen Unternehmungen: Xen. Kyrop. 4, 2, 1, auf dem linken Flügel: Thuk. 5, 67. Vergl. Diod. 15, 32.

1) S. Stein a. a. O. p. 15 ff.

2) S. Stein a. a. O. p. 16. Ausrüstung von 400 Reitern 424 *παρὰ εἰωθός*: Thuk. 4, 55, vergl. 5, 67. 394 600 Reiter: Xen. Hell. 4, 2, 16. Nach Xen. v. St. d. Laked. 11, 4 gab es damals 6 *μόραι* Reiter, von denen jede wohl 100 Reiter umfasste. Unter dieser Voraussetzung zerfiel die *μόρα* in zwei *οὐλαμοί*, von denen jede nach Plut. Lyk. 23 50 Mann stark war. Der Anführer einer *μόρα* war der *ἱππαρμοστής*: Xen. Hell. 4, 4, 10; 4, 5, 12, der aber unter dem Oberbefehl des *πολέμαρχος* stand. S. Xen. Hell. 4, 5, 11. 12. Man wird darnach 6 *ἱππαρμοσταί* annehmen müssen. Ueber Werth und Einrichtung dieses Corps s. Xen. Hell. 6, 4, 10, 11 *τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον πονηρότατον ἦν τὸ ἱππικόν. ἔτρεφον μὲν γὰρ τοὺς ἵππους οἱ πλουσιώτατοι· ἐπεὶ δὲ φρουρὰ φανθείη, τότε ἧκεν ὁ συντεταγμένος· λαβὼν δ' ἂν τὸν ἵππον καὶ ὅπλα ὁποῖα δοθείη αὐτῷ ἐκ τοῦ παραχρῆμα ἂν ἐστρατεύετο· τῶν δ' αὖ στρατιωτῶν οἱ τοῖς σώμασιν ἀδυνατώτατοι καὶ ἥκιστα φιλότιμοι ἐπὶ τῶν ἵππων ἦσαν.*

3) Ueber die *χειροτέχναι* im spartanischen Heere s. Xen. v. St. d. Laked. 11, 2. Der *ἄρχων τῶν σκευοφόρων* sorgt für die Einrichtung des Lagers: Xen. Hell. 3, 4, 22. Vergl. auch Xen. v. St. d. Laked. 13, 4.

Der König und sein Stab.

Geborene Befehlshaber des lakedaimonischen Heeres waren die Könige, an deren Stelle wohl nur für kleinere Expeditionen auch bisweilen gewöhnliche Spartiaten traten. Dem Oberfeldherrn untergeben waren als militärische Beamte die *πολέμαρχοι*, denen *συμφορεῖς τῶν πολεμάρχων* zur Seite standen, *λοχαγοί*, *πεντηκοντῆρες*, *ἐνωμοτάρχαι*, *ἱππαρμοσταί*, deren amtliche Functionen sich aus ihren Namen und aus dem, was oben über sie gesagt ist, ergeben.[1]) Von diesen gehörten die 6 *πολέμαρχοι* zu dem Stabe des Königs, dessen Mitglieder als Genossen des königlichen Tisches *οἱ περὶ δαμοσίαν* genannt wurden, damit der König sie zu jeder Zeit zu Rathe ziehen konnte. Indessen wurden zu einem Kriegsrathe von dem Könige nicht selten auch die Inhaber der anderen militärischen Chargen herangezogen.[2]) Weiter gehörten zu dem Stabe des Königs noch drei *ὅμοιοι*, welche für die Verpflegung zu sorgen hatten und zu denen vielleicht der *κρεωδαίτης* zu rechnen ist, und ausserdem noch Seher, Aerzte und Flötenbläser.[3])

Andere Beamte, welche bei einer kriegerischen Expedition

---

1) Ueber den König als geborenen Oberfeldherrn s. p. 49 ff. Wenn ein gewöhnlicher Spartiat auf einer Expedition den Befehl führte, so scheinen für den Fall, dass derselbe umkam, ihn eventuelle Nachfolger im Commando begleitet zu haben. S. Thuk. 4, 38. Ueber die Offiziere des Fussvolkes s. Xen. v. St. d. Laked. 11, 4; 13, 4. Ueber die *ἱππαρμοσταί* s. Xen. Hell. 4, 4, 10; 4, 5, 12. Der *πολέμαρχος* commandiert die *μόρα* der Hopliten und die der Reiter: Xen. Hell. 4, 5, 11. *οἱ συμφορεῖς τοῦ πολεμάρχου καλούμενοι*: Xen. Hell. 4, 4, 14.

2) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 1 *συσκηνοῦσι δὲ αὐτῷ (τῷ βασιλεῖ) οἱ πολέμαρχοι, ὅπως ἀεὶ συνόντες μᾶλλον καὶ κοινοβουλῶσιν, ἤν τι δέωνται.* S. Xen. Hell. 6, 4, 14. Zum Kriegsrath werden vom Könige zugezogen nach Xen. 3, 5, 22; 4, 5, 7 die *πολέμαρχοι* und *πεντηκοντῆρες*. Nicht genannt werden die *λοχαγοί*. S. dagegen diejenigen, welche bei der *θυσία* des Königs zugegen waren: Xen. v. St. d. Laked. 13, 4. Nach dem Tode des Königs führen die *πολέμαρχοι* den Oberbefehl: Xen. Hell. 6, 4, 15. 25.

3) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 1 *συσκηνοῦσι δὲ (τῷ βασιλεῖ) καὶ ἄλλοι τρεῖς ἄνδρες τῶν ὁμοίων· οὗτοι τούτοις ἐπιμελοῦνται πάντων τῶν ἐπιτηδείων, ὡς μηδεμία ἀσχολία ᾖ αὐτοῖς τῶν πολεμικῶν ἐπιμελεῖσθαι.* Ich vermuthe, dass zu diesen drei *ὅμοιοι* auch der *κρεωδαίτης* gehörte. Ueber ihn oder, wenn es mehrere waren, über sie vergl. Plut. quaest. symp. 2, 10, 2 *Λακεδαιμόνιοι δὲ κρεωδαίτας εἶχον οὐ τοὺς τυχόντας ἀλλὰ τοὺς πρώτους ἄνδρας, ὥστε καὶ Λύσανδρον ὑπ' Ἀγησιλάου ἐν Ἀσίᾳ κρεωδαίτην ἀποδειχθῆναι.* Vergl. Plut. Lys. 23. Poll. 6, 34. *μάντεις καὶ ἰατροὶ καὶ αὐληταί*: Xen. a. a. O. 13, 7. Vergl. über die Zeltgenossen des Königs Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 18 ff. Berlin 1845.

functionierten, ohne selbst militärische Beamte zu sein, waren die ταμίαι, die λαφυροπῶλαι und die Ἑλλανοδίκαι.[1])

Das Heer im Felde.

Der Auszug des Heeres in den Krieg erfolgte unter bestimmten Formalitäten. Zuerst opferte der König zu Hause vor dem Auszuge dem Zeus Agetor. Fiel das Opfer günstig aus, so zog das Heer, welchem der πυρφόρος Feuer vom Altare vorantrug, bis zur Grenze, wo dem Zeus und der Athene die üblichen ὑπερβατήρια dargebracht wurden. Von diesem Opfer nahm der πυρφόρος Feuer für alle die übrigen Opfer, welche während des Feldzuges bei den verschiedensten Gelegenheiten von dem Könige veranstaltet wurden, mit.[2]) Das Lager, welches die Lakedaimonier im Felde aufschlugen und für dessen Errichtung der ἄρχων τῶν σκευοφόρων Sorge zu tragen hatte, war kreisförmig, wenn nicht die Natur der Oertlichkeit eine andere Form bedingte, und wohl regelmässig mit einem Pallisadenwerk umgeben.[3]) Die Vorposten wurden von den Reitern gestellt, welche in einer gewissen Entfernung vom Lager Oertlichkeiten, welche eine weite Aussicht gewährten, besetzten. Ausserdem gab es noch eine Lagerwache, welche hauptsächlich die anwesenden Heloten, welche ausserhalb des Lagers campieren mussten, zu beaufsichtigen hatte. Ohne Speer durfte keiner im Lager umhergehen und zum Fouragieren sich nicht weit von demselben entfernen. Körperliche Uebungen wurden auch im Lager vorgenommen, wobei sich die Spartiaten nicht aus dem Lagerraum ihrer More entfernen durften, um nicht von ihren Waffen zu weit entfernt zu sein. Doch war im ganzen die Zucht im Lager lockerer, als zu Hause.[4])

Vor allen kriegerischen Operationen wurden von dem Könige oder dem obersten Heerführer Opfer dargebracht.[5]) War der

---

1) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 11. Hell. 4, 1, 26. Ages. 1, 18.

2) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 2—5. Hesych. πυρσοφόρος. Nikol. Dam. b. Müller fr. hist. gr. 3, 458. 114, 14. Polyain. 1, 10. Trieber quaest. Lac. p. 5 ff.

3) S. Xen. v. St. d. Laked. 12, 1. Dass das Lager mit Pallisadenwerk umgeben war, darf man daraus schliessen, weil anders nicht wohl von einer kreisförmigen Gestalt desselben die Rede sein kann. Vergl. Xen. Hell. 6, 2, 23. Ueber das Aufschlagen des Lagers s. Xen. Hell. 3, 4, 22.

4) S. Xen. v. St. d. Laked. 12, 2 ff. Plut. Lyk. 22. Vergl. Stein a. a. O. 31.

5) S. die Zusammenstellung bei Trieber quaest. Lac. p. 7 ff., der das von Plut. Lyk. 21. apophth. Lac. Eudam. 10, p. 271. de cohib. ira 10. Athen. 13, 561 E. bezeugte Opfer für die Musen und für Eros vor der Schlacht anzweifelt.

Feind sichtbar, so opferte der König nochmals der Artemis Agrotera eine Ziege.[1]) Alsdann zog das Heer bekränzt unter den Klängen der Flöten, welche die sogenannte kastorische Melodie spielten, zu der das Heer einen Marschpaian sang, im langsamen Schritt gegen den Feind.[2]) War der Feind geschlagen, so kehrten die Lakedaimonier von der Verfolgung bald zurück, um das Siegesopfer für Ares darzubringen, welches, wenn man eine offene Schlacht gewonnen hatte, in einem Hahn, wenn man dem Feinde durch eine Kriegslist eine Niederlage beigebracht hatte, in einem Stier bestand.[3])

τρέσαντες. Als Sieger mit dem Schild oder auf dem Schild als Todter, wie es in dem bekannten Ausspruch einer spartiatischen Mutter heisst, das war die Forderung, welche der lakedaimonische Staat an seine Bürger stellte. Diejenigen, welche diese Forderung nicht erfüllten, sondern als Besiegte nach Sparta heimkehrten, hiessen *τρέσαντες* und verfielen einer harten Atimie. Sie verloren die Fähigkeit ein Amt zu bekleiden und das Dispositionsrecht über ihr Vermögen und waren der grössten Verachtung preisgegeben. Keiner wollte mit ihnen zusammen speisen oder gymnastische Uebungen mit ihnen anstellen. Bei der Aufführung festlicher Chöre erhielten sie einen besonderen Platz angewiesen, auf der Strasse mussten sie vor jedem ausweichen und selbst vor Jüngeren sich von ihren Sitzen erheben. Mit halbgeschorenem Barte und in einem bunt zusammengeflickten Gewande gingen sie umher, überall die grösste Verachtung erfahrend, ja selbst Schläge erduldend. Wenn sie Töchter hatten, durfte Niemand dieselben heirathen, wenn sie selbst unverheirathet waren, gab ihnen Niemand seine Tochter zur Ehe.[4])

Flotte. Eine Flotte von irgendwelcher Bedeutung haben die Lakedaimonier nicht gehabt, doch waren sie seit den Perserkriegen

1) S. Xen. Hell. 4, 2, 20. Lyk. 22. Xen. v. St. d. Laked. 13, 8. Trieber a. a. O. p. 13 ff.

2) S. Plut. Lyk. 22. instit. Lac. 16. de mus. 26. Xen. v. St. d. Laked. 13, 8. Thuk. 5, 70. Polyain. 1, 10. Noch weitere Stellen s. b. Auerbach de Lacedaemoniorum regib. p. 44/5.

3) S. Plut. Lyk. 22. apophth. Lac. p. 281, 30. Thuk. 5, 73. Inst. Lac. 25. p. 295 ff. Plut. Marcell. 22.

4) S. Her. 7, 104. Den Ausspruch der Spartanerin s. in den Lacaen. apophth. 15, p. 299. Ueber die *τρέσαντες* s. Her. 7, 231. Thuk. 5, 34. Xen. v. St. d. Laked. 9, 4 ff. Plut. Ages. 30.

in dem Besitz einiger Schiffe. An der Schlacht bei Artemision nahmen 10, an der bei Salamis 16 Schiffe Theil, im Jahre 413 haben sie 25 Schiffe zusammengebracht. Ihr Kriegshafen war Gytheion.[1]) Wie die Ausrüstung der Schiffe bewirkt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben. Die Trierarchen und die Schiffsmannschaft wurden wohl regelmässig aus den Perioiken genommen.[2]) Ueber den *ναύαρχος* und seinen Stellvertreter, den *ἐπιστολεύς*, ist bereits oben gehandelt worden.[3])

---

4. Das Finanz- und Gerichtswesen.

Die unedlen Metalle als Werthmesser.

Bevor in Griechenland die edlen Metalle zu allgemeinen Werthmessern wurden, benutzte man neben dem Rinde auch die unedlen Metalle als Tauschmittel. Die Benutzung derselben im Handel erfolgte durch die Anwendung der Wage. Aber schon frühzeitig lernten die Griechen von den Kleinasiaten und Phoinikern den Metallen eine conventionelle, den Bedürfnissen entsprechende Form zu geben, deren richtiges Gewicht der auf derselben befindliche Stempel garantierte. Die älteste Form, in welcher diese unedlen Metalle circulierten, war nach einer alten Ueberlieferung die von Barren und Spiessen. Später ging man bei der Herrichtung der Metallstücke als Werthmesser zu der platten Form über, aus welcher sich allmählich die abgerundete Münze entwickelte.[4])

Lakonische Münze.

In Sparta hat man an der alten Gewohnheit ein unedles Metall, d. h. das Eisen, als Werthmesser zu benutzen bis zum Ende des 4. Jahrhunderts festgehalten, erst nach Alexander dem

1) S. Her. 8, 1, 43. Thuk. 8, 3. *Γύθειον* war das *ἐπίνειον τῶν Λακεδαιμονίων*, wo sich die *νεώρια τῶν Λακεδαιμονίων* befanden: Diod. 11, 84. Paus. 1, 27, 5. Thuk. 1, 108.

2) S. Thuk. 4, 11. Xen. Hell. 5, 1, 11; 7, 1, 12.

3) S. p. 64/5.

4) Vergl. Hultsch griech. u. röm. Metrol. 123 ff., 105/6. Plut. Lys. 17 *κινδυνεύει δὲ καὶ τὸ πάμπαν ἀρχαῖον οὕτως ἔχειν, ὀβελίσκοις χρωμένων νομίσμασι σιδηροῖς, ἐνίων δὲ χαλκοῖς.* Vergl. Et. M. *δραχμή*. Poll. 9, 77. Pheidon weihte, nachdem er zuerst hatte Münzen schlagen lassen, die Spiesse der Hera. S. Et. M. *ὀβελίσκος — πάντων δὲ πρῶτος Φείδων Ἀργεῖος νόμισμα ἔκοψεν ἐν Αἰγίνῃ· καὶ διὰ τὸ νόμισμα ἀναλαβὼν τοὺς ὀβελίσκους ἀνέθηκε τῇ ἐν Ἄργει Ἥρᾳ.* S Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 169.

Grossen sind in Sparta zuerst silberne Münzen geschlagen. Der Besitz edler Metalle war daselbst den Privaten untersagt, wenn auch schon seit den Perserkriegen fremdes Silbergeld bei den Spartiaten im Gebrauch war. Die älteste einheimische Form des Eisengeldes scheint auch in Sparta die der Barren gewesen zu sein, erst später wurde die Hauptmünze in der Form eines Opferfladens geschlagen, von welcher sie auch ihren Namen πέλανος führte.[1]) Nach einer Angabe aus dem Alterthume soll dieser lakonische πέλανος an Gewicht einer aiginaeischen Mine und an Werth vier χαλκοῖ oder einem halben Obol gleich gewesen sein. Darnach war das Verhältniss des Eisens zum Silber wie 1200 : 1, und es würden den Werth einer aiginaeischen Silbermine, welche 620 Gramm wog, erst 1200 lakonische Eisenminen, deren Gewicht darnach zusammen 744 Kilogramm betragen haben muss, erreicht haben.[2]) Wenn nun auch diese Angabe erheblichen Bedenken unterliegt, so wird man doch den Schluss aus derselben ziehen dürfen, dass der Werth des Eisens in Lakonien sehr gering war. Man wird deshalb annehmen dürfen, dass, solange fremdes Geld in Lakonien nicht circulierte, im Grossen und Ganzen daselbst Tauschhandel herrschte und dass das eiserne Geld dabei nur als Ausgleichungsmittel verwendet wurde.[3]) In den Perioikenstädten wird wegen des von dort aus betriebenen

---

1) Verbot des privaten Besitzes von Gold und Silber: Xen. v. St. d. Laked 7, 6. Vergl. indessen Stein in d. Jahrb. für cl. Phil. 1864, 332 ff. Trieber quaest. Lac. p. 48 ff. Die Privaten deponierten nach Poseidon. b. Ath. 6, 223 F. ihr Geld in Arkadien. Ein über ein solches Depositum ausgefertigtes Document ist die von Kirchhoff in d. Ber. d. Berl. Ak. 1870, p. 51 ff. herausgegebene Urkunde. S. Plut. Lys. 17. Poll. 9, 79; 7, 105. Dass auch in Sparta das Geld ursprünglich in der Form von ὀβελίσκοι umlief, scheint Plut. Lys. 17 anzunehmen. Hesych. sagt: πέλανος τὸ τετράχαλκον. Λάκωνες. Ueber spätere spartanische Silbermünzen s. Hultsch a. a. O. 261.

2) S. Plut. apophth. Lac. Lyc. 3 p. 278 οὐδὲ γὰρ νόμισμα παρ' αὐτοῖς εὔχρηστον εἴασε, μόνον δὲ τὸ σιδηροῦν εἰσηγήσατο, ὅ ἐστι μνᾶ ὁλκῇ Αἰγιναία, δυνάμει δὲ χαλκοῖ τέσσαρες. Die Gewichtsberechnung der aiginaeischen Mine nach Hultsch a. a. O. p. 258. Das spartanische Ledergeld, von dem Nikol. Dam. b. Müller fr. hist. gr. 3, 458, no. 114, 8. Sen. de benefic. 5, 14 reden, ist wohl eine Fabel.

3) Zweifel erhebt mit Recht Hultsch a. a. O. p. 261. 10 aiginaeischen Minen würden nach der im Text gegebenen Rechnung 7440 Kilogramm lakonischer Eisenmünzen entsprechen, und dafür scheint mir das, was Xen. v. St. d. Laked. 7, 5. Plut. Lyk. 9 anführt, nicht stark genug zu sein. Dass in Lakonien Tauschhandel herrschte, bezeugen Polyb. 6, 49. Iust. 3, 2.

Exporthandels wohl immer edles Metall als Tauschmittel gedient haben.[1])

Gold und Silber in Lakonien.

Sobald der lakedaimonische Staat an der grossen Politik Theil nahm, so besonders im peloponnesischen Kriege, wurde der Besitz von Gold und Silber für ihn eine Nothwendigkeit. Der Versuch, welcher am Ende des peloponnesischen Krieges von der Partei der strengen Observanz gemacht wurde, auch für den Staat den Besitz der edlen Metalle zu untersagen, musste selbstverständlich, wenn die Lakedaimonier nicht freiwillig ihre Grossmachtstellung aufgeben wollten, scheitern. Das Verbot des privaten Gold- und Silberbesitzes scheint dagegen damals unter Androhung schwerer Strafen erneuert zu sein, ohne freilich streng beobachtet zu werden.[2])

Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung war in Sparta sehr einfach. Eine Besteuerung der Spartiaten darf gewiss nicht angenommen werden, während eine Abgabe der Perioiken nicht unwahrscheinlich ist. Die Haupteinnahmen des Staates waren ausserordentlicher Natur und bestanden aus der Kriegsbeute und den zu gewissen Zeiten gezahlten Subsidien fremder Staaten, besonders des Perserkönigs.[3]) An der Spitze der Finanzverwaltung standen die Ephoren.[4])

Gerichtswesen.

Rath der Alten.

Ueber das Gerichtswesen sind wir nicht genauer unterrichtet, als über das Finanzwesen. Die criminale Gerichtsbarkeit, zu welcher die Mordklagen und die Staatsprocesse gehörten, übte der Rath der Alten.[5]) Ueber Klagen, deren Strafe der Tod war,

---

1) S. Müller Dor. 2, 21 ff.

2) S. Polyb. 6, 49. Die Schilderung der Verhandlungen nach dem peloponnesischen Kriege s. bei Plut. Lys. 17, deren Resultat durch die Worte umschrieben wird: *δημοσίᾳ μὲν ἔδοξεν εἰσάγεσθαι νόμισμα τοιοῦτον, ἂν δέ τις ἁλῷ κεκτημένος ἰδίᾳ, ζημίαν ὥρισαν θάνατον.* S. Xen. v. St. d. Laked. 7, 6. Ueber die Beobachtung dieses Gesetzes s. Müller Dor. 2, 207. Stein a. a. O. 337 bezweifelt, dass damals ein solcher Beschluss gefasst wurde.

3) S. Plut. apophth. Lac. Anax. p. 265 *πυνθανομένου τινός, διὰ τί χρήματα οὐ συνάγουσιν εἰς τὸ δημόσιον.* Archidamos sagt bei Thuk. 1, 80 *καὶ οὔτε ἐν κοινῷ* (nämlich *χρήματα*) *ἔχομεν οὔτε ἑτοίμως ἐκ τῶν ἰδίων φέρομεν.* Vergl. Aristot. pol. 2, 9 = p. 50, 10 ff. Bekker. Nach Strab. 365 waren die Perioiken unterworfen unter der Bedingung *συντελεῖν τῇ Σπάρτῃ.* S. Trieber quaest. Lac. p. 53 ff.

4) Die Ephoren nehmen die Kriegsbeute in Empfang: Plut. Lys. 16. Diod. 13, 106.

5) Ueber den Rath der Alten als Forum der *δίκαι φονικαί* s. Aristot. pol. 3, 1 = p. 60, 16. Nach Aristot. 2, 9 = 48, 21 sind die Geronten

wurde mehrere Tage verhandelt und für dieselben gab es keine exceptio rei judicatae.[1]) Die Strafen, auf welche der Rath der Alten erkannte, waren Tod, Verbannung, Atimie und Geldstrafen. Die Todesstrafe wurde zur Nachtzeit entweder durch Erdrosseln in der Dechas oder durch Herabstürzen in eine tiefe, Kaiadas genannte Schlucht, wohin allerdings für gewöhnlich wohl nur die Leichen der Hingerichteten geworfen wurden, vollzogen.[2]) Die aus contractlichen Verhältnissen entspringenden Rechtsstreitigkeiten entschieden die Ephoren als Einzelrichter, wenn nicht etwa die Sache durch compromissarische Schiedsrichter erledigt wurde.[3]) Weiter übten die Ephoren auch eine mit ihrer Polizeiaufsicht zusammenhängende richterliche Thätigkeit, bei welcher die von ihnen verhängten Strafen sehr verschiedener Art waren.[4]) Die Könige hatten von ihrer früheren civilen Gerichts-

Ephoren.

Könige.

überhaupt *κύριοι κρίσεων μεγάλων*. Der Rath der Alten als Forum für Staatsvergehen ergiebt sich aus dem Beispiel des Sphodrias, dessen Process offenbar vor den Geronten verhandelt wurde. S. Xen. Hell. 5, 4, 24 ff. Plut. Ages. 24, 25. Der Rath der Alten als Gericht über die Könige: Paus. 3, 5, 2.

1) S. apophth. Lac. Alexandr. 6, p. 265 *ἐρωτῶντος δέ τινος αὐτὸν, διὰ τί τὰς περί (τοῦ) θανάτου δίκας πλείοσιν ἡμέραις οἱ γέροντες κρίνουσιν, κἂν ἀποφύγῃ τις, ἔτι οὐδὲν ἧσσόν ἐστιν ὑπόδικος, Πολλαῖς μέν, ἔφη, ἡμέραις κρίνουσι, ὅτι περὶ θανάτου τοῖς διαμαρτάνουσιν οὐκ ἔστι μεταβουλεύσασθαι· νόμῳ δὲ ὑπόδικον δεήσει εἶναι, ὅτι κατὰ τοῦτον τὸν νόμον ἂν εἴη καὶ τὸ κρείττονα βουλεύσασθαι.* Die hier bezeugte Vorsicht bei der Urtheilsfällung erwähnt auch Thuk. 1, 132.

2) Nach Aristot. pol. 6 (4), 9 = 161, 18 erkennen die Geronten auf Tod und Verbannung, nach Plut. Lyk. 26 auf Tod, Atimie und überhaupt auf die härtesten Strafen. Atimie z. B. für die Paiderasten: Plut. Inst. Lac. 7. Ein Beispiel für Verbannung: Thuk. 5, 72. Eine Geldstrafe wurde z. B. dem Phoibidas auferlegt, der doch gewiss von den Geronten abgeurtheilt wurde. S. Plut. Pelop. 6. Ueber die Form der Todesstrafe s. Plut. Ag. 19 *τοῦτο δέ* (nämlich *ἡ καλουμένη Δεχάς*) *ἐστιν οἴκημα τῆς εἱρκτῆς, ἐν ᾧ θανατοῦσι τοὺς καταδίκους ἀποπνίγοντες.* Her. 4, 146 *κτείνουσι δὲ τοὺς ἂν κτείνωσι Λακεδαιμόνιοι νυκτός, μεθ' ἡμέρην δὲ οὐδένα.* Thuk. 1, 134 *καὶ αὐτὸν ἐμέλλησαν μὲν ἐς τὸν Καιάδαν οὗπερ τοὺς κακούργους ἐμβάλλειν.* Eine Verschärfung der Todesstrafe s. Xen. Hell. 3, 3, 11.

3) S. Aristot. pol. 3, 1 = p. 69, 15 *οἷον ἐν Λακεδαίμονι τὰς τῶν συμβολαίων δικάζει τῶν ἐφόρων ἄλλος ἄλλας.* — 2, 9 = 48, 11 *ἔτι δὲ καὶ κρίσεών εἰσι μεγάλων κύριοι, ὄντες οἱ τυχόντες, διόπερ οὐκ αὐτογνώμονας βέλτιον κρίνειν, ἀλλὰ κατὰ τὰ γράμματα καὶ τοὺς νόμους.* Vergl. Plut. apophth. Lac. p. 271. Eurycrad. Didot. Ueber compromissarische Einzelrichter s. Plut. apophth. Lac. Archidam. 6, p. 267 Didot.

4) S. z. B. Athen. 4, 141 A.

barkeit nur diejenigen Klagen behalten, welche das Familienrecht und die öffentlichen Wege betrafen.[1])

---

5. Der lakedaimonische Bund.[2])

Eroberungen der Spartiaten.

Nachdem die Spartiaten sich des Eurostasthales und der zu demselben gehörigen Küstenlandschaften bemächtigt hatten, machten sie mit ihren Eroberungen keineswegs Halt. Reibereien an der lakonisch-messenischen Grenze veranlassten den ersten messenischen Krieg, welcher von den Spartiaten als Eroberungskrieg geführt wurde.[3]) Das Resultat desselben war denn auch nach einem langjährigen Kampfe die Eroberung Messeniens. Die Bewohner des Landes kamen in ein drückendes Unterthanenverhältniss zu Sparta, welches nach dem unglücklichen Aufstande derselben, dem sogenannten zweiten messenischen Kriege, nicht gemildert wurde.[4]) Bald nach Beendigung des ersten messenischen Krieges begannen die Spartiaten den Kampf mit den Argeiern um das Grenzland beider, die Thyreatis[5]), welche indes-

1) S. Her. 6, 57.

2) Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der lakedaimonischen Bundesgenossenschaft giebt Broicher de sociis Lacedaemoniorum Bonn 1867, Diss. inaug. bis zum peloponnesischen Kriege, Busolt d. Laked. u. ihre Bundesgen. Bd. 1, 1878 bis zum Jahre 479.

3) Zu solchen Reibereien boten besonders die Zusammenkünfte bei dem gemeinsamen Feste der Artemis Limnatis, deren Heiligthum *ἐν μεθορίῳ τῆς τε Λακωνικῆς καὶ τῆς Μεσσηνίας* lag (Paus. 3, 2, 6. Strab. 362), Gelegenheit Dort sollen spartanische Jungfrauen von Messeniern geschändet und der König Teleklos bei Vertheidigung derselben getödtet sein. S. Strab. 257. 279. Diod. 15, 66. Iust. 3, 4. Paus. 3, 2, 6; 4, 4, 2. Anders stellte die messenische Tradition die Sache dar: Paus. 4, 4, 3. Vergl. ferner die Geschichte des Messeniers Polychares b. Paus. 4, 4, 5 ff. Den eigentlichen Grund des Krieges giebt die messenische Ueberlieferung b. Paus. 4, 4, 3 gewiss richtig an: *αἴτιον δὲ εἶναι τῆς χώρας τῆς Μεσσηνίας τὴν ἀρετήν*.

4) Ueber das Unterthanenverhältniss der Messenier, die offenbar, soweit sie nicht auswanderten, Heloten wurden, s. Paus. 4, 14, 4 ff.; 23, 1.

5) Bei Euseb. 2, 83 Schoene heisst es unter Ol. 14 bellum, quod in Thyrea inter Lacedaemonios et Argivos gestum est. Paus. 3, 7, 5 *Θεοπόμπου δὲ ἔτι ἔχοντος τὴν ἀρχὴν ἐν Σπάρτῃ γίνεται καὶ ὁ περὶ τῆς Θυρεάτιδος καλουμένης χώρας Λακεδαιμονίοις ἀγὼν πρὸς Ἀργείους*. Die Tradition über frühere Kämpfe zwischen den Spartanern und Argeiern halte ich auch jetzt noch — s. m. Stud. p. 72 ff. — für nicht glaubwürdig.

sen definitiv durch die Spartiaten erst um die Mitte des 6. Jahrh. erobert wurde.[1])

Sparta u. Tegea.

Auch ihren nördlichen Nachbaren, den Arkadern, gegenüber beschritten die Spartiaten zuerst den Weg der Eroberung.[2]) Aber erst nach wiederholten Kämpfen, nachdem sie in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrh. mehrfach geschlagen waren, gelang es den Spartiaten um 550 die Tegeaten zu besiegen.[3]) Indessen war dieser Sieg keineswegs so entscheidend, dass durch denselben den Spartiaten die Aussicht auf die Eroberung des tegeatischen Gebietes eröffnet wurde. Vielmehr gaben dieselben nach diesem Siege ihre Eroberungspolitik den Tegeaten gegenüber definitiv auf und schlossen mit den letzteren Frieden. Was die Bedingungen desselben betrifft, so verpflichteten sich die Tegeaten die messenischen Flüchtlinge aus ihrem Lande zu vertreiben und keinen wegen seines Verhaltens während des Krieges mit den Spartiaten gerichtlich zu verfolgen.[4]) Die letzte Bedingung, welche nach der Angabe des Aristoteles von den Lakedaimoniern gestellt war, um den lakedaimonisch Gesinnten in Tegea Sicherheit zu verschaffen, bezeichnet deutlich den Weg, auf welchem die Lakedaimonier zur Hegemonie über den Peloponnes gelangt sind. Da sie überall die oligarchischen Parteien, deren politische Tendenzen mit den Bestimmungen der spartanischen Verfassung übereinstimmten, besonders in dem Kampfe gegen die auf demo-

Begründung der lakedaimonischen Hegemonie.

1) Nach der Darstellung bei Her. 1, 82 ist die Thyreatis erst unmittelbar vor dem Kampfe der 300 spartanischen und argeiischen *λογάδες* und der darauf folgenden Schlacht von den Spartanern besetzt und dann durch dieselben behauptet worden. S. auch Paus. 2, 38, 5.

2) Die aggressive Tendenz der lakedaimonischen Politik im 6. Jahrhundert, die man aber auch auf die vorhergehenden Jahrhunderte ausdehnen muss, betont mit Recht Busolt d. Laked. und ihre Bundesgen. 251 ff. S. auch. Her. 1, 66.

3) S. Her. 1, 65 ff. Busolt a. a. O. p. 257 ff.

4) S. Plut. quaest. gr. 5 *Λακεδαιμόνιοι Τεγεάταις διαλλαγέντες ἐποιήσαντο συνθήκας καὶ στήλην ἐπ' Ἀλφειῷ κοινὴν ἀνέστησαν, ἐν ᾗ μετὰ τῶν ἄλλων γέγραπται Μεσσηνίους ἐκβαλεῖν ἐκ τῆς χώρας καὶ ἐξεῖναι χρηστοὺς* (s. Hesych. *χρηστοί· οἱ καταδεδικασμένοι*) *ποιεῖν· ἐξηγούμενος οὖν ὁ Ἀριστοτέλης τοῦτό φησι δύνασθαι τὸ μὴ ἀποκτιννύναι βοηθείας χάριν τοῖς λακωνίζουσι τῶν Τεγεατῶν.* Vergl. auch Plut. quaest. Rom. 52. Der Sinn dieser Bestimmung ist unzweifelhaft der, welcher im Text angegeben ist. Die Tegeaten hatten im peloponnesischen Heere die Ehrenstellung auf dem linken Flügel: Her. 9, 26. Aber schwerlich war dieses Ehrenrecht ihnen durch den Vertrag gewährleistet.

kratischer Grundlage ruhende Tyrannis unterstützten, so fanden es die Oligarchen, welche den Tyrannen in der Herrschaft gefolgt waren, naturgemäss in ihrem eignen Interesse sich eng an Sparta anzuschliessen, um ihr Regiment zu sichern.[1]) Nimmt man dazu, dass im 6. Jahrh. wohl besonders infolge des Vordringens der lydischen Könige gegen die hellenischen Städte Kleinasiens und alsdann infolge der persischen Machtausdehnung eine centralisierende Tendenz auch bei den Hellenen zur Geltung gelangte, so wird es erklärlich, dass die Hegemonie der Lakedaimonier, deren Gebiet allein schon $^{2}/_{5}$ des Peloponnes umfasste, sich über den grössten Theil der Halbinsel ausdehnte, ohne dass sich in unserer Ueberlieferung immer bestimmte Zeugnisse über den Anschluss der einzelnen Staaten an Sparta erhalten haben.[2]) Nur Argos und die achäischen Städte haben sich im Peloponnes dem lakedaimonischen Bunde nicht angeschlossen.[3]) Die bedeutende Machtstellung, welche die Lakedaimonier im Peloponnes einnahmen, bewirkte, dass man im Auslande um 550 sie als die Vorsteher von ganz Hellas betrachtete.[4]) In Wirklichkeit

---

1) Sturz der Tyrannenherrschaften durch die Lakedaimonier nach Thuk. 1, 18: *ἐπειδὴ δὲ οἵ τε Ἀθηναίων τύραννοι καὶ οἱ ἐκ τῆς ἄλλης Ἑλλάδος ἐπὶ πολὺ καὶ πρὶν τυραννευθείσης οἱ πλεῖστοι καὶ τελευταῖοι πλὴν τῶν ἐν Σικελίᾳ ὑπὸ Λακεδαιμονίων κατελύθησαν* — Müller Dor. 1, 172. Ordnung der Verfassungen in den einzelnen Staaten: Thuk. 1, 76 *ὑμεῖς γοῦν, ὦ Λακεδαιμόνιοι, τὰς ἐν τῇ Πελοποννήσῳ πόλεις ἐπὶ τὸ ὑμῖν ὠφέλιμον καταστησάμενοι ἐξηγεῖσθε.* 1, 19 *οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἡγοῦντο, κατ' ὀλιγαρχίαν δὲ σφίσιν αὐτοῖς μόνον ἐπιτηδείως ὅπως πολιτεύσωσι θεραπεύοντες* — Aristot. pol. 6 (4), 11, p. 165, 13 ff. Bekker. *ἔτι δὲ καὶ τῶν ἐν ἡγεμονίᾳ γενομένων τῆς Ἑλλάδος πρὸς τὴν παρ' αὐτοῖς ἑκάτεροι πολιτείαν ἀποβλέποντες οἱ μὲν δημοκρατίας ἐν ταῖς πόλεσι καθίστασαν, οἱ δ' ὀλιγαρχίας, οὐ πρὸς τὸ τῶν πόλεων συμφέρον σκοποῦντες, ἀλλὰ πρὸς τὸ σφέτερον αὐτῶν.* Dass die lakedaimonische Hegemonie sich nicht, wie Curtius griech. Gesch. 1, 218 ff. meint, im Zusammenhange mit dem olympischen Heiligthume und einem Bunde mit Elis entwickelt hat, betont mit Recht Busolt a. a. O. p. 57 ff.

2) Ueber die centralisierenden Tendenzen bei den Hellenen im 6. Jahrh. s. Busolt a. a. O. p. 245 ff. $^{2}/_{5}$ des Peloponnes lakedaimonischer Besitz: Thuk. 1, 10. Von der Zeit um 550 sagt Her. 1, 68 bereits *ἤδη δέ σφι (τοῖς Λακεδαιμονίοις) καὶ ἡ πολλὴ τῆς Πελοποννήσου ἦν κατεστραμμένη*, womit zu vergleichen ist Busolt a. a. O. p. 264 ff.

3) Ueber Argos s. Isokr. 12, 46, vergl. 256, über Achaia Paus. 7, 6, 3, 4. Vergl. auch Thuk. 1, 9.

4) Nach Her. 1, 69 lässt Kroisos den Lakedaimoniern sagen: *ὑμέας γὰρ πυνθάνομαι προεστάναι τῆς Ἑλλάδος.* Vergl. Busolt a. a. O. p. 269 ff.

aber erstreckte sich die Hegemonie der Lakedaimonier, nachdem der Versuch derselben diese auch über die Athener auszudehnen am Ende des 6. Jahrh. gescheitert war, nicht über die Grenzen des Peloponnes.[1])

Spartas Stellung während der Perserkriege.

Erst der persische Krieg brachte eine thatsächliche Erweiterung derselben, indem die an dem Kriege betheiligten Staaten, auch Athen, die Hegemonie der Lakedaimonier für denselben anerkannten.[2]) Die staatsrechtlichen Formen, unter welchen dieser Bund zum Ausdruck kam, entsprachen dem Zwecke, welchem er dienen sollte. Der Bund umfasste „die für das Wohl von Hellas besser gesinnten Staaten“[3]), welche sich gegenseitig durch einen Eid zum Kampfe gegen die Perser verpflichtet hatten.[4]) Das constituierende Organ des Bundes war das auf dem Isthmos versammelte Synedrion der *πρόβουλοι*, welches die vorbereitenden Massregeln für den Krieg traf. Während des Krieges selbst dagegen bildete der aus den Strategen der bei den einzelnen Operationen betheiligten Staaten bestehende Kriegsrath das Organ des Bundes. Den Oberbefehl zu Wasser und zu Lande führte der jedesmalige Anführer der Lakedaimonier.[5])

---

1) Ueber die Versuche der Lakedaimonier ihre Hegemonie auch über Mittelgriechenland auszudehnen s. Busolt a. a. O. p. 284 ff.

2) Thuk. 1, 18 *καὶ μεγάλου κινδύνου ἐπικρεμασθέντος οἵ τε Λακεδαιμόνιοι τῶν ξυμπολεμησάντων Ἑλλήνων ἡγήσαντο δυνάμει προύχοντες.*

3) Nach. Her. 7, 172 *αἱ πόλεις αἱ τὰ ἀμείνω φρονέουσαι περὶ τὴν Ἑλλάδα.* Vergl. Her. 7, 145. Welche Staaten zu diesem Bunde gehörten, darüber s. Busolt a. a. O. 387 ff. Vergl. auch K. Otfr. Müller Gesch. d. hellen. Synedrions währ. d. Perserkr. in den Prolegomena z. e. wissensch. Myth. p. 406 ff.

4) Bei Her. 7, 148 werden sie *οἱ συνωμόται Ἑλλήνων ἐπὶ τῷ Πέρσῃ* genannt. Vergl. auch Her. 9, 106. Dagegen muss als Erfindung gelten derjenige Eidschwur, welchen die Hellenen entweder auf dem Isthmos — s. Her. 7, 132. Diod. 11, 3 — oder vor der Schlacht bei Plataiai — s. Theop. fr. 167. Müller fr. hist. gr. 2, 306. Diod. 11, 29. Lyk. Leokr. 80/1 — gegen diejenigen Hellenen geschworen haben sollen, welche sich freiwillig den Persern ergeben hatten. S. Wecklein ü. d. Tradit. d. Perserkr. 67 ff.

5) Das Synedrion auf dem Isthmos (s. Diod. 11, 3) wird von Her. 7, 172 bezeichnet als *πρόβουλοι τῆς Ἑλλάδος.* Ueber die Thätigkeit derselben s. Busolt a. a. O. p. 394 ff., der p. 407 ff. mit Recht betont, dass das Synedrion der *πρόβουλοι* eine constituierende Versammlung war. Der allgemeine Kriegsrath der Strategen aus den verbündeten Staaten auf dem Isthmos ergiebt sich aus Her. 7, 175, 177. S. Busolt p. 407, N. 125. Dass die *πρόβουλοι* während des Krieges selbst nicht mehr versammelt waren, hat Busolt p. 408, N. 126 erwiesen. Ueber das Synedrion der Strategen als Organ

Als Organ des Bundes fasste der Kriegsrath des Landheeres nach der Schlacht bei Plataiai den Beschluss, es sollten alljährlich aus Hellas *πρόβουλοι* und *θεωροί* nach Plataiai zusammenkommen, die letzteren unzweifelhaft als religiöse Vertreter der betreffenden Staaten bei der für die Gefallenen jährlich abzuhaltenden Todtenfeier, die ersteren als die politischen Gesandten zur Berathung von Bundesangelegenheiten. Weiter setzte man fest, dass ein alle vier Jahr zu feiernder Agon, die sogenannten Eleutherien, eingerichtet und die Plataier, weil sie dem Gotte hierbei die Opfer darbrachten, für heilig und unverletzlich gelten sollten. Zum Kampfe gegen die Perser beschloss man die Aufstellung einer Truppenmacht von 10000 Hopliten, 1000 Reitern und 100 Schiffen.[1]) Dieser so abgeschlossene Bund, der von Thukydides als *αἱ παλαιαὶ Παυσανίου μετὰ τὸν Μῆδον σπονδαί* bezeichnet wird, existierte zwar officiell bis zum J. 460, wo die Athener infolge ihrer Rücksendung aus Messenien sich mit ihren Bundesgenossen von demselben lossagten, hat aber niemals eine praktische Bedeutung erhalten. Denn als die Seegriechen infolge des Uebermuthes des Pausanias die Athener zu Hegemonen erwählt hatten, traten die Lakedaimonier, indem sie diese Thatsache anerkannten, überhaupt von dem Kriege gegen die Perser zurück und beschränkten sich wieder auf ihre Vorstandschaft unter den peloponnesischen Staaten.[2]) Die in die Zeit zwischen

Sparta Hegemon von ganz Hellas.

---

des Bundes s. Busolt p. 410 ff. Ueber die Hegemonie der Spartaner zu Wasser und zu Lande s. Her. 7, 161; 8, 2. Busolt p. 410 ff.

1) S. Plut. Arist. 21 *ἐκ τούτου γενομένης ἐκκλησίας κοινῆς τῶν Ἑλλήνων ἔγραψεν Ἀριστείδης ψήφισμα συνιέναι μὲν εἰς Πλαταιὰς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος προβούλους καὶ θεωρούς, ἄγεσθαι δὲ πενταετηρικὸν ἀγῶνα τῶν Ἐλευθερίων. εἶναι δὲ σύνταξιν Ἑλληνικὴν μυρίας μὲν ἀσπίδας, χιλίους δὲ ἵππους, ναῦς δὲ ἑκατὸν ἐπὶ τὸν πρὸς βαρβάρους πόλεμον, Πλαταιεῖς δ' ἀσύλους καὶ ἱεροὺς ἀφεῖσθαι τῷ θεῷ θύοντας ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος*, vergl. 19. Da die Richtigkeit der Angabe des Plut. in einzelnen Punkten durch Thuk. 2, 71. 72. 74; 3, 58. 68 bestätigt wird, so stehe ich nicht an die Richtigkeit der plutarchischen Angabe auch für diejenigen Punkte anzunehmen, für welche diese Bestätigung fehlt. S. Busolt a. a. O. p. 463 ff. Broicher a. a. O. p. 64 ff. bezweifelt die Richtigkeit des oben citierten Berichtes des Plut.

2) Erwähnt werden *αἱ παλαιαὶ Παυσανίου μετὰ τὸν Μῆδον σπονδαί* bei Thuk. 3, 68. Nach ihrer Rücksendung aus Messenien durch die Lakedaimonier heisst es von den Athenern bei Thuk. 1, 102 *ἀφέντες τὴν γενομένην ἐπὶ τῷ Μήδῳ ξυμμαχίαν πρὸς αὐτούς* (d. h. *πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους*).

dem persischen und dem peloponnesischen Krieg fallenden Versuche der Tegeaten und Argeier und ein ander Mal der Arkader mit Ausnahme der Matineier dieselbe zu beseitigen scheiterten[1]), und an der Spitze des peloponnesischen Bundes begannen die Lakedaimonier den peloponnesischen Krieg, dessen glücklicher Ausgang ihnen auf kurze Zeit die Vorstandschaft von ganz Hellas verschaffte.[2]) Die Lakedaimonier übten dieselbe auf die Weise, dass sie in den nichtpeloponnesischen Städten Harmosten, welche das Commando über die in lakedaimonischem Dienst stehende Besatzung führten, einsetzten und einheimische Oligarchien, welche meistens in der Form von Dekarchien die Städte verwalteten, einrichteten.[3])

Befreiung der Seegriechen.

Der Uebermuth und die Härte, mit welchen die Lakedaimonier gegen die einzelnen Städte verfuhren, liessen indessen bald bei denselben den Wunsch entstehen von der lakedaimonischen Vorstandschaft wieder befreit zu werden. Als daher Konon mit der persischen Flotte 394 bei Knidos die Lakedaimonier be-

---

Ueber den Uebergang der Hegemonie über die Seegriechen an die Athener s. Thuk. 1, 95. Diod. 11, 44. Plut. Arist. 23. Kim. 6.

1) Ueber diese Kämpfe besitzen wir nur die kurze Angabe bei Her. 9, 35, auf den auch Paus. 3, 11, 7, 8 zurückgeht.

2) Die Spartaner um 400 als *πάσης τῆς Ἑλλάδος προστάται*: Xen. Hell. 3, 1, 3. § 5 heisst es: *πᾶσαι γὰρ τότε αἱ πόλεις ἐπείθοντο ὅτι Λακεδαιμόνιος ἀνὴρ ἐπιτάττοι*. Zu den 10 000 sagt Xen. Anab. 6, 4, 13 *καὶ γὰρ ἐν τῇ γῇ ἄρχουσι Λακεδαιμόνιοι καὶ ἐν τῇ θαλάττῃ τὸν νῦν χρόνον*. Vergl. 7, 1, 28. Bei Diod. 14, 10 heisst es: *κατὰ δὲ τὴν Ἑλλάδα Λακεδαιμόνιοι καταλελυκότες τὸν Πελοποννησιακὸν πόλεμον ὁμολογουμένην ἔσχον τὴν ἡγεμονίαν καὶ τὴν κατὰ γῆν καὶ τὴν κατὰ θάλατταν*.

3) S. Diod. 14, 10 *καταστήσαντες δὲ ναύαρχον Λύσανδρον τούτῳ προσέταξαν ἐπιπορεύεσθαι τὰς πόλεις ἐν ἑκάστῃ τοὺς παρ' αὐτοῖς καλουμένους ἁρμοστὰς ἐγκαθιστάντα· ταῖς γὰρ δημοκρατίαις προσκόπτοντες οἱ Λακεδαιμόνιοι δι' ὀλιγαρχίας ἐβούλοντο τὰς πόλεις διοικεῖσθαι*. Ueber die *δεκαρχίαι* oder *δεκαδαρχίαι* s. Isokr. 5, 95. Paus. 9, 6, 4. Plut. Lys. 5, 13. 14. Diod. 14, 13. Xen. Hell. 3, 4, 2; 6, 3, 8. Ueber die *ἁρμοσταί* vergl. Dem. 18, 96 *Λακεδαιμονίων γῆς καὶ θαλάττης ἀρχόντων καὶ τὰ κύκλῳ τῆς Ἀττικῆς κατεχόντων ἁρμοσταῖς καὶ φρουραῖς, Εὔβοιαν, Τάναγραν καὶ Βοιωτίαν ἅπασαν, Μέγαρα, Αἴγιναν, Κλεωνάς, τὰς ἄλλας νήσους*. Vergl. Xen. Anab. 6, 4, 13. Isokr. 14, 13. Xen. Hell. 1, 1, 32; 1, 2, 18; 1, 3, 5; 1, 3, 15; 2, 3, 14. 4, 8, 3. 5. 39. Harp. *ἁρμοσταί*. Bekker An. 206, 16; 211, 7; 445, 29. Selbst Heloten sollen von den Lakedaimoniern als Harmosten verwendet sein. S. Xen. Hell. 3, 5, 12. Vergl. auch Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 92 ff. Berlin 1845.

siegt hatte, so vertrieben die Seegriechen überall die lakedaimonischen Harmosten und Besatzungen und machten sich frei.[1])

Die Lakedaimonier als Vorsteher des Königsfriedens.

Indessen gewährte doch der 387 abgeschlossene Königsfriede, mit dessen Ausführung die Lakedaimonier betraut wurden, denselben hinreichende Gelegenheit sich in die Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen, während die Friedensbestimmung, dass alle hellenischen Staaten autonom sein sollten, auf ihr Verhältniss zu den verbündeten Staaten des Peloponnes, welche nominell wenigstens autonom waren, keinen Einfluss hatte.[2]) Vielmehr benutzten sie ihre Stellung als Vorsteher des Königsfriedens, um Korinth, das sich 394 von dem peloponnesischen Bunde losgesagt hatte, wieder für denselben zu gewinnen und scheuten sich auch nicht gegen die Bestimmungen des Friedens die Verfassungen einzelner Staaten, wie die von Mantineia und Phlius, in ihrem Interesse umzuformen.[3]) Und nicht blos auf die Staaten des Peloponnes beschränkten sich die Lakedaimonier in ihren Einmischungen, die Expedition derselben gegen Olynth und die gewaltsame Aufnahme der Stadt in ihren Bund und die Besetzung der Kadmeia 382 waren offenbare Verletzungen des Königsfriedens.[4])

Sturz der lakedaimonischen Hegemonie.

Der Rückschlag liess indessen nicht lange auf sich warten. Im Jahre 379 wurde Theben befreit und die Athener begründeten von 378 an ihren zweiten Bund, welchen die Lakedaimonier, wiederholt geschlagen, 374 und auf dem allgemeinen Friedenscongress in Sparta 371 anerkennen mussten.[5]) Die bei derselben Gelegenheit anerkannte Landhegemonie der Lakedaimonier erhielt wenige Tage nach dem Schluss des Friedenscongresses in der Schlacht bei Leuktra ihren vernichtenden Stoss. Auch

---

1) S. Diod. 14, 84 *τοιαύτη τῆς μεταστάσεως σπουδή τις εἰς τὰς πόλεις ἐνέπεσεν, ὧν αἳ μὲν ἐκβαλοῦσαι τὰς φρουρὰς τῶν Λακεδαιμονίων τὴν ἐλευθερίαν διεφύλαττον, αἳ δὲ τοῖς περὶ Κόνωνα προσετίθεντο. καὶ Λακεδαιμόνιοι μὲν ἀπὸ τούτου τοῦ χρόνου τὴν κατὰ θάλατταν ἀρχὴν ἀπέβαλον.*

2) S. Xen. Hell. 5, 1, 36 *προστάται γὰρ γενόμενοι τῆς ὑπὸ βασιλέως καταπεμφθείσης εἰρήνης καὶ τὴν αὐτονομίαν ταῖς πόλεσι πράττοντες.* — Ueber den Inhalt des Königsfriedens des J. 387 s. Xen. Hell. 5, 1, 31. Diod. 14, 110.

3) Ueber Korinth s. Xen. Hell. 5, 1, 36; über Mantineia Xen. Hell. 5, 2, 1ff; über Phlius Xen. Hell. 5, 3, 10—17. 21—25. Diod. 15, 19.

4) Ueber Olynthos und die Besetzung der Kadmeia s. Xen. Hell. 5, 2, 11 — 5, 3, 9; 5, 3, 18—20, 26. Diod. 15, 19—23.

5) S. Diod. 15, 38. Xen. Hell. 6, 3, 18. 19.

die peloponnesischen Bundesgenossen sagten sich, der eine nach dem andern, von den Lakedaimoniern los, welche dadurch, dass sie 366 den letzten Resten derselben den Abschluss eines Sonderfriedens mit Theben gestatteten, selbst auf die Hegemonie verzichteten, welche wiederzugewinnen ihnen nach der Schlacht bei Mantineia auch unter günstigeren Verhältnissen trotz wiederholter Versuche nicht gelungen ist.[1])

Der peloponnesische Bund.

Eine bestimmte völkerrechtliche Form hat nur das Verhältniss zwischen den Lakedaimoniern und ihren peloponnesischen Bundesgenossen gehabt, während in den Staaten ausserhalb des Peloponnes, solange die Lakedaimonier die Vorstandschaft hatten, diese einfach befahlen und jene gehorchten. Aber auch für den peloponnesischen Bund sind wir nicht im Stande anzugeben, ob die völkerrechtliche Form desselben auf einem Bundesvertrage oder auf einem langjährigen Gewohnheitsrechte begründet war. Von einem für alle Bundesglieder gültigen Bundesrechte, welches auf altes Herkommen zurückging, sind einzelne Bestimmungen bekannt. Nach demselben waren alle Städte des Peloponnes, grosse wie kleine, autonom und zur Abwehr von Angriffen auf den Peloponnes verpflichtet. Ebenso mussten sie auch, wenn ein einzelnes Bundesglied angegriffen wurde, diesem Hülfe leisten. Wenn Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstanden, so sollten sie dieselben unter einander beilegen, wenn sie aber in einen förmlichen Streit geriethen, so sollten sie einen dritten Staat als Schiedsrichter bestellen, welcher beiden streitenden Parteien unparteiisch zu sein schien.[2]) Indessen ist es trotz-

1) S. Isokr. 5, 47 *οὗτοι (οἱ Λακεδαιμόνιοι) γὰρ ἄρχοντες τῶν Ἑλλήνων οὐ πολὺς χρόνος ἐξ οὗ καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν εἰς τοσαύτην μεταβολὴν ἦλθον, ἐπειδὴ τὴν μάχην ἡττήθησαι τὴν ἐν Λεύκτροις, ὥστ' ἀπεστερήθησαν μὲν τῆς ἐν τοῖς Ἕλλησι δυναστείας* — vergl. Xen. Hell. 7, 2, 2. Sonderfrieden der letzten peloponnesischen Bundesgenossen Spartas mit Theben: Xen. Hell. 7, 4, 9. Im J. 362 setzten die damaligen Verbündeten Spartas es durch, *ὅπως ἐν τῇ ἑαυτῶν ἕκαστοι ἡγήσοιντο*: Xen. Hell. 7, 5, 3. Ueber das spätere Verhalten Spartas im allgemeinen s. Isokr. 5, 49.

2) Die in den Text aufgenommenen Bestimmungen finden sich in den Vertragsurkunden zwischen Sparta und Argos bei Thuk. 5, 77, 79 *τὰς δὲ πόλιας τὰς ἐν Πελοποννάσῳ, καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας, αὐτονόμως εἶμεν πάσας κατὰ πάτρια. αἰ δέ κα τῶν ἐκτὸς Πελοποννάσω τις ἐπὶ τὰν Πελοπόννασον γᾶν ἴῃ ἐπὶ κακῷ, ἀλεξέμεναι ἁμοθεί βουλευσαμένως, ὅπᾳ κα δικαιότατα δοκῇ τοῖς Πελοποννασίοις*: 77 vergl. auch 79, 1. Die Argeier fallen in das Gebiet von Epidauros ein. *Ἐπιδαύριοι δὲ τοὺς ξυμμάχους ἐπεκαλοῦντο, ὧν τινες οἱ μὲν τὸν μῆνα (τὸν Καρνεῖον) προὐφασίσαντο, οἱ*

dem vorgekommen, dass einzelne Bundesglieder förmlich Krieg unter einander geführt haben, was demnach nach dem Bundesrechte nicht direct verboten gewesen zu sein scheint.[1])

Rechte u. Pflichten des Vorortes und der Bundesglieder.

Was wir sonst von den Rechten und Pflichten des Vorortes und der einzelnen Bundesglieder wissen, ist zu wenig, als dass sich damit eine systematische Darstellung des Bundes geben liesse. Sparta berief als Vorort des Bundes, wenn bei irgend einer Gelegenheit eine Entscheidung der Bundesgenossen erforderlich war, den Bundesrath, welcher durch Gesandte von den einzelnen Staaten beschickt wurde.[2]) Der Bundesrath gab regelmässig sein Votum ab bei Kriegserklärungen und Kriegsunternehmungen des Bundes, Friedens- und Waffenstillstandsabschlüssen.[3]) Die Verhandlungen über diese Angelegenheiten erfolgten, wie es scheint, in Anwesenheit der Gesandten der Bundesgenossen vor der spartiatischen Apella. Hatte diese alsdann über die vorliegende Angelegenheit, vielleicht nachdem die Gesandten der Bundesgenossen abgetreten waren, Beschluss gefasst, so traten wohl die letzteren gleichfalls zur Abstimmung zusammen, bei welcher dann die Vertreter Spartas in dem Sinne des von der Apella gefassten Beschlusses stimmten.[4]) Bei dieser Abstimmung waren alle Bundesglieder in gleicher Weise stimmberech-

---

δὲ καὶ ἐς μεθορίαν τῆς Ἐπιδαυρίας ἐλθόντες ἡσύχαζον. S. Thuk. 5, 54. *αἱ δέ τινι τᾶν πολίων ᾖ ἀμφίλογα, ἢ τᾶν ἐντὸς ἢ τᾶν ἐκτὸς Πελοποννάσω, αἴτε περὶ ὅρων αἴτε περὶ ἄλλου τινός, διακριθῆμεν. αἱ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλει ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἐλθεῖν, ἅν τινα ἴσαν ἀμφοῖν τοῖς πολίεσσι δοκείοι*: 79. Beispiel eines solchen Schiedsrichterspruches bei Thuk. 5, 31.

1) Bei einem Kriege zwischen Kleitor und Orchomenos befiehlt Agesilaos, da er die Soldtruppen der Kleitorier zu einem Zuge gegen die Thebaner bedarf, den Orchomeniern, *ἕως στρατεία εἴη, παύσασθαι τοῦ πολέμου· εἰ δέ τις πόλις στρατιᾶς οὔσης ἔξω ἐπὶ πόλιν στρατεύσοι, ἐπὶ ταύτην ἔφη πρῶτον ἰέναι κατὰ τὸ δόγμα τῶν συμμάχων.* S. Xen. Hell. 5, 4, 36. 37. Darnach war also durch Beschluss des Bundesrathes eine Befehdung der Bundesglieder unter einander nur verboten während eines Bundesfeldzuges ausserhalb des Peloponnes.

2) S. Thuk. 1, 87, 119; 5, 17, 36.

3) Beispiele bieten Thuk. 1, 87. Xen. Hell. 5, 2, 20. Thuk. 4, 118; 5, 17, 18.

4) Die Zeugnisse hierfür sind nicht vollständig genug, um den Geschäftsgang mit Sicherheit angeben zu können. S. Xen. Hell. 5, 2, 11. 20 ff.; 6, 3, 3, 18. Thuk. 1, 67 ff., wo übrigens der Bundesrath in seiner Gesammtheit nicht versammelt war. Hier treten die anwesenden Bundesgenossen vor der Berathung und Abstimmung der Apella ab. S. 79. Thuk. 1, 119 ff.

tigt, alle Staaten, grosse wie kleine, hatten je eine Stimme. Ein Majoritätsbeschluss war demnach für alle bindend, vorausgesetzt dass nicht, wie die betreffende Bestimmung lautete, von Seiten der Götter oder der Heroen ein Hinderniss eintrat.[1]) Die Unbestimmtheit dieser Formel gab den einzelnen Bundesgliedern die Möglichkeit einem Beschlusse des Bundesrathes nicht zu gehorchen. Doch muss man dabei festhalten, dass bei dem grossen Einflusse, welchen Sparta innerhalb des Bundes ausübte, dieses wohl nur selten geschah, während dieselbe Formel die Lakedaimonier gegen die Majorisierung durch die kleinen Staaten sicherte.

Die Ausführung der Bundesbeschlüsse stand selbstverständlich Sparta als dem Vororte des Bundes zu. Sparta führte dem entsprechend den Oberbefehl über die Bundesgenossen in einem Kriege, welcher von diesen beschlossen war, ordnete die Stellung von Truppen, die Beschaffung von Belagerungszeug, die Lieferung von Schiffen an und schickte, wenn ein Feldzug beschlossen war, in die Bundesstädte die *ξεναγοί*, welche das Commando über die Bundestruppen übernahmen und dieselben dem lakedaimonischen Oberfeldherrn zuführten.[2]) Waren dagegen die Bundesgenossen zur Beschlussfassung über einen Krieg von den Lakedaimoniern nicht herangezogen worden, so waren sie auch wohl nicht verpflichtet den auf den Krieg bezüglichen Befehlen derselben Folge zu leisten.[3])

---

1) S. Thuk. 1, 125 *οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι ἐπειδὴ ἀφ' ἁπάντων ἤκουσαν γνώμην, ψῆφον ἐπήγαγον τοῖς ξυμμάχοις ἅπασιν ὅσοι παρῆσαν ἑξῆς καὶ μείζονι καὶ ἐλάσσονι πόλει· καὶ τὸ πλῆθος ἐψηφίσαντο πολεμεῖν.* Bei Thuk. 1, 141 werden die lakedaimonischen Bundesgenossen *πάντες ἰσόψηφοι* genannt. Thuk. 5, 30: *εἰρημένον κύριον εἶναι, ὅτι ἂν τὸ πλῆθος τῶν ξυμμάχων ψηφίσηται, ἢν μή τι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ.*

2) S. Thuk. 2, 10; 5, 17; 7, 18; 3, 16. Xen. Hell. 5, 2, 37. Ueber die *ξεναγοί* s. Thuk. 2, 75. Xen. Hell. 3, 5, 7; 5, 1, 33; 2, 7; 7, 2, 3. Doch scheinen ausser diesen die Contingente der Bundesgenossen noch ihre eigenen *στρατηγοί* gehabt zu haben. S. Thuk. 2, 10. Durch Bundesbeschluss erhielten die Lakedaimonier wohl mal ein besonderes Strafrecht gegen diejenigen, welche in der Erfüllung ihrer kriegerischen Pflichten lässig waren. S. den Bundesbeschluss bei Xen. Hell. 5, 2, 22 *εἰ δέ τις τῶν πόλεων ἐκλίποι τὴν στρατιάν, ἐξεῖναι τοῖς Λακεδαιμονίοις ἐπιζημιοῦν στατῆρι κατὰ τὸν ἄνδρα τῆς ἡμέρας.*

3) Vergl. das Verhalten der Bundesgenossen bei der Expedition des Kleomenes gegen Athen bei Her. 5, 74. 75. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Einfluss Spartas nicht selten stark genug war, die Bundesgenossen

Die militärischen Leistungen der einzelnen Staaten waren selbstverständlich nach der Grösse derselben normiert. Das Contingent, welches ein jeder Staat zu einem Feldzuge ausserhalb der Grenzen des eigenen Landes zu stellen hatte, betrug $^2/_3$ seiner gesammten Wehrmannschaft. Dagegen musste der Staat, in dessen Gebiet das Bundesheer operierte, seine ganze Macht aufbieten.[1]) Als das Söldnerwesen in Griechenland in Blüthe stand, kam es auch wohl vor, dass einzelne Staaten ihre militärische Leistung durch Zahlung einer bestimmten Summe für jeden zu stellenden Mann abkauften.[2])

Selbstverständlich trugen die Bundesgenossen auch nach dem Verhältniss ihrer Grösse die Kosten für den gerade zu führenden Krieg, während sie dagegen zu feststehenden finanziellen Leistungen an den Bund nicht verpflichtet waren.[3])

---

zur Theilnahme an einem Feldzuge zu veranlassen, den sie nicht mit beschlossen hatten. S. Thuk. 5, 54.

1) Bei einer *ἔκδημος ἔξοδος* war von den Bundesgenossen $^2/_3$ ihrer Wehrmannschaft zu stellen nach Thuk. 2, 10; 3, 15. Vergl. den Beschluss des Bundesrathes bei Xen. Hell. 5, 2, 20 *πέμπειν τὸ εἰς τοὺς μυρίους ξύνταγμα ἑκάστην πόλιν.* S. § 37. Dass der Staat, in dessen Gebiet das Bundesheer operierte, seine ganze Macht stellte, bezeugt Thuk. 5, 57 *Φλιάσιοι δὲ πανστρατιᾷ, ὅτι ἐν τῇ ἐκείνων ἦν τὸ στράτευμα.*

2) S. Xen. Hell. 5, 2, 21 *λόγοι δὲ ἐγένοντο* (beim Bundesrath) *ἀργύριόν τε ἀντ' ἀνδρῶν ἐξεῖναι διδόναι τῇ βουλομένῃ τῶν πόλεων, τριώβολον Αἰγιναῖον κατ' ἄνδρα, ἱππέας τε εἴ τις παρέχοι, (ἀντὶ) τεττάρων ὁπλιτῶν τὸν μισθὸν τῷ ἱππεῖ δίδοσθαι.* S. auch Diod. 15, 31 *ἦν δ' αὐτοῖς ὁ μὲν ὁπλίτης πρὸς δύο ψιλοὺς τεταγμένος, ὁ δ' ἱππεὺς πρὸς τέτταρας ὁπλίτας ἰσαζόμενος.*

3) S. Plut. apophth. Lac. Archid. 7, p. 268 Didot *τῶν δὲ συμμάχων ἐν τῷ Πελοποννησιακῷ πολέμῳ ἐπιζητούντων, πόσα χρήματα ἀρκέσει, καὶ ἀξιούντων ὁρίσαι τὸν φόρον, ὁ πόλεμος, ἔφη, οὐ τεταγμένα ζητεῖ.* Es ist das das *ἀργύριον ῥητόν* bei Thuk. 2, 7. Die Vertheilung der Kriegskosten nach der Grösse der Bundesstädte ergiebt sich aus Diod. 14, 17, wo die Lakedaimonier von den Eleiern fordern *τὰς δαπάνας τοῦ πρὸς Ἀθηναίους πολέμου κατὰ τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς μέρος.* Kein regelmässiger Tribut: Thuk. 1, 19 *καὶ οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἡγοῦντο.* — Das Fragment einer Liste von Kriegssteuern, welche die Bundesgenossen an die Lakedaimonier gezahlt haben, bietet C. I. G. 1511.

Der
Staat der Athener.

I. Historischer Theil.

1. Die Entstehung des athenischen Gesammtstaates und die eupatridische Geschlechterverfassung.

Natur des Landes.

Die landschaftliche Grundlage[1]), auf welcher sich der Staat der Athener erhob, umfasste einen Flächeninhalt von nicht ganz 40 □ M. Die halbinselförmige Gestaltung der Landschaft und die zahlreichen Buchten, welche in das Land einschnitten, bewirkten die im Verhältniss zu dem geringen Flächeninhalt aussergewöhnliche Küstenlänge, welche ungefähr 24 M. betrug. An diese Buchten, welche genug natürliche Häfen darboten, schlossen sich meist anbaufähige Strandebenen an. Indessen zogen sich nur zwei dieser Ebenen bis tief in das Innere des Landes hinein und erreichten somit eine grössere Ausdehnung, die Ebene von Eleusis und die von Athen, durch den felsigen Höhenzug des Aigaleos von einander geschieden. Aber auch die vorhandenen, wegen der vielen Attika durchziehenden Gebirge nicht gerade zahlreichen Ebenen hatten nur einen leichten, etwas dürren und steinigen Kalkboden. Weite Strecken, wo der Felsboden nur von einer dünnen Erdschicht bedeckt war, *φελλεῖς* genannt, waren nur zur Weide für Schafe und Ziegen geeignet.[2]) Zu diesen an sich schon ungünstigen Bodenverhältnissen kam der gänzliche Mangel einer ausreichenden natürlichen Bewässerung. Da indessen das Klima, welches in Attika herrschte, milde und fruchtbar war, so

---

1) Vergl. für die im Text gegebene Darstellung Bursian Geogr. v. Griechenl. 1, p. 251 ff. Curtius in den Ber. d. Berl. Ak. 1877, p. 425 ff. C. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 93 ff. Kiepert Lehrb. d. alten Geogr. § 248 ff.

2) Thuk. 1, 2 nennt den Boden Attikas *λεπτόγεων*. Ueber die *φελλεῖς* s. Sauppe epist. crit. p. 59 ff. Der Schol. z. Arist. Ach. 272 sagt: *φελλεῖς δὲ ἔλεγον οἱ Ἀττικοὶ τοὺς πετρώδεις τόπους, οἵτινες κάτωθεν μέν εἰσι πετρώδεις, ἐπιπολῆς δὲ ὀλίγην ἔχουσι γῆν.* Die *φελλεῖς* besonders als Weide für die Ziegen geeignet: Schol. z. Arist. Wolk. 71. Harp. *φελλέα.* Alkiphr. 3, 21.

kam es, dass bei der sehr sorgfältigen Bearbeitung des Bodens durch seine Bewohner der Ertrag desselben trotz der soeben geschilderten ungünstigen Vorbedingungen wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ ein ausgezeichneter war. Der attische Boden erzeugte nämlich eine vortreffliche Gerste, freilich nicht in so grosser Menge, um den Getreidebedarf der Bevölkerung zu befriedigen.[1]) Die Baumzucht widmete sich besonders der Pflege des Oelbaumes, des Feigenbaumes und des Weinstockes, Hand in Hand mit ihr ging eine ausgedehnte Gartencultur. Die grosse Ausdehnung der *φελλεῖς* begünstigte die Viehzucht, welche sich aber im wesentlichen auf Schaf- und Ziegenzucht beschränkte. Von den Producten des Mineralreiches lieferte Attika Silbererz, Marmor und Töpferthon.

Bevölkerung. Innerhalb der Grenzen dieses soeben geschilderten Landes wohnte in historischer Zeit eine Bevölkerung ionischen Stammes, welche den Ruhm der Autochthonie für sich in Anspruch nahm.[2]) Indessen ist, wie in den meisten Fällen, wo uns derartige Behauptungen autochthonischen Ursprunges bei einzelnen Volksstämmen entgegentreten, auch für Attika diese Autochthonie der Bevölkerung keineswegs in dem Umfange, wie die Athener der historischen Zeit annahmen, zuzugeben. Vielmehr sind wiederholte Einwanderungen von ursprünglich nicht attischen Volkselementen in die Landschaft anzunehmen. Zu diesen fremden Volkselementen gehört zuerst nach einer durchaus glaubwürdigen Ueberlieferung eine nicht unbedeutende Anzahl vornehmer Geschlechter, welche aus dem übrigen Hellas in Attika eingewandert sind.[3]) Aber auch die Anwesenheit von nicht griechischen Elementen lässt sich für Attika erweisen. Als solche sind zuerst

1) S. Xen. v. d. Eink. 1, 5 *ἔστι δὲ καὶ γῆ, ἣ σπειρομένη μὲν οὐ φέρει καρπόν, ὀρυττομένη δὲ πολλαπλασίους τρέφει ἢ εἰ σῖτον ἔφερε.* Für die Gerste s. Theophr. Pflanzengesch. 8, 8, 2 *Ἀθήνησι γοῦν αἱ κριθαὶ τὰ πλεῖστα ποιοῦσιν ἄλφιτα, κριθοφόρος γὰρ ἀρίστη.*

2) Ueber die Autochthonie der Athener s. Her. 7, 161. Thuk. 1, 2; 2, 36. Eurip. fr. 362, 5. Dem. 19, 261. Isokr. 12, 124. Plat. Menex. 238 C. Strab. 333.

3) S. Thuk. 1, 2. Ephor. b. Suid. *Περιθοῖδαι* macht daraus ein Gesetz: *νόμος δ' ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων.* Eine Zusammenstellung solcher ursprünglich nicht attischer Geschlechter habe ich gegeben im 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 227 ff. Petersen quaestiones de hist. gent. att. p. 4 ff. Diss. inaug. Kiel 1880 leugnet, wie ich glaube, ohne Grund den nicht attischen Ursprung dieser Geschlechter.

die Phoiniker zu erwähnen, welche von Salamis nach Attika gekommen sind und Ansiedlungen in Phaleron und Melite errichtet haben.[1]) Weitere Spuren derselben begegnen uns in Marathon und Athmonon.[2]) Der Cult des Gottes Herakles, der phoinikischen Ursprunges ist, war den Athenern eigenthümlich.[3]) Auf eine karisch-lelegische Einwanderung in Attika weisen zuerst die Gräberfunde von Spata und Menidi und eine Reihe von attischen Ortsnamen hin.[4]) Weiter sind auch verschiedene Culte und Cultstätten auf lelegischen Ursprung zurückzuführen.[5]) Noch Herodot weiss von einem Geschlechte phoinikischen und einem karischen Ursprunges zu berichten.[6]) Die in Attika eingewanderten Thraker haben in Eleusis einen thrakischen Staat gegründet.[7])

Die ältesten Zustände der Landschaft.

Die Bewohner Griechenlands wohnten nach der von Thukydides von den ältesten Zuständen seiner Heimat gegebenen Schil-

1) Ueber Salamis als Ausgangspunkt für die Phoiniker in Attika s. Curtius erläut. Text d. 7 Karten p. 9 ff. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 442 ff. Phoiniker in Phaleron: Wachsmuth 1, 439 ff., in Melite: 1, 404 ff.

2) Ueber die Phoiniker in Marathon s. Wachsmuth 1, 407, in Athmonon: 1, 413.

3) S. Diod. 4, 39 *Ἀθηναῖοι πρῶτοι τῶν ἄλλων ὡς θεὸν ἐτίμησαν θυσίαις τὸν Ἡρακλέα.* Heraklescult als Mittelpunkt der *τετράκωμοι*: Poll. 4, 105. Steph. *Ἐχελίδαι*, der *Μεσόγειοι*: C. I. A. II 602. 603, in Melite: Wachsmuth 1, 406 ff., in Hephaistiadai: Diog. Laërt. 3, 41, in Plotheia: C. I. A. II 570, in Marathon: Paus. 1, 15, 3; 32, 4.

4) Ueber die Karer in Attika s. Philoch. b. Strab. 397. Ueber die ethnographische Bestimmung der Karer und Leleger s. Wachsmuth 1, 445, 4. Die Gräberfunde in Spata: Milchhöfer in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 271 ff. und Köhler 3, 1 ff., nach dem der Inhalt der Gräber seine nächsten Berührungspunkte in räumlicher Beziehung auf den Inseln des ägäischen Meeres hat, wo eine karisch-lelegische Bevölkerung hauste. Ueber das Kuppelgrab von Menidi s. die Publication des deutschen archäol. Inst. in Ath. 1880. Die Namen der attischen Berge auf ettos stimmen nach Köhler p. 9 in den Suffixen mit zahlreichen Ortsnamen in Karien überein. S. Kiepert Lehrb. d. a. Geogr. 73, 3. Woher die Leleger nach Attika gekommen sind, ist nach Wachsmuth 1, 444 ff. unsicher.

5) Lelegischer Charakter der Artemis in Brauron und Munychia: Deimling die Leleger 179 ff., der Dioskuren und der Helena: 153/4, der Nemesis in Rhamnus: 154, der Amazonen: 183 ff. Wachsmuth 1, 421 ff. Ueber die Amazonenstätten in Melite s. Wachsmuth 1, 415 ff.

6) Vergl. das phoinikische Geschlecht der Gephyräer: Her. 5, 57, 61. das karische des Isagoras: Her. 5, 66.

7) S. Strab. 321 *τὴν μὲν γὰρ Ἀττικὴν οἱ μετὰ Εὐμόλπου Θρᾷκες ἔσχον* — Wachsmuth 1, 401 ff.

derung in der ältesten Zeit in ländlichen, unbefestigten Ortschaften, welche wegen der allgemein herrschenden Seeräuberei fern von der Küste lagen. Erst als die Griechen auf dem Meere heimisch zu werden anfingen, entstanden die Ortschaften an der Küste, welche sich bei vermehrtem Wohlstande durch Errichtung von Mauern gegen die Angriffe von der See aus schützten. Die grösseren Städte unterwarfen allmählich die kleineren Ortschaften ihrer Herrschaft.[1]) Auch in Attika hat die Bevölkerung in der ältesten Zeit in theils unbefestigten, theils befestigten Ortschaften gewohnt, welche einzeln für sich ein selbständiges politisches Leben führten. Die aus der historischen Zeit uns bekannten Demen gingen mit ihrem Ursprunge theilweise gewiss bis in das höchste Alterthum hinauf.[2]) Die gleichen Umstände, wie in dem übrigen Griechenland, schufen auch in Attika neue staatliche Gebilde. Einzelne grössere Ortschaften unterwarfen kleinere ihrer Herrschaft.[3]) Andere Nachbarorte von mehr gleichen Machtverhältnissen schlossen sich um einen gemeinsamen religiösen Mittelpunct zu einem Cultverbande zusammen.[4]) Das Bestreben diese Zustände zu schematisieren hat zu dem philochoreischen

1) S. Thuk. 1, 5. 7. 10. Ueber die neueren Städte s. Thuk. 1, 7. 8. Unterwerfung der kleineren *πόλεις* durch die grösseren: Thuk. 1, 8.

2) S. Thuk. 2, 14. 15. Dass das 2, 14 erwähnte *ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι* identisch ist mit dem *κατὰ πόλεις οἰκεῖσθαι* in 2, 15, habe ich im 7. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 202 ff. ausgeführt. Ueber die vorkleisthenische Existenz der Demen s. meine Bemerkungen a. a. O. 206 ff. Ueber die Erinnerung an die frühere Selbständigkeit in der Dementradition s. Paus. 1, 31, 5: *γέγραπται δ' ἤδη μοι τῶν ἐν τοῖς δήμοις φάναι πολλοὺς ὡς καὶ πρὸ τῆς ἀρχῆς ἐβασιλεύοντο τῆς Κέκροπος.* Vergl. Paus. 1, 14, 7; 31, 5; 38, 1. Die Verschiedenheit der Dementradition von der stadtathenischen: Paus. 1, 14, 7 *λέγουσι δὲ ἀνὰ τοὺς δήμους καὶ ἄλλα οὐδὲν ὁμοίως καὶ οἱ τὴν πόλιν ἔχοντες.*

3) Als Beispiele führe ich *Βραυρών* und *Ἄφιδνα* an. Zum Gebiete von *Βραυρών* darf man rechnen *Φιλαΐδαι*, *Ἁλαὶ Ἀραφηνίδες* und *Ἀραφήν*. S. Bursian Geogr. 1, 348 ff. Zu *Ἄφιδνα* gehörig waren *Τιτακίδαι* (Her. 9, 73) und *Περρίδαι* (Hesych. u. d. W.).

4) Als solche Cultverbände, die sich bis in die historische Zeit erhalten haben, sind zu erwähnen *Τρίκωμοι*: Steph. *Εὐπυρίδαι*, *Τετράκωμοι*: Poll. 4, 105, *Τετράπολις*: Strab. 383. Steph. u. d. W. C. I. A. II 601. Weihinschrift abgedruckt in Bursians Jahresber. 15, 34. *Ἐπακρεῖς*: C. I. A. II 570. Steph. *Σημαχίδαι*, *Μεσόγειοι*: C. I. A. II 602. 603, auch *Ἀθήν*. 8, 233 no. 2, 3. Ueber den Cultverband der Athene Pallenis s. meine altatt. Komenverf. a. a. O. p. 212/3. Ueber die Lage der zu diesem Verbande gehörigen Demen s. Bursian 1, 344 ff.

Bericht von der vortheseischen Dodekapolis geführt, in welche die Bewohner Attikas durch Kekrops synoikisiert sein sollen, wobei die Zwölfzahl nach Analogie der 12 ionischen Städte der Aigialeia und Kleinasiens und der 12 attischen Phratrien erfunden zu sein scheint.[1])

Die Sondergemeinden auf dem athenischen Stadtterrain.

Die Vereinigung der Landschaft ist von derjenigen Ebene aus erfolgt, welche, vom Hymettos, Brilessos, Parnes und Aigaleos eingeschlossen, sich bis an das Meer erstreckte. Hier waren auf und an den letzten Ausläufern des die Ebene durchstreifenden Höhenzuges nach einander drei Gemeinden mit verschiedener Bevölkerung entstanden. Die älteste dieser Gemeinden mit autochthoner Bevölkerung hatte sich auf dem spätern Akropolishügel und an der Südostseite desselben angesiedelt. Die Culte des Zeus, der Ge, der Athene und der chthonischen Götter scheinen ihr eigenthümlich gewesen zu sein.[2]) Auf dem Agrahügel östlich von der Burg haben sich Ansiedler verschiedenen Stammes niedergelassen, als deren Grundstock indessen das ionische Element anzunehmen ist. Die Hauptculte dieser Niederlassung waren die des Apollon Delphinios und Pythios und des Poseidon Helikonios.[3]) Endlich ist auch noch westlich vom Burghügel auf einer in sich zusammenhängenden Hügelgruppe eine Ansiedlung von phoinikischen und karisch-lelegischen Elementen entstanden. Auf die Phoiniker gehen zurück der Name des Districtes Melite, welcher die griechische Form des phoinikischen Melitáh, d. h. Zufluchtsstätte, darbietet, ferner die dort heimischen Culte des Herakles und der Aphrodite Urania, das Heptachalkon, d. i. das siebenmetallige Gebäude, welches in dem chaldaeischen Systeme der 7 Planeten seine Erklärung findet. Auf die karisch-lelegi-

---

1) S. Philoch. b. Strab. 397, wo elf Städte, Kekropia, Tetrapolis, Epakria, Dekeleia, Eleusis, Aphidna, Thorikos, Brauron, Kytheros, Sphettos, Kephisia aufgezählt werden. Vergl. Marm. Par. 34. Steph. Ἀθῆναι. Ἐπακρία. Theophr. char. 26. Den Versuch von Haase d. ath. Stammverf. in d. Abh. d. hist. phil. Ges. in Breslau 1, 67 ff. und von Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerr. 257 ff. Et. M. ἐπακρία χώρα und Suid. ἐπακτρία χώρα für die echte philochoreische Ueberlieferung zu erklären, halte ich auch jetzt noch für verkehrt. S. meine Komenverf. a. a. O. p. 203/4.

2) S. Wachsmuth d. St. Athen 1, 387 ff.

3) S. Wachsmuth a. a. O. 1, 392 ff. Die thrakische Ansiedelung, die Wachsmuth p. 399 ff. zu erweisen sucht, halte ich nicht für genügend bezeugt.

schen Ansiedler weisen die Amazonengräber, das Amazoneion und der Platz Chrysa zurück.[1])

Synoikismos der Stadt Athen.

Ein bestimmtes Zeugniss über die Vereinigung dieser Sondersiedlungen zu der Stadt *Ἀθῆναι* ist nicht vorhanden. Nur lässt sich mit Wahrscheinlichkeit aus der Sage von dem Kampfe des Theseus mit den Amazonen schliessen, dass diese Vereinigung nicht ohne innere Kämpfe erfolgte, infolge deren ein Theil der Bewohner von Melite nach Diomeia übersiedelte.[2]) Das Vereinigungsfest der Stadt *Ἀθῆναι*, deren Name noch durch die Pluralform auf das Zusammenwachsen der Stadt aus verschiedenen Sondergemeinden hinweist, waren die Panathenaien. Die Erweiterung des Festes des städtischen Synoikismos zu einem Landesfeste erfolgte erst, als von Athen aus die ganze Landschaft politisch geeinigt war.[3])

Synoikismos der Landschaft.

Diese politische Einigung ist nach der Angabe des Thukydides auf die Weise erfolgt, dass die Sonderregierungen in den einzelnen bis dahin selbständigen Gemeinden aufgehoben wurden und dass die ganze Landschaft von Athen aus verwaltet und

---

1) S. Wachsmuth a. a. O. 1, 404 ff.

2) S. Wachsmuth a. a. O. 1, 459 ff.

3) Als Begründer der Panathenaien wird bezeugt von Hellanikos und Androtion b. Harp. *Παναθήναια* = Phot. Suid. 2. Art., und von Philochoros b. Harp. *Κανηφόροι* und den Schol. z. Aristot. Wesp. 544 Erichthonios. Im Marm. Par. 17, 18 (Müller fr. hist. gr. 1, p. 544) heisst es vom J. 1506 v. Chr.: *ἀφ' οὗ Ἐριχθόνιος Παναθηναίοις τοῖς πρώτοις γενομένοις ἅρμα ἔζευξε καὶ τὸν ἀγῶνα ἐδείκνυε καὶ Ἀθηναίους (ὠν)ό(μασε).* Apollod. 3, 15, 7 ist zu erklären aus Diod. 4, 60. Die Thätigkeit des Theseus bei der Einrichtung der Panathenaien schildert Plut. Thes. 24, auf Philoch. zurückgehend (s. Philolog. 1873, p. 60 ff.), mit den Worten: *καὶ Παναθήναια θυσίαν ἐποίησε κοινήν*, d. h. er machte die Panathenaien zu einem (allen Attikern) gemeinsamen Feste. Nichts anderes meint offenbar auch Paus. 8, 2, 1, wenn er das Fest nach der Vereinigung der Landschaft durch Theseus Panathenaia, vor derselben Athenaia genannt werden lässt, während Istros b. Harp. *Παναθήναια* die Veränderung des Namens auf Erichthonios bezieht. Suid. *Παναθήναια* 1. Art. und Apostol. 14, 6 sprechen von einer doppelten Einrichtung der Panathenaien durch Erichthonios und Theseus. Thuk. 2, 15 weiss gleichfalls von einer Neueinrichtung der Panathenaien bei der Vereinigung der Landschaft nichts. Die von Wachsmuth a. a. O. 1, 453 ff. vorgetragene Hypothese über den Synoikismos der Stadt Athen und die Bedeutung der Panathenaien findet in unserer Ueberlieferung keinen Stützpunkt. Ueber die Bedeutung der Pluralform bei Städtenamen s. Göttling im Rhein. Mus. 1841, p. 162.

regiert wurde.[1]) Wenn dieser Synoikismos der Landschaft an die Person des Theseus geknüpft wird, welchen die attische Sage als Fremden und Einwanderer darstellt und dessen verwandtschaftliche Verbindung mit den einheimischen Erechthiden erst später von der ausgleichenden Sage zurechtgemacht ist, wenn wir ferner bedenken, dass die mythischen Theseiden in der Königswürde durch die historischen Melanthiden abgelöst wurden, die gleichfalls aus der Fremde in Attika eingewandert waren, so liegt es nahe anzunehmen, dass es die eingewanderten Geschlechter waren, welche, nachdem sie die Gemeinden auf dem Boden der spätern Stadt Athen gewaltsam geeinigt hatten, die übrigen Städte der Landschaft zum Anschluss an Athen zwangen. Dass dieser Anschluss nicht ohne Kampf bewirkt wurde, beweisen die Sagen von dem Kampfe des Theseus mit den Pallantiden und von dem Widerstande des Menestheus gegen jenen.[2])

Urheber desselben.

Die eupatridischen Geschlechter, welche bis dahin in den einzelnen Gemeinden die Regierung geführt hatten, wurden zur Uebersiedelung nach Athen gezwungen, wo sie an der Gesammt-

Form des Synoikismos.

1) S. Thuk. 2, 15 *ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε, γενόμενος μετὰ τοῦ ξυνετοῦ καὶ δυνατὸς τά τε ἄλλα διεκόσμησε τὴν χώραν καὶ καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας καὶ νεμομένους τὰ αὑτῶν ἑκάστους ἅπερ καὶ πρὸ τοῦ ἠνάγκασε μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, ἣ ἁπάντων ἤδη ξυντελούντων ἐς αὐτὴν μεγάλη γενομένη παρεδόθη ὑπὸ Θησέως τοῖς ἔπειτα.* Vergl. Plut. Thes. 24, 32. Dass es sich bei dem Synoikismos des Theseus nicht um eine Zusammensiedelung aller Attiker in Athen handelte, hat auch Kuhn ü. d. Entsteh. d. Städte d. Alten p. 160 ff. richtig erkannt, obgleich weniger genaue Zeugen dieses zu sagen scheinen. Vergl. Diod. 4, 61. Paus. 1, 22, 3; 26, 6. Apost. 14, 6. Cic. de leg. 2, 2, 5. Valer. Max. 5, 3. 3. Vergl. über den Synoikismos des Theseus meine altatt. Komenverf. a. a. O. p. 239 ff. Thuk. fasst auch 3, 2 *ξυνοικίζειν* nur in staatsrechtlicher, nicht in seiner wirklichen Bedeutung.

2) Ueber den Charakter des Theseus und über die Melanthiden s. m. altatt. Komenverf. p. 233 ff. Besse Eupatridea p. 14 ff. Progr. Conitz 1858. Theseus und die Pallantiden: Plut. Thes. 13. Philoch. fr. 36 bei Müller fr. hist. gr. 1, 390. Paus. 1, 28, 10. Theseus und Menestheus: Plut. Thes. 32, 35. Auch die Sagen von der Vertreibung des Lykos durch Aigeus — s. Her. 1, 143. Paus. 1, 19, 3 — und von dem Kampfe zwischen Erechtheus und Eumolpos — s. Thuk. 2, 15. Strab. 385. Paus. 1, 38, 1; 7, 1, 5. Conon. narrat. 27. Harp. Suid. *βοηδρόμια*. Et. M. *βοηδρομεῖν, βοηδρομιών* und über Eleusis als selbständigen Staat v. Wilamowitz in den phil. Unters. 1, p. 124 ff. — fussen auf den Kämpfen, welche dem Synoikismos vorausgingen. Nur sind sie nicht an den Namen des Theseus geknüpft.

regierung des Landes Theil nahmen.[1]) Das Fest, welches die Erinnerung an diese Vereinigung der Landschaft bewahrte, waren die am 16. Hekatombaion gefeierten Synoikien oder Metoikien.[2]) Aber nicht blos die Eupatriden der von Athen abhängig gewordenen Gemeinden siedelten dorthin über, auch den nicht eupatridischen Volkselementen wurde die Uebersiedelung nach Athen frei gegeben. Dass besonders die bereits vorhandenen Vertreter des Handwerkes und des Gewerbes in den einzelnen Gemeinden von dieser Freiheit Gebrauch machten, ist deswegen wahrscheinlich, weil grössere Centralpuncte dieselben regelmässig anzuziehen pflegen. Naturgemäss hatte deshalb auch die Einigung der Landschaft eine Ausdehnung des athenischen Stadtgebietes in ihrem Gefolge, welches sich in der Richtung nördlich von dem Akropolishügel erweiterte. Bezeichnend für den Charakter derjenigen Standeselemente, welche nach Athen übersiedelten, ist der Umstand, dass in der Richtung der soeben angegebenen Stadterweiterung mit Sicherheit der Demos Kerameikos, das Handwerkerviertel Athens, mit Wahrscheinlichkeit der Demos Kydathenaion, d. h. doch wohl das Eupatridenquartier der Stadt, anzusetzen ist.[3])

---

1) Die Uebersiedelung der attischen Eupatriden nach Athen bezeugt Plut. Thes. 32 (Philoch.), wo es von Theseus heisst: *εἰς ἓν ἄστυ συνειρξαντα πάντας* (nämlich *τοὺς εὐπατρίδας*). Vergl. auch die Schilderung Platons im Kritias 110 C, die wegen der Rücksichtnahme auf die vorhandenen drei *ἔθνη* für historisch zu halten ist: *ᾤκει δὲ τότ' ἐν τῇδε τῇ χώρᾳ τὰ μὲν ἄλλα ἔθνη τῶν πολιτῶν περὶ τὰς δημιουργίας ὄντα καὶ τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν, τὸ δὲ μάχιμον ὑπ' ἀνδρῶν θείων κατ' ἀρχὰς ἀφορισθὲν ᾤκει χωρίς κ. τ. ἁ. τὸ μάχιμον* können wegen des Gegensatzes zu den Demiurgen und Georgen nur die Eupatriden sein, ihr abgesonderter Wohnsitz wegen des Gegensatzes zu der *χώρα* nur das *ἄστυ*. Vergl. auch Et. M. *Εὐπατρίδαι* (Bekker An. 257, 7 ff.) *ἐκαλοῦντο εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους, τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιοῦντες· γεωργοὶ δὲ οἱ τῆς ἄλλης χώρας οἰκήτορες, ἐπιγεώμοροι δὲ τὸ τεχνικὸν ἔθνος*. Noch Solon fr. 4, 5 ff. versteht unter den *ἀστοί* die Eupatriden.

2) Thuk. 2, 15 fährt nach den oben citierten Worten fort: *καὶ ξυνοίκια ἐξ ἐκείνου Ἀθηναῖοι ἔτι καὶ νῦν τῇ θεῷ ἑορτὴν δημοτελῆ ποιοῦσι*. Vergl. Charax b. Steph. *Ἀθῆναι*. Schol. z. Arist. Frieden 1019. Bei Plut. Thes. 24 heisst es: *ἔθυσε δὲ καὶ Μετοίκια τῇ ἕκτῃ ἐπὶ δέκα τοῦ Ἑκατομβαιῶνος, ἣν ἔτι νῦν θύουσι*. *Μετοίκια* konnte das Fest genannt sein zum Andenken an die Uebersiedelung der Eupatriden nach Athen. *Μετοικεῖν* = übersiedeln: Paus. 2, 30, 9; 6, 22, 7.

3) Ueber die Vermehrung der Einwohner Athens auch noch durch anderweitige Zuwanderung s. Plut. Thes. 25 *ἔτι δὲ μᾶλλον αὐξῆσαι τὴ*

Die ionischen Phylen.

Während die Ueberlieferung Theseus zum Synoikisten der Landschaft macht, knüpft sie dagegen die Eintheilung der Bevölkerung in die vier sogenannten ionischen Phylen an die Person des Ion.[1]) Diese vier Phylen, *Αἰγικορεῖς*, *Ἀργαδῆς*, *Ὅπλητες* und *Γελέοντες* genannt, bezeichnen ihrer Wortbedeutung nach höchst wahrscheinlich die Ziegenhirten, die Ackerbauer, die Krieger und die Glänzenden.[2]) Die drei ersten von diesen Namen enthalten allem Anscheine nach Anklänge an eine kastenartige Eintheilung, während die Geleonten weniger genau eine solche Beziehung ausdrücken.[3])

Das Vorhandensein dieser vier Phylen in dem geeinigten Staate hat man nun entweder so erklärt, dass dieselben in der Bedeutung von Kasten in jedem der vortheseischen Staaten vorhanden waren und so in den geeinigten Staat herübergenommen

---

πόλιν βουλόμενος ἐκάλει πάντας ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ τὸ δεῦρ' ἴτε πάντες λεῴ κήρυγμα Θησέως γενέσθαι φασὶ πανδημίαν τινὰ καθιστάντος. Eine Erweiterung des athenischen Stadtgebietes infolge des Synoikismos des Theseus bezeugt Thuk. 2, 15. Nach dem im Texte Gesagten wird man in den Worten des Thuk. keinen Widerspruch entdecken und wird nicht mit Wachsmuth a. a. O. p. 454 ff. dieselben auf den städtischen Synoikismos beziehen. Ueber die Lage von Kerameikos und Kydathenaion s. Wachsmuth p. 348. 350.

1) Die Nachricht über die vorionischen Phylen bei Poll. 8, 109 halte ich für ganz werthlos. S. Schoemann de comit. 347. Meier de gent. att. p. 3. Ilgen de trib. att. 6 ff. Die vier ionischen Phylen werden in der Ueberlieferung entweder von den Söhnen des Ion abgeleitet — s. Her. 5, 66. Eurip. Ion 1575 ff. Plut. Sol. 23. Poll. 8, 109 — oder gelten wenigstens als Einrichtungen des Ion. S. Strab. 383. Steph. *Αἰγικόρεως*. Sie finden sich mit noch zwei Phylen zusammen auch in Kyzikos, von Milet gegründet (C. I. G. II 928); ferner sind nachweisbar die *Γελέοντες* in Teos, einer Colonie der Minyer (C. I. G. II 3078. 3079), die *Ἀργαδέων φυλή* in Tomoi, einer Colonie von Milet. S. Desjardins in d. Ann. dell' inst. 1868, p. 97.

2) *Αἰγικορεῖς* mit gewöhnlicher Umwandlung von *Λ* in *Ρ* durch die Analogie von *βουκόλος* zu erklären. S. Curtius Grundz. d. griech. Et. 2. Aufl., p. 412. *Ἀργαδῆς* höchst wahrscheinlich ein nomen agentis von *ἐργάζομαι*. S. Curtius p. 165. 570. Ackerbauer auch nach Philippi Beitr. p. 273. *Ὅπλητες* = *ὁπλῖται*. *Γελέοντες* = Glänzende. S. Bergk in d. Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 65, 401. Hugo Weber etymol. Unters. 40 ff. *Ζεὺς Γελέων* inschriftlich: C. I. A. III 2.

3) Die *Γελέοντες* bezieht auf den priesterlichen Stand Schoemann de comit. Athen. 357 ff., auf den königlichen Haase d. ath. Stammverf. p. 77. Vergl. auch Preller in d. arch. Zt. 1854, p. 287. Ueber die Annahme Platons s. Susemihl genet. Entwickl. d. plat. Phil. 2, 480. Die Namen der 4 Phylen werden schon bei den Alten mit *γένη τοῦ βίου* in Verbindung gebracht. S. Plut. Sol. 23. Strab. 383. Plat. Tim. 24.

wurden oder so, dass die vier Phylen auf eine ursprüngliche Viertheilung des Landes zurückgingen und ihr Name von dem Charakter und der Hauptbeschäftigung der Bevölkerung der einzelnen Landesviertel entlehnt wurde.[1]) Von diesen beiden Annahmen verwickelt die erstere in schwer zu lösende Widersprüche, die zweite wird durch die attische Ueberlieferung nicht bestätigt.[2]) Es wird deshalb kaum etwas anderes übrig bleiben, als anzunehmen, dass die vier Phylen von einer Oertlichkeit, wo ihre Namen noch dem Charakter und der Beschäftigung ihrer Mitglieder entsprachen, nach Attika übertragen sind. Die historisch beglaubigte Thatsache wiederholter Einwanderungen in Attika eröffnet die Möglichkeit einer solchen Annahme und die schematische Form der auf der Grundlage dieser vier Phylen sich aufbauenden Geschlechterverfassung mit den conventionellen Fixierungen der Begriffe *φυλή*, *φρατρία* und *γένος* spricht dafür, dass die ganze Einrichtung nicht historisch erwachsen, sondern gemacht ist, was mit der Uebertragung der Phylen von Auswärts auf attischen Boden im besten Einklange steht.[3])

Attische Geschlechterverfassung.

Die Darstellung dieser Geschlechterverfassung ist eines der

---

1) Die erste Ansicht vertreten hauptsächlich Boeckh de tribub. ionicis 1812, jetzt in den kl. Schr. 4, 43 ff., vergl. 7, 231. C. I. Gr. 2, p. 929 ff., wo sich eine Zusammenstellung der über diese Frage handelnden Schriftsteller findet, Ilgen de tribub. att. 1826, Meier de gentilit. att. 1835, die zweite Wachsmuth de tribuum quatuor att. tripl. partit. 1835, Schoemann de phratriis att. 1835 = op. ac. 1, 170 ff., Antiquit. iur. publ. Graec. 1838, p. 165 ff., Verfassungsgesch. 1854, p. 10 ff., Hermann in d. Ztschr. f. Alterthumsw. 1835, p. 1133 ff., Zelle Beitr. z. ältern Verfassungsgesch. Ath. 1850, Hammarstrand Attikas Verf. im 6. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. — Buttmann Mythol. 2, 304 bleibt sich in seinen Annahmen nicht consequent. Haase d. ath. Stammverf. a. a. O. 79 ff. fasst die 4 Phylen als Kasten mit getrennten Wohnsitzen.

2) Die erste Ansicht ist von Philippi Beitr. p. 248 widerlegt, die zweite, welche dieser p. 236 ff. neu zu begründen gesucht hat, habe ich altatt. Komenverf. a. a. O. p. 193 ff. zu widerlegen gesucht. Eine Zusammenstellung der Versuche die 4 Phylen örtlich zu umgrenzen, giebt Philippi a. a. O. 270 ff.

3) Der Schluss Philippis a. a. O. p. 290 ff., dass die Phylen nicht von aussen nach Attika übertragen sein können, beruht auf Prämissen, die nicht bewiesen sind. Das Alterthum hat die ursprüngliche Beziehung der Namen nicht mehr verstanden. Das beweist ihre Anknüpfung an die Söhne des Ion und die Versuche sie zu erklären bei Strab. 383. Plut. Sol. 23. Koutorga la tribu p. 65 ff. nimmt eine Eroberung Attikas durch die Ionier an, die ihre Phylen mitbrachten.

schwierigsten Probleme der Alterthumswissenschaft, welches mit Sicherheit überhaupt nicht gelöst werden kann. Wir sind für diese Darstellung lediglich auf die Angaben später Grammatiker und Lexikographen angewiesen, welche nur da, wo sie ihre Quellen citieren, wenn diese glaubwürdig sind, Glauben verdienen. Das Höchste, was wir bei dieser Darstellung erreichen können, ist der Nachweis, wie diese Quellen, meistens Aristoteles und die Atthidographen, sich die altattische Geschlechterverfassung gedacht haben. Für die objective Wahrheit ist aber damit wenig gewonnen, denn auch Aristoteles und die Atthidographen bieten uns theilweise gewiss nur Combinationen, welche sie sich selbst zurecht gemacht haben. Die Angaben der Redner sind von keiner Bedeutung für die älteste Zeit, weil durch Solon und Kleisthenes der Charakter der ältesten Verfassung verändert ist. Nachdem ich so die hypothetische Natur der folgenden Erörterung angedeutet habe, wende ich mich zu einer kurzen Darstellung der altattischen Geschlechterverfassung.

Die gesammte attische Bevölkerung zerfiel nach Aristoteles in die drei Classen der Eupatriden, Georgen und Demiurgen, eine Eintheilung, welche auf Theseus zurückgeführt wird. Alle diese drei Classen der Bevölkerung waren eingetheilt in die vier Phylen, von denen jede drei Phratrien, welche als Drittel der Phyle auch Trittyen genannt wurden, umfasste. Jede Phratrie enthielt dann weiter 30 Geschlechter, jedes Geschlecht 30 Männer. Die Mitglieder dieser Geschlechter hiessen Genneten.[1]) Die

---

1) Vergl. Aristot. b. Schol. z. Plat. Axioch. 465 = Müller fr. hist. gr. 2, 106 fr. 3. Rose Aristot. pseudep. 408, 5 = Moer. *γεννῆται: Ἀριστοτέλης φησί, τοῦ ὅλου πλήθους διῃρημένου Ἀθήνησιν εἴς τε τοὺς γεωργοὺς καὶ δημιούργους, φυλὰς αὐτῶν εἶναι τέσσαρας, τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστης μοίρας εἶναι τρεῖς, ἃς τριττύας τε καλοῦσι καὶ φρατρίας, ἑκάστης δὲ τούτων τριάκοντα εἶναι γένη, τὸ δὲ γένος ἐκ τριάκοντα ἕκαστον ἀνδρῶν συνεστάναι. τούτους δὴ τοὺς εἰς τὰ γένη τεταγμένους γεννήτας καλοῦσιν.* Dass im Anfange zu ergänzen ist *εἴς τε τοὺς εὐπατρίδας καὶ τοὺς γεωργοὺς κ. τ. ἁ.*, ist unzweifelhaft. Vergl. auch das patmische Lexikonfragm. im Bullet. de corr. Hell. 1, 152 *γεννηταί*, welches gleichfalls Aristot. als Quelle citiert. Plut. Thes. 25, der die Einrichtung an den Namen des Theseus knüpft, geht höchst wahrscheinlich auch auf Aristoteles zurück. *Εὐπατρίδαι, γεωργοί, ἐπιγεώμοροι*: Et. M. *Εὐπατρίδαι* = Bekker An. 257, 7 ff. Dionys. 2, 8 unterscheidet *εὐπατρίδαι* und *ἄγροικοι*, d. h. *γεωργοί* und *δημιοῦργοι*. S. Hesych. *ἀγροιῶται*. Poll. 8, 111 werden die *γεωργοὶ γεωμόροι* genannt. S. auch Plut. Thes. 25. Philippi Beitr. 282,3 hält die oben citierten Zeugnisse nicht

von Aristoteles bezeugte Thatsache, dass auch die Georgen und Demiurgen den Phylen und Phratrien angehörten, findet ihre Bestätigung für die ersteren darin, dass die vier Phylobasileis Eupatriden sein mussten, eine Bestimmung, welche nur durch die Annahme verständlich wird, dass auch Nichteupatriden sich in den einzelnen Phylen befanden, für die letzteren in der Anordnung des drakontischen Gesetzes, dass die Sühne eines unabsichtlichen Mordes beim Mangel von näheren Verwandten 10 Phrateren vornehmen sollten, welche die Epheten aus den Eupatriden gewählt hatten, eine Anordnung, welche gleichfalls nur durch die eben angeführte Annahme verständlich ist.[1] Die beiden eben angeführten Bestimmungen bestätigen also die aristotelische Darstellung.[2]

---

für beweisend für die Zugehörigkeit der Georgen und Demiurgen zu den Phylen, zu denen nach seiner Ansicht p. 276 ff. nur die Eupatriden gehörten.

1) S. Poll. 8, 111 *οἱ δὲ φυλοβασιλεῖς, ἐξ εὐπατριδῶν ὄντες κ. τ. ἁ.* Das bei Dem. 43, 57. 58 eingelegte drakontische Gesetz, dessen Authenticität durch C. I. A. I 61 sicher gestellt ist, bestimmt über die Wahl der 10 im Text angeführten Phrateren: *τούτους* (über die handschriftliche Lesart *τούτοις* vergl. Philippi d. Areop. u. d. Eph. p. 138) *δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων.* Wenn Philippi a. a. O. 139 *ἀριστίνδην* auf die Gentilität bezieht mit Verweisung auf Beitr. 180, wo als Mitglieder der Phratrie Homogalakten, d. s. die Mitglieder der alten Geschlechter, und Orgeonen, d. s. nach den Beitr. 207 ff. die erst durch Solon nachträglich in die Phratrien eingeordneten nichtadligen Neubürger angenommen werden, so übersieht er, dass nach dem oben citierten Gesetze bereits zu Drakons Zeit neben den Genneten, d. h. neben den späteren Adligen, auch Nichtgenneten in den Phratrien vorhanden waren, eine Thatsache, welche seine Combination über den vorsolonischen Staat zum Fall bringt. Dagegen erhält das früher citierte aristotelische Zeugniss durch das drakontische Gesetz seine Bestätigung und damit *ἀριστίνδην*, wie bereits Lachmann spart. Verf. 248, vergl. auch Zelle Beitr. z. ältern Verfassungsgesch. Ath. p. 20, sah, die allein mögliche Beziehung auf die Eupatriden.

2) Der gleichfalls unter Aristoteles' Namen gehende Bericht bei Harp. (= Phot. Suid.) *τριττύς ἐστι τὸ τρίτον μέρος τῆς φυλῆς· αὕτη γὰρ διῄρηται εἰς τρία μέρη, τριττῦς καὶ ἔθνη καὶ φρατρίας, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ* kann demnach nur so verstanden werden, dass die Phyle in 3 Phratrien, die auch Trittyen genannt wurden, zerfiel und dass in jeder Phyle, aber auch in jeder Phratrie die 3 *ἔθνη* vorhanden waren. Vergl. Zelle Beitr. z. ältern Verfassungsgesch. Ath. p. 6 ff. Identificiert wird *τριττύς* mit *φρατρία* bei Harp. *γεννῆται.* Moer. u. d. W. Suid. *γεννῆται.* Steph. *φρατρία — ὅ ἐστι τρίτον* (hdschrftl. *τρίτης*) *φυλῆς, ἣν τινες τριττύν λέγουσιν.* Poll. 8, 111 identificiert mit *φρατρία* und *τριττύς* auch noch *ἔθνος.* Das von mir in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 17 Gesagte halte ich, wie sich aus der Darstellung im Texte ergiebt, nicht mehr für richtig.

Das von Aristoteles gegebene Normalschema der attischen Geschlechterverfassung umfasste nach den oben angeführten Zahlbestimmungen 4 Phylen, 12 Phratrien, 360 Geschlechter und 10 800 Männer, welche alle zusammen Genneten genannt wurden.[1]) Diese Genneten nun, d. h. die Mitglieder der einzelnen Geschlechter, waren nach dem Zeugnisse der Grammatiker keineswegs alle unter einander verwandt, vielmehr wurden Genneten und demselben Geschlecht zugehörig diejenigen genannt, welche von Anfang an in die sogenannten Geschlechter eingeordnet waren.[2]) Es bildeten also diese Genneten nur ein fictives Geschlecht und wurden als Verehrer eines fictiven, verwandtschaftlichen Cultus auch Orgeonen genannt.[3]) Da nun, wie wir gesehen haben, in den Phylen und Phratrien Eupatriden und Nichteupatriden vereinigt waren, so liegt es nahe anzunehmen, dass ebenso, wie in Rom zu den Familien- und Geschlechtseinheiten die Clienten gehörten, auch in Athen die Nichteupatriden, d. h. die Georgen und Demiurgen, einem eupatridischen Geschlechte zugeordnet waren.[4]) Aus diesen beiden Bestandtheilen der einzelnen Geschlechter, den Eupatriden und Nichteupatriden, würde sich dann sehr wohl der uns bezeugte Unterschied der Homogalakten und Orgeonen erklären lassen.[5]) Die Homogalakten sind

1) Dieses Normalschema findet sich noch bei Poll. 3, 52; 8, 111. Harp. Suid. *γεννῆται*. Die Zahlen der Geschlechterverfassung sollen mit Rücksicht auf das Jahr gewählt sein nach Suid. *γεννῆται* 1. Art. u. *φρατρία*, eine Beziehung, welche auf Aristot. zurückgeht. S. Bullet. de corr. Hell. 1, 152 *γεννηταί*.

2) S. Harp. *γεννῆται — οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆταί τε καὶ ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους ἐκαλοῦντο, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς εἰς τὰ καλούμενα γένη κατανεμηθέντες*. Vergl. Suid. Et. M. *γεννῆται*. Die übrigen Stellen s. bei Meier de gent. att. p. 23, n. 92.

3) Im Et. M. *γεννῆται* (= Bekker An. 227, 12 ff. 231, 23 ff.) wird, nachdem erklärt ist, dass die *γεννῆται* keine Blutsverwandten sind, fortgefahren: *ἀλλ' ὥσπερ οἱ δημόται καὶ οἱ φράτορες ἐκαλοῦντο νόμων κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες, οὕτω καὶ οἱ γενῆται συγγενικῶν ὀργίων ἢ θεῶν, ἀφ' ὧν ὀργεῶνες ὠνομάσθησαν, ἢ οἱ ταὐτοῦ γένους μετέχοντες ἢ ἀπ' ἀρχῆς κοινὰ ἱερὰ ἔχοντες.*

4) Die römischen Clienten führten den Geschlechtsnamen des Patron, hatten Theil am häuslichen Gottesdienst und auch da, wo die Abtheilungen der Gemeinde, die Curien, zu einer religiösen Festfeier zusammentraten. Zum Marcusgeschlechte sich zu zählen war jeder Client befugt, der in diesem Geschlechte die Bürgerfeste mitfeiern durfte. S. Mommsen röm. Forsch. 1, 368 ff., röm. Gesch.[3] 1, 62.

5) S. Poll. 3, 52 *ἐκαλοῦντο δ' οὗτοι* (d. h. die 30 *ἄνδρες* der einzel-

ihrer Wortbedeutung nach die Verwandten und würden in ihrer als speciell attisch bezeugten technischen Bedeutung die wirklich unter einander verwandten eupatridischen Mitglieder dieser fictiven Geschlechter bezeichnen.[1]) Die Orgeonen, d. h. die Genossen gemeinsamer Cultgebräuche, würden die Mitglieder der Geschlechter aus den beiden Ständen der Georgen und Demiurgen umfassen.[2])

Durch die Zugehörigkeit zu einem Geschlechte wurde das Erbrecht der einzelnen bedingt.[3]) Die über ganz Attika zer-

---

nen γένη) καὶ ὁμογάλακτες καὶ ὀργεῶνες. Poll. 8, 111 werden sie γενῆται καὶ ὁμογάλακτες genannt, wo dann die γενῆται die Gesammtheit der Geschlechtsgenossen, die ὁμογάλακτες einen Theil derselben bezeichnen würden. Philoch. bei Phot. ὀργεῶνες, worauf Harp. γεννῆται hingewiesen wird: περὶ δὲ τῶν ὀργεώνων γέγραφεν καὶ Φιλόχορος· τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν. Vergl. Zelle Beitr. z. ältern Verfassungsgesch. Ath. 13/4, 16/7. Die von mir in den Jahrb. f. cl. Phil. 1873, p. 44 ff. vorgetragene Ansicht über die ὁμογάλακτες und ὀργεῶνες habe ich selbstverständlich nach den richtigen Bemerkungen von Stojentin de Iul. Pollucis auctor. p. 42 n. 48 — vergl. auch Buermann im 9. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 617 — aufgegeben. Ebenso wenig halte ich aber auch die Ausführung Philippis Beitr. 197 ff. für richtig.

1) Aristot. pol. 1, 2 = p. 2, 28/9 heisst es: οὓς καλοῦσί τινες ὁμογάλακτας παῖδάς τε καὶ παίδων παῖδας. Nach Philoch. b. Phot. ὀργεῶνες sind ὁμογάλακτες diejenigen, οὓς γεννήτας καλοῦμεν. Die γεννῆται sind hier in demselben Sinne zu verstehen, wie b. Is. 7, wo die γεννῆται mit den συγγενεῖς identisch sind. S. § 15, 43, verglichen mit 1, 27. Dass ὁμογάλακτες ein speciell technischer Ausdruck der Athener war, schliesse ich trotz Philippi Beitr. p. 200 aus Poll. 6, 156 οἱ γὰρ ὁμογάλακτες ἴδιον τῶν Ἀττικῶν.

2) Die ὀργεῶνες in historischer Zeit werden bei Phot. ὀργεῶνες definiert: ὀργεῶνες δέ εἰσιν οἱ ἐπὶ τιμῇ θεῶν ἢ ἡρώων συνιόντες. Und zwar scheint diese neue Bedeutung von Solon zu datieren. S. Phot. ὀργεῶνες 2. Art. = Suid. Σέλευκος δὲ ἐν τῷ ὑπομνήματι τῶν Σόλωνος ἀξόνων ὀργεῶνάς φησι καλεῖσθαι τοὺς συνόδους ἔχοντας περί τινας ἥρωας ἢ θεούς. Die von Philoch. bei Phot. ὀργεῶνες 2. Art. erwähnten Orgeonen müssen deshalb der Zeit vor Solon angehören. Ich kann deshalb auch nicht die Orgeonen als die Theilhaber der neuen, von Solon nach dem Vorbilde der Geschlechter organisierten Genossenschaften der Neubürger auffassen, wie Philippi Beitr. 204 ff. will. Die nachsolonischen Orgeonen sind die oben von Seleukos definierten, wovon auch die Is. 2, 14 erwähnten keine Ausnahme machen. Vergl. über dieselben unten.

3) S. Hesych. ἔξω τριακάδος· οἱ μὴ μεταλαμβάνοντες παῖδες ἢ ἀγχιστεῖς κλήρου τελευτήσαντός τινος Ἀθήνησιν ἐκαλοῦντο. Vergl. auch ἀτριάκαστοι· οἱ μὴ μετέχοντες τριακάδος Ἀθηναῖοι. Τριακάς = γένος: Poll. 8, 111. Nach der von mir gegebenen Darstellung der altattischen Geschlechterverfassung

streuten 360 Geschlechter hatten in Athen, wo die Eupatriden wohnten, je eine Lesche, in welcher sich die Geschlechtsgenossen bei bestimmten Gelegenheiten versammelten.[1]) An der Spitze der Geschlechter, der Phratrien und der Phylen standen Eupatriden. Die Vorsteher der letzteren, die vier Phylobasileis, übten sacrale Functionen auch im Namen des Staates.[2]) Ebenso sind auch die Eupatriden, wie man wohl mit Sicherheit annehmen darf, allein Vollbürger gewesen. Dieselben standen an der Spitze des Staates, stellten die Beamten, verwalteten den Cultus und waren die Ausleger des göttlichen und menschlichen Rechtes.[3]) Dagegen hatten die nichteupatridischen Mitglieder der Geschlechter, die Georgen und Demiurgen, gewiss nur politische Rechte von sehr bescheidenem Umfange, vielleicht die einen noch geringere, als die anderen.[4])

Die Regierungsbehörde des Staates vor Solon war in den verschiedenen Perioden von verschiedenem Machtbesitz. Auf die

Regierung.

erregt die vorsolonische Existenz der *τριακάς* kein Bedenken und man bedarf alsdann nicht der künstlichen Erklärung Philippis Beitr. 215 ff.

1) S. Procl. zu Hesiod. W. u. T. 492 *καὶ γὰρ ἐν Ἀθήναις ἦσαν τοιοῦτοι τόποι καὶ ὠνομάζοντο λέσχαι ἑξήκοντα καὶ τριακόσιοι καὶ ἐδρᾶτό τινα θέσμια περὶ αὐτούς, ἵνα οἱ λόγοι γίγνωνται σὺν τοῖς συνιοῦσιν ἐπωφελεῖς.*

2) Ueber die *φυλοβασιλεῖς* s. Poll. 8, 111 *οἱ δὲ φυλοβασιλεῖς ἐξ εὐπατριδῶν τέσσαρες* (nach Wecklein Monatsber. d. k. Bayr. Ak. 1873, p. 38 für das überlieferte *δέ*) *ὄντες μάλιστα τῶν ἱερῶν ἐπεμελοῦντο συνεδρεύοντες ἐν τῷ βασιλείῳ τῷ παρὰ τὸ βουκολεῖον.* Zu den sacralen Functionen der *φυλοβασιλεῖς* gehört auch das *ὑπερορίζειν*. S. Poll. 8, 120. Ihre von demselben bezeugte Vorstandschaft des Gerichtes *ἐπὶ Πρυτανείῳ* hat Philippi d. Areop. u. d. Eph. 18 mit Recht zurückgewiesen. Vergl. Poll. 8, 90.

3) S. Plut. Thes. 25 *Εὐπατρίδαις δὲ γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας ἀποδοὺς καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητάς.* Vergl. Et. M. *Εὐπατρίδαι* = Bekker An. 257, 7. Dionys. 2, 8 *Ἐφημ. ἀρχ.* N. Folge no. 94, vergl. Kumanudes *ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι* 1148, wird ein lebenslänglicher vom Volke aus den Eupatriden erwählter *ἐξηγητής* erwähnt. Ueber das Collegium der 3 *ἐξηγηταί* s. Lange d. Eph. u. d. Areop. p. 20/1.

4) Kleitodem b. Athen. 14, 660 D. *ἐν τῷ πρώτῳ τῆς Ἀτθίδος Κλείδημος φῦλον ἀποφαίνει μαγείρων ἐχόντων δημιουργικὰς τιμάς, οἷς καὶ τὸ πλῆθος ἐνεργεῖν ἔργον ἦν.* Ueber Verbesserungen der Schlussworte s. Müller fr. hist. gr. 1, 357, fr. 2. Dass die Georgen grössere Rechte besassen als die Demiurgen, kann man vielleicht aus Aristot. pol. 178, 21 ff. und p. 65, 4 ff. Bekker schliessen. Aristot. unterscheidet darnach *τὸ γεωργικὸν πλῆθος* und *τὸ βάναυσον καὶ θητικόν*, von denen das letztere erst mit der äussersten Entwicklung der Demokratie höherer politischer Rechte theilhaftig geworden ist.

einheimischen Erechtheiden folgten die Theseiden, deren strenges Regiment sich noch in dem Namen der letzten Könige dieses Geschlechtes ausspricht.[1]) Auf die Theseiden folgten in der Herrschaft die Melanthiden, welche indessen bereits seit der Regierung des Medon, des Sohnes des Kodros, von dem das Geschlecht Medontiden genannt wurde, durch die übrigen Eupatriden eine Beschränkung ihrer Amtsgewalt erfuhren.[2]) Eine weitere Beschränkung erfuhr die Königsmacht der Medontiden nach der gewöhnlichen Chronologie im Jahre 752 durch Begrenzung ihrer Amtsdauer auf 10 Jahre, obgleich sie auch damals noch den Königstitel beibehielten.[3]) Nachdem noch vier Medontiden in der Regierung auf einander gefolgt waren, wurde 712 diesem Geschlechte das Vorrecht der Regierung genommen und auf alle Eupatriden übertragen.[4]) Im Jahre 683 erfolgte eine weitere Beschränkung der Executivbehörde, welche von da an aus 9 Beamten mit einer jährigen Amtsdauer gebildet wurde.[5]) Ob diese

---

1) Ueber die mythischen Könige s. Büchsenschütz d. Kön. v. Athen, Berl. Progr. 1855. Auf die Namenbedeutung der drei letzten Theseiden Oxyntes, Apheidas und Thymoites, d. h. des Scharfen, Schonungslosen und Leidenschaftlichen, hat treffend Wachsmuth d. St. Ath. 1, 472 hingewiesen.

2) Melanthos wird von den Athenern zum König gemacht, weil er den Zweikampf mit dem thebanischen Könige Xanthos angenommen hat, den Thymoites verweigerte. S. Büchsenschütz a. a. O. p. 32. Paus. 2, 18, 9 sagt einfach: *Μέλανθος δὲ καὶ τὴν βασιλείαν ἔσχεν, ἀφελόμενος Θυμοίτην τὸν Ὀξύντου.* Dass die Medontiden nach der besten Ueberlieferung zuerst als lebenslängliche und dann auch noch als zehnjährige Regenten den Königstitel geführt haben, hat Lugebil im 5. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 539 ff. bewiesen. Wenn bei Paus. 4, 5, 10 das Regiment der Medontiden eine *ἀρχὴ ὑπεύθυνος* genannt wird, so darf man mit Lugebil 555 ff. dabei weder an eine moralische Verantwortlichkeit, noch an eine im juridischen Sinne denken. Durch *ὑπεύθυνος* wird ihre *ἀρχή* als eingeschränkt und abhängig von den Eupatriden bezeichnet. Eine allmählich zunehmende Macht des Adels nimmt auch Wachsmuth p. 473 gegen Lugebil an.

3) Bei Paus. 4, 5, 10 heisst es: *ὕστερον δὲ καὶ προθεσμίαν ἐτῶν δέκα ἐποίησαν αὐτοῖς (τοῖς Μεδοντίδαις) τῆς ἀρχῆς.* Vell. Pat. 1, 8, 3. Dass auch noch die zehnjährigen Archonten *βασιλεῖς* hiessen, ergiebt sich aus Paus. 1, 3, 3, Synkell. 399, 9. 11. 13. 15. 17. 19. Für das Jahr s. Dionys. Hal. 1, 71. Synkell. 399, 4.

4) Der vierte zehnjährige Archon Hippomenes war der letzte Medontide, welcher dieses Amt bekleidete. Vergl. Paus. 4, 13, 7 mit Phot. *παρ' ἵππον καὶ κόρην* = Suid. u. d. W. Suid. *Ἱππομένης.*

5) Das Regiment der 10jährigen Archonten dauerte 70 Jahre: Vell. Pat. 1, 8, 3 *μετὰ τούτους ἄρχοντες ἐνιαυσιαῖοι εὑρέθησαν ἐξ εὐπατριδῶν,*

9 Mitglieder des höchsten Regierungscollegiums einen gemeinsamen officiellen Namen geführt haben, ist nicht zu erweisen.[1]) Dagegen glaube ich, dass die Specialbezeichnungen der einzelnen Mitglieder, wie sie uns später begegnen, schon von der Zeit ihrer Einsetzung datieren. Der Erste dieser neuen Executivbehörde erhielt den Namen *ἄρχων*, durch welchen derselbe als Vorsitzender des Collegiums bezeichnet wird. Das zweite Mitglied desselben übernahm die religiösen Functionen der früheren *βασιλῆς* und behielt deshalb auch ihren Titel, das dritte, der *πολέμαρχος*, erhielt ihre militärische Amtsthätigkeit. Die 6 übrigen Mitglieder des Collegiums endlich, *θεσμοθέται* d. h. Gesetzgeber genannt, pflegten die beim Mangel eines codificierten Rechtes durchaus nothwendige mündliche Rechtsüberlieferung, eine Amtsthätigkeit, deren Nachklang sich in der noch in der

---

ἐννέα τε ἀρχόντων Ἀθήνησιν ἀρχὴ κατεστάθη:. Synkell. 399, 21. S. Euseb. ed. Schoene 2, 84/5.

1) Den von Lange d. Eph. u. d. Areop. p. 61 ff. versuchten Beweis, dass ebenso wie die lebenslänglichen und zehnjährigen Archonten auch die einjährigen *πρυτάνεις* genannt seien, halte ich nicht für erbracht. Das beweisen nach meinem Dafürhalten weder die *πρυτανεῖα* als Gerichtsgelder, noch das *πρυτανεῖον* als Haus des Staates. Es ist gewiss nicht nothwendig in jedem Staate, wo es ein *πρυτανεῖον* giebt, auf das Vorhandensein einer höchsten Magistratur mit dem Titel *πρυτάνεις* zu schliessen, und *πρυτανεῖα* heissen die Gerichtsgelder, weil sie in das *πρυτανεῖον*, wo die Recht sprechenden Beamten ihren Sitz hatten, gezahlt wurden. Die gute Ueberlieferung nennt die lebenslänglichen und zehnjährigen Archonten *βασιλεῖς*, und die Thatsache, dass Aristot. pol. 203, 16 als obersten Beamten von Milet einen *πρύτανις* nennt, beweist nichts für die Zeit nach der Colonisation Ioniens, wo vielmehr nach Her. 1, 147 *βασιλεῖς* an der Spitze der Staaten standen. In Ephesos führten die Nachkommen des Androklos, als das Königthum bereits beseitigt war, noch immer den Titel *βασιλεῖς*. S. Strab. 633. Lange a. a. O. p. 72, A. 126, vergl. mit p. 62, 107, nimmt ferner an, *θεσμοθέται* sei schon seit 683 officieller Name aller 9 Archonten gewesen, der mit *πρυτάνεις* wechselte. Ihr Vorsteher habe *βασιλεύς* geheissen. Seit Solon sollen dann alle 9 officiell *ἄρχοντες* oder *θεσμοθέται* genannt sein. Vergl. auch Philippi d. Areop. u. d. Eph. 241/2. Ich halte weder *ἄρχοντες* noch *θεσμοθέται* für eine ursprünglich officielle Bezeichnung. Nur im gewöhnlichen Sprachgebrauch war es üblich, dieses Beamtencollegium entweder mit der Pluralform des Namens seines Präsidenten oder mit dem Titel der Majorität seiner Mitglieder zu bezeichnen. Dass diese Bezeichnung später auch in die officielle Sprache aufgenommen wurde, ist damit nicht ausgeschlossen. Auch die Annahme von E. Curtius in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1873, p. 290, alle 9 Archonten oder wenigstens die ersten drei hätten vor Solon *βασιλεῖς* geheissen, entbehrt der Wahrscheinlichkeit.

historischen Zeit den Thesmotheten verbliebenen *ἐπιμέλεια τῶν νόμων* ausspricht. Es scheint mir charakteristisch für diese durch die auf die Machtstellung der Regierung eifersüchtigen Eupatriden herbeigeführte Verfassungsänderung, dass dem Vorsitzenden der neuen Behörde die beiden wichtigsten Functionen der alten Könige, die des Oberpriesters und Oberanführers, entzogen wurden.[1])

Das Amts- und Speisehaus der Regierungsbehörde war unzweifelhaft das Prytaneion.[2]) Dieselbe verwaltete nach dem Zeugnisse des Thukydides in der damaligen Zeit den grössten Theil der Staatsgeschäfte entweder, wie z. B. den Cultus und das Kriegswesen, durch einzelne Mitglieder oder collegialisch.[3]) Der collegialen Entscheidung der Executivbehörde unterstand die gesammte civile Gerichtsbarkeit und zwar in der Weise, dass die civilen Processe durch sie definitiv entschieden wurden.[4])

---

1) Ἄρχω heisst „ich bin der Erste". S. Curtius Grundz. d. griech. Et.[4] 198. Den *βασιλεύς* mit Lange a. a. O. p. 23, 48, A. 94 für den vorsolonischen Vorsitzenden zu halten, dafür sehe ich keinen zwingenden Grund. Für die Amtsthätigkeit der *θεσμοθέται*, wie sie im Text angegeben ist, spricht ihr Name, der sie nicht als Richter, sondern als Gesetzgeber bezeichnet. Zu vergleichen ist der römische Prätor, der durch sein edictum auch Entscheidungsnormen für die einzelnen Rechtsfälle aufstellte. Vergl. Mommsen röm. Staatsv. 2, 201; 1, 151.

2) Dass nach altattischer Anschauung das *πρυτανεῖον* das Amtshaus der *ἀρχαί* war, ergiebt sich aus Thuk. 2, 15, der *τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς* entgegensetzt dem *ἓν βουλευτήριον καὶ πρυτανεῖον*. Ferner ergiebt sich das *πρυτανεῖον* als Amtshaus der sogenannten Archonten durch folgende Erwägung: Nach dem solonischen Epitimiegesetze (Plut. Sol. 19) sind die *ἐπὶ τυραννίδι* Verbannten *ἐκ πρυτανείου* verurtheilt worden. S. Lange a. a. O. 47 ff. Dass unter diesen die Kyloneer zu verstehen sind, wird jetzt wohl ziemlich allgemein mit Recht angenommen. In Betreff der Kyloneer hatten aber nach Thuk. 1, 126 die Athener den 9 Archonten aufgetragen *τὸ πᾶν αὐτοκράτορσι διαθεῖναι, ᾗ ἂν ἄριστα διαγιγνώσκωσι.* Folglich sind die Kyloneer durch die Archonten verurtheilt, und da dieses *ἐκ πρυτανείου* geschah, so muss das *πρυτανεῖον* Amtslocal der Archonten gewesen sein. Die Zeugnisse, welche Lange a. a. O. p. 67 ff. dafür beibringt, halte ich mit Philippi d. Areop. u. d. Eph. p. 227, A. 47a für ziemlich werthlos. Vergl. auch Philippi a. a. O. p. 225 ff. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 482 hält von Anfang an das Thesmothesion für das Amtshaus der Archonten.

3) Thuk. 1, 126 sagt über die Zeit des kylonischen Aufstandes: *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον.*

4) Das Zeugniss hierfür hat Lange a. a. O. p. 71 ff., dem Philippi a. a. O. p. 225, A. 47 beistimmt, durch Wiederherstellung des Artikels *ἄρχων* bei Suid. = Bekker An. 449, 17 ff., aus Apollodors Schrift *περὶ νομοθετῶν*

Für diese gerichtliche Thätigkeit erhielt die Behörde die sogenannten *πρυτανεῖα*, deren Name sich bis in die historische Zeit erhalten hat.[1]) Ursprünglich bestanden diese Ehrengeschenke, mit denen das Rechtsprechen belohnt wurde, unzweifelhaft in Naturalleistungen, von denen die Behörde im Prytaneion verköstigt wurde. Eingenommen wurden diese Gaben von den Kolakreten, den Oekonomen des Prytaneion. Diese Kolakreten, deren Existenz sicher schon aus der Zeit der Königsherrschaft datiert, sind ihrer Wortbedeutung nach die Zerschneider der Glieder der Opferthiere, d. h. diejenigen, welche bei den Mahlzeiten im Prytaneion die Fleischstücke vorschnitten.[2]) Als das Zeitalter der Geschenke essenden Könige vorüber war, wurden die Kolakreten die Schatzmeister der Regierungsbehörde und als solche die Verwalter der Gerichtsgebühren, aus welchen sie die Speisung im Prytaneion bestritten, und später der *ναυκραρικά*, aus denen sie die Ausgaben für den Trierenbau und den Cultus leisteten.[3])

κωλακρέται.

(s. Diog. Laërt. Sol. 58) entnommen, gewonnen, wo nach Lange zu lesen ist: *καὶ πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων ἅμα ἐδίκαζον ἐν τῷ πρυτανείῳ* (den Zusatz dieser drei Worte hält Philippi für gewagter), *ὕστερον δὲ τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν κ. τ. ἁ.* Auf die Zeit vor Solon beziehen sich dann noch die Worte: *κύριοί τε ἦσαν ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι*, womit zu vergleichen ist Hesych. *αὐτοτελὴς δίκη· ἀφ' ἧς μὴ ἔστι ἐφιέναι.*

1) S. Harp. *πρυτανεῖα.* Bekker An. 1, 291, 15. Phot. Suid. *πρυτανεῖα.* Poll. 8, 38.

2) Für das hohe Alter der *κωλακρέται* spricht das Vorkommen des Begriffes *κωλακρετεῖν* in Kyzikos — s. C. I. G. 3660 —, wohin er über Milet aus Athen gekommen sein wird. *Κωλακρέτης* ist von Lange a. a. O. p. 65, A. 115 unzweifelhaft richtig als ein Compositum von *κῶλα*, welches die Glieder (des getödteten Opferthieres) bezeichnet, und von *κείρω* = ich schneide nachgewiesen. *κῶλαι* sind nicht selten Pflichttheile, welche die Priester von den Opferthieren erhalten. S. Suid. *κωλακρέται.* Inschrift aus Byzanz in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1877, p. 476. C. I. G. 2656, 9 ff. 2265, 13. Hinsichtlich ihrer Thätigkeit ist zu vergleichen, was C. I. A. II 602 von dem *ἄρχων* der *Μεσόγειοι* gesagt wird: *ἐπεμελήθη δὲ (καὶ τῆς — —) ίας καὶ τῆς κρεανομίας καὶ τῆς ἐπικοσ(μήσεως τῆς τ)ραπέζης.*

3) Ueber die *δωροφάγοι βασιλῆες* s. Hesiod. W. u. T. 37 ff. 220 ff. 263 ff. Ueber die Amtsthätigkeit der Kolakreten s. Schol. z. Arist. Vög. 1541 *Ἀριστοφάνης ὁ γραμματικὸς τούτους ταμίας εἶναί φησι τοῦ δικαστικοῦ μισθοῦ. οὐ μόνον δὲ τούτου τὴν ἐπιμέλειαν ἐποιοῦντο ὥς φησιν, ἀλλὰ καὶ τὰ εἰς θεοὺς ἀναλισκόμενα διὰ τούτων ἀνηλίσκετο, ὡς Ἀνδροτίων γράφει οὕτως· τοῖς δὲ ἰοῦσι Πυθῶδε θεωροῖς τοὺς κωλακρέτας διδόναι ἐκ τῶν ναυκληρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια καὶ εἰς ἄλλο ὅτι ἂν δέῃ ἀναλῶσαι. ταμίαι δὲ ἦσαν καὶ προεστῶτες τῆς δημοσίας σιτήσεως.* Et. M. *κωλακρέται οἱ τῶν ἀργυρίων τα-*

Staatsrath.

Neben der soeben geschilderten Regierungsbehörde bestand ein eupatridischer Staatsrath. In welcher der vorsolonischen Körperschaften man diesen Staatsrath zu suchen hat, darüber sind die Meinungen getheilt. Zu den älteren, von Schoemann und Otfr. Müller vertretenen Ansichten, von welchen der erste die areopagitische Bule für uralt hält, der zweite die Epheten als diese areopagitische Bule auffasst, sind in der neuern Zeit zwei weitere Vermuthungen hinzugekommen. Die erste ist die von Wecklein, welcher den eupatridischen Staatsrath in den Naukraren gefunden zu haben glaubt[1]), die zweite die von Lange, welchem ich beistimme. Lange hat, von der unzweifelhaft richtigen Annahme ausgehend, dass die Blutgerichtsbarkeit in der älteren Zeit auch in Athen zu den Functionen des eupatridischen Staatsrathes gehörte, und gestützt auf den zuerst von Philippi geführten Nachweis, dass dasjenige Zeugniss, nach welchem Drakon die Epheten eingesetzt haben soll, keinen Glauben verdient, den eupatridischen Staatsrath in der auch von Aristoteles als vorsolonisch bezeugten areopagitischen Bule erkannt, welche sich aus den 51 Epheten und den 9 Mitgliedern der Executivbehörde zusammensetzte.[2]) Für diesen buleutischen Charakter der Epheten

μίαι, οἳ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον. Vergl. Phot. u. d. W. = Suid. = Schol. z. Aristot. Wesp. 695. Bekker An. 1, 275, 22ff. Lange a. a. O. p. 68, A. 116 hat darauf hingewiesen, dass auch der Name ταμίας (von τέμνω, ἔταμον) auf die Function des Zerlegens des Opferthieres zurückzugehen scheint.

1) Die Ansicht Schoemanns s. bei Meier u. Schoemann att. Proc. 10. Antiqu. 172, A. 5. opusc. ac. 1, 190 ff. und zuletzt in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 153ff., die Otfr. Müllers in d. Dor.[2] 1, 336; 2, 134. Eumen. 152ff. Die Hypothese Weckleins findet sich in d. Sitzungsber. d. k. Bayr. Ak. d. W. 1873, p. 42 ff. Angedeutet ist dieselbe schon v. R. Schöll im Herm. 6, 14. 22 ff. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 473 ff. scheint Wecklein beizustimmen. Eine Kritik der früheren Ansichten bei Philippi d. Areop. u. d. Eph. 200ff.

2) S. Lange d. Eph. u. d. Areop. vor Solon = Abh. d. phil.-hist. Cl. d. K. S. Ges. d. W. Bd. 7, p. 189 ff. Vergl. auch Philippi d. Areop. u. d. Eph. 233 ff. Ueber die Zugehörigkeit der Blutgerichtsbarkeit zu den Functionen der βουλὴ γερόντων s. Lange p. 11. Dass dieses in Athen nicht der Fall war, ist eine unbewiesene Annahme Weckleins a. a. O. 47/8. Das Zeugniss für die Einsetzung der Epheten durch Drakon: Poll. 8, 125. Dasselbe ist entstanden aus der falschen Lesart bei Dem. 43, 57 τούτοις (statt τούτους) δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων, wie Philippi in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1872, 604, s. auch d. Areop. u. d. Eph. 139 ff., nachgewiesen hat. Es stimmen zu Wecklein p. 5/6. Lange p. 5ff. Wachsmuth 1, 479, A. 1. Widerspruch hat erhoben Schoemann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 153 ff. Das aus Poll. 8, 125 u. Plut. Sol. 19 entnommene Zeug-

spricht die von Lange gefundene, richtige Etymologie ihres Namens, durch welche *οἱ ἐφέται*, d. h. *οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες*, als die Vorsteher der in verwandtschaftlicher Verbindung unter einander gedachten Bürger bezeichnet werden.[1] Die Zugehörigkeit der 9 Mitglieder der Executivbehörde zu der areopagitischen Bule, empfohlen durch die Analogie des aus den beiden Königen und den 28 Geronten zusammengesetzten spartanischen Rathes der Alten, ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit einerseits aus dem Umstande, dass das solonische Epitimiegesetz eine von dem Collegium der Epheten verschiedene areopagitische Bule voraussetzt, andrerseits aus der überraschenden Thatsache, dass die bis auf Lange unerklärte Zahl der 51 Epheten, verbunden mit der Neunzahl der Mitglieder der Regierungsbehörde, eine Zahl giebt, welche in einem durchsichtigen Verhältniss zu der

---

niss gegen die vorsolonische Existenz des Areopags (s. Wecklein p. 18 ff.) ist nicht stichhaltig. S. Lange 31 ff. Wachsmuth 1, 475 ff. Das solonische Epitimiegesetz und Aristot. pol. 2, 12 = p. 56, 8 ff. Bekker (s. Wachsmuth 1, 478) bezeugen die vorsolonische Existenz der areopagitischen Bule. Die Worte des Aristot. lauten: (*Σόλωνα*) *μίξαντα καλῶς τὴν πολιτείαν· εἶναι γὰρ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ὀλιγαρχικόν, τὸ δὲ τὰς ἀρχὰς αἱρετὰς ἀριστοκρατικόν, τὰ δὲ δικαστήρια δημοτικόν. ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι, τήν τε βουλὴν καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν αἵρεσιν, τὸν δὲ δῆμον καταστῆσαι, τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων.*

1) S. Lange de ephetarum Atheniens. nomine. Die Resultate sind kurz wiederholt in d. Eph. u. d. Areop. 13/4 *οἱ ἐφέται* = *οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες*, wie z. B. *ἐπίσταθμος, ἐφύδωρ*. Das *φ* erklärt sich durch den Uebergang des noch bei Hom. erhaltenen Digamma in den Spiritus asper, der sich in den von derselben Wurzel abgeleiteten *ἕταρος* und *ἑταῖρος* erhalten hat. *Οἱ ἔται* sind bei Hom. die entfernten Blutsverwandten, aber auch die Bürger optimo iure, weil in der ältesten Zeit jeder Bürger einem Geschlechte angehören musste. Dass *ἔτης* in der ältesten Zeit bei den Attikern im Gebrauch war, ersieht man aus *ὦ 'τᾶν*, nach Apollonios Dyskolos dem Vocativ von *ἐτᾶν*, einer Nebenform von *ἔτης*, und aus der eigenthümlich attischen Bedeutung von *ἑταιρία* und *ἑταιρεία*. Widerlegung der früheren Etymologien p. 3 ff. Schon bei den Lexikographen finden sich solche. S. Poll. 8, 125. Phot. Suid. u. d. W. Et. M. u. d. W. und *ἐπὶ Παλλαδίῳ* Harp. *ἐπὶ Παλλαδίῳ*. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 213 ff. stimmt bei. Schoemann a. a. O. verwirft die Etymologie Langes. Forchhammer hat in einem Aufsatz im Phil. 34, 1876, p. 465 ff. die neue Etymologie von der Wurzel *ἑ*, *ἧμαι* aufgestellt. *Ἐφέται* darnach „die über etwas zu Gericht Sitzenden". Die anderen Beweise Langes p. 14 ff. für den buleutischen Charakter der Epheten halte ich nicht für besonders gewichtig. Die Epheten als Bule auch bei Philippi 208 ff.

Phylenordnung steht.[1]) Freilich muss man dabei voraussetzen, dass die Zahl der Epheten, deren Name bedeutend älter sein muss, erst von dem Einsetzungsjahre der neunstelligen Regierungsbehörde datiert, eine Annahme, welche aber durchaus kein Bedenken erregt.[2])

Ausser seiner berathenden Thätigkeit übte der Staatsrath auch die Criminalgerichtsbarkeit und zwar entweder in seiner Gesammtheit über vorsätzlichen Mord auf dem Areopag oder ohne Assistenz der Executivbehörde über unvorsätzlichen Todschlag am Palladion und über erlaubten Todschlag am Delphinion. Eine selbständige Criminalgerichtsbarkeit der Executivbehörde allein halte ich nicht für gewöhnlich.[3]) Das Präsidium des Staatsrathes, wenn derselbe zu einer Berathung versammelt war, hatte höchst wahrscheinlich der *ἄρχων*. In den Blutgerichten dagegen, sei es dass dieselben auf dem Areopag durch den gesammten Staatsrath, sei es dass sie am Palladion und Delphinion nur durch die Epheten abgehalten wurden, führte den Vorsitz der *βασιλεύς*. Es kann das nach meinem Dafürhalten nicht auffallend erscheinen, da der *βασιλεύς* die sacralrechtlichen Functionen der alten Könige geerbt hatte, zu diesen aber auch das Blutrecht und die Mordsühne gehörten.[4]) Für die Aus-

1) Die Erklärung der Zahl 51, bezeugt durch C. I. A. I 61. Dem. 43, 57. Poll. 8, 125, durch Müller Eumen. 160 unmöglich, durch Schoemann op. ac. 1, 196 wenig wahrscheinlich. Die neue Erklärung von Lange p. 22 ff, dem Philippi a. a. O. 240 ff. beistimmt. Das solonische Epitimiegesetz setzt einen von den Epheten verschiedenen areopagitischen Rath voraus: Lange 45 ff. Philippi a. a. O. 217 ff.

2) S. Lange p. 23. Philippi 241/2.

3) Die im Texte gegebene Darstellung basiert auf der richtigen Interpretation des solonischen Epitimiegesetzes bei Plut. Sol. 19, die von Philippi im N. Rh. Mus. 29, 1 ff. angebahnt und von Lange a. a. O. 40 ff. mit Benutzung von Philippis Resultaten durchgeführt ist. Philippi hat sich in seinem letzten Buche d. Areop. u. d. Eph. 217 ff. Lange angeschlossen. Dass die Aburtheilung der *τυραννίς* regelmässig durch die 9 Archonten erfolgte, halte ich nicht für wahrscheinlich. Das solonische Epitimiegesetz kann dafür als Zeugniss nicht gelten, da es sich hier nach allgemeiner Annahme um die Aburtheilung der Kyloneer handelt, für die den Archonten nach Thuk. 1, 126 Autokratie verliehen war.

4) Der *βασιλεύς* als Vorsitzender der Blutgerichte in vorsolonischer Zeit wird bezeugt durch das solonische Epitimiegesetz und durch das drakontische Gesetz C. I. A. I 61. Dass der *βασιλεύς* der Vorsitzende der Archonten vor Solon gewesen sei, vermuthen Lange 48, A. 94. Philippi d. Areop. u. Eph. d. 239. 242. Dass der in beiden Gesetzen gebrauchte Plural

führung des Urtheils hatte unzweifelhaft die Executivbehörde Sorge zu tragen.[1])

Die Möglichkeit, dass es neben der areopagitischen Bule noch eine grössere Bule gegeben habe, ist nicht ausgeschlossen, wird aber durch kein Zeugniss bestätigt. Mir ist es wahrscheinlicher, dass in wichtigen Fällen der Gesammtheit der eupatridischen Vollbürger das entscheidende Votum zustand.[2])

Zulassung der Georgen und Demiurgen zum Archontat.

Auf Grund eines erst in der neuesten Zeit aufgefundenen, wahrscheinlich aristotelischen Zeugnisses dürfen wir annehmen, dass bereits vor Solon die Georgen und Demiurgen ein wohl mit einer vermögensrechtlichen Beschränkung verbundenes Wahlrecht zum Archontat erlangt haben.[3]) Nach diesem Zeugnisse nämlich wurde Damasias, der uns als ἄρχων für das Jahr 639 bezeugt

---

βασιλεῖς mit dem Zusatz ὁ ἀεὶ βασιλεύσας für die nach einander im Amte befindlichen βασιλεῖς gesagt werden kann, ist von Lange a. a. O. 44 ff., vergl. auch Leipz. Stud. 2, 116 ff., erwiesen. Man kann deshalb weder mit E. Curtius in d. Monatsber. d. Berl. Ak. 1873, 290 unter den βασιλεῖς alle 9 Archonten oder die 3 ersten verstehen, noch dieselben mit Schoemann op. ac. 1, 199. R. Schöll im Herm. 6, 21. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 468 ff. u. a. mit den φυλοβασιλεῖς identificieren, noch, wie Schoemann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1876, p. 16 will, unter denselben die Archonten und Phylobasileis zusammen verstehen. Mit Recht bemerkt Philippi d. Areop. u. d. Eph. 238, dass, wenn man nicht im Jahre 409/8, wo man das drakontische Gesetz für den praktischen Gebrauch abschreiben liess, den Plural βασιλεῖς als die nach einander im Amte folgenden βασιλεῖς verstanden hätte, man den Wortlaut des Gesetzes hätte ändern müssen.

1) Aus dieser Zeit hat sich das Recht der Archonten erhalten, gemeinsam den widerrechtlich zurückkehrenden ἀνδροφόνος zu tödten. S. Poll. 8, 86, bestätigt durch Dem. 23, 31.

2) Lange a. a. O. 26 ff. und ebenso Philippi a. a. O. 245 erkennen eine ältere grössere Bule mit Hermann Staatsalterth. 102, 17 in den τριακόσιοι ἀριστίνδην δικάζοντες über die Alkmaioniden (Plut. Sol. 12) und in den 300 Parteigenossen des Isagoras (Her. 5, 72). Die Auftraggeber der Archonten bei Thuk. 1, 126 sind die Eupatriden in ihrer Gesammtheit. Langes Interpretation des οἱ πολλοί p. 60, A. 103 ist gesucht.

3) Das Zeugniss findet sich auf einem Papyrusfragment im ägyptischen Museum zu Berlin, welches Blass im Herm. 15, 1880, p. 366 ff. ediert hat und dessen Ursprung er p. 380 ff. auf Theopomp zurückführt. Bergk hat alsdann im N. Rh. Mus. 36, 1881, p. 87 ff. das Fragment von neuem behandelt und die Zugehörigkeit desselben zu der aristotelischen πολιτεία Ἀθηναίων wahrscheinlich gemacht. Die Ergänzungen der Lücken, welche Bergk vorgenommen, und die historischen Resultate, welche er aus dem Fragmente gezogen hat, halte ich für richtiger, als die bei Blass. Ich habe mich deshalb Bergk im wesentlichen angeschlossen.

ist, nachdem er sein Amt zwei Jahre verwaltet hatte, mit Gewalt aus demselben vertrieben und wegen der herrschenden Uneinigkeit die Bestimmung getroffen, dass vier Archonten aus den Eupatriden, drei aus den *ἄποικοι*, d. h. aus dem erweiterten Stande der Georgen, und zwei aus den Demiurgen gewählt werden sollten.[1]) Der in dem angeführten Zeugniss zu dieser historischen Notiz enthaltene Zusatz, dass wegen Besetzung der Archontenstellen beständige Zwietracht geherrscht habe, zeigt uns die eben geschilderte Verfassungsänderung als das Resultat lebhafter politischer Kämpfe.[2]) Doch auch nach dieser Verfassungsänderung dauerten die inneren Kämpfe fort, indem die einen, welche arm geworden waren, Schuldenerlass forderten, andere, d. h. offenbar die Eupatriden, mit der Verfassungsänderung unzufrieden waren, wieder andere von ehrgeizigen Führern in dem Interesse dieser geleitet wurden.[3])

---

1) Nach einigen Resten, deren Ergänzung unsicher ist, heisst es in dem Fragment: *μετὰ δὲ ταῦτα διὰ τοῖν* (*δυοῖν ἐθνοῖν* — so ergänzen Blass und Bergk, was mir aber unsicher zu sein scheint) *Δαμασίας αἱρεθεὶς ἄρχων ἔτη δύο* (*προστὰς τῆς πόλ*)*εως ἐξηλάσθη* (wofür beide *ἐξηλάθη* schreiben) *βία*(*ι*) *τῆς ἀρχῆς. ἐτά*(*χθη δ'*) *αὐτο*(*ῖς διὰ*), wie Blass ergänzt, oder *ε*(*ἴ*)*α*(*σαν δ'*) *ἀ*(*σ*)*το*(*ί διὰ*), wie Bergk schreibt, *τὸ στασιάζειν ἄρ*(*χ*)*οντας ἑλέσθαι* (*τέτταρ*)*ας μὲν εὐπατριδῶν, τρ*(*ε*)*ῖς δ' ἀποίκων, δύο* (*δὲ δημι*)*ουρ*(*γ*)*ῶν· καὶ οὗτοι τὸν μετὰ Δαμασίαν ἦρ*(*ξαν ἐνι*)*αυτόν*. Damasias war nach Dionys. Hal. 3, 36 639 Archon. Die *ἄποικοι*, d. h. die fern von der Stadt Wohnenden, sind ohne Zweifel identisch mit den Georgen. Auf diese Verfassungsänderung des Jahres 637 muss man alsdann beziehen Dionys. Hal. 2, 8, wo dieser von den *ἀγροῖκοι*, d. h. nach dem Sprachgebrauch des Dionysios den Georgen und Demiurgen, sagt: *σὺν χρόνῳ δὲ καὶ οὗτοι προσελήφθησαν ἐπὶ τὰς ἀρχάς*.

2) Das Fragment fährt fort: *ο*(*ἷ*)*ς* — wie Blass liest, während Bergk p. 99, 100 hier eine Lücke annimmt — *καὶ δῆλον, ὅτι μεγίστην δύναμιν* (*εἶχεν ὁ*) *ἄρχων· φαίνονται γὰρ ἀεὶ στασιάζοντες* (*ταύτης ἕνεκα*) *τῆς ἀρχῆς*.

3) Weiter heisst es in dem Fragmente: *ὅλως δὲ διετέλουν τὰ πρὸ Σ*(*όλωνος*) — so ergänzt Bergk p. 100, während Blass *τὰ πρόσ*(*θεν ποιοῦντες*) schreibt — *οἱ μὲν ἀρχὴν καὶ πρόφασιν ἔχοντες τὴν* (*τῶν*) *χρεῶν ἀποκοπήν· συνεβεβήκει γὰρ αὐτοῖς γε*(*γενῆσ*)*θαι πένησιν*, so nach Bergk p. 100, während Blass (*ἀπόροις*) *γε*(*νέσθαι*) *καὶ πένησιν* ergänzt — *οἱ δὲ τῇ πολιτεία*(*ι*) *δυσχεραίνοντες* (*διὰ τὸ*) *μεγάλην γ*(*εγ*)*ονέναι μεταβολήν· ἔνιοι μέν*(*τοι*) — so nach Bergk 101, während Blass *μεν* in *δὲ* ändert — *διὰ* (*τὴν*) *πρὸς ἀλλήλους φιλονεικίαν. ἦσαν δὲ αἱ στάσεις* (*τρεῖς, μία μ*)*ὲν τῶν Παραλίων, ὧν προειστή*(*κ*)*ει Μεγα*(*κλῆς ὁ Ἀλκμέω*)*νος· οὗτ*(*οι δ'*) *ἐδόκουν μάλιστα διώκειν* — wozu Bergk 98 noch mir wenig wahrscheinlich *τοὺς μετὰ Κύλωνος* oder *τοὺς Κυλωνείους* ergänzen will. Dass diese Schilderung sich auf die Zeit vor Solon bezieht, nehme ich mit Bergk p. 100 gegen Blass p. 375 an.

Die Entstehung des socialen Nothstandes, welcher zur Forderung auf Schuldenerlass führte, denke ich mir auf folgende Weise: Seit der ältesten Zeit hatten die adligen Eupatriden, deren Standesqualität nach dem Zeugniss des Aristoteles auf Reichthum und Tapferkeit gegründet war[1]), unzweifelhaft auch in Attika den grössten Theil des Grundbesitzes in Händen. Neben ihnen existierte aber auch ein freier Bauernstand, die alten Georgen. Im Laufe des 7. Jahrhunderts nun hatte sich die sociale Lage dieser Georgen sehr verschlechtert. Sie waren vielleicht infolge von Missernten oder aus anderen Gründen gezwungen gewesen Schulden zu machen und zwar, wie es natürlich war, der Bauer bei seinem eupatridischen Nachbar. Diese Schulden hatten sich im Laufe der Zeit entweder durch die nicht bezahlten Zinsen oder durch neue Capitalaufnahmen vermehrt, und so war der Grundbesitz der Georgen entweder schwer mit Hypotheken belastet oder bereits ganz in das Eigenthum der eupatridischen Gläubiger übergegangen. Diese neuen Eigenthümer liessen, da die Beschaffung einer hinreichenden Sklavenmenge zu einer selbstständigen Grosswirthschaft in der älteren Zeit gewiss mit Schwierigkeiten verbunden war, die Bauerngüter wohl regelmässig in den Händen ihrer Besitzer. Nur wurden diese aus Eigenthümern Pächter mit dem Namen *ἑκτημόριοι*, weil sie von dem jährlichen Ertrage des von ihnen bewirthschafteten Grundstückes $^5/_6$ dem Eigenthümer abzuliefern hatten und nur $^1/_6$ als Lohn für ihre Arbeit behielten.[2])

Socialer Nothstand.

---

1) S. Aristot. pol. 6 (4), 8 = p. 159, 28 Bekker *ἡ γὰρ εὐγένειά ἐστιν ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή*. 8 (5), 1 = 194, 14 ff. *εὐγενεῖς γὰρ εἶναι δοκοῦσιν, οἷς ὑπάρχει προγόνων ἀρετὴ καὶ πλοῦτος.*

2) Die *ἑκτημόριοι* oder *ἑκτήμοροι* sollen nach unserer Ueberlieferung entweder den 6. Theil des Ertrages abgegeben (Plut. Sol. 13. Hesych. *ἐπίμορτος*) oder für sich behalten haben (Hesych. *ἑκτήμοροι*. Phot. *πελάται*). Das Letztere ist das Richtige, wie schon Schoemann de comit. Ath. p. 362, A. 38 gesehen hat. S. auch Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 49/50. Boeckh St. d. Ath. 1, 643 a. Zu Isaios' (11, 42) Zeit bringt ein *ἀγρός*, 150 Minen werth, eine jährliche Pacht von 12 Minen, das sind 8% des Werthes. Boeckh St. d. Ath. 1, 654 führt aus, Solon habe den reinen Ertrag als $8^1/_3$ % des Werthes des Grundeigenthumes angesehen. Bei dieser Annahme würden die *ἑκτημόριοι*, wenn sie $^5/_6$ des Ertrages abgaben, $6^{17}/_{18}$%, wenn sie $^1/_6$ abgaben, $^{17}/_{18}$% des Werthes des Grundstückes gegeben haben. Im letztern Falle könnte von keiner Härte die Rede sein. Vergl. noch Eustath. z. Od. 19, 28 *ἡ μορτὴ τὸ ἕκτον φασὶ μέρος τῶν καρπῶν, ἣ ἐδίδοτο τοῖς ἑκτημορίοις, ὡς ἐν ἀνωνύμῳ κεῖται λεξικῷ ῥητορικῷ*. Poll. 7, 151 *ἐπίμορτος*

Noch schlimmer, als die Lage dieser Georgen, gestaltete sich der Nothstand derjenigen Athener, welche Schulden gemacht hatten, ohne ein Grundstück als Pfandobject bieten zu können. Nach dem grausamen Schuldrechte, welches damals in Attika galt, haftete derjenige, welcher für die contrahierten Schulden kein genügendes Pfand stellen konnte, für die Rückzahlung derselben mit seinem eignen Leibe. War derselbe nicht im Stande bis zu dem stipulierten Termin die geliehene Summe zurückzuzahlen, so verfiel er seinem Gläubiger als Sklave, welcher ihn entweder in die Fremde verkaufen oder als solchen in Attika selbst verwenden konnte.[1])

Neue Parteibildung.

Neben und mit dieser socialen Entwickelung hatten sich auch die politischen Verhältnisse neu gestaltet. Die Eupatriden, in deren Hände der ländliche Grundbesitz in den Ackerebenen von Athen und Eleusis allmählich übergegangen war, erscheinen unter dem neuen Parteinamen der *Πεδιεῖς* oder *Πεδιακοί.*[2]) Ihre politischen Tendenzen waren selbstverständlich conservativer oder auch reactionärer Natur.

Anders hatten sich die Verhältnisse an der Küste entwickelt. Zu dem aus früher Zeit vorhandenen Bauern- und Handwerkerstande war der Stand der über See handelnden Kaufleute hinzugekommen.[3]) Es ist selbstverständlich, dass der überseeische Handel, bevor durch die grossartigen Hafenanlagen Athens in der spätern Zeit auch dieser in der Hauptstadt centralisiert wurde, besonders schwunghaft in den Ortschaften der Küste betrieben wurde. Es scheint, dass man seit dem Aufblühen des Kaufmannsstandes, welcher in die alte Schablone der unter einfacheren Erwerbsverhältnissen entstandenen drei Stände der Eupatriden, Georgen und Demiurgen nicht passte, für die lediglich den Bauernstand bezeichnenden Georgen die erweiterte Bezeichnung der *ἄποικοι* einführte, durch welche man alle diejenigen,

---

δὲ γῆ παρὰ Σόλωνι ἡ ἐπὶ μέρει γεωργουμένη καὶ μορτὴ τὸ μέρος τὸ ἀπὸ τῶν γεωργῶν.

1) Das *χρέα λαμβάνειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν* und seine Folgen schildert Plut. Sol. 13. Vergl. Sol. fr. 4, 23 ff. bei Dem. 19, 255. fr. 36, 6 ff. b. Aristid. 2, 536.

2) Ueber die *Πεδιεῖς* oder *Πεδιακοί* s. Plut. Sol. 13. Aristot. pol. 8 (5), 5 = p. 203, 23. Haenisch de Pediensib. Paralis, Diacriis p. 2 ff. Progr. v. Wetzlar 1865.

3) S. Sol. fr. 13, 41 ff. b. Stob. Flor. 9, 25.

welche ausserhalb der Stadt Athen wohnten, zusammenfasste. Die zu diesem erweiterten Stande gerechneten Kaufleute waren durch den überseeischen Handel zu einem ansehnlichen Wohlstande gelangt und verlangten deshalb Theilnahme an der Verwaltung des Staates. Die oben geschilderte Verfassungsänderung, durch welche den Apoikoi und den Demiurgen der Zutritt zum Archontat eröffnet wurde, ist gewiss hauptsächlich auf ihren Einfluss zurückzuführen. Andererseits aber mussten diese Kaufleute bei der günstigen Vermögenslage, in welcher sie sich befanden, allen radicalen Bestrebungen Feind sein und so wurden sie ganz von selbst zu einer Mittelpartei, welche sich entsprechend ihren Wohnstätten mit dem Parteinamen der *Πάραλοι* oder *Παράλιοι* benannte.[1])

Die radicalen Bestrebungen dagegen fanden ihren Stützpunct in der Diakria, dem Berglande des Parnes und Brilessos. Die Bewohner dieses unfruchtbaren Districtes, innerhalb dessen grössere Ackerebenen nicht vorhanden waren, lebten hauptsächlich von der Viehzucht, aber sie scheinen sich trotz ihrer Armuth, da die reichen Grundbesitzer der Ebene in dem armen Berglande kein geeignetes Feld für ihre finanziellen Speculationen fanden, ihre sociale Selbständigkeit bewahrt zu haben.[2])

Gesetzgebung des Drakon.

Das Resultat der unter den einzelnen Parteien geführten politischen Kämpfe war die Codificierung des Rechtes, welche wahrscheinlich im J. 621 durch Drakon als Archon bewirkt wurde.[3]) Unsere Kenntniss der drakontischen Gesetzgebung ist durchaus ungenügend, da allem Anscheine nach bereits die Alten zu der Zeit, wo sie anfingen antiquarische Forschungen anzustellen, die drakontische Rechtsaufzeichnung nur noch kannten, so-

1) Ueber die *Πάραλοι* und ihre politischen Tendenzen s. Plut. Sol. 13. Haenisch a. a. O. p. 4 ff. Die allgemeinere Bezeichnung *ἄποικοι* für *γεωργοί* bietet das oben citierte neue Zeugniss. Thuk. 2, 55 rechnet zur *πάραλος* oder *παραλία γῆ* sowohl die nach dem Peloponnes, als auch die nach Euboia und Andros liegende Küste.

2) Die Diakria wird bestimmt bei Hesych. *Διακριεῖς* durch *ἡ ἀπὸ Πάρνηθος ἕως Βραυρῶνος* sc. *χώρα*. Ueber die politischen Tendenzen der *Διακριεῖς* s. Plut. Sol. 13. Haenisch a. a. O. p. 7 ff.

3) Drakon Gesetzgeber als *ἄρχων*: Paus. 9, 36, 8. Ueber das Jahr seiner Gesetzgebung s. Fischer griech. Zeittaf. 103 ff. Was wir von seiner Gesetzgebung wissen, ist zusammengestellt von K. Fr. Hermann de Dracone legumlatore att. Ind. schol. Goett. 1849/50.

weit dieselbe in die solonischen Gesetze aufgenommen war.[1]) Wenn uns bezeugt wird, dass Drakon seine Gesetze gegeben habe, ohne eine Verfassungsänderung vorzunehmen, so wird man annehmen dürfen, dass seine Gesetzgebung lediglich eine Aufzeichnung des herrschenden Gewohnheitsrechtes war.[2]) Wir kennen von den drakontischen Rechtsaufzeichnungen von wenigen Ausnahmen abgesehen nur die Blutgesetze, welche Solon mit geringen Veränderungen in seine Gesetze aufgenommen hat.[3])

Die Thatsache, dass erst Solon die oben geschilderten strengen Bestimmungen des athenischen Schuldrechtes aufgehoben hat, lehrt uns, dass die drakontische Gesetzgebung, welche gegenüber der Forderung auf Schuldenerlass diese Bestimmungen legalisierte, als ein Sieg der eupatridischen Grundbesitzer aufzufassen ist.[4])

Parteikämpfe. Die politischen und socialen Bestrebungen, welche durch die drakontische Gesetzgebung keineswegs zur Ruhe gekommen waren, boten ehrgeizigen Persönlichkeiten, welche schon damals in den Verbindungen mit gleich gesinnten Genossen, den Anfängen der späteren Hetairien, ihre Stütze fanden, die erwünschte Gelegenheit eine herrschende Stellung im Staate einzunehmen.[5]) Der Erste, welcher seine angesehene persönliche Stellung in die feste Form der Tyrannis zu bringen suchte, war Kylon, der Schwiegersohn des Tyrannen Theagenes von Megara, welcher sich um 612 mit seinen Anhängern der Akropolis bemächtigte. Doch der Versuch misslang. Nachdem Kylon und sein Bruder entkommen waren, wurden die Kyloneer durch den Archon Megakles, welcher damals an der Spitze der Paraler stand, zur Uebergabe gezwungen und theilweise an den Altären der Götter er-

1) Das bemerkt mit Recht Wachsmuth d. St. Ath. 1, 475.

2) Vergl. Aristot. pol. 2, 12 = p. 58, 6 ff. Bekker *Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσί, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν· ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδέν ἐστιν, ὅτι καὶ μνείας ἄξιον, πλὴν ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος.* Ein Ausspruch des Demades *ὅτι δι' αἵματος, οὐ διὰ μέλανος τοὺς νόμους ὁ Δράκων ἔγραψεν*: Plut. Sol. 17.

3) Die drakontische Fassung über vorsätzlichen Mord hat Solon verändert. Vergl. Wecklein a. a. O. p. 17. Wachsmuth 1, 476/7.

4) Erst Solon verbot *ἐπὶ τοῖς σώμασι δανείζειν*. Vergl. Plut. Sol. 15, 13.

5) Vergl. die Worte des oben citierten, neu gefundenen Zeugnisses *ἔνιοι μέν(τοι) διὰ (τὴν) πρὸς ἀλλήλους φιλονεικίαν*, nämlich *διετέλουν στασιάζοντες*. Die Anfänge der Hetairien schildert bereits Solon fr. 4, 21/2 b. Dem. 19, 255 *ἐκ γὰρ δυσμενέων ταχέως πολυήρατον ἄστυ — τρύχεται ἐν συνόδοις τοῖς ἀδικοῦσι φίλαις.*

schlagen. Diejenigen, welche am Leben blieben, wurden indessen bald wieder mächtig und führten gegen Megakles und seine Partei einen erbitterten Kampf.[1])

Es war bei dem socialen Nothstande und bei der politischen Verwirrung, welche in Attika herrschten, die höchste Zeit, dass Pallas Athene, welche nach dem solonischen Worte ihre schützende Hand über Athen hielt, den Retter sandte, wenn nach dem Willen des Zeus und der seligen Götter die Stadt nicht untergehen sollte.[2])

2. Solon und Kleisthenes.

Solon.

Der Neubegründer des athenischen Staates, welcher diesem so noth that, erstand ihm in der Person des Solon, des Sohnes des Exekestides aus dem königlichen Geschlechte des Kodros. Solon hatte durch ausgedehnte Reisen seinen Gesichtskreis erweitert und betrachtete deshalb, obgleich selbst Eupatride, die politischen Zustände seiner Vaterstadt unter einem andern Gesichtswinkel, als seine eupatridischen Standesgenossen. Die auf seine Veranlassung erfolgte Wiedereroberung von Salamis hatte sein Ansehen in Athen begründet, welches durch die glückliche Beseitigung der kylonischen Blutschuld noch gesteigert wurde.[3]) Die Erwerbung der Tyrannis wäre ihm damals leicht gewesen. Solon hat dieselbe verschmäht und sich damit begnügt der Gesetzgeber seiner Vaterstadt zu heissen, mit dem Loose bei seinen Lebzeiten mit seinen Einrichtungen nur bei wenigen Anerkennung zu finden, nach seinem Tode aber noch Jahrhunderte als Begründer der athenischen Verfassung gefeiert zu werden.[4])

Solon als Gesetzgeber.

Solon begann seine gesetzgeberische Thätigkeit als Archon des Jahres 594. Nach der Darstellung des Plutarch setzte er

1) Ueber den Versuch des Kylon s. Her. 5, 71. Thuk. 1, 126. Plut. Sol. 12. Ueber die Chronologie seines Unternehmens vergl. Fischer griech. Zeittaf. p. 105 ff. Dass die Alkmaioniden schon damals in Verbindung mit den Paralern standen, lehrt das neu gefundene Fragment.

2) S. Sol. fr. 4, 1 ff. b. Dem. 19, 255.

3) Solons Abstammung: Plut. Sol. 1. Wiedereroberung von Salamis: Sol. 8—10. Solons Antheil an der Sühne des ἄγος Κυλώνειον: Sol. 12.

4) S. Sol. fr. 32. 33 b. Plut. Sol. 14 und das, was von Plut. selbst berichtet wird. Dass Solons Einrichtungen den meisten nicht genügten, lehren fr. 34 b. Plut. Sol. 16. fr. 37 b. Aristid. 2, 537.

zuerst die sogenannte Seisachtheia durch und wurde alsdann mit unbeschränkter Vollmacht zum Gesetzgeber des Staates gewählt, ein Bericht, welcher an sich glaubwürdig ist, da die gesammte solonische Gesetzgebung nicht wohl innerhalb des einen Jahres seiner Amtsthätigkeit als Archon vollendet sein kann.[1])

σεισάχθεια. Ueber die Bedeutung der *σεισάχθεια*, d. h. der Lastenabschüttelung, waren schon im Alterthume die Meinungen getheilt. Während die allgemeine Ansicht, welche auch Philochoros vertrat, die *σεισάχθεια* als Schuldentilgung bezeichnet[2]), meinte dagegen Androtion, dass die solonische Massregel nur eine Erleichterung der Schuldner durch Ermässigung der Zinsen und durch Herabsetzung des Münzfusses bedeute. Dieser neue Münzfuss, nach welchem 100 neue Drachmen nur den Werth von 73 alten hatten, soll insofern auf die Erleichterung der Schuldner von Einfluss gewesen sein, als das in der alten, schweren Münze erhaltene Capital in dem neuen, leichten Gelde zurückgezahlt wurde.[3]) Von diesen beiden bereits im Alterthume geläufigen Ansichten ist die erste, da Philochoros sie vertritt, die am besten beglaubigte. Weiter sind die Erfolge, welche Solon nach seiner eigenen Angabe durch die Seisachtheia erreicht hat, Entfernung der Hypothekensteine von den Grundstücken und Befreiung der

1) Solon war Archon nach Sosikrates Ol. 46, 3 = 594/3: Diog. L. 1, 2, 15. Nachfolger des Philombrotos im Amte: Plut. Sol. 14. Als *ἄρχων* setzt Solon die Seisachtheia durch: Plut. 14. Erst dann wird er zum *διορθωτὴς καὶ νομοθέτης τῆς πολιτείας* ernannt: Plut. 16.

2) Vergl. Plut. Sol. 15 *οἱ δὲ πλεῖστοι πάντων ὁμοῦ φασι τῶν συμβολαίων ἀναίρεσιν (τὴν τῶν χρεῶν ἀποκοπὴν) γενέσθαι τὴν σεισάχθειαν καὶ τούτοις συνᾴδει μᾶλλον τὰ ποιήματα.* Das Zeugniss des Philochor. b. Phot. Suid. *σεισάχθεια.* Apostol. 15, 39 *σεισάχθεια χρεωκοπία δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν, ἣν εἰσηγήσατο Σόλων. εἴρηται δὲ παρ᾽ ὅσον ἔθος ἦν Ἀθήνησι τοὺς ὀφείλοντας τῶν πενήτων σώματι ἐργάζεσθαι τοῖς χρήσταις, ἀποδόντας δὲ οἱονεὶ τὸ ἄχθος ἀποσείσασθαι, ὡς Φιλοχόρῳ δὲ δοκεῖ, ἀποψηφισθῆναι τὸ ἄχθος.* Als Schuldentilgung wird die *σεισάχθεια* aufgefasst bei Herakleid. 1, 5 (Müller fr. hist. gr. 1, 208). Dionys. 5, 65. Dio Chrysost. 31, 69. Diog. L. 1, 2, 1.

3) S. Androtion b. Plut. Sol. 15 *καίτοι τινὲς ἔγραψαν, ὧν ἐστιν Ἀνδροτίων, οὐκ ἀποκοπῇ χρεῶν, ἀλλὰ τόκων μετριότητι κουφισθέντας ἀγαπῆσαι τοὺς πένητας καὶ σεισάχθειαν ὀνομάσαι τὸ φιλανθρώπευμα τοῦτο καὶ τὴν ἅμα τούτῳ γενομένην τῶν τε μέτρων ἐπαύξησιν καὶ τοῦ νομίσματος τιμὴν κ. τ. ἁ.* Vergl. Hultsch griech. u. röm. Metrol. 138 ff., der Androtions Angabe für richtig hält. Ebenso auch Hermann Staatsalterth. 106, 9. 11. Curtius griech. Gesch. 1, 312/3. Das Richtige hat Schoemann griech. Alterth. 1, 347. Grote 2, 78.

Schuldknechte, derartig, dass sie nicht durch einen theilweisen Schuldenerlass von 27% bewirkt werden konnten. Dazu kommt, dass die von Androtion als Theil der Seisachtheia aufgefasste Ermässigung des Zinsfusses durch ein uns erhaltenes solonisches Gesetz ausdrücklich widerlegt wird, welches die Höhe des Zinsfusses vollständig in das Belieben des Darleihers stellt.[1])

Ich folge deshalb in der Auffassung der Seisachtheia dem Philochoros und betrachte dieselbe als eine vollständige Schuldentilgung. Die mit derselben verbundene finanzielle Schädigung der Reichen war abgesehen von der Staatsraison, welche dieselbe forderte, für Solon auch sittlich dadurch motiviert, dass nach seiner eigenen Angabe der Reichthum auf ungerechte Weise erworben war.[2]) Die Befreiung der Schuldknechte war eine Consequenz der Bestimmung über die Schuldentilgung und erfolgte gewiss ohne Entschädigung der Gläubiger, in deren Besitz sie sich befanden. Dagegen lässt es sich nicht bestimmen, wie die bereits als Sklaven ins Ausland verkauften Schuldknechte von Solon nach Athen zurückgeführt wurden.[3]) Um für die Zukunft die Wiederkehr ähnlicher Zustände zu verhüten, verbot Solon das *ἐπὶ τοῖς σώμασι δανείζειν* und sicherte die Existenz des kleinen Grundbesitzes durch die Festsetzung einer Maximalgrenze, welche kein Grundbesitz eines einzelnen überschreiten durfte.[4])

Timokratie.

Nachdem Solon den augenblicklichen Nothstand beseitigt hatte, bestimmte er die Grundlagen der neuen Verfassung. An die Stelle des Geschlechterstaates trat eine auf timokratischer Grundlage beruhende Verfassung. Zwar behielt Solon die politische Eintheilung des Staates in die vier Phylen bei. Da aber auf seine Gesetzgebung die spätere Bedeutung der Orgeonen als der Mitglieder einer privaten Cultgenossenschaft zurückgeht, so muss durch ihn der Unterschied der eupatridischen Homogalakten

---

1) Solons eigene Schilderung der Folgen seiner Gesetzgebung b. Aristid. 2, 536 = fr. 36. Vergl. hinsichtlich der Zinsermässigung das solonische Gesetz bei Lys. 10, 18 *τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι, ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων* mit der Erklärung: *τὸ στάσιμον τοῦτό ἐστιν, ὦ βέλτιστε, οὐ ζυγῷ ἱστάναι, ἀλλὰ τόκον πράττεσθαι, ὁπόσον ἂν βούληται.*

2) Vergl. Sol. fr. 4, 11 ff. = Dem. 19, 255.

3) Dass sie es wurden, bezeugt er selbst fr. 36, 6 ff. = Aristid. 2, 536.

4) Nach Plut. Sol. 15 gehört das Verbot *ἐπὶ τοῖς σώμασι μηδένα δανείζειν* mit zu der *σεισάχθεια*. Ueber den Grundbesitz s. Aristot. pol. 2, 7 = p. 37, 26 ff. Bekker *οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησεν καὶ παρ' ἄλλοις ἐστὶ νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις.*

und der nichteupatridischen Orgeonen innerhalb der Geschlechter beseitigt sein, ein Unterschied, welcher in einem Staate, in dem die politischen Rechte nicht mehr durch die Geburt, sondern durch das Vermögen bestimmt wurden, keinen Sinn hatte. Da die Einheit des Geschlechtes für den solonischen Staat von keiner Bedeutung mehr war, so hob Solon auch die Geschlechtserbfolge auf und gab einem jeden beim Mangel von Kindern das Recht der freien testamentarischen Verfügung. Die Zugehörigkeit zu einer Phratrie begründete das solonische Bürgerrecht, und auch die von Solon in die Bürgerschaft aufgenommenen Nichtathener sind unzweifelhaft in eine Phratrie eingeordnet.[1])

Schatzungsclassen. Die gesammte athenische Bürgerschaft theilte Solon nach ihrem Grundbesitz in vier Schatzungsclassen.[2]) Die erste Classe bildeten die sogenannten *πεντακοσιομέδιμνοι*, welche vom eigenen Lande jährlich 500 Maass an Trockenem oder Flüssigem, d. h. entweder 500 Medimnen Getreide oder 500 Metreten Oel oder Wein, ernteten.[3]) Die zweite Classe umfasste die *ἱππεῖς*, deren jährlicher Ernteertrag wenigstens 300 Maass betrug.[4]) Die dritte Classe bestand aus den *ζευγῖται*, d. h. aus dem eigentlichen

---

1) S. Phot. *ναυκραρία — ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους πολιτείας ὃν τρόπον διέταξε τὴν πόλιν ὁ Σόλων· φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέσσαρες.* Dass auf Solon die Bedeutung der *ὀργεῶνες* als der Mitglieder einer privaten Cultgenossenschaft zurückgeht, ist zu schliessen aus Phot. *ὀργεῶνες* 2. Art. = Suid. *Σέλευκος δὲ ἐν τῷ ὑπομνήματι τῶν Σόλωνος ἀξόνων ὀργεῶνάς φησι καλεῖσθαι τοὺς συνόδους ἔχοντας περί τινας ἥρωας ἢ θεούς.* Ueber das solonische Erbrecht s. Plut. Sol. 21. Dem. 20, 102. *ὁ τῶν δημοποιήτων νόμος*: Plut. Sol. 24. Dass ich mit der von Philippi Beitr. u. s. w. p. 185 ff. gegebenen Darstellung des Bürgerrechtes der solonischen Verfassung nicht übereinstimme, habe ich schon im ersten Cap. wiederholt angedeutet.

2) Unsere Ueberlieferung über die solonischen Schatzungsclassen geht zurück auf Aristoteles. S. Rose Aristot. pseudepigr. p. 411, 8. v. Stojentin de Iul. Pollucis auctorit. p. 82 ff. Harp. *ἱππὰς — Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησίν, ὅτι Σόλων εἰς τέσσαρα διεῖλε τέλη τὸ πᾶν πλῆθος Ἀθηναίων, πεντακοσιομεδίμνους καὶ ἱππέας καὶ ζευγίτας καὶ θῆτας.* Vergl. Plut. Sol. 18. Poll. 8, 129. 130. Phot. *ἱππάς. ζευγήσιον.* Suid. *ἱππάς. ἱππεῖς* = Schol. Arist. Ritt. 627. Et. M. *ζευγίσιον.*

3) Plut. Sol. 18 *καὶ τοὺς μὲν ἐν ξηροῖς ὁμοῦ καὶ ὑγροῖς μέτρα πεντακόσια ποιοῦντας πρώτους ἔταξε καὶ πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευσε.* S. Poll. 8, 130. Harp. *πεντακοσιομέδιμνοι.* Bekker An. 298, 20 ff.

4) Plut. Sol. 18 *δευτέρους δὲ τοὺς ἵππον τρέφειν δυναμένους ἢ μέτρα ποιεῖν τριακόσια καὶ τούτους ἱππάδα τελοῦντας ἐκάλουν.* S. Poll. 8, 130. Bekker 267, 13 ff.

Bauernstande, deren Grundbesitz einen jährlichen Minimalertrag von 200 oder 150 Maass einbrachte.[1]) Die vierte Classe endlich bildeten die *θῆτες*, deren jährliche Einnahme aus eigenem Grundbesitz die Minimalschatzung der Zeugiten nicht erreichte.[2])

Wenn man die 500, 300, 200 oder 150 Maasse als den reinen Ertrag ansieht, hergenommen von dem Satze des Pachtzinses, welchen ein Gut einbrachte, so ergiebt sich, da Solon den Medimnos zu einer Drachme schätzte, bei der Annahme eines durch Analogien der spätern Zeit empfohlenen Werthverhältnisses des Grundeigenthums zum reinen Ertrage aus demselben von $8\frac{1}{3}\%$ für das Grundvermögen der *πεντακοσιομέδιμνοι* der Minimalsatz von einem Talent, für das der *ἱππεῖς* der von 3600 Drachmen, für das der Zeugiten der von 2400 resp. 1800 Drachmen. Um eine gerechte Vertheilung der finanziellen Leistungen für den Staat auf die einzelnen Schatzungsclassen zu ermöglichen, konnte man entweder die verschiedenen Classen mit verschiedenen Procentsätzen zu den finanziellen Leistungen heranziehen oder man konnte unter Ansetzung eines einheitlichen Procentsatzes eine Progression für die Leistungen der einzelnen Classen dadurch bewirken, dass man ein von dem Grundwerthe verschiedenes Steuerkapital annahm, dessen Verhältniss zu dem Grundwerthe in den einzelnen Classen verschieden war. Solon schlug den letzteren Weg ein, indem er das Steuerkapital der *πεντακοσιομέδιμνοι* dem Grundvermögen derselben gleich setzte, das der *ἱππεῖς* auf 3000, das der *ζευγῖται* auf 1000 Drachmen normierte. Diese Zahlenbestimmungen bildeten den Minimalsatz des für die einzelnen Classen nothwendigen Steuerkapitals und zugleich das Normalschema, nach welchem innerhalb der einzel-

---

1) Plut. Sol. 18 *ζευγῖται δ' οἱ τοῦ τρίτου τιμήματος ὠνομάσθησαν, οἷς μέτρον ἦν συναμφοτέρων διακοσίων.* Die Handschriften haben *τριακοσίων.* Das Richtige bei Plut. Vergl. d. Aristid. u. Cat. 1. Bekker An. 260, 34. Boeckh St. d. Ath. 1, 647 nimmt nach einem bei Dem. 43, 54 eingeschobenen Gesetze als Minimalschatzung der Zeugiten 150 *μέτρα* an. Schoemann Verf. 23 ff. stimmt Boeckh bei. Ich glaube, die Frage lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, während Grote 2, 92 ff. übers. v. Meissner die 200 *μέτρα* beibehält. Die Classe der Zeugiten war von den drei ersten Classen unzweifelhaft die zahlreichste. S. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 54 ff. Sie wird repräsentiert durch die aristophanischen Georgen. S. Aristoph. b. Stob. Flor. 55, 2; 7.

2) Plut. Sol. 18 *οἱ δὲ λοιποὶ πάντες ἐκαλοῦντο θῆτες.* Phot. *θητεύς.* Bekker An. 264, 19.

nen Classen für die einzelnen Mitglieder derselben das Steuerkapital bestimmt wurde.[1])

Politische Rechte der einzelnen Classen.

Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Classen gewährte verschiedene politische Rechte und Pflichten. Zur Verwaltung der Staatsämter waren nur die Mitglieder der drei ersten Schatzungsclassen berechtigt, zu der Verwaltung des Archontates nur die Pentakosiomedimnen. Nur die Mitglieder der drei ersten Classen waren zum Kriegsdienst verpflichtet. Die Theten dagegen brauchten weder Steuern zu zahlen, noch Kriegsdienst, wenigstens nicht als Hopliten, zu leisten, hatten dafür aber auch nur an der Volksversammlung und dem Gerichte Theil.[2])

Einrichtung der Naukrarien.

Zur Aufbringung der finanziellen Staatsauflagen hat Solon eine besondere Einrichtung getroffen, die Institution der Naukraren und Naukrarien. Denn dass Solon der Urheber dieser Einrichtung gewesen ist, halte ich nach dem Zeugnisse des Aristoteles für ausgemacht, zumal da dieselbe den damaligen Zeitumständen und der Tendenz der solonischen Verfassung wohl entspricht.[3]) Aus den Mitgliedern jeder der vier Phylen wurden

---

1) Die im Text gegebene scharfsinnige Combination Boeckhs St. d. Ath. 1, 643 ff. stützt sich auf Poll 8, 130. Der von B. angenommene hypothetische Pachtzins in der Höhe von $8\frac{1}{3}\%$ des Grundwerthes findet ein Analogon in den 12 Minen als *μίσθωσις* eines *ἀγρός* von 150 Minen Werth bei Is. 11, 42. Die Einwürfe Bakes schol. hypomnem. 4, 123 ff. hat Thumser de civium Atheniensium munerib. p. 29 ff. widerlegt. Dass zu Solons Zeit der Werth des Medimnos eine Drachme betrug, bezeugt Plut. Sol. 23.

2) S. Aristot. (?) pol. 2, 12 = p. 56, 32 ff. Bekker *τὰς δ' ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων κατέστησε πάσας, ἐκ τῶν πεντακοσιομεδίμνων καὶ ζευγιτῶν καὶ τρίτου τέλους τῆς καλουμένης ἱππάδος· τὸ δὲ τέταρτον θητικόν, οἷς οὐδεμιᾶς ἀρχῆς μετῆν.* Plut. Arist. 1 *τὴν ἐπώνυμον ἀρχήν, ἣν ἦρξε τῷ κυάμῳ λαχὼν ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένων, οὓς πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευον.* Poll. 8, 130 *οἱ δὲ τὸ θητικὸν (τελοῦντες) οὐδεμίαν ἀρχὴν ἦρχον οὐδὲ ἀνάλισκον οὐδέν.* Harp. *θῆτες — οὗτοι δὲ οὐδεμιᾶς μετεῖχον ἀρχῆς, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης δηλοῖ ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. ὅτι δὲ οὐκ ἐστρατεύοντο, εἴρηκε καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Δαιταλεῦσιν.* Vergl. im allgemeinen das Fragm. Solons b. Plut. Sol. 18.

3) S. Phot. *ναυκραρία· τὸ πρότερον οὕτως ἐκάλουν ναυκραρία καὶ ναύκραρος· ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἡ συμμορία καὶ ὁ δῆμος, ναύκραρος δὲ ὁποῖόν τι ὁ δήμαρχος, Σόλωνος οὕτως ὀνομάσαντος, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης φησί. καὶ ἐν τοῖς νόμοις λέγει* (für das hdschrftl. *δὲ*), *ἐάν τις ναυκραρίας ἀμφισβητῇ καὶ τοὺς ναυκράρους τοὺς κατὰ ναυκραρίαν· ὕστερον δὲ ἀπὸ Κλεισθένους δῆμοί εἰσιν καὶ δήμαρχοι ἐκλήθησαν· ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους πολιτείας ὃν τρόπον διέταξε τὴν πόλιν ὁ Σόλων· φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέσσαρες· ἐκ δὲ τῆς φυλῆς ἑκάστης ἦσαν νενεμημέναι τριτ-*

von Solon drei grössere Abtheilungen, *τριττύες* genannt, gebildet, deren jede wieder in vier kleinere, *ναυκραρίαι* genannt, zerfiel, sodass also im ganzen 12 Trittyen und 48 Naukrarien vorhanden waren.[1]) Bei der Bildung der Naukrarien vereinigte Solon zusammenwohnende Mitglieder der Phyle, sodass die Naukrarien zugleich locale Districte der Landschaft waren.[2]) An der Spitze einer jeden Naukrarie stand der *ναύκραρος*, d. h. der Schiffsvollender, welcher von der Ausrüstung eines Schiffes, welche er zu besorgen hatte, seinen Namen führte und wohl, nachdem das Schiff ausgerüstet war, dasselbe auch commandierte.[3]) Mit dieser Etymologie stimmt es gut überein, dass nach unseren Quellen jede Naukrarie ein Schiff und zwei Reiter zu stellen hatte.[4]) Eine etwa nöthig werdende Einkommensteuer trieb der

---

τύες μὲν τρεῖς, ναυκραρίαι δὲ δώδεκα καθ' ἑκάστην. S. Rose Aristot. pseudep. 410, 7. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, dass diese ausdrückliche Angabe des Aristoteles den Vorzug verdient vor der beiläufigen Notiz von Her. 5, 71 (s. auch Stein z. St. Ueber Herodots Kenntniss athenischer Einrichtungen vergl. 5, 69). Der Schol. z. Arist. Wolk. 37 *οἱ πρότερον ναύκραροι εἴτε ὑπὸ Σόλωνος κατασταθέντες εἴτε καὶ πρότερον*, der unmittelbar vorher aus Aristot. citiert, hat bei seiner Bemerkung offenbar das Zeugniss des Aristot. und das des Her. im Auge. Ich habe meine Ansicht über die Zeit der Einsetzung der Naukraren eingehend begründet in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 9 ff., wo auch die Ansichten anderer angeführt sind. Auch Schoemanns Widerspruch in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 452 ff. kann mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht nicht überzeugen.

1) S. das Zeugniss in der vorhergehenden Anmerkung.

2) Dass die Naukrarien locale Districte waren, darf man aus ihrer Vergleichung mit den Demen und aus der der Naukraren mit den Demarchen schliessen. S. Aristot. b. Harp. *ναυκραρικά* und *δήμαρχος*. Auch ist der einzige uns bekannte Name einer Naukrarie Kolias local. S. Phot. *Κωλιάς*. Bekker An. 275, 20.

3) Ueber die Etymologie von *ναύκραρος* vergl. G. Meyer in Curtius' Stud. 7, 175 ff., der die Erklärung der *ναύκραροι* als Herdherren durch Wecklein in d. Sitzungsber. d. K. Bayr. Ak. 1873, p. 42 ff. mit Recht zurückweist. *Ναύκρᾶρος* ist nach der Deutung Meyers zusammengesetzt aus *ναῦς* und der Wurzel *κᾰρ*, mit Metathesis *κρᾱ*, die in dem Verbum *κραίνω* „vollende" vorliegt. Mit dieser Deutung ist zu vergleichen Bekker An. 283, 20 *ναύκραροι· οἱ τὰς ναῦς παρασκευάζοντες καὶ τριηραρχοῦντες καὶ τῷ πολεμάρχῳ ὑποτεταγμένοι.* Dass es in jeder Naukrarie nur einen Naukraros gab, wird uns ausdrücklich bezeugt. S. Poll. 8, 108. Hesych. *ναύκλαροι.*

4) S. Poll. 8, 108 *ναυκραρία δ' ἦν τέως φυλῆς δωδέκατον μέρος καὶ ναύκραροι ἦσαν δώδεκα, τέτταρες κατὰ τριττὺν ἑκάστην. τὰς δὲ εἰσφορὰς τὰς κατὰ δήμους διεχειροτόνουν οὗτοι καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν ἀναλώματα. ναυκραρία δ' ἑκάστη δύο ἱππέας παρεῖχε καὶ ναῦν μίαν, ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμαστο.*

Naukraros von den Mitgliedern der Naukrarie nach dem Steuerkapital der solonischen Schatzungsclassen, welches ohne Zweifel auch für die Vertheilung der Kosten für die Ausrüstung des Schiffes und der zwei Reiter bestimmend war, ein und führte dieselbe an die Kolakreten, die Schatzmeister des Staates, ab.[1]) Das Amt des Naukraros war nach einem solonischen Gesetzesfragmente zu urtheilen von der Höhe des Steuerkapitals abhängig. Auf die Weise erklärt sich die Thatsache, dass Streitigkeiten darüber entstehen konnten, wer von mehreren Bewerbern zur Verwaltung des Amtes des Naukraros berechtigt sei.[2])

Beschränkung der Regierungsgewalt.

Was die Regelung der Regierungsgewalten betrifft, so hat Solon diejenigen Beamten, welche wir bereits als vorsolonisch kennen gelernt haben, die Archonten und Kolakreten beibehalten. Nur wurde die rechtsprechende Thätigkeit der Archonten nach zwei Seiten hin modificiert. Zuerst übten sie dieselbe fortan nicht mehr gemeinsam, sondern ein jeder für sich innerhalb der für einen jeden genau begrenzten Amtssphäre. Zweitens hatten seit Solon die Archonten nicht mehr in allen Processen die endgültige Entscheidung, sondern es war in gewissen Fällen eine Appellation an die sogleich zu erwähnende Heliaia gestattet.[3])

Neuordnung der areopagitischen Bule.

Aus der vorsolonischen Verfassung nahm Solon ferner in die seinige dem Namen nach auch die areopagitische Bule herüber. Nur wurde dieselbe nicht mehr, wie früher, durch die Archonten und die eupatridischen Epheten gebildet, sondern die

---

1) S. Hesych. *ναύκλαροι — τινὲς δὲ ἀφ' ἑκάστης φυλῆς δώδεκα, οἵτινες ἀφ' ἑκάστης χώρας τὰς εἰσφορὰς ἐξέλεγον.* Dass die Vertheilung der durch die Naukrarie aufzubringenden Gelder nach dem Steuerkapital der einzelnen Mitglieder erfolgte, ist an sich natürlich und wird auch durch den Vergleich der Naukrarie mit einer Symmorie bezeugt. S. Aristot. b. Phot. *ναυκραρία — ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἡ συμμορία.* Die Kolakreten verwalten *τὰ ναυκληρικά.* S. Schol. z. Arist. Vög. 1541.

2) Das Fragment des solonischen Gesetzes lautet bei Phot. *ναυκραρία — ἐάν τις ναυκραρίας* (d. h. Amt des *ναύκραρος*) *ἀμφισβητῇ.* Ueber solche *ἀμφισβήτησις* bei Priesterthümern s. Poll. 8, 90. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου.*

3) Die im Text gegebene Darstellung stützt sich auf Suid. *ἄρχων* = Bekker An. 449, 17 ff., aus Apollodor *περὶ νομοθετῶν* (s. Diog. L. Sol. 58) entnommen. Ueber die zu dieser Glosse nothwendigen Ergänzungen s. Lange d. Eph. u. d. Areop. 71 ff., dem Philippi d. Areop. u. d. Eph. 225, A. 47 zustimmt. Die auf die Zeit nach Solon bezüglichen Worte lauten: *ὕστερον δὲ τῶν Σόλωνος νόμων* (Ergänzung von Lange) *οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν* und *ὕστερον δὲ Σόλωνος οὐδὲν ἕτερον αὐτοῖς τελεῖται ἢ μόνον ὑποκρίνουσι τοὺς ἀντιδίκους.*

jedesmaligen Archonten traten am Schlusse ihres Amtjahres, nachdem sie vor der areopagitischen Bule eine Dokimasie bestanden hatten, in dieselbe ein. Was die amtlichen Obliegenheiten des solonischen Areopag betrifft, so verblieb demselben auch jetzt die Aburtheilung des vorsätzlichen Mordes. Weiter bildeten seine Mitglieder einen Staatsrath, welcher auf die Gesetzgebung und die Regierung Einfluss hatte und eine sehr weit gehende Sittenpolizei ausübte. Die aus dieser staatsrechtlichen Stellung des Areopag sich ergebende richterliche Competenz war so ausgedehnt, dass derselbe nach dem wiederholten Zeugnisse der Atthidographen über fast alle Vergehen und Gesetzwidrigkeiten entschieden haben soll. Plutarch bezeichnet den areopagitischen Rath, wie er durch Solon eingerichtet wurde, als den Aufseher über alles und den Wächter des Gesetze.[1]

Rath der 400. Eine Neuschöpfung Solons dagegen war der sogenannte Rath der 400, dessen Mitglieder, je 100 aus jeder Phyle, alljährlich wohl durch Wahl ernannt wurden. Diese Bule bildete eine berathende Körperschaft, welche den Archonten zur Seite stand.[2]

Ekklesie. Der Ekklesie, d. h. dem Volke in seiner Gesammtheit mit Einschluss der Theten, verlieh Solon das Recht die Beamten zu wählen und nach Ablauf ihres Amtsjahres dieselben eventuell zur Rechenschaft zu ziehen.[3] Weitere Rechte der Ekklesie wer-

1) S. Plut. Sol. 19 *συστησάμενος δὲ τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ἐκ τῶν κατ' ἐνιαυτὸν ἀρχόντων* (vergl. Plut. Per. 9). — Die Vermuthung Langes a. a. O. 24 ff. (ebenso Philippi 243 ff.), dass Solon den alten ephetischen Areopag allmählich umbildete, indem er in den alten Rath alljährlich die 9 Archonten eintreten liess, ist nicht unwahrscheinlich. Ueber die staatsrechtliche Stellung des Areopag vor Ephialtes s. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 264 ff. Vergl. Philoch. u. Androt. bei Müller fr. hist. gr. 1, p. 387, 17 *ἐδίκαζον οὖν Ἀρεοπαγῖται περὶ πάντων σχεδὸν τῶν σφαλμάτων καὶ παρανομιῶν, ὡς ἅπαντά* (?) *φησιν Ἀνδροτίων ἐν πρώτῃ καὶ Φιλόχορος ἐν δευτέρᾳ καὶ τρίτῃ τῶν Ἀτθίδων.* Plut. Sol. 19 *τὴν δ' ἄνω βουλὴν ἐπίσκοπον πάντων καὶ φύλακα τῶν νόμων ἐκάθισεν.*

2) S. Plut. Sol. 19 *δευτέραν προσκατένειμε βουλὴν ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης τεττάρων οὐσῶν ἑκατὸν ἄνδρας ἐπιλεξάμενος, οὓς προβουλεύειν ἔταξε τοῦ δήμου καὶ μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι.* Die Annahme Langes a. a. O. 26 ff. (ebenso Philippi a. a. O. 245), dass die solonische *βουλὴ τῶν τετρακοσίων* die organische Weiterbildung einer älteren grösseren Bule sei, halte ich für falsch.

3) S. Aristot. pol. 3, 11, p. 76, 9 ff. Bekker *διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς νομοθετῶν τάττουσιν* (nämlich *τὸ πλῆθος*) *ἐπί τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων, ἄρχειν δὲ καταμόνας οὐκ ἐῶσιν.* Die authentische Interpretation, welche Aristot. p. 77, 12 ff. diesen Worten giebt:

den uns nicht bezeugt und sind deshalb auch nicht anzunehmen.[1])

Heliaia. Dagegen hat Solon einem sehr bedeutenden Bruchtheile des Volkes, nominell allen Bürgern über 30 Jahr, Antheil am Rechtsprechen gegeben. Doch werden die Theten, solange das Richteramt unbesoldet war, gewiss nur ausnahmsweise geneigt und im Stande gewesen sein sich der Zeit raubenden Beschäftigung des Rechtsprechens hinzugeben. Dieses grosse Richtercollegium, in welches man durch den alljährlich zu leistenden Richtereid eintrat, führte den Namen *Ἡλιαία* und tagte in einem an der Agora gelegenen Gebäude.[2]) Die Gerichtsbarkeit der Heliaia

---

δοκεῖ γὰρ ἄτοπον εἶναι τὸ μειζόνων εἶναι κυρίους τοὺς φαύλους τῶν ἐπιεικῶν, αἱ δ' εὔθυναι καὶ αἱ τῶν ἀρχῶν αἱρέσεις εἰσὶ μέγιστον· ἃς ἐν ἐνίαις πολιτείαις, ὥσπερ εἴρηται (in den oben citierten Worten), τοῖς δήμοις ἀποδιδόασιν· ἡ γὰρ ἐκκλησία κυρία πάντων τῶν τοιούτων ἐστίν ist nach meinem Dafürhalten ein entscheidendes Zeugniss dafür, dass die εὔθυναι der Beamten ursprünglich vor der Ekklesie stattgefunden haben. In diesem Punkte stimme ich Grote 2, 95 und seinen Nachfolgern Oncken Ath. u. Hell. 1, 149 ff. Staatslehre d. Aristot. 2, 493 ff. E. Müller in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1857, p. 746 ff. Säve de Areop. et iudic. heliast. p. 22 ff. 38 ff. Fränkel d. att. Geschworenenger. 57 ff. bei. Dagegen R. Schoell de synegor. att. 10 ff. Vergl. Aristot. pol. 2, 12, p. 56, 29 ff. ἐπεὶ Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν. Solons Worte bei Plut. Sol. 18 δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος, ὅσσον ἐπαρκεῖ — τιμῆς οὔτ' ἀφελὼν οὔτ' ἐπορεξάμενος sind selbstverständlich zur Bestimmung des Umfanges der Rechte der Ekklesie von keiner Bedeutung.

1) Dass die Ekklesie durch Solon legislative Rechte erhielt, wie Schoemann Verf. 53 ff. und jetzt auch Wachsmuth d. St. Ath. 1, 497 annehmen, ist unerweislich und nach dem eben citierten Zeugnisse des Aristot. wenig wahrscheinlich.

2) Die Einrichtung der Ἡλιαία durch Solon ergiebt sich aus dem Wortlaute eines bei Lys. 10, 16 erhaltenen solonischen Gesetzes, an dessen Authenticität kein Grund zu zweifeln ist: δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία. Die Einrichtung einer durch Altersgrenze ihrer Theilnehmer und durch Eid beschränkten heliastischen Körperschaft halte ich mit Schoemann Verf. 26 ff. Jahrb. f. cl. Phil. 1866, 585 ff. für eine solonische Institution. S. auch Philippi d. Areop. u. d. Eph. 272 ff. Die ἡλιαία als ein grosses Richtercollegium lernen wir noch kennen aus C. I. A. IV 27a. Antiph. v. d. Chor. 21. Demad. περὶ δωδεκαετίας fr. 52 in Herm. 13, 494. Ueber die Lage der Heliaia als Gebäude s. Eustath. z. Od. 1430, 22 ἦν . . . ἀγορὰ Κερκώπων πλησίον ἡλιαίας. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 496, 1. Die Verschiedenheit der Heliaia von dem Demos betont Plut. ausdrücklich, wenn er in der σύγκρισις zu den Viten des Solon

haben wir uns nach Ausweis unserer Quellen so zu denken, dass, während bis auf Solon die Archonten in allen Processen ein endgültiges Urtheil fällten, seit Solon in gewissen Processen eine Appellation an die Heliaia gestattet war. Dass diese Appellation nur auf bestimmte Fälle beschränkt war, glaube ich deshalb annehmen zu müssen, weil das noch im 4. Jahrh. bestehende Recht der Beamten bis zu einer gesetzlich fixierten Maximalhöhe eine Busse aufzulegen der Ueberrest des Rechtes einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu sein scheint.[1])

Die Bestimmungen der drakontischen Blutgesetze behielt Solon mit geringen Modificationen bei.[2]) Ob die Einsetzung der 30 Gaurichter, der öffentlichen Diaiteten, der Nautodiken bereits durch Solon erfolgt ist, sind Fragen, welche sich mit Sicherheit weder bejahen, noch verneinen lassen.[3])

---

und Poplicola 2 von dem letztern sagt: *καὶ γὰρ ἀρχόντων καταστάσεως κυρίους ἐποίησε τοὺς πολλοὺς καὶ τοῖς φεύγουσι δίκην ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον, ὥσπερ ὁ Σόλων τοὺς δικαστάς, ἔδωκε.* Dass alle über 30 Jahr alten Bürger, die den Heliasteneid geleistet hatten, zu der Heliaia gehörten, darf man, nachdem durch die Untersuchungen Fränkels a. a. O. 1 ff. der Mythos von den 6000 Heliasten beseitigt ist, als sicher annehmen.

1) S. Plut. Sol. 18 ὃ (*τὸ δικάζειν*) *κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδέν, ὕστερον δὲ παμμέγεθες ἐφάνη· τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφόρων ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς. καὶ γὰρ ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις κ. τ. ἁ.* Auch ich bin der Ansicht, dass aus den Worten Plutarchs noch unverkennbar das Bewusstsein von einer allmählichen Entwickelung und Ausdehnung der Volksgerichtsbarkeit spricht (s. Fränkel a. a. O. 61) nnd beziehe deshalb nicht mit Schoemann Verf. 42. Jahrb. f. Phil. 1866, 591 das Zeugniss in seinem ganzen Umfange auf die solonische Verfassung. Aber für ebenso verkehrt halte ich es auch dem Zeugniss alle Gültigkeit absprechen zu wollen. S. auch Aristot. pol. 2, 12 = p. 56, 8 ff. Bekker über die Gerichtseinrichtungen Solons. Appellation an die Heiliaia bezeugt auch Plut. Vergl. d. Sol. u. Popl. 2 *καὶ τοῖς φεύγουσι δίκην ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον, ὥσπερ ὁ Σόλων τοὺς δικαστάς, ἔδωκε.* Suid. *ἄρχων* = Bekker An. 449, 24 *ὕστερον δὲ Σόλωνος οὐδὲν ἕτερον αὐτοῖς τελεῖται ἢ μόνον ὑποκρίνουσι τοὺς ἀντιδίκους* macht schon seit Solon die Archonten nur zu Instruenten der Processe. Doch ist hinsichtlich der Bedeutung dieser Worte zu bemerken, dass sie in einem Gegensatz zu *κύριοί τε ἦσαν ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι* stehen. Eine *αὐτοτελὴς δίκη* ist aber nach Suid. u. d. W. = Bekker An. 466, 21 eine solche, *ἀφ' ἧς οὐκ ἔστιν ἐκκαλέσασθαι ἐφ' ἑτέραν.* Dass ich hinsichtlich der Gerichtseinrichtungen Solons mit Fränkel a. a. O. 57 ff. nicht übereinstimme, ergiebt sich aus dem Gesagten.

2) S. Plut. Sol. 17. 19.

3) Schoemann Verf. 42 ff. hält sich für vollkommen befugt wenig-

Neues Gesetzbuch. Die nicht auf das Blutrecht bezüglichen Gesetze Drakons hob Solon auf und gewährte den nach denselben Verurtheilten mit wenigen Ausnahmen vollständige Epitimie. An die Stelle der drakontischen Gesetze trat das von Solon redigierte Gesetzbuch, dessen Bestimmungen für alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens die Normen der athenischen Rechtspflege geblieben sind. Diese solonischen Gesetze waren auf viereckigen, drehbaren Holzpfeilern, *ἄξονες* genannt, aufgezeichnet und wurden in dem Prytaneion aufbewahrt. Die *κύρβεις* sind höchst wahrscheinlich Steincopien dieser *ἄξονες*, welche zuerst auf der Akropolis standen und später durch Ephialtes auf den Markt versetzt wurden.[1])

Die Peisistratiden. Die solonische Verfassung fand, wie es bei den bestehenden Parteiverhältnissen auch kaum anders zu erwarten war, keineswegs sofort allgemeine Anerkennung. Die drei bereits vor Solon vorhandenen Parteien blieben bestehen und die zwischen ihnen geführten Kämpfe bahnten dem Peisistratos, welcher sich an die Spitze der Diakrier gestellt hatte, den Weg zur Tyrannis. Von seinen vereinigten Gegnern, den Pedieern und Paralern, zweimal aus Athen vertrieben, gelangte er 541 zum dritten Mal mit Waffengewalt in den dauernden Besitz der Tyrannis, welche auch nach seinem 527 erfolgten Tode seine Söhne bis zum J. 510 behaupteten.[2]) Das Regiment der Peisistratiden war mit Ausnahme der letzten Jahre des Hippias im ganzen milde und gesetzmässig. Ihr Verdienst ist es die solonischen Gesetze zur Anerkennung und zur Anwendung gebracht zu haben. Selbst Peisistratos soll sich, des Mordes angeklagt, dem Areopag gestellt haben. Nur dafür sorgten die Peisistratiden, dass immer einer von ihnen sich unter den obersten Beamten des Staates

---

stens die Gaurichter und die öffentlichen Diaiteten als schon der solonischen Zeit angehörig zu betrachten.

1) Das solonische Epitimiegesetz: Plut. Sol. 19. Ueber die Natur der *ἄξονες* und *κύρβεις* s. Hermann griech. Staatsalterth. § 107, 1—4. Ich habe mich der Ansicht Wachsmuths d. St. Ath. 1, 495. 534 ff. angeschlossen. Solon schildert seine eigentliche gesetzgeberische Thätigkeit mit den Worten *θεσμοὺς δ' ὁμοίους τῷ κακῷ τε κἀγαθῷ — εὐθεῖαν εἰς ἕκαστον ἁρμόσας δίκην — ἔγραψα.* S. Sol. fr. 36, v. 16 ff. b. Aristid. 2, 536.

2) Ueber die Parteiverhältnisse nach der solonischen Gesetzgebung s. Her. 1, 59. Plut. Sol. 29. Ueber die Tyrannis der Peisistratiden s. Her. 1, 59 ff. Plut. Sol. 30. Aristot. pol. 8 (5), 5 = p. 203, 18 ff. Peisistratos aus Philaïdai: Plut. Sol. 10.

befand. Den Zwanzigstel, welchen sie von den Einkünften erhoben, werden sie nach den Abstufungen der solonischen Schatzungsclassen eingezogen haben.[1])

Vertreibung der Peisistratiden.

Der Versuch der Alkmaioniden, welche 541 mit ihren Parteigenossen in die Verbannung gegangen waren[2]), nach der Ermordung des Hipparchos zusammen mit den übrigen Verbannten die Peisistratiden zu vertreiben wurde durch ihre Niederlage bei Leipsydrion vereitelt. Dagegen gelang es ihnen durch Vermittelung der delphischen Priesterschaft, deren Gunst sie sich durch Neubau des delphischen Tempels erworben hatten, die Lakedaimonier zur Vertreibung der Peisistratiden zu veranlassen, was denselben mit Hülfe der Verbannten bei einer zweiten Expedition unter dem Könige Kleomenes I. 510 auch glückte.[3])

Kleisthenes.

Der sofort nach der Vertreibung der Peisistratiden zwischen Kleisthenes, dem Haupte der Alkmaioniden, und Isagoras um die Leitung des Staates ausgebrochene Parteikampf veranlasste den ersteren, als derselbe dem Unterliegen nahe war, sich auf die Seite des Demos zu stellen und eine Reform der Verfassung zu versuchen, welche von Delphoi aus die Weihe empfing.[4]) Die mit Hülfe der Lakedaimonier bewirkte Reaction des Isagoras im

---

1) S. Thuk. 6, 54 *καὶ ἐπετήδευσαν ἐπὶ πλεῖστον δὴ τύραννοι οὗτοι ἀρετὴν καὶ ξύνεσιν καὶ Ἀθηναίους εἰκοστὴν μόνοι πρασσόμενοι τῶν γιγνομένων τήν τε πόλιν αὐτῶν καλῶς διεκόσμησαν καὶ τοὺς πολέμους διέφερον καὶ ἐς τὰ ἱερὰ ἔθυον. τὰ δὲ ἄλλα αὐτὴ ἡ πόλις τοῖς πρὶν κειμένοις νόμοις ἐχρῆτο, πλὴν καθ᾽ ὅσον ἀεί τινα ἐπεμέλοντο σφῶν αὐτῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἶναι.* Vergl. Her. 1, 59. Plut. Sol. 31. Nach Zenob. 4 76 trieb Peisistratos eine *δεκάτη τῶν γεωργουμένων* ein. Peisistratos vor dem Areopag: Aristot. pol. 8 (5), 12 = p. 229, 32. Plut. Sol. 31.

2) S. Her. 1, 64. Isokr. 16, 25/6.

3) Ermordung des Hipparchos: Her. 5, 55/6. Thuk. 6, 54 ff.; 1, 20. Aristot. pol. 8 (5), 10 = p. 219, 3 ff. Die Verbannten in Leipsydrion: Her. 5, 62. Schol. z. Arist. Lysistr. 665. 666. Skolion b. Ath. 15, 695 E. *αἰαῖ Λειψύδριον προδωσέταιρον — οἵους ἄνδρας ἀπώλεσας, μάχεσθαι — ἀγαθούς τε καὶ εὐπατρίδας, — οἳ τότ᾽ ἔδειξαν οἵων πατέρων ἔσαν.* Das Verhalten der delphischen Priesterschaft: Her. 5, 63. Aristot. b. Schol. z. Arist. Lysistr. 1153. Her. 5, 62 führt die Verdienste der Alkmaioniden um den Bau des delphischen Tempels an, bezieht dieselben aber auf die Zeit zwischen der Niederlage bei Leipsydrion und der Vertreibung des Hippias, während der delphische Tempel 548 abgebrannt war (Paus. 10, 5, 13) und nach Her. 2, 180 unter der Regierung des Amasis vor 526 wieder aufgebaut wurde. Ueber die Vertreibung der Peisistratiden s. Her. 5, 63 ff. Thuk. 6, 59.

4) S. Her. 5, 66, 69. Die Pythia bestimmte die Namen für die neuen Phylen: Poll. 8, 110.

J. 508 war nur von kurzer Dauer. Kleisthenes, welcher vor den Lakedaimoniern aus Athen gewichen war, kehrte nach kurzer Zeit in sein Vaterland zurück und führte, nachdem der Krieg mit den Lakedaimoniern, Thebanern und Chalkidiern glücklich beendet war, seine Reformen zu Ende.[1]

Einrichtung neuer Phylen und Phratrien.

Unsere Kenntniss dieser Reformen des Kleisthenes ist eine sehr mangelhafte. Das Erste, was derselbe einrichtete, war eine neue politische Gliederung des Staates. Er brachte nämlich die Zahl der seit der ältesten Zeit vorhandenen Gemeinden oder Demen entweder durch Zusammenlegen kleinerer oder durch Zerlegen grösserer auf 100 und stellte an die Spitze dieser einzelnen Demen einen Demarch, welcher die communalen Angelegenheiten derselben zu verwalten hatte. Aus je 10 solcher Demen, welche aber nicht örtlich zusammenlagen, bildete er eine Phyle, so dass der ganze Staat in 10 locale Phylen zerfiel.[2] Ebenso richtete Kleisthenes auch neue Phratrien ein, über deren Zahl wir aber nichts Genaueres wissen.[3] Dieselben waren höchst wahrschein-

---

1) Ueber die Reaction des Isagoras s. Her. 5, 70 ff. Thuk. 1, 126. Isagoras war Archon 508: Marm. Par. 46. Dionys. Hal. 1, 74; 5, 1. Ueber den Feldzug der Lakedaimonier, Thebaner und Chalkidier gegen Athen s. Her. 5, 74 ff.

2) Die vorkleisthenische Existenz der attischen Demen ergiebt sich aus dem, was Plat. Hipparch. 228/9 über die Errichtung der Hermen als Wegweiser durch Hipparchos berichtet. Vergl. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 498, 3. Ueber die Namen dieser Demen s. Et. M. *Ἐλεεῖς*. Her. 5, 69 (vergl. auch 66) *τὰς φυλὰς μετουνόμασε καὶ ἐποίησε πλεῦνας ἐξ ἐλασσόνων· δέκα τε δὴ φυλάρχους ἀντὶ τεσσέρων ἐποίησε, δέκα δὲ καὶ τοὺς δήμους κατένειμε ἐς τὰς φυλάς*. Da das einmalige Vorhandensein von 100 Demen durch Herodian. *π. μ. λέξ*. p. 17, 8 *Ἀραφὴν εἷς τῶν ἑκατὸν ἡρώων* bestätigt wird, so stehe ich nicht an die Angabe des Her. hinsichtlich der Zahl der kleisthenischen Demen anzunehmen. Anders Sauppe de dem. urb. 9/10. Aristot. b. Harp. *ναυκραρικά* u. b. Schol. z. Arist. Wolk. 37 *Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ περὶ Κλεισθένους φησί „κατέστησε καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκράροις· καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησε“*. Vergl. Harp. *δήμαρχος*. Rose Aristot. pseudepigr. 419, 16.

3) Dass Kleisthenes auch neue Phratrien eingerichtet hat, hat Buermann im 9. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 608 ff. bewiesen auf Grund von Aristot. pol. 7 (6), 4 = p. 184, 30 ff. *ἔτι δὲ καὶ τὰ τοιαῦτα κατασκευάσματα χρήσιμα πρὸς τὴν δημοκρατίαν τὴν τοιαύτην, οἷς Κλεισθένης τε Ἀθήνησιν ἐχρήσατο βουλόμενος αὐξῆσαι τὴν δημοκρατίαν, καὶ περὶ Κυρήνην οἱ τὸν δῆμον καθιστάντες. φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φρατρίαι καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά*. — Auch R. Schoell

lich kleinere Gemeinschaften, als die Demen, und hingen wohl örtlich zusammen.[1]) Die allen diesen Phratrien gemeinsamen Gottheiten waren Zeus Phratrios, Athene Phratria und Apollon Patroos.[2]) Aristoteles rechnet die Einrichtung neuer Phylen und Phratrien zu denjenigen Massregeln, durch welche die Demokratie gestärkt wird, weil dadurch die Bürger unter einander gemischt und die althergebrachten Verbindungen derselben aufgelöst werden. Wir dürfen annehmen, dass Kleisthenes mit seinen Einrichtungen den gleichen Zweck im Auge gehabt hat. Er beabsichtigte durch dieselben die Verbindung der in den alten Phylen und Phratrien vereinigten, verwandten eupatridischen Geschlechter zu beseitigen und durch die Vereinzelung und Vertheilung der Eupatriden in die neuen Phylen und Phratrien den ihr Parteiinteresse vertretenden Widerstand derselben gegen das Gesammtinteresse des Staates zu brechen.[3])

Naukrarien.

Die von Solon eingerichteten Naukrarien behielt Kleisthenes bei, nur vermehrte er ihre Zahl auf 50 und ordnete sie unzweifelhaft so, dass immer zwei Demen eine Naukrarie bildeten.[3])

---

in der satura philologa für Sauppe p. 171 ff. ist derselben Ansicht. Dass die Zahl dieser neuen Phratrien einstweilen noch besser ungesucht bleibt, hat Philippi in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 418, der sich im übrigen Buermann anschliesst, mit Recht bemerkt.

1) Dass die Phratrien kleinere Gemeinschaften als die Demen waren, erschliesst Buermann a. a. O. p. 614 aus Is. 6, 10 *τὴν μητέρα αὐτῶν, ἣν ἔγημεν ὁ Εὐκτήμων, Μιξιάδου Κηφισιέως θυγατέρα πάντες οἱ προσήκοντες ἴσασι καὶ οἱ φράτερες καὶ τῶν δημοτῶν οἱ πολλοί.* Dass die Phratrien örtlich zusammenhingen, erschliesst derselbe p. 645 aus C. I. A. II 600. Buermanns Ansicht p. 615 ff., dass Kleisthenes je ein oder auch mehrere alte Geschlechter zum Mittelpunkt von je einer neuen Phratrie gemacht hat, ist nicht unwahrscheinlich und scheint durch Aischin. v. d. Trugges. 147 bestätigt zu werden.

2) So sind die oben citierten Worte des Aristot. *καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά* zu verstehen. S. Buermann a. a. O. p. 611. Vergl. auch Schoell a. a. O. 172/3. *Ζεὺς φράτριος*: Plat. Euthydem. 302. Schol. z. Arist. Ach. 146. Suid. *ἀπατούρια. Ἀθηνᾶ Φρατρία* a. a. O. *Ἀπόλλων πατρῷος* als Gott der Phratrien: C. I. G. 463. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1877, p. 186. Buermann a. a. O. 598 ff. 646.

3) Aristot. führt nach den oben citierten Worten fort: *καὶ πάντα σοφιστέον, ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθειαι διαζευχθῶσιν αἱ πρότερον.*

4) S. Phot. *ναυκραρία — ὁ Κλείδημος ἐν τῇ τρίτῃ φησίν, ὅτι Κλεισθένους δέκα φυλὰς ποιήσαντος ἀντὶ τῶν τεττάρων συνέβη καὶ εἰς πεντήκοντα μέρη διαταγῆναι· αὐτοὺς δὲ ἐκάλουν ναυκραρίας.* 50 eigene Schiffe haben

Vermehrung der Bürgerschaft.

Wie bereits Solon die athenische Bürgerschaft durch die Aufnahme Fremder in dieselbe vermehrt hatte, so nahm auch Kleisthenes zu demselben Zwecke eine Anzahl von freigeborenen Fremden, welche in Athen domiciliert waren, und von ursprünglichen Sklaven, welche durch Freilassung in den Metoikenstand übergetreten waren, in die Phylen auf.[1])

Bedeutung der Zehnzahl.

Die weiteren Massregeln des Kleisthenes für die Organisation der Regierung schlossen sich an die Zehnzahl der neuen Phylen an. So wurde durch ihn die Zahl des Rathes der 400 auf 500 Mitglieder gebracht, welche, je 50 aus jeder Phyle, genommen wurden. Die Zehnzahl wurde ferner auch für die durch oder seit Kleisthenes eingesetzten Beamtencollegien massgebend. Nur sind wir nicht im Stande anzugeben, welche Beamte bereits durch Kleisthenes, welche erst später eingesetzt sind. Bezeugt ist nur der kleisthenische Ursprung der Apodekten.[2])

Ostrakismos.

Auf Kleisthenes geht endlich auch die Einführung des Ostrakismos zurück, welcher sich bis zum Jahre 418 erhalten hat.[3])

---

die Athener nach Kleisthenes im Kriege mit Aigina: Her. 6, 89. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 359. Dass Kleisthenes auch die im 4. Jahrh. nachweisbaren 30 Trittyen eingerichtet hat, braucht man auf Grund einer Notiz des Psellos *περὶ δικῶν* p. 103 ed. Boissonade nicht anzunehmen (vergl. Schoemann Verf. p. 64, 2) und ist sehr unwahrscheinlich, da diese 30 Trittyen sich kaum von den 50 Naukrarien unterscheiden würden.

1) S. Aristot. pol. 3, 2 = p. 61, 9 ff. *οἷον Ἀθήνησιν ἐποίησε Κλεισθένης μετὰ τὴν τῶν τυράννων ἐκβολήν· πολλοὺς γὰρ ἐφυλέτευσε ξένους καὶ δούλους μετοίκους.* Ueber die im Text gegebene Umschreibung der Stelle s. Bernays d. heraklit. Briefe p. 155. Philippi Beitr. p. 166 scheint die Worte des Aristot. als Zeugniss dafür zu betrachten, dass durch Kleisthenes eine Menge neuer Leute, die bisher ausserhalb der Phylen stehende Masse der Athener, in die neuen Phylen aufgenommen seien. Davon weiss aber Aristot. offenbar nichts.

2) S. Harp. *ἀποδέκται — ὅτι δὲ ἀντὶ τῶν κωλακρετῶν οἱ ἀποδέκται ὑπὸ Κλεισθένους ἀπεδείχθησαν, Ἀνδροτίων β'.* Ueber „den baulichen Ausdruck der durch Kleisthenes vollzogenen politischen Reform" s. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 506 ff.

3) S. Philoch. im Lex. Cantabr. = Phot. ed. Porson p. 675 = Müller fr. hist. gr. 1, 396, 79 b *μετὰ τοῦτον (Ὑπέρβολον) δὲ κατελύθη τὸ ἔθος ἀρξάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένους, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβάλῃ καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν.* Vergl. Herakl. fr. I, 7 = fr. hist. gr. II, 209. Ailian. verm. Gesch. 13, 24. Diod. 11, 55. Nach Lugebil in d. 4. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 163 ff. soll der Ostrakismos nach 496 eingeführt sein. Aufhebung der Institution 418 nach Philoch. a. a. O. vergl. Schol. z. Arist. Ritt. 855. S. meine Beitr. u. s. w. 231. 237. Lugebil p. 174 nimmt

Kleisthenes wollte durch den Ostrakismos verhindern, dass nicht wieder, wie in den frühern Zeiten, Männer, welche durch Reichthum oder durch ihre zahlreichen Freunde oder durch ihre persönliche Bedeutung eine hervorragende Stellung im Staate einnahmen, für den Bestand der Verfassung verderblich werden konnten. Deshalb gab er in dem Ostrakismos der Majorität der Volksversammlung die Möglichkeit derartige Männer durch eine alljährlich einmal stattfindende Abstimmung ohne bestimmte Gründe für einen Zeitraum von 10 Jahren aus dem Staate zu entfernen. Die Angabe unserer Quellen, dass diese Massregel ursprünglich gegen die noch vorhandenen Anhänger der Peisistratiden, zu denen in der That der erste Ostrakisierte gehörte, gerichtet war, ist dem soeben geschilderten Zwecke des Ostrakismos entsprechend.[1]) Erst in der spätern Zeit ist der Missbrauch aufgekommen den Ostrakismos zu Parteizwecken zu benutzen. Von dieser missbräuchlichen Anwendung desselben, welche aber bereits im Anfange des 5. Jahrh. eingetreten ist, gilt dasjenige, was man verkehrter Weise als das ursprüngliche Wesen des Ostrakismos aufgefasst hat, dass es sich nämlich bei demselben um einen Kampf von zwei Parteien um den vorherrschenden Einfluss im Staate gehandelt habe, welcher durch die zeitweilige Verbannung des Hauptes der einen Partei entschieden sei.[2]) Ueber

---

für die Aufhebung das Jahr des Eukleides an. Ebenso Seeliger in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1877, p. 742, 10 und jetzt auch Zurborg ebendaselbst p. 836.

1) Vergl. die Ausführung des Aristot. pol. 3, 13 = p. 82, 13 ff. *διὸ καὶ τίθενται τὸν ὀστρακισμὸν αἱ δημοκρατούμεναι πόλεις διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν· αὗται γὰρ δὴ δοκοῦσι διώκειν τὴν ἰσότητα μάλιστα πάντων, ὥστε τοὺς δοκοῦντας ὑπερέχειν δυνάμει διὰ πλοῦτον ἢ πολυφιλίαν ἤ τινα ἄλλην πολιτικὴν ἰσχὺν ὠστράκιζον καὶ μεθίστασαν ἐκ τῆς πόλεως χρόνους ὡρισμένους.* Der Ostrakismos gegen die Anhänger des Peisistratos gerichtet nach Androt. b. Harp. *Ἵππαρχος — τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον τεθέντος διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν περὶ Πεισίστρατον.* Vergl. Herakl. a. a. O. Diod. 11, 87. Der erste Ostrakisierte, Hipparchos, der Sohn des Charmos, ein Verwandter des Peisistratos: Androt. a. a. O. Kleitodem. b. Ath. 13, 609 D. Plut. Nik. 11.

2) S. Aristot. pol. 3, 13 = p. 83, 26 *οὐ γὰρ ἔβλεπον πρὸς τὸ τῆς πολιτείας τῆς οἰκείας συμφέρον, ἀλλὰ στασιαστικῶς ἐχρῶντο τοῖς ὀστρακισμοῖς.* Die ganze Ausführung des Aristot. pol. 3, 13 scheint mir die im Text gegebene Bedeutungsveränderung des Ostrakismos bestimmt zu bezeugen. Durch sie wird auch die gesammte Tradition des Alterthums erklärt, dass durch den Ostrakismos diejenigen betroffen wurden, welche über ihre Mitbürger hervorragten. Die Erklärung Lugebils p. 154 ff., diese Tradition sei

die Modalitäten des Ostrakismos handele ich an einer andern Stelle.

---

3. Der Staat der Athener bis zum Jahre 146 und Uebersicht der athenischen Verfassung unter römischer Herrschaft.

Reform des Aristeides.

Eine weitere Fortentwickelung nach den Reformen des Kleisthenes erfuhr die athenische Verfassung nach der Schlacht bei Plataiai durch Aristeides. Durch diese neue Verfassungsänderung erhielten insofern alle Athener gleiche politische Rechte, als die Archonten fortan aus allen Bürgern gewählt werden sollten. Die Hauptbedeutung dieser Neuerung bestand aber nicht sowohl darin, dass auch den Armen der Zutritt zu dem Archontat gestattet wurde, denn diese waren auch jetzt schwerlich im Stande ein unbesoldetes Amt zu verwalten, als vielmehr in der Gleichstellung des beweglichen Vermögens mit dem Grundbesitz, während Solon bei seiner Classeneintheilung auf das erstere gar keine Rücksicht genommen hatte.[1])

Einführung des Looses.

Weiter gehört in die erste Hälfte des 5. Jahrh. die Einführung des Looses als des Ernennungsmodus für die Mehrzahl der Beamten. Ich wenigstens halte es insbesondere nach den Ausführungen Lugebils für eine Thatsache, deren Richtigkeit nicht wohl mehr angezweifelt werden kann, dass im J. 490 die Erloosung als Ernennungsmodus für die Beamten noch nicht eingeführt war.[2]) Unsicher ist nur die chronologische Fixierung

---

entstanden aus den dem Ostrakismos vorausgehenden Debatten, in denen man sich gegenseitig das Streben nach Tyrannis vorgeworfen habe, halte ich für sehr bedenklich. Lugebils Erklärung von dem Wesen und der historischen Bedeutung des Ostrakismos ist richtig für die Zeit der missbräuchlichen Anwendung desselben im 5. Jahrh. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von einer Bemerkung Roschers über Leben, Werk und Zeitalter d. Thukyd. p. 381 ff.

1) S. Plut. Arist. 22 *γράφει ψήφισμα κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἱρεῖσθαι.* Die Gleichstellung des beweglichen Vermögens mit dem Grundbesitz erkennen als factische Folge der Neuerung des Aristeides auch an Schoemann griech. Alterth. 1, 358/9. Oncken Ath. u. Hellas 1, 46 ff.

2) Isokr. 7, 22 sagt von der Staatsverfassung des Solon und Kleisthenes: *οὐκ ἐξ ἁπάντων τὰς ἀρχὰς κληροῦντες, ἀλλὰ τοὺς βελτίστους καὶ τοὺς*

dieser neuen Einrichtung, welche man entweder mit der oben geschilderten Verfassungsänderung des Aristeides oder mit der Reform des Ephialtes verbunden hat.[1]) Den Zweck der Einführung des Looses findet man bald darin, dass durch dasselbe die sonst gewöhnlichen Wahlintriguen vermieden werden sollten und die Aufmerksamkeit ganz auf die Wahl zu den wichtigsten Aemtern gerichtet werden sollte, bald erkennt man in der Aemtererloosung eine Massregel zu Gunsten der aristokratischen Minorität.[2]) Ich vermag auf Grund der gewichtigsten Zeugnisse des Alterthums die Aemtererloosung nur für eine demokratische Einrichtung zu halten. Die Thatsache, dass zu dem Wahlamt der Strategen bis zum peloponnesischen Kriege die Candidaten regelmässig aus den vornehmsten und reichsten Familien gewählt wurden, lässt sich kaum ohne die Annahme einer uns auch ausdrücklich bezeugten directen oder indirecten Wahlbeeinflussung erklären, welche naturgemäss die Vornehmen und Reichen erfolgreicher üben konnten, als die Geringen und Armen. Bei der Erloosung war eine derartige Beeinflussung unmöglich, und des-

---

ἱκανωτάτους ἐφ' ἕκαστον τῶν ἔργων προκρίνοντες. Den Beweis, dass der Polemarch Kallimachos in der Schlacht bei Marathon Oberanführer war und deshalb nicht, wie Her. 6, 109 angiebt, erloost sein kann, führt Lugebil im 5. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 564 ff. Die Angaben bei Plut. Arist. 1, wie Aristeides 489 Archon wurde, beurtheilt derselbe richtig p. 659 ff Eine geschichtliche Darstellung der verschiedenen Ansichten über die Zeit der Einführung des Looses und eine Würdigung derselben findet sich p. 565 ff. Die Idee von Fustel de Coulanges in den recherches sur le tirage au sort appliqué à la nomination des archontes athéniens 1879, dass die Archonten schon vor Solon erloost seien, widerlegt Nicole in der Revue de philologie 1880, p. 52 ff.

1) Die Einführung des Looses verbinden mit der Verfassungsreform des Aristeides, aber mit verschiedener Auffassung ihrer Bedeutung Perizonius in seinem Commentar zu Ailian. verm. Gesch. 8, 10, p. 502 ff. Lugduni Bat. 1701. Duncker Gesch. d. Alterth. 4, 475 A und Müller-Strübing Aristoph. u. d. hist. Krit. 247. Mit der Reform des Ephialtes wird die Einführung des Looses verbunden von Lugebil a. a. O. 666/7. Grote griech. Gesch. 2, 437 ff. dtsch. Uebers. bringt in einen causalen und chronologischen Zusammenhang die Zulassung aller zum Archontat, die Aemtererloosung und die Verringerung der Bedeutung des Archontats. Vergl. auch Em. Müller in d. Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 75, p. 754 ff.

2) Die Einführung der Aemtererloosung zur Vermeidung von Wahlintriguen: Lugebil a. a. O. p. 678 ff. Gelzer in Bursians Jahresb. 1, p. 1015, der ein Analogon aus der Geschichte Basels anführt Zum Schutz der aristokratischen Minorität: Müller-Strübing a. a. O. p. 206 ff.

halb halte ich die Einführung des Looses für eine demokratische Neuerung, welche nicht dadurch ihren demokratischen Charakter verliert, dass durch das Loos auch einmal ein Gegner der Demokratie zu einem Amte gelangen konnte, da ein derartiger Irrthum des Looses bei der vor dem Amtsantritt nothwendigen Dokimasie immer corrigiert werden konnte.[1])

Reformen des Ephialtes u. Perikles.

Eine weitere Entwickelung in demokratischer Richtung erfuhr die athenische Verfassung durch die Reformen des Ephialtes und Perikles um das Jahr 460.[2]) Unsere Quellen bezeichnen diese Reformen als eine Schmälerung der richterlichen Befugnisse des Areopag.[3]) Während derselbe nach dem Zeugnisse des Philochoros und Androtion früher fast über alle Vergehen und Gesetzwidrigkeiten aburtheilte, hatte er nach dieser Reform nur noch

---

1) Her. 3, 80 erkennt als einen Beweis für die *ἰσονομία*, wenn der Beamte *πάλῳ ἀρχὰς ἄρχει*. Desgl. Plat. v. d. Ges. 6, 757. Aristot. an verschiedenen Stellen von Lugebil p. 571, A. 53 zusammengestellt. Rhet. 1, 8 sagt er: *ἔστι δὲ δημοκρατία μὲν πολιτεία, ἐν ῇ κλήρῳ διανέμονται τὰς ἀρχάς.* Wenn Isokr. 7, 23 die Wahl für demokratischer hält als das Loos, so hat er insofern Recht, als durch das Loos auch Oligarchen zu einem Amte kommen konnten, eine Möglichkeit, die aber durch die in Athen übliche Dokimasie der Beamten sehr beschränkt wurde. Die *ἰσονομία* der Bewerber um ein Amt bewirkte die Erloosung insofern, als sie es unmöglich machte, dass der eine Bewerber vor dem andern durch Geburt, Ansehen oder Reichthum seine Ernennung, wie es bei der Wahl möglich war, beeinflussen konnte. Der Vorzug einer vornehmen Geburt war für die Strategenwahlen bis zum peloponnesischen Kriege von Einfluss. S. meine Beitr. u. s. w. p. 4. Bestechung, die bei der Wahl möglich und auch nicht ungewöhnlich war (s. Isokr. 8, 50), war durch die Erloosung ausgeschlossen und damit bei diesem Ernennungsmodus der Vorzug, den bei der Wahl der Reiche vor dem Aermern haben konnte, ausgeschlossen. Auch dadurch ist die Erloosung demokratischer als die Wahl. Als eine demokratische Maassregel fasst das Loos auch Grote 2, 437. Perrot le droit public d'Athènes p. 56, 1.

2) Eine genaue chronologische Bestimmung ist unmöglich. S. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 248 ff.

3) S. im allgemeinen Aristot. pol. 2, 12 = p. 56, 20 *καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς.* Plut. praec. reip. ger. 10, 15. Diod. 11, 77. Paus. 1, 29, 15. Nach Plut. Kim. 15 nimmt Ephialtes dem Areopag *τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας* und Kimon sucht *πάλιν ἄνω τὰς δίκας ἀνακαλεῖσθαι*, nach Plut. Per. 9 setzt dieser es durch, *ὥστε τὴν μὲν (βουλὴν) ἀφαιρεθῆναι τὰς πλείστας κρίσεις δι' Ἐφιάλτου.* Nach Philippi d. Areop. u. d. Eph. 284 ff. besteht das Wesentliche der Umgestaltung des Areopag in seiner Beschränkung als Behörde, was ich auf Grund der eben citierten Zeugnisse — vergl. auch Philoch. u. Androt. b. Müller fr. hist. gr. 1, p. 387, 17 — nicht für richtig halte.

die Mordklagen die *γραφὴ πυρκαϊᾶς* und in einigen Fällen die *γραφὴ ἀσεβείας* zu entscheiden.[1]) Die richterlichen Befugnisse, welche dem Areopag genommen waren, wurden der bereits seit Solon bestehenden, in ihren Functionen aber bis dahin sehr beschränkten Heliaia übertragen. Eine solche Erweiterung der richterlichen Thätigkeit der Heliasten war aber nur möglich, wenn dieselben für ihre so bedeutend mehr in Anspruch genommene Zeit finanziell entschädigt wurden, da andernfalls das Richteramt thatsächlich auf die vermögenden Bürger beschränkt wäre. Perikles führte deshalb den *μισθὸς δικαστικός* ein, eine Einrichtung, welche in dem wohl gleichfalls auf die Initiative des Perikles zurückgehenden *μισθὸς βουλευτικός* ein Analogon hat, und zerlegte die eine grosse Heliaia, um die Aburtheilung der besonders seit der Einführung des Gerichtszwanges der Bundesgenossen zahlreichen Processe zu ermöglichen, in verschiedene Dikasterien, welche je nach der Bedeutung des abzuurtheilenden Processes entweder einzeln oder mehrere zusammen Recht sprachen.[2])

Dass mit dieser Erweiterung der richterlichen Befugnisse [illegible] der Heliaia durch Schmälerung der Competenz des Areopa[illegible] gleich auch insofern eine Beschränkung der selbst[illegible]digen richterlichen Thätigkeit der Archonten verb[illegible]den war, als dieselben fortan nur noch als die Instruent[illegible]en der Processe fungierten, ist uns nicht bezeugt, wohl a[illegible]ber von neueren Forschern vermuthet worden. Ich bin der [illegible] Ansicht, dass, wenn auch die Einführung

1) S. Philoch. [illegible] fr. 17 = Müller fr. hist. gr. 1, 387 *ἐδίκαζον οὖν Ἀρεοπαγῖται περὶ πάντ[illegible]ων σχεδὸν τῶν σφαλμάτων καὶ παρανομιῶν, ὡς ἅπαντά* (?) *φησιν Ἀνδροτίων [illegible] ἐν πρώτῃ καὶ Φιλόχορος ἐν δευτέρᾳ καὶ τρίτῃ τῶν Ἀτθίδων.* So z. B [illegible] die *γραφὴ ἀργίας* vor dem Areopag: Plut. Sol. 22. Die *δίκαι φονικαί* [illegible] sind dem Areopag immer verblieben: Philippi a. a. O. p. 264 ff. *γραφὴ ἀσεβ[illegible]ας*: p. 156/7. *γραφὴ πυρκαϊᾶς*: p. 161/2.

2) Die [illegible] Beschränkung der richterlichen Functionen des Areopag bringt in Verbind[illegible]ung mit der Erweiterung der Thätigkeit der heliastischen Gerichte Plut[illegible] Kim. 15, indem nach ihm *οἱ πολλοὶ ἀφείλοντο τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βου[illegible]λῆς τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας καὶ τῶν δικαστηρίων κυρίους ἑαυτοὺς [illegible]σαντες εἰς ἄκρατον δημοκρατίαν ἐνέβαλον τὴν πόλιν.* Aristot. pol. 2, [illegible] = p. 56, 22 fährt nach den p. 148, 3 citierten Worten fort: *τὰ δὲ [illegible] δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς.* Wann und durch wen der *μι[illegible]θὸς βουλευτικός* eingeführt ist, wissen wir nicht. 412/1 wird er gezahlt [illegible] Thuk. 8, 69. Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 66 ff. nimmt an, dass [illegible] die Heliaia überhaupt erst durch Perikles eingerichtet ist. Die verschi[illegible]edenen Befugnisse, welche derselbe p. 22 ff. den Heliasten zuweist, sind di[illegible]sen schwerlich, wie Fränkel will, auf einmal übertragen.

der Erloosung für die Archonten eine Beschränkung ihrer Amtsmacht zur Vorbedingung hat, man diese Beschränkung doch nicht blos in der Schmälerung ihrer richterlichen Functionen erkennen darf. Die Bedeutung der Amtsbeschränkung der Archonten erschöpft sich nicht durch die Trennung dieser richterlichen Functionen von ihrer Verwaltungsthätigkeit. Vielmehr geht die ganze Entwickelung darauf hinaus die Macht des höchsten Amtes der Archonten durch die für diese Zeit mit Nothwendigkeit anzunehmende Einsetzung von zahlreichen, neuen Aemtern überhaupt zu beschränken. Wer die Machtstellung des *πολέμαρχος* im Jahre der Schlacht bei Marathon mit seinen späteren sehr untergeordneten Functionen vergleicht, kann sich dieser Anschauung schwerlich verschliessen.[1])

Die Erweiterung der richterlichen Competenz der Heliaia hatte höchst wahrscheinlich noch einige andere Festsetzungen in ihrem Gefolge. Wenigstens darf man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass der in Athen übliche Modus der Nomothe- [illegible] und der *γραφὴ παρανόμων* aus dieser Zeit datiert.[2]) Dagegen mag ich mich nicht von der Richtigkeit der Annahme zu überzeugen, [illegible] für einzelne dem Areopag genommene Functionen durch Ephialtes das neue Amt der *νομοφύλακες* eingesetzt sei.[3])

1) Grote 3, 273 ff. hat zuerst angenomm[illegible]en, dass zugleich mit der Beschränkung des Areopag auch die Archonten ihre[illegible] r richterlichen Competenz beraubt wurden. Oncken Ath. u. Hell. 1, 149 ff. h[illegible] at dieses des weitern ausgeführt. Er bezeichnet als Grundgedanken der Re[illegible]form des Ephialtes die Trennung der Justiz von der Verwaltung. Ueber die [illegible] Stellung des Polemarchen im J. 490 s. Lugebil a. a. O. p. 585 ff. Wenn die [illegible] d. 9 Archonten in der Inschrift auf dem bald nach Beendigung der Perserkri[illegible]ege errichteten Hermes *πρὸς τῇ πυλίδι* von sich sagen: *ἀρξάμενοι πρῶτοι* [illegible]he *τειχίζειν οὐδ' ἀνέθηκαν — βουλῆς καὶ δήμου δόγμασι πειθόμενοι* [illegible] *ἐνὸς τῇ πυλίδι Ἑρμῆς*. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 519, 2), so deutet auch [illegible] *πρὸ*[illegible] as auf eine Machtstellung, die sie später nicht mehr besitzen. Vergl. auch [illegible] die Angabe des Thuk. 1, 93 über den Bau des Peiraieus durch Themistok[illegible] *τῆ*[illegible]les *ἐπὶ τῆς ἐκείνου ἀρχῆς ἧς κατ' ἐνιαυτὸν Ἀθηναίοις ἦρξε*. [illegible]prae.

2) Einführung der *νομοθέται* und der *γραφὴ παρανόμων* bri[illegible] [illegible]15 [illegible]ngen mit der Reform des Ephialtes in Verbindung Grote 3, 288 ff. Oncken [illegible]on a. a. O. 1, 210 ff., der 1, 210, 1 mit Recht Schoemanns Versuch (Verf. 52 ff. [illegible]es d op. ac. 1, 247 ff.), die Einsetzung der Nomotheten Solon zuzuschreiben, zurüc[illegible] *Ἐφιάλ*[illegible]weist. Vergl. auch Emil Müller in den Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 75, p. 750 ff. [illegible]der Saeve de Areopago et iudiciis heliasticis ap. Athen. Upsala 1862, p. 26 ff. [illegible]ich Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 66 ff. [illegible]rot.

3) Dass die *νομοφύλακες* erst der Zeit des Demetrios von Phaler[illegible] [illegible]on

Das Jahr des Archon Eukleides.

Die Reformen des Ephialtes und Perikles bezeichnen die letzte, weiter gehende Verfassungsänderung, welche der athenische Staat während der Zeit seiner Selbständigkeit erfahren hat. Die oligarchischen Zwischenregierungen der 400 und der 30 finden selbstverständlich wegen ihrer kurzen Dauer in dieser Uebersicht der athenischen Verfassungsentwickelung keinen Platz.[1]) Aber auch das epochemachende Jahr des Archon Eukleides 403 hat dem Charakter der athenischen Verfassung keine wesentliche Veränderung gebracht. Der Antrag des Phormisios, die Theilnahme an der Regierung des Staates auf diejenigen, welche Grundbesitz hatten, zu beschränken, welcher einen solchen Erfolg hätte haben können, da er 5000 Athener ihrer politischen Rechte beraubt haben würde, wurde nicht angenommen.[2]) Die in demselben Jahre angeordnete umfassende Gesetzesrevision und der Volksbeschluss, es solle fortan nach den revidierten Gesetzen verfahren werden und nicht solle ein Volks- oder Rathsbeschluss über die Gesetze gehen[3]), erneuerten nur einen Grundsatz, wel-

---

angehören, hat nach meinem Dafürhalten (s. auch Wachsmuth d. St. Ath. 1, 534, 2) nach dem Vorgange von Boeckh in d. Kl. Schr. 5, 424 ff. Strenge quaest. Philochoreae Gött. 1868, p. 5 ff. erwiesen. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 185 ff. glaubt ihre Einsetzung durch Ephialtes beibehalten zu müssen, ohne aber über ihre Functionen etwas angeben zu können. Starker de nomophylacib. Atheniensium p. 39 ff. Diss. inaug. Breslau 1880 glaubt alle Functionen, die uns bei den Lexikographen über die *νομοφύλακες* überliefert sind, auf die durch Ephialtes eingesetzten übertragen zu dürfen. Nach meiner Ansicht ist ihm indessen p. 22 ff. der Versuch den Bericht im Lex. Cantabr. *νομοφύλακες: ἑπτὰ δὲ ἦσαν καὶ κατέστησαν, ὡς Φιλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος* als glaubwürdig zu erweisen nicht gelungen.

1) Ueber das Regiment der 400 vergl. meine Beitr. u. s. w. 300 ff., über das der 30 Scheibe d. oligarch. Umwälz. zu Ath. am Ende d. pelop. Kr.

2) S. das Argument zu Lys. 34 *Φορμίσιός τις τῶν συγκατελθόντων μετὰ τοῦ δήμου γνώμην εἰσηγήσατο, τοὺς μὲν φεύγοντας κατιέναι, τὴν δὲ πολιτείαν μὴ πᾶσιν ἀλλὰ τοῖς γῆν ἔχουσι παραδοῦναι, βουλομένων ταῦτα γενέσθαι καὶ Λακεδαιμονίων. ἔμελλον δὲ τοῦ ψηφίσματος τούτου κυρωθέντος πεντακισχίλιοι σχεδὸν Ἀθηναίων ἀπελαθήσεσθαι τῶν κοινῶν.* Vergl. Grote 4, 536/7. Scheibe a. a. O. 136.

3) S. Andok. v. d. Myst. 81 ff. — *τέως δὲ χρῆσθαι τοῖς Σόλωνος νόμοις καὶ τοῖς Δράκοντος θεσμοῖς* (vergl. Xen. 2, 4, 42) — *ἐκκλησίαν ποιήσαντες ἐβουλεύσασθε περὶ αὐτῶν καὶ ἐψηφίσασθε δοκιμάσαντες πάντας τοὺς νόμους, εἶτ' ἀναγράψαι ἐν τῇ στοᾷ τούτους τῶν νόμων, οἳ ἂν δοκιμασθῶσι.* § 89 *ὁπότ' οὖν ἔδοξεν ὑμῖν δοκιμάσαι μὲν τοὺς νόμους, δοκιμάσαντας δὲ ἀναγράψαι, ἀγράφῳ δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἑνός, ψήφισμα δὲ*

cher theoretisch immer gültig gewesen war.[1]) Die Annahme einer für das Jahr des Eukleides anzusetzenden Beschränkung der Demokratie verbietet sich durch die Thatsache, dass im Jahre 395 bereits wieder das Theorikon gezahlt und um dieselbe Zeit der *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* von einem Obol eingeführt und wenige Jahre darauf auf drei Obolen erhöht wurde, Einrichtungen, welche beide eine entschieden demokratische Tendenz verfolgen.[2]) Es ist immerhin möglich, dass einzelne Einrichtungen im Jahre des Eukleides getroffen sind[3]), aber auf den Charakter der Verfassung, welche bis zum Tode Alexanders des Grossen unverändert fortbestand, haben sie ebenso wenig Einfluss geübt, wie die anderen neuen Einrichtungen des 4. Jahrh., besonders finanzieller Natur, welche ich deshalb besser in dem antiquarischen Theile behandele.

Schicksale Athens bis 146.

Die Betheiligung der Athener an dem lamischen Kriege hatte 322 die Vernichtung ihrer Selbständigkeit zur Folge. Sie wurden gezwungen in die Hafenfestung Munychia eine makedonische Besatzung aufzunehmen, und alle Athener, welche nicht ein Vermögen von mindestens 2000 Drachmen — es waren 12000 — hatten, wurden des Bürgerrechtes beraubt.[4]) Nach dem Tode des Antipatros stellte Polysperchon 319 auch in Athen die Demo-

---

(μηδὲν) μήτε βουλῆς μήτε δήμου (νόμου) κυριώτερον εἶναι. Ueber das Psephisma des Tisamenos bei Andok. 83/4 s. Joh. Droysen de Demophanti Patroclidis Tisameni populiscitis p. 27 ff., meine Beitr. u. s. w. 328 ff. Von der Einsetzung der 20, um *ἐπιμελεῖσθαι τῆς πόλεως, ἕως ἂν οἱ νόμοι τεθεῖεν* (Andok. 81. Poll. 8, 112) scheint Xen. 2, 4, 43 nichts zu wissen. Vergl. Droysen p. 36.

1) S. Dem. 20, 91/2.

2) Dass 395 das Theorikon schon wieder eingeführt war, ergiebt sich aus Zenob. 3, 27. Ueber die Einführung des *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* durch Agyrrhios um diese Zeit s. Wuerz de mercede ecclesiast. Atheniens. D. inaug. Berlin 1878, p. 17 ff. Eine Vermehrung des Ekklesiastensoldes von einem auf drei Obolen kurz vor Aufführung der Ekklesiazusen bezeugt Arist. Ekkl. 300 ff. Ueber die Bedeutung dieser Massregel s. Aristot. pol. 6 (4), 6 = 156, 18 ff. Bekker.

3) So schliesst von Bamberg im Herm. 13, 508/9 aus Arist. Wesp. 303 ff. und aus 240, dass die künstliche Constituierung der Gerichtshöfe erst seit Eukleides datiert. Vergl. auch Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 106. Wachsmuth im N. Rh. Mus. 34, 614. Die Einführung der Diaiteten knüpft Meier d. Privatschiedsrichter u. d. öffentl. Diäteten Athens p. 28/9 an das Jahr des Eukleides.

4) Vergl. Diod. 18, 18. Plut. Phok. 28.

kratie wieder her.[1]) Indessen war der Bestand derselben nur von kurzer Dauer. Da Nikanor Munychia und den Peiraiens für Kassandros behauptete, so sahen sich die Athener 318 genöthigt mit diesem einen Frieden zu schliessen, auf Grund dessen Kassandros in dem Besitz von Munychia blieb und das Bürgerrecht auf diejenigen beschränkt wurde, welche einen Census von mindestens 1000 Drachmen besassen. Endlich wurde wohl gleichfalls infolge einer Forderung des Kassandros Demetrios von Phaleron zum Verweser der Stadt ernannt.[2]) Welche Rechte derselbe, der auch bestimmte Aemter verwaltete, als solcher ausgeübt hat, ist nicht mehr festzustellen. Die äusseren Formen der Demokratie wenigstens scheint Demetrios unangetastet gelassen zu haben, wie denn auch der innere Wohlstand und die Zahl der Bevölkerung sich unter seinem Regimente hob.[3]) Neu eingerichtet wurde durch ihn das Amt der *νομοφύλακες*, deren Hauptaufgabe es war die Beamten zur Beobachtung der Gesetze anzuhalten und in der Ekklesie die Abstimmung zu inhibieren, wenn ein gesetzwidriger oder schädlicher Beschluss gefasst wer-

---

1) Das allgemeine Freiheitsdecret für die Hellenen s. bei Diod. 18, 56. Ueber die Wiedereinrichtung der Demokratie in Athen vergl. Plut. Phok. 32. Droysen Gesch. d. Hell. 2, 1, 214 ff.

2) Vergl. Diod. 18, 74. Die 100 Drachmen bezeichnen wahrscheinlich nicht das ganze Vermögen, sondern nur das *τίμημα*. S. Bergk in d. Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 65, 398. Bei Diod. wird Demetrios *ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως* genannt. In dem Ehrendecrete des Demos Aixonai für Demetrios ergänzt Köhler *καὶ σ(ῖτον εἰσήγαγεν τοῖς Ἀ)θηναίοις καὶ τεῖ χώ(ρᾳ καὶ ἐπιστάτης* oder *προστάτης αἱρ)εθείς*, da der Umfang der Lücke *ἐπιμελητής* nicht fasst. Für die Ergänzung *ἐπιστάτης* kann Strab. 398. Diod. 20, 45, für *προστάτης* Polyb. 12, 13, 9 sprechen. S. C. I. A. II 584 und das, was Köhler dort bemerkt. Demetrios war zugleich mit Phokion abwesend zum Tode verurtheilt. S. Plut. Phok. 35. Vergl. Droysen a. a. O. 226/7. 233 ff.

3) Demetrios verwaltete das Amt des Archon 309/8: Athen. 12, 542 E. Diog. L. 5, 5, 8 = 77. Diod. 20, 27. Strab. 398 schliesst aus den Aufzeichnungen des Demetrios über seine Staatsverwaltung, dass *οὐ μόνον οὐ κατέλυσε τὴν δημοκρατίαν, ἀλλὰ καὶ ἐπηνώρθωσε*. Plut. Demetr. 10 nennt die Herrschaft des Demetrios *λόγῳ μὲν ὀλιγαρχική, ἔργῳ δὲ μοναρχικὴ κατάστασις*. Vermehrung der Einkünfte durch Demetrios: Diog. L. 5, 5, 2 = 75. Nach Duris von Samos bei Ath. 12, 542 C soll er jährlich 1200 Tal. verwendet haben. Die Volkszählung unter seinem Archontat ergab nach Ktesikles bei Ath. 6, 272 B 21 000 Bürger, 10 000 Metoiken und 400 000 Sklaven. Die Literatur über Demetrios s. b. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 610. Vergl. Droysen a. a. O. 2, 2, 106 ff.

den sollte[1]), und ferner das Amt der *γυναικονόμοι*, welche eine Art von Sittenpolizei ausübten.[2])

Im Jahre 307 wurde das Regiment des Demetrios durch Demetrios, den Sohn des Antigonos, beseitigt, die makedonische Besatzung aus Munychia vertrieben und den Athenern ihre Freiheit und ihre alte Verfassung zurückgegeben.[3]) Nicht lange darauf begründete Lachares in Athen eine neue Tyrannis, welche indessen nach einjähriger Dauer 295 gleichfalls durch Demetrios Poliorketes gestürzt wurde. Zwar stellte derselbe auch jetzt in der Stadt die Demokratie wieder her, aber Munychia, den Peiraieus und den befestigten Museionhügel behielt er in seiner Gewalt.[4]) Die Besatzung auf dem Museion vertrieben die Athener wohl um 287, aber Munychia und den Peiraieus behauptete Demetrios und nach seinem Tode sein Sohn Antigonos.[5]) In dem Chremonideischen Kriege versuchten die Athener noch einmal, nachdem sie sich vorher der Hafenfestungen Munychia und Peiraieus wiederbemächtigt hatten, ihre Selbständigkeit zu vertheidigen. Aber trotz ihres energischen Widerstandes wurde Athen doch um 262 von Antigonos zur Uebergabe gezwungen und musste wieder dauernde Besatzungen in Salamis, Sunion, Munychia und auf dem Museion aufnehmen. 256 zog Antigonos die letztere zwar zurück und gab den Athenern nominell ihre Freiheit wieder[6]), aber die übrigen Festungen blieben bis zum

---

1) Vergl. Suid. *νομοφύλακες*. Phot. Bekker An. 191, 20; 283, 16. Poll. 8, 94. Harp. Lex. Cantabr. 674. S. auch Starker de nomophylacib. Atheniens. p. 9 ff. Diss. inaug. Breslau 1880. Dass sie erst durch Demetrios eingesetzt wurden, hat nach dem Vorgange von Boeckh in den Kl. Schr. 5, 424 ff. Strenge quaest. Philoch. p. 5 ff. Goett. 1868 bewiesen.

2) S. Philoch. b. Ath. 6, 245 C *οἱ γυναικονόμοι μετὰ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἐσκόπουν τὰς ἐν ταῖς οἰκίαις συνόδους ἔν τε τοῖς γάμοις κἀν ταῖς ἄλλαις θυσίαις.* Die Erwähnung der *γυναικονόμοι* bei den Komikern Timokles und Menandros bei Ath. 6, 245 B.C kennzeichnen sie als ein neues Amt, dessen Einrichtung Boeckh in den Kl. Schr. 5, 421 ff. mit Recht auf Demetrios zurückführt.

3) S. Plut. Demetr. 10. Diod. 20, 45. Droysen a. a. O. 2, 2, 114 ff.

4) S. Droysen a. a. O. 2, 2, 250 ff. 272 ff. Plut. Demetr. 34. C. I. A. II 300. Paus. 1, 25, 5. Nach Droysen erfolgte die Besetzung des Museion einige Jahre später als die des Peiraieus und Munychia, nach Wachsmuth d. St. Ath. 1, 617, 1 gleichzeitig.

5) S. Droysen a. a. O. 2, 2, 299 ff.

6) S. Paus. 3, 6, 6; 2, 8, 6. Hieronymus und der armen. Euseb. bemerken z. Jahre Abrahams 1761 = 256 Antigonus Atheniensibus reddidit

Tode des Demetrios, des Nachfolgers des Antigonos, der 229 starb, in makedonischem Besitz. Erst damals bewirkte Aratos, dass Diogenes, der makedonische Phrurarch, gegen Zahlung von 150 Talenten das attische Gebiet räumte. Die Athener waren somit wieder frei, hielten sich fortan von allen hellenischen Händeln fern und suchten einen Rückhalt an Rom.[1])

Athen unter römischer Herrschaft.

Als dann nach der Zerstörung Korinths die griechischen Verhältnisse von den Römern geordnet wurden, wurde Athen unter die civitates foederatae aufgenommen.[2]) Diese Staaten besassen eine von Rom anerkannte Selbständigkeit, welche nur darin beschränkt war, dass sie keine eigene auswärtige Politik betreiben durften, während ihr Exil- und Münzrecht unbeschränkt war. In ihren inneren Angelegenheiten waren sie von jeder Einwirkung der römischen Beamten eximiert und hatten die Gerichtsbarkeit nicht blos über ihre eigenen Bürger, sondern auch wenigstens in Civilsachen über die bei ihnen sich aufhaltenden Römer. Sie zahlten keine Steuer, waren überhaupt zu keiner Leistung verpflichtet, diejenige ausgenommen, welche das foedus ausdrücklich vorschrieb.[3]) Ausgeschlossen ist aber trotz der Erhaltung seiner Selbständigkeit für Athen keineswegs die Annahme einer Veränderung der Verfassung in timokratischem Sinne, da eine derartige Veränderung regelmässig von den Römern bei der Einrichtung der Provinzen vorgenommen zu werden pflegte. In Athen scheint diese Verfassungsänderung besonders in der Beschränkung der Befugnisse der Ekklesie und der Gerichte zum Ausdruck gekommen zu sein.[4])

libertatem. S. Euseb. ed. Schoene 2, p. 120. 121. Ueber den Chremonideischen Krieg vergl. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 626 ff. Droysen a. a. O. 3, 1, 225 ff.

1) S. Wachsmuth a. a. O. 630 ff. Droysen a. a. O. 3, 2, 55 ff. Nach Besiegung der Königin von Illyrien 228 ging eine römische Gesandtschaft nach Athen. Die Römer erhielten in Athen Theilnahme an den Mysterien und an der Politie. S. Polyb. 2, 12. Zonar. 8, 19.

2) S. Strab. 398. Tac. Ann. 2, 53 hinc ventum Athenas foederique sociae et vetustae urbis datum, ut uno lictore uteretur. Bei Plin. nat. hist. 4, 7, 24 heisst Athen eine libera civitas. Vergl. Plin. epist. 8, 24. Dio Chrysost. 31, 343 M. 622 R. Arist. or. 14, 224. Ueber die weiteren Schicksale Athens unter der römischen Herrschaft s. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 650 ff.

3) S. Marquardt röm. Staatsverwalt. 1², 73 ff. Ueber das Exilrecht Athens s. Cic. Tusc. 5, 37, 108. C. I. A. III 44 aus der Zeit des Septimius Severus (οἱ ὑπὸ τοῦ δήμ)ου (?) φυγὴν κατεγνωσμέν(οι).

4) Dass die Römer schon früher eine Verfassungsänderung in Athen

Ich stelle in dem Folgenden kurz das Hauptsächliche zusammen, was uns über die athenische Verfassung unter römischer Herrschaft bekannt ist, ohne auf die etwa vorhandenen Unterschiede in den verschiedenen Perioden Rücksicht nehmen zu können. *Bürgerrecht.* Auf die Reinheit der Bürgerschaft legte man in Athen jetzt so wenig Gewicht, dass man das Bürgerrecht käuflich machte, bis Augustus dieses verbot.[1])

Die Beamten. Was dann die Beamten betrifft, so scheinen auch unter der römischen Herrschaft die einen durch Wahl, die anderen durch das Loos ernannt zu sein.[2]) *στρατηγοί.* Das Collegium der Strategen blieb, wie es scheint, bis zum Jahre der Schlacht bei Pharsalos 48 bestehen und wurde alsdann von Cäsar durch den einen *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* oder *ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας*, auch blos *στρατηγός* benannt, ersetzt, ein Titel, welcher uns bereits als Specialcompetenz während der Zeit der collegialischen Verwaltung der Strategie begegnet.[3]) Gleich bei seiner ersten Erwähnung erscheint dieser

vorgenommen hatten, ersieht man aus Appian. b. Mithr. 39, wo es von Sulla nach der Eroberung Athens heisst: *καὶ νόμους ἔθηκεν ἅπασιν ἀγχοῦ τῶν πρόσθεν αὐτοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ὁρισθέντων.* Worin diese Festsetzungen bestanden, kann man aus den Worten des Aristion vor dem Abfalle Athens von den Römern 86, welche Poseidonios b. Athen. 5, 213 D überliefert, ersehen, wenn auch die Worte unzweifelhaft an Uebertreibungen leiden: *καὶ μὴ περιίδωμεν — τὸ θέατρον ἀνεκκλησίαστον, ἄφωνα δὲ τὰ δικαστήρια καὶ τὴν θεῶν χρησμοῖς καθωσιωμένην πύκν' ἀφῃρημένην τοῦ δήμου.* Eine solche Verfassungsänderung um 146 nehmen an Ahrens de Athenarum statu politico et literario inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora, Gött. 1829, p. 24 ff. Hertzberg Gesch. Griechenl. unter d. Herrsch. der Römer 1, p. 308 ff. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 650/1. Ueber die Einrichtungen, welche wir aus den Inschriften im C. I. G. I 202—206 kennen lernen, weiss ich nichts zu sagen. S. Ahrens a. a. O. p. 50 ff.

1) S. Nicol. Dam. b. Müller fr. hist. gr. 3, 355, 6 *κατεγέλα δὲ καὶ τῶν καθ' αὐτὸν σοφιστῶν, οἳ μεγάλοις τιμήμασιν ἐωνοῦντο Ἀθηναῖοι ἢ Ῥόδιοι καλεῖσθαι.* Dio Cass. 54, 7 *καὶ προσέτι* (ὁ *Αὔγουστος*) *καὶ ἀπηγόρευσέ σφισι μηδένα πολίτην ἀργυρίου ποιεῖσθαι.* S. Hertzberg a. a. O. 1, 434.

2) Vergl. Sauppe de creatione archontum att. p. 27 ff., dem sich Dittenberger z. C. I. A. III 87 anschliesst, während sonst meistens die vollständige Abschaffung der Erloosung angenommen wird. Erloosung wird bezeugt für einen *γραμματεύς*: C. I. A. III 87, und in einem Fragment 81 heisst es *(κλή)ρ)ῳ λαχών.* Die Wahl des *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* wird bezeugt durch no. 1, des *ἐξηγητὴς ἐξ Εὐπατριδῶν* durch die Inschrift seines Theatersessels 267. *(χει)ροτονητοί* heisst es in einem Fragment no. 96. Erwählt wurde der *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα*: C. I. A. II 475.

3) *Οἱ στρατηγοί*, welche in der Zeit vor Augustus nach den Inschriften den Epheben Befehle ertheilen (C. I. A II 470. 471) und für die Ver-

eine *στρατηγός* neben dem Archon als eponymer Beamter und so wiederholt in der Kaiserzeit.[1]) Nach dem Gesetze Hadrians über die Oelausfuhr hatte der Strateg das Recht die Bule und die Ekklesie zu berufen.[2]) Nach unseren schriftlichen Zeugnissen stand er an der Spitze des athenischen Staates, hatte die Sorge für das Getreidewesen und die Verpflegung und beaufsichtigte die Studien der Epheben.[3])

Das Collegium der 9 Archonten, welche auch alle zusammen *θεσμοθέται* genannt wurden, bestand gleichfalls fort. Der *ἄρχων*, welcher als eponymer Beamter jetzt auch wiederholt *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt wird, war neben dem Strateg der angesehenste Beamte des Staates. Der *βασιλεύς*, der *πολέμαρχος* und die sechs *θεσμοθέται* wenn auch von geringerer Bedeutung, wie der *ἄρχων*, gehörten dennoch zu den angeseheneren Beamten, da sie ebenso, wie jener, ihre Ehrensessel im Theater hatten.[4]) *ἄρχοντες.*

kündigung der Kränze sorgen (II 469. 470. 471. 478. 479. 480. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 329), werden zuletzt erwähnt in einer aus dem Jahre 51 v. Chr. stammenden Inschrift C. I. A. II 480. S. Köhler z. Inschr. Aus dem Amtsjahre des Archon Herakleitos — nach Kumanudes aus dem J. 111 v. Chr. — werden in einer Weihinschrift 3 *στρατηγοὶ οἱ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ* genannt: *Ἀθήν.* 7, p. 388. C. I. A. II 481, zwischen 52—42 v. Chr. abgefasst, wird zuerst der *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* genannt. Köhler z. Inschr. vermuthet, dass diese Neuerung auf Cäsar und auf die Zeit nach der Schlacht bei Pharsalos zurückgeht. Dieser eine *στρατηγός*, bald *ἐπὶ τὰ ὅπλα*, bald *ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας*, bald bloss *ὁ στρατηγός* (so auf seinem Theatersessel *στρατηγοῦ* C. I. A. III 248, vergl. 10, 38, 651) genannt, begegnet uns durch die ganze Kaiserzeit. Nur in einer Prytanenliste aus der Zeit zwischen 90—100 n. Chr. wird neben dem *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* noch ein *στρατηγός* genannt. S. III 1020.

1) S. C. I. A. II 481 und, um ein paar Beispiele aus der Kaiserzeit anzuführen, III 63. 65. 68. 158. 457. 616.

2) S. C. I. A. III 38. In no. 10 liest er in der Bule die *(γνώμ)η (τ)ῶν συνεδρίων διὰ τῶν ἀρχόν(τ)ων* vor.

3) S. Philostrat. Leben d. Soph. 1, 23, 1 *προὔστη δὲ καὶ τοῦ Ἀθηναίων δήμου στρατηγήσας αὐτοῖς τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων· ἡ δὲ ἀρχὴ αὕτη πάλαι κατέλεγέ τε καὶ ἐξῆγε ἐς τὰ πολέμια· νυνὶ δὲ τροφῶν ἐπιμελεῖται καὶ σίτου ἀγορᾶς.* Vergl. 2, 16; 2, 20, 1. Plut. quaest. symp. 9, 1 *Ἀμμώνιος Ἀθήνησι στρατηγῶν ἀπόδειξιν ἔλαβε τῷ Διογενίῳ τῶν γράμματα καὶ γεωμετρίαν καὶ τὰ ῥητορικὰ καὶ μουσικὴν μανθανόντων ἐφήβων.* Ueber den Strategen vergl. Ahrens a. a. O. p. 42 ff.

4) Die Listen der 9 Archonten, die C. I. A. III 710 *οἱ συνάρχοντες*, 716 *θεσμοθέται* genannt werden, s. im C. I. A. III 1005 ff. Mit ihnen zusammen werden in diesen Listen genannt der *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς*, der *κῆρυξ ἄρχοντος*, ein *αὐλητής* und ein *λειτουργός*. S. 1005. 1007. 1008.

ἀγορανόμοι. Erhalten aus der Zeit der Selbständigkeit haben sich ferner die *ἀγορανόμοι*, nur ist ihre Zahl jetzt auf zwei beschränkt.[1]) ἐπιμεληταί. Ebenso, wie in Sparta, begegnen uns auch in Athen verschiedene *ἐπιμεληταί*, von denen ich nur den *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα*, welcher wohl mit dem *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν Περαιέα* identisch war, und den *ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως* hier erwähnen will.[2])

σιτώνης. Unter der Regierung des Augustus wurde ein *σιτωνικὸν ταμιεῖον* eingerichtet, dessen Beamte der *σιτώνης* und die *ταμίαι τῶν σιτωνικῶν* waren.[3])

Finanzbeamte. Der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*, welcher in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten an der Spitze des gesammten Finanzwesens gestanden zu haben scheint, begegnet uns noch unter der Regierung Domitians.[4]) Unter der Regierung Hadrians scheinen die *ἀργυροταμίαι* die Vorsteher des staatlichen *ταμιεῖον* gewesen zu sein, zu dessen Beamten auch der *συνήγορος τοῦ ταμιείου* gehörte, dessen Aufgabe es wohl war die Interessen des Staates bei fiscalischen Processen zu vertreten.[5]) In einer Inschrift des

1013. Die Datierung des Jahres nach dem ersten Archon, der nicht selten *ἐπώνυμος* genannt wird (s. 81. 130. 623. 655. 656. 659. 662. 676. 1006), findet sich durch die ganze Kaiserzeit. Theatersessel: 254. *Ἡ μεγίστη ἀρχή* wird sein Amt genannt von Dio Cass. 69, 16. Dasselbe besagt auch, wie ich glaube, Philostrat. Leben der Soph. 2, 20, 1 *ἔν τε λειτουργίαις, ἃς μεγίστας Ἀθηναῖοι νομίζουσι, τήν τε ἐπώνυμον καὶ τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων ἐπετράπη*, wo *λειτουργία* dasselbe wie *ἀρχή* zu bedeuten scheint, während dieser Ausdruck gewöhnlich freilich nur die *ὑπηρεσία* der *δημόσιοι* bezeichnet zu haben scheint. S. C. I. A. II 404. 476, Z. 53. Vergl. auch den oben genannten *λειτουργός* und den *λιτουργὸς ἐπὶ τὴν Σκιάδα* C. I. A. III 1020. Besondere Erwähnung des *βασιλεύς*: III 95. 680. 717. Theatersessel: 255, des *πολέμαρχος*: 91. Theatersessel: 256, der *θεσμοθέται*: 690. Theatersessel: 257—60.

1) Erwähnung des Amtes: C. I. A. III 160. 682. 725. Ein *ἀγορανόμος* weiht *(τὸν) ζυγὸν καὶ τὰ μέτρα*: 98. Dass ihrer nur zwei waren, ergiebt sich aus 461: *ἀγορανομούντων αὐτοῦ τε Διονυσίου Μαραθωνίου καὶ Κοΐντου Ναιβίου Ῥούφου Μελιτέως*.

2) *Ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα*: C. I. A. II 475. (*Ἐπιμελητοῦ*) *ἐπὶ τὸν Πειραιέα δίς*: III 458, der auch wohl II 476, Z. 47 gemeint ist. *Ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως*: III 68. 556. 721. *Ἐπιμελητὴς πρυτανείου*: III 90. *Λυκείου*: 89.

3) Ueber die Zeit der Einrichtung des *σιτωνικὸν ταμιεῖον* s. Dittenberger z. C. I. A. III 645, wo ebenso wie 708 ungefähr 200 n. Chr. ein *σιτώνης* genannt wird. *Ταμίαι τῶν σιτωνικῶν*: III 646.

4) S. C. I. A. III 654. Ueber sein Vorkommen in den vorchristlichen Inschriften s. die Zusammenstellung bei Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 135 6.

5) *Ἀργυροταμίαι* werden erwähnt C. I. A. III 38. 39. Der Titel *ἀπὸ συνη(γ)οριῶν ταμ(ε)ίου* III 712a und über denselben Dittenberger z. Inschr.

letzten vorchristlichen Jahrhunderts werden *οἱ ἄρχοντες ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν* erwähnt.[1])

Fort bestanden unter der römischen Herrschaft hat auch die Bule allerdings mit wiederholter Veränderung der Zahl ihrer Mitglieder. Die seit Einführung der 12 Phylen übliche Zahl 600 wurde nämlich 126 v. Chr. nach der Einrichtung der Hadrianis wieder auf 500 herabgesetzt. In einer Inschrift aus der Zeit um 270 n. Chr. begegnet uns ein Rath von 750 Mitgliedern, während am Ende des 4. nachchristlichen Jahrhunderts die Zahl der Buleuten auf 300 herabgegangen ist.[2]) Eine Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Rathes, zugleich verbunden mit einer Beschränkung der Rechte der Volksversammlung, datiert man mit Wahrscheinlichkeit von dem Jahre 48 v. Chr. Nur lässt sich auf Grund unserer Quellen Genaueres über die Befugnisse des Rathes ebenso wenig, wie über die Scheidung seiner Competenzen von denen des Areopag, angeben. In den Inschriften ertheilt die Bule wiederholt an Private die Genehmigung zur Aufstellung von Weihgeschenken, nach dem Decrete Hadrians über die Oelausfuhr soll sie die aus der Uebertretung dieses Gesetzes sich ergebenden Processe bis zu einer bestimmten Maximalhöhe selbständig entscheiden.[3]) Als Beamte des Rathes lassen sich aus den Prytanenlisten ein *γραμματεὺς βουλῆς καὶ δήμου*, ein *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν*, auch *περὶ τὸ βῆμα* genannt, ein *ἀντιγραφεύς*, ein *κῆρυξ βουλῆς καὶ δήμου* und ein *ὑπογραμματεύς* nachweisen, welche alle zu den *ἀΐσιτοι* gehörten. Nicht zu diesen gerechnet wird der *ταμίας τῆς βουλῆς*. Daneben hatten dann noch die *πρυτάνεις*, deren *ἐπιστάτης* durch die ganze

Bule.

1) S. C. I. A. II 476, Z. 4. 28. Ueber *δημοσία τράπεζα* vergl. Boeckh St. d. Ath. 2, 356 ff. Wachsmuth im N. Rh. M. 24, 471.

2) S. Ahrens a. a. O. 29 ff. Einrichtung der Hadrianis als der 13. Phyle: Paus. 1, 5, 5. Ueber die Art, wie sie gebildet wurde, s. Dittenberger im Herm. 9, 386 ff. Sie nahm in der officiellen Reihenfolge der Phylen den 7. Platz ein: Neubauer commentat. epigr. p. 134. Die in den Inschriften der römischen Kaiserzeit wiederholt erwähnte *βουλὴ τῶν πεντακοσίων* wurde zugleich mit der Hadrianis eingeführt. S. Hirschfeld im Herm. 7, 55, dem sich Dittenberger a. a. O. 221, wenn auch aus anderen Gründen, anschliesst. Eine *βουλὴ* von 750 Mitgliedern bietet C. I. A. III 716, von 300 Mitgliedern III 635. 719.

3) Ueber die Steigerung der Machtbefugnisse des Rathes s. Köhler z. C. I. A. II 481. Weihungen von Privaten *κατὰ τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ*: C. I. A. III 809. 77 a. *κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς βουλῆς*: 697. 780 b. *ψηφισαμένης τῆς βουλῆς* 822 a. Die Bule als Gericht: III 38.

Prytanie derselbe war, ihren Schreiber, den γραμματεὺς βουλευτῶν, ihren ταμίας τῆς φυλῆς und ihren ἐπώνυμος, dessen voller Titel ἱερεὺς ἐπωνύμου gewesen zu sein scheint.[1]

Areopag. Als weitere Regierungsbehörde ist ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή zu erwähnen, welche damals wohl auf eine andere Weise als früher ergänzt wurde. Während früher Rath und Volk den Staat repräsentierten, so geschah dieses damals durch den Areopag, den Rath und das Volk. Diese drei zusammen fassen Beschlüsse und bringen Weihgeschenke dar, an sie werden die für den Staat bestimmten Schreiben auswärtiger Mächte gerichtet. Indessen kommen auch Fälle vor, wo nur der Areopag und der Demos weihen oder nur die Bule und der Demos Beschlüsse fassen.[2] Was die speciellen Befugnisse des Areopag betrifft, so lassen sich darüber nur Einzelheiten anführen. Der Areopag weiht selbst und ertheilt die Erlaubniss zur Aufstellung von Weihgeschenken, ein Recht, welches indessen, wie wir gesehen haben, auch der Bule zustand.[3] Er ertheilt ferner die Erlaubniss zum

1) Die Listen der ἀΐσιτοι, zu denen auch noch eine Anzahl von cultlichen Beamten und auch ein λειτουργός, d. h. ein ὑπηρέτης, der ἐπὶ Σκιάδος, gehörten, s. C. I. A. III 1019 ff. Die genaue Bezeichnung (λι)τουργὸς ἐπὶ τὴν Σκι(άδα) giebt III 1020. Ταμίας τῆς βουλῆς: III 646. 650. 1297. Dass der ἐπιστάτης πρυτάνεων durch die ganze Prytanie derselbe war, ergiebt sich daraus, dass die Prytanenlisten offenbar nur einen ἐπιστάτης kennen. S. 1025. 1026. 1047. 1053. 1055. 1058. Γραμματεὺς βουλευτῶν: 1030. 1032. 37. 40. 57. — 1042 steht er scheinbar unter den ἀΐσιτοι. Ταμίας τῆς φυλῆς, d. h. τῶν πρυτάνεων: 648. 1019. 1057. Ἐπώνυμος: 1030. 1032. 1037. 1040. 1047. 1049. 1053. 1054—58. 1062. 1065. 1075. Ἱερεὺς ἐπων(ύμου): 1051. S. Ahrens a. a. O. 31 ff.

2) S. Cic. de deor. nat. 2, 29, 74 si quis dicat Atheniensium rempublicam consilio regi, desit illud Areopagi — Plut. Per. 9 schildert den solonischen Ernennungsmodus der Areopagiten als eine der Vergangenheit angehörige Einrichtung. Beschluss des Areopag, der Bule und des Demos: C. I. A. III 10. Weihungen der drei: III 454. 457. 458. 461. 462. 464. 556. 578. 604. 618. 642. 643. 644. 706. Briefe an diese drei gerichtet: III 31. 40. 41. Areopag und Demos weihen: III 452. 453. 558. 566. Beschluss der Bule und des Demos: III 2. Ueber den Areopag in dieser Zeit s. Ahrens a. a. O. 34 ff. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 309 ff.

3) Weihungen des Areopag: C. I. A. III 546. 567. Die Erlaubniss des Areopag zur Aufstellung von Weihungen wird in den Inschriften in verschiedenen Formen ausgesprochen. κατὰ τὰ δόξαντα τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ oder ähnlich: III 703. 687. 714. 675a. 775a. 830a. ψηφισαμένης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς: III 751. κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς: III 732. 965a. b. c. καθ' ὑπομνηματισμὸν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βου-

Neubau von Häusern und beaufsichtigt das Studienwesen.[1]) Neben seiner administrativen Thätigkeit übte der Areopag auch eine richterliche.[2]) Zuerst gehörten die Mordklagen auch damals vor sein Forum.[3]) Was wir sonst noch von seinen richterlichen Functionen wissen, beschränkt sich auf zwei Fälle. In einem vorchristlichen Beschlusse über die Einführung und den Gebrauch von neuen Normalmassen und -gewichten wird dem Areopag die gerichtliche Bestrafung der Uebertreter dieser Bestimmungen übertragen, welche er *κατὰ τοὺς ἐπὶ τῶν κακούργων κειμένους νόμους* vornehmen soll. In einem auf den Anfang des ersten christlichen Jahrhunderts sich beziehenden Berichte wird ein Urtheil des Areopag in Sachen einer Fälschung erwähnt, ohne dass sich Genaueres darüber angeben liesse.[4]) In hohem Ansehen stand das Amt des *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς*, den wir uns wohl als Obmann des Areopag zu denken haben.[5])

Wie abgesehen von den vor den Areopag gehörigen Processen die Gerichtsbarkeit geübt wurde, lässt sich mit Sicherheit *Gerichtswesen.*

λῆς oder ähnlich: III 843. 806. 938. 772b. 832a. Der Weihende hatte die Erlaubniss des Areopag zu erbitten. S. III 704. 710. 735. 746. 774a.

1) Neubau von Häusern: Cic. ad fam. 13, 1. ad Att. 5, 11. Der Areopag veranlasst den Peripatetiker Kratippos als Lehrer in Athen zu bleiben: Plut. Cic. 24.

2) Lukian bis accusat. 4, 12, 14. vitar. auct. 7 macht den Areopag zum Mittelpunkt der gesammten athenischen Rechtspflege.

3) Das ergiebt sich aus Paus. 1, 28, 5, während ich mit Philippi a. a. O. p. 314/5 auf die Anekdoten bei Ailian verm. Gesch. 5, 18. Quintil. 5, 9, 13. Gell. 12, 7 kein besonderes Gewicht lege.

4) S. C. I. A. II 476, Z. 59/60. Tac. Ann. 2, 55, wo es von Cn. Piso heisst: offensus urbi propria quoque ira, quia Theophilum quendam Areo iudicio falsi damnatum precibus suis non concederent.

5) S. Köhler z. C. I. A. II 481. Er sorgt zusammen mit dem *στρατηγός* für die Verkündigung von Kränzen: II 481. 482. Er wird zusammengestellt abgesehen von cultlichen Beamten mit dem *ἄρχων ἐπώνυμος* und dem *στρατηγός*: III 10, 721, mit dem *στρατηγός* und *βασιλεύς*: 680. Der Theatersessel mit der Aufschrift *κήρυκος* III 250 gehört ohne Zweifel ihm. C. I. A. III 57 giebt er dem Areopag Geschenke. Er wird zusammen mit den Archonten in deren Listen aufgeführt. S. III 1005. 1007. 1008. 1013. Wenn der III 38. 39 erwähnte *κῆρυξ* der des Areopag ist, so scheint derselbe bei der Finanzverwaltung betheiligt gewesen zu sein. Auf ihn bezieht sich vermuthlich Plut. an seni sit ger. resp. 20 *οὐδὲ γὰρ ἐν ἀρχαῖς τὸν τηλικοῦτον ὥρα φέρεσθαι, πλὴν ὅσαι γε μέγεθος κέκτηνται καὶ ἀξίωμα· καθάπερ ἣν σὺ νῦν Ἀθήνησι μεταχειρίζῃ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς ἐπιστασίαν.*

nicht angeben. In dem Decrete Hadrians über die Oelausfuhr sollen die Uebertreter der Bestimmungen über dieselbe bis zu 50 Amphoren durch den Rath, darüber hinaus durch die Ekklesie abgeurtheilt werden. Zulässig war in diesem Falle auch eine Appellation an den Kaiser oder an den Proconsul der Provinz, für welche das Volk zur Vertretung seiner Interessen *σύνδικοι* erwählen sollte.[1]) Doch scheint es auch ausser dem Areopag noch ständige Gerichte gegeben zu haben. Erwähnt werden nämlich in den Inschriften vier jährliche *ἐπιμεληταὶ δικαστηρίων* mit zwei *γραμματεῖς*, welche doch wohl die Vorstandschaft in diesen Gerichten gehabt haben.[2])

Ekklesie. Das Ansehen des Demos war wohl besonders seit 48 v. Chr. von geringer Bedeutung. Zwar versammelte sich derselbe auch damals noch im Theater zur Beschlussfassung, wählte auf der Pnyx den Strategen und hatte unter Hadrian eine gewisse richterliche Competenz, aber der Einfluss, welchen er in der Zeit der entwickelten Demokratie besessen hatte, war ihm nicht geblieben.[3])

---

1) S. C. I. A. III 38.

2) Cic. pro Balbo 12, 30 unterscheidet zwischen iudices und Areopagitae. Ueber die *ἐπιμεληταί δικαστηρίων* s. C. I. A. III 1017. 1018.

3) Ueber die Zeit der Beschränkung des Demos s. Köhler z. C. I. A. II 481. Ekklesie im Theater in dem Psephisma bei Joseph. jüd. Alterth. 14, 8, 5. Die in diese Zeit gehörigen Volksbeschlüsse sind Ehrendecrete: C. I. A. II 490. III 1. 2. 3. Beschluss über die Betheiligung der Epheben an der Feier der Eleusinien: 5. 6. Beschluss über eine Ehrenfeier wegen der Ernennung Getas zum Mitkaiser 209 n. Chr.: 10. Wahl des *στρατηγός* auf der Pnyx: Hesych. *Πνύξ*. Die Ekklesie als Gericht: C. I. A. III 38.

II. Antiquarischer Theil.

1. Die Elemente der Bevölkerung.

A. Die Sklaven.

Zahl und Herkunft.

Der Sklavenbestand der Athener[1]) betrug bei einer im J. 309 auf Veranlassung des Demetrios von Phaleron vorgenommenen Volkszählung 400 000 Köpfe[2]), und es ist anzunehmen, dass die Zahl der Sklaven im 5. und 4. Jahrh. nicht geringer gewesen ist. Diese 400 000 Sklaven vertheilten sich natürlich sehr verschieden auf die einzelnen Hausstände. Denn ganz abgesehen von dem Vermögensunterschiede der einzelnen Sklavenbesitzer, welcher für die Zahl der Sklaven in den einzelnen Häusern bestimmend war, war auch die jedesmalige Sklavenmenge davon abhängig, ob die Sklaven blos zur Bedienung gehalten wurden oder ob ein Theil des Vermögens zum Betriebe von Werkstätten und Bergwerken oder zum Vermiethen ihrer Kräfte und Fähigkeiten an andere in den Sklaven angelegt war.[3]) Den Bedarf an Sklaven deckte man, da aus Sklavenehen geborene Sklaven wohl nur wenige in Attika vorhanden waren, im wesentlichen durch Einfuhr aus barbarischen Ländern, und es wird uns berichtet, dass die attischen Sklaven hauptsächlich aus Lydien,

---

1) Ueber die Sklaven im allgemeinen vergl. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb im griech. Alterth. 104 ff.

2) Vergl. Ktesikles b. Ath. 6, 272 B. Boeckh St. d. Ath. 1, 52/3.

3) Vergl. Dem. 27, 9. Lys. 12, 19. Vermiethung von Sklaven an Unternehmer in den Bergwerkeu: Xen. v. d. Eink. 4, 14. 15. Auf Sklaven, die für einzelne Dienstleistungen vermiethet wurden, bezieht sich Bekker An. 212, 12: *Ἀνακεῖον Διοσκούρων ἱερόν, οὗ νῦν οἱ μισθοφοροῦντες δοῦλοι ἑστᾶσιν.* Ueber die Dienstmänner von *Κολωνὸς ἀγοραῖος* vergl. Harp. *Κολωνίτας.*

Phrygien, Paphlagonien, Syrien und den Ländern des Pontos eingeführt wurden. Benannt wurden die Sklaven in den einzelnen Häusern entweder mit ihrem Ethnikon oder mit einem ihre Abstammung charakterisierenden Eigennamen, wie z. B. ein Phryger Midas genannt wurde.[1])

Lage der Sklaven.

Die Lage der Sklaven war in Attika eine verhältnissmässig günstige. Ihr öffentliches Auftreten wird als ein freches und unverschämtes geschildert, und es wird uns bezeugt, dass in Athen Fremde und Sklaven an der Redefreiheit Theil hatten. Weder durch seine Kleidung, noch durch das kurz geschnittene Haar unterschied sich der Sklave von dem gewöhnlichen Bürger. In der Familie seines Herrn wurde derselbe als Hausgenosse betrachtet. Bei seinem Eintritt in das Haus wurde der neu gekaufte Sklave von dem Herrn oder der Herrin mit Feigen, Datteln, Nüssen und sonstigem Naschwerk überschüttet, um damit symbolisch auszusprechen, dass sein Leben im Hause ein angenehmes sein sollte.[2])

Rechtliche Stellung der Sklaven.

Der Sklave hatte Zutritt zu den öffentlichen Heiligthümern und zu den gottesdienstlichen Festen, dagegen war es ihm nicht gestattet die Ekklesie und die Palästren zu besuchen. Als Zeuge vor Gericht konnte er nur in Mordklagen auftreten, während in allen anderen Fällen sein Zeugniss, um gültig zu sein, auf der Folter abgenommen werden musste.[3]) Dagegen schützte den Sklaven das Gesetz sowohl gegen die Misshandlungen Fremder, indem es dem Herrn des Geschädigten eine *γραφὴ ὕβρεως* gegen den Schädiger gestattete[4]), als auch gegen seinen eigenen

---

1) Strab. 304. Vergl. Büchsenschütz a. a. O. p. 117 ff. Kein Sklave durfte den Namen Harmodios oder Aristogeiton führen. Gell. 9, 2, 10.

2) Verhalten und allgemeine Lage der Sklaven in Athen: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 10 ff. Dem. 9, 3. Ihre Kleidung und Haartracht: (Xen.) a. a. O. 1, 10. Arist. Vög. 911. Der symbolische Act der Aufnahme des Sklaven ins Haus hiess *καταχύσματα*. Bekker An. 269, 9: *καταχύσματα ἰσχάδες καὶ φοίνικες καὶ κάρυα ἄλλα τοιαῦτα ἐδώδιμα κατέχεον αἱ κύριαι τῶν οἴκων κατά τι ἔθος ἐπὶ τὰς κεφαλὰς τῶν ἄρτι ἐωνημένων δούλων παραδηλοῦσαι, ὅτι ἐπὶ γλυκέα καὶ ἡδέα πράγματα εἰσεληλύθασιν.* Vergl. Suid. Art. 1 = Phot. Art. 2. Schol. z. Arist. Plut. 768.

3) Vergl. (Dem.) 59, 85. Plut. Phok. 34. Aischin. g. Tim. 138. Antiph. ü. d. Mord d. Herod. 48: *εἴπερ γὰρ καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν φόνον.* — Ueber die Rechtsfähigkeit der Sklaven im allgemeinen s. Meier und Schoemann att. Proc. 557 ff.

4) Vergl. Hyper. b. Ath. 6, 266 F: *ἔθεσαν οὐ μόνον ὑπὲρ τῶν ἐλευ-*

Herrn, indem es das Strafrecht desselben wesentlich beschränkte. So hatte der Herr kein Recht über das Leben seines Sklaven, welches diesem nur durch richterliche Entscheidung aberkannt werden konnte, und gegen etwaige unmenschliche Misshandlungen seines Herrn fand der Sklave Schutz in einem Tempel. In Athen waren es der Tempel des Theseus und das Heiligthum der *Σεμναί*, welche den Sklaven zu diesem Zweck als Asyle dienten.[1]) Sie waren in denselben nicht blos gegen die augenblicklichen Misshandlungen ihrer Herren gesichert, sondern konnten es sogar unter Umständen, ob freilich auf Grund des Rechtes oder des Mitleidens ist nicht zu entscheiden, durchsetzen, dass ihre Herren sie zu verkaufen gezwungen wurden.[2])

οἱ χωρὶς οἰκοῦντες.

Eine besondere Stellung unter den Sklaven nahmen die-

θέρων, ἀλλὰ καὶ ἐάν τις εἰς δούλου σῶμα ὑβρίσῃ, γραφὰς εἶναι κατὰ τοῦ ὑβρίσαντος. Vergl. indessen Meier und Schoemann att. Proc. 320 ff. Der Herr ist überall der Rechtsvertreter seines Sklaven. Vergl. Dem. 53, 20. Antiph. ü. d. Mord d. Herod. 48.

1) Der Tod kann über einen Sklaven nur durch richterliche Entscheidung verhängt werden: Antiph. ü. d. Mord d. Herod. 48. Ueber die Asyle s. Schol. z. Arist. Ritt. 1312: *εἰς τὸ Θησεῖον· ἐνταῦθα οἱ καταφεύγοντες τῶν οἰκετῶν ἀσυλίαν εἶχον. ἐπὶ τῶν σεμνῶν· εἰς τὸ τῶν Ἐρινύων ἱερόν. καὶ ἐνταῦθα δὲ οἱ οἰκέται ἔφευγον.* Aehnlich Suid. *Θησεῖον.* Nur das *Θησεῖον* als Asyl wird genannt b. Phot. Hesych. Et. M. Bekker An. 264, 21. Vergl. auch Plut. Thes. 36. Diod. 4, 62. Ganz allgemein heisst es b. Teles b. Stob. Flor. 5, 67: *ὥσπερ οἰκέτης πρὸς κύριον ἐφ' ἱερὸν καθίσας δικαιολογεῖται· τί μοι μάχῃ; μή τι σοὶ κέκλοφα; οὐ πᾶν τὸ προσταττόμενον ὑπὸ σοῦ ποιῶ; οὐ τὴν ἀποφορὰν εὐτάκτως σοι φέρω;*

2) Der technische Ausdruck dafür heisst *πρᾶσιν αἰτεῖν.* Vergl. Poll. 7, 13: *ὃ δὲ οἱ νῦν φασὶ τοὺς οἰκέτας πρᾶσιν αἰτεῖν, ἔστιν εὑρεῖν ἐν ταῖς Ἀριστοφάνους Ὥραις·*

ἐμοὶ
κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν,
ἐκεῖ δ', ἕως ἂν πρᾶσιν εὕρωμεν, μένειν.
ἄντικρυς δὲ ἐν ταῖς Εὐκόλιδος Πόλεσι
κακὰ τοιάδε
πάσχουσα μηδὲ πρᾶσιν αἰτῶ.

Wer zu entscheiden hatte, ob dem Sklaven die *πρᾶσις* zu gewähren sei, wird uns nicht angegeben. Im Et. M. *Θησεῖον* heisst ein: *Θησεῖον τέμενός ἐστι τῷ Θησεῖ, ὃ τοῖς οἰκέταις ἄσυλον ἦν, ἐλέγοντο δὲ δίκαι ἐνταῦθα.* In der Mysterieninschrift von Andania § 15, abgedruckt in d. Abh. d. hist. phil. Cl. d. Gött. Ges. d. W. 8. p. 217 ff. 1860 heisst es: *ὁ δὲ ἱερεὺς ἐπικρινέτω περὶ τῶν δραπετικῶν, ὅσοι κα ἦνται ἐκ τᾶς ἀμετέρας πόλεος καὶ ὅσους κα κατακρίνει, παραδότω τοῖς κυρίοις· ἂν δὲ μὴ παραδῷ, ἐξ(έσ)τω τῷ κυρίῳ ἀποτρέχειν ἔχοντι.*

jenigen ein, welche als *οἱ χωρὶς οἰκοῦντες* bezeichnet werden.[1]) Es waren das diejenigen Sklaven, welche für sich wohnten und auf eigene Rechnung arbeiteten, während sie an ihre Herren jährlich nur eine bestimmte Abgabe, *ἀποφορά* genannt, zu zahlen hatten. Solche Sklaven konnten sich mit der Zeit ein ansehnliches Vermögen erwerben und sie sind offenbar gemeint, wenn über das üppige und prächtige Leben der Sklaven in Athen geklagt wird.[2]) Bisweilen arbeiteten auch mehrere Sklaven unter einem gleichfalls dem Sklavenstande angehörigen Werkführer zusammen in einer Werkstatt, zahlten an ihren Herrn die festgesetzte Abgabe und hatten Antheil an dem, was alsdann vom Geschäftsgewinn übrig blieb.[3])

Staatssklaven. Auch der Staat verwendete Sklaven zu bestimmten öffentlichen Dienstleistungen. Ganz aus Sklaven zusammengesetzt war z. B. die athenische Polizeimannschaft, welche nach ihrer Bewaffnung Bogenschützen, nach ihrer Heimat Skythen und nach dem, welcher dieses Institut eingerichtet haben soll, Speusinier genannt wurden. Diese Skythen, welche früher auf dem Markte, später auf dem Areopag in Zelten campierten, wurden in der Volksversammlung und in den Gerichten, auf den öffentlichen Plätzen und bei den öffentlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung verwendet.[4]) Auch wurden sie von den Beamten

---

1) Vergl. Bekker An. 316, 11: *χωρὶς οἰκοῦντες· οἱ ἀπελεύθεροι, ἐπεὶ χωρὶς οἰκοῦσι τῶν ἀπελευθερωσάντων ἢ δοῦλοι χωρὶς οἰκοῦντες τῶν δεσποτῶν.*

2) (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 10 ff. Teles b. Stob. Flor. 95, 21: *οἰκέται οἱ τυχόντες αὐτοὺς τρέφουσι καὶ μισθὸν τελοῦσι τοῖς κυρίοις.* Dies sind die *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα*: Is. 8, 35. *ἀποφορά* erwähnt auch bei Teles b. Stob. Flor. 5, 67. Theophr. char. 30. Der b. Andok. v. d. Myst. 38 erwähnte Sklave, der eine *ἀποφορά* einbringt, war kein selbständiger Arbeiter, sondern an einen Bergwerksbesitzer vermiethet. Vergl. Boeckh kl. Schr. 5, 46 ff.

3) Aisch. g. Tim. 97: *χωρὶς δὲ οἰκέτας δημιουργοὺς τῆς σκυτοτομικῆς τέχνης ἐννέα ἢ δέκα, ὧν ἕκαστος τούτῳ δύ' ὀβολοὺς ἀποφορὰν ἔφερε τῆς ἡμέρας, ὁ δ' ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου τριώβολον.*

4) Ueber dieselben vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 290 ff. Poll. 8, 131/2: *οἱ μέντοι πρὸ τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν ἄλλων συνόδων δημοσίου ὑπηρέται, οἷς ἐπέταττον ἀνείργειν τοὺς ἀκοσμοῦντας καὶ τοὺς ἃ μὴ δεῖ λέγοντας ἐξαίρειν καὶ Σκύθαι ἐκαλοῦντο καὶ τοξόται καὶ Σπευσίνιοι ἀπὸ τοῦ πρώτου συντάξαντος τὴν περὶ αὐτοὺς ὑπηρεσίαν.* Schol. Arist. Ach. 54: *εἰσὶ δὲ οἱ τοξόται δημόσιοι ὑπηρέται, φύλακες τοῦ ἄστεος, τὸν ἀριθμὸν χίλιοι, οἵτινες πρότερον μὲν ᾤκουν τὴν ἀγορὰν μέσην σκηνοποιησάμενοι, ὕστερον δὲ μετέβησαν εἰς Ἄρειον πάγον κ. τ. ἁ.* = Suid. *τοξόται.* Vergl. Phot. *τοξόται.*

zu persönlichen Dienstleistungen innerhalb ihrer Amtssphäre benutzt.[1]) Die Bildung dieses Corps von Bogenschützen datierte aus der Zeit nach der Schlacht bei Salamis, wo man zuerst 300 ankaufte, während später die Zahl auf 1200 vermehrt wurde.[2]) Ob die Henker, Folterknechte und die mit ähnlichen Diensten betrauten Leute aus diesen Skythen genommen wurden, kann fraglich erscheinen. Jedenfalls aber wurden auch die Dienste dieser Leute von Sklaven verrichtet.[3]) Ebenso pflegte man auch Sklaven, welche im Schreiben und Rechnen erfahren waren, zur Controle bei der Finanzverwaltung zu verwenden, weil man gegen sie das Zwangsmittel der Folter anwenden konnte.[4]) Eigentliche Arbeitssklaven besass der Staat wohl nur in der Münze.[5]) Dass die Sklaven als Rudermannschaft für die Schiffe verwendet wurden, geschah gewiss nur ausnahmsweise, wie z. B. in der Schlacht bei den Arginusen.[6])

Freilassung. Seine Freiheit erhielt der Sklave entweder durch Volksbeschluss oder durch den freien Willen seines Herrn oder dadurch, dass er sich selbst loskaufte. Der Staat ertheilte die Freiheit durch Volksbeschluss abgesehen von Massenfreilassungen wegen geleisteten Kriegsdienstes denjenigen Sklaven, welche sich

---

Nach Bekker An. 234, 15 ff. waren sie bestimmt *πρὸς ὑπηρεσίαν τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων.*

1) Die Prytanen (Arist. Ach. 54. Thesm. 940, 1002 ff.) und ebenso die sie vertretenden Probulen (Arist. Lysistr. 441 ff.) haben Bogenschützen bei sich. Besonders zahlreich waren dieselben gewiss in der Umgebung der eigentlichen Polizeibeamten, wie z. B. der Astynomen oder Agoranomen.

2) So die Angaben bei Andok. v. Frieden 5 u. 7. Aisch. v. d. Trugges. 173/4. Vergl. Boekh St. d. Ath. 1, 292. Scheibe, der im Phil. 3, 542 ff. die in den beiden Rednerstellen sich findenden Worte *ἑτέρους τοσούτους* auf die zuerst angekauften 300 *τοξόται* zurückbeziehen und so nur 600 als höchste Zahl annehmen wollte, ist widerlegt von Funkhaenel in d. Zeitschr. f. A.-W. 1856 p. 41 ff. Gegenüber diesen Angaben der Redner ist die Zahl 1000 b. Schol. Arist. Ach. 54 = Suid. *τοξόται* von keinem Gewicht.

3) Vergl. Poll. 8, 71. Harp. Et. M. *δημόκοινος.* Bekker An. 236, 8. Büchsenschütz a. a. O. 164, 5.

4) Die Zeugnisse in dem Abschnitt über die Finanzverwaltung.

5) Andok. b. Schol. z. Arist. Wesp. 1007: *περὶ Ὑπερβόλου λέγειν αἰσχύνομαι· οὗ ὁ μὲν πατὴρ ἐστιγμένος ἔτι καὶ νῦν ἐν τῷ ἀργυροκοπείῳ δουλεύει τῷ δημοσίῳ.*

6) Vergl. meine Beitr. z. innern Gesch. Ath. p. 367. Unter den *χωρὶς οἰκοῦντες* b. Dem. 4, 36 sind wohl Freigelassene gemeint. So fasst sie auch Harp. = Phot. Suid.: *τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας.* Vergl. Büchsenschütz in d. N. Jhrb. f. cl. Phil. Bd. 95, 20 ff.

durch die Anzeige eines öffentlichen Verbrechens um den Staat wohl verdient gemacht hatten. In diesem Falle ersetzte der Staat, wenn der Sklave im Privatbesitz war, den Werth desselben seinem Herrn.[1]) Freilassung durch den freien Willen des Herrn erfolgte wohl gleichfalls dann, wenn der Sklave sich besondere Verdienste um denselben erworben hatte. Ueber die Form des Loskaufes durch den Sklaven selbst sind wir nicht genauer unterrichtet, und es muss deshalb unentschieden bleiben, ob der Herr den Sklaven, wenn derselbe seinen Kaufpreis oder eine vorher stipulierte Summe zahlte, frei lassen musste oder ob die Freilassung auch in diesem Falle von dem Belieben des Herrn abhängig war.[2]) Ebenso wissen wir nicht, ob für die Rechtsgültigkeit der Freilassung eine bestimmte Form nothwendig war. Wir erfahren von Freilassungen vor Gericht und im Theater.[3]) Gegen das Ende des 4. Jahrh. — wenigstens ist es früher nicht nachweisbar — scheint es Sitte gewesen zu sein, dass von den Freigelassenen silberne Schalen, *φιάλαι ἐξελευθερικαί* genannt, von je 100 Drachmen Gewicht aus Dank für ihre Freilassung der Athene geweiht wurden.[4])

Die Freigelassenen.

Der Freigelassene[5]), welcher im allgemeinen in die Rechte und Pflichten des Metoiken eintrat, war auch nach seiner Freilassung seinem frühern Herrn zu gewissen Diensten verpflichtet,

---

1) Vergl. Lys. 7, 16: *εὖ γὰρ ἂν εἰδείην, ὅτι ἐπ' ἐκείνοις* (sc. *τοῖς δούλοις*) *ἦν καὶ ἐμὲ τιμωρήσασθαι καὶ αὐτοῖς μηνύσασιν ἐλευθέροις γενέσθαι.* Plat. v. d. Ges. 1, 914: *δοῦλος δ' ἐὰν ᾖ, μηνύσας μὲν ἐλεύθερος ὑπὸ τῆς πόλεως ὀρθῶς γίγνοιτ' ἂν ἀποδιδούσης τῷ δεσπότῃ τὴν τιμήν.*

2) Aus Dio Chrysost. 15, 453 R. 241 M. ergiebt sich Bestimmtes zur Entscheidung dieser Frage nicht. Ein Loskauf b. (Dem.) 59, 29, 30.

3) Is. f. Eumath. fr. 15, 3 — *εἰδὼς ἀφειμένον ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὑπὸ Ἐπιγένους.* Freilassung im Theater: Aisch. g. Ktes. 41.

4) Vergl. Köhler in d. Mittheil. d. dtsch. archäol. Inst. in Ath. 3, 172 ff. In einer Uebergaburkunde der Schatzmeister der Athene im C. I. A. II 2, 720 werden silberne Hydrien verzeichnet, verfertigt *ἐκ τῶν φιαλῶν τῶν ἐξελευθερικῶν.* Im Anschlusse hieran sind eine Reihe von attischen Inschriften in der Form, wie *Ἰταμὴ ταλασι*(*ουργὸς*) *ἐμ Πει*(*ραιεῖ*) *οἰκοῦ*(*σα*) *ἀποφυγοῦ*(*σα*) *Χαίριππον Τιμοκ*(*λ*)*είδου Ἀχαρνέ*(*α*) *φιά*(*λη*) *σταθ*(*μὸν*) *Η* von Köhler unzweifelhaft richtig als Weihinschriften solcher *φιάλαι ἐξελευθερικαί* erkannt worden.

5) Der Freigelassene heisst *ἀπελεύθερος* oder *ἐξελεύθερος.* Vergl. Harp. in d. Oxforder Ausg. v. W. Dindorf praef. VII: *ἀπελεύθερος· ὁ δοῦλος ὤν, εἶτα ἀπολυθεὶς τῆς δουλείας, ὡς καὶ παρ' Αἰσχίνῃ. ἐξελεύθερος δὲ ὁ διά τινα αἰτίαν δοῦλος γεγονώς, εἶτα ἀπολυθείς. ἔστι δ' ὅτε καὶ οὐ διαφέρουσιν.*

welche wir aber, die Verpflichtung ausgenommen, dass er seinen Freilasser zum *προστάτης* wählen musste, nicht kennen. Erfüllte er diese Pflichten nicht, so war von Seiten seines frühern Herrn gegen ihn eine Klage, die *δίκη ἀποστασίου*, statthaft, deren Verlust den Freigelassenen wieder in die Sklaverei des Freilassers brachte, während dagegen der gerichtliche Sieg den Freigelassenen von allen Verpflichtungen gegen seinen frühern Herrn frei machte.[1]) Wenn der Freigelassene kinderlos starb, so fiel sein Vermögen dem Freilasser anheim.[2])

B. Die Metoiken.

μέτοικοι, ihre Zahl u. Herkunft.

Den zweiten nicht nationalen Bestandtheil der attischen Bevölkerung bildeten die Fremden.[3]) Neben der fluctuirenden Fremdenbevölkerung, welche wie überhaupt für jede Handelsstadt, so auch für Athen anzunehmen ist, gab es in Athen auch Fremde, welche sich daselbst definitiv oder doch wenigstens für längere Zeit niedergelassen hatten. Alle Fremden mussten sich in Athen, sobald sie daselbst sich länger als eine gesetzlich bestimmte Zeit aufhielten, als *μέτοικοι* einschreiben lassen.[4]) Der athenische Staat begünstigte die Ansiedelung derselben, da sie zur Blüthe der attischen Industrie nicht unwesentlich beitrugen und ein gesuchtes Material zur Bemannung der Flotte gewährten.[5]) Wenn

---

1) Harp. *ἀποστασίου δίκη τίς ἐστι κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐὰν ἀφιστῶνταί τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφωνται προστάτην καὶ ἃ κελεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ποιῶσιν. καὶ τοὺς μὲν ἁλόντας δεῖ δούλους εἶναι, τοὺς δὲ νικήσαντας τελέως ἤδη ἐλευθέρους.* Ebenso Suid. Art. 1. Et. M. Bekker An. 201, 5 ff. 434, 24 ff. Eine andere Form der *ἀποστασίου δίκη* war gegen einen Sklaven gerichtet, der sich für einen Freien ausgab und sich so gleichfalls von seinem Herrn lossagte. Vergl. Suid. Art. 2. Bekker An. 434, 30 ff. 184, 25. Platner Proc. 239.

2) S. Is. 4, 9.

3) Vergl. de Bruyn de Neve Moll de peregrinorum ap. Athen. conditione Lugd. Bat. 1839. Derselbe handelt über alles mögliche, giebt aber kein klares Bild von der Stellung der Metoiken.

4) Arist. Byc. b. Boissonade Herodian. Epimer. p. 287 *μέτοικός ἐστιν, ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως· ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῇ τὸν ὡρισμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίνεται καὶ ὑποτελής.* Vergl. Harp. *μετοίκιον.* Die nicht eingeschriebenen *μέτοικοι* heissen *ἀδιάτακτοι:* Poll. 3, 57.

5) (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12. Vergl. die Vorschläge, welche bei Xen. v. d. Eink. cap. 2 gemacht werden, um die Metoiken in noch grösserer Zahl nach Athen zu ziehen.

bei der Volkszählung im J. 309 10 000 Metoiken, das sind offenbar diejenigen, welche das Metoikion zahlten und welche eine Gesammtsumme von 45 000 Köpfen repräsentiert haben werden, gezählt wurden, so wird man für das 5. und 4. Jahrh. wenigstens eine gleiche Zahl der Metoiken für Athen annehmen müssen. Die metoikische Bevölkerung Athens setzte sich aus Griechen, Lydern, Phrygern, Syrern und überhaupt Barbaren aus aller Herren Ländern zusammen.[1]) Nach dem athenischen Sprachgebrauch wurden die Metoiken zum Unterschiede von den Bürgern nicht als Demoten, sondern als in dem Demos wohnhaft bezeichnet.[2])

προστάτης. Jeder Metoik musste sich einen athenischen Bürger als *προστάτης* wählen, welcher die Interessen desselben zu vertreten hatte. Da man den Metoiken nach seinem *προστάτης* zu beurtheilen pflegte, so wurden einerseits von den Metoiken ganz besonders angesehene Männer zu Prostaten gewählt, und andererseits war es für diese wieder ehrenvoll Patrone von möglichst vielen Metoiken zu sein. Gegen denjenigen Metoiken, welcher einen *προστάτης* nicht hatte, war eine *δίκη ἀπροστασίου* zulässig, deren Verlust für den Verurtheilten die Einziehung seines Vermögens in seinem Gefolge hatte. Wie weit sich der Metoik durch seinen *προστάτης* vertreten lassen musste, lässt sich nicht angeben, nachweisbar haben die Metoiken ihre Sache vor Gericht selbst geführt.[3])

1) 10 000 Metoiken nach Ktesikl. b. Ath. 6, 272 B, deren Gesammtsumme Boeckh St. d. Ath. 1, 54 auf 45 000 berechnet. Ueber ihre Nationalität vergl. Xen. v. d. Eink. 2, 3.

2) So z. B. C. I. A. I 324: *Τεῦκρος ἐν Κυδαθηναίῳ οἰκῶν.*

3) Der Metoik nach seinem *προστάτης* beurtheilt: Isokr. 8, 53. Vergl. Harp. *προστάτης· οἱ τῶν μετοίκων Ἀθήνησι προεστηκότες προστάται ἐκαλοῦντο· ἀναγκαῖον γὰρ ἦν ἕκαστον τῶν μετοίκων πολίτην τινὰ Ἀθηναίων νέμειν προστάτην.* Ebenso Suid. Phot. *προστάτης.* Nach Suid. *νέμειν προστάτην. ἀπροστασίου.* Bekker An. 435, 1 ff. 298, 2 ff. zahlt der *μέτοικος* durch den *προστάτης* das *μετοίκιον.* Harp. *ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων· ᾑρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινὰ προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν.* Ganz ähnlich Et. M. Suid. *ἀπροστασίου.* Bekker An. 201, 12 ff. Folgen der *δίκη ἀπροστασίου*: Phot. *πωληταί* 1. Art. = Suid. *πωληταί* 2. Art. Vergl. über diese Klage Meier u. Schoemann att. Proc. 315 ff. Einen *προστάτης* sich wählen heisst *τὸν δεῖνα προστάτην ἐπιγράψασθαι* (Arist. Frieden 684) oder *νέμειν* (Suid. *νέμειν προστάτην.* Harp. *προστάτης.* Bekker An. 298, 2 ff.). Selbständiges Auftreten vor Gericht bezeugt die 56. Rede des Demosth. deren Sprecher ein *μέτοικος* ist.

Leistungen der Metoiken.

Die Metoiken waren einerseits in ihrem Eigenthumsrechte beschränkt, sodass sie innerhalb der attischen Grenzen keinen Grundbesitz erwerben durften[1]), andererseits zu verschiedenen Leistungen für den athenischen Staat verpflichtet. So mussten sie zuerst dem Staate Kriegsdienst leisten, die Wohlhabenden unter ihnen als Hopliten, die übrigen als Rudermannschaft auf der athenischen Flotte. Nur als Reiter wurden sie, selbst wenn sie den Census der *ἱππεῖς* hatten, nicht verwendet.[2]) Weiter zahlten die Metoiken eine jährliche Steuer, das sogenannte *μετοίκιον*. Dasselbe betrug für den Mann 12, für die verwittwete Frau 6 Drachmen, eine Abgabe, welche diese sofort zu zahlen aufhörte, wenn ein etwa vorhandener Sohn mündig geworden war und nun seinerseits die übliche Steuer von 12 Drachmen entrichtete.[3]) Dass auch die Freigelassenen das Metoikion zahlten, da dieselben durch ihre Freilassung in den Stand der Metoiken eintraten, versteht sich von selbst. Ueber die drei Obolen, welche diese noch als Extrasteuer entrichtet haben sollen, lässt sich nichts Bestimmtes angeben.[4]) Diejenigen Metoiken, welche das *μετοίκιον*

Kriegsdienst.

μετοίκιον.

1) Vergl. Xen. v. d. Eink. 2, 6 u. die Volksbeschlüsse, durch welche einzelnen Metoiken *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* gewährt wird. S. C. I. A. II 41. 42. 70. 186. Der Besitz von Hypotheken auf Häuser oder Grundstücke hat deshalb für den Metoiken keinen Werth. Vergl. Dem. 36, 6.

2) Hopliten: Thuk. 2, 13; 4, 90. Xen. v. d. Eink. 2, 2. Nach (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12 bedürfen die Athener der Metoiken *διὰ τὸ ναυτικόν*; vergl. Harp. *μετοίκιον*. Dem. 4, 36. Die Metoiken nicht *ἱππεῖς*: Xen. v. d. Eink. 2, 5.

3) Isaios b. Harp. *μετοίκιον* = Phot. u. d. W. *Ἰσαῖος δ' ἐν τῷ κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους ὑποσημαίνει ὅτι ὁ μὲν ἀνὴρ δώδεκα δραχμὰς ἐτέλει μετοίκιον, ἡ δὲ γυνὴ ἕξ καὶ ὅτι τοῦ υἱοῦ τελοῦντος ἡ μήτηρ οὐκ ἐτέλει· μὴ τελοῦντος δ' ἐκείνου αὐτὴ τελεῖ.* Vergl. Bekker An. 281, 19 ff. 10 Drachmen als Abgabe für den Mann verkehrt b. Hesych. *μετοίκιον*, der unter *μέτοικοι* das Richtige hat. Beide Angaben zusammen b. Schol. z. Plat. Ges. 8, 850.

4) Harp. *μετοίκιον — ὅτι δὲ καὶ οἱ δοῦλοι ἀφεθέντες ὑπὸ τῶν δεσποτῶν ἐτέλουν τὸ μετοίκιον, ἄλλοι τε τῶν κωμικῶν δεδηλώκασι καὶ Ἀριστομένης. Μένανδρος δ' ἐν Ἀνατιθεμένῃ καὶ ἐν Διδύμαις πρὸς ταῖς δώδεκα δραχμαῖς καὶ τριώβολόν φησι τούτους τελεῖν, ἴσως τῷ τελώνῃ.* Dieser letzte Zusatz gehört dem Harp. oder seiner Quelle und findet sich ohne das *ἴσως* b. Hesych. *μετοίκιον*. Nach Poll. 3, 55 erhält der *γραμματεύς* das *τριώβολον*. Boeckh St. d. Ath. 1, 447 ff. erschliesst aus diesem *τριώβολον* und aus Xen. v. d. Eink. 4, 25 eine Sklavensteuer von 3 Obolen für den Kopf, die der Freigelassene auch nach seiner Freilassung noch zu zahlen hatte. Das ist nicht richtig. Xen. a. a. O. meint, dass der Staat durch Vermiethung von Staatssklaven noch einen bedeutend grössern Gewinn als die vorher ver-

nicht zahlten und dessen vor den Poleten überführt wurden, wurden in die Sklaverei verkauft.[1]) Ausser diesem Schutzgelde musste jeder Fremde und deshalb auch gewiss jeder Metoik, sobald er auf dem Markt Handel trieb, noch einen besondern Marktzoll bezahlen, über dessen Höhe wir nicht unterrichtet sind.[2])

Marktzoll.

Leiturgien.

Weitere Leistungen der Metoiken für den Staat werden uns als *λειτουργίαι τῶν μετοίκων* bezeichnet, zu denen die Choregie und unter gewissen Bedingungen auch die Trierarchie zu rechnen sind.[3])

εἰσφορά.

Für die *εἰσφορά* waren die Metoiken seit Einrichtung der Symmorien in *μετοικικαὶ συμμορίαι* eingetheilt, an deren Spitze ein *ταμίας* stand. Die Einschätzung der Metoiken für die *εἰσφορά* erfolgte durch *ἐπιγραφεῖς*, von denen einzelne bestimmt, vielleicht alle selbst zu den Metoiken gehörten.[4]) Das Verhältniss des Steuerkapitals zu dem Vermögen muss bei den Metoiken ungünstiger gewesen sein, als bei den Bürgern, da für die ersteren *εἰσφορὰς μετὰ Ἀθηναίων εἰσφέρειν* eine Vergünstigung war.[5])

---

rechneten 100 Tal. gewinnen könne, könnten die bezeugen, welche sich noch erinnerten, wie viel der Umsatz für die für die Bergwerksarbeiten gemietheten Sklaven vor der Besetzung von Dekeleia betragen habe, wo an drei Privatleute für solche Sklaven jährlich 19 Tal. (s. 4, 14, 15) gezahlt wurden.

1) Harp. *μετοίκιον — οἱ μέντοι μὴ τεθέντες τὸ μετοίκιον μέτοικοι ἀπήγοντο πρὸς τοὺς πωλητὰς καὶ εἰ ἑάλωσαν ἐπιπράσκοντο, ὥς φησι Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος* = (Dem.) 25, 57. S. Poll. 8, 99.

2) S. Dem. 57, 31. 34. Boeckh St. d. Ath. 1, 449. Schaefer Dem. 1, 124.

3) *Αἱ τῶν μετοίκων λειτουργίαι* und *αἱ πολιτικαί* werden unterschieden Dem. 20, 18. 20. C. I. A. II 86, zwischen Ol. 101—104 (376—361) abgefasst, bestimmt offenbar für die Sidonier eine Befreiung von allen pecuniären Leistungen. Es heisst dort: *μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετοίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστῆσαι μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν.* Metoikische Choregie an den Lenaien: Schol. z. Arist. Plut. 953. Ueber Trierarchie der Metoiken s. Boeckh Seeurk. 170.

4) Poll. 8, 144 *καὶ τὸ παρ' Ὑπερίδῃ μετοικικῆς συμμορίας ταμίας.* Isokr. 17 ist von einem Metoiken gehalten, der selbst *ἐπιγραφεὺς* (s. § 41) war. C. I. A. II 413, um 200—197 abgefasst, heisst es von einem Metoiken: *καὶ τάς τε εἰσφορὰς ἀπ(άσ)ας ὅσας ἐψήφισται ὁ δῆμος ε(ἰ)σενεγκεῖν τοὺς μετοίκους (ε)ὐτάκτως εἰσενήνοχεν.* S. auch C. I. A. II 270.

5) S. C. I. A. II 121, Z. 28. 176. Ueber den Ausdruck *τὸ ἕκτον μέρος εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων* b. Dem. 22, 61 s. Boeckh St. d. Ath. 1, 696/7, obgleich die dort vorgetragene Ansicht nur Vermuthung ist. Ebenso Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 47/8.

σκαφηφορία. Als eine besondere Art von Dienstleistung der Metoiken ist endlich noch ihre Theilnahme an den religiösen Festaufzügen, besonders an der Pompe der Panathenaien zu nennen. Bei diesen Festaufzügen trugen die Männer, mit purpurnen Gewändern bekleidet und mit Eichenzweigen bekränzt, eherne und silberne, mit Wachskuchen und Opferfladen gefüllte Wannen, die Frauen und Mädchen Wasserkrüge und Sonnenschirme.[1])

Privilegien Einzelne Metoiken erhielten durch Volksbeschluss vor den übrigen besondere Privilegien. Von diesen ist die Bezeichnung eines *πρόξενος* und *εὐεργέτης*, welche nicht selten durch Volksbeschluss ertheilt wurde, lediglich als Ehrentitel zu fassen.[2]) Einzelne Rechte, welche den Metoiken bald zusammen, bald einzeln ertheilt wurden, waren die *ἀτέλεια* wohl mit Beziehung auf die *χορηγία* und das *μετοίκιον*, ferner die bisweilen mit einer Massbeschränkung verbundene *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* und endlich die *πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον.*[3])

---

1) Harp. *σκαφηφόροι* = Phot. *Δημήτριος γοῦν ἐν γ' νομοθεσίας φησίν, ὅτι προσέταττεν ὁ νόμος τοῖς μετοίκοις ἐν ταῖς πομπαῖς αὐτοὺς μὲν σκάφας φέρειν, τὰς δὲ θυγατέρας αὐτῶν ὑδρεῖα καὶ σκιάδια.* Vergl. Poll. 3, 55. Die *σκαφηφορίαι* werden *μετοίκων λειτουργίαι* genannt: Phot. u. d. W. Bekker An. 280, 1 ff. Die *σκάφαι* voll Opfer: Phot. *σκάφας. σκαφηφορεῖν.* Bekker 304, 27 ff. Purpurner Chiton und Eichenkränze: Phot. *σκάφας.* Bekker An. 214, 6 ff. 242, 3 ff. Panathenaien speciell genannt: Hesych. *σκάφαι.* Bekker 242, 3 ff. S. Ailian. verm. Gesch. 6, 1 *τὰς γοῦν παρθένους τῶν μετοίκων σκιαδηφορεῖν ἐν ταῖς πομπαῖς ἠνάγκαζον ταῖς ἑαυτῶν κόραις, τὰς δὲ γυναῖκας ταῖς γυναιξί, τοὺς δὲ ἄνδρας σκαφηφορεῖν.* Vergl. Zenob. 5, 95. Vollständige Stellensammlung bei Michaelis d. Parthenon 330, no. 191 ff.

2) Fremde, die sich um Athen wohl verdient gemacht haben, erhalten nach Dem. 20, 60 *προξενίαν, εὐεργεσίαν, ἀτέλειαν ἁπάντων.* Aber mit der Proxenie ist die Atelie noch nicht verbunden. Dem. 20, 133: *οὐ γάρ ἐστιν οὐθ' οὗτος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς πρόξενος ὢν ἀτελής, ὅτῳ μὴ διαῤῥήδην ἀτέλειαν ἔδωκεν ὁ δῆμος.* Dieselbe wird deshalb neben der *προξενία* ausdrücklich ertheilt. S. C. I. A. II 91. Auch die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* ist in der *προξενία* nicht enthalten. Vergl. C. I. A. II 41, wo die *προξενία* durch das Probuleuma des Rathes, die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* erst durch einen Zusatzantrag in der Ekklesie beschlossen wird. S. auch C. I. A. II 70. 186. Ebenso nicht die *ἰσοτέλεια*: II 48.

3) *ἀτέλεια* im allgemeinen: C. I. A. II 42. 91. *ἀτέλεια τοῦ μετοικίου* ergänzt: II 27. *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*: II 41. 70. 186, mit einer Beschränkung II 380: *ὑπάρχειν δ' αὐτῷ καὶ ἔγκ(τησιν γῆς καὶ τῆς οἰκίας αὐ)τοῦ, γῆς (δ)ὲ δυεῖν ταλάντ(οιν).* Ueber die Bedeutung von *ἐγκτήματα* s. Bekker An. 251, 1 ff. 260, 4 ff. *πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον*: II 41. 91. Die II 42 erwähnte *πρόσοδος πρὸς τὸν πολέμαρχον* hatten alle.

ἰσοτελεῖς.

Eine besondere Classe von Metoiken bildeten die sogenannten *ἰσοτελεῖς*, welche ihren Namen davon geführt zu haben scheinen, dass sie nur zu den Leistungen verpflichtet waren, zu welchen auch die Bürger herangezogen wurden.[1]) Die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* scheint dagegen an und für sich in der *ἰσοτέλεια* nicht enthalten gewesen zu sein, wenigstens wird dieses Recht in den Verleihungsdecreten ausdrücklich neben der *ἰσοτέλεια* verliehen.[2]) Grubenbesitz dagegen war wohl auf Grund der *ἰσοτέλεια* gestattet.[3])

Gerichtsstand.

Ihren Gerichtsstand hatten alle Metoiken, auch die bevorrechteten Classen derselben, bei dem *πολέμαρχος*.[4])

C. Die athenische Bürgerschaft.

Zahl.

Ueber die Zahl der athenischen Bürger besitzen wir drei glaubwürdige, aus verschiedenen Zeiten datierende Angaben. Bei der im Jahre 445/4 vorgenommenen *διαψήφισις* wurden 14 240 Bürger und 4760 *παρέγγραφοι* gezählt, Ziffern, welche natürlich abgerundet sind.[5]) Die Berechnung der athenischen Streitkräfte beim Beginn des peloponnesischen Krieges bei Thukydides lässt auf eine Gesammtzahl von wenigstens 30 000 athenischen Bürgern über 18 Jahr schliessen.[6]) Die bedeutende Steigerung,

---

1) S. Lys. und Theophr. b. Harp. *ἰσοτελής* = Phot. Bekker An. 267, 1 *ἰσοτελεῖς μέτοικοι τὰ μὲν ξενικὰ τέλη μὴ τελοῦντες, τὰ δὲ ἴσα τοῖς ἀστοῖς τελοῦντες*. S. Phot. *ἰσοτελεῖς*. Daher heisst es C. I. A. II 54 *εἶναι δὲ καὶ τοῖ(ς) μ(ετ)ὰ Ἀστυκράτους ἐκπεπτωκόσι (ἰ)σοτέλειαν καθάπερ Ἀθηναίοις*. Eine Umschreibung der *ἰσοτέλεια* finde ich C. I. A. II 176 in den Worten: *καὶ στρατεύεσθαι αὐτὸν τὰς στρατιὰς καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετὰ Ἀθηναίων*.

2) S. C. I. A. II 176. 413. Wenn Lysias als *ἰσοτελής* Häuser besass (Lys. 12, 18), so wird ihm in seinem Verleihungsdecrete wie gewöhnlich die *ἔγκτησις οἰκίας* mitertheilt sein. Anders Boeckh St. d. Ath. 1, 197 c, der aber, wie mir scheint, durch die Inschriften jetzt widerlegt wird.

3) S. Xen. v. d. Eink. 4, 12.

4) S. Poll. 8, 91. Harp. *πολέμαρχος*.

5) Philoch. fr. 90 = Müller fr. hist. gr. 1, 398. Vergl. Plut. Per. 37, der etwas weniger als 5000 *παρέγγραφοι* und 14 040 Bürger angiebt. S. darüber Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerrechtes p. 31/2. Dass hier die Gesammtheit der athenischen Bürger zu verstehen ist, hat Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 2 ff. gegen Wachsmuth d. Stadt Athen 564 ff. erwiesen.

6) Thuk. 2, 13 rechnet Hopliten, die zu auswärtigen Feldzügen ver-

welche diese Zahl gegenüber der zuerst genannten aufweist, wird sich hauptsächlich durch die zwischen 445—431 liegende, grossen Theils friedliche Zeit erklären, während in dem gleichen Zeitabschnitte vor 445 viele Kriege geführt wurden. Die Volkszählung des Jahres 309 ergab eine Gesammtsumme von 21 000 athenischen Bürgern.[1]) Andere uns überlieferte Angaben schwanken zwischen 20 000 und 30 000 Bürgern. Man wird darnach für das 5. und 4. Jahrh. ein Schwanken der Bevölkerungsziffer zwischen 20 000—30 000 Bürgern über 18 Jahr annehmen müssen, eine Zahl, welche bei dem in südlichen Ländern gewöhnlichen Verhältniss der erwachsenen Männer zu den übrigen Seelen wie 1 : $4\frac{1}{2}$ eine bürgerliche Gesammtbevölkerung von 90 000—135 000 Köpfen ergiebt.[2])

Neubürger. Die athenische Bürgerschaft zerfiel in die beiden Classen der Alt- und Neubürger. Die letzteren, *ποιητοί* oder *δημοποίητοι πολῖται* genannt, erhielten ihr Bürgerrecht durch Volksbeschluss.[3]) *Modus der Creierung.* Eine solche Verleihung des Bürgerrechtes durch Volksbeschluss an Nichtbürger sollte nach den Gesetzen nur in dem Falle erfolgen, dass sich dieselben um den athenischen Staat wohl verdient gemacht hatten, wie denn auch in den Verleihungsdecreten die Verleihung regelmässig auf diese Weise motiviert wird.[4])

---

wendet wurden, 13 000 (s. auch Thuk. 2, 31), d. s. die zwischen 20 und 50 Jahren (s. Lyk. Leokr. 39, 40), Hopliten, die zum Besatzungsdienst verwendet wurden, die Aeltesten, d. h. die über 50 Jahre, und die Jüngsten, d. h. offenbar die *περίπολοι* vom 18. bis zum 20. Jahre, und die Hopliten aus den Metoiken, zusammen 16 000. Da die Metoiken 3000 Hopliten stellten (s. Thuk. 2, 31), so bleiben 13 000 Bürger. Das ergiebt als Gesammtsumme der Bürger vom 18. bis zum 60. Jahre 26 000 Hopliten. Nun waren aber 431 die Theten noch nicht zu Hopliten genommen (s. Harp. *θῆτες*) und man wird auf sie auch noch wenigstens 4000 Bürger rechnen dürfen, die zur Bemannung der Flotte verwendet wurden. Darnach würden sich 30 000 Bürger zwischen 18 und 60 Jahren ergeben.

1) S. Ktesikl. b. Ath. 6, 272 B.

2) 20 000 Bürger nehmen an (Dem.) 25, 51. Arist. Wesp. 709. Philoch. fr. 12. Müller 1, 386, offenbar von seiner Zeit auf die des Kekrops bezogen. 30 000: Her. 5, 97. Arist. Ekkl. 1132. (Plat.) Axioch. 369 A. Berechnungen der Gesammtsumme bei Boeckh St. d. Ath. 1, 47 ff. Leake Topogr. v. Ath. übers. von Baiter u. Sauppe 462 ff. Clinton fasti Hell. p. 397 Krüger.

3) Vergl. Harp. *δημοποίητος*. Poll. 3, 56. Unterschied von *γένει πολῖται* und *ποιητοὶ πολῖται*: Dem. 45, 78.

4) S. (Dem.) 59, 89. Vergl. auch Szánto Untersuch. ü. d. att. Bürgerr. p. 26 ff.

Nachdem die Volksversammlung das Bürgerrecht ertheilt hatte, musste dasselbe erst noch in einer zweiten Versammlung, an welcher 6000 Abstimmende Theil nehmen mussten, durch eine geheime Abstimmung bestätigt werden. War dieses geschehen, so konnte gegen den gefassten Beschluss von jedem Athener eine *γραφὴ παρανόμων* eingebracht werden, in welcher der Kläger vor Gericht zu erweisen hatte, dass der durch Verleihung des Bürgerrechtes Geehrte dieser Ehre nicht würdig und wider das Gesetz Athener geworden sei.[1]) Mit diesem Geschäftsgange stimmen auch die Festsetzungen in den Verleihungsdecreten überein.[2]) Erst seit dem Ende des 4. Jahrh. scheint eine regelmässige Dokimasie der zu Neubürgern Ernannten vor einem aus 501 Mitgliedern bestehenden Gerichte üblich geworden zu sein, bei welchem die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς* fungierten.[3])

1) S. (Dem.) 59, 89—91. Dass die Prüfung vor Gericht nur erfolgte, wenn gegen die Verleihung des Bürgerrechtes eine *γραφὴ παρανόμων* eingebracht wurde, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der Stelle mit Sicherheit. Als Ausnahmemassregel erweist sich dagegen hinlänglich die ausdrückliche Bestimmung bei der Aufnahme der Plataier, dieselben sollten vor Gericht geprüft werden, ob sie Plataier wären und zur demokratischen Partei gehörten, eine Ausnahmemassregel, die bei der grossen Zahl der damals Aufgenommenen wohl erklärlich ist. S. (Dem.) 59, 105/6. Vergl. auch Pseudoplut. vit. Lys. 8. Fränkel d. att. Geschworenenger. 34 ff. meint, jede Verleihung sei eo ipso mit einer Dokimasie vor Gericht verbunden gewesen. Auch Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 271 nimmt von Anfang an eine gerichtliche Prüfung an und meint, die *γραφὴ παρανόμων* könne hier nicht in strengtechnischem Sinne gebraucht sein. Dagegen spricht sich mit Recht Szánto Untersuch. ü. d. att. Bürgerr. p. 7 ff. aus, der aber sonst auf Grund der Hartel'schen Hypothese von der doppelten Lesung in der Ekklesie zu unhaltbaren Resultaten gelangt. Buermann in d. Jahrb. f. cl. Phil. Suppl.-Bd. 10, 361 setzt die Einführung der Dokimasie wohl richtig mit Meier Intell.-Bl. z. Allg. Lit.-Zeit. 1834, p. 254 auf die Zeit des Demetrios von Phaleron an.

2) Die abgesehen von unbedeutenden Varianten ziemlich stehende Formel in den Inschriften, welche bis 320 ausschliesslich im Gebrauch ist, dann bis 284 mit der A. 3 angeführten Formel wechselt (s. Buermann Jahrb. f. cl. Phil. Sppl.-Bd. 10, 349) lautet: *εἶναι τὸν δεῖνα Ἀθηναῖον αὐτὸν καὶ ἐκγόνους καὶ εἶναι αὐτῷ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται κατὰ τὸν νόμον, τοὺς δὲ πρυτάνεις τοὺς τὴν εἰσιοῦσαν πρυτανείαν πρυτανεύοντας δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν*, C. I. A. II 243. Eine vollständige Sammlung der hierher gehörigen Inschriften bei Hartel a. a. O. 272.

3) Die in der vorhergehenden Anmerkung angegebene Formel, nur mit einigen formellen Veränderungen in ihrem zweiten Theil, erhält ungefähr

Politische Rechte der Neubürger.

Ueber die politische Stellung der Neubürger innerhalb des athenischen Staates, besonders über ihre Zugehörigkeit zu einer Phratrie ist man früher getheilter Meinung gewesen.[1]) Jetzt liefert das reiche inschriftliche Material, welches uns für das 5., 4. und 3. Jahrh. zu Gebote steht, den urkundlichen Beweis, dass die Neubürger auf Grund des Volksbeschlusses, welcher ihnen das Bürgerrecht verlieh, in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie, welche sie sich wählen konnten, aufgenommen wurden.[2]) Nur für die Wahl der Phratrie scheinen den Neubürgern bestimmte Phratrien verschlossen gewesen zu sein.[3])

Die Rechte des Neubürgers gegenüber denen des Altbürgers waren nur unbedeutend beschränkt. Derselbe konnte nicht zu dem Amte eines der 9 Archonten gelangen und ebenso nicht zur Verwaltung eines Priesterthumes, während seinen Söhnen, welche erst nach seiner Aufnahme in die Bürgerschaft aus rechtmässiger Ehe mit einer Bürgerin geboren waren, beides offen stand. Waren dagegen die Söhne des Neubürgers bereits vor der Aufnahme ihres Vaters in die Bürgerschaft geboren, so wurden sie

---

seit 320 (s. C. I. A. II 223 p. 176. A. 2) einen Zusatz ungefähr folgenden Inhalts: *τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς* (oder *τῆς πολιτείας*) *εἰς τὸ δικαστήριον, ὅταν πρῶτον οἷον τ' ᾖ*. S. C. I. A. II 309. Noch spätere Inschriften, bald nach dem Ende des chremonideischen Krieges (Buermann a. a. O.) zeigen folgende Formulierung: *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν δοκιμασθέντι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τὸν νόμον, τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν κατὰ τὸν νόμον καὶ εἶναι αὐτῷ δοκιμασθέντι γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται.* S. C. I. A. II 395. Vollständige Sammlung der Inschriften bei Hartel 272/3.

1) Die verschiedenen Ansichten sind bei Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerrechtes 107 ff. zusammengestellt, der für die Neubürger Eintritt in eine Phratrie nur durch Adoption oder für seine von einer Athenerin geborenen Kinder durch Aufnahme derselben in die Phratrie des mütterlichen Grossvaters für möglich hielt, eine Ansicht, die er jetzt in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 418 aufgegeben hat.

2) Vergl. z. B. C. I. A. I 59 aus d. J. 410/9. II 54b aus dem J. 363/2. II 121 aus d. J. 338/7. II 300 aus d. J. 295. Die Formel ist *εἶναι* oder *γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας, ὧν* oder *ἧς ἂν βούληται*. Dass auch aus andern Gründen die sofortige Phratrieangehörigkeit der Neubürger anzunehmen ist, hat Buermann in d. Jahrb. f. cl. Phil. 9. Spplbd. p. 597 ff. überzeugend erwiesen.

3) Der Zusatz von *κατὰ τὸν νόμον* zu der Anmerk. 2 angeführten Formel oder von *ὧν οἱ νόμοι λέγουσιν* (C. I. A. II 115b Add.) weist nach Buermann a. a. O. 643 ff. auf eine solche Beschränkung hin.

zwar regelmässig mit in die Bürgerschaft aufgenommen, standen aber alsdann unter denselben Beschränkungen wie ihr Vater und erst ihre Söhne, welche aus einer rechtmässigen Ehe mit einer Athenerin geboren waren, erlangten alle Rechte der Altbürger.[1])

Plataier. Die Annahme, dass die Plataier eine besondere Classe athenischer Bürger gebildet haben und dass die wegen ihrer Theilnahme an der Schlacht bei den Arginusen freigelassenen Sklaven Plataier geworden seien, ist so zu modificieren, dass die letzteren eine Anzahl von Landloosen in der Gemarkung von Skione, welche seit 422/1 von den Plataiern besetzt war, erhielten und in dem Album der Kleruchen hinter diesen eingezeichnet wurden.[2])

Altbürger. Wenn den Neubürger nur seine Verdienste um den athenischen Staat zur Aufnahme unter die Bürgerschaft befähigten, so beruhte dagegen das Bürgerrecht des Altbürgers auf seiner Abstammung. *Abstammung.* Was nun diese Abstammung betrifft, so wird uns berichtet, Perikles habe ein Gesetz gegeben, nach welchem allein diejenigen Bürger sein sollten, welche von väterlicher und mütterlicher Seite von Athenern abstammten. Infolge dieses Gesetzes sollen im Jahre 445/4 gegen 5000 Bürger aus der athenischen Bürgerschaft ausgestossen sein.[3]) Indem man auf die unerhörte Härte eines solchen Gesetzes mit rückwirkender Kraft hinwies, hat man die Ansicht aufgestellt, dass das erwähnte Gesetz bereits solonischen Ursprunges gewesen, im Laufe der Zeit aber in Vergessenheit gerathen und erst durch Perikles erneuert sei. Dagegen ist aber mit Recht eingewendet worden, dass die Erneuerung dieses Gesetzes nach mehr als hundertjähriger Ver-

1) So wird (Dem.) 59, 92. 106 und Poll. 8, 85 zu vereinigen sein. S. Philippi a. a. O. 117, 99. Auf verschiedene Zeiten bezieht die verschiedenen Angaben Philippi 109/10 und vor ihm Meier de bon. damnat. 235.

2) Die richtige Erklärung von Hellan. b. Schol. z. Arist. Fröschen 694 giebt Kirchhoff in d. Abh. d. Berl. Ak. 1873, p. 9/10. Skione im Besitz der Plataier seit 422/1: Thuk. 5, 32. Diod. 12, 76. Isokr. 4, 109.

3) S. Plut. Per. 37, wo das Gesetz lautet: *μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας.* Vergl. Suid. *δημοποίητος.* Ailian. verm. Gesch. 6, 10; 13, 24. Dass die Ausstossung der Bürger, die hier erwähnt wird, bei der Diapsephisis unter dem Archon Lysimachides 445/4 erfolgte, ergiebt sich aus Philoch. fr. 90 = Müller fr. hist. gr. 1, 398. Fremde, welche die Epigamie besassen (vergl. z. B. Lys. 34, 3), galten natürlich auch für dieses Gesetz als Athener.

jährung nicht weniger hart sei, als ein ganz neues Gesetz mit rückwirkender Kraft. Ferner sei es auch ganz undenkbar, dass das solonische Gesetz in Vergessenheit gerathen konnte, da man von früher Jugend an die *νόθοι* von den Vollbürtigen so scharf schied, dass man ihnen sogar ein besonderes Gymnasium, das Kynosarges, zuwies. Deshalb wird man annehmen müssen, dass das dem Perikles zugeschriebene Gesetz weder ein neues, noch ein erneuertes solonisches war, sondern dass Perikles nur auf Grund dieses stets rechtsgültigen solonischen Gesetzes eine Diapsephisis der Bürgerschaft beantragt hat.[1]) Angenommen, dass bereits Solon das Bürgerrecht von der rein bürgerlichen Abkunft beider Eltern abhängig machte, so stellte er damit für Athen einen Grundsatz auf, zu welchem in anderen Demokratien erst die letzte Consequenz der geschichtlichen Entwickelung des Bürgerrechtes führte.[2]) Man wird sich deshalb auch nicht darüber wundern dürfen, dass man in Athen in der älteren Zeit in der Praxis viel milder verfuhr, als die gesetzliche Theorie vorschrieb. Die Halbbürtigen, welche von einer nicht bürgerlichen Mutter oder von einem nicht bürgerlichen Vater abstammten, erhielten ihre gemeinsame gymnastische Ausbildung in dem Gymnasium Kynosarges[3]), offenbar, da noch Kleisthenes wegen Mangels an Bürgern Fremde in die Bürgerschaft aufnahm[4]), nur zu dem Zweck, um sie für eine spätere Aufnahme unter die Bürger fähig

1) Der solonische Ursprung des Gesetzes ist nach Petitus leg. att. II 4, 1, p. 215 begründet von Westermann in den Verh. d. Königl. Sächs. Ges. d. W. 1849, p. 200 ff. und vielseitig angenommen. Bedenken bei Hermann 118, 7. Die neueste Ansicht ist die von Buermann im 9. Spplbd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 624 ff., dessen auf Grund einer treffenden und scharfsinnigen Beweisführung gewonnenen Resultaten ich mich im Folgenden angeschlossen habe.

2) Aristot. 3, 5 = p. 67, 7 ff. Bekker.

3) Plut. Them. 1. Bekker An. 274, 21 ff. *Κυνόσαργες γυμνάσιόν τι Ἀθήνησι καλούμενον, εἰς ὃ ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἀστοί.* Darnach Phot. *Κυνόσαργες* zu verbessern. Dass auch an den Uebungen im Kynosarges Halbbürtige Theil nahmen, die nur von mütterlicher Seite Athener waren, ist vielleicht zu erschliessen aus Dio Chrysost. 15, 445 R *καὶ ὅς, τί οὖν, εἶπε, κατὰ τοῦτο κωλύει με ἐν Κυνοσάργει ἀλείφεσθαι μετὰ τῶν νόθων, εἴπερ ἐκ μητρὸς ἐλευθέρας, ἴσως δὲ καὶ ἀστῆς, τυγχάνω γεγονὼς καὶ πατρὸς οὗ σὺ φῄς* (nämlich *οἰκέτου*). Es wird auch bezeugt durch den Vergleich b. Dem. 23, 213, da Charidemos nur eine bürgerliche Mutter hatte. Vergl. Buermann a. a. O. 633/4.

4) S. Aristot. 3, 2 = p. 61, 9 ff. Bekker.

zu machen. Diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als in der spätern Zeit, wo die Aufnahme der Halbbürtigen in die Bürgerschaft nicht mehr Regel war, diese auch nicht mehr eine gemeinsame gymnastische Ausbildung genossen. Für die Handhabung einer milden Praxis in der älteren Zeit bei der Aufnahme der Halbbürtigen in die Bürgerschaft spricht ferner der Umstand, dass auch andere analoge Bestimmungen milder waren, wie denn z. B. Themistokles als Sohn einer nicht bürgerlichen Mutter Archon gewesen ist, was nach den späteren Gesetzen unmöglich war.[1])

In seiner ganzen Strenge kam das solonische Gesetz erst wieder bei der Diapsephisis des J. 445/4 zur Geltung. Der peloponnesische Krieg dagegen begünstigte wegen der gewaltigen Lücken, welche er in die Reihen der Bürgerschaft riss, eine laxe Praxis in der Handhabung des Gesetzes. Dafür spricht einmal der Umstand, dass man bei der Erneuerung des solonischen Gesetzes im J. 403 die vor Eukleides Geborenen ausnahm und zweitens die von Alkibiades unternommene Reorganisation der Syntelie der Halbbürtigen im Kynosarges. Wie den siegreichen Sklaven der Arginusenschlacht das Bürgerrecht ertheilt wurde, so wird man auch kein Bedenken getragen haben die Halbbürtigen, welche nur von väterlicher oder mütterlicher Seite Athener waren, in die Bürgerschaft aufzunehmen. Unter dem Archon Eukleides erneuerte alsdann Aristophon das solonische Gesetz, dessen rückwirkende Kraft aber durch das Amendement des Nikomenes aufgehoben wurde, nach welchem die vor Eukleides Geborenen des Nachweises, dass sie von väterlicher und mütterlicher Seite von Athenern abstammten, überhoben sein sollten.[2])

---

1) S. Dem. 23, 213. Ueber die Berechtigung zum Archontat: (Dem.) 59, 92. 106.

2) Ueber das Gesetz des Alkibiades s. Polemon b. Ath. 6, 234 E. Von Aristophon heisst es: *Ἀριστοφῶν δὲ ὁ ῥήτωρ ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκὼν ἐπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται νόθον εἶναι.* S. Karyst. b. Ath. 13, 577 C = fr. 11 b. Müller 4, 358. Das Gesetz, durch den Zusatz des Nikomenes verändert, lautete: *μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι.* S. Schol. z. Aisch. g. Timarch. 39. Auf dies Gesetz wird Rücksicht genommen: Is. 6, 47; 8, 43. Vergl. Schaefer Dem. 1, 122 ff. Philippi a. a. O. 40 ff. meint, die vor Eukleides Geborenen hätten blos ihre mütterliche Abstammung von einer Athenerin nicht nachzuweisen brauchen. Dagegen spricht die Interpretation des Gesetzes

Doch auch in der Folge wurde das Gesetz nicht streng gehandhabt, sodass 346/5 wieder eine allgemeine Diapsephisis nöthig war[1]), während es eine Verschärfung des solonischen Gesetzes bezeichnet, wenn später Mischehen zwischen einem Bürger und einer Fremden oder zwischen einem Fremden und einer Bürgerin überhaupt verboten waren und die Fremden im Betretungsfalle in die Sklaverei verkauft wurden.[2])

Ehe. Zur Aufnahme in die Phratrie und damit in die athenische Bürgerschaft genügte aber nicht allein die rein bürgerliche Abstammung, der Aufzunehmende musste auch aus einer zwischen Mann und Frau rechtsgültig geschlossenen Verbindung geboren sein. Solche rechtsgültige Verbindungen aber waren in Athen die Ehe und das legitime Concubinat. Rechtsgültig war die Ehe in Athen abgesehen von den eben erörterten Bedingungen des Bürgerrechtes der Betheiligten, wenn die Eheschliessung erfolgt war entweder durch *ἐγγύησις*, d. h. durch die förmliche Verlobung der Braut seitens ihres *κύριος* an den Bräutigam, oder bei einer Erbtochter durch die *ἐπιδικασία*, d. h. durch die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgte Zusprechung der Braut seitens des Archon an den nächstberechtigten männlichen Verwandten derselben.[3]) An die förmliche Verlobung der Braut an den Bräutigam oder an die gerichtliche Zusprechung der erstern an den letztern schloss sich die mehr sacrale Feier der Einführung der Frau in die Phratrie des Mannes und die Bewirthung der Phratriegenossen mit einer Mahlzeit, Feierlichkeiten, welche zu einer ordentlichen Ehe gleichfalls nothwendig

---

des Nikomenes b. Dem. 57, 30 *τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονὼς ὥστε, εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου.* Vergl. Buermann a. a. O. 633.

1) S. Harp. *διαψήφισις*. Beschlossen wurde diese *διαψήφισις* infolge eines von Demophilos beantragten Psephisma: Aisch. g. Tim. 86. Schol. 1, 77 Dind. Es wurden bei dieser Gelegenheit viele aus der Bürgerschaft ausgestossen: Dem. 57, 2.

2) S. (Dem.) 59, 17.

3) Diese Eintheilung bereits b. Is. 6, 14. Ueber die Person des *κύριος* s. Meier und Schoemann att. Proc. 409, 96. van den Es de iure familiarum ap. Athen. p. 6 ff. Ueber die *ἐπίδικος ἐπίκληρος*: Is. 3, 64. 5. Poll. 3, 33. Da bei der Einführung des Kindes in die Phratrie von dem Vater desselben zu schwören ist: *ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν* (Is. 8, 19), so muss man sich die *ἐγγύησις* bei den *ἐπιδικασθεῖσαι* als durch den Archon erfolgt denken. Ueber das Einzelne s. van den Es a. a. O. p. 6 ff.

waren.[1]) In die Ehe brachte die Frau regelmässig ihrem Manne eine Mitgift zu, obgleich dieselbe für die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht bestimmend war.[2])

Legitimes Concubinat.

Die zweite Form einer rechtsgültigen Verbindung zwischen Mann und Frau war das legitime Concubinat, dessen Vorhandensein in Athen in der neuern Zeit mit siegreichen Gründen erwiesen ist.[3]) Die demosthenische Rede gegen Boiotos und die Rede des Isaios über die Erbschaft des Philoktemon, deren Sachverhalt bis dahin unerklärt war, erhalten erst unter dieser Annahme eine befriedigende Erklärung.[4]) Es ergiebt sich aber aus ihnen und aus sonstigen Angaben der Alten, dass es neben der Ehe, aber auch zugleich mit ihr ein durch die ἐγγύησις der Concubine legitimiertes Concubinat gegeben hat und dass die aus demselben geborenen Kinder legitim waren und in die Phratrie

1) Ueber die Ehe vergl. Philippi a. a. O. 69 ff. Dass das γαμηλίαν εἰσενεγκεῖν ὑπὲρ τῆς γυναικός, mit dem wohl regelmässig ἡ εἰς τοὺς φράτορας εἰσαγωγὴ τῆς γυναικός verbunden war (Stellen b. Meier de gent. att. p. 17/8), zu einer ordentlichen Ehe gehörte, bemerkt Buermann a. a. O. 574.

2) S. Meier und Schoemann att. Proc. 415 ff. Schoemann z. Is. p. 233.

3) Von Buermann a. a. O. 569 ff. Auch Philippi in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 413 ff. nimmt Buermann folgend die Existenz des legitimen Concubinates an, hält aber die Form desselben bei den loseren Rechtsformen der Athener durch unsere Quellen für nicht hinlänglich angezeigt.

4) Dem. 39, 40. Is. 6. Auch die Ausführungen von van den Es a. a. O. 103 ff. 77 ff. und von Philippi a. a. O. 83 ff. über die Reden können nicht genügen. Der Sachverhalt bei Dem. ist folgender: Mantias hat gleichzeitig eine Ehefrau und eine Concubine (39, 26; 40, 8), und zwar muss ihm diese durch die ἐγγύησις verlobt gewesen sein. Denn sobald die Concubine schwört, dass ihre Kinder von Mantias sind, muss dieser sie in die Phratrie einführen (39, 4), wo er bekanntlich zu schwören hatte, die Kinder seien ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς. Aus der Rede des Isaios ergiebt sich die Legitimität des Concubinates zugleich mit der Ehe aus einem doppelten Fall. Euktemon lässt sich, ohne dass Philoktemon dagegen protestirt, die Tochter des Demokrates verloben (22) mit der Absicht, die von ihr zu erzielenden Kinder als legitime in die Phratrie einzuführen, obgleich seine Ehefrau noch am Leben und noch bei seinem Tode in seinem Hause war (21, 40). Der zweite Fall ist folgender: Da der älteste der als legitim ausgegebenen Söhne des Euktemon und einer Bürgerin Kallippe zur Zeit des Processes gegen 20 J. (14) und mithin jünger als Philoktemon, der bereits einige Jahre vorher als mündiger Mann sein Testament gemacht hatte (5), war, so ist er zu einer Zeit geboren, wo Euktemon bereits mit der Mutter des Philoktemon verheirathet war. Wäre das unstatthaft gewesen, so würde der Sprecher von Is. 6 das geltend gemacht haben. Das Genauere s. bei Buermann a. a. O.



des Vaters eingeführt wurden.[1]) Die Concubine brachte in das Concubinat ihrem Aushalter regelmässig keine Mitgift mit, vielmehr wurde ihr von demselben bei der ἐγγύησις für den Fall, dass er sie verstiess, eine bestimmte Summe ausgesetzt[2]), ein Umstand, welcher ärmere Bürger geneigt machte ihre Töchter auf diese Weise zu versorgen. Die Kinder der verlobten Concubine gehörten erst dann zu dem Hause ihres Vaters, wenn sie von diesem in seine Phratrie eingeführt waren, wozu derselbe aber verpflichtet war.[3])

Uneheliche Kinder. Kinder, welche weder in der Ehe, noch in einem legitimen Concubinate geboren waren, waren halbbürtig, auch wenn sie von einem athenischen Vater und einer athenischen Mutter abstammten. Dieselben konnten ordnungsmässig in eine Phratrie nicht eingeführt werden, weil der Vater den hierzu nöthigen Eid, dass das Kind von einer bürgerlichen, ihm verlobten Frau stamme, nicht leisten konnte. Ebenso wenig war ihre Einschreibung in einen Demos möglich, da die Aufnahme in den letztern, wie man aus der Analogie der Neubürger schliessen darf, ohne die Zugehörigkeit der Aufzunehmenden zu einer Phratrie unstatthaft war.[4]) Die Aufnahme der Halbbürtigen dieser Art in die Bürgerschaft konnte deshalb ordnungsmässig gewiss nur ebenso wie die der Halbbürtigen von nicht rein bürgerlicher Abstammung durch ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechtes an dieselben erfolgen. In der Praxis aber verfuhr man gewiss auch mit diesen Halbbürtigen milder, indem man sie wohl für gewöhnlich durch einen Verwandten ihrer Mutter mit stillschweigender Zustimmung der übrigen Verwandten in die Phratrie und auf Grund davon in den Demos einführte.[5])

---

1) Ueber die ἐγγύησις bei dem Concubinate s. Is. 3, 39. Unter einer solchen verlobten Concubine ist die παλλακή, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ bei Dem. 23, 53 zu verstehen. S. Buermann a. a. O. 573.

2) Vergl. Is. 3, 39 mit 28. Buermann 578/9.

3) S. Buermann a. a. O. 581/2.

4) Den Einführungseid in die Phratrie s. b. Is. 7, 16. Dem. 57, 54. Wer aber nicht in eine Phratrie eingeführt ist, ist νόθος: Is. 3, 75. Dass diese Halbbürtigen weder den Phratrien, noch den Demen angehörten, dafür auch Philippi 94 ff. Buermann 635/6. Caillemers Versuch die νόθοι ex cive attica gegen Philippi und Buermann von vornherein als Bürger zu erweisen halte ich nicht für gelungen. S. Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques en France 1878, p. 184 ff.

5) Vergl. Buermann 620 ff. 636 ff.

Die Halbbürtigen entbehrten, wenn sie nicht durch Volksbeschluss in die Bürgerschaft aufgenommen waren, der *ἀγχιστεία*, d. h. der familienrechtlichen Vollberechtigung, und waren damit von der Intestaterbfolge ausgeschlossen. Einem Halbbürtigen konnten von dem väterlichen Vermögen nur die sogenannten *νοθεῖα* vermacht werden, welche den Werth von 1000 Drachmen nicht übersteigen durften.[1])

Namengebung. Ich erörtere im Folgenden kurz die Formalitäten, unter denen die jungen Athener in die Bürgerschaft aufgenommen wurden. Regelmässig am 10. Tage nach der Geburt erhielt das Kind seinen Namen.[2]) In dieser Namengebung waren die Eltern unbeschränkt, welche auch das Recht hatten einen einmal gegebenen Namen zu verändern. Indessen war es Sitte, dass der älteste Sohn nach dem väterlichen Grossvater genannt wurde, während man für die anderen Kinder meist Namen aus der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft nahm.[3])

Aufnahme in die Phratrie. Während die Namengebung eine private Feier war, so hatte dagegen die Aufnahme des Kindes in die Phratrie eine politische Bedeutung. Ueber die Zeit, wann diese Aufnahme stattfand, besitzen wir zwei verschieden lautende Zeugnisse. Nach dem einen wurden an den jedesmaligen Apaturien die im Laufe des Jahres Geborenen in die Phratrie aufgenommen, nach dem andern fand die Einführung statt, wenn die Kinder drei- oder vierjährig waren. Da die Möglichkeit dieses Actes bei Kindern in so jungen Jahren unzweifelhaft sehr von Zufälligkeiten abhing, so wird man annehmen dürfen, dass die Einführung regelmässig in einem der ersten Lebensjahre des Kindes erfolgte.[4]) Die festliche Gelegenheit zur Einführung boten die Apaturien, ein

1) S. das als solonisch angeführte Gesetz b. Arist. Vög. 1660 ff., ferner das Gesetz bei Dem. 43, 51, dessen Echtheit Buermann im N. Rh. M. 32, 353 erweist, wo er über die attische Intestaterbfolge handelt. Vergl. auch Is. 6, 47. Ueber die *νοθεῖα* s. Harp. u. d. W.

2) Dass die *δεκάτη* der regelmässige Tag der Namengebung war, bezeugt Arist. Vög. 922 3. 494 mit d. Schol. Dem. 39, 20. 22; 40, 28. S. auch Bekker An. 237, 26 ff. Ueber die *ἑβδόμη* s. Harp. *ἑβδομευομένου*.

3) Ueber das Recht der Namengebung und -veränderung: Dem. 39, 39. Ueber die Wahl des Namens: Dem. 39, 27; 43, 74. Der Adoptivsohn nennt seinen Sohn nach seinem Adoptivvater, *ἵνα μὴ ἀνώνυμος ὁ οἶκος αὐτοῦ γένηται* (Is. 2, 36).

4) Vergl. Et. M. *Ἀπατούρια — ἢ ἐπειδὴ ἐν ταύτῃ τῇ ἑορτῇ τοὺς γεννωμένους ἐν τῷ ἐνιαυτῷ ἐκείνῳ παῖδας τότε ἐνέγραφον.* — Für das Einschreiben bald nach der Geburt scheinen zu sprechen Is. 8, 19. Andok. v.

innerhalb der Familien gefeiertes Fest, an welchem die Väter und Verwandten zusammen waren[1]), und zwar war der dritte Tag des Festes, die sogenannte *κουρεῶτις*, welche von den Kindern ihren Namen führte, zur Vorstellung derselben vor den Phrateren bestimmt.[2]) Verbunden war die Einführung eines jeden Kindes in die Phratrie mit einem Opfer, welches *κούρειον* genannt wurde.[3]) Ein Schaf oder eine Ziege und ein gewisses Quantum Wein bildeten das Opfer, von welchem jeder Phratriegenosse einen bestimmten Theil erhielt. Der das Kind Vorstellende schlachtete das Opferthier an dem Altar des Zeus Phratrios und den Altar berührend schwur er, dass das Kind von einer bürgerlichen, ihrem Manne verlobten Frau geboren sei. Die Phrateren nahmen alsdann die Stimmsteine von dem Altar und stimmten geheim darüber ab, ob das Kind in die Phratrie einzuschreiben sei oder nicht.[4]) Die Entscheidung bei

d. Myst. 125 ff. Schol. Plat. Tim. 21 *ἐν ταύτῃ* (*τῇ κουρεώτιδι*) *γὰρ τοὺς κόρους ἐνέγραφον εἰς τοὺς φράτερας, τριετεῖς ἢ τετραετεῖς ὄντας*. Eine spätere Einführung war wohl besonders bei den Kindern aus einem legitimen Concubinate üblich, wie z. B. bei Is. 6, 21.

1) Ueber die Apaturien s. Meier de gent. att. 11 ff. Mommsen Heort. 302 ff. Xen. 1, 7, 8 *μετὰ δὲ ταῦτα ἐγίγνετο ἀπατούρια, ἐν οἷς οἵ τε πατέρες καὶ οἱ συγγενεῖς σύνεισι σφίσι αὐτοῖς*. *Ἀπατούρια* = *ὁμοπατόρια* = Allvaterfest. S. Meier a. a. O. 11. Verkehrte Etymologie b. Et. M. *ἀπατούρια*.

2) Vergl. Schol. z. Arist. Ach. 146 *τὴν δὲ τρίτην κουρεῶτιν ἀπὸ τοῦ τοὺς κούρους καὶ τὰς κόρας ἐγγράφειν εἰς τὰς φρατρίας*. Ebenso Suid. *Ἀπατούρια*. Bei Hesych. wird der Name offenbar von *κείρειν* abgeleitet. So auch Mommsen a. a. O. 310, der meint, es hätte auch an den anderen Tagen der Apaturien inscribiert werden können.

3) *Κούρειον* genannt: Is. 6, 22. Vergl. Et. M. Bekker 273, 1 ff. Schol. z. Arist. Fröschen 798. *μεῖον* als andere Bezeichnung ist ebenso wie *μειαγωγός* und *μειαγωγεῖν* ein volksthümlicher Ausdruck. Die Erklärung bei Harp. *μεῖον* scheint mir wahrscheinlicher, zumal da wir aus Aristoph. wissen, dass die Opferthiere gewogen wurden (Schol. z. d. Fröschen 798), als die Vermuthung Mommsens a. a. O. 308, das Opfer habe *μεῖον* geheissen im Gegensatz zu einem grössern, von dem wir aber nichts wissen.

4) Ueber die Opferthiere s. Poll. 3, 52. Ueber die *μερίδες*, welche die einzelnen *φράτερες* erhielten s. Dem. 43, 82. Harp. *μεῖον*. *Ζεὺς Φράτριος*: Dem. 43, 14. Kratin. b. Ath. 11, 460 F. Neben ihm auch eine *Ἀθηνᾶ Φρατρία*: Plat. Euthyd. 302. Suid. *Ἀπατούρια*. Schol. z. Arist. Ach. 146. Aber auch *Ἀπόλλων πατρῷος* war Gott der Phratrien. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 186. C. I. G. 463. Die im Text geschilderten Gebräuche ergeben sich aus Is. 7, 15 ff. Dem. 43, 14. 82. Andok. v. d. Myst. 125 ff. Der *νόμιμος ὅρκος*: *ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν* Is. 8, 19. Dem. 57, 54.

dieser Abstimmung war, da die Aufnahme in die Phratrie die *συγγένεια* und damit das Erbrecht begründete, unzweifelhaft von den eigentlichen Verwandten abhängig, von denen jeder einzelne die Aufnahme bis zu einer gerichtlichen Entscheidung inhibieren konnte.[1] Nachdem die Aufnahme des Kindes in die Phratrie genehmigt war, wurde der Name desselben in das *κοινὸν γραμματεῖον* der *φράτερες*, welches speciell auch *φρατερικὸν γραμματεῖον* genannt wurde, eingeschrieben.[2] Eine Einführung in die Phratrie an einem andern Termin als an den Apaturien fand wohl nur bei Gelegenheit von Adoptionen statt, wo es dem Adoptierenden daran liegen konnte dem Adoptierten möglichst bald Sohnesrechte zu verschaffen.[3] Nach der Einschreibung in die Phratrie blieb das Kind, ohne dass der Staat sich in die Erziehung desselben einmischte, ganz der Fürsorge der Familie überlassen.[4]

Einschreibung in die Liste des Demos.

Ein Rechtsverhältniss zwischen dem Staat und dem einzelnen Athener trat erst nach der Aufnahme des letztern in den Demos ein. Diese Aufnahme erfolgte nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.[5] Als Termin für diese Einzeichnung werden

---

1) Suid. *φράτορες — τὸ δὲ γράφεσθαι εἰς τοὺς φράτορας σύμβολον εἶχον τῆς συγγενείας.* S. Is 6, 22, wo die Einsprache des Sohnes die Einführung hindert. Der einzelne, der die Einführung hindert, ist dafür *ὑπεύθυνος*: Dem. 43, 82. Klage gegen ein Geschlecht wegen Zurückweisung eines Kindes bei einem Diaiteten: (Dem.) 59, 59 ff.

2) Diese Liste heisst *κοινὸν γραμματεῖον*: Is. 7, 16, 17. Harp. Phot. Suid. u. d. W. *φρατερικὸν γραμματεῖον*: Dem. 44, 41. Es heisst *εἰσάγειν εἰς τοὺς φράτερας*: Is. 6, 21; 8, 19. Dem. 39, 4; 43, 13; 57, 54. *ἐγγράφειν εἰς τοὺς φράτερας*: Dem. 39, 4. Is. 7, 17.

3) So an den Thargelien. Ob nur an diesen, ist fraglich. S. Is. 7, 15. Die Form der Einführung eines Adoptierten war dieselbe, wie bei einem natürlichen legitimen Kinde: Is. 7, 16. Ueber die Adoption s. Meier u. Schoemann att. Proc. 435 ff.

4) Eine zweite Einführung der Kinder in die Phratrie hat, wenn sie wirklich stattgefunden, keine Rechtswirkung in ihrem Gefolge gehabt. Ueber dieselbe s. Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerr. 101/2. Schaefer Dem. 3, 2, 21/2.

5) Das bezeugt die auf Aristoteles (s. Schol. z. Arist. Wesp. 578) zurückgehende Notiz bei dem Schol. z. Aischin. g. Ktes. 122 *πολλάκις ἔγνωμεν, ὅτι ἀπὸ ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν ἐνεγράφοντο εἰς τὸ ληξιαρχικὸν οἱ Ἀθηναῖοι,* die ganz allgemein das 18. Jahr als Termin für die Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν* angiebt, verbunden mit der Berechnung, dass Demosthenes, der bei dem Tode seines Vaters 7 Jahr alt war (Dem. 27, 4), nachdem er höchstens wenige Tage über 10 Jahre unter Vormundschaft gestanden hatte

bei zwei Adoptionen die Archairesien angegeben, welche am Ende des Monats Munychion anzusetzen sind, während die regelmässige Einschreibung wohl im Anfange des athenischen Amtsjahres stattgefunden hat.[1]) Vor der Einschreibung stimmten die Demoten, nachdem sie vorher geschworen hatten gerecht urtheilen zu wollen, über die Bürgerrechts-Qualification des Einzuschreibenden ab, weshalb der Act der Aufnahme in den Demos auch als *δοκιμασία* bezeichnet wird.[2]) Die Liste, in welche die Neuaufgenommenen eingezeichnet wurden, wird bisweilen ebenso wie das Verzeichniss der Phratrien *κοινὸν γραμματεῖον*[3]), für gewöhnlich aber *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* genannt, d. i. das Verzeichniss derjenigen, welche das Recht der Erlangung (*λῆξις*) ihres *κλῆρος* und ihrer *οὐσία* besitzen.[4])

(Dem. 27, 6 s. Schaefer Dem. 3, 2, 43 ff.), mündig, d. h. in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingeschrieben wurde. Vergl. über den Eintritt der Mündigkeit nach attischem Rechte Schaefer a. a. O. 3, 2, 19 ff. Widerlegung der Angaben, dass die Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* erst im 20. Jahre erfolgte bei Schaefer a. a. O. 37/8.

1) Dieser Unterschied ist mit Recht von Lipsius in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 299 ff. gemacht worden. Die Stellen über die Einschreibung der Adoptierten bei Dem. 44, 39 und Is. 7, 27/8. Aus der letzteren Stelle zieht Lipsius mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schluss, dass die Archairesien der gesetzliche Termin der Einschreibung für die Adoptierten waren. Ob die dort genannten Archairesien die des Staates, wie Lipsius will, oder die der Gemeinden waren, was ich für richtig halte (s. meine Beitr. 7, 7), ist für den Termin selbst von keiner Bedeutung, wenn, wie ich glaube, der Termin der Staats- und der Demenwahlen derselbe war. Dass die regelmässige Dokimasie der Epheben im Anfange des athenischen Amtsjahres erfolgte, kann man, wie Lipsius p. 302 bemerkt hat, aus Lys. 21, 1 schliessen, womit der Beginn des Ephebenjahres am 1. Boëdromion seit dem 2. vorchristlichen Jahrhundert stimmen würde. Was ich Beitr. p. 9, 12 zur Erklärung von Dem. 30, 15 hinsichtlich der Einführung des Demosthenes gesagt habe, ist durch das, was Lipsius p. 301/2 bemerkt, zu ersetzen. Philippi im N. Rh. Mus. 34, 610 1 fasst die Dem. 44, 39 erwähnten Archairesien als Demenwahlen, setzt diese an den Jahresanfang und lässt die natürlichen und adoptierten Söhne gleichzeitig an diesen eingeführt werden.

2) S. Is. 7, 28. Dem. 57, 61. Die Ausdrücke für die Aufnahme unter die Demoten sind *ἐγγραφῆναι εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, εἰς τοὺς δημότας*, auch kurzweg *ἐγγραφῆναι* oder *δοκιμασθῆναι* und ähnliche.

3) S. Dem. 57, 60. Bekker 272, 27 ff.

4) S. Is. 7, 27. Dem. 44, 35. Harp. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον· Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Τιμάρχου, εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ τελεωθέντες τῶν παίδων, οἷς ἐξῆν ἤδη τὰ πατρῷα οἰκονομεῖν, παρ' ὃ καὶ τοὔνομα γεγονέναι, διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν· λήξεις δ' εἰσὶν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι, ὡς καὶ Δείναρ-*

Mit dem Eintritt in den Demos erhielt der Athener seinen vollständigen bürgerlichen Namen, welcher sich zusammensetzte aus seinem eigenen Namen, dem seines Vaters in Genitivform und seinem Demotikon[1]), und wurde eine politische Persönlichkeit. Der Staat präsumierte bei dem jungen Athener von diesem Zeitpuncte an eine Kenntniss seiner Gesetze und die Fähigkeit Recht und Unrecht unterscheiden zu können und verhandelte deshalb von jetzt an direct mit demselben.[2]) War der Eingeschriebene der Sohn einer Erbtochter oder eine Waise, so erhielt er mit der Aufnahme in den Demos das Verfügungsrecht über sein Vermögen.[3])

Die bürgerlichen Rechte.

Der *πίναξ ἐκκλησιαστικός*, in welchen die Athener erst mit dem 20. Lebensjahre eingeschrieben sein sollen, war nur eine zur Controle bei den Volksversammlungen für die *ληξίαρχοι* angefertigte Abschrift des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*. Der Besuch der Volksversammlung war nämlich dem Athener nach seiner Mündigkeitserklärung gesetzlich gestattet; doch kam derselbe wegen der auf seine Einschreibung in den Demos folgenden militärischen Ausbildung wohl nur selten dazu dieses Recht auszuüben.[4]) Ueberhaupt trat der in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* Eingeschriebene von einzelnen Rechten, welche man erst in späteren Jahren erwerben konnte[5]), abgesehen in den Vollbesitz der

---

χος ἐν τῇ α' καθ' Ἡγελόχου συνηγορίᾳ ὑπὲρ ἐπικλήρου. Ueber das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* s. L. Lange in den Leipz. Stud. 1, 194 ff.

1) Vergl. Dem. 39, 9 *καὶ τίς ἤκουσε πώποτε ἢ κατὰ ποῖον νόμον προσπαραγράφοιτ' ἂν τοῦτο τὸ παράγραμμα ἢ ἄλλο τι πλὴν ὁ πατὴρ καὶ ὁ δῆμος.* So z. B. *Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεύς.* Man soll auf ein *ἄγαλμα* der Athene nach einem Rathsbeschluss des J. 343/2 (*τοὺς βουλ)ευτὰς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμ(ου)* aufzeichnen: C. I. A. II 114 B. Bei dem Namen einer athenischen Bürgerin wird das Demotikon zu dem Namen des Vaters oder des Gatten hinzugefügt, z. B. *Φειδεστράτη Χαρίου Ἀγνουσίου.* S. R. Schoell im Herm. 7, 237.

2) S. Aischin. g. Tim. 18.

3) S. im allgemeinen Harp. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον.* Poll. 8, 104. Ueber die Söhne von Erbtöchtern s. Is. b. Suid. *τέως.* Is. 8, 31; 10, 12, über die Waisen s. Aischin. g. Tim. 103. Die Waisen waren indessen im 1. Jahre nach der Mündigkeitserklärung noch von Leiturgien befreit: Lys. 32, 24.

4) So mit Recht Schaefer a. a. O. 36 gegen Boeckh kl. Schr. 4, 154. S. auch Dittenberger de ephebis att. p. 10. Der *πίναξ ἐκκλησιαστικός* wird erwähnt bei Dem. 44, 35.

5) Buleut (Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 35) und Heliast (Poll. 8, 122)

politischen Rechte, welche durch den Ausdruck ἐπιτιμία bezeichnet wird. Der Gegensatz zu derselben war ἀτιμία, welche eine vollständige oder theilweise sein konnte. Die erstere bedeutete die Entziehung aller politischen Rechte, die letztere, ἀτιμία κατὰ προστάξεις genannt, die Entziehung einzelner Rechte mit Beibehaltung der übrigen.[1])

Verminderung derselben.

Wie einerseits der Vollbesitz der politischen Rechte durch die Atimie vermindert wurde, so konnten andrerseits dieselben durch Ertheilung besonderer Ehrenrechte auch noch vermehrt werden. Die gewöhnlichsten dieser Ehrenrechte waren die ἀτέλεια, d. i. die Befreiung von den für den Staat zu leistenden λειτουργίαι, die προεδρία, d. i. der Ehrensitz bei festlichen Zusammenkünften, die σίτησις ἐν Πρυτανείῳ, d. i. die einmalige oder lebenslängliche Speisung im Prytaneion, und die öffentliche Bekränzung.[2])

Vermehrung derselben.

D. Die politische Gliederung der Bürgerschaft und das Associationswesen.

Die gesammte bürgerliche Bevölkerung Attikas war seit den Tagen des Kleisthenes in 10 Phylen eingetheilt, deren Namen

Phylen.

---

konnte man erst mit dem 30. Jahre werden, Ephet mit dem 50. (Phot. ἐφέται 2. Art. Suid. desgl. Bekker An. 188, 30), Diaitet mit dem 50. (Bekker An. 186, 1) oder mit dem 60. (Poll. 8, 126). Ueber die Beschränkungen der Sitte in dieser Hinsicht vergl. z. B. meine Beitr. 25.

1) Die classische Stelle für die verschiedenen Arten der Atimie ist Andok. v. d. Myst. 73 ff. Atimie mit Confiscation ist nicht eine besondere Art der Atimie, sondern die Verbindung beider eine Strafhäufung, wie Lipsius in Bursians Jahresber. 15, 343 aus Dem. 20, 155 ff. richtig schliesst. Vergl. über die Atimie Meier de bonis damnat. 101 ff. van Lelyveld de infamia iure attico comment. Amsterdam 1835.

2) Ueber diese öffentlichen Ehren vergl. Westermann de publ. Atheniens. honorib. ac praemiis 1830. Ueber die Atelie s. die eingehende Untersuchung von Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 108 ff. Mit der σίτησις ἐν Πρυτανείῳ wurden regelmässig geehrt die siegreichen Strategen (Aischin. v. d. Trugges. 80) und die zurückkehrenden Gesandten (Aischin. a. a. O. 46, 53). Ueber diese Speisung s. ausser Westermann p. 45 ff. R. Schoell im Herm. 6, 14 ff., der im Anschluss an einen fragmentarischen Volksbeschluss (C. I. A I 8), eine Aufzählung derjenigen enthaltend, welche Anspruch auf lebenslängliche Speisung im Prytaneion hatten, darüber gehandelt hat. Ueber die Bekanntmachung der Kranzertheilungen s. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. archäol. Inst. in Ath. 3, 131 ff.

in der officiellen Reihenfolge *Ἐρεχθηΐς, Αἰγηΐς, Πανδιονίς, Λεοντίς, Ἀκαμαντίς, Οἰνηΐς, Κεκροπίς, Ἱπποθωντίς, Αἰαντίς* und *Ἀντιοχίς* lauteten.[1]) Zu diesen 10 alten Phylen kamen im Jahre 306/5 die *Ἀντιγονίς*, von Antigonos I., und die *Δημητριάς*, von Demetrios Poliorketes benannt, als zwei neue hinzu, von denen in der officiellen Reihenfolge die Antigonis die erste, die Demetrias die zweite Stelle einnahm.[2]) Nach der Aufhebung dieser beiden Phylen, welche bis über das Jahr 279/8 bestanden haben, wurden, wohl um die bequeme Zwölftheilung des Jahres für die Prytanien beibehalten zu können, eine *Ἐρεχθηΐς νεωτέρα* und eine *Ἀντιοχὶς νεωτέρα* neben den alten Phylen gleiches Namens eingerichtet.[3]) Als dann vor 247 zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos die Phyle *Πτολεμαΐς* eingeführt wurde, hob man die *Ἀντιοχὶς νεωτέρα* wieder auf.[4]) Ebenso beseitigte man die *Ἐρεχθηΐς νεωτέρα*, als im Jahre 200 zu Ehren des Königs At-

1) Die 10 Phylen in ihrer officiellen Reihenfolge bieten vollständig C. I. A. II 172 und die Diaitetenliste in Ross' Demen no. 5. In officieller Reihenfolge giebt auch (Dem.) 60, 27—31 die Phylen zugleich mit den Personalien ihrer Eponymen. Ueber die letzteren s. auch Paus. 1, 5, 2 ff. Unvollständige Listen der Phylen, die aber, soweit sie vorliegen, auch die officielle Reihenfolge innehalten, s. im C. I. A. I 443. 446. 447.

2) Ueber die Neucreierung der Antigonis und Demetrias s. Plut. Demetr. 10. Droysen Gesch. d. Diad. 2, 119/20. Für das Jahr 306/5 ist die Phyle Demetrias inschriftlich beglaubigt: C. I. A. II 246. Dagegen zeugt in der aus dem Jahre 307/6 datierenden Urkunde C. I. A. II 238 der Umstand, dass die 5. Prytanie in den 6. Monat Poseideon fällt, während seit Einrichtung von 12 Phylen die Prytanie im Gemeinjahr fast immer sich mit dem entsprechenden Monat deckt, dafür, dass es im Jahre 307/6 noch 10 Phylen gab. S. Köhler im Herm. 5, 349 ff. Die officielle Stellung der Antigonis und Demetrias bietet C. I. A. II 335. Vergl. Dittenberger im Herm. 9, 399. Ueber die verschiedenen Perioden der Zwölfzahl der attischen Phylen ist von mir gehandelt im Phil. 39, 373 ff.

3) Die Antigonis ist nachweisbar noch unter dem Archon Polyeuktos, dessen Amtsjahr nach 279/8 anzusetzen ist. S. C. I. A. II 323. S. Phil. a. a. O. 373/4. Eine *Ἐρεχθηΐς νεωτέρα* und *Ἀντιοχὶς νεωτέρα* ergiebt sich aus der Proedrenliste des im *Ἀθήν.* 6, p. 271, no. 4 herausgegebenen Volksbeschlusses. S. Phil. a. a. O. 374 ff.

4) Die Ptolemais zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos errichtet, der 285—247 regierte. S. Paus. 1, 8, 6; 1, 6, 8; 1, 5, 5. Aus der Zeit der Ptolemais und *Ἐρεχθηὶς νεωτέρα* stammt theilweise das jetzt in Boeckhs Kl. Schr. 6, p. 435 ff. abgedruckte Siegerverzeichniss. S. Col. A. Z. 40 ff. *(βασ)ιλεὺς Πτολεμαῖος βασιλέως Πτολεμαίου (Πτολ)εμαΐδος φυλῆς ἅρματι ἄκαμπτον —κλείδου Ἐρεχθηΐδος φυλῆς νεωτέρ(ας) κέλητι πωλικῷ.* Vergl. auch C. I. A. II 371. S. Phil. a. a. O. 375. 378.

talos I. die *Ἀτταλίς* errichtet wurde.[1]) In der officiellen Reihenfolge der Phylen nahm die Ptolemais die fünfte, die Attalis die zwölfte Stelle ein.[2])

ἐπώνυμοι. Die *ἐπώνυμοι* der Phylen, welche nicht officiell auch wohl *ἀρχηγέται* genannt wurden, waren auf einem an den Abhängen der Akropolis und des Areopag gelegenen Terrain in Standbildern aufgestellt und genossen in besonderen Heiligthümern heroische Ehre.[3]) Sie hatten ihren eigenen Besitz, der meistens in Grundstücken bestand, welche verpachtet wurden.[4])

Phylenverfassung. An der Spitze der einzelnen Phylen standen mehrere, vermuthlich zwei *ἐπιμεληταὶ τῆς φυλῆς*, welche alljährlich von den Phyleten für dieses Amt wohl durch Wahl ernannt wurden[5]) und am Schluss ihres Amtsjahres zur Rechenschaftsablage verpflichtet waren.[6]) Die *ἐπιμεληταὶ τῆς φυλῆς* hatten für die administrative Leitung der Phyle und für die Ausführung der Phylenbeschlüsse Sorge zu tragen. Von besonderen Geschäften derselben werden erwähnt die Abhaltung der Phylenversammlungen,

---

1) Einrichtug der Attalis zu Ehren Attalos' I 200. S. Polyb. 16, 25. Liv. 31, 15. Paus. 1, 5, 5; 1, 8, 1. S. Phil. a. a. O. 374.

2) Ueber die officielle Stellung der Ptolemais und Attalis in der Reihenfolge der Phylen s. C. I. A. II 465. 471.

3) S. Paus. 1, 5, 1. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 165. *Ἐπώνυμοι* ist ihr gewöhnlicher Name — s. z. B. Suid. u. d. W. —, *ἀρχηγέται* werden sie von Aristoph. bei Bekker An. 449, 14 genannt. Von besonderen Heiligthümern der Eponymen, die natürlich alle ihre Heroa hatten, erwähne ich das *Ἱπποθώντιον* auf dem Wege nach Eleusis: Paus. 1, 38, 4. Rhangabé Ant. Hell. 1091. *Ἀθήν.* 5, 339/40, no. 5, das *ἱερὸν τοῦ Πανδίονος*: C. I. A. II 553. 556. 559. 554b, dessen Priester C. I. G. no. 128 erwähnt wird, das *Αἰγεῖον*: Harp. u. d. W. Bekker. An. 354, 8. Weihgeschenk für Leos: *Ἀθήν.* 4, p. 196. Ein *ἱερεὺς Ἀττάλου ἐπωνύμου* wird erwähnt C. I. A. III 300, ein *ἱερεὺς τοῦ ἐπωνύμου*: II 393.

4) S. Dem. 24, 8. (Dem.) 58, 14. Die Vorsteher der Erechtheis sollen die Aufsicht über die verpachteten Ländereien führen: C. I. A. II 564, s. auch 565. In Samos gefunden *ὅρος τεμένους ἐπωνύμων Ἀθήνηθ(ε)ν*: C. Curtius Inschr. u. Stud. z. Gesch. v. Samos p. 9, Lübeck 1877.

5) S. C. I. A. II 564 *οἱ ἐπιμεληταὶ οἱ ἀεὶ καθιστάμενοι κατ' ἐνιαυτόν*.

6) S. *Ἀθήν.* 5, 339/40, no. 5 *ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς ἐπιμελητὰς τῆς φυλῆς ἐν στήλαις λιθίναις καὶ στῆσαι τὴν μὲν ἐν τῷ Ἀσκληπιείῳ, τὴν δὲ ἐν τῷ Ἱπποθωντίῳ· ὅτι δ' ἀνάλωμα γένηται, λογίσασθαι τῇ φυλῇ*. Eine *εὐθύνη* ergiebt sich auch aus (Dem.) 58, 14—18. Von den Phyleten heisst es § 15: *ὥστ' ἐκείνους κλοπὴν αὐτοῦ καταγνῶναι*, aber wohl ohne rechtliche Wirkung, die gewiss erst durch einen Spruch des Gerichtes eintrat.

die Aufsicht über den Besitz der Phyle, die Aufzeichnung und Aufstellung der Phylenbeschlüsse, die Einnahme der Pachtgelder und die eventuelle Auspfändung der Pächter, die Leistung der durch die Phyle beschlossenen Zahlungen. Für ihre finanziellen Geschäfte stand ihnen ein *ταμίας* zur Seite.[1])

Die Mitglieder der einzelnen Phylen traten zu gewissen Zeiten in der Stadt Athen zu einer Versammlung, welche *ἀγορά* genannt wurde, zusammen, in welcher die Angelegenheiten der Phyle in geheimer Abstimmung entschieden wurden.[2]) Diese *ἀγοραί* der Phylen wählten zuerst ihre eigenen Beamten, dann aber auch eine bestimmte Classe von Staatsbeamten, welche, wie z. B. die *τειχοποιοί*, die *ταφροποιοί*, die *τριηροποιοί*, für die Ausführung des für ihre Phyle bestimmten zehnten Theiles einer öffentlichen Arbeit zu sorgen hatten.[3]) Weiter wurden in diesen *ἀγοραί* die Choregen erwählt.[4]) Von den Phylenbeschlüssen, welche uns erhalten sind, sind die meisten Ehrendecrete, durch welche bald Choregen wegen einer angemessen geleisteten Choregie belobt, bekränzt und auch wohl mit zeitweiliger oder lebenslänglicher Atelie begabt, bald andere Private auf irgend eine Weise geehrt werden.[5]) Doch giebt es auch einzelne Phylenbeschlüsse, welche sich auf die Verwaltung des Phylenvermögens beziehen.[6])

Demen. Jede Phyle umfasste ursprünglich 10 Demen. Doch hat im

---

1) Abhaltung der Phylenversammlungen: C. I. A. II 564. Aufsicht über den Besitz der Phyle: II 564. Aufzeichnung von Phylenbeschlüssen: II 554. 557. Einnahme der Pachtgelder und Pfändung der Pächter: II 565. Leistung von Zahlungen: II 558. 559. Ein *ταμίας* wird erwähnt: II 565.

2) S. C. I. A. II 555 *τῇ κυρίᾳ ἀγορᾷ κρύβδην ψηφισαμένων τῶ(ν φυλετῶν) ἐν ἀκροπόλει.* Beschluss der Pandionis *ἐν τῇ ἀγορᾷ(ι) τῇ μετὰ Πάνδια*: II 554b. Mommsen Heort. 389 setzt das Pandienopfer am 14. Elaphebolion an nach den städtischen Dionysien, woraus man wohl den Schluss ziehen darf, dass die *κύριαι ἀγοραί* bei Gelegenheit städtischer Feste, wo die meisten Phyleten in Athen anwesend waren, abgehalten wurden. C. I. A. II 564 heisst es von den *ἐπιμεληταί*: *ἐάν τινος δέηται* (nämlich *Ἀριστομάχη*) *ἐμφανίζοντας τεὶ φυλεῖ ὅταν ἀγορὰν ποιῶσιν.*

3) S. Aischin. g. Ktes. 27, 30.

4) S. Dem. 39, 7; 21, 13. Antiph. ü. d. Chor. 11, s. auch 13.

5) Ehrendecrete für Choregen: C. I. A. II 553. 554. Beschluss über Ertheilung einer mehrjährigen und einer lebenslänglichen Atelie für die Leiturgien: II 557. 554b. Andere Ehrendecrete: II 555. 558. 559. 562. 567. Vergl. auch Aischin. g. Ktes. 41.

6) Phylenbeschluss über Beaufsichtigung des Phylenbesitzes: C. I. A. II 564, über Verpachtung desselben: II 565.

Laufe der Zeit die ursprüngliche Hundertzahl der Demen nach einem schriftlichen Zeugniss sich bis auf 174 vermehrt, während eine Zusammenstellung der einzelnen uns bezeugten Demen auch diese Zahl noch übersteigt.[1]) Selbstverständlich war die Grösse der einzelnen Demen sehr verschieden. Während z. B. Acharnai und gewiss auch die hauptstädtischen Demen eine sehr bedeutende Einwohnerzahl hatten, so waren dagegen bei einer Diapsephisis in Halimus nur 73 Demoten anwesend, so war in Myrrhinus die Minimalzahl einer gültigen Demenversammlung auf 30 Mitglieder festgesetzt.[2]) Ebenso wie die Phylen hatten auch die Demen ihre besonderen Eponymen, welche innerhalb derselben heroische Ehren genossen.[3])

Demenverfassung.

Die attischen Demen waren Gemeinden mit eigener Communalverwaltung, aber ohne staatliche Rechte, nur der Demos Eleusis hat sich aus der Zeit seiner staatlichen Selbständigkeit das Münzrecht erhalten.[4]) Die gesammte Einwohnerschaft der einzelnen Demen zerfiel in die *δημόται*, welche in dem betreffenden Demos domiciliert waren, und in die sogenannten *ἐγκεκτημένοι*, welche nur in dem betreffenden Demos wohnten, ihr Domicil aber in einem andern hatten. Für das Wohnrecht in einem fremden Demos zahlten die *ἐγκεκτημένοι* eine bestimmte Abgabe, welche *ἐγκτητικόν* genannt wurde und von welcher sie durch Demenbeschluss befreit werden konnten. Aber auch in dem

1) 100 Demen die ursprüngliche Zahl: Her. 5, 69. Herodian. *π. μ. λέξ.* p. 17. 8 *Ἀραφὴν εἷς τῶν ἑκατὸν ἡρώων*. Vergl. Sauppe de dem. urb. p. 5. Strab. 396 *Ἐλευσῖνά τε εἰπὼν ἕνα τῶν ἑκατὸν ἑβδομήκοντα δήμων πρὸς δὲ καὶ τεττάρων, ὥς φασιν, οὐδένα τῶν ἄλλων ὠνόμακεν*. Die Zusammenstellung der uns bezeugten Demennamen von Gelzer in Hermanns Staatsalterth. p. 797 ff. enthält 182, zu denen noch 8 unsichere kommen.

2) Acharnai der grösste Demos: Thuk. 2, 19. 20. Peiraieus zerfiel in eine Anzahl von *τριακάδες*; C. I. A. II 589. Ueber Halimus s. Dem. 57, 9. 10, über Myrrhinus C. I. A. II 578. Dass die 30 Demoten in Myrrhinus ihren Beschluss einstimmig fassen mussten, wenn er gültig sein sollte, wie Szánto Untersuch. ü. d. att. Bürgerr. 33 ff. meint, halte ich nicht für wahrscheinlich. Nach den Prytanenlisten zu urtheilen hat es in Attika Demen gegeben, welche den öffentlichen Angelegenheiten fern standen und nicht im Rathe vertreten waren. S. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, p. 105/6.

3) Eine Zusammenstellung der uns bekannten Demeneponymen findet sich bei Sauppe de demis urb. p. 6 ff.

4) Ueber Eleusis s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 261 ff.

Fall, dass die *ἐγκεκτημένοι* von der Zahlung des *ἐγκτητικόν* befreit wurden, blieb ihre Stellung innerhalb des Demos doch immer die von Ortsfremden.[1])

Das *ἐγκτητικόν* bildete zusammen mit den finanziellen Leistungen der einzelnen Demoten und den Revenuen aus dem Gemeindevermögen, welches meistens in Grundstücken bestand, welche verpachtet wurden, die Einnahme der Gemeindekasse, aus welcher die communalen Ausgaben bestritten wurden.[2])

Was die Communalverwaltung der Demen betrifft, so lässt sich für dieselbe ein allgemein gültiges Schema nicht aufstellen. Allen Demen gemeinsam war der *δήμαρχος*, der Vorsteher der Gemeinde, welcher von den Demoten alljährlich wohl durch Wahl ernannt wurde.[3]) Der Demarch hatte ebenso wie die Staatsbeamten innerhalb seiner Amtssphäre das Recht des *ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*.[4]) Da der Demos eine Unterabtheilung des Staates bildete, so übte auch der Demarch staatliche und communale Functionen. Zu den ersteren gehörte die Verpflichtung Staatsschulden einzutreiben, eventuell Pfändungen vorzunehmen, den Zins aus den Ackererträgen der einzelnen Demoten für die eleusinischen Gottheiten einzuziehen, die Kataloge der für eine Flotten-

1) *Δημόται* und *ἐγκεκτημένοι* werden Dem. 50, 8 unterschieden. C. I. A. II 589 = Beschluss von Peiraieus für Kallidamas aus Cholleidai: *τελεῖν δὲ αὐτὸν τὰ αὐτὰ τέλη ἐν τῷ δήμῳ ἅπερ ἂν καὶ Πειραιεῖς καὶ μὴ ἐκλέγειν παρ' αὐτοῦ τὸν δήμαρχον τὸ ἐγκτητικόν.* Dass Kallidamas damit aber noch kein Demot wurde, ergiebt sich aus den Worten: *καὶ συνεστιᾶσθαι Καλλιδάμαντα μετὰ Πειραιέων ἐν ἅπασι τοῖς ἱεροῖς πλὴν εἴ που αὐτοῖς Πειραιεῦσιν νόμιμόν ἐστιν εἰσιέναι, ἄλλῳ δὲ μή.* Vergl. II 582. Ein Beschluss von Skambonidai bestimmt nach den Ergänzungen Kirchhoffs: (*μὴ εἶναι ἐν Σ*)*καμβωνι*(*δῶν τοῖσιν*) *μετοι*(*κοῦσι θύει*)*ν ἐν ἀγορ*(*ᾷ τῇ Σκ*)*αμβωνιδῶν.* S. C. I. A. I 2.

2) Einnahme der Gemeindekasse bilden die *μισθώσεις τεμενῶν.* S. Dem. 57, 63. Wir besitzen Pachtcontracte von Gemeindegrundstücken, welche Aixone und Peiraius verpachtet haben. S. C. I. G. 93. 103. Vergl. auch C. I. A. II 570. Gemeindebesitz ist in Peiraieus auch das Theater. S. II 573. Ueber die finanziellen Leistungen der Demoten für die Demen s. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 102 ff. Ueber die schwierige Inschrift im C. I. A. II 570 vergl. Szánto Untersuch. ü. d. att. Bürgerr. 37 ff.

3) S. Bekker An. 237, 8 *δήμαρχος· ὁ τοῦ δήμου ἄρχων. ἕκαστος δὲ τῶν κατὰ τὴν χώραν δήμων ἄρχοντα εἶχε τὸν προϊστάμενον αὐτοῦ.* C. I. A. II 578.

4) S. C. I. A. II 573 b. Beschluss des Demos Peiraieus: *ἐάν τίς τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιεῖ* (das Thesmophorion ohne Erlaubniss der Priesterin betritt), *ἐπιβολὴν ἐπ*(*ι*)*βαλόντα τὸν δήμαρχον κ. τ. ά.*

ausrüstung auszuhebenden Demoten aufzustellen, endlich das Flurbuch oder den Grundkataster seines Demos zu führen.[1]) Als communaler Beamter führte der Demos das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, berief und leitete die Demenversammlung, sorgte für die Ausführung der Demenbeschlüsse.[2]) Ferner übte der Demarch innerhalb seines Demos die Polizei und stand an der Spitze der gesammten Finanzverwaltung, wobei er durch einen oder zwei *ταμίαι* unterstützt wurde.[3])

Ausser dem allen Demen gemeinsamen Demarch gab es in den einzelnen Gemeinden noch ordentliche und ausserordentliche Beamte sehr verschiedener, meist religiöser Art. So lernen wir für Peiraieus *ὁρισταί* kennen, welche in einer Beziehung zu dem Thesmophorion daselbst gestanden haben.[4]) In einem Ehrendecret von Aixone werden 4 erlooste *ἱεροποιοὶ εἰς τὸ τῆς Ἥβης ἱερόν*, 2 *σωφρονισταί* und ein *κῆρυξ* erwähnt, welche bei der *παννυχίς* der Hebe beschäftigt waren, ferner ein *ἱερεὺς τῶν*

1) S. C. I. A. I 79 *ἐκπραττόντων δὲ οἱ δήμαρ(χοι)*. Harp. Suid. Hesych. u. d. W. Bekker An. 199, 4; 237, 8; 242, 16. Schol. z. Arist. Wolk. 37. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. Ind. schol. Goett. 1880/1. Von je 100 Medimnen Gerste soll ein *ἑκτεύς*, von je 100 Med. Weizen ein *ἡμιεκτέον τοῖν Θεοῖν* abgeliefert werden. *ἐκλέγειν δὲ (τοὺς δ)ημάρχους κατὰ τοὺς δήμους καὶ παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς Ἐλευσινόθεν Ἐλευσῖνάδε.* Aufstellung der *κατάλογοι*: Dem. 50, 6. Ueber den von dem Demarchen geführten Grundkataster s. die Stellen d. Lexikogr. Vertheilung des Theorikon wohl gleichfalls Aufgabe des Demarchen. S. Dem. 44, 37; vergl. C. I. A. II 163.

2) Führung des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*: Dem. 57, 60. Harp. *δήμαρχος*. Berufung und Leitung der Demenversammlung: Harp. a. a. O. C. I. A. II 578. Aufzeichnung und Aufstellung der Demenbeschlüsse: C. I. A. II 573. 575. 579. 581. 585. Der Demarch führt die mit der Proedrie Geehrten ins Theater: C. I. A. II 589.

3) Der Demarch hat nach einer bei Dem. 43, 57/8 eingelegten Urkunde für die Bestattung derjenigen zu sorgen, welche in dem Demos umgekommen sind. Er treibt die schuldigen *μισθώσεις τεμενῶν* ein: Dem. 57, 63, ferner das *ἐγκτητικόν*: C. I. A. II 589. Demarch und Tamiai zahlen auf Demenbeschluss aus dem Demenvermögen: C. I. A. II 579. 585. Dass es zwei *ταμίαι* waren, ergiebt sich aus C. I. A. II 570. In Eleusis scheint es nur einen *ταμίας* gegeben zu haben. S. II 574. Dass es in allen Demen einen *ἀντιγραφεύς* gegeben hat, lässt sich aus dem einen Beispiele von Myrrhinus — s. C. I. A. II 575 — mit Sicherheit nicht schliessen.

4) S. C. I. A. II 573b *ἀναγ(ρά)ψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς ὁριστὰς μετὰ τοῦ δημάρχου καὶ στῆσαι πρὸς τῷ ἀναβάσει τοῦ Θεσμοφορίου.* Das Psephisma regelt die Benutzung des Thesmophorion im Peiraieus. Ueber *ὁρισταί* s. Bekker An. 287, 18. Hypereid. f. Euxenipp. XXIX 18 ff. Boeckh im C. I. Gr. III 705.

Ἡρακλειδῶν, eine *ἱέρεια τῆς Ἥβης καὶ τῆς Ἀλκμήνης* und ein *ἄρχων*, gleichfalls im Dienst dieser Gottheiten.[1]) Weiter wird uns für Halimus ein Priester des Herakles bezeugt, welcher aus den vornehmsten Demoten erloost wurde.[2]) In einem Decrete von Athmonon werden 6 *μεράρχαι* geehrt, welche für die Opfer offenbar an den Amarysien zu sorgen hatten.[3]) Die 3 *ἐπιτιμηταί* oder Taxatoren in Peiraieus bei der Uebergabe des Theaters an den Theaterpächter sind als ausserordentliche Commission zu fassen, ebenso die 3 Demoten in Aixone, welche zusammen mit dem Demarch und den Schatzmeistern auf einem verpachteten Grundstücke die Oelbäume verkauften.[4])

Ebenso wie die Staatsbeamten leisteten auch die Demenbeamten vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid und waren nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaftsablage verpflichtet.[5]) Diese Rechenschaftsablage fand vor dem *εὔθυνος* statt.[6]) In dem Demos Myrrhinus bestand die Rechenschaftsbehörde aus einem *εὔθυνος*, welcher zu richten und das Vergehen der Rechenschaftsablegenden zu schätzen hatte, aus einem *λογιστής*, welcher die Rechnungen nachrechnete, und aus 10 erwählten *συνήγοροι*, welche in geheimer Abstimmung nach Vereidigung durch den Demarch und unter seinem Präsidium das entscheidende Urtheil fällten. Von diesem Urtheil war eine Appellation an die Demenversammlung statthaft, welche, nachdem sie gleichfalls vereidigt war, die definitive Entscheidung fällte. Im Falle der Verurtheilung vor der Demenversammlung wurde die vorher erkannte Strafe um die Hälfte erhöht.[7])

---

1) S. C. I. A. II 581.

2) S. Dem. 57, 46. 62.

3) S. C. I. A. II 580 *ἐπειδὴ οἱ μεράρχαι οἱ ἐπ' Ἀντικλείους ἄρχοντος καλῶς καὶ φιλοτίμως τῶν θυσιῶν ἐπεμελήθησαν καὶ τῶν κοινῶν κ. τ. ἀ.* Köhler erkennt in ihnen wohl mit Recht eine Art von Schatzmeistern.

4) S. C. I. A. II 573. C. I. G. 93.

5) Das Bruchstück des Amtseides eines Demenbeamten, nach Kirchhoffs Vermuthung der *ἱεροποιοί*, enthält einen Beschluss von Skambonidai aus dem 5. Jahrh. *καὶ τὰ κοιν(ὰ) τὰ Σκαμβωνιδῶν σωῶ καὶ ἀποδώσω παρὰ τὸν εὔθυνον τὸ καθῆκον.* S. C. I. A. I 2. Zur Rechenschaft waren nachweisbar verpflichtet der *δήμαρχος* (C. I. A. II 578), die *ἱεροποιοί* (II 581), die *ταμίαι* (II 571).

6) Die Rechenschaftsablage fand nach C. I. A. I 2. II 571 bei dem *εὔθυνος* statt, der nach dem letzten Zeugniss *πάρεδροι* zur Seite hatte.

7) Die im Text geschilderte Form der Rechenschaftsablage im Demos Myrrhinus ergiebt sich aus C. I. A. II 578. Ich identificiere, wie ich glaube

In allen Demenangelegenheiten stand der Versammlung der Demoten, welche *ἀγορά* genannt wurde, die endgültige Entscheidung zu.[1]) Die Demenversammlung traf sowohl administrative, wie auch richterliche Entscheidungen. Eine richterliche Entscheidung durch die Demenversammlung fand zuerst, wie wir gesehen haben, unter Umständen bei der Rechenschaftsablage der Beamten statt. Ferner wird das in einem Beschluss von Peiraieus erwähnte Gericht, durch welches der Demarch eine von ihm auferlegte *ἐπιβολή* bestätigen lassen soll und bei welchem er als *εἰσαγωγεύς* fungiert, mit der Demenversammlung zu identificieren sein.[2]) Als Gericht constituierte sich die Demenversammlung auch bei der *διαψήφισις*. Dieselbe wurde entweder auf Volksbeschluss in allen Demen, um diejenigen, welche sich widerrechtlich in das Bürgerrecht eingeschlichen hatten, ausfindig zu machen, oder in einzelnen Demen auf Demenbeschluss, wenn z. B. das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* verloren gegangen war, vorgenommen.[3]) Die Demoten wurden auch bei dieser Gelegenheit zuerst vereidigt ohne Rücksicht auf Gunst und Feindschaft abstimmen zu wollen. Alsdann wurden die Namen der einzelnen Demoten aufgerufen und geheim durch Stimmsteine, welche man in eine Urne legte, über das Bürgerrecht der einzelnen abgestimmt.[4]) Wer sich der Entscheidung der Demenversammlung

dem Zusammenhang nach richtig, die Z. 14 erwähnten *συνήγοροι* mit den Z. 17 und 24 angeführten 10 erwählten Männern. Dass hier bei den Rechenschaftsbeamten nur an Demenmagistrate gedacht werden kann, betont Köhler z. St. mit Recht gegen R. Schoell de synegoris att. p. 29 ff.

1) *Ἀγορά* bezeichnet den Marktplatz der einzelnen Demen: C. I. A. II 573. Rangabé Ant. Hell. 891 *ὅρο(ς ἀγο)ρᾶς Μελ(ι)τ(έ)ων*, und die Versammlung der Demoten: II 585. Dem. 44, 36.

2) S. C. I. A. II 578. 573b: *εἰάν τίς τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιεῖ, ἐπιβολὴν ἐπ(ι)βαλόντα τὴν δήμαρχον εἰσάγει(ν) εἰς τὸ δικαστήριον χρώμενον τοῖς νόμοις οἳ κεῖνται περὶ τούτων.*

3) Genauer bekannt ist uns nur die allgemeine *διαψήφισις* unter dem Archon Archias 346/5. S. Philoch. u. Androt. b. Harp. u. d. W. Schol. z. Aischin. g. Tim. 77. Dionys. Dein. 11. *διαψήφισις* in einem einzelnen Demos bezeugt Dem. 57, 26, 60. Vergl. Blass att. Beredsamk. 2, 534 ff. 3, 428. Die Potamier waren berüchtigt *ὡς ῥαδίως δεχόμενοι τοὺς παρεγγράπτους*. S. Harp. *Ποταμός*. Ueber Halimus s. Harp. *Ἀγασικλῆς*.

4) Der Eid der Demoten lautete: *ψηφιεῖσθαι γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ᾽ οὔτ᾽ ἔχθρας*. S. Dem. 57, 63. Ueber die eigentliche Procedur der *διαψήφισις* s. Dem. 57, 8—14. Nach Poll. 8, 18 benutzte man bei der Abstimmung als *ψῆφοι φύλλα*. Dass sie *κρύβδην* erfolgte, sagt auch Suid. u. d. W. Vergl. sonst noch Harp. Suid. Hesych. u. d. W. Bekker. An. 439, 32.

fügte, für den hatte die Ausstossung abgesehen davon, dass er das Bürgerrecht verlor, keine weiteren Folgen. Wer dagegen den zulässigen Rechtsweg der Appellation an ein heliastisches Gericht beschritt, der wurde, wenn dieses den Demenbeschluss bestätigte, in die Sklaverei verkauft.[1]) Gerichtliche Functionen endlich übte die Demenversammlung auch bei der oben erörterten Einzeichnung der jungen Athener in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, wobei vorher über die Aufnahme derselben abgestimmt wurde. Allen richterlichen Entscheidungen der Demenversammlung eigenthümlich war es, dass die Demoten vor der Abstimmung vereidigt wurden.[2])

Sonst gehörten noch vor das Forum der Demenversammlung alle administrativen Entscheidungen von höherer Bedeutung. Nach den Demenbeschlüssen zu urtheilen decretierte die Demenversammlung Bekränzung, Proedrie, Atelie, Befreiung von dem *ἐγκτητικόν*, regelte die Rechenschaftsablage der Demenbeamten, traf Bestimmungen über die Verpachtung des Demenbesitzes, wies aus den jährlichen Einnahmen eine bestimmte Summe für besondere Ausgaben an, stellte die leitenden Grundsätze für die Verwaltung und die Verwendung des Gemeindevermögens auf.[3])

Trittyen. Eine Zwischenstufe zwischen den Phylen und den Demen

---

1) S. Dionys. in der Hypoth. z. Is. 12 *ἐξέτασιν γενέσθαι τῶν πολιτῶν κατὰ δήμους, τὸν δὲ ἀποψηφισθέντα ὑπὸ τῶν δημοτῶν τῆς πολιτείας μὴ μετέχειν· τοῖς δὲ ἀδίκως ἀποψηφισθεῖσιν ἔφεσιν εἰς τὸ δικαστήριον εἶναι, προσκαλεσαμένοις τοὺς δημότας, καὶ ἐὰν τὸ δεύτερον ἐξελεγχθῶσι, πεπρᾶσθαι αὐτοὺς καὶ τὰ χρήματα εἶναι δημόσια*, wozu man aus Bekkers An. 440, 3 noch hinzufügen kann: *εἰ δὲ ἐκράτει, ἀνελαμβάνετο εἰς τὴν πολιτείαν.* Es konnte die Angelegenheit nach der *διαψήφισις* auch vor einen Diaiteten gebracht werden, bevor sie vor das heliastische Gericht kam. S. Is. 12, 11. Die Klage ist gerichtet gegen den Demarch und die Demoten. S. Is. 12, 11. Trotzdem aber hat der Vertreter des Demos das erste Wort, ist also Kläger. S. Dem. 57, 1. 4. Ueber solche gerichtliche Verhandlungen s. noch Dem. 57, 60. Aischin. g. Tim. 77. 78. 114.

2) So bei der Rechenschaftsablage: C. I. A. II 578, Z. 20 ff., bei der *διαψήφισις*: Dem. 57, 9. 26. Aischin. g. Tim. 78, bei der Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*: Dem. 57, 61. Is. 7, 28.

3) Ehrendecrete: C. I. A. II 573. 574. 575. 579. 580. 581. 582. 584. 585. 589. Decrete über Rechenschaftsablage: II 571. 578. Decret über Verpachtung des Theaters in Peiraieus: II 573. Anweisung von Summen *ἀπὸ τῆς προσόδου τῶν δημοτῶν*: II 579. *ἐκ τῆς διοικήσεως τῶν περιόντων χρημάτων τῶν ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος*: II 585. Decret über die Grundsätze der Finanzverwaltung: II 570.

nahmen die *τριττύες* ein, welche sich wegen ihres unzweifelhaft ziemlich gleichen Umfanges bei der Vertheilung der Staatslasten besser verwenden liessen, als die ungleichen Demen. Jede Phyle zerfiel in drei solche *τριττύες*, welche sich aus einer nach der Grösse der zu ihr gehörigen Demen wechselnden Zahl derselben zusammensetzten. Die uns bekannten Namen von Trittyen lauten *Κεραμῆς*, *Λακιάδαι*, *Ἐλευσίνιοι*, *Πειραιεῖς*, *Παιανιεῖς*, *Μυῤῥινούσιοι*, *Θριάσιοι* und *Ἐπακριεῖς*.[1]) Aus diesen Namen, welche bis auf einen mit denen von Demen identisch sind, wird man den Schluss ziehen dürfen, dass bei der Bildung der Trittyen die kleinen Demen zu den grossen hinzugelegt wurden und dass die *τριττύς* wohl regelmässig nach dem grössten zu ihr gehörigen Demos benannt wurde. Die Einrichtung der Trittyen, deren jede einen *τριττύαρχος* an ihrer Spitze hatte, diente hauptsächlich militärischen Zwecken.[2])

Phratrien.

Eine andere Art von Unterabtheilungen der athenischen Bürgerschaft bildeten die durch Kleisthenes eingerichteten *φρατρίαι* oder *φατρίαι*, deren Zahl für uns unbestimmbar ist. Mit unbedingter Sicherheit lässt sich bis jetzt nur die eine Phratrie *Ἀχνιάδαι* nachweisen.[3]) An der Spitze der einzelnen Phratrien

1) S. C. I. A. I 500: *(Κερ)αμέων (τρ)ιττύς*. 502: *Λακιαδῶν τριττύς*. 517: *(Ἐλε)υσινίων (τρ)ιττὺς τελ(ε)υτᾷ*, *Πειρα(ι)ῶν δὲ τριττὺς ἄρχεται*. *Ἀθήν.* 8, 292, no. 2: *(δ)ευρὲ Παιαν(ι)έων τριττὺς τελευτᾷ, ἄρχεται δὲ Μυῤῥινουσίων τριττύς*: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 85. *Ἀθήν.* 8, 528, no. 1: *(δευρὲ) Π—ιέων τριττὺς τελευτᾷ, Θριασίων δὲ ἄρχεται τριττύς*. Ross Demen p. 8: *τριττὺς Ἐπακρέων*. Vergl. auch Hesych. *Ῥωπῖτις* (aus *ῥωπῇ τις*)· *τῶν τριττυῶν τις καὶ πατριῶν οὕτω καλεῖται*.

2) Nach Aischin. g. Ktes. 30 werden von den Trittyen Beamte erwählt *τὰ δημόσια χρήματα διαχειρίζειν*. Für einen militairischen Zweck derselben scheint Plat. v. Staate 5, 475 zu sprechen, wo Sokrates zum Glaukon sagt: *καὶ μὴν φιλοτίμους γε, ὡς ἐγῷμαι, καθορᾷς, ὅτι, ἂν μὴ στρατηγῆσαι δύνωνται, τριττυαρχοῦσι*. Bei dem Vorschlage des Demosthenes 14, 23 soll jede Trittys die Bemannung für 10 Schiffe stellen. Kirchhoff bezieht hierauf C. I. A. I 517. C. Schaefer in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 85 ff. scheint mir die militaerische Bedeutung der Trittys zu weit auszudehnen. In späten Inschriften, zuerst 299/8, geben die *τριττύαρχοι* mit dem *ἐξεταστής* Geld für die Errichtung von Inschriftenstelen: C. I. A. II 297. 298, und von Statuen: II 300.

3) Ueber die kleisthenischen Phratrien ist gehandelt p. 142 ff. Die Form *φατριῶν* findet sich C. I. A. II 599. Philippi in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 418 bemerkt mit Recht Buermann gegenüber, der im 9. Supplementbd. dieser Jahrb. p. 617 360 Phratrien vermuthet, dass die Zahl einstweilen besser ungesucht bleibt. Die Ausführung Szántos Untersuch. ü. d. att.

stand der *φρατρίαρχος*, welcher von den Phrateren erwählt wurde und gewiss das *κοινὸν γραμματεῖον* in Verwahrung hatte.[1]) Wohl jede Phratrie hatte ihren gemeinsamen Versammlungsort und konnte Beschlüsse fassen.[2])

Vorkleisthenische Phylen und Phratrien.

Was das Fortbestehen der vorkleisthenischen Phylen und Phratrien auch nach der Reform des Kleisthenes betrifft, so ist dasselbe für die letzteren nicht zu erweisen und auch nicht wahrscheinlich, während eine nominelle Fortexistenz der sogenannten ionischen Phylen angenommen werden muss.[3])

Geschlechter.

Dass die alten Geschlechter auch nach Kleisthenes allerdings ohne irgendwelche politische Bedeutung fortbestanden, ist an sich natürlich, da sie auf wirklicher Verwandtschaft ihrer Mitglieder beruhten, und wird uns auch ausdrücklich bezeugt.[4]) An der Spitze der einzelnen Geschlechter stand regelmässig ein *ἄρχων*

Bürgerr. 45 ff. über die Phratrien ist sehr unsicher. Inschriftlich beglaubigte Phratrien kennen wir mit Sicherheit zwei, aber auch von diesen die eine nicht genau. S. C. I. G. 463 *ἱερὸν Ἀπόλλωνος ἑβδομείου φρατρίας Ἀχνιαδῶν*. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, p. 186 *(ἱ)ερὸ(ν Ἀπόλ)λων(ος πατρ)ῴου φ(ρατρία)ς Θερρικ . . . . ῶν*. Wohl aber wird man zu den Phratrien auch die Eteobutaden rechnen dürfen. S. Aischin. v. d. Trugges. 147. Das *κοινὸν Δυαλέων* in Myrrhinus mit zwei *φρατρίαρχοι* an der Spitze halte ich bis auf weiteres für eine Genossenschaft von zwei Phratrien. S. auch Buermann p. 645 Anm. Sowohl die Zweizahl der Phratriarchen, wie auch die merkwürdige Bezeichnung als *κοινόν* scheint mir dafür zu sprechen. Die *Ζακυάδαι* auf einem Horosstein — s. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 287 — können ebenso gut ein Geschlecht sein.

1) Ein *φρατρίαρχος* wird erwähnt C. I. A. II 599. Die Wahl bezeugt Dem. 57, 23.

2) Phratriebeschlüsse sind C. I. A. II 598. 599. Der letztere Beschluss war aufgestellt (*ἔμπροσθεν τ)οῦ φρατρ(ίου)*.

3) In einer Inschrift vor der Einrichtung der Hadrianis verfasst C. I. A. III 2 wird ein *Ζεὺς Γελέων* erwähnt, der freilich nach Benfey in d. Gött. Nachr. 1877, p. 1 ff. vielleicht nur den blitzenden Zeus von *γελεῖν* nach Hesych. = *λάμπειν*, das vom Blitzen gebraucht wird, bezeichnet. Im Bulletin de Correspondance Hellénique 1879, 3, p. 69 werden in einer attischen Inschrift des 4. Jahrh. Zahlungen für Opfer geleistet *ἐκ τῶν φυλοβασιλικῶν*, was gleichfalls für ein Fortbestehen der ionischen Phylen spricht. S. auch H. Droysen im Herm. 14, 587. Auch Philippi Beitr. p. 168. 172 nimmt eine Fortexistenz derselben an.

4) S. auch Philippi Beitr. u. s. w. 168 ff. Wir besitzen noch eine Liste der Amynandriden aus der Kaiserzeit: Ross Demen p. 24. Meier de gent. att. p. 37 ff. giebt ein Verzeichniss der verschiedenen Geschlechter. Beschlüsse von Geschlechtern sind C. I. A. II 596. 597. 605. Ueber das Aussterben dieser Geschlechter s. Isokr. 8, 88.

τοῦ γένους, und auch andere Beamte derselben werden erwähnt.[1]) Diese alten Geschlechter führten nach wie vor ihre Geschlechtsliste, in welche die neugeborenen Kinder eingetragen wurden, ohne dass diese Eintragung für das Bürgerrecht der Eingeschriebenen von Bedeutung war.[2]) An sich war es natürlich statthaft, dass auch die neuen Geschlechter eine Geschlechtsliste führten und an den Apaturien die Namen der neugeborenen Kinder auch in diese eintrugen. Da ihnen aber die Familientradition fehlte und eine derartige Liste nur private Bedeutung hatte, so werden sie auch schwerlich eine solche geführt haben, obgleich selbstverständlich für die Aufnahme ihrer Kinder in die Phratrie ihre Entscheidung die massgebende war. Der Cult des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos war den alten, wie den neuen Geschlechtern gemeinsam.[3])

Gemeindeverbände.

Aus der ältern Zeit hat sich auch noch eine Anzahl cultlicher Gemeindeverbände erhalten, von denen ich hier nur die drei auch inschriftlich beglaubigten der *Ἐπακριεῖς*, der *Μεσόγειοι* und der *Τετραπόλεις* erwähnen will. An der Spitze der *Μεσόγειοι* und der *Τετραπόλεις* stand ein *ἄρχων*.[4])

---

1) Einen *ἄρχων τοῦ γένους* der Kerykes lernen wir aus C. I. A. II 597 kennen, während später die Kerykes und Eumolpiden zusammen einen gemeinsamen *ἄρχοντα τῶν γενῶν* hatten. S. II 605. Einen *ἄρχων τοῦ γένους* hatte auch das eben erwähnte Geschlecht der Amynandriden. Erwähnt wird in der Geschlechtsliste derselben auch ein *ταμίας* und ein *ἱερεὺς Κέκροπος*. Das *γένος Σαλαμινίων* mit einem *ἄρχων* und *ἱερομνήμονες* in einem nur zum Theil lesbaren Geschlechtsbeschlusse: *Ἀθήν.* 6, 274. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 265.

2) Einführung eines Kindes bei den *γεννῆται* wird uns bezeugt durch Is. 7, 15—17. 43, für die Brytiden durch (Dem.) 59, 59—61, für die Kerykes durch Andok. v. d. Myst. 125 ff. S. auch Philippi Beitr. u. s. w. p. 168 ff.

3) Die bei Dem. 57, 67 erwähnten *Ἀπόλλωνος πατρῴου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννῆται* sind ein altes Geschlecht. S. Philippi Beitr. 169. Dass aber auch die neuen Geschlechter beide Gottheiten verehrten, ergiebt sich aus der Frage bei der Dokimasie der Archonten: *εἰ Ἀπόλλων ἔστιν αὐτοῖς πατρῷος καὶ Ζεὺς ἕρκιος*. S. Poll. 8, 85. S. Harp. *ἕρκειος Ζεύς*. Suid. Phot. u. d. W. Harp. *Ἀπόλλων πατρῷος*. Plat. Euthyd. 302.

4) S. p. 104. Die *Ἐπακριεῖς* werden uns bezeugt durch einen Beschluss des Demos Plotheia: C. I. A. II 570. Von den *Μεσόγειοι* besitzen wir mehrere Beschlüsse: II 602. 603. Der letztere lehrt uns als cultliche Beamte *τὸν ἱερέα τοῦ Ἡρακλ(έ)ους καὶ τὸν τοῦ Διόμου καὶ τοὺς μνήμονας καὶ τὸν πυρφόρον καὶ τὸν κοραγωγὸν καὶ τὸν κήρυκα τὸν πάτριον* kennen. Vergl. auch *Ἀθήν.* 8. 233, no. 2. 3. Beschluss der Tetrapolis in fragmentarischem Zustande: II 601. Vergl. auch die Weihinschrift in Bursians Jahresber. 15,

Private Associationen.

Neben den von Staatswegen eingerichteten Gemeinschaften, deren staatsrechtliche Bedeutung entweder noch fortbestand oder aus einer frühern Zeit datierte, gab es in Athen bei der dort herrschenden unbeschränkten Associationsfreiheit noch eine nicht unbedeutende Anzahl privater Genossenschaften. Aus einem angeblich solonischen Gesetze lernen wir als solche kennen *θιασῶται* und *ὀργεῶνες*, Tisch- und Grabgenossenschaften, Schiffs-, Handels- und Kapergesellschaften, Vereinigungen, deren Verträge, wenn sie nicht gegen die Bestimmungen der Staatsgesetze verstiessen, für die einzelnen Mitglieder derselben bindend waren.[1]) Von diesen Genossenschaften kommen die *θιασῶται* und *ὀργεῶνες* am häufigsten vor, zu denen noch die in dem sogenannten solonischen Gesetze nicht erwähnten *ἐρανισταί* hinzuzufügen sind.[2]) Indessen sind wir nicht mehr im Stande einen Artunterschied dieser Genossenschaften aufzustellen. Denn selbst die *ἔρανοι*, welche ursprünglich entweder zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder gebildet waren oder nur die Herrichtung einer Mahlzeit auf gemeinschaftliche Kosten bezweckten, haben später nach den Inschriften zu urtheilen einen religiösen Charakter angenommen.[3]) Für uns nachweisbar sind diese drei Vereinigungen Genossenschaften religiöser Natur, welche sich um den Cult

34 *τετραπόλεες τῷ Διονίσῳ ἀνέθεσαν. Λυσανίας Καλλίου Τρικορύσιος ἦρχεν. Ἱεροποιοί· Φανόδωρος Μαραθώνιος, Μελάνωπος Τρικορύσιος, Φιλοκλῆς Οἰναῖος, Ἀντικράτης Προβαλίσιος.*

1) Als solonisches Gesetz wird bei Gaius lb. 3. dig. 47, 22 angeführt: *ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργεῶνες* (für *ὀργίων*) *ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν* (für *λίαν*) *οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ὁτιοῦν* (für *ὅτι ἂν τούτων*) *διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.* Conjecturen zur Stelle bieten Meier im Ind. schol. Halle 1848/9. Lobeck Aglaoph. 305. Petersen d. geh. Gottesdienst b. d. Griechen p. 42.

2) Gehandelt über die religiösen Genossenschaften haben Lüders die Dionysischen Künstler p. 1 ff. 1873. Foucart des associations religieuses chez les Grecs 1873. C. Schäfer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1880, p. 417 ff.

3) Ath. 8, 362E heisst es: *καλεῖται δὲ ὁ αὐτὸς καὶ ἔρανος καὶ θίασος καὶ οἱ συνιόντες ἐρανισταὶ καὶ συνθιασῶται.* Ebenso lassen sich auch die *ὀργεῶνες* nicht von den *θιασῶται* und *ἐρανισταί* trennen. Phot. sagt: *ὀργεῶνες οἱ τοῖς ἰδίᾳ ἀφιδρυμένοις θεοῖς ὀργιάζοντες*, Harp. *ὀργεῶνες οἱ ἐπὶ τιμῇ θεῶν ἢ ἡρώων συνιόντες*, womit seine Erklärung der *θιασῶται θίασος τὸ ἀθροιζόμενον πλῆθος ἐπὶ τελετῇ καὶ τιμῇ θεοῦ* ziemlich genau übereinstimmt. Ueber die *ἔρανοι* in ihrer ursprünglichen Bedeutung s. Meier u. Schoemann att. Proc. 540 ff. Ueber die enge Verwandtschaft aller drei Genossenschaften vergl. Lüders a. a. O. p. 2 ff.

irgendeiner, in der spätern Zeit, wo der einheimische Glaube zu wanken begann, nicht selten ausländischen Gottheit vereinigten, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass dieselben nebenbei auch profane Zwecke verfolgten.[1]) Sie hatten ihre regelmässigen Zusammenkünfte, bald einen Priester, bald eine Priesterin, sonst noch *ἐπιμεληταί*, *ἱεροποιοί*, einen *γραμματεύς* und einen *ταμίας*, welche zur Rechenschaftsablage verpflichtet waren.[2]) Die Kosten, welche die Opfer oder sonstige Ausgaben verursachten, wurden bestritten aus dem Tempelgut der betreffenden Gottheit und durch Beiträge der Mitglieder.[3]) Der Eintritt in eine solche Genossenschaft, welcher, wie es scheint, mit einem Eide verbunden war, stand wohl jedem gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes frei.[4]) Diese Genossenschaften bezeichneten sich entweder

---

1) Culte, welche den Mittelpunkt solcher Cultgenossenschaften bildeten, sind z. B. der des Zeus von Labranda: C. I. A. II 613, der *Μήτηρ τῶν θεῶν*: II 614, des *Ζεὺς Σωτήρ*, des *Ἡρακλῆς* und der *Σωτῆρες*: II 616, des *Σάραπις*: II 617, der *Βένδις*: II 620, der *Ἀφροδίτη Συρία*: II 627.

2) Beschlüsse von *ὀργεῶνες*, die in Attika bis jetzt sicher nachweisbar nur als Mitglieder des einen *θίασος* der *μήτηρ τῶν θεῶν* vorkommen. S. Schäfer a. a. O. 419. Doch stehe ich nicht an gegen Schäfer mit Foucart p. 4, 86 auch *ὀργεῶνες* des Asklepios anzunehmen, gestützt auf die Weihinschrift bei Lebas Attique no. 122. *Ὀργεῶνες* im Anfange des 3. Jahrh. n. Chr. C. I. A. III 1280a. S. C. I. A. II 610. 618. 619. 621. 622. 623. 624. 627. Beschlüsse von *ἐρανισταί*: II 615. 616. 617. 630, von *θιασῶται*: II 611. 613. 614. 620. Die Versammlungen heissen *ἀγοραί*. II 610 soll eine *ἀγορά* der *ὀργεῶνες* stattfinden *τῇ δευτέρα ἱσταμένου τοῦ μηνὸς ἑκάστου*. Sonst heisst es in den Orgeonenbeschlüssen wiederholt *Μουνιχιῶνος ἀγορᾷ κυρίᾳ*: II 610. 619. 621. 622. 623. 624. *ἀγορὰ κυρία τῶν θιασωτῶν*: II 611. Die im Text genannten Beamten kommen in den Inschriften bald zusammen, bald vereinzelt vor. Bei den *ἐρανισταί* wird ausserdem noch erwähnt eine *προερανίστρια*: II 617, ein *ἀρχερανιστής*: II 630. Rechenschaftsablage der Cultbeamten: II 611. 617. Ueber die Organisation dieser Genossenschaften vergl. Foucart a. a. O. p. 5 ff.

3) S. C. I. A. II 610, Z. 17 *διδόναι δὲ (τοῖς ἱ)εροποιοῖς εἰς τὴν θυσίαν ⊢⊢ δραχμὰς ἕκαστον τῶν ὀργεώνων κ. τ. ἁ.* Die Zahlung des Beitrages bedingt die Mitgliedschaft: II 630. Die *Εἰκαδεῖς* haben *κοινά, ἀφ' ὧν τὰ ἱερὰ τοῖς θεοῖς θύουσιν κ. τ. ἁ.*: II 609.

4) Ueber den Eintritt und das Eintrittsgeld s. C. I. A. II 610, Z. 20 ff. Ein Eid wird erwähnt: II 609. 616. Die Eintragung neuer Mitglieder in die Liste war mit einer Dokimasie verbunden. S. II 610, Z. 22 *τ(οὺς δὲ γεγραμμ)ένους εἰς τὴν στήλην δο(κιμάζ)ειν τοὺς ὀργεῶνας.* Nach Z. 1 ff. *ὁπόσοι ἐν τῇ(ι στήλ)η(ι ἐ)γ(γεγρα)μμένοι εἰσὶν ἢ το(ὺς τ)ούτων ἐκγόνους* gehörten auch die Söhne zu den Orgeonen, zu denen der Vater gehört hatte. Diese Orgeonen sind auch Is. 2, 14 zu verstehen. Dagegen sind dieselben

ganz allgemein als *ὀργεῶνες* oder *θιασῶται* oder *ἐρανισταί* oder führten auch specielle Namen.[1])

Andere private Vereinigungen waren die Tisch- und Grabgenossenschaften, *σύσσιτοι* und *ὁμόταφοι*. Ueber die ersteren wissen wir nichts, die letzteren waren wohl entweder Geschlechts- oder freie Grabgenossenschaften.[2]) Weiter sind noch zu erwähnen die Schiffs-, Handels- und Kapergesellschaften, von denen die beiden ersteren als Rhedergesellschaften und Handelscompagnien gewiss häufig waren, während sich die Kapergesellschaften wohl nur im Kriege bildeten.[3])

2. Die Organe der Regierung und die souveräne Staatsgewalt.

A. Die Beamten.

a. Allgemeines.

Eintheilung der Beamten.

Die athenischen Beamten[4]) (*ἄρχοντες*, *ἀρχαί*) zerfielen in zwei Hauptclassen, welche sich wieder in bestimmte Unterab-

---

nicht als Mitglieder eines nicht zu den 360 alten Geschlechtern gehörigen Geschlechtes aufzufassen, wie Schoemann op. ac. 1, 183 ff., s. auch Philippi in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 419 will. Dass Menekles bei Is. 2, 14 *εἰς τοὺς ὀργεῶνας* seinen Adoptivsohn einschreiben lässt, ist nach den citierten Worten der Inschrift natürlich, da er ihm so die Mitgliedschaft an der Cultgenossenschaft sichert. Vergl. Is. 9, 30. Aufnahme der Söhne in den *θίασος* auch nach einer Inschrift aus Knidos bei Lüders p. 163, no. 38.

1) So z. B. *Εἰκαδεῖς*: C. I. A. II 609. *Σαραπιασταί*: II 617. *Ἡροϊσταί*: II 630.

2) Erwähnt werden *σύσσιτοι* bei Is. 4, 18. Ein *μνῆμα Βουσελιδῶν* erwähnt Dem. 43, 79. Als Zeugen fungieren bei Dem. 57, 67 diejenigen, *οἷς ἠρία ταὐτά*.

3) Auf die Schiffs- und Handelsgesellschaften kann man beziehen Harp. *κοινωνικῶν· — τῶν ἑκούσιον κοινωνίαν συνθεμένων ἐμπορίας ἤ τινος ἄλλου, ὧν ἕκαστος οὐκ εἶχε τὸ ὅλον τίμημα τῆς κοινῆς οὐσίας*. Ueber die Kapergesellschaften s. d. Stellen bei Schoemann Antiqu. 367, 8. Wie *Κυθηρίων οἱ μερῖται*, die eine Werkstätte und ein Haus verpachten, in einer Inschrift in der Révue archéol. 1866, Bd. 14, p. 352 ff. aufzufassen sind, ist schwer zu sagen.

4) Im allgemeinen vgl. K. Fr. Hermann de iure et auctoritate magistratuum ap. Athenienses.

theilungen zerlegen lassen. Die beiden Hauptclassen bildeten die ordentlichen und ausserordentlichen Beamten. Von diesen zerfielen die ersteren, welche regelmässig jedes Jahr ernannt wurden und einen durch die Verfassung fest bestimmten Geschäftskreis verwalteten, in die erwählten und erloosten Beamten. Die ausserordentlichen Beamten, welche je nach Bedürfniss ernannt wurden und einen durch Volksbeschluss ihnen zugewiesenen Geschäftskreis verwalteten, wurden eingetheilt in die Vorsteher der öffentlichen Arbeiten, ferner in diejenigen, welche commissarisch mit der Erledigung irgend eines Staatsgeschäftes länger als 30 Tage betraut waren, und in diejenigen, welche, von den Phylen erwählt, eine theilweise mit staatlichen Geldern auszuführende Arbeit zu leisten hatten.[1])

Rechte der Beamten.

Als die hauptsächlichsten Rechte der Beamten bezeichnet Aristoteles die, Beschlüsse zu fassen, zu richten und Befehle zu erlassen.[2]) Auch die athenischen Beamten hatten diese Befugnisse und besassen demnach die *ἡγεμονία δικαστηρίου* für die in ihren Verwaltungskreis gehörenden Streitigkeiten und das Recht demjenigen, welcher ihre amtlichen Befehle nicht ausführte, eine innerhalb einer bestimmten Maximalhöhe sich haltende Geldbusse aufzulegen.[3])

---

1) Die im Text gegebene Eintheilung ergiebt sich aus Aischin. g. Ktes. 13—15. 28—30. Ueber diese Stelle s. Philippi im N. Rh. Mus. 34, 611. Bestätigt nach einer Richtung wird dieselbe durch C. I. A. I 315, wo sich die *ἐπιστάται* des Propylaeenbaues als *ἀρχή* bezeichnen.

2) S. Aristot. pol. 172, 26 ff. ed. Bekker. *μάλιστα δ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ἀρχὰς λεκτέον ταύτας ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περὶ τινῶν καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτατόν ἐστιν.* Hermann a. a. O. p. 33. 36 übersetzt die drei Infinitive durch deliberare, decernere und imperare oder edicere.

3) Bei Aischin. g. Ktes. 27 heisst es von Demosthenes als *τειχοποιός καὶ ἐπιβολὰς ἐπέβαλλε, καθάπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες, καὶ δικαστηρίων ἡγεμονίας ἐλάμβανε.* Umschreibung der *ἡγεμονία δικαστηρίου* bei Bekker An. 262, 21 *ἄρχοντες ἦσαν εἰσαγωγεῖς δικῶν τινων εἰς τὰ δικαστήρια, προανακρίνοντες τὰς δίκας καὶ προσκαθεζόμενοι τοῖς δικαστηρίοις, καὶ εἶχον τὴν τῶν δικαστηρίων ἡγεμονίαν.* Beispiele für das Recht des Beamten *ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν* s. bei Siegfried de multa quae *ἐπιβολή* dicitur Diss. inaug. Berlin 1876 p. 2 ff. Nur scheint mir derselbe das Recht der *ἐπιβολή* auf zu viele Personen auszudehnen. Die *ἐπιβολή* als Strafe des Beamten wegen Ungehorsams gegen seine Befehle und wegen kleiner Delicte: Siegfried 18 ff. Die Maximalhöhe der *ἐπιβολή* des Beamten ist uns nicht bekannt, bei dem Rathe betrug sie 500 Dr.

Beschränkung bei der Bewerbung um ein Amt.

Dasselbe Amt mehrere Jahre hinter einander zu verwalten war, wie es scheint, nur bei den militärischen Aemtern gestattet, während bei den nicht militärischen Aemtern nicht einmal die Iterierung üblich gewesen zu sein scheint. Ebenso war auch die Cumulierung von Aemtern in derselben Person für gewöhnlich nicht gebräuchlich.[1])

Ernennung.

Die Ernennung der Beamten erfolgte durch das Loos oder durch Wahl. Während die Ernennung durch Wahl abgesehen von den oben gekennzeichneten Phylenwahlen sich, wie es scheint, auf die militärischen Beamten, den Gegenschreiber der Finanzverwaltung, den Vorsteher derselben und den des Theorikon beschränkte, wurden dagegen die übrigen Beamten durch das Loos ernannt.[2])

Zeit der Ernennung.

Der inschriftlich bezeugte Termin der Amtswahlen am Ausgange des Monats Munychion entspricht der Voraussetzung, dass zwischen der Beamtenernennung und dem Amtsantritt eine Zwischenzeit liegen musste, um innerhalb derselben die übliche Dokimasie vornehmen und die aus derselben sich entwickelnden Processe zur Entscheidung bringen zu können.[3]) Um dieselbe Zeit wird man dann auch aus denselben Gründen die Erloosung der Beamten ansetzen müssen, welche alle zu gleicher Zeit erloost wurden.[4])

Rücksicht auf die Phylen.

Die Ernennung der Beamten erfolgte entsprechend der Zehnzahl der Mitglieder der einzelnen Collegien wohl regelmässig so,

---

1) Continuierung der Strategie bei Perikles Plut. Per. 16, bei Phokion Plut. Phok. 8, 19. Continuierung der Hipparchie: Hyper. f. Lykophr. XIV 2 ff. Im allgemeinen s. Dem. prooem. 55, 1461 *δεινότατοι. γάρ ἐστ' ἀφελέσθαι μὲν ὅσ' ὑμῖν ὑπάρχει καὶ νόμους περὶ τούτων θεῖναι, ἄν τις ἀστυνομήσῃ δὶς ἢ τὰ τοιαῦτα, στρατηγεῖν δ' ἀεὶ τοὺς αὐτοὺς ἐᾶν.* Derselbe Mann wird nur einmal zum *σύνδικος* gewählt: Dem. 20, 152. Vergl. auch Lys. 30, 29. Eine Cumulierung von Aemtern in einer Person ist es nicht, wenn einem Amte die Functionen eines andern noch dazu übertragen werden, wie bei Aischin. g. Ktes. 25, oder in einem Volksbeschluss des J. 320 im *Ἀθήν.* 6, 158 *ἐπειδὴ δὲ καὶ ἡ τῶν ἀστυνόμων ἐπιμέλεια προστέτακται τοῖς ἀγορανόμοις.*

2) S. Aischin. g. Ktes. 13.

3) Die ganze Frage ist von mir eingehend erörtert in meinen Beitr. etc. p. 5 ff., dem ich Erhebliches nicht hinzuzufügen habe. Wenn Lipsius in den Jhrb. f. cl. Phil. 1878 p. 300 ff. die in den a. a. O. erörterten Stellen des Dem. und Is. erwähnten *ἀρχαιρεσίαι* wiederum für die staatlichen hält, so vermag ich mich auch jetzt nicht von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen. Das inschriftliche Zeugniss: C. I. A. II 416.

4) S. C. I. A. I 32 *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύει(ν τ)ούτων τῶν χρημάτων, ὅτανπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱ(ερῶ)ν τῶν τῆς Ἀθηναίας.*

dass aus jeder Phyle für jedes zehnstellige Beamtencollegium einer genommen wurde. Doch war eine derartige Rücksichtnahme auf die Phylen nicht ausdrücklich durch das Gesetz geboten, da sich Fälle nachweisen lassen, wo in einem solchen Zehnercollegium nicht alle Phylen, wohl aber einzelne doppelt vertreten sind, wie sich denn auch wenigstens für die Strategen eine Wahl für die Phylen, nicht aus den Phylen mit Sicherheit erweisen lässt.[1] Für die Wahlämter sowohl, wie für die Loosämter fand eine Bewerbung der Candidaten statt, welche bei den ersteren wohl in einem ordentlichen Ambitus bestand, während für die letzteren ein einfaches Melden zum Amte genügte.[2]

Bewerbung.

Die Wahlämter wurden in den unter Leitung der 9 Archonten stattfindenden Archairesien durch Cheirotonie besetzt.[3]) Bei der Ausloosung der Loosbeamten, welche gleichfalls durch die Archonten im Theseion vorgenommen wurde, war es üblich ausser den Beamten noch eventuelle Stellvertreter derselben zu erloosen, welche im Falle des Todes oder der Apodokimasie der ersteren für diese eintraten.[4]) Die Ausloosung selbst wird man sich so zu denken haben, dass in einer Urne Täfelchen mit den Namen der Candidaten sich befanden, in einer andern eine der Zahl dieser gleiche Anzahl von Bohnen, von denen der Treffer

Modus der Ernennung.

1) S. z. B. für die Hellenotamien C. I. A. I 188, wo die Akamantis und Aiantis zweimal in dem Collegium vertreten sind, während I 259. 260 eine Rücksichtnahme auf die Phylen bezeugt. Für die Strategen s. meine Beitr. etc. p. 16 ff.

2) S. für den Ambitus meine Beitr. etc. p. 14 ff. Das Melden zu Loosämtern ergiebt sich aus Isokr. 15, 150. Lys. 6, 4; 31, 33 Harp. *ἐπιλαχών*, wogegen Suid. *ληξιαρχικόν* und Phot. 2. Art. nichts bedeuten. Beweisend ist auch, dass Poll. 8, 55 bei den Aemtern offenbar eine *ἐξωμοσία*, die bei dem von Suid. Phot. angegebenen Modus der Verloosung durchaus statthaft gewesen sein müsste, nicht kennt.

3) S. Poll. 8, 87. Aischin. g. Ktes. 13.

4) Aischin. g. Ktes. 12 nennt als Veranstalter der Loosung die Thesmotheten wegen der Analogie bei den Archairesien höchst wahrscheinlich in der Bedeutung der 9 Archonten. Ueber die *ἐπιλαχόντες* s. Harp. *ἐπιλαχών*. Bekker An. 256, 3. *λαχεῖν* und *ἐπιλαχεῖν* bei den *ἱεροποιοί*: (Dem.) 58, 29, bei dem *ἄρχων ἐπώνυμος*: Lys. 26. Als Bezeichnung eines *ἐπιλαχών* des *ἄρχων* fasst Köhler die Formel *ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος ὕστε(ρον)* C. I. A. II 299, nach dem Fragmente eines Volksbeschlusses in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 326 *(ἐπὶ Νικίου ἄρ)χοντος ὑ(στέ)ρου* zu lesen, und *(ἐπὶ — ι)οδώρου ἄρχοντος δευτέ(ρου)* II 299 b. Vergl. aber Droysen Gesch. d. Hell. 2, 2, 388 ff. und Unger im Phil. 38, 445.

weiss, die übrigen schwarz waren. Man zog alsdann zu gleicher Zeit aus den beiden Urnen je ein Täfelchen mit einem Namen und eine Bohne, und derjenige Candidat, mit dessen Täfelchen die weisse Bohne gezogen wurde, war der Erlooste.[1]) Bestechungen bei der Ernennung werden sowohl für die Wahl-, wie für die Loosämter bezeugt, ohne dass sich über den Modus derselben Näheres angeben lässt.[2])

Dokimasie. Jeder durch Wahl oder durch das Loos ernannte Beamte hatte vor seinem Amtsantritt eine Dokimasie zu bestehen.[3]) Der Modus derselben war nach einem glaubwürdigen Zeugniss bei den Strategen und den 9 Archonten verschieden.[4]) Während die letzteren eine doppelte Dokimasie vor dem Rathe und vor einem heliastischen Gerichte zu bestehen hatten[5]), ist in unsern Quellen

---

1) Das ἄρχοντας ἀπὸ κυάμου καθιστάναι (Xen. Denkw. 1, 2, 9) wird im Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 671 folgendermassen geschildert: κυαμεύονται· κληροῦνται. ἐχρῶντο γὰρ κυάμοις οἱ Ἀττικοὶ ἐν ταῖς κληρώσεσι τῶν ἀρχῶν μέλασι καὶ λευκοῖς. Καὶ ὁ τὸν λευκὸν ἀναρπάσας ἦρχεν. Vergl. Hesych. κυαμοτρώξ. Phot. Κυαμίτης.

2) Für die Wahlämter s. Isokr. 8, 50, für die Loosämter Aischin. g. Tim. 107. g. Ktes. 62. Eine Form der Wahlfälschung war τὸ δυοῖν πινακίοιν τὸν ἕνα κληροῦσθαι Dem. 39, 12, wo das πινάκιον das Täfelchen mit dem Namen des Candidaten bezeichnet. Ueber die γραφὴ δεκασμοῦ s. Meier u. Schoemann att. Proc. 351/2.

3) Ueber die Dokimasie der Beamten ist in neuerer Zeit wiederholt gehandelt. Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 28 ff. Herm. 13, 561 ff. meint, dass alle Dokimasien zuerst bei dem Rathe vorgenommen wurden und dass das Gericht nur eine Appellationsinstanz bildete. Aber Dem. 40, 34, Lys. 15, 2 und das Citat aus dem Gesetze bei Aischin. g. Ktes. 15 kann man gewiss nicht auf eine Appellation beziehen. Thalheim im Herm. 13, 366 ff. Jhrb. f. cl. Phil. 1879 601 ff. ist der Ansicht, dass alle erwählten Beamten vor Gericht, alle erloosten dagegen vor dem Rath mit Zulässigkeit der Berufung an die Gerichte geprüft wurden. C. Schäfer in den Jhrb. f. class. Phil. 1878 821 ff. kommt zu dem Resultat, die Archonten seien dokimasiert vor dem Rath und vor Gericht, die übrigen Beamten nur vor Gericht. Dass alle Beamte dokimasiert wurden, ergiebt sich aus Aischin. g. Ktes. 14. 15. Poll. 8, 44.

4) S. Lyk. b. Harp. Suid. δοκιμασθείς. Bekker An. 235, 11.

5) Wenn auch Dem. 20, 90 sich nur auf die 6 Thesmotheten bezieht, so ist doch nach Dem. 57, 66. 70 zu urtheilen die Dokimasie für alle 9 Archonten dieselbe. S. auch Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 670 und für ihre πάρεδροι Poll. 8, 92. Schäfer a. a. O. 826 ff. Thalheims Schluss aus Lys. 26, 6, dass bei der Dokimasie der Archonten nur die Möglichkeit einer Appellation vom Rathe an ein Gericht zu statuieren sei, halte ich auch nach seiner erneuten Vertheidigung in den Jhrbüch. a. a. O. p 606 ff. nicht



bei den militärischen Beamten nur von einer Dokimasie vor Gericht die Rede.[1]) Erwägt man nun, dass in dem eben erwähnten Zeugnisse nur von einer Dokimasie der Strategen und Archonten berichtet wird, während doch alle Beamte einer Prüfung unterworfen waren, so scheint mir die Vermuthung nahe zu liegen, dass die Strategen und Archonten an jener Stelle als die Repräsentanten der erwählten und erloosten Beamten aufzufassen sind[2]) und dass demnach die erwählten Beamten nur vor Gericht, die erloosten dagegen vor dem Rathe und vor Gericht die Dokimasie zu bestehen hatten.[3]) Eine solche Verschiedenheit der Dokimasie der erwählten und erloosten Beamten ist nicht auffallend, da die Wahl eine grössere Gewähr für die Tüchtigkeit der Beamten bot, als die Erloosung und deshalb dort eine einmalige Prüfung vor Gericht genügend erscheinen mochte.[4]) Bei der Dokimasie der Beamten untersuchte man, ob dieselben ihre Eltern ehrten, den schuldigen Kriegsdienst dem Staate geleistet hatten, die väterlichen Heiligthümer, d. h. den Dienst des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos, pflegten und ihren finanziellen Ver-

für zulässig. S. Schäfer a. a. O. 823 ff. Der Wortlaut bei Dem. 20, 90 *τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ* spricht gegen Thalheims Annahme.

1) Das ergiebt sich meines Erachtens für die Taxiarchen aus Dem. 40, 34 trotz Fränkels Widerspruch im Herm. 13, 564 mit Sicherheit. S. Thalheim in den Jhrb. a. a. O. 602. Für die Strategen könnte der Schluss aus Lys. 15, 2 zweifelhaft sein, wenn nicht die Analogie dafür spräche.

2) S. Thalheim in den Jhrb. a. a. O. 603/4.

3) Diese Vermuthung ist von Halbertsma de magistratuum probatione ap. Ath. Lugduni Bat. 1841 11 ff. 31 ff. zuerst begründet. Thalheims Ansicht unterscheidet sich davon nur insofern, als er die zweite Dokimasie der erloosten Beamten vor einem Gerichte nicht für nothwendig, sondern nur in der Form der Appellation für zulässig hält. Seinen Gründen für die Verschiedenheit der Dokimasie bei den erwählten und erloosten Beamten kann ich deshalb nur beitreten. Dass der Rath ausser den 9 Archonten noch Beamte zu prüfen hatte, ergiebt sich aus (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 4 und aus Lys. 26, 12, wie Thalheim in d. Jhrb. a. a. O. 601 gegen den Zweifel Schäfers a. a. O. 826 erwiesen hat. Dein. g. Aristogeit. 10 schliesst nicht, wie Schäfer p. 825 will — s. auch Thalheim p. 604 —, die Möglichkeit einer vorhergehenden Dokimasie vor dem Rathe aus. Schäfers Eintheilungsprincip ist von Thalheim p. 605 mit Recht zurückgewiesen.

4) S. Thalheim a. a. O. 606. Der Unterschied zwischen erwählten und erloosten Beamten ist gewiss nicht, wie Schäfer a. a. O. 825 meint, ein sehr äusserlicher.

pflichtungen dem Staate gegenüber nachgekommen waren.[1]) Ausserdem war für einzelne Beamte noch der Nachweis besonderer Qualitäten nothwendig, so z. B. für die Schatzmeister der Athene und auch wohl für die der übrigen Götter die Zugehörigkeit zu der ersten Schatzungsclasse, für die 9 Archonten körperliche Fehllosigkeit, für den Basileus speciell der Besitz einer Gattin, welche in erster Ehe lebte, für die Strategen das Leben in einer rechtmässigen Ehe und Grundbesitz innerhalb der attischen Grenzen.[2]) Indessen beschränkte sich die Dokimasie keineswegs auf die oben angegebenen Punkte, vielmehr wurde bei derselben das ganze Leben des Ernannten einer Prüfung unterzogen und derselbe konnte noch aus verschiedenen anderen Gründen vom Amte zurückgewiesen werden.[3]) Die processualisch geführte Verhandlung vor Gericht, bei welcher die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς* fungierten, wird, wenn nicht eine Anklage von irgend einer Seite gegen den Candidaten erhoben wurde, in dem durch Zeugnisse oder sonstwie beglaubigten Nachweise bestanden haben, dass die oben angeführten, für die Beamtenqualität nothwendigen Bedingungen von dem Candidaten erfüllt wurden.[4]) Wurde der Candidat bei der Dokimasie zurückgewiesen, so scheint mit dieser Zurückweisung eine partielle Atimie, welche den Verlust des Rechtes vor dem Volke als Redner aufzutreten umfasste, verbunden gewesen zu sein.[5])

---

1) Als Inhalt der Anakrisis aller Beamten bezeichnet dieses Deinarch g. Aristog. 17 vergl. Xen. Denkw. 2, 2, 13. Die Anakrisis der 9 Archonten ist nicht wesentlich verschieden hiervon. S. Poll. 8, 85 Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 670. Dem. 57, 66. 67. 70. (Dem.) 59, 92. Die Fassung bei Poll. halte ich für die ältere. Für die Frage *εἰ τὸ τίμημα ἔστιν αὐτοῖς* ist später eingetreten *εἰ τὰ τέλη τελεῖ*.

2) Die Zeugnisse hierfür bei Poll. 8, 97. Lys. 24, 13. Et. M. *ἀφελής*. (Dem.) 59, 75. Dein. g. Dem. 71.

3) S. Lys. 16, 9 *ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι*. Apodokimasiert kann der ernannte Beamte werden wegen *ἑταιρεῖν* (Aischin. g. Tim. 19), wegen seines früheren politischen Verhaltens (Lys. 13, 10. 26).

4) Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Poll. 8, 88. Die gewöhnliche Form der Verhandlung darf man aus Dem. 57, 66 ff. u. Dein. g. Aristog. 17. 18 erschliessen.

5) Diese Atimie hat K. Fr. Hermann de iure et auctorit. magistratuum ap. Atheniens. p. 27 aus (Dem.) 25, 30 erkannt, wonach ausser anderm verboten war vor dem Volke zu reden *τοῖς ἀποδεδοκιμασμένοις ἄρχειν λαχοῦσιν*.

Das athenische Amtsjahr war dem bürgerlichen Jahre gleich, und deshalb traten die Beamten, die Schatzmeister der Athene und die der übrigen Götter im 5. Jahrh. und auch wohl der Vorsteher der Finanzverwaltung ausgenommen, ihr Amt regelmässig am 1. Hekatombaion an.[1]) Unmittelbar dem Amtsantritte voraus ging der Amtseid, welchen alle athenischen Beamten zu leisten hatten.[2]) Dieser Amtseid, welcher wohl bei den verschiedenen Beamtenkategorien verschieden war, wurde, wie es scheint, nachdem er bereits vorher einmal abgelegt war, von allen Beamten bei ihrem Amtsantritt auf der Akropolis erneuert.[3]) Ich vermuthe, dass am 1. Hekatombaion die Beamten sich in Procession unter Vorantragung eines Tisches, auf welchem Myrtenkränze lagen, auf die Akropolis begaben. Nachdem sie dort vor dem Cultbilde der Athene Polias ihren Amtseid wiederholt hatten, wurden sie mit Myrtenzweigen bekränzt und damit symbo-

Amtsantritt und Amtseid.

---

1) Dass das Amtsjahr der Strategen mit dem Archontenjahr gleich war, was wiederholt in Zweifel gezogen ist — s. meine Beitr. u. s. w. 13/4 —, lässt sich für das 3. Jahrhundert auch inschriftlich beweisen. S. C. I. A. II 331. Auf C. I. A. I 273 als Zeugniss für den Amtsantritt der Strategen im Hekatombaion kann ich kein so grosses Gewicht legen, wie Loeschcke de aliquot titulis att. 25 ff. Arnold de Atheniens. praetorib. II p. 3 ff. Bautzen 1876 es thuen, da ich mich von dem Vorhandensein eines ständigen Vorsitzenden des Strategencollegiums nicht überzeugen kann. Amtsantritt der *ταμίαι τῆς θεοῦ* an den Panathenaien am 28. Hekatombaion. C. I. A. I 179. Boeckh kl. Schr. 6, 78 ff. C. I. A. I 189 a. b. geht von Metageitnion bis Hekatombaion — der 20. Hekatombaion nachweisbar —. S. Kirchhoff im C. I. A. I p. 88. I 188 nicht dagegen, da die Ausgaben der ersten Prytanie nach dem 28. Hekatombaion erfolgt sein können. Ebenso nicht I 180, wo nach Müller-Strübing im N. Rhein. Mus. 33, 87 ff. die erste Zahlung von den Schatzmeistern am 32. Tage der ersten Prytanie geleistet ist. Nach Eukleides stimmen die Schatzmeisterjahre, wie Boeckh a. a. O. 85 aus C. I. G. 150. 151 = C. I. A. II 2, 652. 667 schliesst, mit den Archontenjahren überein. Amtsantritt der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* zu derselben Zeit. S. C. I. A. I 32. Amtsantritt *τοῦ ἐπὶ τῇ διοικήσει* nach Boeckh St. d. Ath. 2, 112 ff. beim Anfange des Winters im 3. Jahre der Olympiade.

2) S. Lyk. Leokr. 79.

3) Ueber den Eid der Archonten, den sie zuerst bei der *βασίλειος στοά* leisten und nachher auf der Akropolis wiederholen, s. Poll. 8, 86, wo mit Bergk *ἐφ' οὗ τὰ τόμια σνός, φυλάξειν* zu lesen ist. Plut. Sol. 25. Plat. Phaedr. 235. Herakl. I 11 = Müller fr. hist. gr. 2, 209. Den Passus desselben, im Falle der Bestechung eine *χρυσῆν εἰκόνα ἰσομέτρητον* (Plat.) nach Delphoi weihen zu wollen, hat Bergk im N. Rhein. Mus. 13, 448 ff. scharfsinnig so erklärt, dass der der Bestechung Ueberwiesene eine Figur aus Gold gerade so schwer als die Schätzung der empfangenen Bestechungs-

lisch in ihr Amt eingeführt.[1]) Es folgte alsdann das Antrittsopfer, mit welchem die Beamten ihr Amt übernahmen.[2])

Emolumente. Die verschiedenen Beamten hatten regelmässig ihre Amtslocale, in denen sie ihre Sitzungen zu halten pflegten und auch wohl meistens zusammen speisten.[3]) Von den Aemtern waren die einen besoldet, die anderen unbesoldet, ohne dass sich Genaueres darüber angeben lässt.[4]) Einzelne Beamte hatten auch besondere Ehrenrechte.[5])

---

summe in Silber nach Delphoi weihen sollte, bei dem Verhältniss des Goldes zum Silber, wie 10 : 1 (Boeckh St. d. Ath. 1, 42. metr. Unters. 130), eine alterthümliche Formel für die bei Bestechung übliche zehnfache Busse. S. Dein. g. Dem. 60. g. Aristog. 17. An dem von Poll. a. a. O. erwähnten *λίθος* scheinen überhaupt die Vereidigungen stattgefunden zu haben. S. Harp. *λίθος*. Ueber den Eid der Strategen s. meine Beitr. u. s. w. 26.

1) Die im Text gegebene Darstellung stützt sich auf Poll. 8, 86, auf die Angabe bei Dein. g. Philokl. 2, der Schwur des Strategen sei geleistet *μεταξὺ τοῦ ἕδους καὶ τραπέζης*, wo *ἕδος* nach Bergk a. a. O. 456 das Cultbild der Athene Polias ist — s. Bekker An. 246, 3 *ἕδος αὐτὸ τὸ ἄγαλμα* —, während ich die *τράπεζα* zusammenbringe mit der Notiz bei Poll. 10, 69, in Aristophanes' Georgen komme der Ausdruk *τραπεζοφόρος* vor *ἐπὶ τοῦ τὴν τράπεζαν φέροντος, ᾗ ἐπῆσαν τοῖς ἄρχουσι αἱ μυῤῥίναι.* Ueber die symbolische Bedeutung des Myrtenkranzes für den Beamten s. Lys. 26, 8. Phot. *μύῤῥινος, μυῤῥινῶν.* Hesych. *μυῤῥινῶν.* Apocheirotonie des Beamten ist Entziehung seines Kranzes. S. Dem. 26, 5. (Dem.) 58, 27.

2) S. Bekker An. 245, 20 *εἰσιτήρια θυσίας ὄνομα, ὅταν βουλεύειν ἢ ὅταν ἄρχειν τις χειροτονηθῇ.* Hierauf beziehe ich (Dem.) 59, 72, wo es von Stephanos gegenüber dem *ἄρχων βασιλεύς* Theogenes heisst: *συμπαραγενόμενος αὐτῷ δοκιμαζομένῳ καὶ συνευπορήσας ἀναλωμάτων, ὅτε εἰσῄει εἰς τὴν ἀρχήν.*

3) S. Dem. 19, 190.

4) (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 3 sagt: um Aemter wie die Strategie und Hipparchie bewirbt sich der Demos nicht, *ὁπόσαι δ' εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν.* Doch habe ich in meinen Beiträgen u. s. w. p. 31 auch für die Strategie in Kriegszeiten eine Besoldung annehmen zu müssen geglaubt. Isokr. 12, 145 *ἔδει γὰρ τοὺς ἄρχειν αἱρεθέντας τῶν τε κτημάτων τῶν ἰδίων ἀμελεῖν καὶ τῶν λημμάτων τῶν εἰθισμένων δίδοσθαι ταῖς ἀρχαῖς ἀπέχεσθαι μηδὲν ἧττον ἢ τῶν ἱερῶν, ἃ τίς ἂν ἐν τοῖς νῦν καθεστῶσιν ὑπομείνειεν;* denkt wohl mehr an indirecten Gewinn. S. auch 15, 145. Die *σωφρονισταί* erhielten täglich eine Drachme Sold: Bekker An. 301, 7. Indirecte Vortheile zogen die Beamten, indem sie sich bestechen liessen. S. z. B. für die Prytanen: Lys. 6, 29. Arist. Thesm. 936/7. Müller-Strübing Aristoph. 347 ff.

5) So z. B. erhielten Ehrenstücke bei dem Opferschmaus der Panathenaien die Prytanen, die 9 Archonten, die *ταμίαι τῆς θεοῦ*, die *ἱεροποιοί*, die Strategen und Taxiarchen: C. I. A. II 163.

Collegium.

Da die Beamten, deren Berathungen gewöhnlich öffentlich gewesen zu sein scheinen, regelmässig Collegien von 10 Mitgliedern bildeten, so musste einer von ihnen in denselben den Vorsitz führen. Dieser Vorsitz nun wurde entweder, wie z. B. in dem Collegium der Archonten durch den ersten Archon, das ganze Jahr hindurch von derselben Person oder abwechselnd von den einzelnen Collegen geführt.[1])

Epicheirotonie.

Jeder Beamte war während seines Amtsjahres absetzbar. In der ersten ordentlichen Volksversammlung einer jeden Prytanie nämlich fand die sogenannte *ἐπιχειροτονία* der Beamten statt, bei welcher Gelegenheit die 9 Archonten an die Ekklesie die Frage richteten, ob die Beamten ihr Amt gut verwalteten. Es konnten alsdann gegen jeden Beamten etwaige Beschwerden vorgebracht werden. Erkannte die Ekklesie dieselben als hinreichend gravierend an, so wurde der betreffende Beamte suspendiert und die gegen ihn erhobene Beschwerde zur endgültigen Entscheidung durch die Archonten vor ein heliastisches Gericht gebracht.[2])

Rechenschaftsablage.

Weiter war jeder Beamte[3]) nach Niederlegung seines Amtes zur Rechenschaft verpflichtet und haftete mit seiner Person und seinem Vermögen für etwaige Delicte und Versehen während seiner Amtszeit. Derselbe durfte vor der Rechenschaftsablage weder das Land verlassen, noch durch Adoption in eine andere Familie übertreten, noch über sein Vermögen frei disponieren, damit er nicht auf irgend eine Weise den Staat um öffentliche Gelder

---

1) S. Poll. 8, 99 *πρυτανεύει ἐξ αὐτῶν (τῶν πωλητῶν) εἷς, ὃς τὰ πωλούμενα βεβαιοῖ.* Einen jährlichen Vorsitzenden haben die *ταμίαι τῆς θεοῦ* gehabt. Das bezeugt der auf ein ganzes Jahr sich beziehende Ausdruck in den Inschriften *ἐπὶ τῆς τοῦ δεῖνος ἀρχῆς καὶ ξυναρχόντων.* S. z. B. C. I. A. I 273. Für die Hellenotamien, für die man einen jährlichen Vorsitzenden aus C. I. A. I 237. 238. 242 u. s. w. angenommen hat, halte ich das nach 188. 189 nicht für absolut sicher. Für die Strategen s. meine Beitr. u. s. w. p. 38. Die Oeffentlichkeit der Berathungen schliesse ich aus (Dem.) 25, 23, weil es sich dort offenbar um Ausnahmen handelt.

2) S. Poll. 8, 87 über die gemeinsamen Geschäfte der 9 Archonten *καὶ καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἐπερωτᾶν, εἰ δοκεῖ καλῶς ἄρχειν ἕκαστος, τὸν δ' ἀποχειροτονηθέντα κρίνουσιν.* 8, 95 Harp. *κυρία ἐκκλησία. καταχειροτονία* = Bekker. An. 268, 27. Beispiele einer solchen Apocheirotonie bei (Dem.) 26, 5; 58, 27/8.

3) v. Wilamowitz-Moellendorff sucht in den phil. Untersuch. Heft 1, p. 59 ff. nachzuweisen, dass es eine eigentliche Rechenschaftsablage der Strategen wenigstens im 5. Jahrh. nicht gegeben hat. Ich halte diese Ansicht für falsch.

betrügen konnte[1]), und es war nicht erlaubt vor der Rechenschaftsablage irgend einem Beamten wegen seiner Amtsführung einen Ehrenkranz zu decretieren.[2])

Rechenschaftsbehörde.

Die Behörde, vor welcher die Rechenschaft abgelegt wurde, war eine Art von Ober-Rechnungskammer, über deren Einrichtungen man noch immer nicht mit Sicherheit urtheilen kann.[3]) Für die Zeit vor Eukleides ist inschriftlich eine Behörde von 30 *λογισταί* nachweisbar, welche auch blos *οἱ τριάκοντα* genannt werden, welche die auf Veranlassung des Staates vorzunehmenden Berechnungen anstellten und die Rechenschaftsablage der Beamten entgegennahmen. Neben diesen 30 *λογισταί* lassen sich inschriftlich für dieselbe Zeit noch *εὔθυνοι* mit ihren *πάρεδροι* nachweisen.[4]) Für die Zeit nach Eukleides werden in den In-

1) Die Bestimmungen über die Rechenschaftsablage s. b. Aischin. g. Ktes. 17—22, vergl. auch Bekker An. 247, 10.

2) S. Aischin. g. Ktes. 9—12. C. I. A. II 114. 329.

3) Die Frage ist interessant wegen der bekannten Polemik zwischen Gottfr. Hermann über Herrn Prof. Boeckhs Behandl. d. griech. Inschr. p. 73 ff. 220 ff. und Boeckh im Rhein. Mus. Bd. 1, jetzt in d. kl. Schr. 7, 280 ff. Boeckhs etwas modificierte Ansicht jetzt in Staatsh. d. Ath.[2] 1, 263 ff. Auch den Resultaten der neuesten Behandlung des Gegenstandes von R. Schoell de synegoris atticis Jena 1876 kann ich nicht in allen Punkten beistimmen, wie aus der von mir gegebenen Darstellung der Rechenschaftsablage ersichtlich ist. Vor allen Dingen scheint auch mir (vergl. Lipsius in Bursians Jahresber. 1878, p. 319) die Annahme, dass, nachdem das Gericht dem abgetretenen Beamten Decharge ertheilt hatte, die Euthynen noch eine neue Klage anstellen konnten (s. p. 20 ff.), unmöglich zu sein. S. im allgemeinen über eine solche Rechnungsbehörde Aristot. pol. 7 (6), 8, p. 192, 7 ff. Bekker: *ἐπεὶ δὲ ἔνιαι τῶν ἀρχῶν, εἰ καὶ μὴ πᾶσαι, διαχειρίζουσι πολλὰ τῶν κοινῶν, ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι τὴν ληψομένην καὶ προσευθυνοῦσαν, αὐτὴν μηθὲν διαχειρίζουσαν ἕτερον· καλοῦσι δὲ τούτους οἳ μὲν εὐθύνους οἳ δὲ λογιστὰς οἳ δὲ ἐξεταστὰς οἳ δὲ συνηγόρους.*

4) Berechnungen der den Göttern schuldigen Gelder durch die Logisten werden C. I. A. I 32 angeordnet. Wir besitzen solche Rechnungen in den sogenannten Tributlisten (Listen der von dem Tribute den Göttern schuldigen *ἀπαρχή* = *μνᾶ ἀπὸ ταλάντου*) C. I. A. I 226 ff. und in der Berechnung der von den Göttern entliehenen Capitalien mitsammt den Zinsen C. I. A. I 273. *Οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα*: C. I. A. I 32, bloss *οἱ τριάκοντα* genannt: I 226. 228. Rechenschaftsabnahme durch sie: I 32 *καὶ τὸ λοιπὸν ἀναγραφόντων οἱ αἰεὶ ταμίαι ἐς στήλην καὶ λόγον διδόντων τῶν τε ὄντων χρημάτων καὶ τῶν προσιόντων τοῖς θεοῖς καὶ ἐάν τι ἀ(π)αναλίσκηται κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόντων καὶ ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια τὸλλόγον διδόντων.* *Εὔθυνος* und seine *πάρεδροι*: I 34, in dem Demos Skambonidai: I 2. S. auch den Volksbeschluss des Patrokleides bei Andok. v. d. Myst. 78.

schriften als Beamte, welche bei der Rechenschaftsabnahme functionierten, *λογισταί*, *εὔθυνοι* mit ihren *πάρεδροι* und *συνήγοροι* genannt.[1]) Damit stimmt die auf Aristoteles zurückgehende schriftliche Tradition überein, welche von 10 *λογισταί*, 10 *εὔθυνοι* und 10 *συνήγοροι* berichtet, welche alle, wie es scheint, erloost wurden.[2]) Ob die 30 *λογισταί* der voreukleideischen Zeit nach Eukleides auf 10 vermindert sind oder ob die 30 die drei verschiedenen Collegien der Rechenschaftsbehörde von je 10 Mitgliedern umfassten, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.[3])

Modus der Rechenschaftsablage.

Den Modus der Rechenschaftsablage mit Sicherheit anzugeben ist unmöglich, ein gewisses Maass von Wahrscheinlichkeit glaube ich für folgenden Geschäftsgang beanspruchen zu dürfen. Jeder Beamte hatte bei seiner Amtsniederlegung den Logisten eine Abrechnung über die von ihm vereinnahmten und verausgabten Staatsgelder einzureichen oder die Erklärung abzugeben, dass er öffentliche Gelder weder eingenommen, noch ausgegeben habe. Die Richtigkeit der einzelnen Abrechnungen wurde alsdann von den Logisten, welche die Geschäfte unter sich theilten, geprüft, was sie durch Vergleichung mit dem officiellen Rechnungsmaterial im Archiv bewirkten.[4]) Unterstützt wurden die Logisten

1) S. C. I. A. II 444. 446 für die *λογισταί*, Boeckh Seeurk. 14b, p. 466 und den Demenbeschluss C. I. A. II 571 für die *εὔθυνοι* und ihre *πάρεδροι*, für alle drei Classen den Demenbeschluss C. I. A. II 578.

2) S. Rose Aristot. pseud. p. 44/5, no. 61. 62. 63. Harp. *λογισταὶ καὶ λογιστήρια· ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίοις οὕτω καλουμένη· εἰσὶ δὲ τὸν ἀριθμὸν δέκα, οἳ τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα, ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες. — διείλεκται περὶ τούτων Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ, ἔνθα δείκνυται ὅτι διαφέρουσι τῶν εὐθυνῶν.* S. Suid. Phot. u. d. W. Harp. *εὔθυναι — εὐθύνης ὄνομα ἀρχῆς παρ' Ἀθηναίοις. δέκα τὸν ἀριθμὸν ἦσαν ἄνδρες, παρ' οἷς ἐδίδοσαν οἱ πρεσβεύσαντες ἢ ἄρξαντες ἢ διοικήσαντές τι τῶν δημοσίων τὰς εὐθύνας. διείλεκται περὶ αὐτῶν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* S. Phot. 3. Art. Suid. Et. M. unter *εὔθυναι*. Lex. Cantabr. 672 *λογισταὶ καὶ συνήγοροι· Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτω λέγει· λογιστὰς δὲ αἱροῦνται δέκα, παρ' οἷς διαλογίζονται πᾶσαι αἱ ἀρχαὶ τά τε λήμματα καὶ τὰς γεγενημένας δαπάνας· καὶ ἄλλους δέκα συνηγόρους, οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις· καὶ οἱ τὰς εὐθύνας διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται πρῶτον, εἶτα ἐφίενται εἰς δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους.* Schol. z. Arist. Wesp. 691 *κληρωτοὺς δὲ γενομένους δέκα συνηγόρους Ἀριστοτέλης φησίν.* S. auch Bekker An. 301, 4. Erloosung der Logisten: Bekker An. 276, 17, der Euthynoi: Phot. *εὔθυνος*.

3) Boeckh Staatsh. d. Ath. 1, 266 nimmt die erste, Schoell de synegoris att. p. 33 ff. die zweite Möglichkeit an.

4) S. Aristot. b. Harp. *λογισταί* und Lex. Cantabr. 672. Der officielle

bei dieser Prüfung durch die *συνήγοροι*, welche vermuthlich durch Abstimmung zu entscheiden hatten, ob die Rechenschaft als genügend an das Gericht oder zur weitern Untersuchung an die *εὔθυνοι* zu gehen habe.[1]) Entschieden die *συνήγοροι*, dass die Rechenschaft genüge, so wurde dieselbe an ein von den Logisten zu diesem Zweck gebildetes heliastisches Gericht von 501 Mitgliedern gebracht. Bei den Verhandlungen vor Gericht forderte der Herold der Logisten alle diejenigen, welche gegen die Richtigkeit der Rechenschaft Bedenken zu erheben hatten, zur Anklage auf. Fand sich infolge dieser Aufforderung kein Kläger, so wurde dem Beamten durch eine definitive Abstimmung des Gerichtes Decharge ertheilt. Trat dagegen ein Kläger auf, so wurde höchst wahrscheinlich die Abstimmung suspendiert und alsdann von dem Kläger eine ordentliche Klage bei den Logisten eingebracht, welche nach beendeter Voruntersuchung zur definitiven Entscheidung wiederum an ein heliastisches Gericht kam.[2])

Ausdruck für die Rechenschaftsablage ist *λόγον διδόναι πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόναι* (C. I. A. I 32) oder *ἀποφέρειν λόγους εἰς τὸ μητρῷον καὶ πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ τὰς εὐθύνας διδόναι* (C. I. A. II 444. 446). S. Schoell a. a. O. 27, 1. In der Formel bei Aischin. g. Ktes. 15 *καὶ λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς* ist der Rathsschreiber, nicht der *ἀντιγραφεύς*, wie Schoemann op. ac. 1, 293 ff. will, gemeint als Vorsteher des Archives, der Ausdruck *πρὸς τὸν γραμματέα* also gleichwerthig dem *εἰς τὸ μητρῷον*. Der Rathsschreiber lieferte den Logisten das officielle Rechnungsmaterial aus dem Metroon, wo dieses aufbewahrt wurde (Harp. *ἀποδέκται*). In dem Metroon oder in dem nahen Buleuterion befanden sich auch höchst wahrscheinlich die einzelnen *λογιστήρια* (Harp. *λογισταί — λογιστήρια δ' ἐστὶ τὰ τῶν λογιστῶν ἀρχεῖα*) und wurde die Rechenschaft abgenommen. S. Pseudoplut. vit. Lyc. 26 p. 1027 Didot. Wer keine Gelder zu verwalten gehabt hatte, gab die schriftliche Erklärung ab: *οὔτ' ἔλαβον οὐδὲν τῶν τῆς πόλεως οὔτ' ἀνήλωσα*: Aischin. g. Ktes. 22. Die Rechenschaftsablage der Strategen wurde durch die Thesmotheten vor ein heliastisches Gericht gebracht: Poll. 8, 88. S. meine Beitr. u. s. w. 26 ff.

1) S. die p. 215, 2 citierten Angaben des Aristot. Schoell a. a. O. 24 ff. Genauere Kenntniss der Functionen der *λογισταί* und *συνήγοροι* gewinnt man durch Analogieschluss für die Staatsbeamten aus den Functionen der Rechenschaftsbeamten des Demos Myrrhinus (s. Köhler z. C. I. A. II 578 gegen Schoell a. a. O. 29 ff.) C. I. A. II 578 *ὀμνύναι (δ)ὲ τὸν ὅρκον καὶ τὸν λογιστή(ν) λογιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκεῖ ἀ(νηλ)ωκέναι (καὶ) τ(οὺ)ς σ(υν)ηγό(ρ)ους συν(η)γορήσειν τῷ δήμῳ τ(ὰ δ)ίκαια καὶ (ψηφι)εῖσθαι, ἃ ἄν μοι δοκεῖ δικαιότατα εἶναι.*

2) S. Aristot. im Lex. Cantabr. 672 und die Analogie bei den *συνήγοροι* von Myrrhinus. Ueber die Verhandlungen vor den Logisten und vor Ge-

Entschieden bereits die *συνήγοροι*, dass die Rechenschaftsablage Ungehörigkeiten enthalte, so gaben die Logisten die Acten zur genauern Untersuchung an die *εὔθυνοι*, von denen jeder zwei *πάρεδροι* zur Seite hatte.[1]) Fanden sich hierbei Differenzen zwischen der Einnahme und der Ausgabe in der Abrechnung, so wurde wohl, wenn kein Dolus vorlag, die fehlende Summe sofort durch den mit der Untersuchung betrauten *εὔθυνος* von dem Rechenschaftspflichtigen eingetrieben. War derselbe zu zahlen nicht im Stande oder nicht gewillt oder lag ein wirklicher Dolus vor, so urtheilte der *εὔθυνος* mit seinen *πάρεδροι* über die Strafwürdigkeit des vorliegenden Vergehens und über die für dasselbe zu beantragende Strafe durch ein Präjudiz ab.[2]) Die Acten gingen alsdann an die Logisten zurück und diese brachten die Angelegenheit vor das Rechenschaftsgericht, vor welchem der betreffende *εὔθυνος* mit seinen *πάρεδροι*, unterstützt von Athenern, welche dazu bereit waren, die Rolle des Anklägers übernahm. Der Spruch des Gerichtes setzte alsdann die definitive Strafe fest, in dem Falle, dass nur Zahlungsunfähigkeit vorlag, die Atimie

---

richt s. Dem. 18, 117. 19, 211. Aischin. g. Ktes. 23. Bekker. An. 245, 6. S. auch C. I. A. II 469 *καὶ περὶ πάντων τῶν (κατὰ τὴν ἀ)ρχὴ(ν ἔδωκεν τὰς εὐθύνα)ς ἐν τῷ δ(ικασ)τηρίῳ κατὰ τὸν νόμον*. 470 v. 42. Dass alle Rechenschaftsablagen der Cognition des Gerichtes unterlagen, betont auch Schoell de synegor. att. 13 ff. Der Beamte erhielt die Decharge vielleicht durch Untersiegelung seiner Abrechnung. S. Boeckh St. d. Ath. I, 272c. Klagen, die von Privaten gegen Rechenschaftspflichtige erhoben waren, sind in dem Psephisma des Patrokleides mit den Worten bezeichnet: (*ὅσων*) *μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν*. S. Andok. v. d. Myst. 78. Vergl. Schoell a. a. O. 22.

1) S. Phot. *εὔθυνος*. Boeckh Seeurk 14 b, p. 466. Volksbeschluss des Patrokleides bei Andok. v. d. Myst. 78.

2) S. die Bestimmung der von Patrokleides beantragten Amnestie: *καὶ ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων καὶ* (für das handschr. *ἢ* att. Proc. 101, A. 97) *τῶν παρέδρων*. Andok. v. d. Myst. 78. Boeckh Seeurk. 14 b, p. 466 *καὶ ὁ εὔθυνος καὶ οἱ πάρεδροι ἐπάναγκες αὐτῶν καταγιγνωσκόντων καὶ αὐτοὶ ὀφειλόντων*. Der *εὔθυνος* von Myrrhinus (s. Schoell 30, 1) schwört: (*κα*)*ὶ ἐὰν* (*μοι δ*)*οκεῖ ἀδικεῖν, κα*(*τευθ*)*υν*(*ῶ*) *α*(*ὐτ*)*οῦ* (*καὶ τιμήσ*)*ω, οὗ* (*ἄ*)*ν μ*(*ο*)*ι* (*δ*)*ο*(*κ*)*εῖ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδί*(*κ*)*η*(*μ*)*α*. C. I. A. II 578. Die Angelegenheit wurde alsdann gewiss gleich in der Form einer bestimmten Klage, z. B. der *γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*, vor das Rechenschaftsgericht gebracht. S. meine Beitr. u. s. w. p 29. Die *εὔθυνοι* treiben schuldige Gelder ein: Poll. 8, 100. Schol. Plat. p. 459 Bekker: *ἐκπράσσει δὲ ὁ εὔθυνος ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ἢ προστέτακται, ὦφλόν τινες εἰς τὸ δημόσιον*.

der Staatsschuldner.[1]) Rechenschaftspflichtig war aber der Beamte nicht blos für die von ihm verwalteten Staatsgelder, sondern für seine ganze amtliche Wirksamkeit, und jeder beliebige Athener konnte wegen derselben Klage gegen ihn erheben.[2]) Gegen denjenigen Beamten, welcher innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Rechenschaftsbericht nicht einreichte, war die *ἀλογίου δίκη* statthaft.[3])

Beisitzer. Einzelne Beamte hatten das Recht sich Beisitzer zu erwählen, welche sie zu jeder Zeit aus eigener Initiative entlassen konnten. Auch diese *πάρεδροι* hatten eine Dokimasie zu bestehen und waren zur Rechenschaft verpflichtet. Bezeugt sind uns Beisitzer der drei ersten Archonten, der Euthynen und der Hellenotamien.[4])

Subalternbeamte. Die Beamten hatten zur Unterstützung bei ihrer amtlichen Thätigkeit Schreiber, Unterschreiber, Herolde und Diener. Ob die Schreiber, welche sich für verschiedene Beamte nachweisen lassen, von diesen selbst erwählt oder durch Volkswahl ernannt wurden, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben.[5]) War der Schreiberdienst bei einzelnen Behörden besonders umfangreich, so wurde noch ein Unterschreiber zur Aushülfe hinzugenom-

1) Bekker An. 310, 6 heisst es: *οἱ λογισταὶ τὰς εὐθύνας ἁπάσας εἰσῆγον.* Phormion verfiel, weil er die in seiner Rechenschaftsablage fehlenden 100 Minen nicht ersetzen konnte, in Atimie. S. meine Beitr. u. s. w. 105.

2) S. Lys. 10, 16. 20, 10.

3) S. Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 664 *ἀλογίου δίκη· ὅταν τινὲς λαβόντες χρήματα εἰς ἀναλώματα δημόσια μὴ ὦσιν τοὺς λόγους ἀπενηνοχότες* (s. Schoell 27, 1) *τοῖς δικασταῖς.* Poll. 8, 54. Suid. Hesych. Et. M. u. d. W. Die Rechenschaft innerhalb 30 Tagen nach Niederlegung des Amtes: Harp. *λογισταί.* Ueber die Verjährung der *εὔθυνα* s. Poll. 8, 45.

4) S. Aristot. bei Harp. *πάρεδρος.* Rose Aristot. pseud. p. 434, no. 45 durch Poll. 8, 92 ergänzt. Dass die Beamten auch das Recht hatten diese Beisitzer wieder zu entlassen, ergiebt sich aus (Dem.) 59, 72. 83. Das Nähere s. bei den einzelnen Aemtern.

5) Ich notiere einen *γραμματεὺς τῶν Ἑλληνοταμιῶν* (C. I. A. I 226 ff. 260. 315), *τῶν ταμιῶν* (I 117 ff. 179 ff. 318), *τῶν λογιστῶν* (I 226 ff.), nach dem die Collegien sich bezeichneten, einen *γραμματεὺς τῶν ἕνδεκα* (Boeckh Seeurk. p. 535. Poll. 8, 102 s. Stojentin de Iul. Poll. auctor. p. 30), *τῶν ἐπιστατῶν* (I 284 ff.), *τῶν εἰσαγωγέων* (I 37), *τῶν στρατηγῶν* (II 222), *τῶν ἐπιμελητῶν τῶν νεωρίων* (Seeurk. p. 165), *τῶν σιτωνῶν* (II 335), *τῶν ἐμπορίου ἐπιμελητῶν* (Dem.) 58, 8. C. I. A. II 61 erwähnt neben dem Rathsschreiber *τοὺς ἄλλους γραμμα(τέ)ας τοὺς ἐπὶ τοῖ(ς δ)ημοσίοις γράμμασιν.* Die 3 ersten Archonten wählten sich ihren Schreiber selbst, so verstehe ich Poll. 8, 92. Ein allgemeines Zeugniss ist mir nicht bekannt.

men.[1]) Schreiber sowohl wie Unterschreiber wurden besoldet.[2]) Die Genossenschaft der Schreiber stand in Athen in üblem Ruf. Es war natürlich, dass sie sich im Laufe der Zeit eine grössere Geschäftsroutine als die Beamten selbst erwarben und deshalb bei denselben grossen Einfluss hatten. Um bei den Unterschreibern wenigstens diesen Einfluss möglichst zu beschränken, war es nicht gestattet bei demselben Amte zweimal als Unterschreiber zu fungieren.[3]) In einem gleichen Ruf wie die Schreiber stand die Genossenschaft der Herolde, deren sich die Beamten bei Bekanntmachungen bedienten, ohne wohl gerade stehend einen bestimmten Herold im Dienst zu haben.[4]) Die niedere Dienerschaft der Beamten bestand aus Freien und Sklaven.[5])

---

1) Einen *ὑπογραμματεὺς τῶν θεσμοθετῶν* erwähnt Antiph. v. d. Chor. 35, einen *ὑπογραμματεὺς τῶν ποριστῶν*, *τῶν πωλητῶν*, *τῶν πρακτόρων* Antiph. a. a. O. 49, einen *ὑπογραμματεὺς τῶν ταμιῶν τῆς θεοῦ* C. I. A. II 2, 730.

2) Die Epistatai der öffentlichen Arbeiten verrechnen als *μισθὸς ὑπογραμματεῖ Πυργίωνι Ὀτ(ρ)υνεῖ ΔΔΔ*: C. I. A. I 324.

3) Vergl. Ausdrücke des Demosthenes über Aischines, wie *ὄλεθρος γραμματεύς* (18, 127), *πανοῦργος οὗτος καὶ θεοῖς ἐχθρὸς καὶ γραμματεύς* (19, 95). Nach Aristoph. Frösche 1183 ff. ist Euripides durch seine Tragödien an allen Uebeln in Athen schuld: *κᾆτ' ἐκ τούτων ἡ πόλις ἡμῶν ὑπογραμματέων ἀνεμεστώθη*. Dio Chrysost. 7, 258 R sagt von der ältesten Zeit Athens: *οὔκουν οὐδὲ ἐκείνοις ἀσύμφορος ἡ τοιαύτη δίαιτα ἐγένετο οὐδὲ ἀγεννεῖς ἤνεγκε φύσεις πολιτῶν, ἀλλὰ τῷ παντὶ βελτίους καὶ σωφρονεστέρους τῶν ἐν ἄστει τρεφομένων ὕστερον ἐκκλησιαστῶν καὶ δικαστῶν καὶ γραμματέων, ἀστῶν ἅμα καὶ βαναύσων*. Auf Bestechung der Schreiber beziehe ich Dem. 19, 200. Ueber die Beschränkung des Dienstes der *ὑπογραμματεῖς* s. Lys. 30, 29.

4) Ueber die Genossenschaft der Herolde, die über ihre *εὐφωνία* eine Dokimasie zu bestehen hatten (Dem. 19, 338), s. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 18. Archipp. b. Ath. 7, 322 A. Antiphan. b. Stob. Flor. 74, 9. Poll. 6, 128 rechnet den Herold zu den *βίοι, ἐφ' οἷς ἄν τις ὀνειδισθείη*. S. Eurip. Troad. 424 ff. Der Herold der Poleten führte den komischen (s. Poll. 7, 8) Spitznamen *πρατίας*. S. Hesych. Phot. u. d. W.

5) Aischines war ein *ὑπηρέτης* gewesen: Dem. 18, 261. Für einen solchen *ὑπηρέτης* halte ich auch den den Vorstehern der Schiffswerfte untergebenen *δοκιμαστής*, der in den rein technischen Fragen als Sachverständiger fungirte. S. Seeurk. II 56, p. 288. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, p. 44, Beil. IVc, 77 ff. Ueber die Dienste solcher *ὑπηρέται* s. Dem. 25, 23; 50, 31. 46. 51. (Dem.) 47, 35. Poll. 8, 131 nennt die *Σκύθαι ὑπηρέται*. Sonst heissen die Sklaven *δημόσιοι*. S. Bekker. An. 234, 15. Ueber solche *δημόσιοι* s. C. I. A. II 61. Seeurk. XVIb 135, p. 536 (ὁ) *δημόσιος ὁ ἐν* (*τοῖς νεωρίοις*).

Ansehen der Beamten.

Das demokratische Selbstgefühl der Athener liess eine besondere Achtung vor den Beamten nicht aufkommen, wenn dieselben auch gesetzlich gegen Real- und Verbalinjurien geschützt waren.[1])

b. Die einzelnen Aemter.

στρατηγοί.

An der Spitze der athenischen Beamten standen, was Machtumfang und politische Bedeutung betrifft, die militärischen und unter diesen wieder die *στρατηγοί*.[2]) Die 10 athenischen Strategen, welche ein Collegium bildeten, wurden aus allen Athenern für die einzelnen Phylen erwählt.[3]) Ursprünglich besass dieses Collegium der Strategen eine Universalcompetenz, sodass jeder Strateg jedes zu dem Amtskreis der Strategie gehörende Geschäft zu erledigen berechtigt war. Dabei war es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass sowohl das Volk einzelne Mitglieder des Collegiums mit besonderen Geschäften beauftragen konnte, wie auch dass die Strategen selbst die Geschäfte unter sich vertheilten.[4]) Erst später zwischen den Jahren 334/3 und 325/4 fing man an die Universalcompetenz des Collegiums in eine Anzahl

1) Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 5, 16 *πότε δὲ οὕτω πείσονται τοῖς ἄρχουσιν, οἳ καὶ ἀγάλλονται ἐπὶ τῷ καταφρονεῖν τῶν ἀρχόντων;* Atimie stand auf Real- oder Verbalinjurie gegen einen Beamten: Dem. 21, 32/3, nach Lys 9, 6. 9. 10 wohl nur, wenn sie während der Ausübung seines Amtes stattfand.

2) Für die Einzelheiten verweise ich auf meine Beitr. u. s. w. p. 2 ff. Vergl. z. B. Lys. 26, 20 *τοιγάρτοι ἀντὶ τούτων αὐτοὺς ὁ δῆμος ταῖς μεγίσταις τιμαῖς τετίμηκεν ἱππαρχεῖν καὶ στρατηγεῖν καὶ πρεσβεύειν ὑπὲρ αὐτῶν αἱρούμενοι.*

3) S. Aristot. b. Harp. *στρατηγοί* und Poll. 8, 87, wo nach Beseitigung des fremden Einschiebsels zu lesen ist: *καὶ στρατηγοὺς χειροτονεῖν ἐξ ἁπάντων καὶ ἱππάρχους δύο καὶ φυλάρχους δέκα καὶ ταξιάρχους δέκα.* Vergl. Aischin. g. Ktes. 13. Bestätigt wird diese Wahl durch eine Reihe von Fällen, bei denen in demselben Jahre zwei Strategen derselben Phyle angehören. Zu den in meinen Beitr. u. s. w. p. 18 ff. zusammengestellten Fällen kommen jetzt noch für das Jahr 431/30 Perikles aus Cholargos (Akamantis) (Thuk. 2, 31) und Karkinos (Thuk. 2, 23) aus Thorikos (C. I. A. IV 179 b) (Akamantis) und für das Jahr 357/6 zwei Strategen aus Rhamnus (Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 2, 211). Die Wahl für die Phylen ergiebt sich aus Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 4, 1. S. Droysen im Herm. 9, 1 ff. und meine Beitr. u. s. w. 16 ff.

4) Wahl eines Strategen für eine bestimmte Mission aus dem Collegium: C. I. A. II 62. *ἑλέσθαι στρ(α)τ(ηγὸν ἐ)κ τῶ(ν) κεχειροτονημένων.* Die Geschäfte verloosten die Strategen vielleicht unter sich, wie man durch einen Analogieschluss aus Thuk. 6, 42, 62; 8, 30 folgern kann.

bestimmter Specialcompetenzen seiner Mitglieder zu zerlegen, sodass die einzelnen Strategen vom Volke gleich bei der Wahl für diese Specialcompetenzen ernannt wurden. Doch scheinen nicht alle Specialcompetenzen, welche sich später nachweisen lassen, auf einmal geschaffen zu sein, da im Jahre 306/5 die Geschäfte des Strategen für die Ausrüstung noch 5 *στρατηγοὶ οἱ ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκευὴν κεχειροτονημένοι* versahen.[1]) Als Vertreter solcher Specialcompetenzen sind in der späteren Zeit nachweisbar *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ νεώρια*, welcher wohl mit dem *στρατηγὸς ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ* identisch war[2]), *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν*[3]), *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν*[4]), *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ Ἐλευσῖνος*[5]), *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας*[6]), *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν*[7]),

1) Die chronologische Bestimmung ergiebt sich daraus, dass wir aus dem Jahre 325/4 zwei solcher Specialcompetenzen kennen (Dein. g. Philokl. 1. Seeurk. XIV 214 p. 465), unter ihnen auch den *στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας*, während in einer Uebergabeurkunde der Werftvorsteher wahrscheinlich aus dem Jahre 334/3 noch *οἱ στρατηγοί* die Anordnungen für die Symmorien treffen. S. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 79 ff. Beil. A. 72 ff. Dass das Volk die einzelnen Strategen gleich für diese Specialcompetenzen erwählte, sieht man z. B. aus C. I. A. II 331 vergl. II 2, 733, wo aus dem Jahre 306/5 *στρατηγοὶ οἱ μεθ' Ἡγησίου σ(τρατηγήσα)ντες καὶ Ἡγησίας* erwähnt werden, welche offenbar in den Worten *στρατ(ηγῶν τῶν ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκ)ευὴν κεχει(ροτονημένων)* genauer bestimmt werden.

2) *ὁ στρητηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ νεώρια* aus dem Jahre 325/4: Dein. g. Philokl. 1. S. Schaefer Dem. u. s. Zeit 3, 279. Ich glaube, dass dieser Strateg auch in den Seeurkunden XVI b. 196 p. 536 gemeint ist. Rangabé Ant. Hell. no. 1069: *Ἀργεῖος Ἀργείου Τρικο(ρύσιος) στρατηγήσας ἐπὶ τὸν Πειρα(ιᾶ) Ἀφροδίτῃ Εὐπλοίᾳ τ(ύ)χῃ ἀγαθῇ ἀνέθηκεν.*

3) *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν* nicht lange nach 296/5: C. I. A. II 331. Bei Plut. Phok. 32 heisst er *ὁ ἐπὶ τῆς χώρας στρατηγός*. Seine Identität mit dem folgenden (s. Boeckh Seeurk. p. 527) ist mir nicht wahrscheinlich.

4) *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* nach 287/6: C. I. G. 178. 179. Aus dem Jahre 318 ist uns auch ein *ἐς Σαλαμῖνα στρατηγός* überliefert. S. Paus. 1, 35, 2.

5) Eine Inschrift unter dem Archon Antimachos nach der Schrift aus dem Anfange des 3. Jahrh. erwähnt *στρατηγήσαντα ἐπ' Ἐλευσ(ῖ)νος*. In derselben Inschrift werden auch aufgeführt *τῶ(ν πελ)τα(σ)τῶν οἱ ταχθέντες ἐπὶ τὴν Ἐλευσῖνι χώ(ρ)αν*, die unzweifelhaft von dem eben genannten Strategen commandiert wurden. Bulletin de corresp. Hell. 2, 511.

6) *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας* aus dem Jahre 325/4: Boeckh Seeurk. XIV 214 p. 465.

7) *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν* aus dem Jahre 296/5: C. I. A. II 331. Vergl. Anmerk. 1 Aufsichtsbehörde beim Umschmelzen der dem *ἥρως ἰατρός* dargebrachten Typen: C. I. A. II 403. 404. S. auch *Ἀθήν.* V

ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ξένους[1]), ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸ ναυτικόν[2]), ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας oder ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα.[3]) Dieser Strateg für die Hopliten war der angesehenste und deshalb wohl seit der Theilung der strategischen Competenzen der stehende Obmann des Collegiums, während dasselbe früher, wie es scheint, unter dem täglich wechselnden Vorsitz eines Mitgliedes stand.[4]) Die hervorragende Stellung innerhalb des Collegiums der Strategen, welche seit dem Ende des 4. Jahrh. der Strateg für die Hopliten einnahm, wurde früher nur vorübergehend in Zeiten der Noth einem Strategen durch Ertheilung der Autokratie verliehen.[5])

Für die bedeutende politische Stellung der Strategen spricht der Umstand, dass dieselben das Recht hatten die Volksversammlung zu berufen, was sie wohl durch Vermittelung der Prytanen zu thun pflegten.[6]) Die Strategen hatten den Oberbefehl über die gesammten Streitkräfte des athenischen Staates und die Juris-

---

p. 103 no. 13. Bei Meier comment. epigr. II no. 24 heisst er στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παρασκευὴν τὴν ἐν ἄστει.

1) ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ξένους bald nach 296/5: C. I. A. II 331. Von diesem heisst es: τὴν πᾶσαν ἐποιήσατο σπουδὴν, ὅπως ἂν οἱ στρατιῶται ὡς ἄριστα κατ(ε)σκευασμένοι παρέχωνται τὰς χρείας τῷ δήμῳ.

2) ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸ ναυτικόν aus dem Jahre 315/4 nachweisbar: C. I. A. II 331. S. Meier comment. epigr. I no. 31.

3) ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα oder ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας für das Jahr 293/2 mit grosser Wahrscheinlichkeit ergänzt: C. I. A. II 302, bald nach 284: II 331. Häufig in späten Inschriften. C. I. A. II 331 heisst es von ihm: χειροτονηθεὶς δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὰ ὅπλα στρατηγὸς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Κίμωνος ἄρχοντος διετέλεσεν ἀγωνιζόμενος ὑπὲρ τῆς κοινῆς σωτηρίας καὶ περιστάντων τεῖ πόλει καιρῶν δυσκόλων διεφύλαξεν τὴν εἰρήνην τῇ χώρᾳ ἀποφαινόμενος αἰεὶ τὰ κράτιστα καὶ τὸν σῖτον ἐκ τῆς χώρας καὶ τοὺς ἄλλους καρποὺς αἴτιος ἐγένετο εἰσκομισθῆναι συμβουλεύσας τῷ δήμῳ συντελέσαι — — — — — — καὶ τὴν πόλιν ἐλευθέραν καὶ δημοκρατουμένην αὐτόνομον παρέδωκεν καὶ τοὺς νόμους κυρίους τοῖς μεθ᾽ ἑαυτόν —

4) C. I. A. II 331 χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ ὅπλα πρῶτος ὑπὸ τοῦ δήμου στρατηγὸς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Ξενοφῶντος ἄρχοντος. Täglich wechselnde Hegemonie der Strategen: Diod. 13, 97. 106.

5) Ueber den στρατηγὸς αὐτοκράτωρ s. meine Beitr. u. s. w. p. 38 ff. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverw. p. 9 ff. hält meine dort gegebene Erklärung von δέκατος στρατηγὸς nicht für richtig.

6) S. die Urkunde über den Waffenstillstand des Laches bei Thuk. 4, 118 ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους und C. I. A. I 40, wo es von den Prytanen heisst: συν(ε)χῶς δὲ ποιεῖν τ(ὰς ἐκκλησία)ς ἕως ἂν δι(απρ)αχθῇ, ἄλλο δὲ προχρημα(τίσαι τούτω)ν μηδέ, ἐαμμήτι οἱ στρατηγοὶ δέωντα(ι).

diktion über die Militärvergehen, worüber ich bei der Darstellung des Kriegswesens handele. Aber nicht blos den Krieg zu führen, sondern auch die Mittel für denselben zu beschaffen war die Aufgabe der Strategen. Unter den letzteren Gesichtspunkt fällt die alljährlich durch die Strategen erfolgende Ernennung der Trierarchen, deren Reclamationen gegen die zu leistende Trierarchie die Strategen vor ein heliastisches Gericht zur Entscheidung zu bringen hatten.[1]) Ebenso erklärt es sich, dass die Strategen auch bei der Schätzung für die speciell als Kriegssteuer zu charakterisierende *εἰσφορά* betheiligt waren und sowohl für die *προεισφορά*, wie auch für die Trierarchie als *εἰσαγωγεῖς* der Antidosis fungierten.[2])

Der amtlichen Sorge der Strategen unterstand ferner der Schutz des Landes gegen äussere und innere Feinde, zu welchem ich die Sorge für die Instandhaltung der Häfen, der Stadtmauern und der Landesfestungen[3]) und in einem etwas weiteren Sinne auch die Sicherung der für die Verproviantierung Athens nothwendigen Getreidezufuhr[4]), die Abwehr gegen Hochverrath und den Schutz der demokratischen Verfassung rechne.[5])

---

1) Zeugniss aus der Zeit der Symmorien: Dem. 39, 8 *τίνα δ' οἱ στρατηγοὶ τρόπον ἐγγράψουσιν, ἂν εἰς συμμορίαν ἐγγράφωσιν ἢ ἂν τριήραρχον καθιστῶσιν.* 35, 48 *οὐκοῦν ὑπόλοιπόν ἐστιν οἱ στρατηγοί. ἀλλὰ τοὺς τριηράρχους καθιστᾶσιν.* Beil. A. 72 ff. in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4 p. 80, s. Ailian. verm. Gesch. 2, 10. Suid. *ἡγεμονία δικαστηρίου — τῷ στρατηγῷ περὶ τριηραρχίας καὶ ἀντιδόσεως* sc. *ἐφεῖτο δίκας εἰσάγειν.* Ebenso werden sie auch im 5. Jahrh. die jährlichen 400 Trierarchen ernannt haben: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 4. Thuk. 2, 24.

2) S. die in der vorhergebenden Anmerkung citirten Zeugnisse. Ueber die Thätigkeit der Strategen bei der Antidosis s. (Dem.) 42, 5.

3) *Ἐπιδόσεις εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* sollen bei den Strategen angemeldet und aufgeschrieben werden: C. I. A. II 334. Ueber die *φυλακὴ τῆς χώρας*, wohl durch Streifpatrouillen im Innern des Landes und durch einige an der Küste stationierende Kriegsschiffe gehandhabt, s. Thuk. 2, 24. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6, 10/11. Boeckh Seeurk. p. 467. Diese *φυλακή* auch auf Euboia ausgedehnt: C. I. A. IV 27a aus dem J. 445 *περὶ δὲ φυλακῆς Εὐβοίας τοὺς στρατηγοὺς ἐπιμέλεσθαι ὡς ἂν δύνωνται ἄριστα, ὅπως ἂν ἔχῃ ὡς βέλτιστα Ἀθηναίοις.* Die Specialcompetenz des spätern *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν* und *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* umfasste wohl diese *φυλακή*.

4) Ueber diese *παραπομπὴ τοῦ σίτου* durch die Strategen s. Dem. 50, 17. 20. 58. Boeckh Seeurk. XIII a 39 p. 423 (*ἐπὶ στρατ*)*ηγοῦ Θρασυβού*(*λου· τετρήρη*)*ς ἐπὶ τὴν* (*παραπομπὴ*)*ν τ*(*οῦ*) *σίτου.*

5) Vergl. das Verfahren der Strategen gegen die Hochverräther Anti-

Die Strategen hatten die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und waren die Rechtsvertreter des Staates dem Auslande gegenüber. Als solche schlossen sie Verträge mit den auswärtigen Staaten oder befürworteten die Abschliessung derselben beim Rathe, beschworen in wechselnder Verbindung mit anderen Corporationen die Verträge, hatten die Sorge für die durch Volksbeschluss in den athenischen Schutz aufgenommenen Staaten und Personen und für diejenigen Fremden, welchen in Athen besondere Ehrenrechte verliehen waren.[1])

Endlich haben die Strategen bei der Darbringung einzelner Opfer und bei der Leitung von Pompen auch religiöse Functionen geübt.[2])

---

phon und Genossen bei Pseudoplut. vit. Antiph. 23. C. I. A. II 331 wird ein Strateg für die Hopliten gelobt, weil er sich bemüht hat *ὑπὲρ τῆς κοινῆς σωτηρίας — καὶ τὴν πόλιν ἐλευθέραν καὶ δημοκρατουμένην αὐτόνομον παρέδωκεν καὶ τοὺς νόμους κυρίους τοῖς μεθ' ἑαυτόν.*

1) Referat der Strategen über auswärtige Angelegenheiten: Isokr. 7, 81 *καὶ περὶ μὲν τοῦ μίσους τῶν Ἑλλήνων αὐτῶν ἀκηκόατε τῶν στρατηγῶν.* Abschliessung und Befürwortung von Verträgen: C. I. A. IV 61a. II 109. Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 2, 142. Sie beschwören dieselben: Mitth. 2, 144, mit den Trierarchen und Hopliten: IV 61a, mit dem Rath: IV 71. II 64 und Mitth. 2, 211, mit den Taxiarchen: II 12. Mitth. 2, 139, mit den Hipparchen, Phylarchen und Taxiarchen in wahrscheinlicher Ergänzung: II 90, 112, mit dem Rath, den Hipparchen und Rittern: Mitth. 2, 201, mit dem Rath und den Rittern: Mitth. 2, 212. Sorge für Euagoras: I 64, für Neapolis in Thrakien: IV 51, für Arybbas von Epeiros: II 115, für den Pelagonen Menelaos: II 55. Sie sorgen für die Leistung des Eides von Seiten der Athener: *ὅπως δ' ἂν (ὀ)μόσωσιν ἅπαντες, ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί.* — *ὅπως δ' ἂν τάχιστα γίγνηται* (die Ableistung des Eides), *ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί*: IV 27a und nehmen den auswärtigen Staaten denselben ab: *στρατηγοί εχ(σ)ορκ* I 84. Sorge für die *πρόξενοι* und *εὐεργέται*: II 40. 69. 121. 124. 209. 225.

2) C. I. A. IV 27a heisst es: *ὅπως ἂν τάχιστα τυθῇ* (nämlich *τὰ ἱερὰ τὰ ἐκ τῶν χρησμῶν ὑπὲρ Εὐβοίας*), *οἱ στρατηγοὶ ἐπιμελόσθων καὶ τὸ ἀργύριον ἐς ταῦτα παρεχόντων.* Die Schatzmeister der Göttin und *οἱ ᾑρημένοι ἐπὶ τὰς νίκας καὶ τὰ πομπεῖα* empfangen in den Jahren 334 ff. Hautgeld von den Strategen *ἐκ τῆς θυσίας τῷ Ἑρμῇ τῷ Ἡγεμονίῳ, ἐκ τῆς θυσίας τῇ Εἰρήνῃ, ἐκ τῆς θυσίας τῷ Ἄμμωνι, ἐγ Διονυσίων τῶν ἐν ἄστει, ἐκ τῆς θυσίας τῇ Δημοκρατίᾳ, ἐγ Διονυσίων τῶν ἐν Πειραιεῖ, τῶν ἐπὶ Ληναίῳ, ἐκ τῆς θυσίας τῇ Ἀγαθῇ Τύχῃ.* Doch wird auch in dieser Abrechnung das Hautgeld von den eben genannten Opfern nicht regelmässig von den Strategen, sondern bisweilen auch von anderen Personen eingezogen. S. C. I. A. II 2, 741. Boeckh St. d. Ath. 2, 120 ff. Ueber die Strategen bei den Panathenaien s. Dem. 4, 26. Thuk. 6, 56. Mommsen Heort. 173.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass die Strategen das Staatssiegel führten.[1])

ταξίαρχοι. Den Strategen untergeben waren die *ταξίαρχοι*, die Befehlshaber der athenischen Hopliten, deren Amt höchst wahrscheinlich erst eingeführt wurde, als die Strategen die höchsten Executivbeamten des Staates geworden waren. Es gab in Athen 10 Taxiarchen, welche je einer aus jeder Phyle gewählt wurden, deren Hopliten er commandierte.[2]) Die Taxiarchen bildeten zusammen mit den Strategen den Kriegsrath und unterstützten dieselben auch bei ihren administrativen Geschäften.[3])

λοχαγοί. Die den Taxiarchen im Range nächste Charge des Hoplitenheeres waren die *λοχαγοί*, über welche sich aber ebenso wenig, wie über die übrigen Abtheilungsführer, Bestimmtes sagen lässt.[4]) Es ist wahrscheinlich, dass dieselben alle von den Strategen ernannt wurden.[5])

ἵππαρχοι. Neben der Strategie war die Hipparchie das angesehenste militärische Amt des Staates.[6]) Es gab zwei *ἵππαρχοι*, welche aus allen Athenern erwählt wurden[7]) und von denen jeder das Commando über 5 Phylen des Rittercorps führte.[8])

φύλαρχοι. An der Spitze einer jeden Phyle stand ein *φύλαρχος*, wel-

---

1) S. C. I. A. II 443 (*τοὺς δὲ*) *στρατηγοὺς διαπέμ*(*ψαι ἀντίγραφον* — — *σφραγισαμένους τῇ δημοσί*)*α*(*ι σ*)*φραγῖδι*.

2) Dass die Taxiarchen erst zwischen 490 und 430 eingesetzt sind, hat wahrscheinlich gemacht v. Wilamowitz-Möllendorff in d. phil. Untersuch. Heft 1 p. 57 ff. Erwählung der 10 Taxiarchen: Dem. 4, 26. Poll. 8, 87. Der Taxiarch Commandant einer Phyle: Dem. 39, 17. Aischin. v. d. Trugges. 169. Dass der Taxiarch selbst aus der Phyle war, die er commandierte, war wohl Regel. Beispiele bei Thuk. 8, 92. Rangabé Ant. Hell. 1160. C. I. A. II 444. 446. Bei Bekker An. 306, 12 ff. heisst es von den Taxiarchen: *ἄρχοντες ἡγούμενοι τῶν πολιτῶν κατὰ φυλήν, χειροτονητοί, δέκα τὸν ἀριθμόν, οἷς ὑπετέτακτο τὸ πλῆθος κατὰ φυλήν*.

3) S. Thuk. 7, 60. So konnte bei den militärischen Klagen der Taxiarch den Strategen vertreten: Dem. 39, 17.

4) Erwähnung von Lochagen bei Isokr. 15, 117. Is. 9, 14.

5) Wahrscheinlich wegen des gleichen Rechtes der Hipparchen. S. Xen. Hipparch. 2, 2.

6) S. Lys. 26, 20. Xen. Symp. 1, 4. Hipparch. 1, 23.

7) Poll. 8, 94 *ἵππαρχοι δὲ δύο ἐξ ἁπάντων Ἀθηναίων αἱρεθέντες ἐπιμελοῦνται τῶν πολέμων*. S. Dem. 4, 26. Poll. 8, 87. Harp. unter *ἵππαρχος*. Ebenso Suid. Phot. Zwei Hipparchen: C. I. A. II 445.

8) S. Phot. *ἵππαρχοι δύο ἦσαν, οἳ τῶν ἱππέων ἡγοῦντο διελόμενοι τὰς φυλὰς ἑκάτερος ἀνὰ πέντε*, bestätigt durch Xen. Hipparch. 3, 11. S. Bekker An. 266, 26.

cher regelmässig der Phyle, welche er commandierte, selbst angehörte.[1])

δεκάδαρχοι.

Die nächste militärische Charge innerhalb des Rittercorps bildeten die *δεκάδαρχοι*, welche von den Hipparchen ernannt wurden.[2])

κωλακρέται.

Von den Finanzbeamten sind, was das Alter ihres Ursprunges betrifft, zuerst die *κωλακρέται* zu erwähnen, welche, wenn auch seit Kleisthenes durch die *ἀποδέκται* in ihren Hauptfunctionen ersetzt, doch noch im 5. und 4. Jahrh. für die öffentliche Speisung im Prytaneion und für die Auszahlung des Richtersoldes zu sorgen hatten. Ein Zeugniss für ihre Zahl besitzen wir nicht.[3])

ἀποδέκται.

Von Kleisthenes eingesetzt waren die 10 *ἀποδέκται*, welche je einer aus jeder Phyle erloost wurden.[4]) Die Apodekten waren die Vorsteher der General-Hauptkasse. Bei ihnen wurden im Rathe die Tribute, Kriegssteuern, Zölle und Staatsschulden eingezahlt, worauf sie die letzteren in den in dem Archive befindlichen Schuldlisten tilgten. Aus ihrer Hauptkasse zahlten sie das Geld für die Kosten der Verwaltung an die übrigen Kassen. Die bei den Zahlungen entstehenden Streitigkeiten schlichteten sie entweder oder brachten sie als *εἰσαγωγεῖς* vor Gericht.[5])

---

1) S. Poll. 8, 94 *οἱ δὲ φύλαρχοι δέκα, εἷς ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης, τῶν ἱππέων προΐστανται, καθάπερ οἱ ταξίαρχοι τῶν ὁπλιτῶν.* Harp. *φύλαρχος* = Suid. Bekker An. 313, 32. Dem. 4, 26. C. I. A. II 444. 445 gehören die Phylarchen den von ihnen commandierten Phylen selbst an.

2) S. Xen. Hipparch. 2, 2.

3) Ueber die Veränderung des Kleisthenes s. Androt. bei Harp. *ἀποδέκται.* Die Hauptquelle über ihre Befugnisse beim Schol. z. Arist. Vög. 1541. Auf die Zeit nach Kleisthenes ist zu beziehen: *Ἀριστοφάνης ὁ γραμματικὸς τούτους ταμίας εἶναί φησι τοῦ δικαστικοῦ μισθοῦ* (vergl. Hesych. *κωλακρέται.* Arist. Wesp. 695. 724. Vög. 1541) und weiter unten: *ταμίαι δὲ ἦσαν καὶ προεστῶτες τῆς δημοσίας σιτήσεως.* S. Boeckh St. d. Ath. 1, 239/40. Sie geben Geld für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. I 20, 45 IV 27. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 4. Die *ἐπιστάται* der öffentlichen Arbeiten empfangen *(πα)ρὰ κωλακρετῶν*: C. I. A. I 285. S. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. 24/5.

4) S. Androt. b. Harp. *ἀποδέκται.* Ueber ihre Ernennung s. Bekker An. 198, 1 ff. 427, 13 ff. Et. M. u. d. W.

5) S. Aristot. b. Harp. *ἀποδέκται.* — *Ἀριστοτέλης δ' ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ δεδήλωκεν, ὡς δέκα τε εἴησαν καὶ ὡς παραλαβόντες τὰ γραμματεῖα ἀπαλείφουσι τὰ καταβαλλόμενα χρήματα τῆς βουλῆς ἐναντίον ἐν τῷ βουλευτηρίῳ καὶ πάλιν ἀποδιδόασι τὰ γραμματεῖα τῷ δημοσίῳ.* Vergl. Arist. pol. 7 (6). 8 p. 190, 12 ff. Bekker. Etwas eingehender, aber offenbar auch auf

Zwei Beamtencollegien, welche nicht selten die Einzahlung der dem Staate geschuldeten Gelder zu vermitteln hatten, waren die *πωληταί* und die *πράκτορες*.

πωληταί. Die *πωληταί*, 10 an der Zahl, welche unzweifelhaft je einer aus jeder Phyle erloost wurden, verpachteten die Zölle, die Bergwerke und die anderen staatlichen Pachtungen, verkauften die vom Staate eingezogenen Güter, deren Erlös sie einzogen, und verdangen die für den Staat auszuführenden Arbeiten.[1]) Sie verkauften ferner die Güter der innerhalb der bestimmten Zahlungsfrist nicht zahlenden Staatsschuldner und der mit der Entrichtung der *εἰσφορά* im Rückstande gebliebenen Steuerzahler, ferner die Güter und Personen der durch eine *γραφὴ ξενίας* Verurtheilten und der Metoiken, welche in einer *γραφὴ ἀπροστασίου* verurtheilt waren oder ihr *μετοίκιον* nicht gezahlt hatten.[2]) Die

---

Aristot. zurückgehend sind die Angaben bei den übrigen Lexikographen Suid. Et. M. u. d. W. Bekker An. 198, 1 ff. 427, 13 ff. Bekker An. 198, 1 ff.: *ἀποδέκται ἄρχοντες κληρωτοὶ δέκα τὸν ἀριθμὸν κατὰ φυλήν εἰσιν, οἵτινες παρελάμβανον καὶ ἀπεδέχοντο τὰ γραμματεῖα τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ. διὰ τοῦτο γὰρ ἀποδέκται ἐκαλοῦντο. εἶτα ἐξήταζον τά τε ὀφειλόμενα καὶ ἀποδιδόμενα χρήματα σὺν τῇ βουλῇ καὶ ἐμέριζον εἰς ἃ χρὴ ἀναλίσκειν.* Ueber das *μερίζειν* s. C. I. A. II 38, 181. Die von den *ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων* verrechneten Schuldzahlungen werden entweder von diesen (Seeurk. XIb 16. 32. XII 10) oder von den Schuldnern (Seeurk. XIVc 75 ff. 130 ff. 205 ff.) direct an die Apodekten abgeliefert. Ueber ihre gerichtlichen Functionen s. Poll. 8, 97. Vergl. über sie Boeckh St. d. Ath. 1, 214 ff. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverw. 20 ff.

1) S. Aristot. b. Harp. *πωληταὶ καὶ πωλητήριον· οἱ μὲν πωληταὶ ἀρχή τίς ἐστιν Ἀθήνησι, δέκα τὸν ἀριθμὸν ἄνδρες, εἷς ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης· διοικοῦσι δὲ τὰ πιπρασκόμενα ὑπὸ τῆς πόλεως πάντα, τέλη καὶ μέταλλα καὶ μισθώσεις καὶ τὰ δημευόμενα. — πωλητήριον δὲ καλεῖται ὁ τόπος, ἔνθα συνεδρεύουσιν οἱ πωληταί.* Aus derselben Quelle Suid. *πωληταί*. Phot. *πωληταὶ καὶ πωλητήριον*. Bekker An. 291, 17 ff., wo noch hinzugefügt wird: *καὶ φροντίζουσιν, ὅπως ἡ τιμὴ τῶν πιπρασκομένων ἀποδοθῇ τῇ πόλει.* Die Poleten verdingen Inschriftenstelen: C. I. A. I 61. II 1. 2. IV 27. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 4, den Bau der athenischen Mauern zwischen 334—326: II 167. C. I. A. I 274—281 enthält Abrechnungen der Poleten über die vom Staate eingezogenen und verkauften Güter. Vergl. auch Seeurk. XVIb 184 ff. p. 542 mit der Anmerkung von Boeckh.

2) Suid. *πωλητὴς — καὶ πωληταί· οὗτοι τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ κατὰ προθεσμίαν καὶ μὴ ἀποδιδόντων ἐπίπρασκον τὰς οὐσίας. ὑπέκειντο δὲ τοῖς πωληταῖς καὶ ὅσοι τὸ διαγραφὲν ἀργύριον ἐν πολέμῳ μὴ εἰσέφερον· ἔτι καὶ οἱ ξενίας ἁλόντες καὶ ὁ μέτοικος ὁ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀποστασίου γραφείς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες παρακατέβαλλον εἰς τὸ δημόσιον.* Ebenso Phot. *πωληταί*. Vergl. auch Poll. 8, 99, wo es zum

von den Poleten vereinnahmten Gelder wurden an die Hauptkasse der Apodekten abgeführt.

πράκτορες. Die dem Staate geschuldeten Gelder einzuziehen war die Aufgabe der *πράκτορες*, welche deshalb von den Hegemonen der Gerichte ein Verzeichniss derjenigen erhielten, welche im Gerichte zu einer Geldbusse verurtheilt waren, und der Geldbussen, zu denen sie verurtheilt waren.[1]) Dass es 10 Praktoren gab und dass je einer aus jeder Phyle erloost wurde, darf man als sicher annehmen.[2])

ἀντιγραφεύς. Die Controle über die Gelder, welche bei den Apodekten im Rathhause eingezahlt wurden, führte der *ἀντιγραφεύς* oder der Gegenschreiber.[3]) Ob derselbe vom Rathe aus seiner Mitte oder vom Volke erwählt wurde, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, dagegen darf es als sicher angenommen werden, dass die beiden

---

Schluss heisst: *ἀπήγοντο δὲ πρὸς τούτους καὶ οἱ μετοίκιον μὴ τιθέντες*. S. Harp. *μετοίκιον*. (Dem.) 25, 57. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 209/10.

1) S. (Dem.) 58, 48 *οὐδ' ἔστι δίκαιον τούτους ὑπολαμβάνειν ὀφείλειν, ὧν οὐδεὶς παρέδωκε τοῖς πράκτορσι τὰ ὀνόματα.* — S. das Gesetz bei Dem. 43, 71 *ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ, ἐγγραφόντων οἱ ἄρχοντες, πρὸς οὓς ἂν ᾖ ἡ δίκη, τοῖς πράκτορσιν, ὃ τῷ δημοσίῳ γίγνεται, τοῖς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ* und bei Aischin. g. Tim. 35. C. I. A. I 47 fr. e. Z. 3. 4 stehen in naher Verbindung (*τῷ δ)ημοσίῳ ὀφειλ* — und *οἱ πράκ(τορες)*.

2) S. Bekker An. 190, 26 *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφή*. In der Monatsber. d. Berl. Ak. 1865, 121 ff. edierten Inschrift werden nur 3 *πράκτορες* erwähnt, ohne dass dieses die Gesammtzahl zu sein braucht

3) S. Aischin. g. Ktes. 25 *πρῶτον μὲν τοίνυν, ὦ Ἀθηναῖοι, ἀντιγραφεὺς ἦν χειροτονητὸς τῇ πόλει, ὃς καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἀπελογίζετο τὰς προσόδους τῷ δήμῳ.* Dem. 22, 38 erwähnt einen *ἀντιγραφεύς*, der mit anderen Mitgliedern des Rathes diesen leitet. Die lexikographische Ueberlieferung, am vollständigsten bei Harp. (s. auch Suid. u. d. W. Bekker An. 410, 3 ff.) vorliegend, geht wohl auf Aristot. zurück: *ἀντιγραφεὺς ὁ καθιστάμενος ἐπὶ τῶν καταβαλλόντων τινὰ τῇ πόλει χρήματα, ὥστε ἀντιγράφεσθαι ταῦτα.* S. auch Poll. 8, 98 und dazu Hille in den Leipz. Stud. 1, 234. Die Vermuthung, welche v. Stojentin in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1880, p. 194 vorträgt, dass sich die citierten Worte des Harp. auf einen der untergeordneten *ἀντιγραφεῖς* beziehen, halte ich für verfehlt. Denn dass sich das Citat bei Harp. *Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀνδροτίωνος* auf § 70, nicht auf § 38 bezieht, ist sicher deswegen nicht richtig, weil bei dem folgenden Citat *Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος*, § 25, der *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς* gemeint ist. Die Behauptung, dass in Harp.s Erklärung nichts enthalten sei, was nicht aus Dem. § 70 gefolgert werden könne, verstehe ich nicht, denn nach meiner Ansicht ist in der betreffenden Stelle des Dem. nichts enthalten, woraus Harp. seine Bemerkung hätte entnehmen können.

Titel *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς* und *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως* denselben Beamten bezeichnen.[1]) Ausser der oben erwähnten Finanzcontrole hatte der *ἀντιγραφεύς* die Aufgabe dem Volke in jeder Prytanie ein Referat über die während der letzten Prytanie eingekommenen Gelder zu geben.[2])

ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν.

Ein neues Finanzamt ist, wie es scheint, unter der Staatsleitung des Eubulos zwischen 354 und 339 eingerichtet worden. Seit der Einführung des Theorikon durch Perikles war es üblich das Geld für den Eintritt ins Theater den Besuchern desselben zu ersetzen und dem Volke bei festlichen Gelegenheiten eine öffentliche Spende zu gewähren. Diese Spenden waren später durch Agyrrhios erneuert und vermehrt worden. Eubulos führte alsdann während seiner Staatsleitung den Grundsatz ein, dass alle Ueberschüsse der Verwaltung zur Vertheilung an das Volk gelangen sollten. Den Versuch, welcher im Jahre 350 von Apollodoros gemacht wurde, um dieser Verschwendung Einhalt zu

---

1) Harp. *ἀντιγραφεὺς* hat zum Schluss: *διττοὶ δὲ ἦσαν ἀντιγραφεῖς, ὁ μὲν τῆς διοικήσεως, ὥς φησι Φιλόχορος, ὁ δὲ τῆς βουλῆς, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* Nach diesen Worten hatte offenbar Aristoteles sowohl wie Philochoros nur von einem *ἀντιγραφεύς* geredet, allerdings mit verschiedenem Titel, was Harp. oder seine Quelle veranlasste zwei *ἀντιγραφεῖς* anzunehmen. Auch die in der vorigen Anmerk. citierten Quellen wissen nur von einem *ἀντιγραφεύς*. Nur einen *ἀντιγραφεύς* nimmt an Droege de Lycurgo Ath. pecuniar. publicar. administratore p. 34. Bonn 1880. Diss. inaug. Die *ἀντιγραφή* im Rathe hatte der Rathsschreiber. S. Harp. *γραμματεύς*. C. I. A. II 61. Zwei *ἀντιγραφεῖς* nimmt Boeckh St. d. Ath. 1, 261 ff. an, dem Hille in den Leipz. Stud. 1, p. 232 ff. beistimmt. Schoemann griech. Alterth. 1, 401, 5 lässt die Frage unentschieden. Der *ἀντιγραφεύς* war nach Aischin. g. Ktes. 25 *χειροτονητός*, und zwar durch den Rath, wenn Riedenauer (Verh. d. philos. Gesellsch. in Würzburg p. 77 ff.), was mir wahrscheinlich ist, mit dem *ἀντιγραφεύς* den Beamten des Rathes richtig identificiert hat, dessen Functionen C. I. A. II 114 B folgendermassen geschildert werden: *ἐπεμελήθη τῆς διοικήσεως ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐφ' ἣν αἱρέθη καὶ τῆς ἄλλη(ς εὐκοσμί)ας τῆς βουλῆς μετὰ τῶν πρυτάνεων τῶν ἀεὶ πρυτανευόντων.* S. auch C. Droege a. a. O. meint, der Genannte habe der *διοίκησις* des Rathes vorgestanden. Poll. 8, 98 *ἀντιγραφεὺς πρότερον αἱρετός, αὖθις δὲ κληρωτός* führe ich trotz Boeckh a. a. O. 1, 262 c auf ein Missverständniss des *πρῶτον* bei Aischines zurück. Bekker An. 185, 15 ff. und 190, 26 ist ohne Bedeutung. Dass der C. I. A. II 114 geschilderte Beamte nach den Worten der Inschrift kein Buleut gewesen sei, kann ich C. Schaefer de scribis senatus populique Athen. Greifswald 1878, p. 38, 2 nicht zugeben. C. I. A. II 408 wird ein *ἀντιγραφεύς* in einem Präscript erwähnt. Ebenso begegnet er uns unter den *ἀΐσιτοι* in der Kaiserzeit. S. Hille p. 232.

2) S. Aischin. g. Ktes. 25.

thun, wusste Eubulos zu vereiteln.[1]) Für die Verwaltung dieser so neu gebildeten Kasse, in welche unter der Staatsleitung des Eubulos alle Ueberschüsse der Verwaltung flossen, bedurfte man eines neuen Finanzamtes, dessen unzweifelhaft immer auf ein Jahr gewählter Inhaber den Titel ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν führte.[2]) Die Stellung dieses Finanzbeamten war so bedeutend, dass derselbe eine Zeit lang die Functionen der Apodekten und des ἀντιγραφεύς mitausgeübt und überhaupt die ganze Finanzverwaltung unter sich gehabt hat.[3]) Unter der Staatsleitung des Eubulos

---

1) Ueber die Finanzleitung des Eubulos s. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 174. Der Antrag des Apollodor und das allerdings sehr fragwürdige Gesetz des Eubulos: 1, 184/5. Zur Geschichte des θεωρικόν s. Plut. Per. 9. Harp. θεωρικά = Suid. θεωρικά 2. Art. Suid. θεωρικόν. Et. M. θεωρικόν. Boeckh St. d. Ath. 1, 306 ff.

2) Die Frage, ob es einen oder mehrere ἐπὶ τὸ θεωρικόν gegeben hat — Boeckh St. d. Ath. 1, 249 ff. nimmt 10 an —, lässt sich aus unserer schriftlichen Ueberlieferung nicht mit Sicherheit entscheiden. Einen nehmen Suid. θεωρικά 1. u. 2. Art. θεωρικόν. Et. M. θεωρικόν an, Harp. θεωρικόν citiert Aischin. und spricht von ἀρχή τις ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ. Bekker An. 264, 7 θεωρικὴ ἀρχή = οἱ ἄρχοντες τῶν θεωρικῶν χρημάτων. In der Stelle des Aischin. g. Ktes. 25 können die Worte οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι ebenso gut auf die nach einander amtierenden Beamten bezogen werden, s. auch Poll. 8, 99. Der Ausdruck, den Aischin. a. a. O. 24 von Demosthenes gebraucht, ἄρχων τὴν ἐπὶ τῷ θεωρικῷ ἀρχήν (s. Dem. 18, 113 ἐπὶ τῷ θεωρικῷ τότε ὤν), spricht mehr für eine Person. Zur Entscheidung gebracht ist die Frage durch C. I. A. II 114, wo ein ἐπὶ τὸ θεωρικόν genannt wird, den Fickelscherer de theoricis Atheniens. pecuniis p. 20/1, Leipz. 1877, ohne Grund nicht als Beamten anerkennen will. Seine Wahl bezeugt Aischin. a. a. O. Dass dieses Amt unter Eubulos neu eingerichtet wurde, halte ich für sehr wahrscheinlich. Im 5. Jahrh. zahlen die Hellenotamiai das Theorikon — s. C. I. A. I 188. 189 a. b —, später unzweifelhaft diejenigen Tamiai, welche die Ueberschüsse verwalteten. Eine Theorikenkasse ist deshalb nicht anzunehmen und ein ἐπὶ τὸ θεωρικόν auch nicht, weil die eigentliche Vertheilung des Theorikon diesem nie obgelegen hat. S. Lucian. Tim. 49. Benndorf in d. Ztschr. f. d. östr. Gymn. 1875, 22/3. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwaltung p. 38 ff. nimmt 10 Theorikenvorsteher an und als wahrscheinliche Zeit ihrer Einsetzung 396/5.

3) S. Aischin. g. Ktes. 25 διὰ δὲ τὴν πρὸς Εὔβουλον γενομένην πίστιν ὑμῖν οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι ἦρχον μέν, πρὶν ἢ τὸν Ἡγήμονος νόμον γενέσθαι, τὴν τοῦ ἀντιγραφέως ἀρχήν, ἦρχον δὲ τὴν τῶν ἀποδεκτῶν καὶ νεώριον καὶ σκευοθήκην ᾠκοδόμουν, ἦσαν δὲ καὶ ὁδοποιοὶ καὶ σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως. Ueber den Endpunkt der Machtperiode des ἐπὶ τὸ θεωρικόν 339/8 s. Schaefer a. a. O. 1, 188/9. Den Anfang setze ich nach dem Frieden des Philokrates an, weil sich inschriftlich für 347/6 noch Apodekten nachweisen lassen (s. d. Ehrendecret für

wurde dieses Finanzamt des ἐπὶ τὸ θεωρικόν, welcher vielleicht ebenso wie der ἀντιγραφεύς dem Rathe angehörte, wohl regelmässig durch Eubulos selbst oder einen Parteigenossen desselben verwaltet, welcher damit thatsächlich die gesammte Finanzverwaltung des Staates in seinen Händen hatte.[1]) Auch nach dem Jahre 339 hat sich dieses Finanzamt allerdings mit bedeutender Einschränkung seiner Befugnisse erhalten.[2])

ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει.

Die massgebende Stellung dagegen, welche ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν in der athenischen Finanzverwaltung bis zum Jahre 339 eingenommen hatte, verlor er an den ἐπὶ τῇ διοικήσει, und zwar bin ich der Ansicht, dass das Amt desselben zugleich mit der Massregel des Demosthenes, durch welche im Jahre 339/8 die Ueberschüsse der Verwaltung der Theorikenkasse entzogen wurden, entsprechend den Vorschlägen des Lykurgos eingerichtet wurde. Für diese Annahme spricht zuerst der Umstand, dass in

---

die Söhne Leukons Ἀθήν. 6, 152) und weil damals der bei Aischin. erwähnte Bau der σκευοθήκη begann. S. Schaefer a. a. O. 2, 288. Vielleicht bestanden aber auch während der Machtperiode des ἐπὶ τὸ θεωρικόν die oben genannten Beamten, wie Boeckh Seeurk. p. 52 es für die Vorsteher der Werfte angenomman hat, fort und waren nur dem ἐπὶ τὸ θεωρικόν untergeben.

1) Dass der ἐπὶ τὸ θεωρικόν dem Rathe angehörte, scheint sich aus C. I. A. II 114 zu ergeben und würde sich durch die Analogie des ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως hinlänglich erklären. Ueber die Finanzthätigkeit des Eubulos s. Plut. praec. reip. ger. XV 23, p. 992 Didot. Aphobetos, der Bruder des Aischines, war ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν. Denn nach den Worten des Aischin. g. Ktes. 25 über die Theorikenbehörde καὶ σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως stehe ich nicht an die Bemerkung des Aischin. v. d. Ges. 149 καλῶς δὲ καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προσόδων ἐπιμεληθείς, ὅτε αὐτὸν ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν εἵλεσθε über Aphobetos auf dieses Amt zu beziehen. Der inschriftlich für das Jahr 343/2 überlieferte ἐπὶ τὸ θεωρικὸν Κηφισοφῶν Κεφαλίωνος Ἀφιδναῖος ist nach dem Zeugnisse bei Dem. 45, 19 ein Gegner des Apollodor, des Gegners des Eubulos. Vergl. auch (Dem.) 59, 9, 10. Dieser Kephisophon ist auch wohl identisch mit dem Strategen Kephisophon aus Aphidna: Boeckh Seeurk. p. 442. Er muss dann für 342/1 zum Strategen gewählt sein. S. Schaefer a. a. O. 2, 396, 4; 2, 461. Die Poleten verkaufen die τέλη mit der Theorikenbehörde: Poll. 8, 99, ein Zeugniss, das sich offenbar auf die Zeit ihrer höchsten Machtstellung bezieht.

2) Demosthenes war nach der Schlacht bei Chaironeia ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν: Aischin. g. Ktes. 24. Dem. 18, 113. S. Schaefer a. a. O. 1, 189. Auf dieses Amt muss man auch Plut. praec. reip. ger. 25, p. 999 beziehen, wenn man überhaupt auf ein solches Zeugniss Werth legen kann. Dasselbe beurtheilt richtig Fickelscherer a. a. O. 34 ff. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 229; 2, 117.

der schriftlichen Ueberlieferung zuerst Lykurgos, in der inschriftlichen zuerst Habron, der Sohn des Lykurgos, als *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* erscheint. Hätte dieses Amt bereits vor 338 existiert, so wäre es geradezu unerklärlich, dass unsere Ueberlieferung über dasselbe vollständig schweigt. Weiter ist das dem Lykurgos zugeschriebene Gesetz, dass *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* nicht länger als eine vierjährige Finanzperiode sein Amt verwalten durfte, wohl verständlich als Passus des Constituierungsgesetzes überhaupt, als man die Einrichtung dieses neuen vierjährigen und mit bedeutenden Machtbefugnissen ausgestatteten, nur durch eine Person verwalteten Amtes dem Volke durch diese Beschränkung überhaupt erst annehmbar machen musste. Dass Lykurgos, nachdem das Amt bereits lange Jahre bestanden hatte, diese Bestimmung eingeführt haben sollte, ist deshalb undenkbar, weil er durch dieselbe gerade seine eigene finanzielle Thätigkeit beschränkt haben würde. Endlich scheint mir auch die Einsetzung dieses durch nur eine Person verwalteten Finanzamtes, welche ein von der sonst in Athen üblichen Theilung der Beamtengewalt ganz verschiedenes Princip für die Verwaltung der Finanzen einführte, am besten für den Zeitpunct zu passen, als man den praktischen Nutzen einer einheitlichen Finanzleitung in den mehr angemassten Machtbefugnissen des *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* wenn auch in verfehlter Richtung erprobt hatte und deshalb wohl die einheitliche Leitung, nicht aber den bisherigen Zweck derselben beibehalten wollte.[1])

---

1) Ueber die Massregel des Demosthenes s. Philoch. fr. 135 bei Müller fr. hist. gr. 1, 406. Ueber Lykurgos als *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* s. Hyper. fr. 121 ed. Blass. Beginn seiner Finanzverwaltung 338: Sauppe in d. Ztschr. f. Alterthumsw. 1836, p. 419. Boeckh St. d. Ath. 2, 114 ff. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 188. Habron als *ὁ ἐπὶ διοικήσει*: C. I. A. II 167. Ein Zeugniss, welches vor 338 auf den *ἐπὶ τῇ δοικήσει* hinzuweisen scheint, hat p. 231, 1. seine richtige Beziehung erhalten. Ich kann deshalb weder Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 51 ff., welcher das J. 378, noch v. Wilamowitz im Herm. 14, p. 150 — s. auch Droege de Lycurgo Athen. pecuniar. publicar. administratore p. 29 ff. Bonner Diss. 1880 —, welcher frühestens das J. 354 als Einsetzungsjahr des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* annimmt, noch Philippi im N. Rh. Mus. 34, p. 612, 1, 1879, welcher Eubulos für den ersten *ἐπὶ τῇ διοικήσει* hält, beistimmen. Das Gesetz des Lykurgos bei Pseudoplut. vit. Lyc. 3, p. 1025 Didot *μὴ πλείω πέντε ἐτῶν διέπειν τὸν χειροτονηθέντα ἐπὶ τὰ δημόσια χρήματα*. Lykurgos musste deshalb von 334 an die Leitung der Finanzen fortführen, entweder, wie Köhler im Herm. 1, 321 meint, so, dass besondere Aemter für ihn geschaffen wurden, oder, wie Fellner a. a. O. 58 ff. will, so, dass er die Reorganisation des Schatzes auf der

Ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει, wie der officielle Titel lautete, wurde gewählt und verwaltete sein Amt, welches er indessen nur einmal bekleiden durfte, während einer Periode von vier Jahren.[1]) Dieser eine Vorsteher der Finanzverwaltung ist bis über das Jahr 295/4 nachweisbar, während von 286/5 an in den Inschriften eine Zeit lang mehrere ἐπὶ τῇ διοικήσει erwähnt werden, welche aber bereits vor dem chremonideischen Kriege wieder durch einen ersetzt sind.[2]) Der ἐπὶ τῇ διοικήσει, neben welchem die Apodekten wieder functionierten, hatte die Oberaufsicht über die Finanzverwaltung, ohne wohl ursprünglich eine eigene Kasse zu führen, und sorgte für die Beschaffung der Einkünfte und die Verwendung derselben. So verdang er mit den Poleten die öffentlichen Arbeiten, bestimmte die Vertheilung der Gelder an die einzelnen Kassen, machte Vorschläge über die Verwendung der Ueberschüsse und wird in den Volksbeschlüssen nicht selten angewiesen für bestimmte Zwecke Geld zu beschaffen oder herzugeben.[3])

Burg und die Anschaffung von Kriegsmaterial in commissarischer Thätigkeit bewirkte. Droege a. a. O. 41 lässt ihn die letztere Thätigkeit als Strateg üben. Auf die Finanzverwaltung des Lykurgos beziehen sich C. I. A. II 162. Add. p. 411. II 2, 739 ff.

1) Dass der officielle Titel ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει war, ergiebt sich aus den Inschriften, während in dem Ehrendecrete bei Pseudoplut. p. 1038 Lykurgos ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου genannt wird. Dieses Decret ist aber nicht in seiner ursprünglichen Fassung erhalten. S. C. I. A. II 240. Droege a. a. O. 22 ff. Bei Hyper. fr. 121 ed. Blass heisst es auch von Lykurgos: ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν χρημάτων. Dass der Titel bis gegen 300 ὁ ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου gelautet habe und dann in ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει verändert sei, kann ich deshalb Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 52 ff. nicht zugeben. Vierjährige Amtsdauer und Wahl und Nichtwiederwählbarkeit: Pseudoplut. vit. Lyc. 3. Nach Boeckh St. d. Ath. 2, 112 ff. Amtsantritt des ἐπὶ τῇ διοικήσει um Wintersanfang im 3. Jahre der Olympiade. Ueber ihn im allgemeinen s. Boeckh St. d. Ath. 1, 222 ff.

2) Habron der Sohn des Lykurgos zwischen 334—326 oder nach 307 — s. Fellner a. a. O. p. 54 — in den Inschriften zuerst als ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει erwähnt: C. I. A. II 167. ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει im Jahre 295/4: II 300. οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει im Jahre 286/5: II 311. 312. ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει nicht lange vor dem chremonideischen Kriege: II 331.

3) Das Vorhandensein der Apodekten ergiebt sich für das Jahr 330 aus Seeurk. XI b 16, p. 402, für 328 aus XII 10, p. 418, für 327 aus XIV e 152, p. 503, für 326 aus XIV d 191. 206, p. 497, für 325 aus XIV c 85, p. 484. Poll. 8, 113 ὁ δὲ ἐπὶ τῆς διοικήσεως αἱρετὸς ἦν ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων. Hyper. fr. 121 ed. Blass ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τῇ διοι-

ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας.

Von den Finanzbeamten, welche eigene Kassen führten, sind zuerst zu erwähnen die *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας*, deren Vorhandensein seit 480 nachweisbar ist.[1]) Diese Schatzmeister der Athene wurden, 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle aus den Pentakosiomedimnen erloost und hatten einen jährlichen Prytanis an ihrer Spitze.[2]) Sie hatten die der Athene gehörigen Schätze in Verwahrung, und zugleich war wenigstens im 5. Jahrh. der Staatsschatz als Depositum im Opisthodom des Parthenon ihrer Obhut anvertraut[3]), wie denn

---

κήσει τῶν χρημάτων εὗρε πόρους. Verdingung öffentlicher Arbeiten: C. I. A. II 167. Das *μερίζειν* ist seine Aufgabe. So wiederholt in den Inschriften und von Lykurgos in Beziehung auf seine finanzielle Thätigkeit das Verbum *διανέμειν* gebraucht in dem Ehrendecrete bei Pseudoplut. p. 1038, 3. Verwendung der Ueberschüsse durch Lykurgos für Bauten: Schaefer Dem. u. s. Zeit 3, 274. C. Curtius im Phil. 24, 260 ff. Der *ἐπὶ τῇ διοικήσει* hat zu sorgen infolge eines Volksbeschlusses für die Anfertigung von Ehrenkränzen und Bildsäulen: C. I. A. II 251. 311. 312. 331, hat für die Aufstellung der Volksbeschlüsse das Geld herzugeben, in den Inschriften sehr häufig, z. B. II 300. 316. 325. 326. 328. Sammlung der hierher gehörigen Inschriften bei Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 135. Ueber die Competenzen des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* vergl. Fellner a. a. O. p. 55 ff. 62 ff., der dieselben auf ihr richtiges Mass zurückgeführt hat. Vergl. auch Droege a. a. O. 27 ff. 36 ff.

1) Ihr voller Titel war *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας* (C. I. A. I 117 ff. 188), abgekürzt in *ταμίαι τῆς θεοῦ* (I 324. II 17. 61. II 2. 667. 730. 733. St. d. Ath. 2, 265 ff.), in *ταμίαι* (I 273. 299), in *ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ* (Seeurk. XIV a 220 ff., p. 465. C. I. A. II 612. II 2. 677. 698). Nachweisbar im J. 480: Her. 8, 51. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 217 ff.

2) Ihre Erloosung bezeugt C. I. A. I 32, je einer aus jeder Phyle I 299, wo sich eine mit Ausnahme der letzten Stelle vollständige Liste der Tamiai in der officiellen Reihenfolge der Phylen findet. S. auch I 140. II 2. 643. 652. 653. Die schriftlichen Zeugnisse für die Erloosung aus den Pentakosiomedimnoi: Poll. 8, 97. Suid. *ταμίαι* 1. Art. = Bekker. An. 306, 7 ff. Der jährliche Prytanis ergiebt sich aus Formeln, wie *ἐπὶ τῆς τοῦ δεῖνος ἀρχῆς καὶ ξυναρχόντων*: C. I. A. I 273, oder *τάδε οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες παρέδοσαν*: C. I. A. I 117 ff. 188.

3) S. Aristot. b. Harp. *ταμίαι — ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίοις ἦν οἱ ταμίαι δέκα τὸν ἀριθμόν. παραλαμβάνουσι δ' οὗτοι τό τε ἄγαλμα τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τὰς νίκας καὶ τὸν ἄλλον κόσμον καὶ τὰ χρήματα ἐναντίον τῆς βουλῆς, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* Ebenso Phot. Suid. 2. Art. Bei Suid. 1. Art. und in Bekker. An. 306, 7 ff. heisst es von ihnen: *οἳ τὰ ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηνᾶς ἐν ἀκροπόλει χρήματα ἱερά τε καὶ δημόσια καὶ αὐτὸ τὸ ἄγαλμα τῆς θεοῦ καὶ τὸν κόσμον φυλάττουσι.* Vergl. Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Akad. 1876, p. 21 ff. und die Schatzverzeichnisse bei Michaelis

überhaupt wohl die Akropolis und alles, was sich auf derselben befand, unter ihrer Aufsicht gestanden zu haben scheint.[1])

Im Jahre 435/4 wurden auch die Schätze der übrigen Götter in dem Opisthodom des Parthenon deponiert, und es wurde für die Verwaltung derselben eine neue Schatzbehörde eingerichtet, welche, auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie die Schatzmeister der Athene ernannt, die Thüren des Opisthodom unter Verschluss und Siegel hatte und deren Mitglieder den officiellen Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* führten.[2]) Für die Zahl dieser Schatzbeamten fehlt uns ein Zeugniss, doch lässt die dem Schatzmeistercollegium der Athene nachgebildete Einrichtung auf die Zehnzahl schliessen.[3])

ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν.

Im Anfange des 4. Jahrh., höchst wahrscheinlich seit dem Jahre des Archon Eukleides, war der Schatz der Athene und der übrigen Götter vereinigt, und die Verwaltung desselben unterstand einem Collegium von 10 Mitgliedern. Doch sind bereits für das Jahr 385/4 wieder *ταμίαι τῆς θεοῦ* nachweisbar, neben denen es auch wenigstens wieder eine Zeit lang *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* gegeben haben muss.[4])

---

der Parthenon 288 ff. C. I. A. I 117 ff. II 2, 642 ff. Ueber das 4. Jahrh. s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 33 ff.

1) Deshalb sind sie bei der Inventarisierung der Chalkothek zugegen: C. I. A. II 61, werden mit der Vernichtung einer Stele betraut: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 2, p. 291. Im J. 300/299 sorgen sie mit den Hipparchen dafür, dass die *ἱππεῖς* ihren *σῖτος* erhalten: C. I. A. II 612.

2) Ueber die Schatzmeister der andern Götter handelt C. I. A. I 32. Fragmente von Uebergaburkunden dieser Schatzmeister C. I. A. I 194—225. Aufzählung der einzelnen Götter: I 273. Ihr officieller Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*: I 194.

3) S. C. I. A. I 32 *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύει(ν το)ύτων τῶν χρημάτων, ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱ(ερῶ)ν τῶν τῆς Ἀθηναίας.* Kirchhoff, der in den Abh. d. Berl. Ak. 1864, 5 ff. 5 Schatzmeister aus allen Athenern annahm, vermuthet C. I. A. I p. 92 zu no. 194/5, ein Collegium von 10 Personen.

4) Wir besitzen Uebergaburkunden, welche *οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας καὶ τῶν ἄλλων θεῶν*, 10 an der Zahl, aufgestellt haben. C. I. A. II 2, 642 ff. Die Vereinigung der beiden Schatzmeistercollegien hat wahrscheinlich im Jahre des Eukleides stattgefunden. S. Köhler z. C. I. A. II 2, 642. Wenigstens finden sie sich vereinigt in einer Uebergaburkunde, welche entweder auf 403/2 oder auf 402/1 zu beziehen ist — s. Köhler z. C. I. A. II 2, 642 — und in einer anderen Urkunde, welche Boeckh St. d. Ath. 2, 304 mit grosser Wahrscheinlichkeit auf 400/399 bezogen hat. S. C. I. A. II, 2. 643. In der Zeit der Vereinigung war Andokides *ταμίας ἐν πόλει*

Ἑλληνοταμίαι.

Das wichtigste Schatzmeisteramt des 5. Jahrh. war neben den Schatzmeistern der Athene das der Ἑλληνοταμίαι. Eingesetzt, als der athenische Bund begründet wurde, werden sie ihren Sitz zuerst in Delos gehabt haben.[1]) Als die Bundeskasse nach Athen übergeführt wurde, siedelten auch sie dorthin über und waren von jetzt an athenische Beamte. Es gab in jener Zeit 10 Ἑλληνοταμίαι, welche höchst wahrscheinlich ebenso wie die Strategen nicht aus den Phylen, sondern für die Phylen ernannt wurden.[2]) Jeder Ἑλληνοταμίας hatte einen πάρεδρος.[3]) Die Hellenotamien nahmen die Tribute der Bundesgenossen, welche an den Dionysien abgeliefert wurden, in Empfang und führten darüber Buch.[4]) Die Tribute wurden von ihnen in dem Opistho-

---

τῶν ἱερῶν χρημάτων: Andok. v. d. Myst. 132. Die Meinung Fellners z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 30 ff., dass seit Eukleides diese Vereinigung der beiden Schatzmeistercollegien ohne Unterbrechung fortgedauert habe, wird widerlegt durch Vergleichung von C. I. A. II 2, 671 mit 672 = Le Bas 199 mit 198, welche Urkunden sich beide auf das Jahr 376/5 beziehen und zwei verschiedene Schatzmeistercollegien für dieses Jahr aufweisen. Wir werden deshalb annehmen müssen, dass, da für das Jahr 385/4 wieder ταμίαι τῆς θεοῦ erwähnt werden — s. C. I. A. II 2, 667 —, während 390/89 es noch ein Schatzmeistercollegium giebt — s. Köhler z. C. I. A. II 2, 660 —, zwischen diesen Endjahren wieder die beiden Collegien getrennt ernannt sind. Daraus, dass in einer Uebergaburkunde höchst wahrscheinlich aus dem Jahre 321/20 die Schatzmeister der Athene sich nur οἱ ταμίαι nennen, schliesst Köhler z. C. I. A. II 2, 719, dass es damals Schatzmeister der anderen Götter nicht mehr gegeben hat. Auch Michaelis Parthenon 29 meint, dass die erneute Sonderung der beiden Schatzmeistercollegien nicht lange gedauert hat. Die Schatzmeister der Göttin sind bis zum Ende des 4. Jahrh. nachweisbar, so im J. 300: C. I. A. II 612.

1) S. Thuk. 1, 96. Vergl. über die Hellenotamiai Boeckh St. d. Ath. 1, 241 ff.

2) Die Zehnzahl der Hellenotamien und die Rücksichtnahme auf die Phylen: C. I. A. I 259. 260. Von den 11 Hellenotamien im C. I. A. I 188 halte ich den in der ersten Prytanie genannten Phrasitelides aus Ikaria für den πάρεδρος. Es heisst hier ungenau Ἑ(λλη)νοταμίαις παρεδόθη Καλλιμάχῳ Ἀγνουσίῳ, Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ, während es nach Analogie der 6. Prytanie heissen müsste: Ἑλληνοταμίᾳ Καλλιμάχῳ Ἀγνουσίῳ καὶ παρέδρῳ Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ. C. I. A. I 188 sind 3 Hellenotamiai aus der Akamantis und zwei aus der Aiantis, während die Aigeis, Leontis, Hippothontis nicht vertreten sind. Sie wurden wahrscheinlich erwählt. S. Loeschcke de tit. aliquot att. p. 9, 2, mit dem ich aber, was den Wahlmodus betrifft, nicht übereinstimme.

3) Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις: C. I. A. I 180—183. Ἑλληνοταμίᾳ καὶ παρέδρῳ: I 183. 188 6. Pryt.

4) S. Thuk. I 96 καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη

dom des Parthenon bei den Schatzmeistern der Athene deponiert, welche dafür eine *ἀπαρχή* von $1/_{60}$ der Tribute erhielt.[1]) Aus diesem Depositum zahlten die Schatzmeister der Athene an die Hellenotamien für Kriegszwecke und Feste.[2])

ταμίας τῶν στρατιωτικῶν.

Die Verwaltung der Kriegsgelder, welche im 5. Jahrh. die Hellenotamien besorgten, hatte nachweisbar seit 338 der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*, und es ist nicht wahrscheinlich, dass dieses Amt bereits früher bestanden hat.[3]) Der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* leistete nicht blos für Kriegszwecke Zahlungen, sondern bestritt auch andere nicht dahin gehörige Ausgaben. So zahlte derselbe im Jahre 334/3 an die Schatzmeister der Athene und an die Commission zur Herstellung der Niken und Pompgeräthe und wird in späteren Volksbeschlüssen für die Aufstellung derselben Geld anzuweisen beauftragt.[4]) Nach dem Jahre 300 scheint

---

ἀρχή, οἳ ἐδέχοντο τὸν φόρον. Hesych. *Ἑλληνοταμίαι οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίοις ταμίαι.* S. Harp. Suid. u. d. W. Poll. 8, 114 erweitert wenig wahrscheinlich ihren Geschäftskreis. Ablieferung der Tribute an den Dionysien bezeugt Eupolis b. Schol. z. Arist. Ach. 504. S. auch das Schol. zu 378. Sie führen Buch über die Tribute: C. I. A. I 38 fr. c. d *ἀναγ(ραφόντων δὲ οἱ Ἑλλ)ηνοτ(αμ)ίαι ἐσσανίδι τὰς — σας τοῦ φ(όρ)ου καὶ τῶν ἀπαγόντ(ων τὰ ὀνόματα. κα)ὶ τιθέναι (ʽ)εκάστοτε πρόσθε —.*

1) S. C. I. A. I 32 (*ἐκ δὲ τῶν φόρω)ν κατατιθέναι κ(ατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά(στοτε γενόμενα παρὰ το)ῖς ταμίασι τῶν (τῆς Ἀθ)ηναίας τοὺς Ἑλληνο(ταμίας).* Von 454 an verrechnen die Logisten als *ἀπαρχή* $1/_{60}$ der jährlichen Tribute für die Athene. Es sind das die sogenannten Tributlisten: C. I. A. I 226—272. S. Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1876, p. 32 ff.

2) Die Hellenotamien erhalten von den Schatzmeistern der Athene Geld für die Strategen: C. I. A. I 180. 181. 188, für den Sold der Truppen: I 183. 188, für die Athlotheten der Panathenaien: I 183, für die Diobelie: I 188. 189. Sie geben Geld für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. I 59. 61. Doch zahlen die Schatzmeister der Athene auch ohne Vermittelung der Hellenotamien direct an bestimmte Personen und Behörden. S. C. I. A. I 188. 189. Ueber den Wirkungskreis der Hellenotamien s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 13 ff.

3) Ein *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* wird für das Jahr 338 erwähnt bei Pseudoplut. vit. Lyc. 27, p. 1027 Didot. Boeckh St. d. Ath. 1, 246 nimmt ihn zuerst für das Jahr des Eukleides an. Aus dem Umstande, dass 347 noch die Apodekten *ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων* (*Ἀθήν.* 6, 152) zahlen, kann man schliessen, dass damals der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* noch nicht existierte. S. Schaefer im N. Rh. M. 33, p. 431.

4) Erwähnung des *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* in einer Rechnungsablage der Schatzmeister der Göttin des J. 306/5, wo diese an jenen Zahlung leisten

die Amtsbefugniss des *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* wesentlich gesteigert und derselbe eine Zeit lang der oberste Finanzbeamte gewesen zu sein.[1])

ταμίας τοῦ δήμου.

Der *ταμίας τοῦ δήμου*, dessen Vorhandensein bis zum Ende des 4. Jahrh. nachweisbar ist, hatte in ebendiesem Jahrh. die Verwaltung derjenigen Gelder, aus welchen der Aufwand für die Her- und Aufstellung der Volksbeschlüsse bestritten wurde.[2]) Aus derselben Kasse zahlte der *ταμίας τοῦ δήμου* auch Reisekosten an Gesandte und Geld für die Anfertigung von Kränzen.[3])

ἐξεταστής.

Bald nach dem Jahre 300 bestritten die Kosten für die Aufstellung von Volksbeschlüssen und für die Errichtung von Statuen auf kurze Zeit der *ἐξεταστής* und die *τριττύαρχοι*.[4])

Schatzmeister der Beamten.

Die Zahl der athenischen Schatzmeister ist mit der bis hierher gegebenen Aufzählung keineswegs erschöpft. Vielmehr wird jeder Beamte, welchem während seines Amtsjahres eine grössere Geldsumme durch die Hände ging, seinen Schatzmeister gehabt

---

zur Bestreitung der Transportkosten von Schiffsbauholz. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 275. 305/4 machen der *ταμίας* und 5 Areopagiten Einzahlungen an die Schatzmeister der Göttin: a. a. O. 277. Der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* zahlt für die goldenen Niken und Pompgeräthe unter der Finanzverwaltung des Lykurgos: Herm. 2, 25 = C. I. A. II 2, 739. Er weist das Geld für die Aufstellung der Inschriften an: z. B. C. I. A. II 335. 368. 370. 375. 380. 396 u. s. w. S. die vollständige Liste bei Hartel Stud. ü. att. Staatsrecht u. Urkundenw. p. 135. C. I. A. II 368 zahlt er *ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ*, ein Budgettitel, den früher der *ταμίας τοῦ δήμου* zu verwalten hatte. 327 sollen für die Aufstellung einer Inschrift das Geld anweisen *τὸν ταμίαν (τῶν στρατιω)τικῶν καὶ τοὺς ἐπὶ τεῖ διοικήσει.*

1) S. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 42 ff.

2) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ* oder, wie es auch wohl heisst, *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα μεριζομένων τῷ δήμῳ* (C. I. A. II 115). C. I. A. II 47 vor 376, 50 = 372, vergl. 54. 69. *Ἀθήν.* 6, p. 153. 114. 119. 120. 147. 150. 167. 171. 176. 186. 210. 228. 235. 252. 272—7. 286. 293—296. Im Jahre 299/8 zahlt der *ἐξεταστής* und die *τριττύαρχοι*: C. I. A. II 297. Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων*: II 243, ohne nähere Angabe des Budgettitels: II 52c = 368. 65. 90. Vergl. über ihn Fellner a. a. O. 43 ff. Nach Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 325 bestand das Amt des *ταμίας τοῦ δήμου* 295 sicher nicht mehr und ist wahrscheinlich einige Jahre vorher aufgehoben.

3) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt aus demselben Budgettitel *ἐφόδια* an Gesandte: II 64. 89, sorgt für die Anfertigung eines Kranzes: II 254.

4) S. C. I. A. II 297 aus dem Jahre 299/8, 300 aus dem Jahre 295/4. Ebenso 298.

haben. Nur lässt es sich nicht immer entscheiden, ob derselbe ein privater oder ein vom Staate angestellter war.[1])

οἱ ἐννέα ἄρχοντες.

Auf die Finanzbeamten lasse ich die Verwaltungs- und Justizbeamten folgen, von denen an erster Stelle die sogenannten Archonten zu erwähnen sind. Die 9 *ἄρχοντες*, welche auch als Gesammtheit den Titel *θεσμοθέται* führten, wurden erloost und bildeten ein Collegium, an dessen Spitze der erste *ἄρχων* stand.[2]) Dieselben traten nach Niederlegung ihres Amtes und nach ordnungsmässig bestandener Rechenschaft als ordentliche Mitglieder in den Rath vom Areopag.[3]) Wenn auch die meisten Geschäfte unter die einzelnen Archonten vertheilt waren, so lag doch die Erledigung einzelner Angelegenheiten noch der Gesammtheit des Collegiums ob. Als solche Angelegenheiten werden bezeichnet die Verhängung der Todesstrafe über diejenigen, welche nach einer Verurtheilung widerrechtlich nach Attika zurückgekehrt waren, die Erloosung der Richter und Athlotheten, die Wahl der militärischen Beamten, die Epicheirotonie sämmtlicher Beamten und die Einführung der Processe gegen die Apocheirotonierten.[4])

ἄρχων.

Der *ἄρχων*, welcher später auch *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt wurde, weil nach ihm die Jahrgänge verschiedener Namensverzeichnisse bezeichnet wurden, hatte sein Amtslocal auf dem Markte

---

1) So werden z. B. erwähnt *ταμίαι* beim Seewesen. *Ταμίας χρεμαστῶν*: Seeurk. p. 58. XIVb 235ff., p. 478, *ταμίας εἰς τὰ νεώρια*: Seeurk. 58/9. Xd 4 ff. 15 ff., p. 381, *ταμίαι τῶν τειχοποιῶν*: Aischin. g. Ktes. 27, *ταμίας τριηροποιϊκῶν*: Seeurk. p. 59 ff., z. B. Xc 132, p. 378 = *ὁ τῶν τριηροποιῶν ταμίας*: Dem. 22, 17. *Ταμίας τῆς Παράλου* vom Volke erwählt: Dem. 21, 171, und die Schatzmeister der übrigen heiligen Trieren: Boeckh St. d. Ath. 1, 236. Rose Aristot. pseudep. p. 443, 59. Ein privater *ταμίας* war wohl der des Trierarchen Philippos: (Dem.) 49, 14. 15, ebenso der des Strategen Timotheos: (Dem.) 49, 6. Ich schliesse auf den privaten Charakter dieses *ταμίας* aus Dem. 8, 47, weil nach dieser Stelle der Strateg für die Finanzverwaltung seines Amtes verantwortlich war. S. aber (Dem.) 49, 9. 10. Eupol. b. Harp. *ταμίαι*. Vergl. im allgemeinen Boeckh St. d. Ath. 1, 234 ff.

2) *οἱ ἐννέα ἄρχοντες* = *οἱ θεσμοθέται*: Dem. 57. 66 verglichen mit 70. Plut. Sol. 25. Poll. 8, 85. Bekker An. 311, 10. Boeckh C. I. G. I p. 440. Der von Sauppe de creat. archont. att. Goett. 1864 versuchte Beweis, dass bei der Ernennung der Archonten auf eine Vertretung der Phylen Rücksicht genommen sei — über die Art s. besonders p. 23/4 —, ist mit Sicherheit nicht erbracht und auch wohl nicht zu erbringen, aber die Sache selbst ist nicht unwahrscheinlich. — Der erste Archon Vorsitzender: Hesych. *ἄρχων πρύτανις Ἀθήνησιν ἐπώνυμος τῶν ἀρχόντων*.

3) S. Poll. 8, 118. (Dem.) 26.

4) S. Poll. 8, 86/7. Dem. 23, 31.

bei den Eponymen.[1]) Der *ἄρχων* war der eponyme Beamte des Staates und scheint als solcher die Aufsicht über das Kalenderwesen gehabt zu haben.[2]) Seine sonstige Amtsthätigkeit umfasste die Oberaufsicht über die Familie, die Sorge für den Schutz der Eltern ihren Kindern gegenüber und der hinterlassenen Wittwen, die Obervormundschaft für die Waisen und Erbtöchter und die Bestellung von Vormündern für dieselben, die Entgegennahme der Scheidungserklärungen, die Sorge für das Fortbestehen der einzelnen Häuser.[3]) Die Jurisdiction hatte der *ἄρχων* in allen denjenigen Rechtsfällen, bei welchen es sich um das Personenrecht der Bürger und um das Familienrecht handelte.[4]) Seine religiösen Functionen bestanden in der Leitung der grossen Dionysien, für welche er die Choregen bestimmte, und der Thargelien und in der Sorge für die nach Delos oder sonstwohin zu entsendenden Theorien.[5]) Bei der Leitung der Dionysien standen dem *ἄρχων* 10 erwählte *ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ* zur Seite.[6]) Bei

---

1) Sein officieller Titel ist noch in der makedonischen Zeit blos *ἄρχων*. S. Kirchhoff im Herm. 2, 161 ff. *Ἐπώνυμος* wurde er genannt, nicht weil er *ἐπώνυμος τοῦ ἐνιαυτοῦ* war, sondern weil er aus Gründen, die in seiner amtlichen Stellung beruhten, an der Spitze verschiedener officieller Namensverzeichnisse stand, so z. B. als *ἐπώνυμος τῶν ἡλικιῶν, τῶν λήξεων*: L. Lange in den Leipz. Stud. 1, 159 ff. Sein Amtslocal *παρὰ τοὺς ἐπωνύμους*: Bekker An. 449, 22, Suid. *ἄρχων*.

2) In einem um 446 abgefassten Volksbeschluss heisst es: *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατονβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα*. S. *Ἀθήν*. 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1, p. 4. Zur Erklärung der Worte vergl. Sauppe a. a. O. p. 14 ff. Nach Arist. Wolk. 623 ff. hatte der amphiktyonische *ἱερομνήμων* die Aufsicht über das Kalenderwesen. S. Sauppe im Ind. schol. Goett. 1873, p. 10 ff.

3) S. Dem. 35, 48 und das Gesetz bei Dem. 43, 75. Poll. 8, 89. Sorge für die *ἐπίκληροι*: Dem. 37. 45/6, für die *ὀρφανοί*: Bekker An. 201, 25 ff. Bestellung der Vormünder: Poll. 8, 89. *ἀπόλειψις*: Plut. Alkib. 8. Andok. g. Alkib. 14. Sorge dafür, dass die Häuser nicht aussterben: Is. 7, 30.

4) S. Meier und Schoemann att. Proc. 41 ff. Verzeichniss der vor den Archon gehörigen Klagen bei Poll. 8, 89. Bekker An. 310, 1 ff.; 199, 9 ff. Suid. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου*. Harp. unter demselben Worte und unter *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*. Lex. Cantabr. hinter Phot. ed. Porson. *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*.

5) Lex. Cantabr. hinter Phot. ed. Porson. 670 *ἐπώνυμος ἄρχων — ἔχειν δὲ ἐπιμέλειαν χορηγοὺς καταστῆσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργήλια· ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν εἰς Δῆλον καὶ τῶν ἀλλαχόσε πεμπομένων Ἀθήνηθεν χορῶν*. S. Poll. 8, 89. Vergl. den Volksbeschluss im *Ἀθήν*. 7, p. 480, no. 3.

6) Ihre Erwählung bezeugt Dem. 21, 15 ausdrücklich, wogegen Dem. 4, 35 sich unbestimmt ausdrückt. 10 *ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ* werden namentlich aufgeführt in einem Volksbeschluss aus dem Jahre des

seinen sonstigen Amtsgeschäften wurde er durch zwei von ihm selbst ernannte *πάρεδροι* unterstützt.[1])

Der zweite *ἄρχων*, welcher *βασιλεύς* genannt wurde, hatte sein Amtslocal in der *στοὰ βασίλειος* am Markte.[2]) Der *βασιλεύς*, welcher den Namen und die religiösen Functionen der alten Könige übernommen hatte, führte die Oberaufsicht über die heiligen Stätten und über die religiösen Einrichtungen und Ordnungen. Speciell hatte er die Vorstandschaft und Leitung der Mysterien, der Lenaien und der Fackelwettläufe, für welche er wohl die Gymnasiarchen ernannte.[3]) Er besass die Gerichtsbarkeit auf cultlichem und religiösem Gebiete, zu welcher auch wegen des religiösen Charakters der Blutschuld die Mordklagen gehörten.[4]) Seine Gattin, die *βασίλισσα* oder *βασίλιννα*, vertrat bei der symbolischen Hochzeit des Dionysos an den Anthesterien die Gemahlin des Gottes.[5]) Bei der Leitung der Mysterien wurde der *βασιλεύς* von den 4 *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* unterstützt,

βασιλεύς.

Archon Nikias: *Ἀθήν.* 7, p. 480, no. 3. 24 *ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς* werden in einer späten Inschrift (Ephem. arch. no. 180) nach Einrichtung der Ptolemais aufgezählt. S. Mommsen Heort. 397.

1) Poll. 8, 92. Is. 6, 32 *ἐναντίον τοῦ ἄρχοντος καὶ τῶν παρέδρων.* Vergl. Aischin. g. Tim. 158. (Dem.) 58, 32. Namentlich aufgeführt werden die beiden *πάρεδροι* neben dem *ἄρχων* in einem Volksbeschluss aus dem Jahre des Archon Nikias: *Ἀθήν.* 7, p. 480, 3.

2) S. Paus. 1, 3, 1 *πρώτη δέ ἐστιν ἐν δεξιᾷ καλουμένη στοὰ βασίλειος, ἔνθα καθίζει βασιλεὺς ἐνιαυσίαν ἄρχων ἀρχήν, καλουμένην βασιλείαν.* Bekker An. 449, 19 ff. = Suid. *ἄρχων: ὁ μὲν βασιλεὺς καθῆστο παρὰ τῷ καλουμένῳ βουκολίῳ, τὸ δὲ ἦν πλησίον τοῦ πρυτανείου. ἡ τοῦ βασιλέως στοά* das Amtslocal des *βασιλεύς*: Plat. Euthyphr. Anf. Theaet. Schluss.

3) S. den Passus in einem Volksbeschluss, um 446 abgefasst, im *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1, p. 4 *τὸν δὲ βασ(ι)λέα ὁρίσαι τὰ ἱερὰ τὰ ἐν τ(ῶ)ι Πελαργικῶι καὶ τὸ λοιπὸν μὴ ἐνιδρύεσθαι βωμοὺς ἐν τῶι Πελαργικῶι ἄνευ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, μηδὲ τοὺς λίθους τέμνειν ἐκ τοῦ Πελαργικοῦ, μηδὲ γῆν ἐξάγειν μηδὲ λίθους. ἐὰν δέ τις παραβαίνηι τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελλέτω δὲ (ὁ) βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν.* Poll. 8, 90 *ὁ δὲ βασιλεὺς μυστηρίων προέστηκε μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν καὶ Ληναίων καὶ ἀγώνων τῶν ἐπὶ λαμπάδι καὶ τὰ περὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ.* Schol. z. Arist. Ach. 1224. Die 14 *γεραραί* werden von dem *βασιλεύς* ernannt: Poll. 8, 108. Dem 35. 48. Processe der *γυμνασίαρχοι* bei dem *βασιλεύς*.

4) Ueber die bei dem *βασιλεύς* anzubringenden Klagen s. Poll. 8, 90. Bekker An. 219, 14 ff.; 310, 6. Harp. *ἡγεμονία δικαστηρίου.* Phot. 2. Art. Suid. unter demselben Worte. Meier und Schoemann att. Proc. 47 ff.

5) S. Poll. 8, 90. 108. (Dem.) 59, 72 ff. Mommsen Heort. 356 ff.

von denen das Volk zwei aus allen Athenern, je einen aus dem Geschlechte der Eumolpiden und Kerykes erwählte.[1]) Bei seiner übrigen Amtsthätigkeit wurde er ebenso wie der erste *ἄρχων* durch zwei von ihm selbst ernannte *πάρεδροι* unterstützt.[2])

πολέμαρχος. Der dritte *ἄρχων*, *πολέμαρχος* genannt, welcher sein Amtslocal ausserhalb der Stadt in der Nähe des Lykeion hatte[3]), hat die ihm ursprünglich zustehende Leitung des Kriegswesens im Laufe des 5. Jahrh. verloren.[4]) Die einzige Erinnerung, welche sich an diese ursprüngliche Machtstellung desselben erhalten hatte, bestand darin, dass er das Opfer für die Artemis Agrotera und für Enyalios darbrachte und die *ἐπιτάφια* leitete. Ebenso wurde auch das Todtenopfer für Harmodios und Aristogeiton von ihm dargebracht.[5]) Der *πολέμαρχος* hatte die Jurisdiction über die Metoiken und Freigelassenen in denjenigen Processen, welche sich auf die politische Stellung derselben im Staate und auf ihre familienrechtlichen Verhältnisse unter einander bezogen, und ferner in denjenigen Privatklagen, in welchen der Beklagte ein Fremder war.[6])

---

1) Harp. *ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων.* — *Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησὶν οὕτως· ὁ δὲ βασιλεὺς πρῶτον μὲν τῶν μυστηρίων ἐπιμελεῖται μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, οὓς ὁ δῆμος ἐχειροτόνει, δύο μὲν ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, ἕνα δ' ἐξ Εὐμολπιδῶν, ἕνα δ' ἐκ Κηρύκων.* S. Poll. 8, 90. Dem. 21, 171. Bekker An. 279, 20; 219, 15. Ehrendecrete für die *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων*: C. I. A. II 315. 376. Ueber die Theilnahme des *γένος* der *Κήρυκες* an der Leitung der Mysterien s. C. I. A. II 597.

2) S. Poll. 8, 92. (Dem.) 59, 72. 81. C. I. A. II 597.

3) S. Hesych. *ἐπὶ Λύκ(ε)ιον· ἀρχεῖον τοῦ πολεμάρχου Ἀθήνησιν.* Suid. *ἄρχων.* Bekker An. 449, 21.

4) Der *πολέμαρχος* als ursprünglicher Leiter des Kriegswesens: Her. 6, 109. 111. Bekker An. 283, 20.

5) S. Poll. 8, 91 *ὁ δὲ πολέμαρχος θύει μὲν Ἀρτέμιδι ἀγροτέρᾳ καὶ τῷ Ἐνυαλίῳ, διατίθησι δὲ τὸν ἐπιτάφιον ἀγῶνα τῶν ἐν πολέμῳ ἀποθανόντων καὶ τοῖς περὶ Ἁρμόδιον ἐναγίζει.* Bekker An. 290, 27. Das Opfer für die Artemis zur Erinnerung an den Sieg bei Marathon am 6. Boëdromion: Xen. An. 3, 2, 12. Boeckh Mondcycl. 64 ff. Bei der Leitung der Epitaphia wurde er jedenfalls unterstützt von den Strategen. S. meine Beitr. u. s. w. 61.

6) S. im allgemeinen Poll. 8, 91 *δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων ἰσοτελῶν προξένων.* Aristot. bei Harp. *πολέμαρχος — καὶ ἄλλα ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων* (sc. *εἰσάγει*), *ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.* (Dem.) 46, 22. Suid. Phot. *πολέμαρχος.* Harp. *ἡγεμονία δικαστηρίου* = Phot. u. d. W. 1. Art. Suid. 2. Art. Meier u. Schoemann att. Proc. 50 ff. In einem Ehrendecret für einen *πρόξενος* heisst es: *καὶ (πρόσοδον) εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον (καθάπερ) το(ῖ)ς ἄλλοις προξένοις*: C. I. A. II 42. Die *δίκαι συμβολαίων* zwischen Athen und Phaselis bei dem Polemarch: C. I. A. II 11.

Unterstützt wurde auch der *πολέμαρχος* in seiner amtlichen Thätigkeit durch zwei *πάρεδροι.*[1])

θεσμοθέται. Die übrigen 6 Mitglieder des Archontencollegiums, welche den gemeinsamen Titel *θεσμοθέται* führten, hatten ihr Amtslocal im *θεσμοθέσιον* und übten die Controle über die Gesetze.[2]) Sie mussten dieselben alljährlich revidieren und wenn nöthig die Beseitigung alter und die Beantragung neuer Gesetze veranlassen. Die Gerichtsverträge mit fremden Staaten mussten von einem heliastischen Gerichte unter ihrer Vorstandschaft bestätigt werden.[3]) Von besonders wichtigen gerichtlichen Staatsverhandlungen wurden von den Thesmotheten instruirt die Eisangelie und Probole, die Dokimasie der Beamten und die Euthyne der Strategen, die Nomothesie und die Klage wegen Gesetzwidrigkeit.[4]) Aber auch sonst waren die Thesmotheten die Gerichtshegemonen für alle öffentlichen und privaten Processe, soweit dieselben nicht in den speciellen Verwaltungs- und Gerichtskreis irgend eines anderen Beamten gehörten.[5]) Die Thesmotheten bestimmten die Termine für die gerichtliche Verhandlung der einzelnen Processe und loosten den einzelnen Behörden die Gerichtshöfe zu.[6])

οἱ ἕνδεκα. Das Collegium der *ἕνδεκα* setzte sich aus 10 ordentlichen Mitgliedern, von denen je einer aus jeder Phyle erloost wurde,

1) Poll. 8, 92. Harp. *πάρεδρος.*

2) Ihr Amtslocal wird bei Suid. *ἄρχων* und Bekker An. 449, 22 mit *παρὰ τὸ θεσμοθέσιον* bezeichnet. Harp. *θεσμοθέται· Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀνδροτίωνος. ἀρχή τίς ἐστιν Ἀθήνησιν ἡ τῶν θεσμοθετῶν ἓξ τὸν ἀριθμὸν ὄντων, εἰσὶ δὲ ἐκ τῶν καλουμένων ἐννέα ἀρχόντων. καλοῦνται δὲ οὕτως, ὅτι τῶν νόμων τὴν ἐπιμέλειαν εἶχον· θεσμοὶ δὲ ἐκαλοῦντο οἱ νόμοι, ὡς προείπομεν. ὅτι δὲ τοὺς νόμους οὗτοι διώρθουν κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον, εἴρηκεν Αἰσχίνης τε ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος καὶ Θεόφραστος ἐν τρίτῃ Νόμων.* Vergl. Phot. u. d. W. Bekker An. 264, 15 ff.

3) Ueber ihre Revision der Gesetze s. den Abschnitt über die Nomothesie. Ueber den Abschluss von *σύμβολα* mit fremden Staaten s. Poll. 8, 88. (Dem.) 7, 9. Fränkel d. att. Geschworenenger. 40 ff.

4) Poll. 8, 87. 88. Schol. z. Aischin. I 16 ed. Dindorf. *οἱ θεσμοθέται ἄλλα μὲν ποιοῦσι κοινῇ, ἰδίᾳ δὲ πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια καὶ τὰς εἰσαγγελίας εἰσάγειν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς χειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς εἰσάγουσι καὶ τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ ἕτερα.*

5) Ueber die Klagen, welche von den Thesmotheten instruiert wurden, s. Poll. a. a. O. Harp. Suid. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου.* Bekker. An. 310, 12 ff. Harp. *δωροξενία, παράστασις.* Meier u. Schoemann att. Proc. 59 ff.

6) S. Poll. 8, 87. Schol. z. Aischin. a. a. O. Ueber das *ἐπικληροῦν τὰ δικαστήρια* s. Poll. 8, 88. Meier u. Schoemann a. a. O. 134.

und dem Schreiber derselben zusammen.[1]) Die *ἕνδεκα* bildeten die Executionsbehörde des athenischen Staates und hatten demgemäss die Aufsicht über die Gefängnisse und die Sorge für die Vollstreckung der durch Richterspruch verhängten Leibesstrafen.[2]) Sie führten ein Verzeichniss der Staatsschuldner wohl zu dem Zwecke, um, wenn gegen einen atimen Staatsschuldner, welcher ihm nicht zustehende Rechte ausübte, eine *ἔνδειξις* eingebracht wurde, sofort zu wissen, ob gegen denselben als auf der That ertappt mit Verhaftung vorgegangen werden durfte.[3]) Unter Umständen wurden die *ἕνδεκα* auch bei der Eintreibung von Staatsschulden verwendet, um bei Zahlungsunfähigkeit die Verhaftung des Schuldners vorzunehmen.[4]) Zu ihrer Jurisdiction gehörte das Rechtsverfahren der *ἀπογραφή*, durch welche ein im Privatbesitz befindliches Gut als Staatsgut reclamiert wurde, ferner die *ἀπαγωγή* und die *ἔνδειξις*, welche gegen eine bestimmte Classe von Missethätern, für welche das Ergriffenwerden bei der That charakteristisch gewesen zu sein scheint, statthaft waren. Genannt werden als solche Missethäter die Hauseinbrecher, die Diebe, die Menschen- und Kleiderräuber und die Mörder.[5])

---

1) Poll. 8, 102 *οἱ ἕνδεκα εἷς ἀφ' ἑκάστης φυλῆς ἐγίνετο καὶ γραμματεὺς αὐτοῖς συνηριθμεῖτο.* Bei Bekker An. 250, 4 heisst es: *κληρωτοὶ ἄρχοντες ἦσαν, ἕνδεκα τὸν ἀριθμόν.* Boeckh Seeurk. XVI b. 130 p. 535 erwähnt *τὸγ γραμματέα τῶν ἕνδεκα.* Es scheint dieser Ausdruck auch dann erträglich, wenn man bei der Erklärung des Poll. stehen bleibt. Als Schriften über die *ἕνδεκα* erwähne ich Fr. W. Ullrich in dem Anh. zu der Schrift „4 platonische Gespräche Menon, Kriton, der erste und zweite Alkibiades" Berlin 1821. Crome de undecemviris Atheniensium Progr. v. Düsseldorf 1828, wo p. 2 n. 1 die bis dahin vorhandene Litteratur angeführt ist.

2) Poll. 8, 102 *ἐπεμελοῦντο δὲ τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ* und weiter unten: *τοῦ δὲ νομοφυλακίου θύρα μία Χαρώνειον ἐκαλεῖτο, δι' ἧς ἐπὶ θανάτῳ ἀπήγοντο.* Vergl. Suid. *νομοφυλακείου θύρα. Χαρώνειος θύρα.* Hesych. *Χαρώνειον.* S. Bekker 250, 4ff. Et. M. *ἕνδεκα.* Vollziehung der Todesstrafe durch ihre *ὑπηρέται*: Xen. Hell. 2, 3, 54. Plat. Phaed. 116B. Lys. 22, 2. Diese *ὑπηρέται* werden *παραστάται* genannt: Bekker An. 296, 32. Phot. u. d. W.

3) S. Boeckh Seeurk. XVIb 130 p. 535 *καὶ τὸγ γραμματέα τῶν ἕνδεκα ἀπαλεῖψαι ἀπὸ τοῦ ὠφλημένου Σωπόλιδι ἀργυρίου ὅτι ἂν ἀποφάνῃ αὐτῷ ὁ ταμίας παρειληφ(ὼς)* u. s. w. *Ἔνδειξις* gegen *ἄτιμοι* bei den *ἕνδεκα*: Bekker An. 250, 10ff., wohl gegen die atimen Staatsschuldner (s. Boeckh St. d. Ath. 1, 512ff.), gegen welche die *ἔνδειξις* üblich war: (Dem.) 58, 14.

4) Bei der Eintreibung von Staatsschulden waren sie Executionsbehörde, um den Schuldner ins Gefängniss abzuführen: Dem. 22, 49. 52. 53.

5) Poll. 8, 102 sagt: *καὶ ἀπῆγον κλέπτας ἀνδραποδιστὰς λωποδύτας* (s. Lys. 10, 10), *εἰ μὲν ὁμολογοῖεν, θανατώσοντες, εἰ δὲ μή, εἰσάξοντες εἰς*

Von den 10 erloosten *ἀστυνόμοι* handhabten 5 die Polizei in der Stadt, 5 im Peiraieus. Von den polizeilichen Geschäften derselben werden speciell die Beaufsichtigung der Flötenbläserinnen und Lautenschlägerinnen und die Bestrafung derjenigen, welche in unanständiger Tracht gingen, erwähnt.[1]) Ausserdem sorgten sie für die Instandhaltung und Reinhaltung der Strassen, zu welchem Zweck die Gassenkehrer unter ihrem Befehle standen.[2]) Ebenso wird man auch die Bau- und Wasserpolizei als zu ihrem Amtskreise gehörig annehmen dürfen.[3]) Endlich wur-

ἀστυνόμοι.

τὰ δικαστήρια κἂν ἁλῶσιν, ἀποκτενοῦντες. Bekker An. 250, 4 ff. fügt noch die *φονεῖς* hinzu, d. h. ursprünglich diejenigen, welche *ἐπ' αὐτοφώρῳ* ertappt wurden. S. Philippi d. Areop. u. d. Epheten p. 102 ff. Dem. 35, 48 nennt *τοιχωρύχους καὶ κλέπτας καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ*, Isokr. 15, 237 *τοὺς κακουργοῦντας* überhaupt. Meier und Schoemann att. Proc. 68 ff. Vergl. das Gesetz bei Dem. 24, 146 *τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ.* Ueber *ἔνδειξις* und *ἀπαγωγή* vergl. Meier und Schoemann a. a. O. 224 ff. Et. M. hat unter *ἕνδεκα* noch die Worte: *εἰσῆγον δὲ καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία, οἰκίας· καὶ τὰ δημόσια εἶναι δόξαντα παρεδίδουν τοῖς πωληταῖς. εἰσῆγον δὲ ἐνίας ἐνδείξεις.* Ueber die *ἀπογραφή* s. Meier u. Schoemann a. a. O. 254 ff.

1) S. Aristot. b. Harp. *ἀστυνόμος — δέκα φησὶν εἶναι* (erloost nach Dem. 24, 112) *τοὺς ἀστυνόμους Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ, πέντε μὲν ἐν Πειραιεῖ, πέντε δ' ἐν ἄστει. τούτοις δέ φησι μέλειν περί τε τῶν αὐλητρίδων καὶ ψαλτριῶν καὶ τῶν κοπρολόγων καὶ τῶν τοιούτων.* Bekker An. 455, 24 ff. Suid. *ἀστυνόμος.* Bei Diog. Laërt. 6, 5, 90 heisst es von Krates: *ὑπὸ τῶν Ἀθήνησιν ἀστυνόμων ἐπιτιμηθείς, ὅτι σινδόνα ἠμφίεστο.*

2) Die Strassenpolizei wird bezeugt durch einen Volksbeschluss des Jahres 320 im *Ἀθήν.* 6, 158 *ἐπειδὴ δὲ καὶ ἡ τῶν ἀστυνόμων ἐπιμέλεια προστέτακται τοῖς ἀγορανόμοις, ἐπιμεληθῆναι τοὺς ἀγορανόμους τῶν ὁδῶν τῶν πλατειῶν, ᾗ ἡ πομπὴ πορεύεται τῷ Διὶ τῷ Σωτῆρι καὶ τῷ Διον(ύ)σῳ, ὅπως ἂν ὁμαλισθῶσιν καὶ κατασκευασθῶσιν ὡς βέλτιστα· τὰ δὲ ἀναλώματα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν· ἐπαναγκαζόντων δὲ καὶ τοὺς τὸν χοῦν καταβεβληκότας εἰς τὰς ὁδοὺς* (s. Harp. *βολεῶνες*) *πάντας ἀναι(ρ)εῖν τρόπῳ ὅτῳ ἂν ἐπίστωνται.* S. Meier u. Schoemann att. Proc. 93 ff. Besondere *ὁδοποιοί* werden einmal erwähnt bei Aischin. g. Ktes. 25.

3) Dass die Bau- und Wasserpolizei zu den Geschäften der *ἀστυνόμοι* gehörte, schliesse ich aus den Bestimmungen, welche Plat. v. d. Ges. 6, 763 für seine Astynomen festsetzt. Vergl. auch Aristot. pol. 7 (6). 8 p. 189, 31 ff. Bekker. Hullemann quaest. graecae V p. 12 ff. bezieht Herakleid. fr. 1, 10. Müller fr. hist. gr. 2, 209 auf ihre Amtsthätigkeit. Ob es daneben noch einen besondern Wasserbeamten gegeben hat, halte ich nach den Quellen, in denen er uns begegnet, Plut. Them. 31. Poll. 8, 113. Phot. *κρηνοφύλαξ* Hesych. *κρηνάγχη*, wenigstens nicht für absolut gewiss.

den auch Testamente bei ihnen deponiert.[1]) Die in den Kreis ihrer Amtsthätigkeit fallenden rechtlichen Streitigkeiten unterlagen ihrer Jurisdiction.

ἀγορανόμοι.

Die 10 erloosten *ἀγορανόμοι*, von denen gleichfalls 5 in der Stadt und 5 im Peiraieus ihr Amt verwalteten, hatten die Aufsicht über den Marktverkehr.[2]) Sie nahmen die Steuer, welche von Fremden für ihren Marktstand bezahlt werden musste, in Empfang[3]) und sorgten für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Markte und für die Bestrafung des daselbst geübten Betruges.[4]) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung durften sie aber wohl nur gegen Fremde und Sklaven eine körperliche Züchtigung anwenden.[5]) Weiter gehörte zu den Functionen der *ἀγορανόμοι* die Beaufsichtigung der Hetären, denen sie die Höhe der von diesen zu zahlenden Steuer festsetzten.[6]) Die Sorge für die Instandhaltung der Oertlichkeiten des Marktverkehres, welche Platon seinen Agoranomen zuweist, wird uns auch als Aufgabe der athenischen inschriftlich bezeugt.[7])

---

1) Deponierung von Testamenten bei ihnen: Is. 1, 15 vergl. § 3. 14. 21.

2) S. Harp. *ἀγορανόμοι οἱ τὰ κατὰ τὴν ἀγορὰν ὤνια διοικοῦντες ἄρχοντες·* (Bekker An. 199, 24; 330, 13. Et. M. u. d. W. Lys. 22, 16 *ἀγορανόμοι ἐπὶ τοῖς ὠνίοις φύλακες*) *Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους* (Dem. 24, 112). *Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ κληροῦσθαί φησι πέντε μὲν εἰς Πειραιᾶ, πέντε δὲ εἰς ἄστυ.* Vergl. Arist. Ach. 968. Ladung wegen Beschädigung von Waaren vor die Agoranomen: Arist. Wesp. 1406 ff. Vergl. Meier u. Schoemann att. Proc. 89 ff. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 536.

3) S. Schol. z. Arist. Ach. 896 *ἔθος ἦν τὸ παλαιὸν ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας τέλος διδόναι τοῖς λογισταῖς*, womit zu vergleichen ist Schol. z. v. 723 *ἀγορανόμους δέ, οὓς νῦν λογιστὰς καλοῦμεν.* Marken mit der Aufschrift *ἀγορανόμων*, wohl als Quittung für den entrichteten Marktzoll dienend, bei Benndorf in d. Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 595.

4) S. Theophr. b. Harp. *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν* (= Phot. u. dems. W.) *Θεόφραστος γοῦν ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους.* S. auch Xen. symp. 2, 20.

5) Ueber das Recht körperlicher Züchtigung s. Poll. 10, 177. Schol. z. Arist. Ach. 724.

6) S. Suid. *διάγραμμα* und Meier u. Schoemann att. Proc. 91 u. 73.

7) S. Plat. v. d. Ges. 6, 764. Arist. pol. 7 (6), 8 p. 189, 24 ff. Bekker. Volksbeschluss des Jahres 320 im *Ἀθήν.* 6, 158 Z. 8 ff. *ὅπως ἂν ἡ ἀγορὰ ἡ ἐν Πειραιεῖ (κα)τασκευασθεῖ καὶ ὁμαλισθεῖ ὡς κάλλιστα [καὶ?] τὰ ἐν τῷ ἀγορανομίῳ ἐπισκευασθεῖ ὧν ἂν προσδεῖται ἅπαντα, ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι*

Dass die Verkäufer richtige Masse verwendeten, dafür trugen neben den Agoranomen auch die *μετρονόμοι* Sorge. Dieselben wurden 10 an der Zahl, 5 für die Stadt und 5 für den Peiraieus, erloost.[1]) Für Diener derselben halte ich die *προμετρηταί*, welche die officiellen Staatsmasse zum Nachmessen führten.[2])

μετρονόμοι.

προμετρηταί.

Wegen der Wichtigkeit des Getreidehandels für Attika hatte man zur Beaufsichtigung desselben eine besondere Behörde von 10 erloosten Mitgliedern, von denen 5 in der Stadt und 5 im Peiraieus die Aufsicht führten, eingerichtet.[3]) Diese *σιτοφύλακες* führten Listen über die Quantitäten des importierten Getreides, wohl um die Kornhändler controlieren zu können, und hatten dafür zu sorgen, dass das Getreide ordnungsmässig und Mehl und Brot nach dem richtigen Gewichte und nach der Taxe verkauft wurde.[4])

σιτοφύλακες.

τῷ δήμῳ, τοὺς ἀγορανόμους τοὺς ἐν Πειραιεῖ ἐπιμεληθῆναι ἁπάντων τούτων· τὸ δ' ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν.

1) Harp. μετρονόμοι· ἀρχή τις Ἀθήνησίν ἐστιν ἡ τῶν μετρονόμων, ὡς Δείναρχος ἐν τῷ κατὰ Καλλισθένους. ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν ιε̄, εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ ε̄, ι̅ δ' εἰς ἄστυ· (so will Boeckh St. d. Ath. 1, 70 n. c. lesen) εἶχον δὲ τὴν ἐπιμέλειαν ὅπως δίκαια εἴη τὰ μέτρα τῶν πωλούντων, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ δηλοῖ. Suid. Phot. 2. Art. Ueber die verschiedenen Zahlenangaben s. Müller fr. hist. gr. 2, 120, 45. Rose Aristot. pseudep. 447, 68. Ich nehme mit Voemel in der Zeitschr. f. d. Alterth. 1852, 32 10 Metronomen an, 5 für die Stadt, 5 für den Peiraieus, womit Phot. 1. Art. und Bekker An. 278, 25ff. übereinstimmt. Unter den C. I. A. II 476 erwähnten ἄρχοντες sind die μετρονόμοι zu verstehen.

2) Bei Bekker An. 290, 34ff. werden die προμετρηταὶ ἄρχοντές τινες ἐνιαύσιοι genannt, οἱ τῷ δικαίῳ μέτρῳ διαμετροῦντες τὰ ὄσπρια καὶ τοὺς πυροὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ. Ich kann sie nach Harp. προμετρητής (= Phot. προμετρητάς) nur für eine Art von ὑπηρέται halten.

3) Harp. unter σιτοφύλακες hat: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν ιε̄ μὲν ἐν ἄστει, ε̄ δ' ἐν Πειραιεῖ, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Ebenso Suid. und Phot., der noch hinzufügt: ὕστερον δὲ λ̄ μὲν ἐν ἄστει, ε̄ δ' ἐν Πειραιεῖ. Oben hat Valesius hinter ιε̄ ein ι̅ eingeschoben und so nimmt Boeckh St. d. Ath. 1, 118 n. a. 10 σιτοφύλακες für die Stadt, 5 für den Peiraieus an. Es ist aber vielmehr ιε̄ zu trennen und zu schreiben τὸν ἀριθμὸν ι̅, ε̄ μὲν ἐν ἄστει u. s. w. S. Voemel Zeitschr. f. d. Alterth. 1852 32. 5 σιτοφύλακες bei Lys. 22, 8 nach der Verbesserung von Bergk rel. com. gr. p. 18. Erloost: Lys. 22, 16. Bekker An. 300, 19.

4) Sie führen Listen über das eingeführte Getreide: Dem. 20, 32. S. auch Lys. 22. Ueber ihre Amtsgeschäfte: Bekker An. 300, 19ff. σιτοφύλακες ἄρχοντες Ἀθήνησι κληρωτοί. οὗτοι δὲ ἐπεμελοῦντο, ὅπως ὁ σῖτος δικαίως

ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου.

Die Aufsicht über die athenischen Handelshäfen führten 10 erlooste *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου*. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Kaufleute $^2/_3$ von dem in das athenische Emporion eingeführten Getreide nach Athen schafften.[1] Sonst wissen wir von ihrer amtlichen Wirksamkeit nur noch das Eine, dass bei ihnen die *φάσις* gegen diejenigen Bürger und Metoiken angebracht wurde, welche Geld auf ein Schiff liehen, welches nicht für den athenischen Hafen Fracht geladen hatte.[2])

ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων.

Ebenso wie der athenische Handelshafen hatte auch der Kriegshafen seine Aufseher, deren Titel *οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταί* lautete. Es darf als sicher angenommen werden, dass auch sie, 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle erloost wurden.[3]) Nach unseren hauptsächlich inschriftlichen Zeugnissen hatten sie die Aufsicht über die Schiffs- und Zeughäuser. Sie gaben die Schiffe und Geräthe an die Trierarchen aus und nahmen sie von denselben wieder in Empfang, wobei sie dieselben von einem Sachverständigen prüfen liessen. Sie führten Buch über diejenigen, welche den Werften schuldeten, trieben die Schulden ein und standen den Gerichten vor, welche in Marineangelegenheiten zu entscheiden hatten.[4])

πραθήσεται καὶ τὰ ἄλφιτα καὶ οἱ ἄρτοι κατὰ τὰς ὡρισμένας τιμὰς καὶ τὸν σταθμόν. Etwas kürzer bei Harp. Suid. Phot. u. d. W.

1) S. Aristot. bei Harp. *ἐπιμελητὴς ἐμπορίου* — *Ἀριστοτέλης „ἐμπορίου δ' ἐπιμελητὰς δέκα κληροῦσιν* (vgl. Dein. g. Arist. 10), *τούτοις δὲ προστέτακται τῶν τε ἐμπορίων ἐπιμελεῖσθαι καὶ τοῦ σίτου τοῦ καταπλέοντος εἰς τὸ Ἀττικὸν ἐμπόριον τὰ δύο μέρη τοὺς ἐμπόρους ἀναγκάζειν εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν"*. Aus derselben Quelle: Suid. *ἐπιμεληταί* und *ἐπιμελητὰς ἐμπορίου*. Et. M. *ἐπιμεληταί*. Bekker An. 255, 22 ff. In einer ganz späten Inschrift C. I. A. II 475 wird ein gewählter *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα* genannt.

2) S. Dem. 35, 51 (Dem.) 58, 8/9. Baumstark de curatoribus emporii et nautodicis ap. Athen. 1827 handelt über alles Mögliche, da unsere Kenntnisse über die *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου* für eine Specialdarstellung nicht ausreichen.

3) Ihr Titel *οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταί*: Seeurk. XVI b 121 p. 535, 107 p. 534. *οἱ τῶν νεωρίων ἄρχοντες*: XVI b 139 p. 536. *οἱ ἐν τοῖς νεωρίοις ἄρχοντες*: Xc 125 p. 378. Sie haben die von Boeckh in den Seeurk. herausgegebenen Rechnungen abgefasst. Vergl. z. B. XIb 35 ff. p. 402. Das Nähere bei Boeckh a. a. O. 49 ff. Ueber ihre Zehnzahl s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4 p. 84/5.

4) Alles das lehren die Urkunden. S. Boeckh a. a. O. 55 ff. Als schriftliche Zeugnisse sind anzuführen Dem. 22, 63. (Dem.) 47, 22. Bekker An. 282, 6 ff. Der Sachverständige wird II 56 p. 288 *ὁ δοκιμαστής* genannt.

ἱεροποιοί.

Zum Schluss erwähne ich noch einige Beamte mit religiösen Functionen. Zu diesen sind zuerst die 10 erloosten *ἱεροποιοί* zu rechnen, welche für die Ausführung der Orakelsprüche zu sorgen hatten, die aus den Opfern sich ergebenden Vorbedeutungen zusammen mit den Wahrsagern prüften, die üblichen Opfer darbrachten und die pentaëterischen Feste mit Ausnahme der Panathenaien leiteten.[1])

ἀθλοθέται.

Die Leitung der panathenaeischen Wettkämpfe dagegen hatten die *ἀθλοθέται*, welche je einer aus jeder Phyle für eine Pentaëteris erloost wurden.[2])

συλλογεῖς τοῦ δήμου.

Eine specielle Art von *ἱεροποιοί* im Dienste des Zeus Olympios und der Athene scheinen die *συλλογεῖς τοῦ δήμου* gewesen zu sein, welche zuerst um die Mitte des 4. Jahrh. nachweisbar sind.[3])

βοῶναι.

Ein cultliches Ehrenamt verwalteten endlich auch die *βοῶναι*, welche, um Ochsen für die Opfer anzukaufen, erwählt wurden.[4])

Ausserordentliche Beamte.

Neben den ordentlichen Beamten, welche im Vorhergehenden aufgezählt sind, gab es noch ausserordentliche, welche nur zu gewissen Zeiten und unter gewissen Bedingungen infolge eines Volksbeschlusses ernannt wurden.

ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων.

Zuerst zu erwähnen sind hier die *ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων*, welche zur Beaufsichtigung der Staatsbauten in wechselnder Anzahl wohl aus allen Athenern erwählt wurden, während

---

1) S. Aristot. b. Et. M. *ἱεροποιοί· κληρωτοὶ* (s. (Dem.) 58, 29) *ἄρχοντές εἰσι δέκα τὸν ἀριθμόν, οἳ τά τε μαντεύματα ἱεροθυτοῦσι κἄν τι καλλιερῆσαι δέῃ καλλιεροῦσι μετὰ τῶν μάντεων καὶ θυσίας τὰς νομιζομένας ἐπιτελοῦσι καὶ τὰς πενταετηρίδας ἁπάσας διοικοῦσι πλὴν Παναθηναίων. ταῦτα δὲ Ἀριστοτέλης ἱστορεῖ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* S. Phot. Bekker An. 265, 22 ff. Poll. 8, 107 s. auch C. I. A. II 2, 741. Daneben gab es noch *ἱεροποιοὶ τῶν σεμνῶν θεῶν* — vergl. die angeführten Stellen —, nach Phot. von unbestimmter Zahl, die nach Dem. 21, 115. 171 erwählt wurden. *Ἀθήν.* 6 p. 483 werden in einer Inschrift 10 *ἱεροποιοὶ οἱ αἱρεθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς* aus den 10 Phylen aufgeführt.

2) S. Poll. 8, 93, 86.

3) Im Jahre 334/3: C. I. A. II 2, 741 = Boeckh St. d. Ath. 2, 120 vergl. 136, im Jahre 343/2: C. I. A. II 607. S. Köhler im Herm. 1, 315.

4) Suid. *βοώνης. οὗτος παρὰ τῆς πόλεως ᾑρεῖτο* (Dem. 21, 171), *ἵνα βοῦς αὐτῇ πρίηται πρὸς τὰς θυσίας. ἦν δὲ λαμπρὸν τὸ βοώνην γενέσθαι* (s. Harp. u. d. W.), *ἐπειδὴ στρατηγούς φασι βοώνας μάλιστα χειροτονεῖσθαι.* S. Bekker An. 219, 22 ff. Dass es mehrere *βοῶναι* waren, ergiebt sich aus C. I. A. II 2, 741 = Boeckh St. d. Ath. 2, 119. Vergl. p. 136.

die technische Leitung einem Sachverständigen zufiel.[1]) Häufig pflegte man aber auch die Herrichtung öffentlicher Arbeiten unter die Phylen zu vertheilen, welche alsdann zur Beaufsichtigung des ihnen zufallenden Theiles aus ihrer Mitte ein Mitglied für das zu bildende Aufsehercollegium ernannten. Die wichtigsten dieser Phylencommissionen waren die *τειχοποιοί*, *ταφροποιοί* und *τριηροποιοί*.[2])

ἀποστολεῖς. Zu den ausserordentlichen Beamten gehörten ferner die 10 *ἀποστολεῖς*, welche aus allen Athenern erwählt wurden und für die Absendung einer Flotte Sorge zu tragen hatten.[3]) Die *ἀποστολεῖς* übten dabei ein Strafrecht gegen die säumigen Trierarchen und unterstützten die Aufseher der Werfte bei der Erledigung etwaiger aus der Flottensendung sich ergebender Rechtsstreitigkeiten.[4])

σιτῶναι. Bei einer Theuerung wurde in Athen theils auf Staatskosten, theils aus freiwilligen Beiträgen Getreide aufgekauft, welches alsdann aus den öffentlichen Magazinen wohl zu billigerem Preise an die Armen abgegeben wurde. Der Ankauf dieses Getreides wurde bald durch einen bald durch mehrere *σιτῶναι* besorgt.[5])

ζητηταί. Andere Commissionen begegnen uns bald unter dem Namen von *ζητηταί* sowohl mit richterlichen, wie auch mit finanziellen ἐξετασταί. Aufgaben[6]), bald unter dem Titel *ἐξετασταί*, welche die Zählung

1) 3 *ἐπιστάται τοῦ νεώ* für den Bau des Erechtheion mit einem *ἀρχιτέκτων* und einem *γραμματεύς* aus dem J. 409: C. I. A. I 322. Vergl. C. I. A. I 289 ff. Die nachweisbare Zahl derselben wechselt zwischen 2, 3 und 5. Ihr *γραμματεύς*: 298. 299. Vergl. Aischin. g. Ktes. 14, 29.

2) S. Aischin. g. Ktes. 14, 27. 30.

3) S. Seeurk. XIV b 20 ff. p. 466 *ἑλέσθαι δὲ καὶ ἀποστολέας τὸν δῆμον δέκα ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, τοὺς δὲ αἱρεθέντας ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλο(υ) καθάπερ τῇ βουλῇ προστέτακται.* Vergl. Harp. *ἀποστολῆς* = Suid. Bekker An. 203, 22 ff. = 435, 29 ff.

4) Die Trierarchen von den Apostoleis gebunden: Dem. 18, 107 vergl. Dem. 51, 4. Die Apostoleis und die Aufseher der Werfte bringen die *διαδικασίαι* wegen der *σκεύη* vor Gericht: (Dem.) 47, 26. 33.

5) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 123 ff. Demosthenes war, wie es scheint, allein *σιτώνης*: Dem. 18, 248. 10 erwähnt das Ehrendecret für die *σιτῶναι* und ihren *γραμματεύς*: C. I. A. II 385.

6) Erwählte *ζητηταί* beim Hermenfrevel: Andok. v. d. Myst. 36, 40. 65. Finanzielle *ζητηταί*, um ausfindig zu machen, welche Private Staatsgut in Händen hatten: Lys. 21, 16. Dem. 24, 11. S. Harp. *ζητητής* Phot. *ζητητής* und *ζητηταί*. Poll. 8, 115. Bekker An. 261, 4 ff. Die *μαστῆρες* halte ich nicht für attisch. S. Harp. Phot. u. d. W.

der vom Staate angeworbenen Truppen vorzunehmen hatten, damit die Strategen den Staat nicht hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Soldes schädigen konnten[1]), bald unter dem Namen πορισταί, deren Aufgabe es war für den Staat die fehlenden Geldmittel zu beschaffen.[2]) *πορισταί.*

B. Der Rath der 500 und der Rath vom Areopag.

Zahl und Name. Seit der Verfassungsänderung des Kleisthenes bestand der athenische Rath aus 500 Mitgliedern, eine Zahl, welche seit der Neueinrichtung einer 11. und 12. Phyle auf 600 erhöht wurde. Der volle Titel dieses Rathes lautete ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι und später ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι, welcher aber regelmässig in ἡ βουλή verkürzt wurde.[3]) *Ernennungsmodus.* Befähigt für die βουλεία, d. h. für den Posten eines Rathsherrn, war jeder epitime athenische Bürger, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hatte.[4]) Aus der Zahl derjenigen, welche sich zu dem Posten eines βουλευτής gemeldet hatten, wurden zuerst aus jeder Phyle 50 für die Stellen der Rathsherren und 50 für die der Ersatzmänner ebenso wie bei den Beamten durch das Bohnenloos ernannt.[5]) *Dokimasie.* Nach der Ernennung

1) So umschreibt ihr Amt Bekker An. 252, 6ff., womit sich Aischin. g. Tim. 113, v. d. Trugges. 177 sehr wohl zusammenbringen lässt.

2) S. meine Beitr. u. s. w. 387 ff. Die nur vorübergehend bei Verfassungsänderungen eingerichteten Aemter sind hier nicht aufgeführt. Ich verweise dafür auf meine Beitr. u. s. w., wo p. 289ff. über die πρόβουλοι, p. 314ff. über die καταλογεῖς, p. 326ff. über die ἀναγραφεῖς τῶν νόμων, p. 341ff. über die συγγραφεῖς gehandelt ist. S. auch R. Schoell in den Commentat. phil. in honor. Mommseni p. 458 ff. Ueber die σύνδικοι und συλλογεῖς, die nach dem Sturze der 30 eine Reihe von Jahren im Amte waren, handelt derselbe in seinen Quaest. fisc. iuris att. ex. Lysiae orationib. illustratae. 1873. S. auch Meier u. Schoemann att. Proc. 110ff.

3) Eine Specialuntersuchung über den athenischen Rath bietet die Dissertation von C. van Osenbruggen Haag 1834, die aber grossen Theils veraltet ist, und Heydemann de senatu Atheniensium in den Dissertat. philol. Argentoratens. sel. 4, p. 151 ff. ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι: Lyk. Leokr. 37. Aischin. g. Ktes. 20. ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι: C. I. A. II 476.

4) Die Definition von βουλεία s. bei Harp. u. d. W. Das 30jährige Alter: Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 35. Dass die βουλεία nicht zwei Jahre hinter einander von derselben Person verwaltet werden konnte, ist eine Vermuthung Boeckhs St. d. Ath. 2, 763, die sich wenigstens nicht erweisen lässt. Für die von den Athenern in Erythrai eingesetzte βουλή war bestimmt βουλεύειν δὲ μὴ ἐντὸς τεττάρων ἐτῶν: C. I. A. I 9.

5) Die Meldung zum Amte bezeugt Lys. 31, 33, wo es von einem Candidaten der βουλεία heisst: ὥσπερ νῦν προθύμως κληρωσόμενος ἦλθε. Unter-

hatten die neuernannten Buleuten vor dem alten Rathe eine Dokimasie zu bestehen, welche sich auf das öffentliche und private Leben derselben bezog und bei welcher jeder beliebige Athener gegen den Candidaten Klage erheben konnte.[1]) Vor ihrem Amtsantritt, welcher mit feierlichen *εἰσιτήρια* verbunden war, leisteten die Buleuten einen Amtseid, in welchem sie sich verpflichteten nach den Gesetzen ihr Amt verwalten, die solonischen Gesetze halten, dem Volke das Beste rathen, bei der Dokimasie des nächsten Rathes die Untauglichen zurückweisen und nur unter gewissen, näher angegebenen Bedingungen einen Athener in Fesseln legen zu wollen.[2])

Amtseid.

Ehren und Emolumente.

Die Buleuten führten als Amtszeichen den Kranz, hatten als Ehrenrechte Freiheit vom Kriegsdienst während ihres Amtsjahres und einen Ehrenplatz im Theater und erhielten als Vergütigung einen täglichen Sold von einer Drachme.[3]) Am Schlusse seiner

schied von *λαχόντες* und *ἐπιλαχόντες*: Aischin. g. Ktes. 62. Von den letzteren heisst es bei Harp. *ἐπιλαχὼν — ἐκληροῦντο οἱ βουλεύειν ἢ ἄρχειν ἐφιέμενοι, ἔπειτα ἑκάστῳ τῶν λαχόντων ἕτερος ἐπελάγχανεν, ἵν', ἐὰν ὁ πρῶτος λαχὼν ἀποδοκιμασθῇ ἢ τελευτήσῃ, ἀντ' ἐκείνου γένηται βουλευτὴς ὁ ἐπιλαχὼν αὐτῷ.* S. Bekker An. 256, 3, meine Beitr. u. s. w. p. 81. Ueber das Bohnenloos bei der Rathsherrnernennung s. Thuk. 8, 69 *τοῖς ἀπὸ τοῦ κυάμου βουλευταῖς.* Meistens war wohl jeder Demos im Rathe vertreten, wobei sich die Zahl der Candidaten nach dem Umfange des Demos richtete. Doch finden sich in den Prytanenlisten auch einzelne Demen nicht vertreten. S. Köhler in den Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 4, 97 ff.

1) S. Dem. 21, 111; (Dem.) 59, 3. Die Dokimasie findet vor dem alten Rathe statt: Lys. 31, 1. Ueber den Inhalt derselben: Lys. 16, 9 *ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι.* Lys. 31 ist eine Anklagerede, Lys. 16 eine Vertheidigungsrede bei einer solchen Dokimasie.

2) *Εἰσιτήρια* beim Amtsantritt des Rathes: Thuk. 8, 70. Dem. 19, 190; 21, 114. Einzelne Bestimmungen des *βουλευτικὸς ὅρκος*: *κατὰ τοὺς νόμους βουλεύσειν*: Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 1, 18, *τοὺς Σόλωνος νόμους ἐμπεδώσειν*: Plut. Sol., *τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*: (Dem.) 59, 4. Lys. 31, 1, *ἀποφαίνειν εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν*: Lys. 31, 2. Der directe Passus desselben über die Fesselung athenischer Bürger bei Dem. 24, 144. Ueber einen Zusatz aus dem Jahre 410/9 s. meine Beitr. u. s. w. 348 ff. und über einen andern aus dem Jahre des Eukleides Andok. v. d. Myst. 91. S. Taylor lect. Lys. p. 325.

3) Ueber den Kranz: Lyk. Leokr. 122. Freiheit vom Kriegsdienst: Lyk. Leokr. 37. Ehrenplatz im Theater der *βουλευτικὸς τόπος*: Arist. Vög. 794 mit dem Schol. Hesych. *βουλευτικόν.* Suid. *βουλευτικός.* Poll. 4, 122. Der *βουλευτικὸς μισθός* von einer Drachme: Hesych. *βουλῆς λαχεῖν.* Thuk. 8, 69. Als Rathssold fasst Köhler z. C. I. A. II 444 das hier und 445. 446

amtlichen Thätigkeit pflegte dem Rathe, wenn er sein Amt ordentlich verwaltet hatte, vom Volke eine Ehrenbekränzung decretiert zu werden.[1])

ἐκφυλλοφορία und Rechenschaftsablage.

Die Gesammtheit des Rathes hatte über die einzelnen Mitglieder desselben eine Disciplinargewalt. Der Rath konnte nämlich ein einzelnes Mitglied durch die sogenannte *ἐκφυλλοφορία* provisorisch aus seiner Mitte ausstossen, ein Urtheil, welches durch ein darauf folgendes, förmliches, gerichtliches Verfahren vor dem Rathe entweder bestätigt oder aufgehoben wurde.[2]) Am Schlusse seines Amtsjahres war der Rath rechenschaftspflichtig und zwar in der Weise, dass jeder einzelne Buleut für seine Amtsführung verantwortlich war.[3])

Rathsbeamte.

Der Rath hatte eine Anzahl von Beamten und Dienern, welche theilweise aus seiner Mitte ernannt wurden. Ueber den *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς* ist bereits oben gehandelt worden. Von diesem abgesehen war das wichtigste Rathsamt das des mit der

---

erwähnte *καθέσιμον τῆς βουλῆς*, welches der Agonothet der Theseien *ἐκ τῶν ἰδίων* zahlt.

1) S. die zweite Hypothesis zu Dem. 22 S. 590 *νόμος δὲ ἦν τὴν βουλὴν τὴν δόξασαν τῷ δήμῳ καλῶς βεβουλευκέναι στεφανοῦσθαι.* Doch darf der Rath nicht um Bekränzung bitten, wenn er keine Trieren gebaut hat: Dem. 22, 12. 36.

2) S. Harp. *ἐκφυλλοφορῆσαι· εἰ ἐδόκει τις τῶν βουλευτῶν ἀδικεῖν, διεψηφίζετο ἡ βουλὴ περὶ αὐτοῦ, εἰ χρὴ αὐτὸν μηκέτι βουλεύειν· ἀντὶ δὲ ψήφων φύλλοις ἐχρῶντο, δι' ὧν ἕκαστος ἐπεσημαίνετο τὴν αὐτοῦ γνώμην. Δείναρχος ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου ἐκφυλλοφορηθέντος.* Vergl. Bekker. An. 248, 7 ff. Ueber die definitive Entscheidung s. Aischin. g. Tim. 129 *μετὰ ταῦτα ὡς ἐπανῆλθεν ἡ βουλὴ εἰς τὸ βουλευτήριον ἐξεφυλλοφόρησε μὲν αὐτόν, ἐν δὲ τῇ ψήφῳ κατεδέξατο,* wozu ein Schol. bemerkt: *διὰ φύλλων γὰρ οἱ βουλευταὶ ἐψηφίζοντο ἐν τῇ πρώτῃ δοκιμασίᾳ, ἐν δὲ τῇ δευτέρᾳ ψήφοις. δεύτερον γὰρ ἐβουλεύοντο περὶ τοῦ αὐτοῦ.* Et. M. *ἐκφυλλοφορῆσαι — μετὰ δὲ τὸ ἁλῶναι κακουργοῦντα Ξενότιμον τὸν ὑπηρέτην ἐν τοῖς κυάμοις, οὕτως ἡ τῶν φύλλων ἐπενοήθη. ἐξῆν μέντοι ἐν τῷ δικαστηρίῳ καταδέχεσθαι τοὺς ἐκφυλλοφορηθέντας, ὡς καὶ Δημοσθένης φησὶν ἐν τῷ κατὰ Νεαίρας,* wo aber nichts davon steht. Wenn die Angabe des Et. M. richtig ist, so hat man unter dem *δικαστήριον* den als Gericht constituierten Rath zu verstehen. Deinarchs Rede *κατὰ Πολυεύκτου ἐκφυλλοφορηθέντος* ist dann vor dem Rath gehalten. Das bei Aisch. g. Tim. 129. 130 erwähnte *δικαστήριον* würde stattgefunden haben, wenn Timarch der *κλοπὴ δημοσίων χρημάτων* angeklagt wäre.

3) S. Aischin. g. Ktes. 20 *πάλιν τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ὑπευθύνους πεποίηκεν ὁ νομοθέτης.* Nach Dem. 22, 38/9 ist jeder einzelne Buleut rechenschaftspflichtig. C. I. A. II 114 soll der Buleut Phanodemos bekränzt werden, *ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ.*

Prytanie wechselnden Rathsschreibers, welcher aus den Rathsmitgliedern gewählt wurde und dessen voller Titel ὁ κατὰ πρυτανείαν γραμματεὺς τῆς βουλῆς bald in γραμματεὺς τῆς βουλῆς, bald in γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν verkürzt wurde. Ihm zur Seite trat dauernd wohl seit dem Jahre 307/6 ein zweiter Schreiber, ὁ γραμματεὺς τοῦ δήμου oder auch ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου genannt, während der Rathsschreiber bei seinen Geschäften früher auf andere Weise unterstützt wurde. Der athenische Rathsschreiber sorgte für die Aufstellung der Urkunden, war der Vorsteher des Staatsarchives im Metroon, führte bei etwaigen staatlichen Inventaraufnahmen die Controlliste, verfertigte beglaubigte Abschriften und las die amtlichen Schriftstücke in der Volksversammlung vor.[1]) Unterstützt wurde der Rathsschreiber durch einen Unterschreiber, welcher wohl nicht selbst Rathsmitglied war.[2]) Weiter erwählte der Rath aus seiner Mitte zwei Schatzmeister, welche das Geld zu verwalten hatten, welches für die Aufzeichnung der Rathsbeschlüsse und für die Herrichtung bestimmter Opfer zu zahlen war.[3]) Endlich ist als Rathsbeamter

1) Den Beweis, dass es bis 307/6 nur einen Rathsschreiber gegeben hat, habe ich im Phil. 39, p. 131 ff. zu geben versucht. Dort ist auch über die Functionen desselben gehandelt und eine Uebersicht über den Stand der Frage gegeben. Was v. Stojentin später in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1880, p. 189 ff. bemerkt hat, kann mich nicht veranlassen die von mir vorgetragene Ansicht aufzugeben. Als vorübergehende Unterstützung des Rathsschreibers betrachte ich τὸν ἐπὶ τὰ ψηφίσματα aus dem Jahre 343/2: C. I. A. II 114 und den ἀναγραφεύς 321—318 nachweisbar: Phil. a. a. O. 138. Der γραμματεὺς τοῦ δήμου wird zuerst erwähnt bei Pseudoplut. vit. X orat. decr. III 8, p. 1038 Didot. Sammlung der Inschriften, in denen ein Schreiber mit der Aufzeichnung und Aufstellung derselben beauftragt wird, bei Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 123/4.

2) Ueber den ὑπογραμματεὺς τῆς βουλῆς s. C. I. A. II 329. 393. 431. 441. Hille in den Leipz. Stud. 1, 230 ff. und meine Ausführung a. a. O. p. 145 ff.

3) 2 βουλῆς ταμίαι werden unter den Rathsbeamten aufgeführt aus dem J. 343/2: C. I. A. II 114. Sie verwalten τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῇ βουλῇ: 114 B. 61. Seit dem Ende des 4. Jahrh. scheint es nur einen gegeben zu haben. S. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 50. C. I. A. II 329 aus dem Anfange des 3. Jahrh. heisst es: Ν(ι)κο(κ)ράτης βουλεύειν λαχὼν — καὶ ταμίας αἱρεθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς εἴς τε τὰ(ς) θυσίας τοῖς ....σιν μεμέρικεν τοῖς ἱεροποιοῖς. Vergl. II 375. Ἀθήν. 6, 270. Er ist dem Rathe rechenschaftspflichtig: καὶ ὑπὲρ ἁπάντων (ὧν ὠ)ικ(ο)νόμηκεν ἀπολελόγισται τεῖ βουλεῖ ὀρθῶς καὶ δικαίως. Später gab es einen ταμίας der einzelnen Prytanien: C. I. A. 390. 391. 431.

noch der Herold des Rathes zu erwähnen, dessen Amt besoldet war.[1])

Prytanen.

Da die Gesammtheit des Rathes nicht immer zusammen sein konnte, so hatte man die Geschäftsführung desselben auf die Weise geordnet, dass zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der Vorlagen an den Rath die 50 Rathsmitglieder der einzelnen Phylen in einer alljährlich erloosten Reihenfolge unter dem Titel *πρυτάνεις* den 10. Theil des Jahres eine permanente Subcommission bildeten.[2]) Dieser 10. Theil des Jahres wurde mit dem Namen *πρυτανεία* bezeichnet und erstreckte sich im gewöhnlichen Jahre über 35 resp. 36, im Schaltjahre über 38 resp. 39 Tage.[3]) Erst seit der Vermehrung der Phylen

---

1) S. C. I. A. II 73. 329. Später heisst er *κῆρυξ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*: C. I. A. II 393. 394. 431.

2) S. Harp. *πρυτάνεις· τὸ δέκατον μέρος τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων πεντήκοντα ἄνδρες ἀπὸ μιᾶς φυλῆς, οἱ διοικοῦντες ἅπαντα τὰ ὑπὸ τῆς βουλῆς πραττόμενα, πρυτάνεις ἐκαλοῦντο. ἐπρυτάνευον δὲ ἐκ διαδοχῆς ἀλλήλαις αἱ δέκα κλήρῳ λαχοῦσαι· Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος.* Ebenso Suid. Phot. u. d. W. Bekker An. 291, 4 ff.

3) Das athenische Jahr war ein gebundenes Mondjahr zu 12 Monaten, 6 vollen mit je 30 und 6 hohlen mit je 29 Tagen = 354 Tagen, zu denen im Schaltjahr noch ein 13. Monat von 30 Tagen hinzukam. Die Monate des athenischen Jahres, welches in der ersten Hälfte unseres Juli begann, waren *Ἑκατομβαιών, Μεταγειτνιών, Βοηδρομιών, Πυανεψιών, Μαιμακτηριών, Ποσειδεών, Γαμηλιών, Ἀνθεστηριών, Ἐλαφηβολιών, Μουνυχιών, Θαργηλιών, Σκιροφοριών.* Der athenische Schaltmonat *Ποσειδεών Β* oder *ὕστερος* (C. I. A. II 191) wurde nach dem 6. Monat eingeschoben. Vergl. H. Droysen im Herm. 15, 364. In einer Inschrift aus der Mitte des 5. Jahrh. im *Ἀθήν.* 8, p. 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 4 heisst es indessen: *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατονβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα.* Ueber den Hekatombaion als Schaltmonat s. Sauppe a. a. O. p. 14 ff. Ueber den Schaltcyclus vergl., abgesehen von den Arbeiten Boeckhs d. Mondcycl. d. Hell. und epigr. chron. Stud., die neueren Untersuchungen von Usener im N. Rh. Mus. 34, p. 388 ff. Unger in d. Sitzungsber. d. Münch. Ak. 1875, 2, p. 1 ff. 1878, 1, p. 97 ff. Phil. 38, 423 ff. H. Droysen im Herm. 14, 588 ff. Lipsius in d. Leipz. Stud. 3, 207 ff. Die bei der Theilung von 10 in die 354 resp. 384 Tage des Jahres überschüssigen 4 Tage wurden nicht unter die vier ersten Phylen des laufenden Jahres — Phot. und Suid. *πρυτανεία*, welche das behaupten, werden durch die Inschriften widerlegt —, sondern wohl durch das Loos tagweise vertheilt. Eine weitere Eintheilung der Prytanie in 5 Decurien zu je 7 Tagen, während welcher Zeit je 10 Prytanen *πρόεδροι* gewesen sein sollen, ist nicht anzunehmen. S. K. Fr. Hermann epicrisis de proedris ap. Athen. Gött. 1843 und im Anschluss an ihn Prill de senatus Atheniens. epistatis et proedris p. 13 ff. Diss. inaug. Münster 1858.

auf 12 fiel die Dauer der Prytanie für gewöhnlich mit der Dauer des Monats zusammen.[1]) Das Präsidium in dieser Subcommission des Rathes führte der immer für die Dauer eines Tages und einer Nacht erlooste *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων*, welcher dieses Amt während der Prytanie nur einmal verwalten durfte. Derselbe bewahrte die Schlüssel zum Staatsschatz und zum Archiv und das athenische Staatssiegel.[2]) Später, zuerst nachweisbar in der ersten Hälfte des 3. Jahrh., wurde es üblich, dass die jedesmaligen Prytanen für die Dauer ihrer Prytanie sich einen Schatzmeister und einen Schreiber aus ihrer Mitte ernannten.[3]) Das Sitzungslocal der Prytanen war die Skias, wo sie zusammen gespeist wurden.[4]) Dieselben bildeten eine politische Körperschaft und hatten als solche das Recht zu bekränzen, wie sie auch selbst bisweilen vom Rathe und vom Volke bekränzt wurden.[5]) Bei den Prytanen wurden Anzeigen und Meldungen angebracht,

---

1) In den Urkunden findet sich bis zur Einführung der 12 Phylen die doppelte Datierung nach Prytanien und Monaten, während seitdem, wenn auch nicht immer, so doch meistens, Monate und Prytanien übereinstimmen. S. Poll. 8, 115.

2) S. Telephos bei Eustath. z. Od. 17, 455. 1827 *γίνεται γάρ, φησιν, ἐπιστάτης Ἀθήνησιν ἐκ τῶν πρυτάνεων εἷς, ὃς ἐπιστατεῖ νύκτα καὶ ἡμέραν μίαν καὶ πλείω χρόνον οὐκ ἔξεστιν οὐδὲ δὶς τὸν αὐτὸν γενέσθαι τάς τε κλεῖς, ἐν οἷς τὰ χρήματά εἰσι, φυλάσσει καὶ τὰ γράμματα τῆς πόλεως καὶ τὴν δημοσίαν σφραγῖδα.* Weniger vollständig Suid. *ἐπιστάτης* 2. Art. Et. M. *ἐπιστάται.* Poll. 8, 96. S. auch Harp. *ἐπιστάτης.* Suid. 3. Art. Bekker An. 244, 31 ff. Vergl. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 14 ff. Die *δημοσία σφραγίς* = *δημόσιον σήμαντρον* (Xen. v. d. Eink. 4, 21) wohl mit dem athenischen Wappen Eule oder Gorgoneion versehen. Curtius in den Abh. d. Berl. Ak. 1874, p. 88.

3) Zuerst erwähnt werden dieselben C. I. A. II 329. Ueber diesen *ταμίας* vergl. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 48 ff, über den sogenannten *γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν* Hille in d. Leipz. Stud. 1, 236 ff., dem ich aber, was die Zeit der Einsetzung dieses Amtes betrifft, nicht beistimme. Dass der *ταμίας* gewählt wurde, ergiebt sich aus C. I. A. II 431. Das Gleiche ist auch für den Schreiber wahrscheinlich.

4) S. Ammonios bei Harp. *θόλος — ὁ δὲ τόπος, ὅπου ἑστιῶνται* (Dem. 19, 190) *οἱ πρυτάνεις, καλεῖται θόλος, ὑπ' ἐνίων δὲ σκιὰς διὰ τὸ οὕτως ᾠκοδομῆσθαι αὐτὸν στρογγύλον παρόμοιον θολίᾳ.* Vergl. Phot. *σκιάς* Poll. 8, 155. Paus. 1, 5, 1. Der officielle Titel nach den Inschriften war *Σκιάς*: Köhler im Herm. 6, 98. Die Prytanen bisweilen auch des Nachts in der Skias in Permanenz: Andok. v. d. Myst. 45.

5) S. z. B. C. I. A. II 190. Ueber die Bekränzung der Prytanen s. Köhler in d. Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 4, 97 ff. und für die spätere Zeit, wo sie eine regelmässige Ceremonie geworden war, dens. im Herm. 5, 331 ff.

und sie handhabten durch die Toxoten die Polizei.[1]) Ihnen stand ferner die Berufung des Rathes zu und zwar unter gewöhnlichen Verhältnissen durch ein schriftliches *πρόγραμμα* mit vorher angegebener Tagesordnung und die Berichterstattung im Rathe.[2]) Die gleichen Rechte übten die Prytanen gegenüber der Volksversammlung.[3]) Im 5. Jahrh. hatte ihr *ἐπιστάτης* auch das Präsidium sowohl in den Sitzungen des Rathes wie in der Volksversammlung.[4]) Im 4. Jahrh. dagegen, zuerst nachweisbar im Jahre 378/7, ging das Präsidium im Rathe und in der Volksversammlung an den *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* über.[5]) Diese

πρόεδροι.

1) Anzeigen und Meldungen an die Prytanen: Arist Ritt. 300. Thesm. 654. 764. Dem. 18, 169. *ὁ πρύτανις* (nach v. 854 *τῶν πρυτάνεών τις*) *κὠ τοξότης* ercheinen, als Mnesilochos sich bei den Thesmophorien eingeschlichen hat. Der erstere lässt den Mnesilochos in den Block spannen: Arist. Thesm. 923. 929 ff.

2) S. Poll. 8, 95. C. I. A. II 61 *ἐπειδὰν δὲ ταῦτα παρασκ(ευα)σθεῖ, το(ὺ)ς πρυτάνε(ι)ς προγράψαι περὶ τούτων (ἐν βουλευ)τηρίῳ ὅτ(α)ν οἷόν τε ᾖ.* Vergl. die von den Prytanen nicht selten in den Inschriften z. B. C. I. A. II 417. 459 und sonst öfter gebrauchte Formel: *ἐπεμελήθησαν δὲ καὶ τῆς συλλογῆς τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων ὧν αὐτοῖς προσέταττον οἱ νόμοι.* Bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten wird die Bule natürlich ohne Programm berufen, z. B. bei Dem. 18, 169. Präsidium der Prytanen im Rath: Arist. Ritt. 674.

3) S. Poll. 8, 95. Aischin. v. d. Trugges. 53. g. Ktes 39. Sie halten Vortrag vor der Ekklesie: Dem. 18, 170. Vergl. den Abschnitt über die Ekklesie.

4) Für die Sitzungen des Rathes s. die Schilderung in Arist. Ritt. 624 ff., besonders 665. 674, für die Ekklesie Arist. Ach. 40 ff. S. auch Plat. Gorg. 473 E. Apol. 32 B. Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 1, 18; 4, 4, 2. Auch in den Inschriften des 5. Jahrhunderts ist der *ἐπιστάτης* aus der *φυλὴ πρυτανεύουσα.*

5) S. Meier de epistatis Atheniens. Halle 1855, dessen Angaben jetzt durch die Inschriften genauer bestimmt werden. C. I. A. II 17 aus dem Jahre 378/7 ist unter der Prytanie der Hippothontis der Epistates aus Athmonon = Kekropis. Vergl. aus demselben Jahre II 17b. 404/3 ist der *ἐπιστάτης* noch aus der *φυλὴ πρυτανεύουσα*: II 1b. Die Formel des 5. Jahrhunderts in den Präscripten für den Vorsitzenden *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* wechselt zur Bezeichnung des *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* mit der neuen Formel *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα* von 378/7 bis nachweisbar 347/6. S. C. I. A. II 109. Von da an ist die letzte Formel die stehende. Der weitere Zusatz in den Präscripten zu dieser Formel *καὶ οἱ συμπρόεδροι* nicht vor 319/8: C. I. A. II 187. Köhler zum C. I. A. II 193. 222. Bisweilen findet sich auch eine namentliche Aufzählung der *συμπρόεδροι* in den Präscripten: C. I. A. II 230. 236. 244. 245. 336. 371. *Ἀθήν.* 6, 271, no. 4. S. Hartel Stud. ü. att. Staatsrecht u. Urkundenw. p. 15 ff. Schaefer de scribis senatus populique Athen. p. 25 ff. Diss. inaug. Greifswald 1878. Ueber das

πρόεδροι wurden 9 an der Zahl vor jeder Rathssitzung und jeder Volksversammlung durch den *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων* je einer aus jeder der 9 gerade die Prytanie nicht führenden Phylen erloost, und aus diesen 9 wurde wiederum durch das Loos der *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* bestimmt.[1]) Am Ende des 4. Jahrh. ist der ganze Geschäftskreis des *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων* auf den *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* übergegangen, welcher an seine Stelle trat und auch seinen Amtsnamen erbte, während jener nur noch erloost wurde, um die Ausloosung der *πρόεδροι* und des neuen *ἐπιστάτης* zu leiten.[2])

Rathssitzungen. Der Rath versammelte sich infolge des *πρόγραμμα* der Prytanen oder der Berufung durch den Herold und blieb in gefährlichen Zeiten auch wohl in Permanenz zusammen.[3]) Er versammelte sich täglich mit Ausnahme der Fest- und Unglückstage.[4]) Die Sitzungen, *ἕδραι* genannt, wurden gewöhnlich im

---

Präsidium der *πρόεδροι* in der Volksversammlung s. auch Aischin. v. d. Trugges. 82 – 85. g. Ktes. 39, im Rath s. Aischin. g. Tim. 104. C. I. A. II 168. 179.

1) Die genaueste und beste Angabe über die *πρόεδροι*, offenbar auf Aristot. zurückgehend, bei Suid. *ἐπιστάτης* 2. Art. *ἐπειδὰν δὲ οἱ πρυτάνεις συναγάγωσι τὴν βουλὴν ἢ τὸν δῆμον, ὁ ἐπιστάτης κληροῖ προέδρους ἐννέα ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης ἕνα πλὴν τῆς πρυτανευούσης καὶ πάλιν ἐκ τῶν ἐννέα τούτων ἐπιστάτην ἕνα κληροῖ.* Vergl. Telephos bei Eustath. z. Od. 17, 455. 1827. — Weniger genau und richtig ist Harp. *πρόεδροι* = Phot. 2. Art. Bekker An. 290, 8 ff. Vergl. auch Harp. *ἐπιστάτης*. Et. M. *ἐπιστάται*. Poll. 8, 96. Das gleiche wird auch bezeugt durch die namentlich aufgeführten *πρόεδροι* in den Inschriften: C. I. A. II 336. 371 und besonders *Ἀθήν.* 6, 271, no. 4.

2) Zu diesem Resultate kommt die von Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 269 ff. unternommene Erörterung über eine Rechnungsablage des J. 306/5. Von da an wurde der eigentliche Epistates der Prytanen auch wohl immer für die ganze Prytanie erloost, wie das für die Kaiserzeit nachweisbar ist.

3) Ueber das Programm der Prytanen s. oben. Zusammenberufung durch den Herold: Andok. v. d. Myst. 36. C. I. A. II 439 heisst es *βουλὴ ἐμ βουλευτηρίῳ σύγκλητος*. Ueber das dabei nach Andok. a. a. O. verwendete *σημεῖον* s. Schoemann de comit. 152/3, dem Boeckh zuletzt beigestimmt hat. S. Kl. Schr. 4, 117/8. Der Rath auf der Akropolis in Permanenz: Andok. a. a. O. 45.

4) Tägliche Sitzungen des Rathes: Aristot. b. Harp. *κυρία ἐκκλησία* — *Ἀριστοτέλης δεδήλωκεν ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ, λέγων τοὺς πρυτάνεις συνάγειν τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον, τὴν μὲν βουλὴν ὁσημέραι, πλὴν ἐάν τις ἀφέσιμος ᾖ* —. S. Poll. 8, 95. Eine Ausnahme machen die Festtage: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2, so z. B. die Apaturien: Athen. 4, 171 E, die Thesmo-

βουλευτήριον, bei besonderen Gelegenheiten auch anderswo, so im Eleusinion, bei den Schiffswerften, auf der Akropolis, in späterer Zeit auch im Theseion, im Theater, im panathenäischen Stadion abgehalten.[1]) Dieselben waren regelmässig öffentlich, nur durch eine Barrière waren die Zuhörer von den Rathsmitgliedern getrennt.[2]) Bei einer ausnahmsweise geheimen Berathung musste das Publicum aus dem Sitzungsraume abtreten.[3]) Zutritt in den Rath zum persönlichen Verkehr mit demselben hatte der Privatmann wohl nur, wenn er von den Prytanen eingeführt wurde oder vor den Rath citiert war.[4]) Die Buleuten mussten nach einem im Jahre 410/9 in den Rathseid aufgenommenen Passus phylenweise zusammensitzen, während sie vorher sich vielleicht parteiweise gruppierten. Die *φυλὴ πρυτανεύουσα* und später die *πρόεδροι* hatten selbstverständlich einen besonderen Platz inne.[5])

---

phorien: Arist. Thesm. 79/8, die Kronien: Dem. 24. 26 und die *ἀποφράδες ἡμέραι*: Plut. Alkib. 34.

1) Die Sitzungen, *ἕδραι* (C. I. A. I 31. 40. 59) genannt, waren regelmässig im Buleuterion: C. I. A. II 179. 439. 475. 482, nach der Feier der Mysterien im Eleusinion: Andok. v. d. Myst. 111. C. I. A. II 372. 431, bei einem *ἀπόστολος ἐπὶ χώματι*: Seeurk. XIV b 15 ff., p. 466, wohl mit *ἐν τῷ νεωρίῳ* im C. I. A. I 40 identisch, unter Umständen auch auf der Akropolis: Xen. Hell. 6, 4, 20. Andok. v. d. Myst. 45, im Theseion: C. I. A. II 481, im Theater und im panathenäischen Stadion: C. I. A. II 482. S. Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 62.

2) S. Dem. 19, 17 *τὸ γὰρ βουλευτήριον μεστὸν ἦν ἰδιωτῶν. δρύφακτα* (Xen. Hell. 2, 3, 50. 55) oder eine *κιγκλίς* (Arist. Ritt. 641) schliessen das Publicum ab, aber so, dass die ausserhalb der Barrière Stehenden die Reden der Buleuten verstehen können. S. die Darstellung bei Arist., Ritt. 624 ff.

3) Aischin. g. Ktes. 125 *εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ μεταστησάμενος τοὺς ἰδιώτας*. Auch scheint man sich bei einer solchen Gelegenheit einer vielleicht in weiterer Entfernung um das Sitzungslocal gezogenen *κιγκλίς* bedient zu haben. (Dem.) 25, 23 *τὸ τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ἀπὸ τῆς ἀσθενοῦς τοιαυτησὶ κιγκλίδος τῶν ἀποῤῥήτων κυρίαν εἶναι καὶ μὴ τοὺς ἰδιώτας ἐπεισιέναι*. S. auch Harp. *ἀπεσχοινισμένος*.

4) S. Schol. z. Arist. Frieden 905 *τοῖς πρυτάνεσιν ἔθος ἦν προσαγαγεῖν τοὺς δεομένους εἰς τὴν βουλήν*, auch die Magistrate: Andok. v. d. Myst. 111. Dem. 24, 48 *πρόσοδον γράψασθαι πρὸς τὴν βουλήν*. C. I. A. 31 decretiert die Ekklesie für einen Privatmann diese *πρόσοδος*.

5) S. Philoch. b. Schol. z. Arist. Plut. 972 *φησὶ γὰρ Φιλόχορος ἐπὶ Γλαυκίππου καὶ ἡ βουλὴ κατὰ γράμμα τότε πρῶτον ἐκαθέζετο καὶ ὀμνῦσιν ἀπ' ἐκείνου καθεδεῖσθαι ἐν τῷ γράμματι, ᾧ ἂν λάχωσι* und die Erklärung in meinen Beitr. u. s. w. 348 ff. Besonderer Sitz der Prytanen: Lys. 13, 37 *οἱ μὲν γὰρ τριάκοντα ἐκάθηντο ἐπὶ τῶν βάθρων* (nämlich *ἐν τῇ βουλῇ*), *οὗ*

Ueber die Geschäftsordnung bei den Verhandlungen des Rathes sind wir sehr ungenügend unterrichtet, doch darf man nach den dürftigen Angaben, welche wir besitzen, annehmen, dass dieselbe ähnlich wie die der Volksversammlung war.[1])

Geschäftskreis des Rathes.

Der athenische Rath hatte eine doppelte Stellung im Staate. Derselbe war der vorberathende Ausschuss der Volksversammlung und die höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. In seiner ersten Eigenschaft hatte er alle Angelegenheiten, welche an die Ekklesie gebracht werden sollten, vorzuberathen und über dieselben ein Rathsgutachten abzufassen, welches als Vorlage für die Volksversammlung diente.[2]) In seiner zweiten Eigenschaft als höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde konnte der Rath innerhalb seines Geschäftskreises bindende Beschlüsse fassen, wenn dieselben nicht den Gesetzen zuwiderliefen.[3]) Praktisch lässt sich indessen diese zwiefache Thätigkeit des Rathes nicht

νῦν οἱ πρυτάνεις καθέζονται. Als die Rede gehalten wurde, „etwa 398 oder noch später" (Blass att. Beredsamk. 1, 557), hatten die Prytanen noch das Präsidium.

1) Es finden vor Beginn der Sitzung *εἰσιτήρια*, durch einen Buleuten veranstaltet, statt (Dem. 21, 114), wohl dem *Ζεὺς Βουλαῖος* und der *Ἀθηνᾶ Βουλαία* dargebracht (Antiph. ü. d. Chor. 45), denen auch wohl die im Sitzungslocal befindliche *ἑστία* (Andok. v. d. Myst. 44. Xen. Hell. 2, 3, 52) geweiht war. Vor dem Beginn spricht der Herold die übliche *ἀρά*: Dem. 19, 70; 23, 97. Die Polizei im 5. Jahrh. durch die Toxoten ausgeübt: Arist. Ritt. 665.

2) S. Plut. Sol. 19 *μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι.* Das Nähere hierüber findet sich in dem Abschnitt über die Ekklesie.

3) S. (Dem.) 47, 34 und das Gesetz bei Dem. 23, 87 *ψήφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι.* Ueber *ψήφισμα* und *ψηφίζεσθαι* von der *βουλή* gesagt s. Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1865, p. 74. Ob bei Dem. 23, 92 (vergl. Bekker An. 289, 29) *ψήφισμα* in der Bedeutung von *προβούλευμα* steht, wie Hartel demosth. Stud. 2, 54, 1. Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 261, dessen weiteren Ausführungen ich aber nicht beistimme, annimmt oder ob die Worte *ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα* sich auf die selbständigen Rathsbeschlüsse und die Probuleumata beziehen, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Auch gegen ein *ψήφισμα* des Rathes war eine *γραφὴ παρανόμων* zulässig: (Dem.) 47, 34. Eine Zusammenstellung der uns erhaltenen Rathspsephismen bei Hartel a. a. O. p. 60, 1, die, abgesehen von wenigen Ausnahmen (Ernennung eines Heroldes: C. I. A. II 73, 1, Beschlüsse in Cultangelegenheiten: II 404. 489b, in Finanzangelegenheiten: II 74, Wiederaufstellung einer durch die 30 zerstörten Inschriftenstele: II 3, Erlaubnissertheilung an Private, Ehrenstatuen zu errichten: II 475. 487) Belobigungsdecrete oder diesen ähnliche Beschlüsse sind. S. Heydemann a. a. O. p. 157 ff. Ihre Präscripte haben dieselben Bestandtheile wie die Volksdecrete.

trennen, da derselbe die Beschlüsse der Volksversammlung vorzubereiten und die gefassten auszuführen hatte. Diese Ausführung konnte in den Volksbeschlüssen entweder genau angegeben oder nur angedeutet sein, in welchem Falle dem Rathe die Vollmacht ertheilt zu werden pflegte unter Beobachtung der Bestimmungen des Volksbeschlusses selbständig zu beschliessen, wie denn bisweilen auch dem Rathe für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten vollständige Autokratie verliehen wurde.[1]) Als höchster Regierungsbehörde unterstanden dem Rathe auch die Beamten, welche er zur Verantwortung ziehen konnte.[2])

Die amtliche Thätigkeit des Rathes erstreckte sich demgemäss über alle Angelegenheiten, welche vor der Ekklesie zur Verhandlung kamen.[3]) Einige der wichtigsten Seiten seiner Thätigkeit mögen hier Erwähnung finden. Der Rath sorgte für die Kriegstüchtigkeit des Staates und führte demgemäss die Oberaufsicht über die Flotte und die Werfte, über das Rittercorps und unzweifelhaft auch über die Hopliten.[4]) Er vermittelte den

---

1) C. I. A. I 57 enthält Bestimmungen darüber, was der Rath nicht ohne Zustimmung des Volkes thun darf, nach Kirchhoff die Erneuerung einer älteren Festsetzung. In einem Volksbeschluss über die Ausrüstung eines *ἀπόστολος*, den der Rath nach den Bestimmungen des Psephisma besorgen soll, heisst es zum Schluss: *ἐὰν δὲ τοῦ προσδέ(η)ται τότε τὸ ψήφισμα τῶν περὶ τὸν ἀπόστολον, τὴν βουλὴν κυρίαν εἶναι ψηφί(ζ)εσθαι μὴ λύουσαν μηθὲν τῶν ἐψηφισμένων τῷ δήμῳ.* Seeurk. XIV b 32, p. 467. Ueber specielle Autokratie des Rathes s. C. I. A. I 32 *συναγωγῆς δὲ τῶλλογιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτωρ ἔστω.* IV 22 a fr. d. e. Z. 18. II 17 Z. 34 5. 66 b. Der Rath *αὐτοκράτωρ* bei der Untersuchung des Hermokopidenfrevels (Andok. v. d. Myst. 15), bei Friedensverhandlungen (Dem. 19, 154).

2) Der Rath beruft die Strategen und giebt ihnen Aufträge: Andok. v. d. Myst. 45 Dem. 18, 169, andere *ἀρχαί*: C. I. A. II 61, zieht die Poristen, Poleten, Praktoren zur Verantwortung: Antiph. v. d. Chor. 49.

3) Ein allgemeines Zeugniss über seine Thätigkeit bietet (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2 *τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ περὶ τοῦ πολέμου, πολλὰ δὲ περὶ πόρου χρημάτων, πολλὰ δὲ περὶ νόμων θεσίας, πολλὰ δὲ περὶ τῶν κατὰ πόλιν ἀεὶ γιγνομένων, πολλὰ δὲ καὶ τοῖς συμμάχοις καὶ φόρον δέξασθαι καὶ νεωρίων ἐπιμεληθῆναι καὶ ἱερῶν.*

4) Der Rath sorgt für den *ἀπόστολος* Seeurk. XIV b 10 ff., p. 466, vergl. Dem. 50, 6, lässt Schiffe gürten XI a 55, p. 396. XIII b 85, p. 433. XIV b 120, p. 472, verkauft Geräthe XIII b 154 ff., p. 436. XIV b 190, p. 476, verdoppelt den Trierarchen die Trieren XIII c 1 ff, p. 438. XIV d 141 ff., p. 495. XVI b 185 ff., p. 544 (s. Boeckh Seeurk. 225 ff.), trifft auch sonst noch in dieser Richtung Verfügungen XI c 5 ff., p. 413. XVI b 101 ff., p. 531. — Der Rath scheint auch bei der Ernennung der Trierarchen betheiligt gewesen zu sein. S. die

Verkehr zwischen der Ekklesie und den auswärtigen Staaten, beschwor die Staatsverträge, sorgte für die Sicherheit der *πρόξενοι* und *εὐεργέται*.[1]) Er leitete die Bundesangelegenheiten und hatte demgemäss auch die Vorarbeiten für die Abschätzung der Tribute[2]), war an der Gesetzgebung betheiligt und sorgte für die staatlichen Heiligthümer, Feste und Cultgebräuche.[3]) Die Hauptseite seiner amtlichen Wirksamkeit endlich war die Leitung des Finanzwesens und die Controle über dasselbe. Der Rath hatte dem entsprechend die nöthigen Gelder für den Jahresetat des Staates zu beschaffen.[4]) Er verpachtete die Zölle, deren Pacht vor dem Rath bei den Apodekten eingezahlt wurde[5]), sorgte

---

Inschrift bei Boeckh Kl. Schr. 6, 445, no. 6, etwa aus demosthenischer Zeit: (*τρ*)*ιή*(*ρα*)*ρχοι ἀν*(*εγράφησαν*) *ὑ*(*π*)*ὸ* (*τῆ*)*ς βουλῆς*. Inspicierung der *ἱππεῖς* durch den Rath: Xen. Oek. 9, 15. Hipparch. 3, 9—14, überhaupt Sorge des Rathes für dieselben: Hipparch. 1, 8, 13. Vielleicht auch Musterung der Hopliten, nachdem sie militärisch einexerciert waren, jedenfalls in später Zeit der Epheben: C. I. A. II 467. 468. Dittenberger de epheb. att. p. 27.

1) Aischin. v. d. Trugges. 58 *ταῖς δὲ ξενικαῖς πρεσβείαις ἡ βουλὴ τὰς εἰς τὸν δῆμον προσόδους προβουλεύει.* Poll. 8, 96. C. I. A. II 49. 51. 54. Die Gesandten wurden vorher in dem Rathe gehört: Thuk. 5, 45. Plut. Nik. 10. Arist. Ritt. 667 ff. Der Rath übermittelte Volksbeschlüsse fremden Staaten: Inschr. um 446 abgefasst im *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. p. 3 ff. Der Rath beschwor Staatsverträge und Bündnisse: Thuk. 5, 47. C. I. A. I 52. IV 27a, 71. II 64. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 201. 211. 212. Heydemann a. a. O. 182 ff., der eine genaue Zusammenstellung aller derjenigen Organe giebt, welche Frieden und Verträge beschworen. Der Rath sorgte für die *εὐεργέται* und *πρόξενοι*: C. I. A. I 59. IV 94. II 40. 69. 121. 124. 151. 209. 289.

2) C. I. A. I 37, 266. S. Heydemann a. a. O. 176 ff., mit dem ich aber, wie unten ausgeführt werden soll, nicht übereinstimme.

3) S. den Abschnitt über die Nomothesie. Sorge für die *ἱερά*: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2. S. Heydemann a. a. O. 174 ff. 195 ff. Der Rath sorgte für die *εὐκοσμία* bei den Dionysien: C. I. A. II 114. Rathsmitglieder gingen als *θεωροί* zu den Pythien: Dem. 19, 128. Wer die Bestimmungen über das Pelargikon übertritt, *ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελέτω δὲ* (*ὁ*) *βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν*: Inschrift, um 446 abgefasst, im *Ἀθήν.* 8, 405 ff. Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 5.

4) Lys. 30, 20 *εἰδὼς δὲ ὅτι ἡ βουλὴ ἡ βουλεύουσα, ὅταν μὲν ἔχῃ ἱκανὰ χρήματα εἰς διοίκησιν, οὐδὲν ἐξαμαρτάνει, ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῇ, ἀναγκάζεται εἰσαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ῥητόρων τοῖς τὰ πονηρότατα λέγουσι πείθεσθαι.* S. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 12.

5) Verpachtung des *πορνικὸν τέλος*: Aischin. g. Tim. 119, der *πεντηκοστή*: Andok. v. d. Myst. 134. Der Rath verkauft zusammen mit den

für die Eintreibung der dem Staate geschuldeten Gelder, wobei er die Staatsschuldner, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit zahlten, ins Gefängniss werfen durfte, und nahm die Anzeigen gegen diejenigen, welche Staatsgut im Privatbesitz hatten, entgegen.[1]) Im Rathe wurden ferner die freiwilligen Gaben für den Staat entgegengenommen und die Listen der *προεισφέροντες* aufgestellt.[2]) Die Tilgung der Namen in den Schuldlisten durch die Apodekten oder Praktoren, die Uebergabe der heiligen Gelder durch die Schatzmeister an ihre Amtsnachfolger, die Inventarisierung der heiligen Schätze erfolgte unter der Controle des Rathes.[3]) Der Rath erledigte endlich auch die laufenden Geschäfte des Tages, welche zu unbedeutend waren, um ihretwegen die Entscheidung des Volkes in der Ekklesie einzuholen.[4])

Die Ausführung der entweder vom Rathe beschlossenen oder durch Volksbeschluss ihm anbefohlenen administrativen Massregeln erledigte derselbe wohl meistens entweder durch Deputierung besonderer Commissionen aus seiner Mitte oder durch Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Phylen der Rathsmitglieder.[5])

ἱεροποιοὶ τοῖν Θεοῖν das den eleusinischen Gottheiten gelieferte Zinskorn: *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 4. Bezahlung der *τέλη*: (Dem.) 59, 27.

1) Eintreibung von Staatsschulden: Dem. 24, 96 ff. Bekker An. 199, 4 ff. In den Seeurkunden lautet die Formel über die Bezahlung der dem Staate schuldigen Gelder regelmässig *τοῦτο κατεβλήθη ἀποδέκταις*, ein paar Mal *ὃ εἰς βουλευτήριον κατέβαλεν* Xd 100 p. 384. 150 p. 385, was mit der ersten Formel identisch ist. Verfahren des Rathes gegen die säumigen Staatsschuldner: Dem. 24, 144. *Μήνυσις* gegen die, welche Staatsgelder im Privatbesitz hatten: Dem. 24, 11.

2) *ἐν τῇ βουλῇ γιγνομένων ἐπιδόσεων*: Dem. 21, 161. Listen der *προεισφέροντες*: Dem. 50, 8.

3) Schuldtilgung: Andok. v. d. Myst. 79. Harp. *ἀποδέκται*. Bekker An. 198, 1 ff. vergl. C. I. A. I 32. Uebergabe der heiligen Gelder: Harp. *ταμίαι*. Poll. 8, 97. Bekker An. 306, 7 ff. Inventaraufnahme *ἐναντίον τῆς βουλῆς*: C. I. A. I 32.

4) (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2 *τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι — περὶ τῶν κατὰ πόλιν ἀεὶ γιγνομένων.*

5) Seeurk. Xc 166 p. 379 wird unter der Rubrik *Αἰγηΐδος* aus dem Jahre 346/5 *Μνησικλῆς Κολλυ(τεύς) αἱρεθεὶς ἐκ τῆς βουλῆς* angeführt, der Geräth für die Schiffe abliefert. Man wird auch für jede der übrigen 9 Phylen einen *αἱρεθεὶς ἐκ τῆς βουλῆς* annehmen müssen, die zusammen die Werftencommission bildeten. Commissionen des Rathes für bestimmte Zwecke bieten uns C. I. A. IV 27a. II 114 A. B. 404. Mitth. d. dtsch. arch.

Rath als Gericht. Endlich gab es auch Fälle, in denen der Rath richterliche Functionen ausübte. Eisangelien konnten bei demselben eingebracht und, wenn das Vergehen innerhalb des dem Rathe zustehenden Strafmasses von 500 Drachmen durch eine Geldbusse gesühnt werden konnte, durch ihn endgültig entschieden werden. War dieses nicht der Fall, so brachte er die Eisangelien entweder an die Ekklesie oder an ein heliastisches Gericht. Das gerichtliche Verfahren bei einer solchen Eisangelie innerhalb des Rathes dauerte zwei Tage. Zuerst wurden der Kläger und der Beklagte gehört, worauf der Rath heimlich darüber abstimmte, ob der letztere schuldig sei oder nicht. Fiel diese Abstimmung bejahend aus, so wurde wohl am zweiten Tage durch eine neue Abstimmung darüber entschieden, ob der Beklagte mit der dem Rathe zustehenden Strafe zu belegen oder an ein heliastisches Gericht zu verweisen sei.[1])

Die hohe politische Bedeutung, welche der Rath in Athen hatte, macht es erklärlich, dass die *βουλεία* ein gesuchtes Amt war und dass der Redner, welcher im Rathe eine hervorragende Stellung einnahm, auf die Regierung und Verwaltung des Staates einen grossen Einfluss ausübte.[2])

Rath vom Areopagos. Von gleichem Einfluss auf die Verwaltung des Staates wie der Rath der 500 ist der Rath vom Areopag, über dessen richterliche Thätigkeit ich an einer andern Stelle handele, seit der

---

Inst. in Ath. 2, 212. Lys. 13, 23/4. Eine Vertheilung der Geschäfte auf die einzelnen Phylen nehme ich an für die Eintreibung von Staatsschulden: Bekker An. 199, 4 ff., für die Aufstellung der Kataloge bei einem *ἀπόστολος*: Dem. 50, 6, für die Anfertigung der Liste der *προεισφέροντες*: Dem. 50, 8, für die Leitung der *διαψήφισις*: Dem. 57, 8, wobei die Buleuten durch die Demarchen unterstützt wurden.

1) Ueber die Eisangelie vor dem Rathe im allgemeinen s. Poll. 8, 51. Die im Texte gegebene Darstellung geht zurück auf (Dem.) 47, 42/3, wo es sich um eine Eisangelie gegen eine Person handelt, welche durch Zurückbehaltung von dem Staate gehörigen Geräthen einen *ἀπόστολος* verzögert. S. auch Seeurk. XV b 151 ff. p. 540. Ueber richterliche Entscheidungen des Rathes s. auch C. I. A. I 59. Vergl. Heydemann a. a. O. 167 ff. Eine Strafe von 500 Dr. soll der Rath nach einem um 446 gefassten Volksbeschluss dem auflegen, welcher die Bestimmungen über das Pelargikon übertritt. S. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 5.

2) Dem. 22, 36 ff. unterscheidet zwischen *λέγοντες* und *ἰδιῶται* im Rathe. Ueber einen solchen Redner im Rathe s. C. I. A. II 114. Im allgemeinen vergl. meine Beitr. u. s. w. p. 80 ff. Perrot le droit public d'Athènes p. 63 ff.

Reform des Ephialtes nicht gewesen.[1]) Der Rath vom Areopag bestand aus den abgegangenen Archonten, welche nach Ablauf ihres Amtsjahres, nachdem sie Rechenschaft abgelegt hatten, in denselben eintraten.[2]) Doch scheint dem Eintritt erst noch eine Dokimasie vor dem Areopag selbst vorausgegangen zu sein, welche bisweilen mit der Zurückweisung des Geprüften endete.[3]) Ebenso konnte der Rath vom Areopag auch einzelne Mitglieder, welche sich irgendwie verschuldet hatten, provisorisch aus seiner Mitte ausstossen, welche Ausstossung indessen, um definitiv zu werden, der Bestätigung durch ein heliastisches Gericht, an welches der Areopag die Angelegenheit zu bringen hatte, bedurfte.[4]) Auch zur Rechenschaftsablage vor den Logisten war der Areopag verpflichtet, und zwar haben wir uns, da das Amt der Areopagiten lebenslänglich war, dieselbe entweder am Ende eines jeden Jahres oder nach Beendigung eines bestimmten Auftrages erfolgt zu denken.[5]) Die Sitzungen des Rathes vom Areopag fanden entweder auf dem Areopag oder in der *βασίλειος στοά* statt und scheinen geheim gewesen zu sein.[6])

1) Der Titel des Areopag lautet *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου*: C. I. A. II 252. Dem. 18, 133. Dein. g. Dem. 50. Aisch. g. Tim. 82. *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή*: Aisch. g. Ktes. 252. *ἡ βουλὴ ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*: Aisch. g. Tim. 81. *ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή*: Lyk. Leokr. 52.

2) S. Poll. 8, 118. *οἱ δ' ἐννέα ἄρχοντες οἱ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν μετὰ τὸ δοῦναι τὰς εὐθύνας ἀεὶ τοῖς Ἀρεοπαγίταις προσετίθεντο.* Vergl. Plut. Sol. 19. Per. 9. (Dem.) 26, 5.

3) S. Athen. 13, 566 F. *Ὑπερείδης δ' ἐν τῷ κατὰ Πατροκλέους, εἰ γνήσιος ὁ λόγος, τοὺς Ἀρεοπαγίτας φησὶν ἀριστήσαντά τινα ἐν καπηλείῳ κωλῦσαι ἀνιέναι εἰς Ἄρειον πάγον.* Vergl. Isokr. 7, 38.

4) S. Dein. g. Dem. 56 *διόπερ τὸν παρ' αὐτῶν ἀποστερήσαντα τὸ ναῦλον τὸν πορθμέα ζημιώσασα (ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή) πρὸς ὑμᾶς ἀπέφηνε· πάλιν τὸν τὴν πεντεδραχμίαν ἐπὶ τῷ τοῦ μὴ παρόντος ὀνόματι λαβεῖν ἀξιώσαντα καὶ τοῦτον ὑμῖν ἀπέφηνε καὶ τὸν τὴν μερίδα τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου τολμήσαντα ἀποδόσθαι παρὰ τὰ νόμιμα τὸν αὐτὸν τρόπον ζημιώσασα ἐξέβαλε.* Die Schlussworte *τὸν αὐτὸν τρόπον ζημιώσασα ἐξέβαλε* scheinen anzudeuten, dass auch in den beiden ersten Fällen die Ausstossung die vom Areopag verhängte Strafe war. Bestätigung oder Verwerfung derselben durch die Heliasten: § 57. Vergl. auch Aischin. g. Ktes. 20 über die Areopagiten: *ἀλλ' οὐκ ἀγαπῶσιν, ἐάν τις παρ' αὐτοῖς μὴ ἀδικῇ, ἀλλ' ἐάν τις ἐξαμαρτάνῃ, κολάζουσιν.*

5) S. Aischin. g. Ktes. 20 *πρῶτον μὲν γὰρ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστὰς ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι καὶ τὸν ἐκεῖ σκυθρωπὸν καὶ τῶν μεγίστων κύριον ἄγει ὑπὸ τὴν ὑμετέραν ψῆφον.*

6) S. (Dem.) 25, 23 *τὸ τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν, ὅταν ἐν τῇ βασι-*

Amtliche Functionen.

Was die amtlichen Functionen des Areopag betrifft, so scheint derselbe in Cultusangelegenheiten ein gewisses Aufsichtsrecht geübt zu haben. So führte derselbe die Aufsicht über die der Athene gehörigen, heiligen Oelbäume, deren Bestand er allmonatlich controlierte und für welche er alljährlich aus seiner Mitte eigene Inspectoren, *γνώμονες* genannt, anstellte. Wer einen heiligen Oelbaum ausrodete, wurde vor dem Areopag zur Rechenschaft gezogen. So beaufsichtigte der Areopag ferner die richtige Beobachtung der Cultgebräuche und scheint auch gegen Vergehen auf diesem Gebiete ein gewisses Strafrecht gehabt zu haben.[1]) Je zwei Areopagiten begegnen uns in Inschriften des 3. Jahrh. als Mitglieder von Commissionen, welche mit ausserordentlichen cultlichen Geschäften beauftragt waren. Wegen dieser cultlichen Aufsicht des Areopag erklärt es sich, dass derselbe auch in anderen als in den eben angegebenen Fällen als Forum für die *γραφὴ ἀσεβείας* erscheint, wenn auch ebenso häufig die heliastischen Gerichte diese Klage zu entscheiden hatten.[2])

λείῳ στοᾷ καθεζομένη περισχοινίσηται, κατὰ πολλὴν ἡσυχίαν ἐφ' ἑαυτῆς εἶναι καὶ ἅπαντας ἐκποδὼν ἀποχωρεῖν. Sitzung auf dem *Ἄρειος πάγος* bei (Dem.) 59, 79ff., die nach § 79, 80 gleichfalls geheim war. Ueber einen besondern Modus der Abstimmung *ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέρειν τὴν ψῆφον* berichtet Dem. 18, 134.

1) Ueber die Aufsicht des Areopag über die *μορίαι* s. Lys. 7. Besondere Commission von Areopagiten zu diesem Zweck: § 7, 25. Sorge des Areopag für die richtige Beobachtung der Cultgebräuche schliesse ich aus (Dem.) 59, 79ff. Mit Philippi d. Areop. u. d. Eph. 166/7 in dem dort geschilderten Vorgehen des Areopag gegen Theogenes nur Massregeln zu sehen, die derselbe bei der Dokimasie eines künftigen Mitgliedes zu üben hatte, scheint mir unmöglich, da es sich nach meinem Dafürhalten gar nicht um die Dokimasie der Archonten handeln kann und zwar deswegen, weil Theogenes nach § 83 noch im Amte ist. Ein beschränktes Strafrecht des Areopag auf diesem Gebiete bezeugt § 80 *καὶ ἐζημίου τὸν Θεογένην ὅσα κυρία ἐστίν, ἐν ἀπορρήτῳ δὲ καὶ διὰ κοσμιότητος· οὐ γὰρ αὐτοκράτορές εἰσιν, ὡς ἂν βούλωνται Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι.* Wenn der Passus in dem Psephisma des Tisamenos bei Andok. v. d. Myst. 84 *ἐπειδὰν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται* echt ist, so lässt sich auch daraus das Verfahren des Areopags gegen Theogenes erklären.

2) Zwei Areopagiten in einer Commission für das Einschmelzen der Typen und für die Errichtung eines Anathema für den *ἥρως ἰατρός*: C. I. A. II 403. 2 Areopagiten und der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν* beaufsichtigen *τὴν καθαίρεσιν καὶ τὴν ἐπισκευὴν τῶν ἐν τῷ Ἀσκληπιείῳ*: *Ἀθήν.* V p. 103 no. 13. Die verschiedenen Beispiele der *γραφὴ ἀσεβείας* s. bei Meier und Schoemann att. Proc. 300ff. Platner Proc. u. Klagen 2, 138 ff.

Die Aufsicht des Areopag über das Erziehungswesen und die Sittenpolizei kann nach der Reform des Ephialtes nur eine beschränkte gewesen sein. Bestimmte Angaben lassen sich bei dem Schweigen unserer Quellen nicht machen; ob die γραφὴ ἀργίας noch nach der Reform des Ephialtes vor den Areopag gehört hat, wissen wir nicht.[1]) Für eine angenommene Markt- und Baupolizei bieten die Quellen keine sicheren Belege.[2]) Die Betheiligung einer Commission von 5 Areopagiten bei gewissen finanziellen Geschäften, welche uns inschriftlich für das Jahr 305/4 bezeugt wird, lässt sich nicht näher bestimmen.[3])

Waren demnach die gesetzlichen Competenzen des Areopag nach dem Schweigen unserer Quellen zu urtheilen nach der Reform

---

Philippi a. a. O. 156/7 sucht die Competenz des Areopag auf diesem Gebiete möglichst zu beschränken. Vielleicht war die Form der Klage, welche für die Verfolgung der ἀσέβεια nach Dem. 22, 27 sehr verschieden sein konnte, für das Forum massgebend.

1) Die Schilderung des Isokrates 7, 37ff. bezieht sich auf die Vergangenheit. Das Zeugniss des pseudoplat. Axioch. 367 A καὶ πᾶς ὁ τοῦ μειρακίσκου χρονὸς ἐστὶν ὑπὸ σωφρονιστὰς καὶ τὴν ἐπὶ τοὺς νέους αἵρεσιν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς ist von keinem erheblichen Gewichte. Das Zeugniss des Phanodem. u. Philoch. bei Athen. 4, 168 A ὅτι δὲ τοὺς ἀσώτους καὶ τοὺς μὴ ἔκ τινος περιουσίας ζῶντας τὸ παλαιὸν ἀνεκαλοῦντο οἱ Ἀρεοπαγῖται καὶ ἐκόλαζον ἱστόρησαν Φανόδημος καὶ Φιλόχορος ἄλλοι τε πλείους bezieht sich wohl auf die Zeit vor Ephialtes. Was Athen. aus dem Leben des Menedemos und Asklepiades hinzufügt und was Diog. Laërt. 7, 5, 2 über den Philosophen Kleanthes berichtet, kann ich nicht für ein vollgültiges Zeugniss ansehen. Der νόμος περὶ τῆς ἀργίας existierte noch zu Demosthenes' Zeit. S. Dem. 57, 32. Nach Plut. Sol. 22 hatte Solon den Areopag als Gericht für diesen Fall eingesetzt. Vergl. über die erziehliche und sittenrichterliche Thätigkeit des Areopag Philippi a. a. O. 162ff.

2) S. Philippi a. a. O. p. 158ff. Aus dem Bericht des Aischin. g. Tim. 80ff. auf eine baupolizeiliche Competenz des Areopag zu schliessen, wie Philippi 160ff. thut, halte ich nicht für richtig. Nach § 81 ist die von Aischines geschilderte Thätigkeit des Areopag eine commissarische, und ich sehe nicht ein, warum die Ekklesie dem Areopag nicht eine solche Commission ertheilen konnte, auch wenn der Gegenstand an sich denselben nichts anging. Auch die Gerichtsbarkeit des Areopag über die γραφὴ πυρκαϊᾶς halte ich nicht für einen Ausfluss seiner baupolizeilichen Competenz. Ueber dieselbe wird bei den Mordklagen gehandelt.

3) Nach einer Rechnungsablage der Schatzmeister der Göttin aus dem J. 305/4 machten 5 Areopagiten und der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν Einzahlungen an die ersteren. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 277. 281. Vergl. auch C. I. A. II 252 auf das Ende des Jahres 305/4 sich beziehend. S. auch Plut. Them. 10.

des Ephialtes sehr beschränkt, so hat derselbe dagegen sein moralisches Ansehen auch nach diesem Zeitpuncte behauptet.[1]) Daher erklärt es sich, dass der Areopag nicht selten vom Volke mit der Führung einer Untersuchung commissarisch betraut wurde, deren Ergebniss in der Form einer *ἀπόφασις* an das Volk zurückging, um von diesem entweder nach Ernennung öffentlicher Ankläger an ein heliastisches Gericht verwiesen oder auch direct erledigt zu werden.[2]) Aber nicht blos dazu vom Volke aufgefordert, auch aus eigener Initiative scheint der Areopag das Recht gehabt zu haben eine Untersuchung anzustellen und das Resultat derselben in einer *ἀπόφασις* an das Volk zur weitern Beschlussfassung zu bringen.[3]) Endlich scheint der Areopag bisweilen vom Volke auch einmal mit der selbständigen Aburtheilung bestimmter Verbrechen beauftragt zu sein.[4])

C. Die souveräne Staatsgewalt.[5])

Volksversammlungen, ordentliche und ausserordentliche.

Die souveräne Gewalt des Staates repräsentierte das Volk der Athener, d. h. theoretisch die Gesammtheit der im Vollbesiz ihrer politischen Rechte sich befindenden Bürgerschaft, factisch

---

1) S. Aischin. g. Tim. 84.

2) S. über diese Form der *ζήτησις* und *ἀπόφασις* durch den Areopag Dein. g. Dem. 50ff. Dieses Verfahren bei dem harpalischen Processe: Dein. a. a. O. 3, 82ff. gegen Polyeuktos: Dein. 58. Andere Fälle bei Dein. 62/3. Der Areopag stellt, vom Volke beauftragt, eine Prüfung an, ob Aischines zum *σύνδικος* in dem Streite um das delische Heiligthum zu ernennen sei. S. Dem. 18, 134. Er untersucht auf Antrag des Timarch, ob die Gegend um die Pnyx bebaut werden soll. S. Aisch. g. Tim. 80ff. Vergl. den Abschnitt bei Philippi a. a. O. 170ff.

3) Dass der Areopag auch aus eigenem Antriebe eine Untersuchung führen und dann eine Anzeige machen konnte, ergiebt sich aus Dein. g. Dem. 51/2. Ich halte die Untersuchung des Areopag gegen Antiphon bei Dem. 18, 132/3 trotz Philippi a. a. O. 177ff. für eine selbständig unternommene. Dein. a. a. O. 63 scheint mir mehr dafür, als dagegen zu sprechen, wenn man bedenkt, wie bei den anderen dort erwähnten Fällen die Thätigkeit des Demosthenes ausdrücklich hervorgehoben wird.

4) Ein solches Verfahren des Areopag fand nach der Schlacht bei Chaironeia gegen diejenigen statt, welche ihr Vaterland im Stiche liessen. S. Lyk. Leokr. 52. Aischin. g. Ktes. 252. Vergl. Philippi a. a. O. 179ff.

5) Vergl. Schoemann de comitiis Atheniensium 1819. Leop. Schmidt de Atheniensis reipublicae indole democratica in dem Ind. lect. Marburg. 1865. Adam Reusch de dieb. contionum ordinar. ap. Athenienses in den Diss. phil. Argentorat. sel. 3, 1ff.

die zufällig in der Ekklesie anwesenden Athener. Das Volk der Athener übte diese Souveränetätsrechte entweder regelmässig innerhalb bestimmter Zeitgrenzen zu bestimmten Malen oder bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten in aussergewöhnlicher Weise. Dem entsprechend unterschied man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Volksversammlungen. In jeder Prytanie wurden nach Aristoteles vier ordentliche Volksversammlungen abgehalten, von denen die eine die specielle Bezeichnung *κυρία ἐκκλησία* führte.[1]) Traten ausserordentliche Ereignisse ein, welche eine sofortige Erledigung erheischten, so wurde eine ausserordentliche Volksversammlung berufen, welche *σύγκλητος* oder *κατάκλητος ἐκκλησία* genannt wurde.[2]) Aber auch die ordentlichen Volksversammlungen, weder die *κυρία ἐκκλησία*, noch die übrigen *ἐκκλησίαι*, von ein paar vielleicht vorhandenen Ausnahmen abgesehen, waren nicht an bestimmte Tage der Prytanie und des Monats gebunden. Es verbot sich das von selbst, da man weder an den Fest-, noch an den Unglückstagen Volksversammlungen abzuhalten pflegte, diese aber in den einzelnen Prytanien und Monaten nicht immer auf dieselben Tage fielen.[3])

Volksversammlungstage.

1) Nach dem Zeugniss des Aristot. bei Harp. *κυρία ἐκκλησία* = Phot. Suid. gab es in jeder Prytanie vier regelmässige Volksversammlungen. S. auch Poll. 8, 95/6. Nach anderen Zeugnissen — Phot. *κυρία ἐκκλησία* Schol. z. Arist. Ach. 19. Schol. z. Dem. 24, 20 — wurden in jedem Monat drei Volksversammlungen abgehalten, die alle *κύριαι ἐκκλησίαι* hiessen. S. die vollständige Stellensammlung bei Reusch a. a. O. 50 ff. Eine *κυρία ἐκκλησία* wird bezeugt von Poll. 8, 95. Hesych. *κυρία ἐκκλησία· μία κυρία ἐκκλησία ἤγετο Ἀθήνησιν ἐν ᾗ τὰς ἀρχὰς ἐπιχειροτονεῖν ἔδει.* Dem widerspricht nicht die auf Aristot. zurückgehende Glosse des Lex. Cantabr. *κυρία ἐκκλησία.* Ich nehme mit Reusch a. a. O. 62 ff. das Vorhandensein von nur einer *κυρία ἐκκλησία* in jeder Prytanie an. Durch die Inschriften ist nur immer eine *κυρία* in jeder Prytanie nachweisbar. S. die Liste bei Reusch a. a. O. 66/7. Aelteste Erwähnung der *κυρία ἐκκλησία* im C. I. A. I 25. Arist. Ach. 19. Bei Aisch. v. d. Trugges. 72 werden die ordentlichen Volksversammlungen genannt *ἐκκλησίαι αἱ τεταγμέναι ἐκ τῶν νόμων.*

2) Harp. *σύγκλητος ἐκκλησία — εἰ δέ τι ἐξαίφνης κατεπείξειεν ὥστε γενέσθαι ἐκκλησίαν, αὕτη ἐκαλεῖτο σύγκλητος ἐκκλησία· Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Αἰσχίνου.* S. Poll. 8, 116. Reusch a. a. O. 5. Aischin. v. d. Trugges. 72 schildert solche bewegte Zeiten: *πλείους δὲ ἐκκλησίας συγκλήτους ἠναγκάζεσθε ἐκκλησιάζειν μετὰ φόβου καὶ θορύβου ἢ τὰς τεταγμένας ἐκ τῶν νόμων.* S. Stojentin de Iul. Poll. auctor. p. 58.

3) Nach den Inschriften sind an allen Tagen des Monats — nur wenige Tage sind bis jetzt nicht nachweisbar — Volksversammlungen abgehalten. S. Reusch a. a. O. 54 ff. Auch die *κυρία ἐκκλησία* hat nach den Inschrif-

Berufung. Es war deshalb üblich, dass die ordentlichen Volksversammlungen 5 Tage vor Abhaltung derselben von den Prytanen durch ein *πρόγραμμα*, welches die Tagesordnung derselben enthielt, ausgeschrieben wurden.[1]) Dieselbe Art der Berufung fand auch unzweifelhaft für die *σύγκλητοι ἐκκλησίαι* statt, wenn nicht etwa unvorhergesehene Ereignisse die sofortige Berufung derselben nothwendig machten, welche in diesem Falle durch einen Trompeter bewirkt zu sein scheint.[2])

Locale der Ekklesie. Die Locale, wo die Volksversammlungen abgehalten wurden, waren in den verschiedenen Zeiten verschieden. Während der älteste Versammlungsort von Apollodoros bei dem Heiligthume der Aphrodite Pandemos, d. h. südlich von der Burg an der Stelle des späteren Odeion des Herodes Attikos, angesetzt wird[3]), fanden im 5. und 4. Jahrh. die Volksversammlungen regelmässig auf der Pnyx statt, über deren Lage sich mit Bestimmtheit nichts sagen lässt.[4]) Doch war es bereits im 5. Jahrh. üblich, dass bei

---

ten an ganz verschiedenen Tagen stattgefunden. S. die Liste bei Reusch 69 ff. Als ein für alle Mal bestimmte Tage nimmt Reusch p. 57 den 11. Hekatombaion für die erste Ekklesie des Jahres nach Dem. 24, 20. 26 und den Tag nach den Pandia für die *ἐκκλησία ἐν Διονύσου* nach Dem. 21, 8. 9 an. Während der *ἱερομηνία* keine Ekklesie. So nicht an den Panathenaien: Dem. 24, 29, nicht an dem Feste des Asklepios: Aischin. g. Ktes. 67. Ueber die Unglückstage *ἀποφράδες ἡμέραι* vergl. Lukian. Pseudolog. 12 *ἀποφρὰς ἡμέρα, ὅταν μήτε αἱ ἀρχαὶ χρηματίζωσι μήτε εἰσαγώγιμοι αἱ δίκαι ὦσι.* Einzelne *ἀποφράδες ἡμέραι* s. b. Plut. Alkib. 34. Hesych. Et. M. u. d. W.

1) S. Poll. 8, 95 *καὶ προγράφουσι (πρυτάνεις) πρὸ τῆς βουλῆς καὶ πρὸ τῆς ἐκκλησίας, ὑπὲρ ὧν δεῖ χρηματίζειν.* Harp. *κυρία ἐκκλησία — προγράφουσι δὲ καὶ κυρίαν ἐκκλησίαν* — Bekker An. 296, 8 *πρόπεμπτα· τὸ πρὸ πέντε ἡμερῶν τῆς ἐκκλησίας προγράφειν ὅτι ἔσται ἐκκλησία κ. τ. ἁ.* S. auch Phot. *πρόπεμπτα.* Reusch a. a. O. 79 ff. Auf diese vorherige Bestimmung der Tagesordnung der Volksversammlung durch ein Programm mehrere Tage vor Abhaltung derselben beziehe ich die in einzelnen Urkunden sich findende und auf die *πρόεδροι* sich beziehende Formel *ὅταν αἱ ἡμέραι αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἐξήκωσιν χρηματίσαι περὶ κ. τ. ἁ.* S. C. I. A. II 309. 318. 331. Vergl. Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 234 gegen Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 170 ff. Zu demselben Resultat wie ich ist Reusch a. a. O. 58 ff. gekommen.

2) S. die *ἐκκλησία σύγκλητος* bei Dem. 18, 169. Reusch. a. a. O. 83, 4.

3) S. Harp. *πάνδημος Ἀφροδίτη.* Ich fasse die dort genannte *ἀρχαία ἀγορά* mit Wachsmuth d. Stadt Athen 1, 484 ff. als *ἐκκλησιαστικὸς τόπος.*

4) Volksversammlung auf der Pnyx im peloponnesischen Kriege: Thuk. 8, 97. Arist. Ritt. 750, 1. Ach. 20. Wesp. 31. Ekkl. 283. s. Wachsmuth 1, 538. Dass die Pnyx noch 338 regelmässiger Versammlungsort war, ergiebt

besonderen Gelegenheiten die Versammlung auch wohl im Theater abgehalten wurde, was in der demosthenischen Zeit für die erste Volksversammlung nach der Feier der städtischen Dionysien stehend war.[1]) Noch später wurde das Theater der gewöhnliche Volksversammlungsort, welchen man nur bei den Archairesien mit der Pnyx vertauschte.[2]) Die Volksversammlung im Peiraieus abzuhalten war gleichfalls in bestimmten Fällen, so wenn es sich um Schiffsangelegenheiten handelte, bereits im demosthenischen Zeitalter üblich.[3]) In den letzten vorchristlichen Jahrhunderten scheint man die Volksversammlungen abwechselnd in Athen und im Peiraieus abgehalten zu haben.[4]) Auf der Agora fand nachweisbar nur die Volksversammlung statt, in welcher die Stimmen bei dem Ostrakismos abgegeben wurden. Doch ist es in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass über alle *νόμοι ἐπ' ἀνδρί*, d. h. ausser über den Ostrakismos auch über die Bürgerrechtsverleihung und die Ertheilung der *ἄδεια*, auf der Agora Beschluss gefasst wurde.[5])

Mitgliedschaft der Ekklesie und Controle über dieselbe.

Berechtigt zum Besuche der Volksversammlung war jeder mündige Athener, welcher nicht durch eine Form der Atimie

---

sich aus Dem. 18, 169. Ueber die Lage der Pnyx s. Wachsmuth a. a. O 1, 368 ff. *Ὅρος Πυκνός*: C. I. A. I 501. Später die Pnyx nur noch für die Archairesien Ort der Volksversammlung: Poll. 8, 133. Hesych. *Πνύξ*.

1) Für die Zeit des peloponnesischen Krieges s. Thuk. 8, 94, für die Volksversammlung nach den Dionysien: Dem. 21, 9. Aischin v. d. Trugges. 61.

2) S. Poll. 8, 132/3. Hesych. *Πνύξ. ἐκκλησία ἐν Διονύσου*: C I. A. II 307 = 290/89, vergl. 420. *ἐκκλησία ἐν τῷ θεάτρῳ*: II 378. 381. 392. 403. 408. 435. 439. 454. 468. 471. S. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 647. Reusch a. a. O. p. 4 giebt eine vollständige Zusammenstellung der hierher gehörigen Inschriften.

3) *Ἐκκλησία ἐν Πειραιεῖ περὶ τῶν ἐν τοῖς νεωρίοις*: Dem. 19, 60, vergl. auch Lys. 13, 55.

4) Eine *ἐκκλησία ἐμ Πειραιεῖ* verleiht das Bürgerrecht: C. I. A. II 401, decretiert die Bekränzung der Prytanen: II 417. In den Ehrendecreten für die Epheben werden erwähnt: *ἐκκλησίαι ἐν ἄστει καὶ ἐμ Πειραιεῖ*: II 466 ff. II 459 heisst es: *(ἐκκλησία ἐν τῷ) θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖ(σα) ἐκ Πειραιέως κατὰ τὸ ψήφι(σμα ὃ — εἶπ)εν*. Eine vollständige Zusammenstellung der hierher gehörigen Inschriften bei Reusch a. a. O. p. 4.

5) S. Philoch. fr. 79b. Müller fr. hist. gr. 1, 396. Plut. Arist. 7. Poll. 8, 20. Dass über die *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* auf der Agora verhandelt wurde, vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit E. Curtius att. Stud. 2, 40. Die Ausführungen desselben Gelehrten in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1878, p. 77 ff. wiederholen diese Vermuthung und fügen andere hinzu, die durchaus hypothetischer Natur sind.

dieses Recht verloren hatte. Die Controle darüber, dass nur die Berechtigten die Volksversammlung besuchten, übten die *ληξίαρχοι* mit ihren 30 Gehülfen. Ihre Aufgabe war es, dass sie diejenigen, welche den Volksversammlungssold erhalten hatten und dann doch nicht an der Ekklesie Theil nahmen, bestraften und die Persönlichkeit der ihnen unbekannten Besucher der Volksversammlung feststellten, zu welchem Zwecke sie die *ἐκκλησιαστικοὶ πίνακες* der einzelnen Demen in Händen hatten.[1]) Ein weiteres Geschäft der *ληξίαρχοι* soll darin bestanden haben, dass sie durch die Toxoten die auf der Agora weilenden Athener in die Ekklesie treiben liessen.[2]) Die Toxoten sollen sich dabei eines mit Mennig bestrichenen Seiles bedient haben, mit welchem sie den Markt rings umspannten und dann durch Anziehen desselben die dort Versammelten in die allein offen gelassene Strasse, welche nach der Pnyx führte, drängten.[3])

---

1) Poll. 8, 104 *ληξίαρχοι ἓξ καθίσταντο τῶν πολιτῶν ἐγγεγραμμένων ἐν λευκώματι καὶ τριάκοντα ἀνδρῶν αὐτοῖς προσαιρεθέντων τοὺς μὴ ἐκκλησιάζοντας ἐζημίουν καὶ τοὺς ἐκκλησιάζοντας ἐξήταζον* —. Bei Phot. und Hesych. *τριάκοντα* werden diese 30 Gehülfen *δικασταί* genannt. S. Stojentin de Iul. Poll. auctor. 32. C. Schaefer in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 85 ff. identificiert die *τριάκοντα* mit den 30 *τριττύαρχοι*, indem er in der Pnyx eine Ordnung des Volkes nicht blos nach Phylen, sondern sogar nach Trittyen annimmt. Ich halte das für falsch. Einen *ἐκκλησιαστικὸς πίναξ* des Demos Otryneis erwähnt Dem. 44, 35. Die im Text gegebene Darstellung wird man aus den Worten des Pollux schliessen dürfen.

2) *καὶ σχοινίον μιλτώσαντες διὰ τῶν τοξοτῶν συνήλαυνον τοὺς ἐκ τῆς ἀγορᾶς εἰς τὴν ἐκκλησίαν* heisst es bei Poll. a. a. O. weiter. Phot. *σχοινίον μεμιλτωμένον· εἰ βραδύνοιεν ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν, οἱ τοξόται σχοινίον μιλτοῦντες συνήλαυνον καὶ τὰ πρατήρια διέκλειον.* Aus derselben Quelle Schol. z. Arist. Ach. 22 = Suid. *σχοινίον* und *μεμιλτωμένον*. Hesych. *σχοινίον τὸ μεμιλτωμένον ἔῤῥαινον ὑπὲρ τοῦ σοβῆσαι τὴν ἀγοράν, ὁπότε βραδύνοιεν ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν.* Vergl. Schol. z. Arist. Ekkl. 378. Stojentin a. a. O. 102.

3) Die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen, welche dieses berichten, gehen alle auf Verse der Komiker zurück: Arist. Ach. 21/2. Ekkl. 378/9 und Plat. b. Schol. z. Ach. 22. Dass das mit Mennig bestrichene Seil zur Absperrung der Pnyx gegen Unbefugte benutzt wurde, hat Leop. Schmidt im Ind. lect. Marburg. 1867/8, p. 9 ff. vermuthet. v. Wilamowitz-Moellendorff trägt in den phil. Unters. Heft 1, p. 165, 77 dieselbe Ansicht vor. In Arist. Ach. 22 wird man das schwer hineinlesen, und wenn das Schol. Platon richtig citiert, so geht auf ihn die herkömmliche Darstellung zurück. In der demosthenischen Zeit schlossen *γέῤῥα* den Volksversammlungsraum ab: (Dem.) 59, 90. Während bei dem Ostrakismos *σανίδες* nach Philoch. fr. 79 b die Agora abschlossen, braucht Poll. 8, 20 dafür den Aus-

Sold. Nach der Einführung des ἐκκλησιαστικὸς μισθός, welche man einige Jahre nach dem Archontat des Eukleides ansetzen darf, erhielten die Besucher der Volksversammlung einen regelmässigen Sold zuerst von einem, später von drei Obolen.[1]) Indessen scheinen unter Umständen nicht alle Theilnehmer an der Ekklesie den Sold erhalten zu haben, sei es dass die zu spät Kommenden keinen empfingen, sei es dass überhaupt nur eine bestimmte Summe für jede Ekklesie verausgabt wurde.[2]) Die Besucher der Ekklesie erhielten beim Eintritt in dieselbe höchst wahrscheinlich Marken, welche nach dem Schluss der Versammlung bei den Thesmotheten in baares Geld umgewechselt wurden.[3])

Polizei. Die Polizei in der Volksversammlung handhabten im 5. Jahrh. die Toxoten, ungefähr von 345 an eine zu diesem Zwecke ausgelooste Phyle der Ekklesie, noch später die Epheben.[4])

Geschäftsordnung. Die ordentliche Ekklesie begann, wie es scheint, früh Mor-

druck περισχοινίσαντες. περισχοίνισμα von den ὑπηρέται um das δικαστήριον bei Mysterienprocessen gezogen: Poll. 8, 123.

1) Ueber die Einführung des μισθὸς ἐκκλησιαστικός s. Wuerz de mercede ecclesiast. Berlin D. i. 1878, p. 29 ff. Dass derselbe erst 1 Obol, zur Zeit der Aufführung der Ekklesiazusen 3 Obolen betrug, lehrt Arist. Ekkl. 300 ff.

2) Dass nicht alle Besucher der Ekklesie den Sold erhielten, ergiebt sich aus Arist. Ekkl. 185 ff. Dass diejenigen, welche sich verspäteten, ihn nicht erhielten, kann man aus v. 289 ff. schliessen. Auf eine bestimmte Summe, die für jede Ekklesie verausgabt wurde, scheint hinzuweisen v. 380 ff. Vergl. Wuerz a. a. O. 34 ff.

3) Diese Annahme ist nach Arist. Ekkl. 289 ff. 297 ff. die wahrscheinlichste. Vergl. Benndorf in d. Ztschr. f. d. östr. Gymn. 1875, p. 597 ff., dem aber Wuerz p. 34 in Betreff der Naturalleistungen mit Recht opponiert. Mit Sicherheit ist freilich ein solches σύμβολον bis jetzt nicht nachgewiesen. Gegen Benndorf, der p. 601/2 darüber gehandelt hat, Fraenkel in Sallets numismat. Ztschr. 3, 384. Wuerz 36, 3.

4) οἱ τοξόται: Arist. Ach. 54 ff. Ekkl. 143. 258 9. Plat. Prot. 319 C. ἡ προεδρεύουσα (Foucart im annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques 1876, p. 137 ff. will προσεδρεύουσα lesen auf Grund der unten angeführten Inschriften) φυλή, τὸ δέκατον μέρος τῆς πόλεως, d. h. nach Schäfer Dem. 2, 291 des Rathes: Aischin. g. Ktes. 4 vergl. (Dem.) 25, 90. Aischin. g. Tim. 33 καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ἀποκληροῦν φυλὴν ἐπὶ τὸ βῆμα, ἥτις προεδρεύσει — Philippi im N. Rh. Mus. 34, 612 versteht darunter eine Ekklesiephyle. S. auch Fränkel in Sallets numismat. Ztschr. 3, 388. οἱ ἔφηβοι nach der Formel in den Ehrendecreten: παρήδρευσαν — oder auch προσήδρευσαν, s. z. B. C. I. A. II 470 — δὲ καὶ ταῖς ἐκκλησίαις ἁπάσαις ἐν ὅπλοις ταῖς τε ἐν ἄστει καὶ ἐμ Πειραιεῖ: C. I. A. II 466 ff.

gens[1]), nachdem kurz vor dem Anfange derselben ein *σημεῖον*, wohl eine Fahne, in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes aufgezogen war.[2]) Die Volksversammlung, welche sitzend ohne Unterschied der Phylen tagte, nahm mit einem Reinigungsopfer ihren Anfang. Unter Vorantritt der *περιστίαρχοι* wurden die Reinigungsopfer, *περίστια* genannt, welche in geschlachteten Ferkeln bestanden, um das versammelte Volk herumgetragen.[3]) Alsdann folgte wohl der Fluch, welchen der Herold über diejenigen aussprach, welche durch ihre Reden das Volk zu täuschen suchten und zu dem Zwecke von anderen Geschenke empfangen hatten.[4]) Nach diesem Fluche des Heroldes wird von Seiten der Prytanen, ein Gebrauch, welcher freilich erst für die spätere Zeit nachweisbar ist, die Mittheilung gemacht sein, dass die mit Beziehung auf die abzuhaltende Ekklesie bestimmten Göttern dargebrachten Opfer glücklich ausgefallen seien und dass also von Seiten der Götter für die beabsichtigte Versammlung kein Hinderniss zu er-

1) S. Arist. Ach. 19/20. Thesm. 375. Ekkl. 289 ff.

2) S. Arist. Thesm. 277/8 mit dem Schol. = Suid. *σημεῖον. ὅτε ἔμελλε γίνεσθαι ἐκκλησία, σημεῖον ἐτίθετο.*

3) Istr. b. Suid. *περιστίαρχος· Ἴστρος δὲ ἐν τοῖς Ἀττικοῖς ‘περίστια, φησί, προσαγορεύεται τὰ καθάρσια καὶ οἱ τὰ ἱερὰ καθαίροντες περιστίαρχοι· ἔξωθεν γὰρ περιέρχονται χοιροφοροῦντες’.* — Der Schluss ist unsicher. S. Müller fr. hist. gr. 1, 422, fr. 32. Vergl. Harp. = Phot. = Suid. *καθάρσιον.* Poll. 8, 104. Bekker 269, 16. Suid. *περιστίαρχος* Art. 5 = Schol. z. Arist. Ekkl. 128 *περιστίαρχος· ὁ τῶν καθαρσίων προηγούμενος ἐν ταῖς ἐκκλησίαις. περίστια γὰρ τὰ καθάρσια.* Vergl. auch Arist. Ach. 43/4 *πάριτ’ εἰς τὸ πρόσθεν, — πάριθ’ ὡς ἂν ἐντὸς ἦτε τοῦ καθάρματος.* Ekkl. 128. Aischin. g. Tim. 23 mit dem Schol. Eine Bespritzung der Bänke mit dem Blute des Ferkels (Schol. z. Arist. Ach. 44) ist mir nicht wahrscheinlich. Auf diese Eröffnungsceremonien beziehe ich die Bestimmung einzelner Inschriften, in der die Einführung einzelner Personen in die Ekklesie diesen angesetzt wird· *ἐν ἱεροῖς* oder *πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά.* S. C. I. A. II 325. 373b. 605. I 36. II 52c. 164. Sammlung bei Hartel a. a. O. 173 ff., der diese Ausdrücke auf eine Rangfolge der Verhandlungsgegenstände bezieht. S. Jahrb. f. Phil. 1879 p. 240. 1880 p. 531. Dass die Volksversammlung sitzend tagte, bezeugt für das 5. Jahrh. Arist. Ach. 24/5, für das 4. Arist. Ekkl. 103/4. Dem. 18, 169. Vergl. W. Vischer Kl. Schr. 1, 402 ff. Eine Widerlegung der von Benndorf in der Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 18 ff. vorgetragenen Ansicht, dass das Volk in der Ekklesie phylenweise zusammengesessen habe, giebt Fränkel in Sallets numismat. Ztschr. 3, 385 ff.

4) S. Dem. 19, 70. Aischin. g. Tim. 23. Dein. g. Arist. 14. Ueber den Inhalt des Fluches s. Dem. 23, 97; 18, 282. Dein. g. Demosth. 47. g. Arist. 16. Eine freie Nachbildung dieser *ἀρά* bei Arist. Thesm. 295 ff. 331 ff. S. Schoemann de comit. 92 ff.

warten sei.[1]) Trat ein solches Hinderniss dennoch im Laufe der Versammlung ein, so wurde dieselbe aufgelöst. Solche Hindernisse, *διοσημίαι* genannt, waren Blitz, Donner, Regen, Sturm, Sonnenfinsterniss, Erdbeben.[2]) Wann eine solche *διοσημία* als eingetreten zu betrachten war, scheint von der Entscheidung von Exegeten abhängig gewesen zu sein.[3]) Seitdem das Präsidium der Ekklesie von den *πρυτάνεις* auf die *πρόεδροι* übergegangen war, mussten erst noch, bevor man zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte schreiten konnte, die letzteren von dem *ἐπιστάτης* der ersteren und aus ihnen wieder der *ἐπιστάτης* erloost werden, welcher das Präsidium führte, wobei er sich zum Verkehr mit der Versammlung des Heroldes bediente.[4])

Nach der Erledigung dieser Förmlichkeiten begann die eigentliche Verhandlung mit der Verlesung des *προβούλευμα* des Rathes durch den Herold, welches bisweilen durch einen mündlichen Vortrag der Prytanen ersetzt wurde.[5]) Nach einem solonischen

1) Der *μικροφιλότιμος* bei Theophr. char. 21 sucht bekränzt vor der Volksversammlung auftreten zu können, um die Mittheilung zu machen: *ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἐθύομεν οἱ πρυτάνεις τῇ μητρὶ τῶν θεῶν καὶ ὑμεῖς δέχεσθε τὰ ἀγαθά· τὰ γὰρ σφάγια καὶ τὰ ἱερὰ καλά.* Vergl. auch die in spätern Inschriften z. B. C. I. A. II 417. 459 sich findende Formel in ungefähr folgender Fassung: *ὑπὲρ ὧν ἀπαγγέλλουσι οἱ πρυτάνεις τῆς —ίδος ὑπὲρ τῶν θυσιῶν ὧν ἔθυον τά τε πρὸ τῶν ἐκκλησιῶν τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Προστατηρίῳ καὶ τῇ Ἀρτέμιδι τῇ Βουλαίᾳ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἷς πάτριον ἦν, ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῷ δήμῳ τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθαι τὰ γεγονότα ἐν τοῖς ἱεροῖς οἷς ἔθυον ἐφ' ὑγιείᾳ καὶ σωτηρίᾳ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν συμμάχων.* S. Köhler im Herm. 5, 333. Schoell a. a. O. 6, 56. Mit Beziehung auf eine Befragung des Willens der Götter durch ein solches der Ekklesie vorhergehendes Opfer ist vielleicht auch C. I. A. II 416 zu erklären: *ἀρχαιρεσίαι κατὰ τὴν μαντ(είαν).* Für die ältere Zeit ist dieser Brauch bis jetzt noch nicht nachweisbar. In einem Volksbeschluss finden wir die Erklärung, der Herold habe, wenn der Beschluss zum Besten der Athener ausfalle, bestimmten Göttern Opfer gelobt: Psephisma aus dem J. 362/1 II 57b s. 57.

2) S. Arist. Ach. 170/1. Wolk. 579 ff. Thuk. 5, 45. Suid. *διοσημία.*

3) S. Poll. 8, 124 *ἀνίστατο δὲ τὰ δικαστήρια, εἰ γένοιτο διοσημία· ἐξηγηταὶ δ' ἐκαλοῦντό οἱ τὰ περὶ τῶν διοσημιῶν καὶ τὰ τῶν ἄλλων ἱερῶν διδάσκοντες.* Das von den Gerichten Gesagte wird man auch auf die Volksversammlung übertragen dürfen. Arist. Ach. 170/1 wird die Ekklesie infolge der privaten Anzeige einer *διοσημία* aufgelöst.

4) S. Suid. *ἐπιστάτης* 2. Art. Ueber die Prytanen und Proedroi vergl. p. 255 ff.

5) Das erstere ist zu schliessen aus der Nachbildung bei Arist. Thesm. 371, das zweite scheint sich aus Dem. 18, 170 zu ergeben.

Gesetze war es verboten irgend etwas ohne *προβούλευμα* des Rathes in der Ekklesie einzubringen.[1]) In diesem *προβούλευμα* machte der Rath entweder positive Vorschläge, was das Gewöhnliche war, oder begnügte sich damit die Angelegenheit formell bei der Ekklesie einzuführen. Im ersten Falle wurde in dem *προβούλευμα* vom Rathe beantragt über die vorliegende Angelegenheit in dem von diesem vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen, im zweiten Falle überliess der Rath durch das *προβούλευμα* der Ekklesie die Entscheidung selbst zu finden, ohne einen eigenen Antrag einzubringen.[2]) Der Verlesung des *προβούλευμα* folgte die sogenannte *προχειροτονία*, nach der Definition der Grammatiker, welche mit den uns überlieferten Fällen ihrer thatsächlichen Anwendung zusammenstimmt, eine Vorabstimmung der Ekklesie, ob man das Rathsgutachten pure annehmen oder eine Debatte über dasselbe eröffnen wolle.[3]) Eine

1) S. Plut. Sol. 19 *μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι.* Die Definition von *προβούλευμα* s. bei Harp. = Phot. *προβούλευμα* Bekker An. 289, 26 ff.

2) Die erstere Form ist die gewöhnliche, in zahlreichen nacheuklideischen Volksbeschlüssen uns vorliegend. Dieselbe lautet, abgesehen von kleinen Varianten: *ἐψηφίσται τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν* (*προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ*) *χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ*, worauf alsdann folgt, wie der Rath die Angelegenheit zu erledigen vorschlägt. Ueber das allmähliche Entstehen dieser Formel s. Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 166 ff. Die zweite Form ergiebt sich aus C. I. A. II 168. Der Rath beschliesst hier: *τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυνβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἱδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλον Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅτι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.* Vergl. über derartige Probuleumata die Zusammenstellung bei Hartel 226 ff.

3) S. Harp. = Phot. Suid. *προχειροτονία. ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι· ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη, πρότερον γίγνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα.* S. Dem. 24, 11. Aischin. g. Tim. 23. Die von Hartel demosthen. Stud. 2, p. 46 ff. u. in den Stud. ü. att. Staatsrecht u. Urkundenwesen 179 ff. vorgetragene Hypothese über die Bedeutung von *προχειροτονία* ist von mir widerlegt in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 225 ff. Auf Hartels Erwiderung in den Wiener Stud. 1, 269 ff. habe ich geantwortet in den Jahrb. f. cl. Phil. 1880 p. 529 ff. Höck an dems. O. p. 801 ff., der in der Verwerfung der Hypothese Hartels mit mir übereinstimmt, glaubt aus Aischin. g. Tim. 23 schliessen zu dürfen, dass die *προχειροτονία* darin bestand, dass in dring-

pure Annahme des προβούλευμα war wohl nur bei untergeordneten Puncten üblich, da, wie man mit Sicherheit annehmen darf, über dasselbe paragraphenweise abgestimmt wurde.[1]) War über irgend einen Passus des προβούλευμα durch die Procheirotonie die Debatte beschlossen, so richtete der Herold an die Versammelten die Frage, wer von ihnen das Wort verlange, wobei nach einem solonischen Gesetze bei der Reihenfolge in der Ertheilung des Wortes der Aeltere den Vorzug vor dem Jüngern haben sollte, ein Gebrauch, welcher indessen früh abgekommen zu sein scheint.[2]) Wer das Wort erhalten hatte, setzte, bevor er zu reden begann, den Kranz auf.[3]) Wieder entzogen wurde dem Redner das Wort, wenn gegen denselben von irgend einem Besucher der Ekklesie eine Dokimasie angemeldet wurde, durch welche dieser erklärte, der Redner habe sich eines Vergehens schuldig gemacht, auf welchem als Strafe die Atimie stehe. Ein heliastisches Gericht entschied alsdann, ob dieser Vorwurf begründet sei, und verhängte, wenn dieses der Fall war, die Atimie als Strafe.[4]) Für gewöhnlich war es wohl üblich, dass derjenige, welcher das προβούλευμα im Rathe beantragt hatte, dasselbe auch in der Ekklesie eingehender begründete.[5])

---

lichen Fällen der eigentlichen Tagesordnung der Volksversammlung Vorfragen περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων und über auswärtige Angelegenheiten vorausgingen. Auch die von Bake schol. hypomnem. 4, 279 ff. vorgetragene Ansicht über προχειροτονία ist nicht richtig.

1) Die Einführung fremder Gesandten, z. B. in einem Probuleuma beantragt, wurde gewiss für gewöhnlich sofort durch προχειροτονίᾳ bewilligt, während über den eigentlichen Antrag des Rathes erst nach Einführung der Gesandten verhandelt und abgestimmt wurde. S. C. I. A. II 49. 50. 54. 55.

2) S. Aischin. g. Tim. 23. Bei Arist. Ach. 45. Thesm. 379. Ekkl. 130. Dem. 18, 170 heisst die Formel nur τίς ἀγορεύειν βούλεται, nach dem solonischen Gesetze τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότων καὶ πάλιν ἐν μέρει τῶν ἄλλων Ἀθηναίων. S. Aischin. a. a. O. und g. Ktes. 4, wo auch 1 ff. das Aufhören dieses Gebrauches bezeugt wird.

3) S. Arist. Thesm. 380. Ekkl. 131. 148. 163.

4) Es heisst δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν (Aischin. g. Tim. 32) oder ἐπαγγελίαν ἐπαγγέλλειν (81). Gewisse Fälle, in denen diese ἐπαγγελία gestattet war, geben Aischin. a. a. O. 27 ff. Poll. 8, 45. Die Strafe war die Atimie: Poll. a. a. O. Dem. 19, 284. Im allgemeinen vergl. Meier u. Schoemann att. Proc. 209 ff., wo auch über den Unterschied zwischen der ἐπαγγελία und der ἔνδειξις gehandelt wird.

5) In den Volksbeschlüssen wird derselbe durch ὁ δεῖνα εἶπεν bezeichnet.

Jeder Besucher der Ekklesie hatte das Recht zu dem Rathsgutachten Verbesserungsvorschläge zu machen.[1]) Ebenso war es auch jedem gestattet dasselbe zu bekämpfen und seine Verwerfung zu beantragen oder an Stelle des προβούλευμα einen von demselben abweichenden Antrag zu stellen, welcher von der Ekklesie angenommen werden konnte, ohne gegen das oben erwähnte solonische Gesetz zu verstossen, da ein wenn auch abweichendes Rathsgutachten für die Verhandlung der Ekklesie vorgelegen hatte.[2]) Das ergiebt sich mit Bestimmtheit aus der zweiten oben angegebenen Form des προβούλευμα, durch welche der Rath die Ekklesie die Entscheidung selbst zu finden aufforderte, wobei die Angelegenheit also doch als begutachtet angesehen wurde.

Auch in der Ekklesie selbst konnten directe Anträge gestellt werden. Der Geschäftsgang war in diesem Falle, wenn die Ekklesie sich für den gestellten Antrag erklärte, der, dass der Rath beauftragt wurde über die betreffende Angelegenheit ein προβούλευμα bei der Volksversammlung einzubringen.[3]) Stimmte alsdann der Rath dem in der Ekklesie gestellten Antrage bei, so wurde von ihm ein dem entsprechendes προβούλευμα eingebracht, stimmte er nicht bei, so begnügte er sich wohl damit, die Angelegenheit durch ein formelles προβούλευμα zur Berathung zu stellen und die Initiative der Antragstellung den Rednern in der Ekklesie zu überlassen.[4])

---

1) Die Formel dafür lautet in den Volksbeschlüssen: ὁ δεῖνα εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, oder auch καθάπερ ὁ δεῖνα, worauf das Amendement folgt. S. C. I. A. I 38. II 38, 186; 86, 331. Eine vollständige Sammlung der hierher gehörigen Inschriften bei Hartel a. a. O. 221 ff.

2) Es ergiebt sich das aus der Verhandlung bei Xen. Hell. 7, 1, 1—14, wie ich mit Schoemann de comit. 98, Leop. Schmidt de auctorit. προβουλεύματος in rep. Ath. Ind. lect. Marburg. 1876/7, p. 6 annehme gegen Hartel in den commentat. phil. in honor. Mommseni 520/1.

3) S. Köhler im Herm. 5, 13 ff. Hartel a. a. O. 183 ff., wo alle hierher gehörigen Inschriften zusammengestellt sind. Die Formel eines solchen Psephisma lautete ungefähr: δεδόχθαι oder ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ προβουλεύσασαν τὴν βουλὴν ἐξενεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον περί, worauf der Gegenstand angegeben wird, über den die Ekklesie ein Probuleuma verlangte. S. C. I. A. II 76. 98. 126. 82 b.

4) Das Recht der Antragstellung für politische und administrative Anträge in der Ekklesie auf Buleuten zu beschränken, wie Hartel demosth. Stud. 2, p. 5 ff. will, halte ich für nicht richtig. Das Gegentheil ergiebt sich aus Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6. Glaukon ist noch nicht 20 Jahr alt,

Jeder in der Ekklesie gestellte Antrag, welcher entweder ein Amendement zu einem προβούλευμα enthielt oder selbständig war, wurde entweder von dem Antragsteller selbst schriftlich formuliert und bei dem Vorsitzenden oder seinem Schreiber eingereicht oder nach mündlicher Empfehlung desselben zusammen mit dem Schreiber abgefasst.[1])

Administrative Massregeln wurden gewiss sehr häufig, wenn zu denselben ein Volksbeschluss nöthig war, durch die Behörden beantragt, zu deren Geschäftskreis dieselben gehörten, dann aber auf dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch den Rath als Zwischeninstanz an die Ekklesie gebracht.[2])

War ein Antrag nicht rein politischer Natur, sondern kamen technische Erwägungen bei demselben in Frage, so hörte die Ekklesie das Gutachten von Sachverständigen, fiel derselbe in den Geschäftskreis irgend einer Behörde, so wurde auch diese zu Rathe gezogen.[3])

Begehrte über die der Ekklesie zur Entscheidung vorliegende Angelegenheit keiner weiter das Wort, so fand die Abstimmung statt. Die Vornahme derselben zu verweigern hatten die Vorsitzenden das Recht, wenn sie den Antrag, welcher zur Abstim-

---

kann also an die Erwerbung der βουλεία noch nicht denken. Wenn er trotzdem bestrebt ist προστατεύειν τῆς πόλεως und in der Ekklesie Reden hält (§ 1), so kann man dabei nur an eine selbständige Antragstellung in der Ekklesie denken. Das Gleiche ergiebt sich auch aus 3, 7, wo Sokrates den Charmides für seine politische Thätigkeit an die Ekklesie verweist (s. § 6) und auch dem ganzen Zusammenhange nach aus Plat. Protagor. 319 D. Dass ein Privatmann, um einen Antrag an die Ekklesie zu bringen, nicht erst der Erlaubniss des Rathes bedurfte, hat auch Leop. Schmidt a. a. O. mit Recht behauptet.

1) Für das erste vergl. Aischin. v. d. Trugges. 68, 83, für das zweite Arist. Thesm. 432. Dass es in Athen im 5. Jahrh. ein Collegium von jährlich gewählten συγγραφεῖς als Redactionscommision gegeben hat, deren sich unter Umständen der Rath und das Volk zur Abfassung von Beschlüssen bedient habe, wie Sauppe im Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 10 auf Grund einiger Inschriften C. I. A. I 58. IV 22a, wo Foucart im Bulletin de correspondance hellénique 1880 p. 250 (τάδε οἱ χσυγγραφῆς χ)συνέγρα(ψαν) ergänzt, und Ἀθήν. 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 3 annimmt, halte ich nicht für wahrscheinlich.

2) Vergl. C. I. A. II 439 βουλὴ ἐμβουλευτηρίῳ σύνκλητος στρατ(ηγῶν) παραγγειλάντων καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία (κυρία) ἐν τῷ θεάτρῳ — Köhler im Herm. 2, 326.

3) S. Plat. Protagor. 319 B. Aischin. g. Tim. 81. Vergl. Hartel a. a. O. 242/3.

mung stand, für ungesetzlich hielten.[1]) Doch konnten die Vorsitzenden wegen verweigerter Abstimmung durch eine *ἔνδειξις* belangt werden.[2]) Die Abstimmung erfolgte regelmässig durch *χειροτονία*, d. h. durch Erheben der Hände. Der Vorsitzende forderte durch den Herold zuerst diejenigen, welche für den Antrag waren, auf die Hände zu erheben, dann diejenigen, welche gegen denselben waren. Ein Zählen der Hände fand gewiss nur dann statt, wenn die Abstimmung zweifelhaft war.[3]) Eine zweite, seltenere Form der Abstimmung war die geheime mit Stimmsteinen, welche bei den *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* im Gebrauch war und ausserdem bisweilen in aussergewöhnlichen Fällen zur Anwendung kam.[4]) Es wurden in diesem Falle zwei Urnen, entweder für jede Phyle oder für die ganze Ekklesie, aufgestellt, von denen die eine die bejahenden, die andere die verneinenden Stimmen aufnahm.[5]) Nachdem die Abstimmung perfect geworden war, verkündete der Vorsitzende das Resultat derselben und entliess, wenn nichts weiter vorlag, durch den Herold die Versammlung.[6])

Abfassung der Volksbeschlüsse.

Der von der Ekklesie gefasste Beschluss wurde in dem Staatsarchiv im Metroon deponiert und ausserdem, wenn eine grössere Publicität wünschenswerth erschien, auf einer Stele eingehauen, gewöhnlich auf der Akropolis ausgestellt, in welchem Falle solches in dem Volksbeschlusse selbst ausdrücklich bestimmt wurde und auch die Kosten für die Aufstellung auf die Staatskasse angewiesen wurden.[7]) Die so aufgezeichneten und aufgestellten

1) S. für die Prytanen Plat. Gorg. 473 E. Apol. 32 B. Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 1, 18; 4, 4, 2, für die Proedroi Aischin. v. d. Trugges. 84.

2) Das scheint sich aus Plat. Apol. a. a. O. zu ergeben.

3) Eine Versammlung wird ohne Abstimmung entlassen. *τότε γὰρ ὀψὲ ἦν καὶ τὰς χεῖρας οὐκ ἂν καθεώρων*: Xen. Hell. 1, 7, 7. Der Modus der Abstimmung ergiebt sich aus Phot. = Suid. *κατεχειροτόνησαν*. Vergl. auch Dem. 24, 20.

4) S. Andok. v. d. Myst. 87. Für einzelne *νόμοι ἐπ' ἀνδρὶ* s. das Gesetz bei Dem. 24, 45. (Dem.) 59, 89. Dieselbe Abstimmung bei der Eisangelie: Lyk. Leokr. 146. 149.

5) Von zwei Urnen bei einer Eisangelie spricht Lyk. Leokr. 149 *καὶ δυοῖν καδίσκοιν κειμένοιν τὸν μὲν προδοσίας τὸν δὲ σωτηρίας εἶναι*, wobei aber doch eine geheime Abstimmung möglich war (§ 146). S. Loeschke in den Jahrb. f. cl. Phil. 1876 p. 757/8 gegen Benndorf in d. Zeitschr. f. d. oestr. Gymn. 1875 p. 20. 2 Urnen in jeder Phyle: Xen. Hell. 1, 7, 9.

6) S. Aischin. g. Ktes. 3. Der Herold sagt bei Arist. Ach. 173: *οἱ γὰρ πρυτάνεις λύουσι τὴν ἐκκλησίαν*.

7) Ueber die Einrichtung des Archives s. Boeckh Kl. Schr. 4, 293 ff.

Volksbeschlüsse zerfallen in zwei Theile, in die Präscripte und die eigentlichen Entscheidungen. Die Form der ersteren hat im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren. Die reichsten Formulare der voreukleideischen Staatsurkunden enthalten die Namen des Archon, des Rathsschreibers, die Sanctionierungsformel (*ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*), die Namen der *φυλὴ πρυτανεύουσα*, des Vorsitzenden der Ekklesie und des Antragstellers, ohne dass diese Vollständigkeit sich in allen Urkunden findet. Nach Eukleides wurde dieses alte Formular allmählich in einer dem stilistischen Geschmacke der Zeit entsprechenden Weise umgebildet und zu dem Zwecke einer möglichst genauen Datierung und Charakterisierung der Decrete durch Aufnahme neuer Bestandtheile erweitert. Solche neue Bestandtheile, welche allmählich aufgenommen wurden, waren der Tag der Prytanie und des Monats, an welchem die Ekklesie stattgefunden hatte, die Bezeichnung der Versammlung und des Versammlungsortes und in spätester Zeit bisweilen die Angabe der Gattung der Beschlüsse.[1]) Die Sanctionierungsformel erscheint in den nacheukleideischen Urkunden in der doppelten Fassung *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* und *ἔδοξεν τῷ δήμῳ*. Die erste Fassung ist gewöhnlich mit der oben erörterten Formel des *προβούλευμα*, welches positive Vorschläge machte, verbunden, während bei der zweiten Fassung diese Formel regelmässig fehlt. Die hierauf basierte Unterscheidung der Urkunden, sodass die mit der Sanctionierungsformel *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* versehenen Beschlüsse auf ein Probuleuma mit positiven Vorschlägen, die durch *ἔδοξεν τῷ δήμῳ* charakterisierten Decrete auf ein formelles Raths-

---

C. Curtius d. Metroon p. 15 ff. Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 52 ff. Nach v. Wilamowitz-Moellendorf in d. phil. Unters. Heft 1, p. 205 wurde vor der 2. Hälfte des 4. Jahrh. das Metroon nicht als Archiv benutzt. Phot. *μητρῷον· τὸ ἱερὸν τῆς μητρὸς τῶν θεῶν, ἐν ᾧ γράμματα δημόσια καὶ οἱ νόμοι.* Dem. 19, 129 *ἀλλ' ὑπὲρ μὲν τῆς ἐξωμοσίας ἐν τοῖς κοινοῖς τοῖς ὑμετέροις γράμμασιν ἐν τῷ μητρῴῳ ταῦτ' ἐστίν, ἐφ' οἷς ὁ δημόσιος τέτακται, καὶ ψήφισμα ἄντικρυς περὶ τούτου τοῦ ὀνόματος γέγραπται.* Listen der Staatsschuldner im Metroon: Harp. *ἀποδέκται.* Nicht alle Volksbeschlüsse aufgeschrieben und ausgestellt: Hartel 149 ff. Bedeutung der Aufstellung der Decrete auf der Akropolis: Hartel 156/7. Ueber die Anweisung der Kosten für die Aufstellung und über die Höhe derselben s. Hartel 129 ff.

1) Eine erschöpfende Zusammenstellung des auf die Formulierung der Präscripte bezüglichen Materials giebt Hartel a. a. O. p. 4 ff.

gutachten zurückgehen, halte ich für richtig. Nur bin ich der Ansicht, dass die die Urkunden concipierenden Schreiber aus Nachlässigkeit nicht selten diese Sanctionierungsformeln auch verkehrt angewendet haben und dass sich daher die nicht geringe Anzahl der von dieser Regel abweichenden Ausnahmen erklärt.[1])

Tagesordnung der ordentlichen Volksversammlungen.

Die vier ordentlichen Volksversammlungen, welche in jeder Prytanie abgehalten wurden, hatten eine bestimmte Tagesordnung. In der sogenannten *κυρία ἐκκλησία* erfolgte die Epicheirotonie sämmtlicher Beamten, wurden die Verzeichnisse der seit der letzten gleichen Versammlung eingezogenen Güter und der bei Gericht angemeldeten Erbansprüche verlesen, die ersteren, damit das Volk über den Stand dieses Theiles seiner Einnahmen stets unterrichtet war, die letzteren wohl zu dem Zwecke, damit der Staat, wenn er auf irgend ein erledigtes Vermögen selbst Anspruch zu haben glaubte, sein Eigenthumsrecht geltend machen konnte. Weiter berichtete der Rath in der *κυρία ἐκκλησία* über die Quantität des für die Verpflegung des Landes nothwendigen Getreides und über die Sicherheit des Landes. Endlich war die *κυρία ἐκκλησία* noch für die Entgegennahme von Eisangelien und speciell die 6. für die Procheirotonie des Ostrakismos bestimmt.[2]) In einer zweiten ordentlichen Ekklesie konnte für die *ἄτιμοι* und Staatsschuldner die Einleitung des Verfahrens wegen Rehabilitierung und Schuldenerlasses beantragt werden, eine dritte war der auswärtigen Politik geweiht und empfing die etwa anwesenden Gesandten und Herolde, eine vierte verhandelte über die sacralen Angelegenheiten.[3]) Es versteht sich von selbst, dass

1) S. Hartel a. a. O. 59 ff. Die verschiedenen Sanctionierungsformeln erwähnt schon Plat. Phaidr. 258. Da ich Hartels Hypothese, wie ich bereits oben andeutete, über eine Vorverhandlung und Schlussverhandlung in der Ekklesie für falsch halte, so bin ich auch nicht zu der, wie mir scheint, unglaublichen Annahme H.s gezwungen, dass die sogenannten probuleumatischen Decrete vom Standpunkte der ersten, die Volksdecrete mit *ἔδοξε τῷ δήμῳ* vom Standpunkte der zweiten Lesung beurkundet seien. Wie ich mir die Abfassung der Urkunden denke, habe ich in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879 p. 227 ff. 1880 p. 534 angedeutet.

2) Ueber das Programm der *κυρία ἐκκλησία* s. Harp. Hesych. Lex. Cantabr. *κυρία ἐκκλησία*. Poll. 8, 95 zusammengestellt bei Rose Aristot. pseudep. p. 436/7, 50—52. Ueber die Bedeutung des *περὶ σίτου* s. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6. 13. Auf die *φυλακὴ τῆς χώρας* bezieht sich Xen. a. a. O. 3, 6. 10. C. I. A. II 225, 334. Seeurk. XIVb 38/9 p. 467. XVIb 155 ff. p. 540. Vergl. auch Reusch a. a. O. 71 ff.

3) S. Poll. 8, 96. Die Richtigkeit seiner Angaben mit Reusch 73 ff.

die feststehende Tagesordnung der einzelnen ordentlichen Ekklesien nicht ausschloss, dass nach Erledigung derselben auch über andere Gegenstände verhandelt werden konnte, wenn dieselben rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt waren. In politisch bewegten Zeiten kamen zu den ordentlichen Versammlungen dann noch die ausserordentlichen hinzu, deren Tagesordnung regelmässig auch vorher durch ein *πρόγραμμα* veröffentlicht wurde.

γραφὴ παρανόμων.

Die in den Beschlüssen der Ekklesie zum Ausdruck kommende Souveränetät des athenischen Volkes war durch die Gesetze begrenzt. Das spricht sich in der Anwendung der *γραφὴ παρανόμων* deutlich aus, welche zugleich, da durch sie verfassungswidrige Beschlüsse gehindert werden konnten, für eine Schutzwehr der demokratischen Verfassung gehalten wurde.[1]) Gegen jeden Volksbeschluss und gegen jedes nicht ordnungsmässig zu Stande gekommene Gesetz war diese *γραφὴ παρανόμων* zulässig, welche von jedem beliebigen Athener eingebracht werden konnte. Dieselbe wurde gegen einen Volksbeschluss in der Ekklesie entweder vor oder nach der Abstimmung über denselben mit einem Schwur, dass man Klage erheben wolle, welcher Schwur wie das Fristgesuch im gewöhnlichen Processe *ὑπωμοσία* genannt wurde, angemeldet und hatte zur Folge, dass die Gültigkeit des Volksbeschlusses bis zur gerichtlichen Entscheidung der Klage suspendiert wurde.[2]) Bei dieser gerichtlichen Verhandlung hatte der Kläger den Beweis zu liefern, dass der betreffende Volksbeschluss

anzuzweifeln halte ich für unzulässig. Für erfunden glaube ich darf man nur die von Poll. angegebene Reihenfolge der Ekklesien halten, da auch die Bestimmung der *κυρία ἐκκλησία* als der ersten in jeder Prytanie nachweisbar falsch ist. Die von Reusch 73ff. zusammengestellten Argumente der in den verschiedenen Volksversammlungen der einzelnen Prytanien gefassten Beschlüsse können doch nur beweisen, dass, da in der *κυρία ἐκκλησία* ausser der regelmässigen Tagesordnung auch andere Gegenstände und da in den übrigen ordentlichen Ekklesien auch Gegenstände der *κυρία ἐκκλησία* verhandelt wurden, das Gleiche für alle ordentlichen Volksversammlungen der Fall war.

1) S. Dem. 24, 154. Thuk. 8, 67.

2) S. Poll. 8, 56 *ὑπωμοσία δέ ἐστιν, ὅταν τις ἢ ψήφισμα ἢ νόμον γραφέντα γράψηται ὡς ἀνεπιτήδειον· τοῦτο γὰρ ὑπομόσασθαι λέγουσι. καὶ οὐκ ἦν μετὰ τὴν ὑπωμοσίαν τὸ γραφέν, πρὶν κριθῆναι, κύριον.* Poll. 8, 44. Ueber das Fristgesuch im gewöhnlichen Processe s. Harp. *ὑπωμοσία.* Ueber diese Klage s. Meier und Schoemann att. Proc. 282ff. Nach Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 251ff. musste die *γραφὴ παρανόμων* zwischen der von ihm angenommenen ersten und zweiten Lesung erhoben werden.

gegen ein bestehendes Gesetz verstiess.[1]) Um dieses zu beweisen, schrieb er das beantragte Psephisma und die Gesetze, gegen welche dasselbe verstiess, zusammen auf eine Holztafel und übergab dieselbe den Thesmotheten, welche alsdann den Process vor ein heliastisches Gericht zu bringen hatten. Bei dieser gerichtlichen Verhandlung hatte zuerst der Kläger, dann der Beklagte das Wort. Wurde der letztere durch das Gericht verurtheilt, so war damit der angegriffene Volksbeschluss definitiv beseitigt, und es begann alsdann, da die *γραφὴ παρανόμων* eine schätzbare Klage war, eine neue Verhandlung über die Höhe der zu bemessenden Strafe, welche entweder in einer Geldbusse oder, aber wohl nur in besonders schweren Fällen, in der Todesstrafe bestand.[2]) Jeder Antragsteller war für seinen Antrag nur ein Jahr verantwortlich. War diese Frist verlaufen, so konnte nur noch der zum Psephisma oder zum Gesetz erhobene Antrag, nicht aber der Urheber desselben belangt werden.[3]) Wer dreimal in einer

---

Aus den Zeugnissen, die H. a. a. O. erörtert hat, ist ein solcher Schluss aber nicht nothwendig. Vielmehr bezeugen die Worte bei (Dem.) 26, 8 eine definitive Entscheidung der Ekklesie, nach der die *γραφὴ παρανόμων* angemeldet wurde. Ich glaube, man hat nicht nöthig mit Madvig kl. Schr. 379 anzunehmen, dass in Fällen, wo es sich um eine möglichst schnelle Ausführung administrativer Volksbeschlüsse handelte, die Suspensionskraft der *γραφὴ παρανόμων* gesetzlich beschränkt war, da in der Praxis gewiss keiner in diesem Falle eine solche Klage zu erheben wagte. Eine *γραφὴ παρανόμων* vor der entscheidenden Abstimmung der Ekklesie: Xen. 1, 7, 12, nach derselben: (Dem.) 59, 4. 5.

1) Mit Rücksicht auf Dem. 23, 100. 101 wird man Madvig a. a. O. 378ff. zugeben müssen, dass die Gemeinschädlichkeit eines beantragten Psephisma oder Gesetzes allein keinen Anlass bot dasselbe durch eine *γραφὴ παρανόμων* zu belangen. Dass in den hierher gehörigen Reden die Gemeinschädlichkeit des Antrages, um den es sich handelt, nicht selten betont wird, erklärt sich hinreichend, wenn man bedenkt, dass auch dieser Gesichtspunkt für das Urtheil des Gerichtes gewiss mit entscheidend war. Wenn in der Leptinea die Gemeinschädlichkeit des Antrages fast nur allein hervorgehoben wird, so wird sich das so erklären, dass Phormion die Gesetzwidrigkeit des Antrages bereits vorher erörtert hatte. S. Lipsius in Bursians Jahresber. 1878 p. 313/4. Aus der Betonung der Gemeinschädlichkeit eines Antrages bei den Rednern erklärt sich auch Poll. 8, 44.

2) Ueber den Processgang s. Aischin. g. Ktes. 197ff. Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Poll. 8, 87. Hypereid. f. Euxenipp. XXI 27. Dem. 20, 98/9, da die causa Leptinea eine *γραφὴ παρανόμων* ist. S. Schoemann op. ac. 1, 237ff. Todesstrafe: Dem. 24, 208. Geldstrafen: 10 Tal. Dem. 21, 182. (Dem.) 58, 43. 15 Tal. (Dem.) 59, 6. 100 Tal. Aischin. v. d. Trugges. 14.

3) S. Dem. 20, 144 *ἐξῆλθον οἱ χρόνοι καὶ νυνὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ νόμου*

γραφὴ παρανόμων verurtheilt war, verfiel in eine partielle Atimie, durch welche er das Recht verlor in der Ekklesie Anträge zu stellen.[1])

Gesetzgebung.

Da, wie eben angeführt wurde, die Volksbeschlüsse sich innerhalb der Grenzen der vorhandenen Gesetze halten mussten, so war es eine durchaus richtige Consequenz, dass die Ekklesie wohl an den Vorbereitungen für die Gesetzgebung, nicht aber an dieser selbst betheiligt war. Der Modus der Gesetzgebung[2]) war folgender: Im Anfange eines jeden Jahres — der 11. Hekatombaion ist uns als Datum für eine solche Versammlung überliefert — fand in der Volksversammlung eine Epicheirotonie der Gesetze statt[3]), bei welcher zuerst darüber abgestimmt wurde, ob die vorhandenen Gesetze genügten oder ob eine etwa zu Tage getretene Lücke der Gesetzgebung durch ein neues Gesetz auszufüllen sei. Bei der dieser Abstimmung vorausgehenden Debatte hatte jeder Privatmann das Recht ein neues Gesetz zu beantragen. Schloss sich die Ekklesie den für die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes beigebrachten Argumenten an, so decretierte sie dem Antragsteller den Zutritt zum Rathe, welcher das von jenem befürwortete Gesetz zu prüfen hatte. War dieses geschehen, so fasste der Rath über das neue Gesetz ein Gutachten ab, welches in der dritten Ekklesie nach derjenigen, in welcher die Epicheirotonie stattgefunden hatte, dem Volke zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. In der Zwischenzeit wurde das neue Gesetz und ebenso auch, wenn zugleich die Aufhebung eines alten beantragt

---

πᾶς ἐστιν ὁ λόγος, τούτῳ δ' οὐδείς ἐστι κίνδυνος. Im Argumente zu Dem. 20 p. 453 heisst es: *νόμος γὰρ ἦν τὸν γράψαντα νόμον ἢ ψήφισμα μετὰ ἐνιαυτὸν μὴ εἶναι ὑπεύθυνον.*

1) S. Diod. 18, 18 *ἦν γὰρ τρὶς ἡλωκως παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο γεγονὼς ἄτιμος καὶ κωλυόμενος ὑπὸ τῶν νόμων συμβουλεύειν.* Athen. 10, 451 A.

2) Ueber die Formen der Nomothesie ist wiederholt gehandelt worden, so von Schoemann de comit. 248 ff. op. ac. 1, 247 ff. gegen die wirre Ausführung Bakes in den schol. hypomnem. 4, 1 ff., der diese Untersuchung a. a. O. 5, 236 ff. nochmals wiederaufgenommen hat. Westermann Abh. d. sächs. Ges. d. W. 1. Schäfer Demosth. 1, 337. Köhler Urk. u. Unters. z. Gesch. d. del.-att. Bundes 65 ff. Fränkel d. att. Geschworenenger. 24 ff. Höffler de nomothesia att. Kieler Diss. 1877. Vergl. auch Neubauer ü. d. Anwend. der *γραφὴ παρανόμων* b. d. Ath. z. Abschaff. v. Gesetzen. Pr. v. Marburg (Steiermark) 1880. Von dem in der Timokratea Dem. 24, 20 ff. eingelegten Gesetz ist entsprechend den Ausführungen Westermanns bei der Darstellung im Text ganz Abstand genommen.

3) S. Dem. 24, 26.

war, das alte bei den Eponymen zu Jedermanns Einsicht ausgestellt und von dem Rathsschreiber in den in diese Zwischenzeit fallenden Ekklesien verlesen. In der dritten Ekklesie nach der Epicheirotonie der Gesetze entschied alsdann das Volk auf Grund des vorliegenden Rathsgutachtens, ob das neue Gesetz abzuweisen oder zur definitiven Beschlussfassung an die Nomotheten zu verweisen sei. Wurde das letztere beschlossen, so ernannte das Volk Anwälte (*συνήγοροι*), welche bei der gerichtlichen Verhandlung das neue Gesetz anzuklagen, das alte, welches aufgehoben werden sollte, zu vertheidigen hatten, wie denn auch ausserdem noch jeder Privatmann Anklage und Vertheidigung übernehmen konnte.[1]) Die definitive Entscheidung über die Annahme eines neuen, die Aufhebung eines alten Gesetzes stand einem Nomothetengerichte mit einer wechselnden Anzahl von Mitgliedern zu, welche aus den Heliasten genommen wurden.[2]) Nach dem uns jetzt zu Gebote stehenden inschriftlichen Material darf man annehmen, dass es eine stehende Körperschaft von Nomotheten in Athen gegeben hat, welche nach Art der Ekklesie ein vorsitzendes Comité von *πρόεδροι* und einem *ἐπιστάτης* hatte.[3]) Und da die Nomotheten, wie eben bemerkt

1) Die im Text gegebene Darstellung der Nomothesie ergiebt sich aus Dem. 20, 89. 93—96; 24, 18. 24—26. 34. 36. 47. 48. Ueber die Theilnahme des Rathes, die Köhler a. a. O. mit Recht hervorhebt, s. Poll. 8, 101 *τοὺς γὰρ νέους νόμους ἐδοκίμαζεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ τὰ δικαστήρια.* (Xen.) v. St. d. Ath. 3. 2. Andok. v. d. Myst. 84, wo sich das Psephisma des Tisamenos allerdings auf eine ausserordentliche Nomothesie bezieht. S. Schoemann op. ac. 1, 255/6. Höffler a. a. O. 21 ff. Ueber die Form der Mitwirkung des Rathes s. Dem. 24. 26. 47. 48. Ueber die Zahl der vom Staate ernannten *συνήγοροι* wissen wir nichts bestimmtes. Die aus Dem. 20 — s. § 146 — sich ergebenden 5 *σύνδικοι* sind (s. Blass att. Bereds. 3, 232. Höffler 15 ff.) private, da die causa Leptinea eine *γραφὴ παρανόμων* ist. S. Schoemann op. ac. 1, 237 ff. Die definitive Entscheidung fand nach Dem. 24, 25; 20, 94 in der 4. Ekklesie der ersten Prytanie statt. Vergl. auch Höffler a. a. O. p. 28 ff. Reusch a. a. O. 53 ff.

2) S. Dem. 20, 93 *συνίεθ' ὃν τρόπον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν τοῖς ὀμωμοκόσι.* — Die Verhandlung der Nomotheten findet bei Dem. 24, 47 *ἐν Παραβύστῳ* statt, d. h. in einem heliastischen Gerichtslocale. 1000 Nomotheten nach Poll. 8, 101. 500 in dem Psephisma des Tisamenos bei Andok. v. d. Myst. 84. Schoemann de comit. 257 hat mit Recht eine wechselnde Zahl angenommen.

3) S. C. I. A. II 115b *ἐν δὲ τοῖς νομοθέται(ς) τ(οὺς προέδρ)ους, οἳ ἂν προεδρεύωσιν, (καὶ τὸν ἐ)πι(στ)άτην προσνομοθετῆ(σαι, τὸ ἀργ)ύριον*

wurde, aus den Heliasten genommen wurden, so liegt der weitere Schluss nahe, dass dieses Nomotheten-Parlament mit der Gesammtkörperschaft der Heliasten, welche als *ἡλιαία τῶν θεσμοθετῶν* bezeichnet wird, identisch war, aus welcher für die einzelnen gesetzgeberischen Verhandlungen ebenso wie bei den Klagen Nomothetenhöfe mit wechselnder Mitgliederzahl erloost wurden.[1])

Wenn bei der Gesetzgebung der eben geschilderte Geschäftsgang nicht inne gehalten wurde, so konnte jeder beliebige Athener gegen ein auf andere Weise perfect gewordenes Gesetz eine *γραφὴ παρανόμων* einbringen, welche in derselben Weise wie bei der Gesetzwidrigkeitsklage gegen einen Volksbeschluss erledigt wurde.[2])

Verschieden von dem soeben geschilderten Modus neue Gesetze zu geben war die Revision der vorhandenen Gesetze, welche den Thesmotheten zustand. Dieselben hatten alljährlich darauf hin die bestehenden Gesetze zu revidieren, ob etwa einander widersprechende oder bereits ungültig gewordene oder mehrere

---

τ(ο)ῦτο μερίζειν τ(οὺς ἀποδ)έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ(ου κατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν ἕκαστον, ὁ δὲ τ(αμίας ἀπ)οδότω Πει(σι)θείδει κατὰ (τὴν πρυτ)α(νε)ίαν ἑκάστην· εἰὰν δὲ (μὴ ἐπιψηφ)ίσωσιν οἱ (πρ)όεδροι καὶ (ὁ ἐπιστάτ)ης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλ(έτω ἕκαστ)ος αὐτῶν χιλίας δραχμὰς ἱερὰς (τῇ Ἀθην)ᾷ. Die Inschrift ist aus der Zeit gleich nach 350. Eine weitere Erwähnung der Nomotheten findet sich in einem Volksbeschluss des Jahres 320: *Ἀθήν.* 6, 158. Vergl. jetzt auch das Gesetz bei Dem. 24, 33. Bekker An. 282, 15ff. *καὶ ἐκκλησία τις Ἀθήνησι νομοθέται καλεῖται, οἳ τοὺς εἰσφερομένους ἐδοκίμαζον νόμους καὶ δι' ὧν οἱ ἀσύμφοροι ἐλύοντο.* Phot. *νομοθέται.* Vergl. Fränkel a. a. O. 23ff. Nomothetarum non fuisse tribunal, sed contionem, cui Proëdri praeessent ist die Ansicht Bakes schol. hypomnem. 5, 257.

1) S. C. I. A. IV 27a *περὶ δὲ πούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.* Vergl. Antiph. v. d. Chor. 21. Andok. v. d. Myst. 28. Die Gesammtheit der Heliaia im Gegensatz zu den einzelnen Dikasterien auch in fr. 52 der Rede des Demades *περὶ δωδεκαετίας* im Herm. 13, 494 *ἕκαστον τῶν ἀδικημάτων ἰδίας ἔχει τὰς οἰκονομίας· ἃ μὲν γάρ ἐστι δεόμενα τῆς Ἀρείου πάγου βουλῆς, ἃ δὲ τῶν ἐλαττόνων δικαστηρίων, ἃ δὲ τῆς ἡλιαίας.* Vergl. Fränkel a. a. O. 67ff. Ob auch zu einer andern Zeit als bei der Epicheirotonie der Gesetze ein Privatmann ein neues Gesetz beantragen konnte, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Dafür zu sprechen scheint Dem. 3, 10, nicht direct dagegen Dem. 20, 137 *ἢ θέντας αὐτούς, ὅταν πρῶτον γένωνται νομοθέται.*

2) Mit Beziehung auf die einzelnen Bestimmungen des Geschäftsganges der Nomothesie heisst es bei Dem. 24, 18 *ἂν δέ τις τούτων ἓν παραβῇ, τῷ βουλομένῳ δίδωσι (ὁ νόμος) γράφεσθαι.*

dieselbe Rechtsfrage auf verschiedene Weise entscheidende Gesetze vorhanden waren. Fanden die Thesmotheten bei dieser Revision derartige Missstände, so stellten sie die betreffenden Gesetze auf Holztafeln bei den Eponymen aus und übergaben sie zugleich dem Rathe, welcher alsdann durch die Prytanen das Nomotheten-Parlament berufen liess. Dieses entschied über die Gültigkeit der in Frage gestellten Gesetze.[1])

In den Zeiten, wo man zu den alten Formen der gemässigten Demokratie zurückzukehren bemüht war und wo es deshalb galt die in der Form von Volksbeschlüssen erlassenen Verordnungen von den auf dem ordnungsmässigen Wege der Nomothesie entstandenen Gesetzen zu scheiden, sind neben den Thesmotheten noch ausserordentliche Gesetzesrevisoren in Thätigkeit gewesen.[2])

προβολή. Die richterliche Thätigkeit der Ekklesie beschränkte sich auf zwei Fälle, auf die *προβολή* und die *εἰσαγγελία*. Die *προβολή* bestand in der Denunciation eines Vergehens bei der Volksversammlung.[3]) Doch war der Kreis der durch die *προβολή* belang-

---

1) Ueber den Geschäftsgang bei der Revision der Gesetze s. Aischin. g. Ktes. 38—40. Nachdem wir aus C. I. A. II 115b eine Körperschaft der Nomotheten mit *πρόεδροι* und einem *ἐπιστάτης* derselben an der Spitze kennen gelernt haben, scheint mir die Interpretation, wie sie in der Stelle des Aischines § 39, 40 gegeben ist, die wahrscheinlichste zu sein. Dass § 39 von einer *ἐκκλησία* die Rede ist und die Gesammtheit der Nomotheten *ὁ δῆμος* genannt wird, erklärt sich hinreichend daraus, dass die Redner selbst einzelne heliastische Gerichte in ihren Reden mit der gesammten Volksgemeinde identificieren. S. Fränkel a. a. O. 55ff. Die Worte *ἐπιγράψαντας νομοθέτας* oder *νομοθέταις*, wie Dobree schreibt, müssen dann die nähere Bestimmung in dem Programm der Prytanen — Schoemann de comit. 259, 28 fasst *ἐπιγράψαντας* in dem Sinne von *προγράψαντας* — ausdrücken, dass nur die Versammlung der eingeschworenen Heliasten zusammentreten sollte. Bake schol. hypomnem. 5, 257 versteht bereits richtig unter den bei Aisch. erwähnten Nomotheten alle eingeschworenen Heliasten.

2) S. meine Beiträge z. innern Gesch. Ath. p. 326 ff. Ueber die Gewohnheit Gesetze wie Psephismata zu machen s. Schoemann de comit. 268 ff. Dem. 20, 91/2. Höffler a. a. O. 39 versteht verkehrt unter den bei Dem. genannten Revisoren die Thesmotheten, wogegen schon das *χειροτονεῖτε* spricht. 304/3 wird ein Euchares bekränzt, der für die *ἀναγραφὴ τῶν νόμων* und ihre Aufstellung gesorgt hat: C. I. A. II 258.

3) S. Harp. *προβολάς* = Suid. u. d. W. *ἡ προβολὴ τοὔνομα γέγονεν ἀπὸ τοῦ προβάλλεσθαί τινα ἀδικεῖν*. Bei Bekker An. 288, 18 wird sie definiert *τὸ παράγειν εἰς τὴν ἐκκλησίαν τὸν βουλόμενον καὶ ἀποφαίνειν ὡς ἠδίκησεν, εἴ τις δοκοίη ἀδικεῖν*. Die Definition bei Poll. 8, 46 verkehrt.

baren Vergehen ein begrenzter und dieselbe nach Ausweis unserer Quellen nur gegen Störungen der Mysterien und der Dionysien und vielleicht auch der übrigen Feste, gegen Sykophantie, gegen Amtsmissbrauch und gegen Vergehen in Bergwerkssachen gestattet.[1]) Der Geschäftsgang bei der *προβολή* war der, dass nach der Denunciation in der Volksversammlung der Denuncierte sich vertheidigte, wobei er von seinen Freunden unterstützt wurde. Die Ekklesie stimmte darauf durch Cheirotonie über die Schuld des Denuncierten ab. Fiel diese Abstimmung zu seinen Ungunsten aus, so diente dieselbe als moralisches Präjudiz für den Denuncianten, welcher sich entweder mit dieser keine rechtliche Folgen involvierenden Entscheidung der Ekklesie begnügen oder eine ordentliche Klage gegen den für schuldig erkannten einbringen konnte. Geschah das letztere, so kam die Klage, bei welcher die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς* fungierten, vor einem heliastischen Gerichte zur Verhandlung, welches aber durch das Votum der Volksversammlung nicht gebunden war.[2])

εἰσαγγελία.

Die zweite Gelegenheit eine richterliche Thätigkeit zu üben bot der Volksversammlung die sogenannte *εἰσαγγελία*[3]), welche

1) S. Poll. 8, 46 *προβολαὶ δὲ ἦσαν καὶ αἱ τῆς συκοφαντίας γραφαί. — ἐγίνοντο δὲ καὶ περὶ τῶν ἐξυβρισάντων ἢ ἀσεβησάντων περὶ τὰς ἑορτάς, ὡς ἡ κατὰ Μειδίου προβολή.* Gegen Vergehen an den Dionysien und bei den Mysterien und gegen Sykophantie auch nach Bekker An. 288, 20, bezeugt auch durch Dem. 21, 9. 11. 175. Aischin. v. d. Trugges. 145. Isokr. 15, 314. Eine *προβολή* gegen Beamte bezeugt Harp. *καταχειροτονία*, Bekker An. 268, 27 ff., die Schoemann de comit. 229 ff. auf die regelmässige Epicheirotonie der Beamten beschränkt, eine *κατὰ τῶν δημόσια μέταλλα ὑπορυττόντων* Caecil. im Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson unter *προβολή*.

2) Der im Texte geschilderte Geschäftsgang bei der *προβολή* ergiebt sich aus Dem. 21, 1/2. 7. 9. 206. Vergl. Schoemann de comit. 227 ff. und im Philolog. 2, 593 ff. gegen Bake, der eine richterliche Verurtheilung durch die Volksversammlung annimmt, während das Gericht nur die Strafe zu bestimmen hatte — s. schol. hypomnem. 1844. 31 ff. —, eine Ansicht, die K. Fr. Hermann quaestiones de probole apud Athen. Ind. schol. Goett. 1847/8 p. 9 ff. angenommen hat. Da die Richter in dem Processe gegen Meidias auch das Recht hatten frei zu sprechen — s. Dem. 21, 97. 199. 204. 216. 218. 222 —, so können sie an das Urtheil der Ekklesie, die Meidias verurtheilt hatte, nicht gebunden gewesen sein, der Process war also vor ihnen res integra. S. auch Fränkel a. a. O. 87/8. Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Poll. 8, 87.

3) Ueber die *εἰσαγγελία* s. Schoemann de comit. 180 ff. Hager. quaest. Hyperid. Diss. Leipzig 1870 p. 47 ff. Journal of Philol. 1872 p. 74. Bohm de *εἰσαγγελίαις* ad comitia Ath. delatis. Diss. Halle 1874 und besonders Fränkel d. att. Geschworenenger. 71 ff.

gleichfalls auf einen Kreis besonders gearteter Verbrechen beschränkt war. Diese *εἰσαγγελία* war nämlich ursprünglich nur statthaft gegen schwere und offenbare Verbrechen, deren Aburtheilung keinen Aufschub duldete, aber durch bestimmte Gesetze nicht vorgesehen war.[1]) Erst später, vielleicht bei der Gesetzesrevision unter dem Archon Eukleides, hat man die verschiedenen Fälle, bei denen bis dahin die Eisangelie zur Anwendung gekommen war, zusammengestellt und dieselbe auch für die Zukunft als das für diese Fälle gesetzlich erlaubte Verfahren sanctioniert, ohne damit freilich die Anwendung der Eisangelie auf andere Fälle vollständig auszuschliessen. Vielmehr wurde es in dem Zeitalter der Redner üblich die Eisangelie bei den unbedeutendsten Sachen zur Anwendung zu bringen.[2]) Nach Ausweis unserer Quellen war die Eisangelie zulässig gegen denjenigen, welcher einen Versuch zur Aufhebung der athenischen Demokratie machte oder sich an einer Verschwörung zu ihrer Aufhebung betheiligte oder eine Hetärie stiftete oder eine Stadt, Schiffe, Land und Seetruppen verrieth oder sich als Redner bestechen liess einen gegen das Staatsinteresse verstossenden Antrag zu stellen oder sich zu den Feinden des Staates begab, ohne hingeschickt zu sein, oder bei ihnen wohnte oder mit ihnen zusammen zu Felde zog oder das Volk durch falsche Versprechungen täuschte oder ein Attentat gegen die Schiffswerfte beging.[3])

1) S. Hyper. f. Euxenipp. XIX 6 ff. *οὕτως ὑπὲρ μεγάλων ἀδικημάτων καὶ περιφανῶν αἱ εἰσαγγελίαι τότε ἦσαν.* Harp. *εἰσαγγελία* = Suid. *εἰσαγγελία* 3. Art. *ἡ μὲν γοῦν ἐπὶ δημοσίοις ἀδικήμασι μεγίστοις καὶ ἀναβολὴν μὴ ἐπιδεχομένοις καὶ ἐφ' οἷς μήτε ἀρχὴ καθέστηκε μήτε νόμοι κεῖνται τοῖς ἄρχουσι καθ' οὓς εἰσάξουσιν.* — Vergl. Poll. 8, 51. Suid. *εἰσαγγελία* 2. Art. = Bekker An. 244, 18 ff. Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 667, wo der Ausdruck *ἄγραφα ἀδικήματα* aus den Rhetorenschulen übernommen ist.

2) Hyper. f. Euxenipp. XIX 10 ff. sagt unter Anführung von Beispielen mit Beziehung auf die Anwendung der Eisangelie zu seiner Zeit: *νυνὶ δὲ τὸ γιγνόμενον ἐν τῇ πόλει πάνυ καταγέλαστόν ἐστιν* und fährt nachher fort: *ὧν οὐδεμ(ία) δήπου τῶν αἰτι(ῶ)ν τούτων οὐδὲν κοινωνεῖ τῷ εἰσαγγελτικῷ νόμῳ.* S. Fränkel a. a. O. 78. Dass der *νόμος εἰσαγγελτικός* erst aus der Zeit nach Wiederherstellung der Demokratie datiert, nehmen Bohm p. 32 und Fränkel p. 77 mit Recht an.

3) Der *εἰσαγγελτικὸς νόμος* bei Hyper. f. Euxenipp. XXII 13 ff. XXIII 2 ff., der zu vervollständigen ist aus Theophrast b. Poll. 8, 52. Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 667. (Dem.) 49, 67. Boeckh Seeurk. XVb 151 ff. p. 540 *εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴμ βουλήν, καθάπερ ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις.* Hager p. 64/5 vermuthet die Eisangelie als Klag-

Die Eisangelie konnte entweder direct bei der Ekklesie oder beim Rathe eingebracht werden.[1]) Von den Ekklesien war die *κυρία ἐκκλησία* einer jeden Prytanie dazu bestimmt Eisangelien entgegenzunehmen, ohne dass damit wohl das Recht sie auch in anderen Versammlungen einzubringen ausgeschlossen war.[2]) Bei einer in der Ekklesie eingebrachten Eisangelie entschied das Volk zuerst, nachdem es Kläger und Beklagten gehört hatte, ob dieselbe anzunehmen sei. Fiel diese Entscheidung bejahend aus, so ging die Eisangelie an den Rath, welcher zugleich beauftragt wurde über dieselbe ein Probuleuma bei der Ekklesie einzubringen. Einen ähnlichen Verlauf nahm die Angelegenheit, wenn die Eisangelie bei dem Rathe angebracht wurde, welcher nur dann eine selbständige Entscheidung fällen konnte, wenn die zu verhängende Strafe das dem Rathe zustehende Strafmass von 500 Drachmen nicht überstieg. Ueberstieg sie dasselbe, so ging auch diese Eisangelie, wenn der Rath dieselbe nicht sofort an ein heliastisches Gericht verwies, an die Ekklesie, welche darüber entschied, ob dieselbe anzunehmen oder zu verwerfen sei, und im Falle der Annahme den Rath mit einem Probuleuma beauftragte.[3]) Dieses Probuleuma des Rathes beantragte entweder die

---

form auch für einzelne Handelsvergehen, so beim Kornhandel. S. Lys. 22. Das allmähliche Entstehen der einzelnen Bestimmungen des *εἰσαγγελτικὸς νόμος* im Anschlusse an bestimmte praktische Fälle zeigt sich besonders bei der Eisangelie gegen Antiphon und Genossen, die *περὶ προδοσίας* angeklagt werden (Pseudoplut. vit. Antiph. 26), während später offenbar mit Rücksicht auf den Fall des Antiphon die Eisangelie gestattet war *κατὰ τῶν πρὸς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀπελθόντων.* Für eine Bestimmung des Eisangelien-Gesetzes halte ich den Volksbeschluss C. I. A. II 65, der wiederum mit Beziehung auf einen bestimmten praktischen Fall gefasst ist. Wie diejenigen, mit Rücksicht auf welche der Volksbeschluss abgefasst wurde, bestraft werden sollen, darüber soll der Rath eine Probuleuma einbringen. Für sie war der Massstab ihrer Aburtheilung, da die eben gegebene Bestimmung nicht rückwirkende Kraft haben konnte, von einer andern Bestimmung des *εἰσαγγελτικὸς νόμος* zu entlehnen.

1) S. Harp. *εἰσαγγελία* = Suid. *εἰσαγγελία* 3. Art.

2) S. Poll. 8, 95 Harp. *κυρία ἐκκλησία.*

3) Dass der Rath die Entscheidung einer bei ihm eingebrachten Eisangelie direct an ein heliastisches Gericht verweisen konnte, ergiebt sich aus (Dem.) 47, 43. S. auch das Probuleuma des Rathes bei Pseudoplut. vit. Antiph. 23 ff. Vergl. Heydemann de senatu Atheniensium in d. Diss. philol. Argentorat. sel. 4, 167 ff. Einbringung der Eisangelie bei der Ekklesie durch die Bule wird bezeugt durch Suid. *εἰσαγγελία* Art. 2 = Bekker An. 244, 18 *εἰσαγγελία δὲ κυρίως ἡ περὶ καινῶν καὶ δημοσίων*

Eisangelie in der Volksversammlung abzuurtheilen oder dieselbe an ein heliastisches Gericht zu verweisen.[1]) Urtheilte die Ekklesie die Eisangelie selbst ab, so geschah dieses durch eine geheime Abstimmung mit Stimmsteinen.[2]) Aber auch in dem Falle, dass die Eisangelie an ein heliastisches Gericht verwiesen wurde, bestimmte der Rath oder die Ekklesie das Gesetz, nach dessen Strafbestimmungen der Angeklagte im Falle der Verurtheilung bestraft werden sollte.[3]) Das heliastische Gericht, welches unter Leitung der Thesmotheten die Eisangelie aburtheilte, bestand aus 1000, seit der Herrschaft des Demetrios von Phaleron aus 1500 Mitgliedern.[4]) Das Volk ernannte für die gerichtliche Verhandlung, bei welcher keine Einreden und keine Fristgesuche zulässig waren, *συνήγοροι*, welche zusammen mit dem eigentlichen Kläger die Eisangelie zu vertreten hatten.[5]) Der Kläger war in der älteren Zeit, auch wenn der Beklagte freigesprochen wurde, straflos, später verfiel er, wohl um die missbräuchliche Anwendung der Eisangelie zu verhindern, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, in die bekannte Strafe von 1000 Drachmen.[6])

ἀδικημάτων εἰσαγομένη δίκη ὑπὸ τῶν πρυτάνεων. Dass in dieser ersten Ekklesie, ohne dass ein Probuleuma vorlag, nicht entschieden werden durfte, wie die Eisangelie geschäftsmässig erledigt werden sollte, ergiebt sich aus dem Argument z. (Dem.) 25, 767 s. Schoemann de comit. 207. 109. Ein Volksbeschluss, der den Rath beauftragt über die Form des Eisangelieverfahrens ein Probuleuma einzubringen, ist der erste Theil von C. I. A. II 65.

1) S. Fränkel a. a. O. 78/9. Offenbar mit Beziehung auf die Eisangelie heisst es bei Arist. Wesp. 590/1 *ἔτι δ' ἡ βουλὴ χὠ δῆμος ὅταν κρῖναι μέγα πρᾶγμ' ἀπορήσῃ, — ἐψήφισται τοὺς ἀδικοῦντας τοῖσι δικασταῖς παραδοῦναι.* Beispiele von Entscheidungen der Eisangelie durch die Ekklesie bei Dem. 19, 31; 24, 134. (Dem.) 49, 9. Lyk. Leokr. 117.

2) S. Lyk. Leokr. 146. 149. Xen. Hell. 1, 7, 9.

3) S. Pseudoplut. vit. Antiph. 26 *ὅτου δ' ἂν καταψηφίσηται τὸ δικαστήριον, περὶ αὐτοῦ ποιεῖν κατὰ τὸν νόμον, ὃς κεῖται περὶ τῶν προδόντων.* Vergl. Xen. Hell. 1, 7. 20. 22.

4) Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Pseudoplut. vit. Antiph. 26. Darnach ist Poll. 8, 87/8 zu verbessern. Ueber die Zahl der Richter s. Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 667, wodurch auch Poll. 8, 53 verständlich wird.

5) Pseudoplut. vit. Antiph. 26. Unzulässigkeit einer *σκῆψις* und einer *ὑπωμοσία* nach Hyper. f. Euxenipp. XXII 13ff.

6) S. Poll. 8, 52 Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 677. Als die Rede des Hypereides für Lykophron gehalten wurde, war der Kläger,

Vollversammlungen.

Während für gewöhnlich der Beschluss der zufällig in der Ekklesie versammelten Athener als Willensact des gesammten Volkes betrachtet wurde, gab es bestimmte Fälle, zu deren Entscheidung der Beschluss aller Athener nöthig war. Da aber thatsächlich alle Athener aus natürlichen Gründen niemals zu einer Ekklesie vereinigt werden konnten, so nahm man seine Zuflucht zu der staatsrechtlichen Fiction, dass 6000 Athener alle Athener repräsentierten. Diese Vollversammlungen aller Athener wurden auf dem Markte abgehalten, und zwar war das Local derselben nach den Phylen in 10 Abtheilungen eingetheilt, in welchen sich, da die Abstimmung eine geheime sein musste, je zwei Urnen zur Aufnahme der Stimmsteine befanden. Nöthig war eine solche Vollversammlung zur Beschlussfassung bei den *νόμοι ἐπ' ἀνδρί*, d. h. bei der Ertheilung von Privilegien, über welche, wenn sich zu der Vollversammlung keine 6000 Theilnehmer zusammenfanden, ein rechtsgültiger Beschluss nicht zu Stande kommen konnte.[1]) Solche *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* waren nach dem athenischen Staatsrechte die Ertheilung der *ἄδεια*, die Verleihung des Bürgerrechtes und der Ostrakismos. Einer *ἄδεια* war derjenige benöthigt, welcher den Antrag stellen wollte einen atimen Bürger in integrum zu restituieren oder einem Staatsschuldner seine Schuld entweder ganz zu erlassen oder ihm Theilzahlungen zu gestatten. Für die Einleitung eines solchen Verfahrens war in jeder Prytanie eine ordentliche Volksversammlung

ἄδεια.

auch wenn der Beklagte frei gesprochen wurde, noch straflos. S. X 5 ff. Ueber das Jahr, in dem die Rede gehalten wurde, s. Hager a. a. O. 71 ff. Aus Dem. 18, 250 schliesst derselbe p. 70, dass die Straflosigkeit des Klägers 338/7 aufgehoben war. Harp. *εἰσαγγελία* stimmt freilich der frühern Straflosigkeit des Klägers nicht zu.

1) S. das Gesetz bei Andok. v. d. Myst. 87 *μηδὲ ἐπ' ἀνδρὶ νόμον ἐξεῖναι θεῖναι ἐὰν μὴ τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσιν Ἀθηναίοις, ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίοις δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις*. Vergl. (Dem.) 46, 12. Dass nur 6000 abgegebene Stimmen im ganzen nöthig waren, nehme ich jetzt mit Fränkel a. a. O. 92, 1 an. Dass 6000 Athener mit allen Athenern identisch sind, hat erwiesen Fränkel 14 ff. Es ergiebt sich das besonders aus Dem. 24, 46 verglichen mit 48. Dass für gewöhnlich die Ekklesie die Zahl 5000 nicht erreichte, bezeugt Thuk. 8, 72. Die Abhaltung der Ekklesie auf dem Markt wird uns für den Ostrakismos, die eine Art des *νόμος ἐπ' ἀνδρί*, bezeugt von Philoch. fr. 79 b Müller fr. hist. gr. 1, 396 und ergiebt sich für die anderen Fälle aus der Analogie. An die Bestimmungen über den *νόμος ἐπ' ἀνδρί* schliesst sich an das Probuleuma des Rathes in Sachen des Arginusenprocesses: Xen. Hell. 1, 7, 9. S. Fränkel 17/8.

festgesetzt. Derjenige, welcher in dem eben geschilderten Sinne in der Ekklesie sprechen wollte, begab sich durch Niederlegung eines Oelzweiges wohl auf den Altar der Pnyx in den göttlichen Schutz und konnte so ungestraft seine Sache vorbringen. Der Antrag desselben in dieser Ekklesie ging offenbar darauf hinaus ihm die Erlaubniss zu ertheilen wegen der *ἄδεια* für einen demnächst zu stellenden Antrag die Entscheidung einer Vollversammlung provocieren zu dürfen. Wurde ihm diese Bitte gewährt, so hatte der Rath ein dem Volksbeschluss entsprechendes Probuleuma abzufassen und dieses bei der durch Programm der Prytanen einberufenen Vollversammlung einzubringen. Ertheilte diese definitiv die *ἄδεια* für den zu stellenden Antrag, so war damit der *νόμος ἐπ' ἀνδρί* perfect. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages, zu dessen Einbringung man die *ἄδεια* nöthig hatte, fand alsdann in einer gewöhnlichen Ekklesie statt.[1])

Ueber die zweite Art des *νόμος ἐπ' ἀνδρί*, die Bürgerrechtsverleihung, ist bereits früher gehandelt worden.[2])

ὀστρακισμός. Der dritte und politisch wichtigste *νόμος ἐπ' ἀνδρί* war der Ostrakismos. Der Modus desselben war folgender[3]): In der *κυρία ἐκκλησία* der 6. Prytanie eines jeden Jahres fand eine Vorabstimmung darüber statt, ob in dem laufenden Jahre der Ostrakismos vorgenommen werden solle. Fiel diese Vorabstimmung bejahend aus, so fand die eigentliche Ostrakophorie in einer ausserordentlichen Ekklesie der 8. Prytanie statt.[4]) Ein Theil des Marktes war zu diesem Zwecke durch Barrièren kreisförmig abgeschlossen und dieser Kreis wohl durch andere von

1) S. Poll. 8, 96 *ἡ δὲ δευτέρα ἐκκλησία ἀνεῖται τοῖς βουλομένοις, ἱκετηρίαν θεμένοις, λέγειν ἀδεῶς περί τε τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων.* Dem. 24, 46. 47.

2) S. p. 175 ff.

3) Ueber das Wesen und die historische Bedeutung des Ostrakismos s. p. 144 ff.

4) So sind zu vereinigen die Angaben bei Aristot. im Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. ed. Porson 672, 13 ff. *ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας* (sc. *ἐν τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ*) *πρὸς τοῖς εἰρημένοις καὶ περὶ τῆς ὀστρακοφορίας ἐπιχειροτονίαν* (*προχειροτονίαν* Meier) *δίδοσθαι εἰ δοκεῖ ἢ μή* (*εἰσφέρειν τὸ ὄστρακον* Meier) und bei Philoch. fr. 79 b a. ders. St. 675 *προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν.* Vergl. Müller-Strübing Aristoph. 188 ff. und meine Beitr. 228 ff., wo noch die verkehrte Ansicht, dass sich bei dem Ostrakismos 6000 Stimmen auf eine Person vereinigen mussten, steht. Nur im ganzen 6000 Abstimmende nothwendig: Lugebil ü. d. Wesen u. d. hist. Bedeut. d. Ostr. 141 ff. Fränkel 14 ff.

der Peripherie desselben nach dem Mittelpunkte laufende Barrièren in 10 Abtheilungen eingetheilt. In jede dieser 10 Abtheilungen führte ein Eingang für diejenige Phyle, für welche die betreffende Abtheilung bestimmt war. In jeder Abtheilung befand sich eine Urne, in welche von den einzelnen Phyleten ein Thontäfelchen, auf welches sie den Namen des zu ostrakisierenden aufgeschrieben, gelegt wurde. Die 9 Archonten und der Rath beaufsichtigten den Verlauf der Stimmabgabe. War dieselbe beendigt, so wurde zuerst gezählt, ob im ganzen 6000 Stimmen abgegeben waren. War dieses nicht der Fall, so hatte das etwaige Resultat der Abstimmung keine Gültigkeit. Waren dagegen 6000 Stimmen abgegeben, so wurde derjenige, welcher von denselben die meisten erhalten hatte, durch den Herold als ostrakisiert proclamiert. Derselbe hatte alsdann innerhalb 10 Tagen das Land auf 10 Jahre, wenn nicht eine ausserordentliche Rückberufung bereits früher für ihn beliebt wurde, zu verlassen, blieb aber im Besitz seines Vermögens. Der Ostrakisierte durfte sich während seiner Verbannung den attischen Grenzen nur bis zu dem Vorgebirge von Euboia nähern.[1])

Geschäfte der Ekklesie.

Ueber die Geschäfte zu reden, welche die Ekklesie zu erledigen hatte, scheint überflüssig. Da das Volk der Athener der Souverän des Staates war, so kam alles, was der Rath oder die Behörden nicht entscheiden konnten oder mochten, vor die Ekklesie. Wenn dieselbe dabei auch in ihren Beschlüssen an die Gesetze gebunden war, so sind doch nicht selten, besonders in den Zeiten der entarteten Demokratie, die Verordnungen der Ekklesie über die Gesetze gestellt worden. Während im 5. Jahrh. nur in einer leidenschaftlich erregten Volksversammlung der bald bereute Grundsatz aufgestellt wurde, das Volk dürfe thun, was es wolle, so hat dagegen ein Redner des 4. Jahrh. diesen Gedanken formuliert in dem Satze: Der Volksversammlung Gewalt ist unbeschränkt in allen Staatsangelegenheiten mit voller Freiheit zu thun, was ihr beliebt.[2])

1) Der Modus des Ostrakismos ergiebt sich aus dem Vergleich von Philoch. a. a. O., den auch, ohne ihn zu nennen, der Schol. z. Arist. Ritt. 855 benutzt hat, Plut. Arist. 7 und Poll. 8, 19. 20. Die von Philoch. a. a. O. angegebene Herabsetzung des Ostrakismos von 10 auf 5 Jahre wird zurückgehen auf einen von dem Excerptor des Fragmentes missverstandenen Vergleich des Philoch. zwischen dem Ostrakismos und dem πενταετὴς πεταλισμός der Syrakusaner. S. Diod. 11, 87.

2) Vergl. Aristot. pol. p. 153, 32ff. Bekker. Xen. Hell. 1, 7, 12. (Dem.)

3. Das Kriegswesen.

Fahnen- und Bürgereid.

Nachdem die jungen Athener nach Vollendung ihres 17. Lebensjahres durch Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* für mündig erklärt waren, leisteten sie in dem Tempel der Aglauros ihren Fahnen- und Bürgereid. In demselben schwuren sie die Waffen nicht zu schänden und den Nebenmann im Kampfe nicht im Stiche zu lassen, für die Heiligthümer zu kämpfen und das Vaterland nicht gemindert, sondern grösser und mächtiger, als wie sie es überkommen hatten, zu hinterlassen, den Befehlen der Vorgesetzten zu gehorsamen und den Gesetzen zu gehorchen, nicht zu dulden, wenn einer die Gesetze aufhebe oder ihnen nicht gehorche, sondern sie zu vertheidigen und die vaterländischen Heiligthümer zu ehren.[1])

Militärische Ausbildung.

Nachdem die athenischen Jünglinge diesen Eid geleistet hatten, wurden sie unter die Epheben eingezeichnet und erhielten als solche während der zwei folgenden Jahre ihre militärische Ausbildung, für deren Darstellung wir für das 5. Jahrh. grossen Theils auf Vermuthungen angewiesen sind. Nachdem die Epheben im ersten Jahre in dem Gebrauche der Waffen unterwiesen und taktisch ausgebildet waren, hatten sie am Ende desselben im Theater vor dem Volke eine Musterung zu bestehen und erhielten, wenn diese befriedigend ausfiel, von Staatswegen Lanze und Schild, welche beiden Waffen zusammen mit Petasos und Chlamys ihre Ausrüstung ausmachten.[2]) Im zweiten Jahre er-

59, 88. Ueber das, was alles von der Ekklesie entschieden wurde, s. Schoemann de comit. 281 ff.

1) S. Lyk. Leokr. 76. Dem. 19, 303. Erhalten ist der Eid in etwas verschiedener Fassung bei Stob. Flor. 43, 48 und Poll. 8, 105. Vergl. Dittenberger de ephebis att. p. 9. Dumont essai sur l'éphébie Attique 1, 9 ff. Einen in diesen Fassungen nicht enthaltenen Passus des Eides erwähnt Plut. Alkib. 15. Cic. de rep. 3, 9. Trotzdem ist im ganzen an der Echtheit der Eidesformel schwerlich zu zweifeln, wie Cobet novae lect. 223 es thut. S. auch Grasberger Erzieh. u. Unterr. im klass. Alterth. 3, 29 ff.

2) S. Aristot. b. Harp. *περίπολος. — Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ περὶ τῶν ἐφήβων λέγων φησὶν οὕτως· τὸν δεύτερον ἐνιαυτὸν ἐκκλησίας ἐν τῷ θεάτρῳ γενομένης ἀποδειξάμενοι* (für *ἀποδεξάμενοι* s. Dittenberger de epheb. att. 12 n. 10) *τῷ δήμῳ περὶ τὰς τάξεις καὶ λαβόντες ἀσπίδα καὶ δόρυ παρὰ τοῦ δήμου περιπολοῦσι τὴν χώραν καὶ διατρίβουσιν ἐν τοῖς φυλακτηρίοις.* Ebenso Suid. Phot. u. d. W. Die Art ihrer Ausbildung wird von Arist. angedeutet durch *ἀποδειξάμενοι περὶ τὰς τάξεις.* Die Verleihung

lernten die Epheben alsdann als *περίπολοι* den Besatzungs- und Felddienst. Sie bildeten während dieser Zeit die Besatzung der attischen Landesfestungen, handhabten die Grenzwache, machten Uebungsmärsche, übten sich im Ziehen von Gräben, im Aufwerfen von Schanzen, im Ausführen von Belagerungsarbeiten.[1]) Die Oberaufsicht und den militärischen Oberbefehl über die Epheben hatten naturgemäss die Strategen, denen die besonderen Unterführer derselben selbstverständlich untergeben waren. Ueber die sittliche Führung der Epheben wachte ein Collegium von 10 erwählten *σωφρονισταί*.[2])

---

von Schild und Lanze nach wohlbestandener Musterung, mit der *κατάστασις* der Ritter zu vergleichen, ist nicht zusammenzubringen mit der Verleihung einer *πανοπλία* an die Söhne der im Kriege Gefallenen bei ihrer Mündigsprechung (Aischin. g. Ktes. 154. Isokr. 8, 82. Plat. Menex. 249), wie Boeckh Kl. Schr. 4, 152 und Schaefer Dem. u. s. Zeit 3, 2, 33/4 es thuen, mit welcher Verleihung wohl das *ὀρφανοὺς δοκιμάσαι* (v. St. d. Ath. 3, 4) durch den Rath zu verbinden ist. S. Dittenberger p. 12. Heinrichs d. Kriegsdienst b. d. Ath. p. 14. Progr. d. königstädt. Realsch. in Berlin 1864. *πέτασος* und *χλαμύς* Tracht der Epheben: Philemon b. Poll. 10, 164. Vergl. Grasberger Erzieh. u. Unterr. im kl. Alterth. 3, 42 ff.

1) S. Aristot. b. Harp. a. a. O. Poll. 8, 105 *περίπολοι. ἔφηβοι περιῄεσαν τὴν χώραν φυλάττοντες, ὥσπερ ἤδη μελετῶντες τὰ στρατιωτικά.* Plat. v. d. Ges. 6, 778 *τὸ δ' ἡμέτερον ἔτι πρὸς τούτοις γέλωτ' ἂν δικαίως πάμπολυν ὄφλοι, τὸ κατ' ἐνιαυτὸν μὲν ἐκπέμπειν εἰς τὴν χώραν τοὺς νέους, τὰ μὲν σκάψοντας, τὰ δὲ ταφρεύσοντας, τὰ δὲ καὶ διά τινων οἰκοδομήσεων εἵρξοντας τοὺς πολεμίους, ὡς δὴ τῶν ὅρων τῆς χώρας οὐκ ἐάσοντας ἐπιβαίνειν.* Aischin. v. d. Trugges. 167, der zwei Jahre *περίπολος τῆς χώρας* gewesen sein will, versteht darunter nur seine gesammte zweijährige Dienstzeit. S. Dittenberger p. 12/3, während Philippi im N. Rh. Mus. 34, 613 die zweijährige Peripolie für das Sicherste an der ganzen Sache hält. Patrouillendienst der *περίπολοι*: Xen. v. d. Eink. 4, 47. Arist. Vög. 1177. Besatzungsdienst: Eupol. b. Meineke fr. com. gr. edit. min. p. 220. LVI 2, 566 *καὶ τοὺς περιπόλους ἀπιέν' εἰς τὰ φρούρια.* Attische *φρούρια* waren Anaphlystos, Thorikos, Sunion, Rhamnus, Eleusis, Phyle, Aphidna: Xen. v. d. Eink. 4, 43. Skyl. Peripl. 58. Volksbeschl. b. Dem. 18, 38. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 282/3.

2) S. Dein. g. Philokl. 15 *καὶ ὁ μὲν δῆμος ἅπας οὔτ' ἀσφαλὲς οὔτε δίκαιον νομίζων εἶναι παρακαταθέσθαι τοὺς ἑαυτοῦ παῖδας ἀπεχειροτόνησεν αὐτὸν* (d. h. *τὸν Φιλοκλέα τὸν στρατηγόν* s. § 1) *ἀπὸ τῆς τῶν ἐφήβων ἐπιμελείας.* Dumont sur l'éphébie Attique p. 169/70 glaubt fälschlich, Philokles sei *κοσμητής* gewesen. *Περίπολοι* unter dem Befehle eines Strategen: Thuk. 4, 67. Thuk. 8, 92 erwähnt einen *περιπόλαρχος*, Aischin. v. d. Trugges. 167 *ἄρχοντες τῶν ἐφήβων.* Ueber die *σωφρονισταί* s. Bekker An. 301, 7 ff. *σωφρονισταί· ἄρχοντές τινες χειροτονητοί, δέκα τὸν ἀριθμόν, ἑκάστης φυλῆς εἷς. ἐπεμελοῦντο δὲ τῆς σωφροσύνης τῶν ἐφήβων μισθὸν παρὰ τῆς*

Die spätere Ephebie.

Für die Zeit nach dem Ende des 4. Jahrh. vermitteln uns zahlreiche Inschriften eine genauere Kenntniss des Institutes der Ephebie, welche aber damals bereits einen wesentlich anderen Charakter angenommen hatte. Dieser neue Charakter der Ephebie zeigte sich vornehmlich darin, dass dieselbe einjährig war — von Boëdromion zu Boëdromion lief das Ephebenjahr — und dass der Eintritt unter die Epheben nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden und nicht obligatorisch war. Das damalige Institut der Ephebie war demnach eine unter staatlicher Aufsicht und Leitung stehende Erziehungsanstalt für die reiche und vornehme Jugend Athens, und die Epheben der damaligen Zeit nahmen ungefähr dieselbe sociale Stellung ein, welche im 5. und 4. Jahrh. die Mitglieder des Rittercorps inne hatten.[1])

An der Spitze des gesammten Institutes stand der *κοσμητής*, dessen Amt vermuthlich erst um das Ende des 4. Jahrh. eingerichtet ist. Der *κοσμητής* war ein staatlicher Beamter und wurde vom Volke auf ein Jahr erwählt, nach dessen Verlauf er über seine Amtsthätigkeit Rechnung abzulegen hatte. Er hatte

---

πόλεως λαμβάνοντες ἕκαστος καθ' ἡμέραν δραχμήν. Aehnlich Phot. Et. M. u. d. W. (Plat.) Axioch. 367 heisst es: *καὶ πᾶς ὁ τοῦ μειρακίσκου πόνος ἐστὶν ὑπὸ σωφρονιστὰς καὶ τὴν ἐπὶ τοὺς νέους αἵρεσιν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς.* Inschriftlich finden sich die *σωφρονισταί* noch in der ältesten Epheheninschrift aus dem Jahre 305/4. S. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 324 ff.

1) Dass die Ephebie später einjährig war, ersieht man aus der Formel, mit welcher in den Ehrendecreten die gewesenen Epheben bezeichnet werden: *ἔφηβοι οἱ ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος ἐφηβεύσαντες.* So schon C. I. A. II 316. Der Beginn des Ephebenjahres mit dem Boedromion. S. Dittenberger de ephebis att. 21 ff. Dumont a. a. O. p. 37 ff. Dass diese Beschränkung bereits 305/4 eingeführt war, hat Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, p. 326 wahrscheinlich gemacht. Dass der Eintritt in das Institut der Epheben nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden war, schliesst Köhler a. a. O. p. 333 daraus, dass wiederholt in demselben Jahre uns in den Ephebenlisten Epheben begegnen, welche denselben Vater- und Demennamen führen, also Brüder sind. Wäre der Eintritt in die Ephebie an ein bestimmtes Alter gebunden gewesen, so wäre eine gleichzeitige Ephebie von zwei Brüdern nur bei Zwillingen möglich gewesen. Dagegen spricht aber das wiederholte Vorkommen derartiger Ephebennamen. S. Mitth. a. a. O. 329. C. I. A. II 324. Ebenso wenig ist hier mit Dumont a. a. O. p. 41 ff. die Uebereinstimmung von Vater- und Demennamen als ein zufälliges Zusammentreffen zu erklären. Dass die Ephebie nicht mehr obligatorisch war, schliesst Köhler p. 332/3 aus dem plötzlichen Sinken der Zahl der Epheben. 305/4 haben zwei Phylen mindestens 34 Epheben ge-

das Ernennungsrecht für die Lehrer der Epheben.[1]) Als solche Lehrer begegnen uns in den Inschriften der *παιδοτρίβης*, der *ὁπλομάχος*, der *ἀκοντιστής*, der *τοξότης*, der *καταπελταφέτης* oder kürzer *ἀφέτης*. Ausserdem wird für das Institut der Epheben noch ein *γραμματεύς* und ein *ὑπηρέτης* erwähnt. Der *παιδοτρίβης* leitete die eigentliche gymnastische Ausbildung der Epheben, der *ὁπλομάχος* übte sie in dem Gebrauche der Waffen und in der Taktik, der *ἀκοντιστής* in der Kunst den Speer zu werfen, der *τοξότης* den Bogen zu führen, der *ἀφέτης* die Wurfmaschine zu regieren.[2]) Obgleich die Epheben auch damals noch von den Strategen Befehle erhielten, so war doch der ursprünglich militärische Charakter des Institutes fast ganz aufgegeben.[3]) Das

liefert, 283 oder 282 alle zusammen nur 33. S. C. I. A. II 316, vergl. auch C. I. A. II 324. 338. 305/4 war also die Ephebie noch obligatorisch. Dass die Ephebie später nicht obligatorisch war, nehmen an Boeckh z. C. I. G. 272. Dittenberger p. 16/7.

1) Ueber die Zeit der Einsetzung des *κοσμητής* s. Dittenberger a. a. O. 31. Dumont 169 ff. hält ihn für älter, ohne Gründe dafür beibringen zu können. Die Stelle des *κοσμητής* vertraten in der früheren Zeit die *σωφρονισταί*, die nach 305/4 in der vorchristlichen Zeit nicht mehr nachweisbar sind. Dass sie in der Ephebeninschrift des Jahres 305/4 zusammen mit dem *κοσμητής* vorkommen, erklärt sich aus dem Umstande, dass diese Inschrift einem Uebergangsstadium angehört. Ich schliesse das daraus, dass, nach der Inschrift zu urtheilen, die Ephebie zwar bereits einjährig und nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden, aber doch noch obligatorisch ist. Die Wahl des *κοσμητής* wird bezeugt durch die wiederholt gebrauchte Formel: *χειροτονηθεὶς κοσμητὴς ἐπὶ τοὺς ἐφήβους εἰς τὸν ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος ἐνιαυτόν*: C. I. A. II 465. 467. 469. 471. Z. 56 heisst es vom Volke: *καὶ καθίστησ(ιν ἐκ) τῶν ἄριστα βε(βι)ωκότων*. Er ist ein Beamter: *ἦρξεν τὴν ἀρχὴν κατὰ τοὺς ν(όμο)υς καὶ τὰ ψηφίσματα*: II 467. Rechenschaftsablage: II 469 Z. 60. 470 Z. 41. 471 Z. 88. Ernennung der *διδάσκαλοι* durch den *κοσμητής*: C. I. A. II 470, 21 *ἐγένοντο δὲ καὶ κατήκο(οι το)ῦ τε κο(σ)μητοῦ καὶ τῶν κατασταθέντων ὑφ' ἑαυτοῦ διδασκάλων ποιούμενοι τὰς μελέτας ἐν τοῖς ὅπλοις*. Ueber den *κοσμητής* handeln Dittenberger p. 29 ff. Dumont p. 166 ff.

2) Vergl. Köhler z. C. I. A. II 478. Ueber die verschiedenen Lehrer und über die Uebungen, welche sie leiteten, s. Dittenberger 34 ff. 54 ff. Dumont 177 ff. Grasberger a. a. O. 3, 462 ff.

3) C. I. A. II 471 Z. 52 heisst es freilich noch zur Begründung eines Volksbeschlusses: *ἐπειδὴ διὰ παντὸς ὁ δῆμος τὴν πλείστην σπουδ(ὴν ποι)εῖται τῆς τῶν ἐφήβων ἀγωγῆς καὶ εὐταξίας βουλόμενος το(ὺ)ς ἐκ τῶν πα(ί)δων μεταβαίνοντας εἰς τοὺς ἄνδρας ἀγαθοὺς γίνεσθαι τῆς πατρίδος διαδ(ό)χους καὶ προσέταξεν διὰ τῶν νόμω(ν) τ(ῆ)ς τε χώρας κα(ὶ) τῶν φρουρίων καὶ τῶν ὁρίων τῆς Ἀττικῆς ἐμπείρους γίνεσθαι ἔν τε τοῖς ὅπλοις τὴν εἰς πόλε-*

Einzige, was noch daran erinnern konnte, war der Umstand, dass die Epheben von dem *κοσμητής* wiederholt zu den attischen Landesfestungen und Grenzen geführt wurden und dass sie geübt wurden Schiffe ans Land zu ziehen und ins Wasser zu lassen.[1]) Als politische Pflicht der Epheben ist noch die zu erwähnen, dass sie den Volksversammlungen beiwohnten und in denselben die Stelle der Polizei vertraten.[2])

Hopliten. Im 5. und 4. Jahrh. wurden die jungen Athener mit ihrem Eintritt unter die Epheben zugleich in die Musterrolle ihrer Phyle eingeschrieben, welche höchst wahrscheinlich der jedesmalige Taxiarch derselben zu führen hatte. Diese Musterrollen oder Kataloge der 10 Phylen enthielten die Namen aller den drei ersten solonischen Schatzungsclassen angehörigen und deshalb zum Hoplitendienst verpflichteten Athener vom 18. bis zum 60. Lebensjahre. Die einzelnen dieser 42 Jahrgänge der Hopliten waren in den Katalogen durch den vorgesetzten Namen des Archon, unter welchem sie eingezeichnet waren, und seines Amtsvorgängers rubriciert. Diese 42 Archonten wurden als die *ἐπώνυμοι* der 42 Jahrgänge bezeichnet, von denen in jedem Jahre der älteste mit dem unter seinem Namen gehenden Jahrgange der Dienstpflichtigen ausfiel und durch den Archon des laufenden Jahres mit der Liste der in diesem Jahre in die Kataloge Aufgenommenen ersetzt wurde.[3]) Die 42 Jahrgänge der zum

---

μον ἀνήκουσαν ἄσκησι(ν ποιεῖ)σθαι. Die Epheben haben den Befehlen der Strategen zu gehorchen: C. I. A. II 469 Z. 58. 470 Z. 19. 38. 471 Z. 62. 481 Z. 51.

1) C. I. A. II 467 Z. 22 *ἐξῆλθον δὲ καὶ ἐπὶ τὰ φρούρια καὶ τὰ ὅρια τῆς Ἀττικῆς πλεονάκις ἐν ὅπλοις καθὼς ἐπέταττον αὐτοῖς τὰ ψηφίσματα τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.* Vergl. Z. 85, wo gesagt wird, dass der *κοσμητής* sie führte. S. II 470 Z. 15. 471 Z. 24. 65. Grasberger a. a. O. 3, 115 ff. Ueber ihre Uebungen mit den Schiffen s. C. I. A. II 467 Z. 37. 470 Z. 19. Grasberger 3, 136.

2) S. C. I. A. II 467 Z. 35 *παρήδρευσαν δὲ καὶ ταῖς ἐκκλησ(ίαις ἁπά)σαις ἐν ὅπλοις ταῖς τε ἐν ἄστει καὶ ἐμ Πειραιεῖ.* Vergl. 468 Z. 21. 469, 20. C. I. A. II 470 Z. 22 wird das Verbum *προσεδρεύειν*, 471 Z. 20. 76 *ἐφεδρεύειν* gebraucht. Vergl. Philostrat. Leben d. Soph. 2, 1, 5. Näher noch auf das Institut der Ephebie vom 3. Jahrh. an einzugehen und es in seinen Wandlungen bis tief in die Kaiserzeit hinein zu verfolgen ist, da die Epheben eine eigentlich politische Bedeutung nicht mehr haben, hier nicht am Platze. Ich verweise dafür auf die wiederholt citierten Untersuchungen von Dittenberger, Dumont und Grasberger.

3) Schon die Epheben dienten als Hopliten. S. Grasberger a. O. O. 3, 89. Ueber den Katalog vergl. Arist. b. Harp. *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύ-*

Hoplitendienst verpflichteten Athener zerfielen in zwei Kategorien, von denen die eine gebildet wurde durch die Athener unter 20 und über 50 Jahre, die andere durch die vom 20. bis zum 50. Jahre. Die erste Kategorie wurde regelmässig nur zur Vertheidigung des Landes verwendet, während die zweite allein an den auswärtigen Feldzügen Theil nahm.[1]) Beim Beginne des peloponnesischen Krieges umfasste die erste dieser Kategorien 13000, die zweite ungefähr 10000 Hopliten, zu denen dann noch 3000 metoikische Hopliten der ersten und ungefähr 3000 der zweiten Kategorie hinzukamen.[2])

Aushebung. Die auswärtigen Feldzüge wurden entweder mit der gesammten, zum auswärtigen Dienst verpflichteten Kriegsmacht des Staates unternommen oder es fanden für dieselben Aushebungen nach den Musterrollen statt.[3]) Diejenigen Feldzüge, für welche

---

μοις — εἰσὶ γὰρ ἐπώνυμοι δέκα μὲν οἱ τῶν φυλῶν, δύο δὲ καὶ τεσσεράκοντα οἱ τῶν ἡλικιῶν. οἱ δὲ ἔφηβοι ἐγγραφόμενοι πρότερον μὲν εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα ἐνεγράφοντο καὶ ἐπεγράφοντο αὐτοῖς ὅ τε ἄρχων ἐφ' οὗ ἐνεγράφησαν καὶ ἐπώνυμος ὁ τῷ προτέρῳ ἔτει δεδιῳκηκώς (s. Rose Aristot. pseudep. 456)· *νῦν δὲ εἰς τὴν βουλὴν ἀναγράφονται.* Harp. *ἐπώνυμοι* Phot. Suid. 1. Art. Ueber die Archonten als *ἐπώνυμοι* der Kataloge s. L. Lange in den Leipz. Stud. 1, 160 ff. Auf diese Musterrolle beziehe ich Arist. Ritt. 1369 ff. S. meine Beitr. u. s. w. 53. Schwartz ad Atheniens. rem militarem studia Thucydidea. Diss. inaug. Kiel 1877, p. 5 ff. nimmt nur das Vorhandensein des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, nicht einer besonderen Musterrolle der Hopliten an, was mir durch die oben citierten Worte des Arist. widerlegt zu werden scheint. S. Lange Leipz. Stud. 1, 164 ff. Dass die Theten nicht Hopliten waren ergiebt sich aus Harp. *θῆτες*. Wenn sie während des peloponnesischen Krieges als solche verwendet wurden (s. Usener in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1873 p. 162), so war das etwas Aussergewöhnliches. In den Musterrollen standen ihre Namen auch damals nicht. S. Thuk. 6, 43.

1) Dass die *περίπολοι* noch nicht an auswärtigen Expeditionen Theil nahmen, ergiebt sich aus Aischin. v. d. Trugges. 167. Für die *ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότας* bezeugt es Lyk. Leokr. 39/40. Beide Classen bezeichnet Thuk. 1, 105 durch *οἵ τε πρεσβύτατοι καὶ οἱ νεώτατοι.* Die über 60 Jahre Alten sind *οἱ ὑπὲρ τὸν κατάλογον*: Poll. 2, 11. (Dem.) 13, 5.

2) Vergl. Thuk. 2, 13 mit 31. Ueber die Metoiken als Hopliten s. noch Xen. v. d. Eink. 2, 2. Die Berechnung von H. Schenkl in d. Wiener Stud. 2, 168 ff. halte ich nicht für richtig.

3) Die erste Art der Feldzüge wird bei Thuk. bezeichnet durch *πανστρατιᾷ* oder *πανδημεί*: 2, 31; 4, 90. 94, die zweite Art heisst *ἐκ καταλόγου*. Dass *ἐκ καταλόγου* sich nicht auf die Musterrolle der Hopliten beziehe, sondern nur e delectu = publico delectu habito bedeute, kann ich auf Grund von Stellen wie Thuk. 6, 43; 8, 24. Aristot. pol. 8 (5), 3 p. 198, 12 ff. Bekker. Schwartz a. a. O. 14 ff. nicht zugeben.

nach den Musterrollen ausgehoben wurde, waren wieder zwiefacher Art. Sogenannte *στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* wurden unternommen, wenn durch Volksbeschluss bestimmte Jahrgänge der Kataloge in ihrer Gesammtheit zur Aushebung bestimmt waren.[1]) Sogenannte *στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι* waren diejenigen, für welche aus den von der Volksversammlung bestimmten Jahrgängen nur immer eine gewisse Anzahl von Dienstpflichtigen ausgehoben wurde, um die gleichfalls von der Ekklesie bestimmte Zahl der Auszuhebenden voll zu machen.[2]) Je nach der Art des von der Volksversammlung beschlossenen Feldzuges war auch die Aushebung für denselben eine verschiedene. Bei den *στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* brauchten die Strategen nur bekannt zu machen, welche Jahrgänge sich an dem näher angegebenen Tage zu stellen hatten.[3]) Bei den *στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι* hoben die Strategen oder ihre Vertreter, die Taxiarchen, aus den von der Volksversammlung bestimmten Jahrgängen beliebig aus, bis die gleichfalls bestimmte Anzahl der Auszuhebenden erreicht war.

1) S. Aristot. b. Harp. *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*, wo es nach den p. 300, 3 citierten Worten weiter heisst: *χρῶνται δὲ τοῖς ἐπωνύμοις καὶ πρὸς τὰς στρατείας καὶ ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι, προγράφουσιν ἀπὸ τίνος ἄρχοντος ἐπωνύμου μέχρι τίνος δεῖ στρατεύεσθαι.* Phot. u. d. W. ebenso. Einen derartigen Volksbeschluss erwähnt Aischin. v. d. Trugges. 133 *τοὺς μέχρι τριάκοντα ἔτη γεγονότας ἐξιέναι.*

2) Die im Text gegebene Darstellung der *στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι* sc. *τῶν ἐπωνύμων* habe ich begründet in meinen Beitr. u. s. w. 51 ff. Die Hauptstelle für die Eintheilung der *στρατεῖαι* ist Aischin. v. d. Trugges. 168, wo Aischines von seinem Kriegsdienste sagt: *πρώτην δ' ἐξελθὼν στρατείαν τὴν ἐν τοῖς μέρεσι καλουμένην* — und weiter unten *καὶ τὰς ἄλλας τὰς ἐκ διαδοχῆς ἐξόδους τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἐξῆλθον.* Die *ἐκ διαδοχῆς ἔξοδοι* umfassen nach dieser Stelle *τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἐξόδους*, und das *ἐκ διαδοχῆς* bedeutet nichts weiter als „die der Reihe nach auf einander folgenden Feldzüge“. *ἐκ διαδοχῆς* kann unter Umständen die Ablösung einer Abtheilung von Soldaten durch eine andere bedeuten, wie z. B. Dem. 4, 21, bedeutet es hier aber gewiss nicht. Ich kann deshalb auch für die Stelle des Aischines weder die Erklärung von Boeckh Kl. Schr. 4, 156, ebenso Schwartz 20 oder Rüstow u. Köchly Gesch. d. griech. Kriegsw. 96 oder Schoemann griech. Alterth. 1, 449, noch die Ausstossung von *καὶ τοῖς μέρεσι* durch Hamaker, dem Lange Leipz. Stud. 1, 160, 2 beistimmt, acceptieren.

3) S. Aristot. b. Harp. *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* — *ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι, προγράφουσιν ἀπὸ τίνος ἄρχοντος ἐπωνύμου μέχρι τίνος δεῖ στρατεύεσθαι.* Lys. 14, 6 bezeichnet diese Art der Aushebung bei der Erörterung, wer sich bei dem Heere zu stellen habe, durch die Frage: *οὐχ οἵτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν;*

Die Listen der Ausgehobenen wurden zur allgemeinen Kenntnissnahme bei den Eponymen ausgestellt.[1])

Militärische Klagen.

Reclamationen gegen die Aushebung hatten die Ausgehobenen bei den Strategen vorzubringen; gegen diejenigen, welche eigenmächtig beim Ausmarsch nicht erschienen, wurde die *γραφὴ ἀστρατείας* angestrengt, welche durch die Strategen oder ihre Vertreter, die Taxiarchen, vor ein aus Kameraden des Beklagten zusammengesetztes Gericht zur Aburtheilung gebracht wurde. Auf dieselbe Weise wurden auch die *γραφαὶ λειποταξίου* und *δειλίας*, gegen diejenigen gerichtet, welche einen ihnen angewiesenen Posten verlassen oder sich der Feigheit schuldig gemacht hatten, gerichtlich entschieden. Die Strafe für alle drei Vergehen war eine partielle Atimie ohne Einziehung des Vermögens, durch welche der Verurtheilte von dem Besuche des Marktes und der Volksversammlung ausgeschlossen war.[2]) Alle diese Klagen

1) Lys. 14, 6 bezeichnet in dem p. 302, 3 angegebenen Zusammenhange diese Art der Aushebung durch die Frage: *οὐχ οὓς ἂν οἱ στρατηγοὶ καταλέξωσιν;* Auf die Auswahl unter den Mitgliedern der einzelnen Jahrgänge bezieht sich der Passus in dem Amtseide der Strategen *τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν*: Lys. 9, 15. Ausstellung der Liste bei den Eponymen: Arist. Frieden 1181 ff. mit dem Schol. Ueber Einzelheiten siehe meine Beiträge u. s. w. 52 ff.

2) Reclamationen bei den Strategen: Lys. 9, 4. Frei vom Kriegsdienst waren eo ipso die Buleuten: Lyk. Leokr. 37, die Zollpächter: (Dem.) 59, 27 und höchst wahrscheinlich die Beamten. Hinsichtlich der Choreuten ist es wahrscheinlich, dass sie regelmässig infolge von Reclamationen vom Dienste dispensiert wurden: Dem. 21, 15; 39, 16. Unter Umständen auch wohl die *ἔμποροι*. S. Arist. Ekkl. 1027. Boeckh St. d. Ath. 1, 122. Vor dem Ausmarsch Appell der Ausgehobenen, wohl im Lykeion (S. Arist. Frieden 354 mit dem Schol. Bekker An. 277, 10 ff. Andere Rendezvousplätze in der Stadt bei Andok. v. d. Myst. 45) nach der Liste der Ausgehobenen vor dem Taxiarchen (Poll. 8, 115), der diese Liste auch mit ins Feld nahm (Lys. 15, 5). Gegen den eigenmächtig ausbleibenden die *γραφὴ ἀστρατείας*: Lys. 14, 7. Diese und die *γραφὴ λειποταξίου* und *δειλίας* waren die militärischen Klagen: Aischin. g. Ktes. 175. Nach Rosenberg im Phil. 34 1876, p. 65 ff. soll es gar keine *γραφὴ δειλίας* gegeben haben, während Thalheim in den Jahrb. f. cl. Phil. 1877 p. 269 ff., wie ich glaube, mit Recht die oben erwähnten drei verschiedenen Arten der Militärvergehen beibehält. Die übrigen Namen von militärischen Klagen scheinen nur specielle Bezeichnungen der oben genannten zu sein. S. Andok. v. d. Myst. 74. Poll. 8, 40. Hegemonie der Strategen bei den militärischen Klagen: Lys. 14, 21; 15, 1. Vertretung derselben durch die Taxiarchen: Dem. 39, 17. Die *στρατιῶται* als Richter: Lys. 14, 15. Ueber die Strafe s. Aischin. g. Ktes. 175. Andok. v. d. Myst. 74. Näheres in meinen Beitr. u. s. w. 54 ff.



wurden aber wohl erst angestrengt, wenn das Heer wieder nach Hause zurückgekehrt war. Die Strafgewalt im Felde und das Recht zu belohnen stand, wie es scheint, den Strategen allein zu.[1])

Löhnung. Die Ausgehobenen erhielten, solange sie im Felde standen, seitdem Perikles die Kriegslöhnung eingeführt hatte, einen bestimmten Sold und ein bestimmtes Verpflegungsgeld, welche zusammen wohl zwischen einer Drachme und vier Obolen geschwankt haben.[2])

Bewaffnung. Die Bewaffnung der athenischen Hopliten war eine *πανοπλία* und bestand dem entsprechend, wie bei den übrigen Griechen, aus Schild, Helm, Brustpanzer, Beinschienen, Schwert und Stosslanze.[3])

Taktische Gliederung des Hoplitenheeres. Das athenische Hoplitenheer war als Bürgerwehr entsprechend der Eintheilung der Bürgerschaft gegliedert und zerfiel demgemäss in 10 Phylen, welche auch die Bezeichnung *τάξεις* führten. Der Hoplit diente in derselben Phyle, welcher er als Bürger angehörte.[4]) Ebenso wurden auch gewiss die Hopliten aus dem Metoikenstande in diejenige Phyle eingereiht, innerhalb der sie sich niedergelassen hatten.[5]) Unter diesen Umständen war es natürlich, dass die numerische Stärke der militärischen Phylen nur annähernd

1) Der Strateg kann im Felde hinrichten lassen: Lys. 13, 67, und in Banden legen: Dem. 50, 51. Die Strafe wegen Insubordination war leicht. S. Lys. 3, 45. Militärische Belohnungen der Kranz: Aischin. v. d. Trugges. 169, und eine Waffenrüstung: Plut. Alkib. 7. Plat. Symp. 220. Auch den *δημόσιος τάφος* (über diesen s. die Stellen bei Schaefer Dem. 3, 1. 31, 4) für die Gefallenen hat der Strateg zu beantragen: Arist. Vög. 395 ff. Für die Erziehung der Kinder der Gefallenen sorgte der Staat: Thuk. 2, 46 Aristot. pol. 2, 8, p. 41, 10 ff. Bekker.

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 377 ff. Im peloponnesischen Kriege Hopliten mit einer täglichen Löhnung, die den *μισθός* und das *σιτηρέσιον* umfasste, von einer Drachme für sich und einer für ihren Diener: Thuk. 3, 17. Dem. 4, 28 berechnet als tägliches *σιτηρέσιον* 2 Obolen, zu dem man dann noch einen gleich hohen *μισθός* hinzurechnen muss. Im peloponnesischen Kriege nahm sich der Hoplit wohl regelmässig Proviant für 3 Tage mit: Arist. Ach. 197. Frieden 312.

3) Eine *πανοπλία* erhalten die Waisen der im Kriege Gefallenen: Aischin. g. Ktes. 154.

4) 10 Phylen des Heeres: Xen. Hell. 4, 2, 19 vergl. Her. 6, 111. *φυλὴ τῶν ὁπλιτῶν*: Thuk. 6, 98. 101. *φυλή* = *τάξις*: Lys. 13, 82 verglichen mit 79; 16, 16. Der Hoplit dient in derselben Phyle, der er als Bürger angehört: Is. 2, 42. Plat. Symp. 219, 20. Plut. Alkib. 7 kann trotz dieser Annahme bestehen.

5) S. Xen. v. d. Eink. 2, 3. C. I. A. II 176 heisst es von Eudemos,

gleich sein konnte. Bei den Feldzügen, welche nicht mit der Gesammtmacht des Staates unternommen wurden, wurden mobile Feldbataillone, deren Stärke durch den Umfang der vom Volke decretierten Aushebung bestimmt war, gebildet, welche gleichfalls φυλαί genannt wurden.[1]) Die taktische Gliederung der einzelnen Phylen ist uns nicht bekannt, doch ist es wahrscheinlich, dass bei der Bildung der mobilen Phylen je nach der Grösse der einzelnen Demen bald mehrere, bald wenigere derselben zu einem Lochos zusammengelegt wurden, welcher durch den wohl von den Strategen ernannten Lochagen befehligt wurde.[2])

Zu der Gesammtmacht des Staates gehörten auch die Leichtbewaffneten, welche aus den Theten genommen wurden, soweit diese nicht eine anderweitige Verwendung fanden.[3]) Charakteristisch war dieser Truppenabtheilung insgesammt nur der Mangel der Hoplitenausrüstung, während ordnungsmässig bewaffnete leichte Truppen in Athen nicht existierten. Nur ein Corps von Bogenschützen unter dem Commando von τόξαρχοι scheint im 5. Jahrh. stehend gewesen zu sein und sich wenigstens theilweise aus den Bürgern recrutiert zu haben.[4])

Leichtbewaffnete

Die angesehenste Abtheilung der athenischen Landmacht bildete das Rittercorps, die ἱππεῖς. Während die Athener im Jahre 490 noch keine Reiterei besassen, war die Zahl der Reiterei bis zum Jahre 431 allmählich auf 1000 gestiegen, eine Zahl, welche sich auch im 4. Jahrh. erhielt.[5]) Um immer eine genügende Anzahl von

Ritter

---

der zum εὐεργέτης gemacht wird, καὶ στρατεύεσθαι αὐτὸν τὰς στρατείας καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετὰ Ἀθηναίων.

1) S. die φυλὴ τῶν ὁπλιτῶν bei Thuk. 6, 98. 101.

2) Auf Lochen schliesse ich von den offenbar bei den Athenern vorhandenen Lochagen: Isokr. 15, 117. Die Hopliten von Acharnai bildeten wohl wegen ihrer numerischen Stärke (s. Thuk. 2, 20) einen Lochos allein. Dass die Demoten zusammen dienten, ergiebt sich aus Is. 2, 42.

3) Bei Expeditionen, die πανδημεί oder πανστρατιᾷ unternommen wurden, finden wir sie betheiligt. S. Thuk. 2, 31. 4, 90. 94.

4) S. Thuk. 4, 94 ψιλοὶ δὲ ἐκ παρασκευῆς μὲν ὡπλισμένοι οὔτε τότε παρῆσαν οὔτε ἐγένοντο τῇ πόλει. Dagegen spricht nicht, dass z. B. C. I. A. I 54. 55 athenische πελτασταί erwähnt werden. Perikles erwähnt beim Beginn des peloponnesischen Krieges 1600 Bogenschützen: Thuk. 2, 13. Nikias verlangt für die sicilische Expedition τὴν δὲ ἄλλην παρασκευὴν ὡς κατὰ λόγον καὶ τοξοτῶν τῶν αὐτόθεν καὶ ἐκ Κρήτης καὶ σφενδονητῶν: Thuk. 6, 25. Τοξόται οἱ ἀστικοί: C. I. A. I 79. (κατὰ) φυλὰς τοξ(όται δέ)κα: I 54. S. auch I 55. 433. 446. οἱ τόξαρχοι: I 79.

5) 490 noch keine Reiter vorhanden: Her. 6, 112. 431 gab es 1000 Rei-



Pferden präsent zu haben, so war die ἱπποτροφία eine Leiturgie.[1]) Wer körperlich dazu tauglich war und ein zur Hippotrophie verpflichtendes Vermögen besass, musste in das Rittercorps eintreten. That er dieses auf die Aufforderung der Hipparchen, welche für die Completierung des Rittercorps zu sorgen hatten, nicht freiwillig, so konnte er durch einen richterlichen Spruch dazu gezwungen werden.[2]) Die in das Rittercorps Eingetretenen wurden in die Musterrolle desselben eingezeichnet[3]) und blieben regelmässig so lange in demselben, bis ihre Kräfte für den Dienst zu Pferde nicht mehr ausreichten oder sie aus anderen zwingenden Gründen austraten.[4]) Es zerfiel deshalb auch das Rittercorps in verschiedene Jahrgänge, und die Mitglieder desselben werden

---

ter: Thuk. 2, 13 verglichen mit Arist. Ritt. 225 und Philoch. b. Hesych. ἱππῆς — Φιλόχορος δὲ ἐν τετάρτῳ (wohl die Zeit von 456 bis 404 umfassend) εἴρηκεν πότε κατεστάθησαν χίλιοι. Die gleiche Anzahl im 4. Jahrh. Xen. Hipparch. 9, 3. Dem. 14, 13. — Philoch. fährt a. a. O. fort: διάφορα γὰρ ἦν ἱππέων πλήθη κατὰ χρόνον Ἀθηναίοις. Was die Scala der Vermehrung der Zahl der Reiter betrifft, so verdient weder der Schol. z. Arist. Ritt. 627, noch Andok. v. d. Frieden 5, 7. Aischin. v. d. Trugges. 173. 174 (s. Wachsmuth d. Stadt Athen 1, 558, 1) besondern Glauben. S. Hermann de equitib. att. p. 35 ff.

1) Die ἱπποτροφία als Leiturgie: Xen. Oek. 2, 6. Lyk. Leokr. 139. Hermann a. a. O. p. 23 ff. Wenn auch in den vornehmen Familien Pferdehalten zum Sport gehörte — vergl. z. B. Plat. Lysis 205. Her. 6, 35, 125. Arist. Wolken — und es bei Plat. Lach. 182 heisst καὶ ἅμα προσήκει μάλιστ' ἐλευθέρῳ τοῦτό τε τὸ γυμνάσιον καὶ ἱππική, so hielten doch die zum Ritterdienst Verpflichteten wohl regelmässig nur ein Pferd (Is. 11, 41. Dem. 42, 24), das man in Attika unter 3 Minen nicht kaufen konnte (s. Is. 5, 43). Ein gutes Reitpferd war aber gewiss bedeutend theurer. Ein κοππατίας kostet bei Arist. Wolk. 21 ff. 12 Minen, ebenso viel eines bei Lyk. 8, 10. Vergl. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 80 ff.

2) Xen. Hipparch. 1, 9 τοὺς μὲν τοίνυν ἱππέας δῆλον ὅτι καθιστάναι δεῖ κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι (d. h. wohl die beiden ersten solonischen Schatzungsclassen. S. Hermann a. a. O. 11 ff.) καὶ σώμασιν ἢ εἰσάγοντα εἰς δικαστήριον ἢ πείθοντα. Vergl. Xen. ü. d. Reitk. 2, 1. Hermann a. a. O. 21 ff. Vorschriften für den Hipparchen, wie er die jungen Leute zum freiwilligen Eintritt in das Rittercorps veranlassen soll: Xen. Hipparch. 1, 11/2 vergl. Arist. Vög. 1442/3, wo der dort genannte Diitrephes Hipparch war. S. 798 ff.

3) Unter dieser Musterrolle zu verstehen ist das σανίδιον bei Lys. 16, 6 und die 26, 10 angeführten σανίδες.

4) Ueber die lange Dauer der Hippotrophie: Hyper. f. Lykophr. XIII 16 ff. Xen. Hipparch. 1, 2 εἰ δὲ μὴ προσαναβήσονται ἱππεῖς, μείονες ἀεὶ ἔσονται· ἀνάγκη γὰρ τοὺς μὲν γήρᾳ ἀπαγορεύειν, τοὺς δὲ καὶ ἄλλως ἐκλείπειν.

in unseren Quellen in ältere und jüngere geschieden.[1]) Die Aufgabe der Hipparchen war es die Reiter einzuexercieren. Sie hatten dieselben zu üben in der Kunst die Pferde zu besteigen, den Speer vom Pferde herab zu werfen, gegen einander zu reiten, mit dem Pferde zu wenden, über Gräben und Mauern zu setzen, bergauf und bergab zu reiten. Weiter war es die Aufgabe der Hipparchen die Pferde zu prüfen, welche sie bei ungenügender Qualität ausrangieren konnten.[2]) Ueberhaupt stand den Hipparchen die ganze militärische Einrichtung des Rittercorps zu, für welches vom Staate nur die Gliederung in Phylen festgesetzt war.[3]) Alljährlich wohl nicht lange nach dem Beginn des Jahres wurde das Rittercorps wiederholt von dem Rathe gemustert, welcher auch zu prüfen hatte, ob die Pferde den zu stellenden Anforderungen entsprachen.[4]) War der Rath mit den Resultaten der Musterung zufrieden, so wurden die Gemusterten für das laufende Jahr in das Rittercorps aufgenommen, was symbolisch durch die Anweisung einer bestimmten Geldsumme, *κατάστασις* genannt, als Equipierungsgeld ausgedrückt wurde.[5]) Diejenigen

1) Unterschied von *νέοι* und *πρεσβύτεροι* im Corps: Hipparch. 1, 17; 2, 3. *Νεανίσκοι*: Thuk. 8, 92. Arist. Ritt. 731. *μειράκια*: Arist. 1442.

2) Die Jüngeren lernten *ἀπὸ δόρατος ἀναπηδᾶν ἐπὶ τοὺς ἵππους*, die Aelteren auf persische Weise: Xen. Hipp. 1, 17. ü. d. Reitk. 6, 12; 7, 1, 3. S. Mnesimach. b. Ath. 9, 402 F — *στεῖχ' εἰς ἀγοράν — πρὸς τοὺς Ἑρμᾶς, — οὗ προσφοιτῶσ' οἱ φύλαρχοι — τούς τε μαθητὰς τοὺς ὡραίους, — οὓς ἀναβαίνειν ἐπὶ τοὺς ἵππους — μελετᾷ Φείδων καὶ καταβαίνειν.* Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 3, 5. Uebungen im *ἀκοντίζειν*: Hipp. 1, 6, 21, in der *ἀνθιππασία*: Hipp. 1, 20, wobei jeder Hipparch 5 Phylen commandierte: 3, 11. Ueber die sonstigen Leistungen eines *πολεμιστήριος ἵππος*: v. d. Reitk. 3, 7; 8, 1 ff.; 7, 13 ff. Prüfung der Pferde: Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 3, 3/4. Phot. *ἱππότροχος*. Auf diese Prüfung beziehe ich die Darstellung auf einer Trinkschale von Orvieto, die Körte in d. Archäol. Zt. 1881 p. 177 ff. publiciert hat. Die beiden Buleuten in der Erklärung Körtes halte ich für die beiden Hipparchen, den Hipparchen Körtes für einen Phylarchen.

3) S. Hipparch. 2, 1 ff. *Νόμοι* des Hipparchen für das Rittercorps: Dem. 21, 173.

4) Vor dem Rathe finden Uebungen der Ritter statt im Akontismos im Lykeion, in der Anthippasie im Hippodrom, im Reiten und Wenden auf hartem Boden in der Akademie: Xen. Hipp. 3, 1, 6 ff. Prüfung der Pferde durch den Rath: 1, 13 ff. Es ist das die Dokimasie der Pferde und Ritter durch den Rath: Xen. Oek. 9, 15. Hipp. 3, 9. Aufsicht des Rathes überhaupt: Hipp. 1, 8, 13.

5) Von den Hipparchen heisst es Xen. Hipp. 1, 9 *καθιστάναι τοὺς ἱππέας*, und dem entsprechend ist die *κατάστασις* von Seiten des Rathes

Ritter, welche die Musterung vor dem Rathe bestanden und die Katastasis erhalten hatten, durften in dem Jahre, in welchem dieses geschehen war, nicht als Hopliten ausgehoben werden, während es andererseits verboten war Ritterdienst zu leisten in einem Jahre, für welches man nicht die Dokimasie bestanden hatte.[1])

Taktische Gliederung.

Das athenische Rittercorps zerfiel entsprechend der Eintheilung der Bürgerschaft in 10 Phylen, aus denen nach der vorhandenen Musterrolle für jeden Feldzug die nöthige Anzahl von Rittern wohl von den Phylarchen ausgehoben wurde.[2]) In den Zeiten, in welchen die Ritter im Dienst waren, scheinen sie seit Einführung der Kriegslöhnung Sold und für ihre Pferde ein bestimmtes Futtergeld erhalten zu haben.[3])

Die Ritter als Körperschaft.

Das Rittercorps bildete eine politische Körperschaft und hatte als solche das Recht Kränze zu ertheilen, wie die Mitglie-

die definitive Ernennung zum Ritter. S. Bekker An. 270, 30 ἡ ὑπὸ τῆς βουλῆς τῶν ἱππέων δοκιμασία κατάστασις ἐλέγετο. Ueber die Katastasis als Geldsumme s. Harp. Suid. Phot. u. d. W. Lys. 16, 6 ff. Hermann a. a. O. p. 31 ff. Boeckh St. d. Ath. 1, 354 ff. Sauppe im Phil. 15, 69 ff. unterscheidet die bei Lys. 14, 8 erwähnte Dokimasie von den bei Xen. Hipp. 1, 13 ff. 3, 9 geschilderten Dokimasien, wie ich glaube, mit Unrecht. Bake schol. hypomnem. 5, 134 ff. sucht das Vorhandensein der κατάστασις auf die Zeit der Regierung der 30 zu beschränken, ist aber von Sauppe widerlegt worden.

1) Der ordentlich bestellte Ritter konnte nicht als Hoplit ausgehoben werden: Lys. 15, 7. Der nicht ordentlich bestellte Ritter durfte nicht Ritterdienste leisten: Lys. 15, 11; 14, 10; 16, 13. That er es doch, so verfiel er er in Atimie und sein Vermögen wurde eingezogen: Lys. 14, 8. 9.

2) 10 φυλαὶ τῶν ἱππέων: Xen. Hipp. 3, 11. Phot. ἵππαρχοι, von denen jede durch einen Phylarchen commandirt wurde: Harp. Suid. φύλαρχος. Bekker An. 313, 32. In einer Inschrift aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh., die wahrscheinlich von einem Denkmal zu Ehren des commandierenden Phylarchen herrührt, heisst es: ἡ φυλὴ τῶν ἱππέων. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 319. Orthobulos bei Lys. 16, 13 ist als Phylarch aufzufassen.

3) Xen. Hipp. 1, 23 redet von μισθός für die Ritter und berechnet 1, 19 als jährlichen Aufwand für das Rittercorps ungefähr 40 Tal., was für den einzelnen Ritter bei der Gesammtzahl von 1000 jährlich 240 Drachmen Kosten machen würde. Sie scheinen Futtergeld für ihre Pferde bekommen zu haben. S. C. I. A. II 612 aus dem Jahre 300: ἐπεμελήθησαν (nämlich οἱ ταμίαι) (μετὰ τ)ῶν ἱππάρχων ὅπως ἂν οἱ (ἱππ)ε(ῖ)ς τόν τε σῖτον κομίσων(ται π)αρὰ τοῦ δήμου τὸν ὀφειλ(όμενον) αὐτοῖ(ς) —. Im Jahre 410/9 werden von den Schatzmeistern der Athene an die Hellenotamien als ἵππιος σῖτος in 4 Prytanien über 16 Tal. gezahlt: C. I. A. I 188. Schol. z. Dem. 732 καὶ γὰρ καὶ οἱ ἱππεῖς μισθὸν ἐλάμβανον ἐν τῇ εἰρήνῃ ὑπὲρ τοῦ τρέφειν τοὺς ἵππους. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 352.

der desselben denn auch bisweilen Verträge mit fremden Staaten beschworen.[1]) Das Rittercorps galt den Athenern als die Zierde des Staates und wurde dazu benutzt den feierlichen Aufzügen an einzelnen Festen, so an den Panathenaien und an dem Zeusfeste, das nöthige Gepränge zu verleihen.[2])

Hippotoxoten.

Ausser den 1000 Rittern gab es wenigstens beim Beginn des peloponnesischen Krieges noch 200 *ἱπποτοξόται*, welche als Plänkler benutzt wurden und wohl meistens aus Skythen bestanden.[3])

Flotte. Stärke derselben.

Die Hauptstärke der athenischen Kriegsmacht bildete die Flotte. Dieselbe bestand bis ungefähr 330 ausschliesslich aus Trieren und hatte eine Stärke von gegen 400 Schiffen, welche in den Kriegshäfen in besonderen Schiffshäusern aufbewahrt wurden.[4]) Es scheint, dass man wenigstens in den besseren Zeiten die Flotte in dieser Stärke erhalten hat, indem die unbrauchbar gewordenen Trieren alljährlich durch neu erbaute ersetzt wurden. Der Rath, welcher während seines Amtsjahres die übliche Zahl neuer Trieren nicht hatte fertig stellen lassen, hatte am Schlusse desselben keinen Anspruch auf eine Ehrenbekrän-

---

1) Die *ἱππεῖς* bekränzen die Schatzmeister der Göttin: C. I. A. II 612, ihren Hipparchen: Hyper. f. Lykophr. XIII 21 ff., beschwören Verträge: C. I. A. II 49. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. zu Ath. 2, 201, 212.

2) Zu Arist. Fröschen 652 erklärt Dionysos seinen Ausruf *ἰοὺ ἰοὺ* durch *ἱππέας ὁρῶ*, wozu der Schol. *ὡς θαυμάζων ἱππέων ἔφοδον* bemerkt. Festaufzüge heissen nach dem Schol. z. Arist. Ritt. 627 *θυσίαι ἱππάδες*. Die Ritter bei der Pompe der Panathenaien: Xen. Hipp. 3, 2. Mommsen Heort. 176. Wachsmuth d. Stadt Ath. 1, 305, am 19. Munychion: Plut. Phok. 37. Vergl. auch Dem. 4, 26; 21, 171. 174.

3) Die Zahl 200 ergiebt sich aus dem Vergleiche von Thuk. 2, 13 und Arist. Ritt. 225. Die *ἱπποτοξόται* reiten vor den Hipparchen her: Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 3, 1. Vergl. die *πρόδρομοι* bei Xen. Hipp. 1, 25. Als Bürger unter den *ἱπποτοξόται* zu dienen war, wie es scheint, nicht ehrenvoll: Lys. 15, 6. Darstellung eines solchen Hippotoxoten in barbarischer Tracht auf einer Trinkschale von Orvieto in der arch. Zt. 1881 p. 177 ff. publiciert.

4) Tetreren kommen zuerst kurz vor 330 vor, Penteren nicht vor 325: Boeckh Seeurk. 75/6. Perikles rechnet 431 300 seetüchtige Schiffe: Thuk. 2, 13. Es wurden aber jährlich im voraus 400 Trierarchen ernannt: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 4 und nach Strab. 395 war das athenische *νεώσταθμον* für 400 Schiffe eingerichtet. Nach Wiederherstellung der Schiffshäuser durch Lykurgos gab es im ganzen 372, 82 in Munychia, 196 in Zea und 94 im Hafen des Kantharos: Seeurk. XI c p. 414 u. p. 67 ff. Die Zahl der Schiffe betrug gegen 400: Boeckh Seeurk. 79. Ueber die noch vorhandenen Reste der athenischen Schiffshäuser s. Graser im Phil. 31, 1 ff.

zung.[1]) Die hölzernen und hängenden Geräthe wurden theils in den Schiffshäusern, theils in den Seearsenalen aufbewahrt.[2])

Ausrüstung eines ἀπόστολος.

Wenn ein *ἀπόστολος* vom Volke beschlossen war, so hatten die Trierarchen, welche im 5. Jahrh. im Anfange eines jeden Jahres für eine eventuelle Schiffsausrüstung im voraus, im 4. Jahrh. erst unmittelbar vor der Ausrüstung ernannt wurden, die von den Aufsehern der Werfte ihnen zugewiesenen, später zugeloosten Trieren mit den ihnen gleichfalls übergebenen Geräthen auszurüsten.[3]) Die Trierarchen liessen die ihnen angewiesenen Trieren aus den Schiffshäusern ins Hafenbassin und an den Hafendamm schleppen, wo dieselben alsdann mit den hölzernen und hängenden Geräthen versehen wurden.[4])

Bemannung.

War dieses geschehen, so wurden die Trieren bemannt. Die Bemannung der einzelnen Schiffe, welche, wenn sie vollzählig war, aus ungefähr 200 Mann bestand, wurde aus drei verschiedenen Classen von Leuten gebildet.[5]) Die erste Classe bildeten die *ἐπιβάται* oder Seesoldaten, welche Hopliten waren und zur Vertheidigung oder zum Angriff benutzt wurden. Es waren ihrer ungefähr 10 auf jeder Triere.[6]) Die zweite, bei weitem zahl-

1) S. Dem. 22, 12. 36. In dem C. I. A. I 32 aufgestellten Finanzprogramm heisst es: *ἐπειδὰν δὲ ἀποδεδομένα ᾖ τοῖς θεοῖς (τὰ χρ)ήματα, ἐς τὸ νεώριον καὶ τὰ τείχη τοῖς περιοῦσι χρῆσθαι χρήμασ(ιν)* — Ueber den Modus, wie die ersten 100 Trieren durch Themistokles beschafft wurden, s. Polyain, 1. 30, 6, mit dem nach Bergks Ergänzungen im N. Rh. Mus. 36 p. 106ff. 1881 ein neu gefundenes wahrscheinlich aristotelisches Fragment übereinstimmen soll.

2) S. Boeckh Seeurk. 68ff.

3) Ueber die Einrichtung im 5. Jahrh. s. (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 4, über die im 4. Jahrh. Dem. 4, 36. S. aber Boeckh Seeurk. 168. Dass die Trierarchen auch die Geräthe vom Staate, wenn auch nicht jedes Mal vollständig, erhielten, war wohl immer üblich. S. Boeckh Seeurk. 201ff. Ueber die Einzelheiten der Trierarchie handele ich in dem Abschnitte über das Finanzwesen. Für das Folgende vergl. die Bemerkungen von Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1865 p. 80ff. Seeurk. XIVa 184ff. p. 462 *ἐψηφίσθαι τῷ (δήμ)ῳ τοὺς μὲν τῶν νε(ωρί)ων ἐπιμελητὰς πα(ραδο)ῦναι τοῖς τριηρά(ρχοις τ)ὰς ναῦς καὶ τὰ σκε(ύη κατὰ τὰ) δεδογμένα τῷ δή(μῳ).*

4) S. Seeurk. XIVa 189ff. p. 462, wo Kirchhoff a. a. O. p. 75, 25 unzweifelhaft richtig ergänzt: *(το)ὺς δὲ τριηράρχους (τοὺς καθ)εστηκότας πα(ρ)α(κομίζει)ν τὰς ναῦς ἐπὶ τὸ (χῶμα ἐ)ν τῷ Μουνυχιῶνι (μηνὶ π)ρὸ τῆς δεκάτης (ἱσταμέ)νου καὶ παρέχειν (παρεσ)κευασμένας εἰς πλοῦν.* Vergl. Dem. 50, 6; 51, 4.

5) S. Dem. 50, 29. 30.

6) Ueber die Zahl und die Zusammensetzung der Schiffsmannschaft s.

reichste Classe der Bemannung war die eigentliche Rudermannschaft, welche, in drei Reihen über einander sitzend, auf den Trieren 62 θρανῖται, welche die obersten, 58 ζυγῖται, welche die mittleren, und 54 θαλαμῖται, welche die untersten Ruderbänke inne hatten, umfasste.[1]) Diese Rudermannschaft, ναῦται oder ναυβάται genannt, recrutierte sich im 5. Jahrh. während der athenischen Bundesherrschaft ausser aus den ärmeren Bürgern wohl hauptsächlich aus gemietheten Ausländern und aus den Metoiken, während im 4. Jahrh. neben den Metoiken auch die ärmeren Bürger in grösserer Anzahl zum Ruderdienst herangezogen zu sein scheinen.[2]) Die dritte Classe der Schiffsbemannung bildeten die des eigentlichen Marinedienstes kundigen Seeleute, welche wohl regelmässig athenische Bürger waren.[3]) Die gesammte Schiffsbemannung stand unter dem Befehle des Trierarchen, welcher über dieselbe ein Strafrecht hatte.[4])

Boeckh St. d. Ath. 1, 384ff. Ueber die ἐπιβάται Harp. ἐπιβάτης — οὕτως ἐκάλουν τῶν ἐν ταῖς τριήρεσι στρατευομένων τοὺς μὴ κωπηλατοῦντας ἀλλὰ μόνον πρὸς τὸ μάχεσθαι ἐπιτηδείους. Vergl. Thuk. 7, 63. Ἐπιβάται aus den Theten genommen: Thuk. 6, 43. Gezwungene ἐπιβάται aus den Hopliten des Katalogs: Thuk. 8, 24. Jedes Schiff hat 10 ἐπιβάται: Thuk. 2, 23; 2, 69 verglichen mit 92, 102; 3, 91 verglichen mit 95; 4, 76 verglichen mit 101. S. Boeckh 1, 390. Schwartz a. a. O. p. 32.

1) S. Boeckh Seeurk. 114ff. Ueber die Zahl der Thraniten, Zygiten und Thalamiten s. Boeckh 118ff. Gegenüber der p. 119 angenommenen Zahl von 54 Zygiten hält es Boeckh St. d. Ath. 1, 389a für möglich, dass Ussing inscr. gr. ined. p. 66, der nach der Stelle, die Boeckh Seeurk. p. 118 behandelt hat, 58 Zygiten annimmt, Recht hat.

2) In der Schlacht bei Salamis bilden noch die Bürger die Rudermannschaft: Arist. Ritt. 785. Thuk. 1, 121 heisst es: ὠνητὴ γὰρ Ἀθηναίων ἡ δύναμις (τῶν ναυβατῶν) μᾶλλον ἢ οἰκεία. ξένοι unter den ναῦται: Thuk. 1, 143; 7, 63. Isokr. 8, 48. S. was Thuk. 8, 73 ausdrücklich über die Mannschaft der Paralos bemerkt wird. Metoiken als Rudermannschaft: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12 διότι δεῖται ἡ πόλις μετοίκων — διὰ τὸ ναυτικόν. Zeugiten, Theten und Metoiken bemannen die Schiffe unter besonderen Umständen: Thuk. 3, 16 s. 1, 143. Die Bürger wurden wohl besonders als Thraniten verwendet, die ja einen höhern Sold bekamen. S. Thuk. 6, 31. Daher ὁ θρανίτης λεώς bei Arist. Ach. 162. S. aber (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 19/20. Ueber die Gewohnheiten des 4. Jahrh. s. Isokr. 8, 48. Dem. 50, 6, 7; 4, 36.

3) S. Thuk. 1, 143 κυβερνήτας ἔχομεν πολίτας καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν πλείους καὶ ἀμείνους ἢ πᾶσα ἡ ἄλλη Ἑλλάς. Die bei (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 2 aufgeführten κυβερνῆται, κελευσταί, πεντηκόνταρχοι, πρῳρᾶται, ναυπηγοί sind zu der ὑπηρεσία zu rechnen.

4) S. Dem. 50, 18. 19. 50; 51, 11.

Trierarchische Kränze. War das Schiff bemannt und die Rudermannschaft durch einige Uebungen an den Dienst gewöhnt[1]), so konnte der Trierarch sein Schiff bei dem Rathe oder den *ἀποστολεῖς* als seefertig anmelden. Um den Diensteifer der Trierarchen zu steigern und so die Ausrüstung eines *ἀπόστολος* zu beschleunigen, war es üblich, dass für denjenigen, dessen Triere zuerst segelfertig war, durch Volksbeschluss ein goldener Ehrenkranz als Belohnung ausgesetzt wurde. Bisweilen erhielten die Trierarchen der drei zuerst fertig ausgerüsteten Schiffe solche Ehrenkränze.[2])

Löhnung. Der Sold und das Verpflegungsgeld für die Schiffsmannschaft schwankte nach der in unseren Quellen enthaltenen Berechnung der Durchschnittssnmme für den Mann in den verschiedenen Zeiten zwischen drei Obolen und einer Drachme täglich.[3])

Disciplin. Die Disciplin war auf der Flotte besser, als bei den Hopliten und den Rittern, obgleich auch über die Unbotmässigkeit der Schiffsmannschaft geklagt wird.[4])

---

4. Das Finanzwesen.

A. Allgemeines.

Münzsystem. Die Grundlage einer jeden Finanzverwaltung ist das Vorhandensein eines geregelten Münzsystemes. Der athenische Staat

---

1) S. Dem. 51, 5/6.

2) S. Dem. 51, 1. Poll. 1, 123. Seeurk. XIVa 195ff. p. 463 *τὸν δὲ πρῶτον πα(ρασκευά)σαντα στεφανωσά(τω ὁ δῆ)μος χρυσῷ στεφά(νῳ ἀπ)ὸ πεντακοσίων δραχμῶν, (τὸν δὲ) δεύτερον ἀπὸ τριακοσίων (δραχμ)ῶν, τὸν δὲ τρίτον ἀ(πὸ — —) καὶ ἀναγορευσά(τω ὁ κῆ)ρυξ τῆς βουλῆς (Θ)αρ(γηλίων) τῷ ἀγῶνι τοὺς στε(φάνους).* S. Kirchhoff a. a. O. p. 67ff.

3) Auch bei der Schiffsmannschaft wird zwischen *μισθός* und *σιτηρέσιον* unterschieden: Dem. 50, 10. Eine Drachme beim Beginn des peloponnesischen Krieges und für die sicilische Expedition: Thuk. 3, 17; 6, 31. 3 Obolen: Thuk. 8, 45. Dem. 4, 28 rechnet als monatliches *σιτηρέσιον* für ein Schiff 20 Minen, d. i. bei einer Besatzung von 200 Mann im Durchschnitt ein tägliches *σιτηρέσιον* von 2 Obolen, wozu dann noch ein täglicher *μισθός* von 2 Obolen hinzuzurechnen ist. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 381ff. Auch die Bürgerbemannung der Paralos erhielt täglich 4 Obolen. S. Harp. *Πάραλος*.

4) S. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 5. 18. 19. Ein Beispiel von Insubordination eines Hopliten bei Lys. 3, 45. Auch nach Xenophons Vorschriften für den Hipparchen hat derselbe mehr durch Ueberredung als durch Befehl auf die Ritter zu wirken. Klage über die *ναυτικὴ ἀναρχία* bei Eurip. Hek. 606ff.

im 5. und 4. Jahrh. hatte als Münze ein wegen der Feinheit seines Gehaltes bei Hellenen und Barbaren angesehenes und gern genommenes Silber-Courant.[1]) Die Einführung desselben datiert von den Zeiten Solons, welcher die frühere, mit der aiginäischen identische Münzwährung Athens abschaffte und für dieselbe einen mit dem Gewichte der persischen Goldwährung gleichen Münzfuss einführte, womit indessen eine Aenderung des Systemes in der Eintheilung und Benennung der Theile nicht verbunden war. Nur trat an die Stelle des bis dahin üblichen Didrachmon als Hauptmünzstück des Staates das Tetradrachmon.[2]) Die athenischen Silbermünzen führten höchst wahrscheinlich seit Peisistratos fast ohne Ausnahme, wenn sich auch an den vorhandenen Exemplaren verschiedene Perioden der Prägung nachweisen lassen, als Münzstempel auf der Vorderseite den Pallaskopf, auf der Rückseite die Eule.[3]) Die Ausprägung von Gold, dessen Werthverhältniss in Athen zwischen 14—10 : 1 schwankte, und von Kupfer, welches erst nach Alexander dem Grossen in grösserem Umfange ausgeprägt wurde, war im 5. und 4. Jahrh. eine sehr beschränkte.[4]) Das System der athenischen Silberwährung, deren Nominale in verschiedener Grösse ausgeprägt wurden, war folgendes:

τάλαντον = 60 *μναῖ*, *μνᾶ* = 100 *δραχμαί*, *δραχμή* = 6 *ὀβολοί* oder 12 *ἡμωβόλια*, Einheiten, deren Normalgewicht und annähernder Werth nach unserem Gelde sich, wie folgt, verhält:

τάλαντον = 26,196 Kilogr. = 4715,25 *M.*
μνᾶ = 436,6 Gr. = 78,6 *M.*

1) Vergl. Arist. Frösche 717ff. Xen. v. d. Eink. 3, 2. Auf Falschmünzerei stand Todesstrafe: Dem. 20, 167. Die attischen Münzen waren nicht legiert: Hultsch Metrol. 169ff.

2) Ueber die Gleichheit des vorsolonischen Münzfusses mit dem aiginaeischen s. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 43ff. Hultsch Metrol. 138ff. Der solonische Münzfuss ist der Fuss der persischen Goldmünze und das attische Talent ist gleich dem euboeischen: Mommsen a. a. O. 24ff. 55. Hultsch 141ff.

3) Durch Peisistratos die vollwichtige und geregelte attische Prägung mit Pallaskopf und Eule als Münzstempel eingeführt: Hultsch 151ff. Ueber die verschiedenen Perioden der Prägung: 153ff.

4) Ueber die Goldprägung s. Hultsch 162ff. Das Verhältniss von Gold zum Silber wie 13—10:1: Hultsch 128, 174ff, wie 14:1 C. I. A. I p. 160. Ueber die attischen Kupfermünzen s. Hultsch 165ff. Fremde Goldmünzen wurden durch einen *δοκιμαστής* geprüft: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 277.

δραχμή = 4,366 Gr. = 78,6 ₰

ὀβολός = 0,73 Gr. = 13 ₰.[1])

Da der Werth des Geldes durch das Werthverhältniss desselben zu den übrigen Dingen und durch die Rentabilität des Kapitals bestimmt wird, so ist es nöthig, um die Höhe der einzelnen Posten des athenischen Budgets richtig beurtheilen zu können, einige Angaben über diese Verhältnisse hier zusammenzustellen.

Werth des Geldes. Was zuerst das Werthverhältniss des Geldes zu den übrigen Dingen betrifft, so beschränke ich mich dafür auf die Anführung einiger Getreide- und Viehpreise. Zu Solons Zeit kostete ein Medimnos Getreide — ob Weizen oder Gerste, wird nicht angegeben — eine Drachme, während für dasselbe Maass Weizen um 390 3 Drachmen, in einem Opfertarif um 380 sogar 6 Drachmen gerechnet werden. Um 335 kostete der Medimnos Weizen 5 Drachmen.[2]) Ein Stier hatte zu Solons Zeiten nach der gewöhnlichen Rechnung einen Werth von 5 Drachmen, wobei aber zu bemerken ist, dass der Preis für Opferstiere auch damals bereits bedeutend höher war. 410 werden für einen Opferstier ungefähr 51, 374 gegen 77 Drachmen verrechnet.[3]) Zu Solons Zeiten kostete ein Schaf eine Drachme, im 4. Jahrh. schwankte der Preis, wie es scheint, zwischen 10 und 20 Drachmen.[4]) Aus diesen Angaben einen Vergleich mit dem Werthverhältnisse unseres Geldes anzustellen ist wegen der Ungenauigkeit derselben nicht möglich.

Rentabilität des Kapitals. Dagegen lässt sich mit Sicherheit erweisen, dass die Rentabilität des Kapitals in Athen eine bedeutend grössere war, als

1) Ueber Gewicht und Werth der Münzen nach unserm Gelde s. Hultsch 146 ff. 172/3. Ueber die Theile der Münze s. Poll. 9, 51 ff.

2) 1 Drachme: Plut. Sol. 23. 3: Arist. Ekkl. 547/8. 6: Inschriftlicher Opfertarif bei Boeckh kl. Schr. 4, 404 ff. 409. 5: Dem. 34, 39. Zu Sokrates' Zeiten der Medimnos ἄλφιτα 2 Drachmen, wofür aber kein directes zeitgenössisches Zeugniss vorliegt: Plut. de tranquill. animi 10. Der Medimnos κριθή zu 6 Drachmen ergiebt sich aus (Dem.) 42, 20 vergl. mit 31.

3) S. Plut. Sol. 23. 410/9 wird für eine ἑκατόμβη 5114 Drachmen verrechnet, was für einen Stier, wenn die Hekatombe gerade aus 100 Stieren bestand, einen Durchschnittspreis von 51,14 Dr. ergeben würde: C. I. A. I 188. 374/3 kosten 109 Opferstiere 8419 Dr., also einer durchschnittlich $77^{26}/_{109}$ Drachmen: Boeckh St. d. Ath. 2, 95.

4) S. Plut. Sol. 23. Lys. 32, 21 nennt als hohen Preis für ein ἀρνίον 16 Dr. Nach (Dem.) 47, 52. 57 vergl. mit 64 kann man für ein πρόβατον μαλακόν annähernd 20 Dr. rechnen. Nach Menand. b. Ath. 4, 146 E kostet ein προβάτιον ἀγαπητόν 10 Dr.

bei uns. Der gewöhnliche Zinsfuss ausgeliehener Kapitalien betrug 12—18 Procent, welcher sich bei dem Seezins unter Umständen bis über 30 Procent erhöhte.[1]) Geringer war die Rentabilität des Kapitals bei der Verpachtung von Ländereien, welche 8—12 Procent, bei der Hausmiethe, welche ungefähr 8 Procent erreichte.[2]) Für das in dem Besitz von Sklaven, welche zur Arbeit in den Bergwerken vermiethet wurden, angelegte Kapital lässt sich aus einer Angabe des Xenophon als Gewinn ein Zinsfuss von 30—38% berechnen, wobei allerdings die Höhe desselben mit dadurch bestimmt wird, dass das Kapital sich mit der Zeit aufzehrte.[3]) Der Werth der freien Arbeit war wegen der grossen Menge von Sklaven ein mässiger. Im 5. Jahrh. zur Zeit der grossen Bauten scheint der regelmässige Tagelohn eines Handwerkers eine Drachme betragen zu haben, während niedrigere Dienste auch wohl niedriger bezahlt wurden.[4]) Andererseits war

1) Ueber den Zinsfuss s. Boeckh St. d. Ath. 1, 181 ff. und über den Seezins 1, 184 ff. Der Sprachgebrauch umschreibt den Zinsfuss entweder durch die Anzahl der Obolen oder Drachmen, welche monatlich für eine Mine bezahlt werden, z. B. ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς = 16% oder nach dem Theile des Kapitals, der als Zins gegeben wird, z. B. τόκοι ἐπόγδοοι = 12½ %. S. Boeckh a. a. O. 173.

2) Land in Thria 150 Minen werth giebt 12 Minen Pacht, also 8% des Kapitals: Is. 11, 42. Ein χωρίον 5000 Dr. an Werth bringt eine jährliche Pacht von 600 Dr., also 12%. Die Hausmiethe von 2 Häusern in Melite und Eleusis, zusammen 3500 Drachmen werth, bringt 300 Drachmen, also 8⁴⁄₇ % des Kapitals: Is. a. a. O.

3) Die Stelle ist Xen. v. d. Eink. 4, 23. 1200 Sklaven, von denen jeder jährlich 360 Obolen einbringt, können aus diesem Einkommen in 5 oder 6 Jahren auf 6000 vermehrt werden. Nimmt man an, dass aus dem Einkommen eines jeden Jahres neue Sklaven angeschafft wurden, die dann in dem folgenden Jahre gleich wieder mitverdienten, so bietet die Berechnung des so angelegten Kapitals folgende Aufgabe: „Es soll die Grösse desjenigen Kapitals bestimmt werden, welches in einem Jahre 360 Obolen Zinsen trägt. Der Zinsfuss bestimmt sich durch die Bedingung, dass das 1200fache jenes Kapitals in 5 resp. 6 Jahren, auf Zinseszins angelegt, sich zum 6000fachen vermehrt". Die Lösung ergiebt nach der Zinseszins-Rechnung bei der Annahme von 5 Jahren 37,97%, von 6 Jahren 30,76% als Zinsfuss, sodass also der jährliche Verdienst von 360 Obolen im erstern Falle den Zins von 948,01, im zweiten Falle den Zins von 1170,35 Obolen repräsentiert. Der Werth eines Minensklaven betrug darnach zwischen 158 und 195 Drachmen, wonach Boeckhs Angabe kl. Schr. 5, 46 zu modificieren ist.

4) In der Abrechnung über den Bau des Erechtheion aus dem Jahre 408 sind die Arbeiten meist Accordarbeiten. Doch erhält ein πρίστης täglich

aber das Leben bei der anerkanntermassen grossen Genügsamkeit der Athener nicht kostspielig, und eigentliche Armuth scheint es bei den verschiedenen Möglichkeiten, sei es auf der Flotte, sei es als Arbeiter, sei es als Heliast seinen Lebensunterhalt zu erwerben, in der Blüthezeit Athens nicht gegeben zu haben, während allerdings in der Zeit des Verfalls die Armuth sich immer weiter verbreitete.[1])

Volkswohlstand. Was die staatliche Finanzwirthschaft Athens im allgemeinen betrifft, so beruhte dieselbe auf einer durchaus unsichern Grundlage. Der Staat, allein auf seine eigenen Hülfsmittel angewiesen, hätte in der Weise, wie er bestanden hat, volkswirthschaftlich nicht bestehen können, da nur die politische Stellung, welche glückliche Umstände und die Thatkraft seiner Bürger dem Staate verschafft hatten, seine wirthschaftliche Existenz sicherte. Der Grund dieser ungünstigen volkswirthschaftlichen Lage des athenischen Staates lag darin, dass Attika weit mehr consumierte, als es zu producieren im Stande war und dass infolge dessen die Ausfuhr geringer war als die Einfuhr und so alljährlich ein Theil des Volksvermögens ins Ausland abfloss.[2]) Allein die Zufuhr des Getreides, für welche von Staatswegen besondere Sorge getragen wurde und welche nach einer Berechnung aus dem Alterthume jährlich gegen 800 000 Medimnen betrug, repräsentierte einen Werth von mindestens 140 Talenten.[3]) Dazu kam

---

eine Drachme, ein Lohn, der auch sonst noch für einzelne Arbeiter verrechnet wird. S. C. I. A. I 325. 324. Einen Lohn von 4 Obolen für Lastträger, von 3 Obolen für πηλοφοροῦντες kann man vielleicht aus Arist. b. Poll. 7, 133 und Ekkl. 308 ff. erschliessen.

1) Ueber die Einfachheit der athenischen Mahlzeiten s. die Schilderung bei Lynkeus b. Ath. 4, 131 F, wo der Perinthier von sich und einem Rhodier sagt: οὐδέτερος ἡμῶν ἥδεται τοῖς Ἀττικοῖς — δείπνοις. S. auch Alexis b. Ath. 4, 137 E. Das δεῖπνον Kleobolds ist eine φυστὴ μᾶζα aus Gerstenmehl: Arist. Wesp. 610, und für sein Triobolon kauft er Holz, Gerstengraupen und Zukost: Wesp. 300 ff. Vergl. Ekkl. 306 ff. Isokr. 7, 83 sagt: τότε μὲν οὐδεὶς ἦν τῶν πολιτῶν ἐνδεὴς τῶν ἀναγκαίων οὐδὲ προσαιτῶν τοὺς ἐντυγχάνοντας τὴν πόλιν κατῄσχυνε, νῦν δὲ πλείους εἰσὶν οἱ σπανίζοντες τῶν ἐχόντων.

2) Ueber Ausfuhr und Einfuhr in Attika s. Büchsenschütz Besitz und Erwerb 439 ff. Abfluss des baaren Geldes ins Ausland: Xen. v. d. Eink. 3, 2.

3) Dem. 20, 32 berechnet aus den Büchern der σιτοφύλακες als jährliche Einfuhr an Getreide 800 000 Medimnen, während Boeckh St. d. Ath. 1, 111 ff. mehr annimmt. Der Werth derselben beträgt ungefähr 140 Tal., wenn man als Einkaufspreis für den Medimnos eine Drachme annimmt,

weiter die Einfuhr von Material für den Schiffsbau, wozu Holz, Eisen, Erz, Flachs und Wachs zu rechnen sind[1]), von gesalzenen Fischen, Luxusgegenständen, Sklaven und Rohmaterial für die attische Industrie.[2]) Dieser bedeutenden Einfuhr gegenüber beschränkte sich die Ausfuhr auf einige Naturproducte wie Oel, Feigen, Honig, Wolle und Marmor, welche alle keinen bedeutenden Werth repräsentierten[3]), und auf die Erzeugnisse der attischen Industrie, zu denen vor allem die Töpferwaaren zu rechnen sind.[4]) Wenn trotz dieser ungünstigen Handelsbilanz der Zustand der athenischen Finanzen wenigstens vor dem Beginn des peloponnesischen Krieges ein glänzender war, so hatte das seinen Grund in dem durch die Tributzahlungen erfolgenden Rückfluss

---

was nach dem Getreidepreise in Attika wenig ist. Von allem in das athenische Emporion eingeführten Getreide musste $^2/_3$ nach Athen gebracht werden: Harp. ἐπιμελητὴς ἐμπορίου. Anderswohin als nach Athen σιτηγεῖν war verboten: Dem. 35, 50. Die Erwägung, wie viel Getreide in jedem Jahre eingeführt werden muss, gehört zu den Aufgaben des Staatsmannes nach Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6, 13. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 115ff.

1) Schiffsbauholz: Thuk. 4, 108. (Dem.) 17, 28. Andere Hölzer: Dem. 21, 167. Sonstiges Material zum Schiffsbau: (Xen.) v. St. d. Ath. 2, 11.

2) Fische bildeten ein Hauptnahrungsmittel der Athener. Die athenischen Sklaven waren meist Kaufsklaven. Zufluss von Waaren aus allen Ländern im Peiraieus: Thuk. 2, 38. (Xen.) v. St. d. Ath. 2, 7. Isokr. 4, 42. Antiphan. b. Ath. 1, 27 D. E. Interessant hinsichtlich der Einführung von Material für die attische Industrie ist der Handelsvertrag der Athener mit Keos um 350 wegen alleiniger Ausfuhr des Röthels von Keos nach Attika (C. I. A. II 546), der zum Bemalen der Thongefässe verwendet wurde: Suid. Κωλιάδος κεραμῆς.

3) Die Ausfuhr von Oel, bereits von Solon gestattet (Plut. Sol. 24), wird von dem Schol. z. Pind. Nem. 10, 64 gewiss ohne Grund beschränkt: οὐκ ἔστι δὲ ἐξαγωγὴ ἐλαίου ἐξ Ἀθηνῶν εἰ μὴ τοῖς νικῶσι. An den Panathenaien wurden über 1200 Amphoren Oel an die Sieger vertheilt: Mommsen Heort. 151, 141. 153. 3 κοτύλαι Oel kosten nach einem Opfertarif um 380 $1^1/_2$ Obol (Boeckh Kl. Schr. 4, 404ff. 409), also ein μετρητής 6 Drachmen. Ueber die Feigenausfuhr vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 61ff. Der attische Honig war berühmt. Plut. de tranquill. animi 10 rechnet für eine κοτύλη wohl von einer ganz besonders feinen Sorte 5 Drachmen, während nach dem Opfertarif die κοτύλη 3 Obolen kostete. Ueber die Güte der attischen Wolle s. Plut. de audiendo 9. Ath. 12, 540 D. Attischer Marmor: Xen. v. d. Eink. 1, 4.

4) Eine grosse Menge von τέχναι in Athen: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12. Die Thongefässe, als Handelsartikel (Her. 5, 88) bis nach Libyen vertrieben (Skyl. Peripl. 111), standen nicht hoch im Preise. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 151/2. Preis der attischen Töpferkunst bei Kritias Eleg. 1, 12ff.

des baaren Geldes nach Athen, in dem Silberreichthum des Landes und in dem Gewinn des im Peiraieus mit ganz Griechenland betriebenen Zwischenhandels.[1]) Seitdem aber durch den peloponnesischen Krieg die erste und dritte Bedingung des öffentlichen Wohlstandes zerstört waren, trat ein entschiedener Rückgang des Volkswohlstandes ein, welcher durch die Begründung des zweiten athenischen Bundes nur wenig aufgehalten wurde, da die Finanzverwaltung des 4. Jahrh. von Jahr zu Jahr leichtsinniger und verschwenderischer verfuhr.[2])

Finanzgrundsätze des 5. Jahrh.

Bis zu dem Zeitpuncte, wo Themistokles seinen Flottengründungsplan in der Volksversammlung durchsetzte, war es üblich gewesen den jährlichen Ertrag aus den lauriotischen Silberbergwerken, d. h. wohl für die damalige Zeit die Ueberschüsse der Staatsverwaltung überhaupt, unter die Bürger zu vertheilen.[3]) Seit der Begründung des ersten athenischen Bundes machte sich wegen der fortdauernden Kriege mit den Persern das Bedürfniss geltend einen Kriegsschatz zu besitzen, um aus ihm die Kosten für den Krieg zu bestreiten. Man begründete einen solchen in der aus den Tributen der Bundesgenossen sich ergänzenden Bundeskasse in Delos. Als später der Krieg mit den Persern aufhörte und die Bundesgenossen allmählich in ein Unterthanenverhältniss zu Athen getreten waren, wurde die delische Bundeskasse um 454 nach Athen verlegt und hier entsprechend der neuen staatsrechtlichen Stellung Athens innerhalb der Bundesgenossenschaft in einen athenischen Staatsschatz verwandelt. In denselben wurden die Ueberschüsse der jährlichen Einnahmen, besonders die Tribute abgeführt. Aufbewahrt wurde dieser Staatsschatz in dem Opisthodom des Parthenon, ohne damit in das Eigenthum der Göttin überzugehen. Es war dieser Staatsschatz ein Depositum des Staates in dem Tempel der Göttin, welcher dafür seit

1) Ueber den Peiraieus als Handelsstapelplatz s. Boeckh 1, 85. Ueber den Silberreichthum der lauriotischen Gruben s. Xen. v. d. Eink. 1, 5, von denen es bei Aisch. Pers. 238 heisst: ἀργύρου πηγή τις αὐτοῖς ἐστι, θησαυρὸς χθονός.

2) Athen vor dem peloponnesischen Kriege reich: Thuk. 1, 80, nach dem Kriege geringe Einkünfte des Staates und allgemeine Verarmung: Lys. 21, 13; 12, 6; 19, 11. Die Schilderungen des Isokrates berichten von grosser Armuth: 8, 20 ff. 46; 7, 83. Das Volk lebt nur noch von dem μισθός, den es auf die eine oder andere Weise erhält: Isokr. 7, 82; 8, 130; 15, 152.

3) S. Her. 7, 144. Nep. Them. 2.

454 eine Depositengebühr (ἀπαρχή) von $^1/_{60}$ der jährlichen Tribute bezahlt wurde.[1]) Ueber diesen Staatsschatz verfügte das Volk unbeschränkt durch Volksbeschluss, und die Schatzmeister der Göttin hatten die beschlossene Summe an die Hellenotamien oder an andere namhaft gemachte Personen auszuhändigen.[2]) Neben diesem Staatsschatz gab es auf der Burg noch einen besonderen Tempelschatz, dessen jährlicher Zufluss ungefähr 200 Talente betrug.[3]) Derselbe diente zuerst zu Cultuszwecken, wurde aber auch als Reserveschatz des Staates betrachtet, von welchem dieser unter gewissen Formalitäten für Staatszwecke Geld entlehnen konnte. Derartige Entlehnungen waren ordentliche Anleihen, welche der Staat zurückzahlen und bis zur Zurückzahlung verzinsen musste. Das Volk konnte unter diesen Voraussetzungen auch über den Tempelschatz durch Volksbeschluss verfügen, aber derjenige, welcher in der Ekklesie einen dahin gehenden Antrag stellen wollte, bedurfte dazu erst der auf dem Wege der Privilegienertheilung erworbenen ἄδεια. War auf diese Weise ein ordnungsmässiger Volksbeschluss zu Stande gekommen, so zahlten die Schatzmeister der Göttin an diejenigen Personen, welche in dem Volksbeschluss namhaft gemacht waren.[4])

---

1) Ich folge im Texte der vortrefflichen Auseinandersetzung von Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1876 p. 21 ff. Diese Finanzgrundsätze ergeben sich hauptsächlich aus C. I. A. I 32, aus dem Jahre 435 datierend (s. Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1864 8 ff. Was Loeschcke de tit. aliquot att. Bonn 1876 p. 1 ff. gegen diese Datierung vorgebracht hat, ist von Kirchhoff a. a. O. widerlegt), doch weist Kirchhoff p. 42 ff. nach, dass sie bereits vor 435 gültig gewesen sind. Die ἀπαρχή der Tribute für die Göttin **μνᾶ ἀπὸ τοῦ ταλάντου**: C. I. A. I 226, 260. Die Hellenotamien zahlen dieselbe an die Göttin unter der Controle der Logisten. Urkunden über diese Zahlungen sind C. I. A. I 226—272.

2) S. Kirchhoff a. a. O. p. 24 ff.

3) S. die Berechnung dieser **ἐπέτεια** bei Kirchhoff p. 49 ff. Protokolle über das Inventar der Tempelschätze, welche bei der jährlichen Uebergabe der Schätze von den einen Schatzmeistern an die anderen, in Stein gehauen, auf der Burg aufgestellt wurden, sind C. I. A. I 117—175. 194—225.

4) S. Kirchhoff a. a. O. p. 34 ff. Die Urkunden über die so gezahlten Gelder wurden auf der Burg aufgestellt zu dem Zwecke, dass sie als Schuldscheine des Staates für die Göttin und die übrigen Götter dienten, nach denen die Logisten die Zinsen zu berechnen hatten. S. C. I. A. I 273. Solche auf der Burg aufgestellte Urkunden sind C. I. A. I 177—192. Die Auszahlung durch die Schatzmeister erfolgte **ψηφισαμένου τοῦ δήμου τὴν ἄδειαν** (s. C. I. A. I 180—183), auch wohl mit Weglassung von **τὴν ἄδειαν**

Finanzgrundsätze des 4. Jahrh.

Der Finanzgrundsatz, dass die Ueberschüsse der Staatseinkünfte dem Kriegsschatz gehören sollten, hat sich principiell auch im 4. Jahrh. erhalten, erlitt aber praktisch sehr bald eine Beschränkung. Seit Agyrrhios nämlich wurde es Sitte das von Perikles eingeführte Theorikon bedeutend zu erhöhen und für dasselbe die Ueberschüsse der Staatseinkünfte zu verwenden.[1] Dieser thatsächliche Gebrauch fand alsdann seine gesetzliche Regelung in der Bestimmung, dass die Ueberschüsse der Verwaltung wenigstens im Kriege der Kriegskasse gehören sollten.[2] Aber auch von dieser Bestimmung wich man unter der Staatsleitung des Eubulos in Wirklichkeit sehr bald ab, indem man die Ueberschüsse unter allen Umständen alljährlich als Theorika zur Vertheilung brachte. Der Antrag des Apollodoros die Theorika ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben, welcher, 350 während des Krieges mit Euboia gestellt, von der Volksversammlung angenommen war, wurde durch eine *γραφὴ παρανόμων* angegriffen und wiederaufgehoben.[3] Erst im Jahre 339/8

(C. I. A. I 188), aber in demselben Sinne (s. auch 32). Ueber die Bedeutung der *ἄδεια* s. p. 293 ff.

1) Ueber die Geschichte des *θεωρικόν* im 4. Jahrh. s. Fickelscherer de theoricis Atheniens. pecuniis p. 19 ff. Diss. Leipzig 1877. S. Harp. *θεωρικά· θεωρικὰ ἦν τινὰ ἐν κοινῷ χρήματα ἀπὸ τῶν τῆς πόλεως προσόδων συναγόμενα· ταῦτα δὲ πρότερον μὲν εἰς τὰς τοῦ πολέμου χρείας ἐφυλάττετο καὶ ἐκαλεῖτο στρατιωτικά, ὕστερον δὲ κατετίθετο εἴς τε τὰς δημοσίας κατασκευὰς καὶ διανομάς, ὧν πρῶτος ἤρξατο Ἀγύῤῥιος ὁ δημαγωγός.* Ebenso Suid. *θεωρικά* 2. Art. Aristot. pol. 2, 7 p. 39, 27 ff. Bekker und 7 (6), 5 p. 186, 17 ff. handelt über diese allmähliche Vermehrung der Theorika. Perikles hatte die Diobolie eingeführt: Plut. Per. 9. Dass auch noch im 4. Jahrh. aus dem Staatsschatz Geld von den *ταμίαι τῆς θεοῦ* gezahlt, aus dem Tempelschatz geborgt wurde, sucht Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. 34 ff. zu begründen. S. auch Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 131 ff. Vergl. auch Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 272. 275. 282.

2) S. (Dem.) 59, 4 *κελευόντων μὲν τῶν νόμων, ὅταν πόλεμος ᾖ, τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι.*

3) S. Aischin. g. Ktes. 251. Ueber den Antrag des Apollodor s. (Dem.) 59, 4. 5. Ueber die Zeit s. Schaefer Dem. u. s. Zeit 2, 77. Justin. 6, 9 nimmt als terminus, a quo die Ueberschüsse als Theorika aufgebraucht wurden, den Tod des Epameinondas an. Dem. 1, 19; 3, 10/11 spielt auf den Antrag des Apollodor an. Ueber das Gesetz, welches Eubulos infolge des Antrags des Apollodoros gegeben haben soll, s. Schol. z. Dem. 1, 1 *ἐπιχειρήσαντος Ἀπολλοδώρου τινὸς πάλιν αὐτὰ (τὰ θεωρικὰ) ποιῆσαι στρατιωτικὰ βουλόμενος Εὔβουλος ὁ πολιτευόμενος, δημαγωγὸς ὤν, πλείονα εὔνοιαν ἐπισπάσασθαι τοῦ δήμου πρὸς ἑαυτόν, ἔγραψε νόμον τὸν κελεύοντα θανάτῳ ζημιοῦσθαι, εἴ τις ἐπιχειροίη μεταποιεῖν τὰ θεωρικὰ στρατιωτικά.* Aehnlich Liban. in

wurden auf Antrag des Demosthenes die Ueberschüsse der Staatseinkünfte der Kriegskasse zurückgegeben.[1])

Budget. Die Aufstellung eines eigentlichen Budgets, d. h. eines Voranschlages der jährlichen Ausgaben und Einnahmen, hat in Athen nicht stattgefunden, dagegen hatte man im Laufe der Zeit hinreichende Erfahrungen gesammelt, um zu wissen, wie sich die einzelnen Einnahmen gegenüber den verschiedenen Ausgabeposten verhielten. So war es Usus geworden einzelne Ausgaben auf bestimmte Einnahmen, welche den ersteren ungefähr entsprechen mochten, anzuweisen, wie z. B. die Verwaltung aus den Zöllen, die Kosten für die Gerichte aus den Succumbenzgeldern der Parteien und den Strafsummen der Verurtheilten bestritten wurden.[2]) Weiter hatte es sich nöthig gemacht, da die Ausgaben nicht wohl alle direct aus der Generalkasse der Apodekten geleistet werden konnten, an die Unterkassen der einzelnen Schatzmeister bestimmte Geldsummen abzugeben, aus welchen diejenigen Ausgaben, welche den betreffenden Schatzmeistern oblagen, bestritten wurden.[3]) Von diesen Ausgabeposten lernen wir einzelne aus den Inschriften unter bestimmten Budgettiteln kennen, so *τὰ* (*εἰς τὰ*) *κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ, τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῇ βουλῇ, τὰ δέκα τάλαντα.*[4]) Der Titel und die

---

d. Einleit. z. d. olynth. R. Die Richtigkeit dieser Angabe bezweifeln Sauppe z. 1 olynth. Rede § 19. Boehnecke Forsch. auf d. Geb. d. att. Redner 1, 184. Hartel demosth. Stud. 1, 31 ff. u. a., während Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 184/5 die Angabe für historisch hält.

1) S. Philoch. fr. 135. Müller fr. hist. gr. 1, 406. Unter dem Archon Lysimachides 339/8: *τὰ δὲ χρήματ' ἐψηφίσαντο πάντ' εἶναι στρατιωτικά, Δημοσθένους γράψαντος.*

2) Die *τέλη* für die *διοίκησις*: Dem. 24, 96 ff, für die Kosten der Gerichte die *πρυτανεῖα*: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16. Poll. 8, 38. Phot. u. d. W. und die Strafgelder der Verurtheilten: Arist. Ritt. 1358 ff. Lys. 27, 1. S. auch Arist. Byz. b. Boissonade Herodian. Epimer. p. 287 *μέτοικος δέ ἐστιν, ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως.*

3) S. Aristot. pol. 7 (6), 8 p. 190, 12 ff. *ἄλλη δ' ἀρχή, πρὸς ἣν αἱ πρόσοδοι τῶν κοινῶν ἀναφέρονται, παρ' ὧν φυλαττόντων μερίζονται πρὸς ἑκάστην διοίκησιν· καλοῦσι δ' ἀποδέκτας τούτους καὶ ταμίας.*

4) S. Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenwesen 130 ff. Die Kosten für die Aufstellung von Volksbeschlüssen werden von dem *ταμίας τοῦ δήμου* bestritten *ἐκ τῶν* (*εἰς τὰ*) *κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ.* So z. B. C. I. A. II 47. 50. 54. 69. 114. 120. 176. 186. Aus demselben Titel zahlt derselbe *ταμίας ἐφόδια* an Gesandte: C. I. A. II 64. 89. 251. 366, für Ehrenkränze: *Ἀθήν.* 6 p. 153. Eine etwas andere Bezeichnung

Höhe dieser einzelnen Budgetposten war gesetzlich fixiert, und die Apodekten hatten dieselben gewiss ohne besondere Autorisation alljährlich an die einzelnen Kassen abzuführen.[1]) Dagegen bedurfte die dauernde Einstellung eines neuen Ausgabepostens in den Etat, wenn nicht für jede Zahlung desselben ein Volksbeschluss nöthig sein sollte, der gesetzlichen Sanctionierung durch die Nomotheten.[2])

---

für diesen Budgettitel ist *ἐκ τῶν (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα τῷ δήμῳ μεριζομένων*: *Ἀθήν.* 6 p. 153. C. I. A. II 115. *ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων*: C. I. A. II 243. *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῇ βουλῇ* zahlen die *ταμίαι τῆς βουλῆς*: C. I. A. II 61. *ἐκ τῶν δέκα ταλάντων* zahlen die *ταμίαι τῆς θεοῦ* für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. II 17, 44. 84. 86, mit denen ich nicht mit Hartel p. 132 und Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. 35/6 *τὰ δέκα τάλαντα* im C. I. A. II 270 identificieren kann. Auch *τὰ στρατιωτικά*, aus denen die Apodekten 347/6 einen Vorschuss leisten *Ἀθήν.* 6 p. 153 und 349/8 das Geld *εἰς τὴ(ν πα)ράληψιν τοῦ σίτου* genommen wird C. I. A. II 108, können in jener Zeit nur einen bestimmten Budgettitel, vielleicht die laufenden Ausgaben für die Ausrüstung, nicht die Ueberschüsse der Verwaltung bezeichnen.

1) Es ist das zu schliessen aus C. I. A. II 38 *με(ρ)ίσαι δὲ τὸ ἀργύριον (τ)ὸ εἰρημένον τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημά(τ)ων, ἐπειδὰν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερ(ίσωσι)*, d. h. die Apodekten sollen das besagte Geld aus den bei ihnen eingezahlten Geldern anweisen, nachdem sie die gesetzlich fixierten Budgetposten, *τὰ ἐκ τῶν νόμων*, angewiesen haben. *μερίσαι* hat aber nicht die Bedeutung von aufbrauchen, wie Hartel a. a. O. 134 und Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 21/2 wollen, sondern bezeichnet die Vertheilung der Gelder an die verschiedenen Kassen.

2) Zu einer einmaligen Zahlung werden die Apodekten durch einfachen Volksbeschluss angewiesen: C. I. A. II 181. *Ἀθήν.* 6 p. 153. Seeurk. XIV a 204 ff. p. 464. Auf die Nothwendigkeit eines Nomothetenbeschlusses bei einer dauernden Belastung der Staatskasse hat zuerst hingewiesen Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 24. Es ergiebt sich aus C. I. A. II 115 b, wo der *ταμίας τοῦ δήμου* durch Volksbeschluss angewiesen wird dem Peisitheides täglich eine Drachme auszuzahlen. Z. 40 ff. heisst es dann: *ἐν δὲ τοῖς νομοθέται(ς) τ(οὺς προέδρ)ους οἳ ἂν προεδρεύωσιν (καὶ τὸν ἐ)π(ισ)τάτην προσνομοθετῆ(σαι τὸ ἀργ)ύριον τ(ο)ῦτο μερίζειν τ(οὺς ἀποδ)έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ(ου κατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν ἕκαστον, ὁ δὲ τ(αμίας ἀπ)οδότω Πει(σι)θείδει κατὰ (τὴν πρυτ)α(νε)ίαν ἑκάστην. Ἀθήν.* 6, 158 in einem Volksbeschluss aus dem Jahre 320, durch welchen die Agoranomen beauftragt werden bauliche Reparaturen im Peiraiens vorzunehmen *ἐκ τοῦ ἀργυρίου οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν*, heisst es: *τὰ λοιπὰ χρήματα κατα(βά)λλειν αὐτοὺς πρὸς τοὺς νομοθέτας κατὰ τὸν νόμον.* Was die Nomotheten hier sollen, ist mir nicht klar. Dem. 24, 26—28 sollen Nomotheten für die Beschaffung der fehlenden Mittel für die Feier der Panathenaien gesetzliche Anordnungen treffen. S. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 334.

Finanzleitung.

Die eigentliche Finanzleitung hatte der Rath, aber auch das Volk wurde durch die in jeder Prytanie erfolgende Mittheilung des *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως* über die Einnahmen und durch die provisorische Rechnungsablage der Beamten in den einzelnen Prytanien über die verausgabten Gelder über den augenblicklichen Zustand der Finanzen auf dem Laufenden erhalten.[1]

Finanzcontrole.

Die Finanzcontrole wurde einerseits durch den Rath geübt, indem an die Generalkasse der Apodekten in dem Rathe gezahlt wurde und die Namen der Staatsschuldner unter der Assistenz des Rathes gelöscht wurden, andererseits durch die Logisten, bei welchen alle Beamte am Schluss ihres Amtsjahres Rechenschaft abzulegen hatten.[2] Ausserdem war es üblich den Finanzbeamten von Staatswegen schriftkundige Sklaven beizugeben, welche die eigentlichen Rechnungen abzufassen hatten und so die Beamten controlierten.[3]

B. Die Ausgaben.

Ordentliche Ausgaben.

Heilige Verwaltung.

Die Ausgaben des athenischen Staates zerfielen in ordentliche und ausserordentliche. Zu den ordentlichen gehörten zuerst die Ausgaben für die heilige Verwaltung, d. h. für die Opfer

1) Ueber den Rath als höchste Finanzbehörde s. p. 262 ff. Von dem *ἀντιγραφεύς* heisst es bei Aischin. g. Ktes. 25 *καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἀπελογίζετο τὰς προσόδους τῷ δήμῳ.* Provisorische Rechnungsablage der Beamten in jeder Prytanie: Lys. 30, 4. 5.

2) Ueber die Controle des Rathes s. p. 263, über die Rechenschaft vor den Logisten s. p. 213 ff.

3) S. Schol. z. Dem. 2, 19 *δούλους εἶχον δημοσίους οἱ Ἀθηναῖοι ἀπὸ αἰχμαλωτῶν ποιήσαντες καὶ ἐδίδασκον τούτους γράμματα καὶ ἐξέπεμπον αὐτοὺς ἐν τοῖς πολέμοις μετὰ τῶν ταμιῶν καὶ στρατηγῶν, ἵνα ἀπογράφοιεν τὰ ἀναλισκόμενα. οὐκ ἀκαίρως δὲ τοῦτο ἐποίουν, ἀλλ' ἵνα διὰ τὸ δύνασθαι τούτους τύπτειν ὡς δούλους ἔχωσι μανθάνειν τὸ ἀληθές.* So werden *δημόσιοι* für die *φυλακὴ τῶν χρημάτων* bei den Strategen: Dem. 8, 47, ein *δοῦλος* als *ἀντιγραφεύς* bei der Einziehung der *εἰσφορά*: Bekker An. 197, 24 ff. Dem. 22, 70. C. I. A. II 403, wo die Ernennung einer Commission beschlossen wird, die aus den einzuschmelzenden Typen des *ἥρως ἰατρός* diesem ein Weihgeschenk herrichten soll, heisst es: *ἃ δὲ ἂν οἰκονομήσωσιν, λόγον καταβαλέσθαι αὐτούς· ἑλέσθα(ι) δὲ καὶ δημόσιον τὸν ἀντιγραψόμενον, ὅπως ἂν τούτων γενομένων ἔχει καλῶς καὶ εὐσεβῶς τεῖ βουλεῖ καὶ τῶ(ι) δήμῳ τὰ πρὸς τοὺς θεούς.* S. auch Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 269.

und Feste.[1] Von Staatswegen wurden die Kosten für die Opfer und Feste des Staates bestritten, während dagegen die Ausgaben für die Feste und Opfer der einzelnen staatlichen Corporationen von diesen selbst getragen wurden.[2] Da die Athener doppelt so viele Feste, als die übrigen Griechen, feierten, so müssen die Ausgaben des Staates für dieselben, wenn auch aus den Tempeleinkünften mit dazu beigesteuert wurde, sehr bedeutend gewesen sein.[3] Ausser den Opferthieren, welche vom Staate geliefert wurden, erforderten nicht geringen Aufwand die mit einzelnen Festen verbundenen musischen und gymnischen Wettkämpfe, soweit die Kosten für dieselben nicht durch die Leiturgien bestritten wurden.[4] Zu den Ausgaben für die Feste gehörte auch das *θεωρικόν*, welches ursprünglich von Perikles als *διωβελία* für die Besucher des Theaters eingeführt war, später aber an allen grossen Festen gezahlt wurde, um die ärmeren Bürger in den Stand zu setzen dieselben durch eine bessere Mahlzeit zu feiern, bis endlich unter der Staatsleitung des Eubulos alle Ueberschüsse der Staatseinkünfte durch das Theorikon verschlungen wurden.[5]

---

1) *Εἰς τὴν ἱερὰν διοίκησιν = εἰς τὰς θυσίας*: Dem. 24, 96/7. Ueber diese Ausgaben s. Boeckh St. d. Ath. 1, 293 ff.

2) S. Bekker An. 240, 28 ff. *τὰ μὲν δημοτελῆ θύματα ἡ πόλις δίδωσιν, εἰς δὲ τὰ δημοτικὰ οἱ δημόται, εἰς δὲ τὰ ὀργεωνικὰ οἱ ὀργεῶνες, οἳ ἂν ὦσιν ἑκάστου τοῦ ἱεροῦ, εἰς δὲ τὰ τῶν γονέων τὰ γένη.* S. Harp. *δημοτελῆ καὶ δημοτικὰ ἱερά.* Hesych. *δημοτελῆ ἱερά.*

3) S. (Xen.) v. St. d. Ath. 2, 9 *θύουσιν οὖν δημοσίᾳ μὲν ἡ πόλις ἱερεῖα πολλά·* 3, 8 *καὶ ἄγουσι μὲν (οἱ Ἀθηναῖοι) ἑορτὰς διπλασίους ἢ οἱ ἄλλοι.* Zuschüsse aus den Tempeleinkünften: Harp. *ἀπὸ μισθωμάτων. Δίδυμός φησιν ὁ γραμματικὸς ἀντὶ τοῦ ἐκ τῶν τεμενικῶν προσόδων. ἑκάστῳ γὰρ θεῷ πλέθρα γῆς ἀπένεμον ἐξ ὧν μισθουμένων αἱ εἰς τὰς θυσίας ἐγίγνοντο δαπάναι.* S. Boeckh St. d. Ath. 1, 296 a.

4) Bisweilen 300 Stiere für ein Opfer: Isokr. 7, 29. C. I. A. I 188 werden für die Hekatombe an den grossen Panathenaien verrechnet 5114 Drachmen. Das *δερματικόν*, das wieder eine Staatseinnahme bildete, betrug für 7 Monate des Jahres 334/3 5148$^2/_3$ Drachmen: C. I. G. 157. 410/9 erhalten die Athlotheten *εἰς Παναθήναια τὰ μεγάλα* 5 Tal. 1000 Dr.: C. I. A. I 188. Siegespreise bei dem musischen (s. Mommsen Heort. 139. 140), dem gymnischen (Mommsen p. 141. 150 ff.) und hippischen (Mommsen p. 153. 160 ff.) Agon derselben. Vergl. auch die Zusammenstellungen bei Michaelis der Parthenon 321 ff. Vergl. Dem. 4, 35 *εἰς ἃ (Παναθήναια καὶ Διονύσια) τοσαῦτ' ἀναλίσκετε χρήματα ὅσα οὐδ' εἰς ἕνα τῶν ἀποστόλων —.*

5) Das Theorikon ist von Perikles (s. Plut. Per. 9) für jeden der drei Spieltage der Dionysien im Betrage von 2 Obolen — das macht für die drei Tage eine Drachme — eingeführt. So ist Philoch. bei Harp. *θεωρικά*

Aufwand verursachten endlich auch die Theorien, welche zu auswärtigen Festen, besonders zu den griechischen Nationalspielen entsendet wurden.[1]) Eine Berechnung der für die heilige Verwaltung aufgewendeten Gelder ist unmöglich.

Sold.

Zu den bedeutendsten ordentlichen Ausgaben des Jahres gehörte ferner der Sold, welcher unter verschiedenen Formen und Namen gezahlt wurde.[2]) Die älteste Form desselben war der μισθὸς δικαστικός, welcher bereits durch Perikles eingeführt war.[3]) Die ursprüngliche Höhe desselben lässt sich mit Sicherheit nicht mehr bestimmen, da die Analogie des Ekklesiastensoldes für einen Obol, unsere allerdings erst aus später Zeit stammenden Zeugnisse für zwei Obolen als die ursprüngliche Höhe des Richtersoldes sprechen.[4]) Eine allmähliche Steigerung des Richtersoldes

μισθὸς δικαστικός.

zu erklären. S. Sauppe in den Abh. d. Sächs. Ges. d. Wissensch. 1855 p. 20 ff. Das Theorikon wurde später nicht blos für die Dionysien und Panathenaien (s. Dem. 44, 37), sondern für alle grossen Feste gezahlt. Harp. θεωρικὰ — ἄλλοτε μέντοι ἄλλως ὡρίσθη τὸ διδόμενον εἴς τε τὰς θέας καὶ εἰς τὰς θυσίας καὶ ἑορτάς. S. Phot. θεωρικόν 1. Art. Selbst an den Dionysien wurde wohl neben den Marken für den freien Eintritt ins Theater (s. Benndorf in d. Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 23 ff.) noch Geld für das Fest selbst vertheilt. Vergl. Philin. b. Harp. θεωρικά mit Isokr. 8, 82. 407/6 wird in der 2. Prytanie εἰς τὴν διωβολίαν Ἀθηναίᾳ Νίκῃ gezahlt: C. I. A. I 189a. S. Benndorf a. a. O. 606/7. Im Jahre 410/9 werden in der 3., 4., 5. und 7. Prytanie εἰς διωβελίαν gezahlt zusammen 15 Tal., 4787 Dr., $3^1/_2$ Ob.: C. I. A. I 188. Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Feste bei Boeckh St. d. Ath. 2, 11. 12. 17. Ueber das Theorikon s. denselben 1, 306 ff. Vergl. auch Fickelscherer de theoricis Atheniensium pecuniis. Diss. Leipzig 1877.

1) Vergl. z. B. Androt. b. Schol. z. Arist. Vög. 1541 τοῖς δὲ ἰοῦσι Πυθῶδε θεωροῖς τοὺς κωλακρέτας διδόναι ἐκ τῶν ναυκληρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια καὶ εἰς ἄλλο ὅτι ἂν δέῃ ἀναλῶσαι.

2) Dem. 24, 97 zählt unter den Ausgaben für die διοίκησις τὰ εἰς τὰς ἐκκλησίας καὶ τὰς θυσίας καὶ τὴν βουλὴν καὶ τοὺς ἱππέας speciell auf.

3) S. Arist. pol. 2, 12, p. 56, 22 Bekker τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. S. Plut. Per. 9.

4) Die Analogie des μισθὸς ἐκκλησιαστικός betont Boeckh St. d. Ath. 1, 328, der p. 328 ff. einen Obol als ursprünglichen Sold zu erweisen sucht. S. auch Pflug in d. Progr. v. Waldenburg 1876 p. 11 ff. Ein Zeugniss hierfür vermag ich mit Boeckh p. 329 in Arist. Wolk. 863 nicht zu erkennen. Schol. z. Arist. Wesp. 300 ἦν μὲν γὰρ ἄστατον τὸ τοῦ μισθοῦ. ποτὲ γὰρ διωβόλον ἦν, ἐγίνετο δὲ ἐπὶ Κλέωνος τριώβολον. Schol. z. Arist. Wesp. 88 ἐδίδοτο δὲ αὐτοῖς χρόνον μέν τινα δύο ὀβολοί, ὕστερον δὲ Κλέων στρατηγήσας τριώβολον ἐποίησε ἀκμάζοντος τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους. Vergl. Schol. z. Arist. Vög. 1541. Fröschen 140. Fritzsche de mercede iudicum Rostock 1839 nimmt hiernach 2 Obolen an.

wird uns ausdrücklich bezeugt[1]), und man darf mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die Steigerung auf drei Obolen durch Kleon 425/4, auf vier Obolen durch Kallikrates zwischen 396 und 380 erfolgt ist.[2]) Eine einigermassen sichere Berechnung der Summe, welche jährlich für den Richtersold aufgewendet wurde, ist nicht möglich.[3])

μισθὸς βουλευτικός.

Eine andere Form der Besoldung war der *μισθὸς βουλευτικός*, welcher höchst wahrscheinlich gleichfalls von Perikles eingeführt wurde.[4]) Derselbe betrug für den Tag eine Drachme, und es ist anzunehmen, dass auch an den Tagen, an welchen der Rath keine Sitzung hielt, der Sold gezahlt wurde.[5]) Unter dieser Voraussetzung dürfte die jährliche Ausgabe für den Rathssold ungefähr 30 Talente betragen haben.

μισθὸς ἐκκλησιαστικός.

Die Einführung des *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* in der Höhe von

---

1) S. Aristot. b. Schol. z. Arist. Wesp. 684 *τὸν φόρον λέγει, ἀφ' ὧν ἐδίδοτο τὸ τριώβολον. τοῦτο δὲ ἄλλοτε ἄλλως ἐδίδοτο, τῶν δημαγωγῶν τὰ πλήθη κολακευόντων, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης ἐν πολιτείαις.* S. Hesych. *δικαστικόν.*

2) Steigerung auf 3 Obolen durch Kleon: Schol. z. Arist. Wesp. 88, 300. Die chronologische Datierung bestimmt sich dadurch, dass in den Acharnern sich noch keine Anspielung auf diese Neuerung findet, während sie in den Rittern bereits besteht. S. Müller-Strübing Aristoph. p. 149 ff. Die Steigerung auf 4 Obolen hat nachgewiesen C. Wachsmuth im N. Rhein. Mus. 34, 161 ff. Das *τετρώβολον* als Richtersold des 4. Jahrhunderts ergiebt sich aus Theopomp b. Poll. 9, 64, erklärt durch Phot. *τετρωβολίζων· τὸ δικαστικὸν τετρώβολον λαμβάνων. ἐγένετο γὰρ καὶ τοσοῦτον ποτέ.* Hierher gehört auch Dem. prooem. 53, p. 1459. Kock im N. Rh. Mus. 35, 488 ff. bezieht die Stelle des Theopomp wieder mit Boeckh St. d. Ath. 1, 168. 378 b auf den Kriegersold. Ueber Kallikrates s. Zenob. 6, 29 (Suid. Phot. Diogenian. 8, 62), wo es zur Erklärung des Sprichwortes *ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους* heisst: *Ἀριστοτέλης δέ φησιν ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τῶν δικαστῶν τοὺς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξῆσαι, ὅθεν καὶ τὴν παροιμίαν εἰρῆσθαι.* Ueber die Zeit dieser Erhöhung s. Wachsmuth a. a. O. p. 165.

3) Aristophanes' Berechnung von 150 Tal. jährlich in den Wesp. 661 ff., wo er 6000 Heliasten annimmt, die darnach alle 300 Tage im Jahre gesessen haben müssen, ist natürlich viel zu hoch.

4) Im Jahre 412/1 wird der *μισθὸς βουλευτικός* gezahlt: Thuk. 8, 69.

5) S. Hesych. *βουλῆς λαχεῖν· τὸ λαχεῖν βουλευτὴν καὶ δραχμὴν τῆς ἡμέρας λαβεῖν.* Dass täglich gezahlt wurde, scheinen diese Worte und ebenso Thuk. 8, 69 *ἔφερον δὲ αὐτοῖς τοῦ ὑπολοίπου χρόνου παντὸς* (nämlich *τὸν μισθὸν*) *αὐτοὶ καὶ ἐξιοῦσιν ἐδίδοσαν* zu bezeugen. Die *βουλεία* war ein besoldetes Amt und der Sold für dieselbe kann nicht mit dem Solde der Ekklesiasten verglichen werden.

einem Obol darf man mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Agyrrhios zurückführen und die Einführung um das Jahr 395 ansetzen.[1]) Kurz vor der Aufführung der Ekklesiazusen des Aristophanes hat Agyrrhios alsdann den Sold von einem auf drei Obolen erhöht.[2]) Man scheint für die Bestreitung der Kosten einer jeden Volksversammlung eine bestimmte Summe ausgesetzt zu haben. Waren die diese Summe repräsentierenden Marken ausgegeben, so erhielten die später Kommenden keinen Sold mehr.[3]) Die Einlösung der Marken erfolgte bei den Thesmotheten.[4]) Eine einigermassen gesicherte Berechnung der jährlichen Ausgaben für den *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* lässt sich nicht anstellen.[5])

Andere Besoldungen.

Neben diesen drei Hauptarten des Soldes können die Ausgaben für sonstige Besoldungen, für welche der Grundsatz galt, dass keiner einen doppelten Sold beziehen dürfe, nicht bedeutend

1) Das Zeugniss in der Append. Vatic. no. 411 paroemiogr. Goett. 1, 437 *ὀβολὸν εὗρε Παρνύτης* (mit Boeckh St. d. Ath. 1, 320d nach Hesych. *Παρνόπη* so zu schreiben)· *Καλλίστρατος Ἀθήνησι πολιτευσάμενος, ἐπικαλούμενος δὲ Παρνύτης, μισθὸν ἔταξε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς ἐκκλησιασταῖς· ὅθεν σκωπτόντων αὐτὸν τῶν κωμικῶν εἰς παροιμίαν ἦλθε τὸ γελοῖον* ist von Wuerz de mercede ecclesiastica Atheniens. Berlin 1878 mit guten Gründen angezweifelt und die Entstehung des Sprichwortes durch Aristot. Rhet. 1, 14 anderweitig erklärt worden. Wuerz p. 17 ff. macht es in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass Agyrrhios, der nach Arist. Ekkl. 183 ff. — s. auch Schol. z. Arist. Ekkl. 102 *καὶ πρῶτος (Ἀγύῤῥιος) ἐκκλησιαστικὸν ἔδωκεν* — an der Einführung oder Vermehrung des Ekklesiastensoldes betheiligt gewesen ist, ihn sowohl eingeführt wie vermehrt hat. Das Jahr 395 enthält eine annähernde Zeitbestimmung, weil das *θεωρικόν*, dessen Wiedereinführung gleichfalls auf Agyrrhios zurückgeht (s. Harp. *θεωρικά*), in diesem Jahre bereits wieder eingeführt war. S. Zenob. 3, 27. Andere Ansichten s. bei Pflug im Progr. v. Waldenburg 1876, p. 16 ff.

2) Eine Steigerung des Ekklesiastensoldes von einem auf drei Obolen kurz vor Aufführung der Ekklesiazusen, die von Goetz (Acta phil. soc. Lips. ed. Ritschl 2, p. 335 ff.) auf 390 (s. auch Wuerz p. 17, 3), von Velsen (phil. Anz. 6, 392 ff.) auf 391 angesetzt wird, lehrt Arist. Ekkl. 300 ff.

3) S. Arist. Ekkl. 380 ff. 185 ff. Wuerz p. 35 ff. Die Besucher erhielten zunächst *σύμβολα*. S. Ekkl. 293 ff. Ueber diese *σύμβολα* s. Benndorf Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 597/8 und Wuerz p. 36, 3.

4) S. Arist. Ekkl. 289 ff.

5) Boeckh St. d. Ath. 1, 324 ff. rechnet durchschnittlich 8000 Besucher der Volksversammlung, was zu viel ist, und 50 Versammlungen, 40 ordentliche und 10 ausserordentliche, was zu wenig ist (s. Aischin. g. Ktes. 72), und kommt so auf 30 bis 35 Tal. jährlich. Jede Berechnung ist durchaus unsicher.

gewesen sein. Zu erwähnen ist hier der Sold für einzelne Beamte, für die öffentlichen Anwälte, für alle Unterbeamte und das Reisegeld für die Gesandten.[1])

Spenden.

Einen weiteren Ausgabeposten für den Staat bildeten die Kosten für die Spenden, welche entweder dem ganzen Volke oder einzelnen Personen zugetheilt wurden. Als allgemeine Spenden an das Volk sind, wenn man von dem unter einem anderen Gesichtspuncte erörterten Theorikon absieht, nur die Getreidespenden zu erwähnen. Das Getreide wurde an das Volk entweder ganz umsonst, wohl besonders dann, wenn fremde Fürsten den Athenern Getreide geschenkt hatten, vertheilt oder es wurde aus einer durch freiwillige private Beiträge und durch Staatsmittel gebildeten Kasse von Staatswegen angekauft und gegen einen billigen Preis an die einzelnen Bürger abgegeben.[2]) Nur in dem letzteren Falle wurden die Staatsfinanzen in Mitleidenschaft gezogen.

Unterhaltung der Waisen.

Von den Spenden an einzelne sind zuerst die für die Waisen der im Kriege gefallenen Bürger zu erwähnen. Diese Waisen, deren es wegen der vielen Kriege eine bedeutende Anzahl gab, wurden bis zu ihrer Mündigkeit auf Staatskosten erzogen und dann mit einer *πανοπλία* ausgerüstet.[3])

---

1) Der Grundsatz *μὴ διχόθεν μισθοφορεῖν*: Dem. 24, 123. Dass verschiedene Aemter besoldet waren, bezeugt (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 3 *ὁπόσαι δ' εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν.* So das Amt der *σωφρονισταί* mit 1 Dr., Bekker An. 301, 7, das des *ἐπίσκοπος*: Arist. Vög. 1025. Sold der *συνήγοροι* 1 Dr.: Arist. Wesp. 691 mit d. Schol. Sold der Unterbeamten: Dem. 19, 249. C. I. A. I 324 *μισθὸς ὑπογραμματεῖ Πυργίωνι Ὀτ(ρ)υνεῖ Δ Δ Δ.* Sold der Gesandten im Betrage von 2 Dr.: Arist. Ach. 66. Die Inschriften sprechen nur von *ἐφόδια*: C. I. A. II 64. 89. 251. 366. S. Bekker An. 296, 12 *πορεῖον· τὸ διδόμενον τοῖς πρεσβευταῖς ὑπὲρ τοῦ πορευθῆναι εἰς τὴν πρεσβείαν ὥσπερ ἐφόδιον.* Ebenso Et. M. u. d. W. S. über diese und noch andere Soldarten Boeckh St. d. Ath. 1, 336 ff.

2) Getreide ganz umsonst gespendet: Arist. Wesp. 715. Die Spenden fremder Fürsten s. bei Boeckh St. d. Ath. 1, 125 ff. C. I. A. II 311. 312. 314. Poll. 8, 103 *καὶ ἐν ταῖς σιτοδοσίαις ἐγίνοντο σίτου ἐπιγραφεῖς, ὡς Ἀντιφῶν.* Verkauf zu billigen Preisen: Dem. 34, 37. Freiwillige Gaben *εἰς τὴν σιτωνίαν τὴν ὑπὲρ τοῦ δήμου*: Dem. 34, 39. Kasse zum Getreideankauf: Dem. 20, 33. Ein solcher Getreideankauf von Staatswegen ist gemeint in dem in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. zu Ath. 5, 321 edierten Volksbeschluss.

3) S. Arist. pol. 2, 8, p. 41, 11 ff. Bekker. Plat. Menex. 249. Aischin. g. Ktes. 154. Grosse Anzahl der Waisen: Isokr. 8, 82.

Unterhaltung der ἀδύνατοι.

Die wohl ursprünglich nur für die im Kriege invalide gewordenen Bürger übliche Staatsunterstützung wurde bei der zunehmenden Armuth in Athen auch auf die übrigen Gebrechlichen ausgedehnt.[1]) Diese Unterstützung, welche prytanienweise nach vorgenommener Prüfung der Bedürftigkeit durch den Rath ausgetheilt wurde, scheint zuerst täglich einen Obol betragen zu haben und später auf zwei Obolen erhöht worden zu sein.[2])

Ehrengeschenke.

Zu den Spenden an einzelne sind endlich auch diejenigen Ehrengeschenke zu rechnen, welche vom Staate entweder direct in baarem Gelde oder indirect durch dauernde oder vorübergehende Speisung im Prytaneion, durch Verleihung von goldenen Ehrenkränzen, durch Errichtung von Statuen gegeben wurden.[3])

Kosten für die Aufzeichnung von Urkunden.

Auch die Kosten für die Aufzeichnung der Volksbeschlüsse auf Stein und für die Aufstellung derselben, welche bei den einzelnen Inschriften zwischen 10 bis 60 Drachmen schwankten, bildeten einen jährlichen Ausgabeposten.[4])

Unterhaltung der Staatssklaven.

Nicht unbedeutende Kosten verursachte ferner die Unter-

1) Nach Plut. Sol. 31 geht auf Peisistratos zurück *ὁ νόμος ὁ τοὺς πηρωθέντας ἐν πολέμῳ δημοσίᾳ τρέφεσθαι κελεύων*. Dagegen ist der Sprecher von Lys. 24 offenbar nicht im Kriege invalide geworden. Denn diesen Umstand würde er in seiner Rede betont haben.

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 342 ff. Harp. *ἀδύνατοι·* (Suid. Hesych. in abgekürzter Fassung) *Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Τιμάρχου. οἱ ἐντὸς τριῶν μνῶν κεκτημένοι τὸ σῶμα πεπηρωμένον* (*τὸ δὲ σῶμα πεπηρωμένοι* Bekker). *ἐλάμβανον δὲ οὗτοι δοκιμασθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς δύο ὀβολοὺς τῆς ἡμέρας ἑκάστης ἢ ὀβολόν, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ, ὡς δὲ Φιλόχορός φησιν ἐννέα δραχμὰς κατὰ μῆνα. ἔστι δὲ καὶ λόγος τις ὡς Λυσίου περὶ τοῦ ἀδυνάτου, ἐν ᾧ ὡς ὀβολὸν λαμβάνοντος* (Lys. 24, 13. 26) *μέμνηται.* Nach Bekker An. 345, 15 ff. bestimmt Lys. (s. 24, 13. 26) die Höhe der Unterstützung auf einen, Aristot. auf zwei, Philochor. auf fünf Obolen. Die im Texte angegebenen Zahlen scheinen mir die wahrscheinlichsten zu sein. Ueber die Angaben des Philoch. s. Boeckh St. d. Ath. 1, 345. Die prytanienweise Vertheilung: Aischin. g. Tim. 104. Hullemann quaest. graecae II p. 1 ff. nimmt bis auf die Zeit des Aristoteles einen täglichen Sold von 2 Obolen an und lässt dann eine monatliche Vertheilung eintreten.

3) Gaben in baarem Gelde: Aischin. g. Ktes. 187. Dem. 20, 115. Plut. Arist. 27. Speisung der Prytanen im Tholos: Harp. *θόλος*, vielleicht auch anderer Beamten: Dem. 19, 190. Ueber die Speisung im Prytaneion s. R. Schoell im Herm. 6, 14 ff. Verleihung von goldenen Ehrenkränzen: Seeurk. XIVa 195 ff., p. 463. *Ἀθήν.* 6, p. 153. Errichtung von Statuen: Dem. 20, 70. Aischin. g. Ktes. 243. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 347 ff.

4) Vergl. R. Schoene griech. Reliefs 18 ff., dessen Angaben aber durch Hartel Stud. ü. att. Staatsrecht u. Urkundenwesen 140 ff. modificiert werden.

haltung und Ergänzung der Staatssklaven und unter ihnen besonders der 1200 skythischen Bogenschützen.[1])

Ausgaben für Kriegszwecke im Frieden.

Auch für den Krieg musste schon während der Friedenszeit Vorsorge getragen und dem entsprechend für Kriegszwecke Geld aufgewendet werden.[2]) Als solche Ausgaben sind zu bezeichnen die Kosten für die Unterhaltung der Reiterei, welche jährlich gegen 40 Talente betrugen, für die Besoldung der Bemannung der Paralos und auch wohl der übrigen Botenschiffe[3]), für die Beschaffung von Kriegsmaterial, für die Ergänzung der Flotte, für die Instandhaltung der Mauern und Festungswerke.[4])

Instandhaltung der öffentlichen Bauwerke.

Ebenso muss auch eine bestimmte Summe alljährlich für die Instandhaltung der übrigen öffentlichen Bauwerke und Strassen verausgabt sein.[5])

Ausserordentliche Ausgaben.

Dagegen gehören zu den ausserordentlichen Ausgaben die Kosten für die Neubauten, welche sowohl unter der Staatsleitung

---

1) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 290 ff.

2) Die hierfür aufgewendeten Gelder sind nach meiner Ansicht *τὰ στρατιωτικὰ χρήματα*, aus denen 347/6 die Apodekten einen Vorschuss machen: *Ἀθήν.* 6, p. 153, auf die 349/8 das Geld *εἰς τὴ(ν πα)ράληψιν τοῦ σίτου* angewiesen wird: C. I. A. II 108.

3) *τὰ εἰς τοὺς ἱππέας* (Dem. 24, 97) betrugen nach Xen. Hipparch. 1, 19 fast 40 Tal. jährlich. Im Jahre 410/9 wird von den Schatzmeistern der Athene an die Hellenotamien als *ἵππιος σῖτος* in 4 Prytanien über 16 Tal. gezahlt: C. I. A. I 188. Vergl. auch II 612. Von der Bemannung der Paralos, die aus freien Athenern bestand (Thuk. 8, 73), erhielt jeder täglich 4 Obolen: Harp. *Πάραλος* = Suid. *Πάραλος* 2. Art. Andere heilige Trieren waren die Salaminia (Thuk. 3, 33. 77; 6, 53) und später Ammonias, Antigonis, Demetrias, Ptolemais. Philoch. im Lex. Cantabr. = Anh. d. Ausg. d. Phot. ed. Porson 676. Ueber die heiligen Trieren vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 339 ff. Seeurk. 76 ff. Paralos und Salaminia hatten ihre eigenen Schatzmeister: Poll. 8, 116.

4) Ueber die Beschaffung von Kriegsmaterial s. Pseudoplut. vit. Lyc. 3, 5. C. I. A. I 32 *ἐπειδὰν δὲ ἀποδεδομένα ᾖ τοῖς θεοῖς (τὰ χρ)ήματα ἐς τὸ νεώριον καὶ τὰ τείχη τοῖς περιοῦσι χρῆσθαι χρήμασ(ιν).* Arist. in den Daitaleis bei Suid. *ἀναλίσκειν. εἰς τὰς τριήρεις δεῖν ἀναλοῦν ταῦτα καὶ τὰ τείχη — εἰς οἷ' ἀνάλουν οἱ πρὸ τοῦ τὰ χρήματα.*

5) In einem Volksbeschlusse des Jahres 320/19 werden die Agoranomen beauftragt in Vertretung der Astynomen für die Herrichtung der Feststrasse zum Tempel des Zeus Soter und des Dionysos und in ihrer eigenen Amtsthätigkeit für die Pflasterung des Marktes und für die Herrichtung des Agoranomion im Peiraieus Sorge zu tragen. *τὸ δ' ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν*: *Ἀθήν.* 6, 158, d. h. wohl von dem Marktzoll, den sie einnahmen. Vergl. Schol. z. Arist. Ach. 896 mit dem z. 723.

des Perikles, wie auch unter der Finanzverwaltung des Lykurgos dem Staate sehr bedeutende Summen gekostet haben.[1])

Kriegskosten.

Die grössten ausserordentlichen Ausgaben erwuchsen dem Staate natürlich bei der Führung eines Krieges. Der Sold, die Verpflegung, die Ausrüstung der Flotte, die Beschaffung von Kriegsmaterial verzehrten grosse Summen, welche sich nach der Stärke der jedesmaligen mobilen Kriegsmacht bestimmten.[2]) Als Beispiele, nach denen man sich einen Begriff von der Höhe der Kriegskosten machen kann, erwähne ich, dass die Unterhaltung der Mannschaft einer Triere monatlich 30—40 Minen kostete, dass die Kriegskosten für den neunmonatlichen samischen Krieg auf 1000 resp. 1200, die für die zwei Jahre und einige Monate dauernde Belagerung von Potidaia auf 2000 Talente berechnet werden, dass die Kriegführung in den drei ersten Jahren des Krieges mindestens 7400 Talente verschlungen hat.[3])

C. Die Einnahmen.

Auch die Einnahmen des athenischen Staates zerfielen ebenso wie die Ausgaben in ordentliche und ausserordentliche und jede dieser beiden Kategorien wieder in die zwei Unterabtheilungen der directen und indirecten.

Ordentliche directe Einnahmen. 1) τέλη.

Die Hauptquelle der ordentlichen directen Einnahmen bildeten die τέλη, eine Bezeichnung, welche die Zölle und Steuern umfasst.

a) πεντηκοστή.

Von den Zöllen ist zuerst die πεντηκοστή zu erwähnen, welche in der Höhe von 2% des Werthes von allen Handelsartikeln, welche in den athenischen Hafen eingeführt und aus demselben

1) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 281 ff. Ueber die Bauthätigkeit unter der Staatsleitung des Perikles vergl. Curtius griech. Gesch. 2, 311 ff., unter der des Lykurgos C. Curtius im Phil. 24, 260 ff.

2) Ueber den Sold und das Verpflegungsgeld s. Boeckh St. d. Ath. 1, 377 ff., über die Kosten der Ausrüstung und des Kriegsmaterials 1, 397 ff.

3) Tissaphernes zahlte den Spartanern im peloponnesischen Kriege für ein Schiff 36 Minen (Thuk. 8, 29), während er nur 30 Minen zu zahlen brauchte: Xen. Hell. 1, 5, 5. Dem. 4, 28 rechnet als monatliches σιτηρέσιον für eine Triere 20 Minen, wozu noch eine gleiche Summe für den μισθός hinzukommt. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 381/2. Die Kriegskosten für den 9monatlichen (Thuk. 1, 117) samischen Krieg: Isokr. 15, 111. Nep. Timoth. 1, für die Belagerung von Potidaia: Thuk. 20, 70, für die drei ersten Jahre des peloponnesischen Krieges von Kirchhoff berechnet in den Abh. d. Berl. Ak. 1876 p. 24 ff.

ausgeführt wurden, genommen wurde.[1]) Die Verzollung erfolgte, wie es scheint, beim Ein- und Ausladen, und die jährliche Pachtsumme, welche für diesen Zoll bezahlt wurde, wird uns einmal auf 36 Talente angegeben, eine Summe, welche uns berechtigt den Werth der Ein- und Ausfuhr auf ungefähr 2000 Talente anzusetzen.[2]) Ueber die Verzollung der Ein- und Ausfuhr zu Lande besitzen wir keine bestimmten Angaben.

b) *ἐλλιμένιον.*

Mit Sicherheit lässt sich auch nicht bestimmen, wie hoch sich der als *ἐλλιμένιον* bezeichnete Zoll belief und wofür er erlegt wurde, wenn auch die Vermuthung Boeckhs, derselbe sei für die Benutzung des Hafens erhoben worden, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.[3])

c) *εἰκοστή.*

Ein ähnlicher Zoll wie die *πεντηκοστή* war die *εἰκοστή*, welche, nach der Angabe des Thukydides 413/2 eingeführt, die Tribute der Bundesgenossen ersetzen sollte und einen Zoll bezeichnete, der in einer Höhe von 5% des Werthes von allen ein- und ausgeführten Waaren innerhalb des athenischen Bundesgebietes erhoben wurde. Es ist aber nachzuweisen, dass dieser Zoll sicher nicht in allen bundesgenössischen Staaten zur Einführung gekommen ist, da Tributzahlungen auch nach dem Jahre 413/2 erwähnt werden.[4])

1) S. Bekker An. 297, 22 ff. *τῶν εἰσαγομένων εἰς τὸν Πειραιᾶ φορτίων καὶ ἀνδραπόδων ἐκ τῆς ἀλλοδαπῆς πεντηκοστὴν ἐτέλουν οἱ ἔμποροι. καὶ τοῦτο ἐκαλεῖτο πεντηκοστεύεσθαι.* Ebenso Et. M. *πεντηκοστευόμενον.* Verzollung des eingeführten Getreides: (Dem.) 58, 27, von Kleidern und Trinkgeschirren: Dem. 21, 133, des aus Keos eingeführten Röthels: C. I. A. II 546. Verzollung der Ausfuhr ergiebt sich aus Dem. 34, 7 und aus der Abrechnung der delischen Amphiktyonen bei Boeckh St. d. Ath. 2, 95, wo selbst die *πεντηκοστή* von den zu einer athenischen Theorie gehörigen, nach Delos ausgeführten Opferstieren verrechnet wird. Ueber die *πεντηκοστή* vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 425 ff.

2) Die Verzollung erfolgte beim Ausladen: Dem. 35, 29, und also auch wohl beim Einladen. Andokides (v. d. Myst. 133/4) zahlte eine jährliche Pacht von 36 Tal., welche eine Ein- und Ausfuhr von 1800 Tal. repräsentieren, wozu dann noch eine weitere Summe zur Bestreitung der Verwaltungskosten und für den Gewinn zu rechnen ist.

3) Bekker An. 251, 30 *ἐλλιμενισταί· οἱ ἐν τοῖς λιμέσι τελῶναι.* Arist. Wesp. 659 rechnet *λιμένας* mit unter die Einkünfte. Poll. 8, 132 und Aristoph. bei Poll. 9, 31 machen die Sache nicht klar. Eupol. bei Poll. 9, 30 *ἐλλιμένιον δοῦναι πρὶν εἰσβῆναί σε δεῖ* ist gleichfalls nicht verständlich. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 431 ff., von dem die *ἑκατοστὴ ἡ ἐν Πειραιεῖ* bei (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 17 mit diesem Hafenzoll identificiert wird.

4) Dass die *εἰκοστή* 413/2 eingeführt sei, behauptet Thuk. 7, 28, dessen

Unter der δεκάτη wird man höchst wahrscheinlich einen Sundzoll zu verstehen haben, welcher in der Höhe von 10% des Frachtwerkes von denjenigen Schiffen erhoben wurde, welche die Strasse von Byzanz passierten.[1]) d) δεκάτη.

Das ἐπώνιον ist eine Kaufsteuer, welche von dem Käufer bei allen Käufen an den Fiscus zu zahlen war. Die Höhe desselben war nicht immer dieselbe. Da aber zu verschiedenen Zeiten der Einheitssatz des ἐπώνιον 1% betragen zu haben scheint, so wird man dasselbe vielleicht mit der ἑκατοστή identificieren dürfen, über deren Bedeutung wir nichts Näheres wissen.[2]) e) ἐπώνιον.

Angabe aber Müller-Strübing Thukyd. Forsch. 30ff. für die Interpolation eines späteren Grammatikers hält. Dass auch nach 413/2 noch Tribute gezahlt sind, lehren Xen. Hell. 1, 3, 9. C. I. A. IV 51. Dass die neue Besteuerung jemals auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt ist, bestreitet Müller-Strübing a. a. O. im Anschluss an Grote mit Recht. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie in einzelnen Bundesstaaten eingeführt war. S. meine Beitr. u. s. w. 285ff. Erwähnt wird die εἰκοστή auch bei Bekker An. 185, 21.

1) S. Bekker An. 185, 21 δεκάτη καὶ εἰκοστή· οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον. Harp. δεκατευτάς. Poll. 9, 28/9. Xen. Hell. 1, 1, 22 berichtet aus dem Jahre 411 von Alkibiades und den übrigen athenischen Strategen: ἐντεῦθεν δ' ἀφικόμενοι τῆς Καλχηδονίας εἰς Χρυσόπολιν ἐτείχισαν αὐτὴν καὶ δεκατευτήριον κατεσκεύασαν ἐν αὐτῇ καὶ τὴν δεκάτην ἐξέλεγον τῶν ἐκ τοῦ Πόντου πλοίων. Wiedereingerichtet wurde die δεκάτη durch Thrasybulos um 390: Xen. Hell. 4, 8, 27. 31. Dem. 20, 60. Die Einrichtung der δεκάτη durch Alkibiades betrachte ich nicht, wie Boeckh St. d. Ath. 1, 441 es thut, als die erste. Die im zweiten Volksbeschluss für Methone C. I. A. I 40 angeführten Ἑλλησποντοφύλακες und ihre dort geschilderte Thätigkeit scheint mir auf die Annahme des Vorhandenseins der δεκάτη bereits im Jahre 426 zu führen. Auch verstehe ich unter der C. I. A. I 32 genannten δεκάτη diesen Zoll.

2) S. Bekker An. 255, 1 ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῇ προσκαταβαλλόμενα, ὥσπερ ἑκατοσταί τινες. Vergl. Poll. 7, 15. Arist. Wesp. 658 erwähnt als Einnahmequelle τὰς πολλὰς ἑκατοστάς, weil sie bei den verschiedenen Käufen gezahlt wurden. Die ἑκατοστὴ ἡ ἐν Πειραιεῖ bei (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 17 wird man, wenn auch ihre Erwähnung in dem Zusammenhange bei (Xen.) nicht recht verständlich ist, gleichfalls als eine solche Kaufsteuer aufzufassen haben. Köhler in den Ber. der Berl. Ak. 1865 p. 541ff. hat das ἐπώνιον nach den Angaben in den Verzeichnissen der vom Staate eingezogenen und von den Poleten verkauften Güter (s. C. I. A. I 274—281) berechnet zu 1 Ob. für eine Kaufsumme von 1—4 Dr., zu 3 Ob. für eine von 5—50 Dr., zu 1 Dr. für eine von 50—100 Dr. In den ersten Jahrzehnten nach Eukleides werden in einem solchen Verzeichnisse von einer Summe von 410 Dr. 9 Dr., d. i. also eine πεντηκοστή, als ἐπώνιον verrechnet. S. Köhler a. a. O. p. 546ff. Dagegen findet sich in der Inschrift bei Boeckh St. d.

f) διαπύλιον. Von ähnlicher Beschaffenheit wie das ἐπώνιον war diejenige Steuer, welche entweder am Thore oder auf dem Markte von den nach Athen zum Verkaufe gebrachten Waaren erhoben wurde. Dieselbe war je nach der Verschiedenheit der Waare verschieden.[1])

g) μετοίκιον. Von den persönlichen Steuern gewährte das *μετοίκιον*, das Schutzgeld der Metoiken, die bedeutendste Einnahme. Dasselbe betrug für den Mann 12 Drachmen jährlich, für die Frau, welche aber nur zahlte, solange ihre Söhne unmündig waren, 6 Drachmen. Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von 10 000 Metoiken, welche im J. 309 thatsächlich vorhanden waren, ergiebt das *μετοίκιον* eine jährliche Gesammteinnahme von 20 Talenten.[2])

h) ξενικὸν τέλος. Die Erlegung des Schutzgeldes gewährte den Metoiken noch nicht das Recht auf dem Markte Handel zu treiben, welches ihnen vielmehr durch ein solonisches, von Aristophon erneuertes Gesetz verboten war. Erst durch die Bezahlung einer besonderen Marktsteuer konnten sie sich dieses Recht erwerben.[3])

Ath. 2, 347 aus der 2. Hälfte des 4. Jahrh. wieder die *ἑκατοστή* allerdings mit etwas anderer Berechnung. Die *πέμπτη* bei Harp. *ἐπώνια* (ebenso Suid. Et. M.) ist nur eine Vermuthung. Vergl. über das *ἐπώνιον* Thumser de civium Atheniensium muneribus Wien 1880 p. 8 ff., wo mit Recht die Annahme von Büchsenschütz Besitz und Erwerb 557, 4, der unter der *ἑκατοστή* eine Art von gerichtlicher Caution versteht, widerlegt ist.

1) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 438 ff. Hesych. *διαπύλιον· τέλος τι παρ' Ἀθηναίοις οὕτως ἐκαλεῖτο.* Dikaiopolis erbittet sich in den Ach. 896 von dem Boioter einen Aal als *ἀγορᾶς τέλος*, wozu der Schol. bemerkt: *ἔθος ἦν τὸ παλαιόν, ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν, τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας τέλος διδόναι τοῖς λογισταῖς.* Vergl. Schol. z. 723. Eine Verschiedenheit der Steuer bei den einzelnen Waaren ergiebt sich aus dem Schol. z. Il. 21, 203 *καὶ ἐν τῷ ἀγορανομικῷ δὲ νόμῳ Ἀθηναίων διέσταλται ἰχθύων καὶ ἐγχελύων τέλη* und aus der Geschichte des Bauern Leukon (über den eigentlichen Sinn dieser Erzählung s. Boeckh a. a. O.), der Schläuche mit Honig einführte, und *κριθὰς οὖν τοῖς φορμοῖς ἐμβαλών, ὡς ὑπὲρ κριθῶν ὀλίγον εἰσπραχθησόμενος τέλος, ἐκόμιζε*: Zenob. 1, 74.

2) S. Is. b. Harp. *μετοίκιον — Ἰσαῖος ὑποσημαίνει ὅτι ὁ μὲν ἀνὴρ δώδεκα δραχμὰς ἐτέλει μετοίκιον, ἡ δὲ γυνὴ ἕξ καὶ ὅτι τοῦ υἱοῦ τελοῦντος ἡ μήτηρ οὐκ ἐτέλει· μὴ τελοῦντος δ' ἐκείνου αὐτὴ τελεῖ.* Ueber das einzelne s. p. 171. 309 waren 10 000 Metoiken vorhanden: Ath. 6, 272 B.

3) Das solonische Gesetz s. bei Dem. 57, 31. 32. Vergl. Schaefer Dem. 1, 124. Ueber die Marktsteuer s. Dem. 57, 34 *ἀλλ' εἰ μὲν ξένη ἦν, τὰ τέλη ἐξετάσαντας τὰ ἐν τῇ ἀγορᾷ (προσῆκε μαρτυρεῖν), εἰ ξενικὰ ἐτέλει καὶ ποδαπὴ ἦν ἐπιδεικνύντας.* Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 449.

Zum Schluss ist endlich noch das *πορνικὸν τέλος* zu erwähnen, dessen Höhe für die einzelnen Huren von den Agoranomen festgesetzt zu sein scheint.[1]

1) *πορνικὸν τέλος.*

Die Einnahme der Zölle und Steuern bewirkte der Staat nicht direct durch seine eigenen Organe, sondern verpachtete dieselben gegen eine bestimmte jährliche Pachtsumme an Zollpächter[2], welche während des Pachtjahres vom Kriegsdienste befreit waren.[3] Da die Pachtsummen meistens eine bedeutende Höhe erreichten, so waren es regelmässig Gesellschaften, welche die Gefälle von dem Staate pachteten. Zu einer solchen Gesellschaft, an deren Spitze ein Generalpächter stand, gehörten die Pächter, Bürgen und Einnehmer, welche wohl alle in höherem oder geringerem Umfange an den Erträgnissen der Pacht betheiligt waren.[4] Die Pächter der *πεντηκοστή* führten Buch über die Ladung der ein- und auslaufenden Schiffe, und es stand ihnen das Recht der Zollvisitation zu.[5] Der Versuch zu schmuggeln wurde mit Wegnahme der unverzollten Waaren bestraft, dann aber auch wohl noch in der Form einer Phasis vor Gericht gebracht.[6]

Zollpächter.

Die zweite ordentliche directe Einnahmequelle des Staates bildete derjenige Ertrag, welcher aus der Verpachtung der lau-

2) *Pachtgelder.*

---

1) S. Aischin. g. Tim. 119. Die unwahrscheinliche Angabe des Suid. *διάγραμμα τὸ μίσθωμα· διέγραφον γὰρ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν τὴν ἑταίραν ἑκάστην* hat Boeckh St. d. Ath. 1, 450 mit grosser Wahrscheinlichkeit so, wie es im Text geschehen ist, gedeutet.

2) S. über die Zollpächter Boeckh St. d. Ath. 1, 451 ff. Die *τελῶναι* wurden je nach ihrem Verhältnisse zum Staat oder zu denen, die etwas zu verzollen hatten, entweder als Pächter, z. B. *πορνοτελῶναι*, oder als Einnehmer, z. B. *πεντηκοστολόγοι*, bezeichnet. S. Poll. 9, 28 ff. Mit Beziehung auf die verschiedenen Arten der Zölle werden genannt *πεντηκοστολόγοι*: Dem. 21, 133; 34, 7, *ἐλλιμενισταί*: Bekker An. 251, 30, *εἰκοστολόγοι*: Arist. Frösche 363, *δεκατηλόγοι*: Poll. 9, 29. Harp. *δεκατευτάς*, Pächter des *διαπύλιον*: Zenob. 1, 74, Pächter des *μετοίκιον*: Harp. *μετοίκιον*, *πορνοτελῶναι*: Aischin. g. Tim. 119. Philonid. b. Poll. 9, 29; 7, 202.

3) Die Zollpächter standen in einem schlechten Ruf: Poll. 9, 32. Freiheit derselben vom Kriegsdienst: (Dem.) 59, 27.

4) Ueber eine solche Pachtgesellschaft mit einem *ἀρχώνης* an der Spitze s. Andok. v. d. Myst. 133/4. Ueber die Eintheilung in *τελῶναι*, *ἐγγυηταί* und *ἐκλέγοντες* s. Dem. 24, 144.

5) S. Dem. 34, 7; 21, 133.

6) Wegnahme der eingeschmuggelten Waaren durch die Zollpächter: Zenob. 1, 74. *Φάσις* gegen die Schmuggler: Poll. 8, 47.

riotischen Bergwerke und der dem Staate gehörigen Grundstücke und Häuser gewonnen wurde.[1])

a) von den Bergwerken.

Den bedeutendsten Ertrag innerhalb des Gebietes dieser Einnahmequelle lieferten die Silberbergwerke von Laureion. Das Recht innerhalb des Bergwerkbezirkes einen bestimmten Raum zu bebauen wurde vom Staate verkauft. Den so erworbenen Raum behielt der Käufer in Erbpacht, wofür er den 24. Theil der jährlichen Ausbeute als fortwährende Abgabe an den Staat entrichtete, und er konnte denselben durch Verkauf oder Vererbung auf einen Dritten übertragen.[2])

b) von Grundstücken.

Da der Staat die Gewohnheit hatte die eingezogenen Güter zu verkaufen, so kann das Eigenthum desselben an Grundstücken nicht bedeutend gewesen sein. Was davon vorhanden war, wurde gleichfalls verpachtet. Ebenso wurde es auch mit dem Tempelbesitz gemacht, dessen Ertrag mit für die heilige Verwaltung verwendet wurde.[3])

c) von Häusern.

Ebenso wenig bedeutend kann die Einnahme aus dem Miethzins der dem Staate gehörigen Häuser und Gebäude gewesen sein zu denen auch das Theater zu rechnen ist.[4])

Die dritte Classe der ordentlichen directen Staatseinnahmen bildeten die Succumbenz- und Strafgelder.[5]) Die Succumbenzgelder,

---

1) S. Boeckh Kl. Schr. 5, 1 ff. St. d. Ath. 1, 413 ff.

2) S. Boeckh Kl. Schr. 5, 32 ff. Der Verkauf des Muthungsrechtes einer neuen Grube ergiebt sich aus Dem. 37, 37, vergl. Harp. *πωληταί*. Ueber die jährliche Abgabe s. Suid. *ἀγράφου μετάλλου δίκη. οἱ τὰ ἀργύρεια μέταλλα ἐργαζόμενοι ὅπου βούλοιντο καινοῦ ἔργου ἄρξασθαι φανερὸν ἐποιοῦντο τοῖς ἐπ' ἐκείνοις τεταγμένοις ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ ἀπεγράφοντο τοῦ τελεῖν ἕνεκα τῷ δήμῳ εἰκοστὴν τετάρτην τοῦ καινοῦ μετάλλου.* S. Harp. *ἀπονομή*. Das Recht des Verkaufs und demnach auch der Vererbung ergiebt sich aus Aischin. g. Tim. 101.

3) Arist. Wesp. 658 ff. erwähnt als Einnahmen des Staates neben den *τέλη* und *μέταλλα* auch *μισθούς*. Den Verkauf der Einnahme bestimmter, dem Staate gehöriger Fruchtzehnten erwähnt Andok. v. d. Myst. 92. Verpachtete athenische Staatsländereien im Gebiete von Chalkis bei Ailian. verm. Gesch. 6, 1. Ueber die Verwendung des Ertrages aus dem Tempelbesitz s. Harp. *ἀπὸ μισθωμάτων*.

4) Vermiethung von Häusern, die dem Staate gehören, bezeugt Xen. v. d. Eink. 4, 19.

5) Der 10. Theil der Strafgelder scheint in einzelnen Fällen der Athene gehört zu haben. Vergl. das Gesetz bei Dem. 43, 71. Die Schuldner wurden dann mit $^9/_{10}$ bei den Praktoren, mit $^1/_{10}$ bei den Schatzmeistern der Göttin eingeschrieben. Auch die Einschreibung der dem Staate schuldigen Gelder erfolgte auf einer Tafel, die im Tempel der Athene auf der Akropolis auf-

3) Succumbenz- und Strafgelder.

welche fast bei allen privaten und öffentlichen Rechtshändeln gezahlt wurden, standen entweder in einem gewissen Verhältniss zu dem Werthe des Klagobjectes oder bestanden in einer feststehenden Geldsumme, welche für die Anhängigmachung der Klage bezahlt wurde.[1]) Die Strafgelder flossen aus den Geldstrafen, welche der Kläger zu zahlen hatte, wenn er entweder eine öffentliche Klage aufgab oder bei der Abstimmung nicht den 5. Theil der Stimmen erhielt oder bestimmte Processe überhaupt verlor, und aus den Bussen der Beklagten in öffentlichen Rechtshändeln, welche entweder in bestimmten, vom Gerichte festgesetzten Geldstrafen oder bei erkannter Güterconfiscation in der Einziehung des Vermögens bestand. Zu dieser Classe von Einnahmen zu rechnen sind endlich auch noch die vom Rathe oder von den Beamten auferlegten ἐπιβολαί.[2])

Staatsschuldner.

Wer die dem Staate schuldigen Gelder, sei es, dass es Pacht- oder Gerichts- oder anderweitige Staatsgelder waren, nicht an dem festgesetzten Zahlungstermin zahlte, wurde Staatsschuldner und verfiel eo ipso in die diesem eigenthümliche Atimie.[3]) Zahlte

---

bewahrt wurde. S. (Dem.) 25, 70; 58, 48. Harp. = Suid. ψευδεγγραφή. Suid. ψευδέγγραφος δίκη. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 509.

1) Ueber die erste Art der Gerichtsgelder, die πρυτανεῖα, s. Poll. 8, 38, über die zweite, die παράστασις, Poll. 8, 39. Phot. παράστασις. Einkünfte ἀπὸ δικαστηρίων bei Thuk. 6, 91. Arist. Wesp. 659 rechnet πρυτανεῖα zu den öffentlichen Einnahmen.

2) Die Geldstrafe des Klägers, wenn er nicht den 5. Theil der Stimmen erhielt, betrug in öffentlichen Rechtshändeln 1000 Dr. Poll. 8, 53, — ebenso viel wenn er eine öffentliche Klage fallen liess —, während in Privatklagen die Epobelie an den Beklagten gezahlt werden musste. Harp. ἐπωβελίαι. Dem Staate verfiel auch die eine Art der παρακαταβολή, die der Kläger mit $1/5$ des Werthes des Klagobjectes zu erlegen hatte, wenn er vom Staate eingezogene Güter in Anspruch nahm. S. Poll. 8, 39. Phot. παρακαταβολή 2. Art. Ueber die Bussen s. Boeckh St. d. Ath. 1, 488 ff., über die Einziehung des Vermögens denselben 1, 516 ff. Arist. Wesp. 659 rechnet δημιόπρατα unter die öffentlichen Einnahmen. Ueber die ἐπιβολαί s. Siegfried de multa quae ἐπιβολή dicitur. Diss. inaug. Berlin 1876, p. 69 ff.

3) Die Zahlung der Pachtsummen für die Zölle erfolgte κατὰ πρυτανείαν: (Dem.) 59, 27. Bei Geldstrafen wurde man Staatsschuldner, wohl wenn man nicht innerhalb einer bestimmten kurzen Frist nach der Verurtheilung bezahlte, bei Injurienklagen nach dem Gesetze bei Dem. 21, 47. Aischin. g. Tim. 16 am 11. Tage. S. (Dem.) 58, 49. Verbunden mit der Eigenschaft des Staatsschuldners ist die Atimie, die, wenn der Vater nicht zahlte, selbst auf seine Nachkommen überging: Dem. 22, 34. (Dem.) 25, 4; 58, 15; 59, 6. Ueber die Staatsschuldner vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 506 ff.

der Staatsschuldner spätestens auch in der 9. Prytanie nicht, so wurde seine Schuld verdoppelt, und der Staat machte sich aus den verkauften Gütern des Schuldners bezahlt.[1]) Uebrigens konnte der Staat auch sofort, nachdem der Zahlungstermin verflossen war, den Schuldner bis zur Bezahlung seiner Schuld in Haft nehmen, eine Strafe, welche nicht selten als Schreckmittel gegen die Säumigen in Anwendung gebracht wurde.[2])

Erlass von Staatsschulden.

Erlassen konnten Staatsschulden auf zwiefache Weise werden. Dieses konnte zuerst durch einen Volksbeschluss geschehen, wobei es aber nöthig war, dass derjenige, welcher einen Antrag auf Schuldenerlass stellen wollte, durch einen *νόμος ἐπ' ἀνδρὶ* sich vorher *ἄδεια* für die Stellung seines Antrages decretieren liess. Das Gleiche war für den Antrag nöthig, welcher bezweckte dem Schuldner für die Bezahlung seiner Schuld Terminzahlungen zu gestatten.[3]) Die zweite Art des Schuldenerlasses wurde weniger förmlich durch eine Rechtsfiction auf die Weise bewirkt, dass von Seiten des Staates dem Schuldner für die schuldige Summe die Ausrichtung eines geringen Werkes verdungen wurde.[4])

Eintheilung der Einnahmen.

Die bis hierher aufgezählten Einnahmen des athenischen Staates wurden in zwei besondere Kategorien zerlegt. Während nämlich der Ertrag aus den Zöllen, Steuern und Pachtgeldern seiner Höhe nach von vornherein feststand und so die finanzielle

---

1) Verdoppelung schuldiger Strafgelder in der 9. Prytanie: (Dem.) 59, 7, Harp. *ἀδικίου,* schuldiger Pachtgelder: Andok. v. d. Myst. 73. Verzehnfachung des der Göttin gehörigen Theiles: Dem. 24, 82.

2) Es war dies eine Bestimmung der *τελωνικοὶ νόμοι*, die der Rath gegen die Pächter, Bürger und Einnehmer der Zölle in Anwendung brachte. S. Dem. 24, 144. Dass sich diese Bestimmung auch auf die übrigen *μισθούμενοι* bezog, ersieht man aus der Ausnahme in dem Gesetze des Timokrates bei Dem. 24, 41. Dass sie endlich nach Dem. 24, 79 wohl durch gerichtliches Erkenntniss auf alle diejenigen, welche Staatsgelder in Händen hatten, ausgedehnt werden konnte, lehrt Dem. 24, 96.

3) Vergl. die Gesetze bei Dem. 24, 45. 50, die durch § 46 bestätigt werden. Boeckh St. d. Ath. 1, 515/6.

4) S. die Ausführung Boeckhs bei Meineke fr. com. gr. 2, 527/8 und St. d. Ath. 1, 514/5. Nach Androt. b. Schol. z. Arist. Frieden 347 war Phormion dem Staate 100 Minen schuldig und deshalb atim. *ὁ δὲ δῆμος βουλόμενος λῦσαι τὴν ἀτιμίαν ἀπεμίσθωσεν αὐτῷ ρ' μνῶν τοῦ Διὸς θυσίαν*, wie ich mit Müller-Strübing Aristoph. 689 lese. Vergl. auch Plut. Dem. 27, wo es mit Beziehung auf eine gleiche Art der Schulderlassung heisst: *τῆς δὲ χρηματικῆς ζημίας αὐτῷ μενούσης (οὐ γὰρ ἐξῆν χάριτι λῦσαι καταδίκην) ἐσοφίσαντο πρὸς τὸν νόμον.*

Grundlage für die Verwaltung bilden konnte, war dagegen die Einnahme aus den Succumbenz- und Strafgeldern naturgemässen Schwankungen unterworfen. Die Einnahmen der Staatskasse wurden dem entsprechend in die regelmässigen Einzahlungen, *καταβολαί* genannt, welche den Ertrag aus den verpachteten Zöllen und Steuern und aus den Pachtgeldern umfassten, und in die Zuschussgelder zu der Verwaltung, *προσκαταβλήματα* genannt, welche in den Succumbenz- und Strafgeldern bestanden, eingetheilt.[1])

4) *Tribute.*

Die bedeutendsten Einnahmen endlich boten dem athenischen Staate während des Bestehens des ersten Bundes die Tribute der Bundesgenossen. Dieselben betrugen nach der Schlacht am Eurymedon 460 Talente, wurden alsdann mit der Schatzung des Jahres 437/6 auf 600, durch die Schatzung des Jahres 425/4 auf 1200—1300 Talente erhöht.[2]) Ueber die Höhe der finanziellen

---

1) So erkläre ich Dem. 24, 96 ff. Es giebt ein Gesetz, sagt der Redner, nach dem der Rath gegen *τοὺς ἔχοντας τά τε ἱερὰ καὶ τὰ ὅσια χρήματα*, wenn sie nicht zahlen, die Zollpachtgesetze anwenden, d. h. sie in Fesseln legen soll (s. § 144): § 96. Zum Besten von Androtion und Genossen, die solche Gelder in Händen hatten und von denen diese *κατὰ τοὺς νόμους τοὺς τελωνικοὺς* eingezogen werden sollten (§ 101), gab Timokrates das neue Gesetz, dass mit Ausnahme der Schuld von Zöllnern und Pächtern bei Stellung von Bürgen für die übrigen Staatsschuldner eine Fesselung erst stattfinden sollte, wenn in der 9. Prytanie nicht bezahlt war. S. § 39 ff. Dem. sagt nun § 97, aus Furcht vor dem ersteren Gesetze, d. h. vor der Fesselung, werden, wenn *τὰ ἐκ τῶν τελῶν χρήματα* für die Verwaltung nicht ausreichen, die *προσκαταβλήματα* eingezahlt. § 98 schildert die Auflösung, die bei Annahme des Gesetzes des Timokrates eintreten muss. In diesem § entspricht *τὰ προσκαταβλήματα τοὺς μὴ τιθέντας* dem *τοὺς ἔχοντας τά τε ἱερὰ καὶ τὰ ὅσια χρήματα* in § 96, wie aus dem Zusammenhange beider §§ klar ersichtlich ist. Der Sinn von § 98 ist demnach folgender: wenn einerseits die regelmässigen Einnahmen aus den Zöllen für die Verwaltung nicht genügen, sondern es noch an vielem fehlt und dieses Fehlende erst am Ende des Jahres, d. h. in der 9. Prytanie, eingenommen werden kann, wenn aber andererseits der Rath oder das Gericht nicht das Recht hat diejenigen, welche die *προσκαταβλήματα* nicht bezahlen, zu fesseln, sondern wenn diese bis zur 9. Prytanie Bürgen stellen können, so muss die Ordnung im Staate aufgelöst werden. Er ergiebt sich, wie mir scheint, aus diesem Zusammenhange die Richtigkeit der im Texte gegebenen Erklärung von *προσκαταβλήματα*. Andere Erklärungen, denen ich aber allen nicht beitreten kann, geben Platner Proc. 1, 40. Telfy im Phil. 16, 365 ff. Boeckh St. d. Ath. 1, 459 ff. Schaefer Dem. 1, 342, 1. Die Angaben bei Suid. Phot. *προκαταβολή* sind gegenüber (Dem.) 59, 27 ohne Werth.

2) Die schriftlichen Zeugnisse bei Plut. Arist. 24. Thuk. 2, 13. *ὁ ἐπ'*

Leistungen der Mitglieder des zweiten athenischen Bundes, welche jedenfalls bedeutend geringer waren als die Tribute des ersten, besitzen wir keine bestimmten Angaben.[1])

Summe der Gesammteinnahmen.

Wenn auch aus den Einzelposten der Einnahmen, deren Höhe uns meistens unbekannt ist, die Gesammtsumme derselben sich nicht ermitteln lässt, so besitzen wir doch einzelne Angaben über diese selbst. Darnach beliefen sich die Gesammteinnahmen des athenischen Staates beim Beginn des peloponnesischen Krieges auf reichlich 1000, im Jahre 422 infolge der Tributerhöhung auf fast 2000 Talente.[2]) Lykurgos verausgabte während seiner zwölfjährigen Finanzleitung von 338—326 18900 Talente, eine Gesammtsumme, welche auf eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 1575 Talenten führt, und auch unter der Regierung des Demetrios von Phaleron erreichte das jährliche Budget noch die Höhe von 1200 Talenten, Angaben, welche zu denen des 5. Jahrh. wegen der zugenommenen Entwerthung des Geldes nicht gerade in einem Widerspruche stehen.[3]) Dass in schlechten Zeiten die jährlichen Einnahmen hinter den eben angegebenen Zahlen bedeutend zurückblieben, braucht kaum besonders bemerkt zu werden.[4])

Ἀριστείδου φόρος von 460 Tal., der aber erst bei allmählichem Steigen durch die Folgen der Schlacht am Eurymedon erreicht sein kann (s. Kirchhoff im Herm. 11 p. 27ff.), galt bis 437. S. Köhler Urk. u. Untersuch z. Gesch. d. del.-att. Bundes 133/4. Ueber die Schatzung des Jahres 437/6 und 425/4 s. Köhler a. a. O. 134ff., 142ff.

1) S. Schaefer Dem. 1, 26ff.

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 566 ff. Xen. Anab. 7, 1, 27 sagt mit Beziehung auf den Anfang des peloponnesischen Krieges *προσόδου οὔσης κατ' ἐνιαυτὸν ἀπό τε τῶν ἐνδήμων καὶ ἐκ τῆς ὑπερορίας οὐ μεῖον χιλίων ταλάντων*, von denen 600 Tal. Tribute waren (Köhler a. a. O. 139). Die übrigen Einkünfte betrugen also 400 Tal. Erwägt man für die Angabe aus dem Jahre 422 bei Arist. Wesp. 660 *τούτων πλήρωμα τάλαντ' ἐγγὺς δισχίλια γίγνεται ἡμῖν*, dass damals die Tribute 1200—1300 Tal. betrugen (Köhler 147ff.), dass die Aristophanesstelle die Tendenz hat die Summe der Einnahmen zu steigern, dass endlich das *οὐ μεῖον* bei Xenoph. als Litotes den Begriff „reichlich" enthält, so lassen sich die Angaben des Xenoph. und Arist. wohl vereinigen.

3) Für die jährlichen Einnahmen unter Lykurgos lege ich die Angabe in dem Volksbeschluss für denselben *διανείμας ἐκ τῆς κοινῆς προσόδου μύρια καὶ ὀκτακισχίλια καὶ ἐνακόσια τάλαντα* bei Plut. p. 1038 Didot zu Grunde, während in der Vita Lyc. 25 p. 1027 1200 Tal. als jährliche Einnahme angegeben werden. Die Angabe für die Verwaltung des Demetrios giebt Duris b. Ath. 12, 542C.

4) Vergl. z. B. (Dem.) 10, 37.

Ordentliche indirecte Einnahmen.

Neben den ordentlichen directen Einnahmen hatte der athenische Staat noch indirecte Einkünfte, welche in bestimmten finanziellen Leistungen der wohlhabenden Bürger für den Staat bestanden. Diese öffentlichen Leistungen, welche *λειτουργίαι* genannt wurden, kehrten unter den wohlhabenden Bürgern in einem bestimmten Turnus wieder.[1]) Abgesehen von der Trierarchie und der *προεισφορά*, welche bei den ausserordentlichen Einnahmen zu behandeln sind, gehörten zu den Leiturgien die Choregie, Gymnasiarchie und Stammspeisung.[2])

Choregie.

Die erste dieser Leiturgien, die *χορηγία*, für welche die Choregen von den einzelnen Phylen ernannt wurden, wurde für diejenigen Feste geleistet, welche mit dramatischen, lyrischen, musicalischen und orchestischen Agonen verbunden waren. Die Aufgabe der Choregen war es, den Chor zusammenzubringen und zu bezahlen, während der Zeit der Einübung zu unterhalten und für sein Auftreten am Feste auszustatten. Weiter hatten die Choregen auch für die Bezahlung des den Chor einübenden *χοροδιδάσκαλος* Sorge zu tragen. Die Kosten für die Choregie waren je nach der Beschaffenheit des aufzustellenden Chores sehr verschieden und schwanken in den uns erhaltenen Angaben zwischen 300 und 5000 Drachmen. In Zeiten finanzieller Bedrängniss ist die Choregie auch wohl mal von zwei Choregen zusammen geleistet worden.[3])

---

1) Ueber die Etymologie von *λειτουργία* vergl. Ulpian z. Dem. 494 *λεῖτον* (d. h. *λήϊτον*) *ἐκάλουν οἱ παλαιοὶ τὸ δημόσιον, ὅθεν λειτουργεῖν τὸ εἰς τὸ δημόσιον ἐργάζεσθαι ἔλεγον.* S. die Wolfsche Ausg. d. Leptin. v. Bremi p. 48, 1. Curtius Grundz. d. griech. Etym. p. 362, no. 535 stellt zusammen *λαός, λάϊτος, λήϊτος, λειτουργία.* Für die regelmässigen Leiturgien, für welche Atelie nur in sehr wenigen Fällen ertheilt wurde (s. Dem. 20, 21), waren jährlich nach Dem. 20, 21 gegen 60 Personen nöthig — nach Boeckh 1, 598 mehr —. Verpflichtet zu einer Leiturgie war man nur ein um das andere Jahr: Dem. 20, 8, und ausserdem nicht gleichzeitig zu zwei Leiturgien: Dem. 20, 19; 50, 9. Die Waisen waren noch ein Jahr nach erlangter Mündigkeit von jeder Leiturgie frei: Lys. 32, 24. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 593ff.

2) S. Dem. 20, 21 *πόσοι δήποτ' εἰσὶν οἱ κατ' ἐνιαυτὸν τὰς ἐγκυκλίους λειτουργίας λειτουργοῦντες χορηγοὶ καὶ γυμνασίαρχοι καὶ ἑστιάτορες; Ἐγκύκλιοι* bedeutet nach Bekker An. 250, 22 *αἱ κατ' ἐνιαυτὸν γινόμεναι.* Ueber andere Leiturgien s. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 95ff.

3) Ueber die Choregie vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 600. Thumser de civ. Athieniens. munerib. p. 83ff., wo auch die auf die Choregie bezügliche Literatur zu finden ist. Kostenbeispiele bietet Lys. 21, 1—4 *χορηγία τραγῳδοῖς* 3000 Dr., *ἀνδρικὸς χορὸς* an den Thargelien 2000 Dr., *εἰς πυῤῥιχιστάς*

Gymnasiarchie.

Die *γυμνασιαρχία*, welche sich in unseren Quellen nur für die Fackelwettläufe nachweisen lässt, bestand in der Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung derjenigen Personen, welche an diesen Wettläufen Theil nehmen wollten.[1]) Solche Fackelläufe fanden ursprünglich nur an den Panathenaien, Hephaisteien und Prometheien statt und wurden erst später auch für das Fest des Pan und der Bendis eingeführt. Die Kosten einer Gymnasiarchie für die Prometheien werden uns auf 1200 Drachmen angegeben.[2])

Stammspeisung.

Ueber die Stammspeisung oder *ἑστίασις*, welche in der Bewirthung der eigenen Phyle an Staatsfesten bestand, lässt sich nichts Bestimmtes sagen.[3])

ἀντίδοσις.

Wenn Jemand durch Uebertragung einer Leiturgie einem andern gegenüber, dessen Vermögensstand zur Uebernahme der Leistung mehr geeignet zu sein schien, in ungerechter Weise belastet zu sein glaubte, so war ihm die Möglichkeit gegeben im Falle der Richtigkeit seines Vorhaltes die Leistung auf den andern abzuwälzen. Die Formalität, vermittelst der dieses geschah, hiess *ἀντίδοσις*[4]), ein Wort, welches seiner Bedeutung nach das Gegen-

---

an den grossen Panathenaien 800 Dr., *χορηγία ἀνδράσιν εἰς Διονύσια* 5000 Dr., *κυκλικὸς χορός* an den kleinen Panathenaien 300 Dr., *παιδικὸς χορός* 1500 Dr., *χορηγία κωμῳδοῖς* 1600 Dr., *χορηγία πυῤῥιχισταῖς ἀγενείοις* 700 Dr. Die *χορηγία αὐληταῖς ἀνδράσι* war nach Dem. 21, 156 theuerer als *τραγῳδοῖς*. Ueber die Aufstellung der Choregen durch die Phylen s. Dem. 20, 130. *ὅτι σύνδυο ἔδοξε χορηγεῖν τὰ Διονύσια τοῖς τραγῳδοῖς καὶ κωμῳδοῖς* bezeugt für das Jahr 412/1 Aristot. b. Schol. z. Arist. Fröschen 404.

1) Ueber die Gymnasiarchie vgl. Boeckh St. d. Ath. 1, 609ff. Thumser a. a. O. p. 88ff. Die Unterhaltung der *γυμνασιαρχούμενοι* bezeugt Xen. v. d. Eink. 4, 52. Bekker An. 228, 11ff. *γυμνασίαρχοι οἱ ἄρχοντες τῶν λαμπαδοδρομιῶν εἰς τὴν ἑορτὴν τοῦ Προμηθέως καὶ τοῦ Ἡφαίστου καὶ τοῦ Πανός, ὑφ' ὧν οἱ ἔφηβοι ἀλειφόμενοι κατὰ διαδοχὴν τρέχοντες ἧπτον τὸν βωμόν.*

2) S. Wecklein Herm. 7, 1873, p. 437ff. Fackelläufe an den Panathenaien: Bekker An. 277, 22ff. Phot. *λαμπάδος*, an dem Feste des Hephaistos: Bekker a. a. O. und 228, 11ff., des Prometheus: Phot. *λαμπάς*. Bekker a. a. O., des Pan: Her. 6, 105. Phot. *λαμπάς*. Bekker a. a. O., der Bendis: Plat. v. Staate 1, 327ff. Mommsen Heort. 425/6. Kosten der Gymnasiarchie: Lys. 21, 3.

3) Die *ἑστίασις* wird zu den *ἐγκύκλιοι λειτουργίαι* gerechnet bei Dem. 20, 21, vergl. auch 21, 156. Ueber dieselbe s. Boeckh 1, 616/7. Thumser a. a. O. p. 90ff.

4) Als neuere Behandlungen des Gegenstandes, abgesehen von Boeckh St. d. Ath. 1, 749ff. und Schaefer Dem. 3, 2, 280ff., erwähne ich Dittenberger über d. Vermögenstausch u. d. Trierarchie des Demosth. Progr. v. Rudolstadt 1872. Blaschke de antidosi. Diss. inaug. Berlin 1876. Thalheim in

geben oder die Gegengabe für etwas, das man empfangen hat, und dann weiter das reciproke Verhältniss des gegenseitigen Auswechselns von Gaben unter einander bezeichnet. Diese Bedeutung hat die *ἀντίδοσις* ursprünglich auch im athenischen Staatsrecht als Umtausch des Vermögens gehabt, und erst in übertragener Bedeutung diente das Wort auch zur Bezeichnung des gerichtlichen Verfahrens, welches für gewöhnlich an die Stelle des wirklichen Umtausches getreten war.[1]) Es ergiebt sich das aus den verschiedenen Möglichkeiten, wie die Antidosis ihre Erledigung finden konnte.[2]) Derjenige, welcher auf ungerechte Weise zu einer Leiturgie herangezogen zu sein glaubte, forderte denjenigen, welchen er mehr als sich selbst zur Uebernahme der Leistung für verpflichtet hielt, auf dieselbe zu übernehmen.[3]) Ging der Provocierte auf diese Forderung ein, so war die Sache damit erledigt. Weigerte sich dagegen der Provocierte, so konnte ihn der Provocant zur Antidosis, d. h. zum Umtausch des Vermögens, auffordern. Acceptierte der Provocierte diese Aufforderung — und dass es bisweilen geschehen ist, lässt sich durch Zeugnisse belegen —, so fand ein wirklicher Vermögenstausch statt und der Provocant leistete alsdann die Leiturgie aus dem getauschten

---

d. Jhrb. f. cl. Phil. 1877. 613ff. Bezeugt ist uns die Antidosis bei der Choregie: Lys. 24, 9. Xen. Oik. 7, 3, bei der Trierarchie: Dem. 21, 78. Xen. a. a. O., bei der *προεισφορά*: (Dem.) 42, 5.

1) Dittenberger p. 12 Anmerk. nimmt als ursprüngliche Form der Antidosis einen wirklichen Vermögenstausch, aber ohne vorhergehende richterliche Entscheidung an. D.s Ansicht p. 3ff., dass in den Zeiten des Dem. und Lys. *ἀντίδοσις* und *ἀντιδιδόναι* immer nur die gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens durch beide Parteien vor der gerichtlichen Verhandlung bezeichne, kann ich nicht beitreten. Ebenso wenig Blaschke p. 6ff., der als Object zu *ἀντιδιδόναι* immer die Leistung ergänzen will. *Ἀντιδιδόναι* bezeichnet das ganze Verfahren, das entweder durch die Uebernahme der Leistung oder durch den wirklichen Tausch oder durch die gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurde. Die von D. p. 4 citierten Stellen lassen sich sehr wohl so erklären. *Ἀντιδιδόναι* wird von dem Provocanten und von dem Provocierten gesagt. S. Dem. 28, 17.

2) Eine dreifache Möglichkeit die Antidosis zu erledigen nimmt auch Thalheim p. 613ff. an, dem ich beistimme, ohne freilich auf (Dem.) 42, 19 und seine daran geknüpfte Ausführung ein besonderes Gewicht zu legen. Als wirklichen Vermögenstausch fassen die *ἀντίδοσις* die Lexikogr. S. z. B. Bekker An. 197, 3ff. Lex. Cantrabr. = Anh. z. Phot. 663 ed. Porson.

3) So wird zum Verbum *ἀντιδιδόναι* ungenau als Object die Leistung gesetzt. S. Dem. 21, 78 *ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν*. Xen. Oik, 7, 3 *ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται τριηραρχίας ἢ χορηγίας*.

Vermögen.[1]) Für gewöhnlich freilich lehnte der Provocierte, wenn er sich zu der betreffenden Leistung nicht für verpflichtet hielt, auch diese Aufforderung ab und provocierte eine gerichtliche Diadikasie. In diesem Falle versiegelte der Provocant das Vermögen des Provocierten, der Provocierte das des Provocanten, damit nicht durch irgendwelche Machinationen auf der einen Seite eine Verdunkelung des Vermögensstandes bewirkt werden konnte. Der Provocant und der Provocierte verpflichteten sich durch einen Eidschwur vor dem Beamten, welchem das Präsidium bei der Diadikasie zustand, sich gegenseitig ein genaues Inventar ihres Eigenthums einreichen zu wollen, was innerhalb dreier Tage geschehen musste. Gestützt auf dieses Inventar oder, wenn dasselbe gefälscht zu sein schien, auf andere Beweismittel, vertraten die beiden Parteien ihre Sache vor einem heliastischen Gericht, welches entschied, wer von den Streitenden die Leistung zu übernehmen hatte.[2]) Dass nach der gerichtlichen Entscheidung der Provocierte, wenn er zur Leistung verurtheilt war, noch

1) Zeugnisse für einen wirklichen Vermögenstausch sind Lys. 3, 20, wo ich die δίκας ἰδίας ἐξ ἀντιδόσεως nur als Processe ansehen kann, welche sich auf die mit dem Umtausch des Vermögens eingetauschten Rechtsansprüche bezogen, wodurch das von Dittenberger p. 10 Gesagte beschränkt wird. Ferner (Dem.) 42, 27, eine Stelle, die D. p. 11 räthselhaft ist, während Blaschkes p. 15 ff. Erklärungsversuch gesucht ist. Ferner Dem. 20, 40, wofür B.s Erklärung p. 17 ff. auch nicht befriedigt. Ferner Lys. 24, 9, eine Stelle, die man nicht mit D. p. 11 einfach als rhetorische Wendung bezeichnen kann. Auch bei der von Thrasylochos dem Demosthenes angebotenen Antidosis (Dem. 28, 17; 21, 77 ff.) haben die Vormünder gewiss darauf gerechnet, dass Demosthenes die Antidosis annehmen würde, ohne sich, unerfahren wie er war, der damit verbundenen Folgen klar bewusst zu sein. S. Dem. 28, 17. Dafür spricht auch der Umstand, dass Thrasylochos, als Demosthenes den Weg der gerichtlichen Diadikasie wählt, sich so geriert, als ob ein wirklicher Tausch stattgefunden habe. S. Dem. 21, 79, wo das κατέσχισαν τὰς θύρας offenbar durch das ἀπέκλεισα 28, 17 (richtig erklärt von D. p. 22 vergl. auch (Dem.) 42, 8) seine Erklärung findet. Man braucht darum mit Thalheim p. 615 ff. nicht anzunehmen, dass aus uns unbekannten Gründen das gerichtliche Verfahren für Demosthenes am ungünstigsten gewesen sei und die Gegner deshalb diese Möglichkeit in ihrer Berechnung ganz ausser Acht liessen. Die Gründe, weshalb Demosthenes dann noch später von der Diadikasie zurücktrat und die Leistung übernahm, hat D. p. 19 ff. überzeugend entwickelt.

2) Für den Geschäftsgang der gerichtlichen Antidosis s. (Dem.) 42. Schaefer Dem. 3, 2, 280 ff. Ueber die Strategen als ἡγεμόνες der gerichtlichen Antidosis bei der Proeisphora und Trierarchie s. (Dem.) 42, 4 und meine Beitr. u. s. w. 58 ff.

den vorher angebotenen Vermögenstausch annehmen und so von der Leistung befreit werden konnte, halte ich nicht für wahrscheinlich. Vor der gerichtlichen Entscheidung dagegen konnte der Provocierte noch immer sowohl die Leistung wie auch den Tausch annehmen.[1])

Ausserordentliche directe Einnahmen.

Neben den ordentlichen Einnahmen hatte der Staat auch ausserordentliche, welche gleichfalls in directe und indirecte zerfielen.

ἐπιδόσεις.

Zu den directen Einnahmen dieser Gattung gehörten zuerst die ἐπιδόσεις oder freiwilligen Beiträge. Dieselben wurden entweder für den Krieg und den Schutz des Landes oder auch für Opfer aufgebracht und bestanden bald in Geld, bald in Naturalleistungen.[2]) Durch einen Volksbeschluss wurde zu freiwilligen Beiträgen, bisweilen unter Angabe des Maximal- und Minimalsatzes derselben, aufgefordert und die Anmeldung derselben erfolgte entweder gleich in der Volksversammlung oder in dem Rathe und bei den Strategen.[3]) Nicht selten gaben auch einzelne ohne eine solche Aufforderung bei besonderen Gelegenheiten freiwillige Geschenke.[4])

εἰσφορά.

Für Kriegszwecke bestimmt war auch die εἰσφορά, bei welcher weder für die Waisen, noch beim Zusammenfallen derselben mit der Trierarchie Atelie existierte.[5]) Die εἰσφορά war eine ausserordentliche Vermögenssteuer, und ihre Erhebung wurde für den einzelnen Fall durch Volksbeschluss angeordnet. Im 5. Jahrh. war es nöthig, dass für die Beantragung einer εἰσφορά in der Ekklesie der Antragsteller durch einen νόμος ἐπ' ἀνδρὶ ἄδεια für seinen Antrag erhalten hatte.[6]) Auf welche Weise die

1) Dass nach der gerichtlichen Entscheidung kein Tausch mehr stattfinden konnte, nehme ich mit Dittenberger p. 8/9 an. Die Möglichkeit vor der Entscheidung von der Diadikasie zurückzutreten bezeugt das Beispiel des Demosthenes.

2) Ἐπιδόσεις für Kriegszwecke und zum Schutz des Landes: Dem. 18, 171. Is. 5, 38. C. I. A. II 334, für Opfer: Plut. Phok. 9. ἐπίδοσις in einem Schiffe bestehend: Dem. 21, 163. ἐπιδόσεις für die Ausbesserung von Trieren: Seeurk. XI 54ff. p. 415 und p. 200.

3) Vergl. C. I. A. II 334, wo als Maximalsatz 200, als Minimalsatz 50 Dr. festgesetzt werden. Anmeldungen von ἐπιδόσεις gleich in der Ekklesie: Dem. 21, 162. Plut. Alkib. 10. Ath. 4, 168F.

4) Beispiele s. bei Boeckh St. d. Ath. 1, 764/5.

5) Vergl. Dem. 20, 18. Xen. Oek. 2, 6. Dem. 20, 28. S. Thumser de civ. Athen. munerib. p. 22ff. Ueber die Waisen s. Dem. 27, 7; 28, 4.

6) Die εἰσφορά keine Leiturgie: Thumser a. a. O. 25ff. Vergl. Is. fr.

Umlage dieser Eisphora im 5. Jahrh. erfolgt ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Dass für dieselbe die 4 solonischen Schatzungsclassen, deren Existenz noch aus dem Jahre 387/6 inschriftlich nachweisbar ist, massgebend waren, unterliegt keinem Zweifel; nur wird man annehmen müssen, dass bereits im peloponnesischen Kriege, wo zuerst wiederholt Kriegssteuern aufgelegt wurden, die solonischen Schatzungsclassen insoweit modificiert waren, dass in dieselben nicht blos der Grundbesitz, wie Solon es angeordnet hatte, sondern auch das bewegliche Vermögen aufgenommen war.[1]) Höchst wahrscheinlich wurde bereits vor der Schatzung des Nausinikos zu gewissen Zeiten eine Revision der Schatzung vorgenommen, infolge deren unter Umständen eine Versetzung der Steuerpflichtigen in eine höhere oder niedere Classe erfolgte.[2]) Bei diesen Revisionen scheinen die Steuerpflichtigen ihr Vermögen selbst eingeschätzt zu haben, deren Ansatz alsdann durch eine Commission von *ἐπιγραφεῖς*, welche wohl für jede der verschiedenen Schatzungsclassen anzunehmen ist, entweder bestätigt oder modificiert wurde.[3])

---

23. Die Nothwendigkeit der *ἄδεια* im 5. Jahrh. bezeugt C. I. A. I 32 (*ἐς ἄλλ)ο δὲ μηδὲν χρῆσθα(ι τοῖς χρήμασιν ἐὰν μὴ τ)ὴν ἄδειαν ψηφ(ίσηται ὁ) δῆμ(ο)ς κα(θ)άπ(ε)ρ ἐ(ὰν ἡ σκέψις ᾖ περὶ ἐσφ)ορᾶς. ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφ(ί)σῃ μὴ ἐ(ψηφισμένης πω τῆς ἀδε)ίας χρῆσθαι το(ῖς χρήμ)ασι τοῖ(ς) τῆς Ἀθην(αίας ἐνεχέσθω τοῖς αὐτ)οῖς οἷσπερ ἐά(ν τι ? ἐσ)φέρειν εἴπῃ ἢ ἐπι(ψηφίσῃ)*. Inschriftliche Erwähnung von *εἰσφοραί* im 5. Jahrh. C. I. A. I 25, 55. Vergl. Thumser de civium Atheniens. munerib. p. 19 ff.

1) Die solonischen Schatzungsclassen sind inschriftlich nachweisbar um 444: C. I. A. I 31, im Jahre 387/6: C. I. A. II 14. Erwähnt werden sie auch für das Jahr 428/7 bei Thuk. 3, 16 vergl. 6, 43. 428/7 nach Thuk. 3, 19 erste Eisphora, d. h. im peloponnesischen Kriege, wie ich jetzt annehme. Vergl. meine Beitr. u. s. w. 128 ff. Arist. Ritt. 923 ff. unterscheidet bei der Eisphora zwischen Reichen und Nichtreichen. Besteuert wurde nach Isokr. 17, 49, nicht nach 392 gehalten (Blass att. Beredsamk. 2, 210), auch das in den Sklaven angelegte Vermögen.

2) Vergl. das Epigramm des Anthemion bei Poll. 8, 131, der aus der Classe der Theten unter die Hippeis versetzt war.

3) Die im Texte gegebene Darstellung wird bezeugt für die Metoiken durch zwei Stellen bei Isokr. 17, eine Rede, die spätestens 392, also vor der Schatzung unter Nausinikos, gehalten ist. S. Blass att. Beredsamk. 2, 210. Isokr. 17, 49 *τὸν αὐτὸν δὲ τοῦτον ἀπεγράψατο (Πασίων) μὲν ἐν τοῖς τιμήμασιν ὡς δοῦλον μετὰ τῶν οἰκετῶν τῶν ἄλλων* — 41 *πρὸς δὲ τούτοις εἰσφορᾶς ἡμῖν προσταχθείσης καὶ ἑτέρων ἐπιγραφῶν γενομένων ἐγὼ πλεῖστον εἰσήνεγκα τῶν ξένων, αὐτὸς δὲ αἱρεθεὶς ἐμαυτῷ μὲν ἐπέγραψα τὴν μεγίστην εἰσφοράν, ὑπὲρ Πασίωνος δ' ἐδεόμην τῶν συνεπιγραφέων λέγων, ὅτι τοῖς*

Schatzung des Nausinikos.

Eine Neuordnung der Schatzung für die Eisphora, verbunden mit der Einrichtung von Steuersymmorien für dieselbe, fand in Athen im Jahre 378/7 unter dem Archon Nausinikos statt.[1]) Boeckh fasst auch diese nach neuen Grundsätzen geordnete Eisphora als eine Vermögenssteuer, für welche, um bei einem gleichen Procentsatz der Steuer für alle Schatzungsclassen doch das bedeutendere Vermögen stärker, das geringere schwächer besteuern zu können, das nach der Annahme Boeckhs auch hier von dem Vermögen verschiedene Steuerkapital so festgesetzt war, dass dasselbe in steigender Progression von den unteren Classen zu den höheren in den verschiedenen Schatzungsclassen verschiedene Bruchtheile des Vermögens ausmachte. Dem entgegen hat Rodbertus die unter dem Archon Nausinikos eingeführte Eisphora als eine progressive, vierclassige Einkommensteuer zu erweisen versucht, bei welcher die Progression erst mit der zweiten Classe begonnen, in der vierten aber einen Steuersatz von 20% des Einkommens ergeben haben soll. Entsprechend ihren Auffassungen der unter Nausinikos eingeführten Eisphora fasst Boeckh die von Polybios irrthümlicher Weise als Gesammtschatzung des attischen Volksvermögens bezeichneten 5750 Talente als die Gesammtsumme des Steuerkapitals, während Rodbertus in ihnen die Gesammtsumme des jährlichen Nationaleinkommens erkennt.[2])

ἐμοῖς χρήμασι τυγχάνει χρώμενος. Erwähnt werden *ἐπιγραφεῖς* noch aus Lysias bei Harp. *ἐπιγραφέας τοὺς καθεστηκότας ἐπὶ τῷ γράφειν ὁπόσον ὀφείλουσιν εἰσφέρειν εἰς τὸ δημόσιον. Λυσίας ἐν τῷ περὶ τῆς εἰσφορᾶς.* Vergl. auch Lex. Cantabr. = Anh. d. Phot. ed. Porson. 670. Bekker An. 254, 5. Poll. 8, 103. Die Angabe des letztern, dass die *ἐπιγραφεῖς τοὺς οὐκ εἰσφέροντας εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον* scheint mir nicht wahrscheinlich.

1) S. Philoch. b. Harp. *συμμορία — διῃρέθησαν δὲ πρῶτον Ἀθηναῖοι κατὰ συμμορίας ἐπὶ Ναυσινίκου ἄρχοντος, ὥς φησι Φιλόχορος ἐν τῇ ε' Ἀτθίδος.*

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 667 ff. Bake ist sich bei seinem Widerspruch gegen die Ansicht Boeckhs in den scholica hypomnemata 4, 115 ff. über seine eigene Auffassung der Eisphora offenbar selbst nicht klar gewesen. Rodbertus, der bei Wachsmuth d. St. Athen 1, 582, 1 unbedingte Zustimmung gefunden hat, in den Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik herausg. v. Hildebrand Bd. 8, 453, 75. 1857. Die Angabe des Polyb. 2, 62, auf die Schatzung unter Nausinikos bezüglich (s. Boeckh 1, 637), lautet: (*οἱ Ἀθηναῖοι) τότε κρίναντες ἀπὸ τῆς ἀξίας ποιεῖσθαι τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφορὰς ἐτιμήσαντο τήν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν καὶ τὰς οἰκίας, ὁμοίως καὶ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν· ἀλλ' ὅμως τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων διακοσίοις καὶ πεντήκοντα ταλάντοις.* Eine abgerundete Ziffer

Da die von Rodbertus für seine Auffassung der Eisphora als einer progressiven Einkommensteuer angeführten Zeugnisse, vorurtheilsfrei betrachtet, dieses nicht beweisen, während sich die Ansicht Boeckhs sehr wohl mit unseren Quellen vereinigen lässt, so stehe ich nicht an der letzteren den Vorzug zu geben.[1]) Was dann die Grundsätze der Schatzung selbst betrifft, so darf man, von der Auffassung Boeckhs ausgehend, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass 25 Minen den Minimalsatz des zu besteuernden Vermögens ausmachten und dass in der höchsten Classe das Steuerkapital 20% des Vermögens betrug. Alle weiteren Bestimmungen dagegen hinsichtlich der verschiedenen Schatzungsclassen sind hypothetischer Natur.[2])

Modus der Schatzung.

Auch die Schatzung unter dem Archon Nausinikos scheint so bewerkstelligt zu sein, dass sowohl die einzelnen Personen, soweit sie überhaupt zur Eisphora verpflichtet waren, wie auch die eigenes Vermögen besitzenden Corporationen die Höhe desselben selbst einschätzten und dass alsdann diese Einschätzung durch eine ausserordentliche Schatzungscommission entweder bestätigt oder modificiert wurde.[3]) Eine regelmässige Neuschatzung in bestimmten Zwischenräumen halte ich nicht für wahrscheinlich; vielmehr wird nur in aussergewöhnlichen Fällen eine Revision

für die nicht immer genau dieselbe bleibende Schatzung sind die 6000 Tal. b. Dem. 14, 19 u. b. Philoch. b. Harp. ὅτι ἑξακισχίλια. Dass die 5750 Tal. bei Pol. nicht das gesammte damalige Volksvermögen ausmachen können, hat Boeckh 1, 636ff. bewiesen. Thumser de civ. Athen. munerib. p. 32ff. begründet, dass das τίμημα weder das Vermögen, noch das jährliche Einkommen gewesen sein kann.

1) Ich stimme der gegen die Ansicht von Rodbertus gerichteten Ausführung von Lipsius in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 p. 289ff. bei. Vergl. auch Thumser a. a. O. p. 42ff.

2) Dass 25 Minen den Minimalsatz des zu besteuernden Vermögens ausmachten, kann man daraus schliessen, dass sie den Einheitssatz bildeten, auf welchen das Verhältniss des Vermögens zum Steuerkapital reduciert wurde. S. Dem. 27, 7; 28, 4; 29, 59. Dass das Steuerkapital der höchsten Schatzungsclasse 20% betrug, lehrt Dem. 27, 7, 9.

3) Vergl. Is. 7, 39 καὶ μὴν καὶ αὐτὸς Ἀπολλόδωρος οὐχ ὥσπερ προνάπης ἀπεγράψατο μὲν τίμημα μικρόν —, eine Stelle, die sich sehr wohl auf die Schatzung unter Nausinikos beziehen kann. S. über die Zeitverhältnisse in der Rede Schoemann p. 352ff. S. über die Selbsteinschätzung auch Dem. 27, 7; 29, 59. Eisphora von Werthen, die Corporationen gehören: C. I. G. 93, 103. C. I. A. II 600. Eine Schatzungscommission anzunehmen berechtigt die gleiche Einrichtung vor Nausinikos. Auf sie beziehe ich das εἰσφορὰν ἐπιγράφειν im C. I. A. II 86.

der Schatzung durch Volksbeschluss angeordnet sein. Dagegen muss es einen Weg gegeben haben, auf welchem ein infolge eingetretener Vermögensverluste zu hoch Geschätzter eine Modificierung seiner Schatzung bewirken konnte.[1])

Symmorien.

Die Gesammtheit der Steuerpflichtigen war in eine bestimmte Anzahl von Symmorien eingetheilt, von denen jede mit einem *ἡγεμών*, dessen Ehrenamt wohl immer dem Reichsten der Symmorie zustand, an der Spitze einen annähernd gleichen Bruchtheil der Gesammtschatzung repräsentierte. Die erste Schatzungsclasse bildeten die 300 Reichsten.[2]) Die Vertheilung der Steuerpflichtigen auf die einzelnen Symmorien war Aufgabe der Strategen.[3])

Modus der Erhebung der Eisphora.

War durch Volksbeschluss eine Eisphora von einer bestimmten Höhe ausgeschrieben, so wurde dieselbe zuerst auf die einzelnen Symmorien vertheilt. Innerhalb einer jeden Symmorie wurde alsdann eine Liste angefertigt, in welcher die Zahlungen der ein-

1) Eine solche durch Volksbeschluss decretierte Neuschatzung bezeugt Suid. *ἀνασύνταξις· τὰ διαγεγραμμένα τιμήματα ταῖς συμμορίαις ὅταν δόξῃ τῷ δήμῳ χρῄζειν προσθήκης ἢ ἀφαιρέσεως καὶ ἕλονται τοὺς τοῦτο πράξοντας, τοῦτο ἀνασύνταξιν καλοῦσιν.* Eine Modificierung der Schatzung des einzelnen auch ohne eine solche allgemeine Neuschatzung muss, wie bei den 300 *προεισφέροντες* (s. (Dem.) 42, 5), so auch bei den übrigen Eingeschätzten möglich gewesen sein.

2) Dass zu den Symmorien alle Steuerpflichtigen, nicht blos die 1200 Reichsten gehörten, nehme ich mit Lipsius in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 p. 294 ff. an. Die 1200 bildeten die trierarchischen Symmorien. Dafür spricht der Umstand, dass Philochor. von der Einrichtung der Symmorien unter Nausinikos im 5. (s. Harp. *συμμορία*), der 1200 aber erst im 6. (s. Harp. *χίλιοι διακόσιοι*) Buche gehandelt hat und dass sich von der Existenz der 1200 vor Anwendung der Symmorienverfassung auf die Trierarchie nirgends eine Spur findet. Einen directen Beweis gegen das frühere Vorhandensein der 1200 bietet Dem. 21, 155, der die Einrichtung der trierarchischen Symmorien berichtet mit den Worten: *ὅτε πρῶτον μὲν διακοσίους καὶ χιλίους πεποιήκατε συντελεῖς ὑμεῖς.* Durch diese Annahme wird die höchst auffallende Eigenthümlichkeit der Einrichtung vermieden, dass alle Steuerpflichtigen zwar steuerten, aber nicht alle den Symmorien angehörten, wie Boeckh St. d. Ath. 1, 684 ff. annimmt. Dass alle steuerten, bezeugt Dem. 1, 20; 2, 31. *ἡγεμὼν συμμορίας* war Demosthenes 10 Jahr während seiner Unmündigkeit: Dem. 28, 4; 21, 157. Harp. *ἡγεμὼν συμμορίας.* Nach Is. 6, 60, gehalten 364/3 (s. Schoemann p. 322), müssen *οἱ τριακόσιοι* damals schon längere Zeit die erste Schatzungsclasse gebildet haben. Dass es für die Eisphora 20 Symmorien gab, ergiebt sich nicht nothwendig aus Dem. 14, 16. 17, weil dort die trierarchischen Symmorien gemeint sind.

3) S. Dem. 39, 8.

zelnen Symmoriemitglieder nach ihrem Steuerkapital verrechnet waren.[1]) Auf Grund dieser so aufgestellten Listen trieb in der ersten Zeit nach dem Archontat des Nausinikos der Staat selbst die Eisphora von den Steuerpflichtigen ein.[2]) Wohl nicht lange nach 362/1 wurde der Modus der Erhebung der Eisphora insofern verändert, als die 300 Reichsten unter den Steuerpflichtigen die Gesammtsumme der ausgeschriebenen Eisphora dem Staate zunächst vorschiessen mussten. Ihre Aufgabe war es alsdann, nachdem sie den auf sie fallenden Theil der Steuer abgezogen hatten, den Rest derselben von den übrigen Steuerpflichtigen nach den Steuerlisten einzuziehen.[3]) Dieser Vorschuss der Reichen hiess *προεισφορά* und galt insofern für eine Leiturgie, als bei derselben die Antidosis zulässig war.[4])

---

1) Jede Symmorie hatte eine Liste mit den Schatzungen der zu ihr gehörigen Symmoriemitglieder. S. Bekker An. 236, 9 *διάγραμμα τὸ συντίμημα τῆς οὐσίας διάγραμμα ἐκαλεῖτο, ἐν ᾧ ἐνεγέγραπτο, τί ἕκαστος ἔχει* und bei Suid. *ἀνασύνταξις· τὰ διαγεγραμμένα τιμήματα ταῖς συμμορίαις.* Die Liste der einzelnen Posten, welche für eine bestimmte Eisphora von den einzelnen Mitgliedern der Symmorie zu zahlen waren, wurde in jeder Symmorie von dem *διαγραφεύς* auf Grund der Schatzungsliste zusammengestellt und hiess auch *διάγραμμα*. S. Harp. *διάγραμμα· Ὑπερίδης ἐν τῷ πρὸς Ἐπικλέα. τὸ ταττόμενον ἐν ταῖς συμμορίαις ὁπόσον ἕκαστον ἄνδρα εἰσφέρειν δεῖ. ἐτάττετο δὲ οὐ τὸ αὐτὸ πᾶσιν, ἀλλὰ πρὸς τὴν τίμησιν τῆς οὐσίας. περὶ τούτων σαφέστατα δεδήλωκεν Ὑπερίδης ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου περὶ διαγράμματος. διαγραφεὺς μέντοι ἐστὶν ὁ καθιστάμενος ἐν ταῖς συμμορίαις ἐπὶ τῷ διακρῖναι, πόσον ἕκαστος ἀνὴρ εἰσενεγκεῖν ὀφείλει, ὡς ὁ αὐτὸς πάλιν φανερὸν ποιεῖ ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου.* Vergl. Suid. *διάγραμμα. διαγραφεύς. διαγράμματα.* Bekker An. 241, 3; 236, 13. Die hier angenommene doppelte Bedeutung von *διάγραμμα* ist nicht auffallend. Vergl. Boeckh in d. Seeurk. 204.

2) S. Dem. 22, 54; 24, 166. Lys. 29, 9. Bei der Bezahlung der Eisphora führten öffentliche Sklaven als *ἀντιγραφεῖς* die Gegenrechnung. S. Bekker An. 197, 24. Dem. 22, 70/1. Nach Suid. *ἐκλογεῖς* nahmen diese die Eisphora ein. Wer die Eisphora nicht zahlte, dessen Gut wurde vom Staate verkauft. S. Suid. *πωλητής*. Phot. *πωληταί*. Die Symmorien der Metoiken hatten *ταμίαι*: Poll. 8, 144.

3) Ueber die Veränderung in dem Modus der Steuererhebung s. Lipsius a. a. O. p. 297 ff. Die *προεισφορά* begegnet uns zuerst im Jahre 362/1, wo die Buleuten eine Liste aufstellen sollen von denen, die für ihre Demoten die *προεισφορά* leisten sollen: Dem. 50, 8. Ich vermuthe, dass man von dieser noch immer schwerfälligen Einrichtung bald dazu kam, die 300 Reichsten den Vorschuss leisten zu lassen, wie es (Dem.) 42, 25 angiebt. Die *προεισφέροντες* treiben die einzelnen Quoten wieder ein: Dem. 50, 9.

4) Vergl. (Dem.) 42, 4. 5. Dass die sonstigen Bestimmungen für die

Ausserordentliche indirecte Einnahmen.

Die ausserordentliche indirecte Einnahme des Staates bestand in der von Privaten für den Staat zu leistenden τριηραρχία, ein Ausdruck, welcher auch nach der Einführung der Tetreren und Penteren beibehalten wurde.[1]) Die ursprüngliche Form der Trierarchie, welche nur in zweijährigen Zwischenräumen übernommen zu werden brauchte und von welcher nur wenige befreit waren, war die, dass ein einziger dieselbe leistete. Erst als im Verlauf des peloponnesischen Krieges das Vermögen der einzelnen Bürger stark mitgenommen war, wurde es gestattet, zuerst nachweisbar im Jahre 405/4, dass zwei Trierarchen zusammen für ein Schiff die Trierarchie übernahmen, wobei dann die Führung desselben entweder einem, welcher den andern mit vertrat, ein ganzes Jahr oder einem jeden von ihnen 6 Monate oblag. Trierarchie und Syntrierarchie haben sich je nach dem Vermögen der zu dieser Leistung Verpflichteten auch nach der Beendigung des peloponnesischen Krieges bis zur Einführung der trierarchischen Symmorien neben einander erhalten.[2])

Trierarchie. *Syntrierarchie.*

Trierarchische Symmorien.

Im Jahre 357/6 wurde durch das Gesetz des Periandros die für die Aufbringung der Eisphora eingeführte Symmorienverfassung mit einigen Modificationen auf die Leistung der Trierarchie

---

Leiturgien — keiner braucht zwei Leiturgien zu gleicher Zeit und keiner dieselbe Leiturgie zwei Jahr hinter einander zu leisten — auch für die προεισφορά gültig waren, scheint mir nach dem Charakter derselben trotz Dem. 50, 9 unmöglich.

1) Trierarchen von Trieren und Tetreren: Seeurk. XVIIa 18ff. p. 563ff., einer τριακόντορος: XIVa 95ff. p. 455. Trierarch einer Pentere bei Polyb. 16, 5, 1. Vergl. Boeckh Seeurk. 167. Für die ganze folgende Darstellung genügt es hier ein für alle mal auf die grundlegenden Untersuchungen Boeckhs St. d. Ath. 1, 699ff. Seeurk. 166ff. zu verweisen, wenn ich auch in manchen Punkten eine abweichende Ansicht vorgetragen habe. Zu vergleichen ist auch Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 58ff.

2) Syntrierarchie ist zuerst nachweisbar 405/4: Isokr. 18, 59. 60. Lys. 32, 24 bietet keine bestimmte Angabe. Ablösung des einen Syntrierarchen durch den andern nach 6 Monaten: Dem. 50, 39. 68. Ueber das Nebeneinanderbestehen von Trierarchie und Syntrierarchie s. Is. 5, 36, gehalten um 390 (Schoemann z. Is. p. 290ff.), *ἀλλὰ μὴν τριηράρχων τοσούτων κατασταθέντων οὔτ' αὐτὸς ἐτριηράρχησεν οὔθ' ἑτέρῳ συμβέβληκεν ἐν τοιούτοις καιροῖς.* — Das Genauere bei Boeckh St. d. Ath. 1, 708ff. Den zweijährigen Zwischenraum zwischen zwei Trierarchien bezeugt Is. 7, 38. Befreiung der 9 Archonten: Dem. 20, 18. 27. 28. Wer sonst noch von der trierarchischen Leistung befreit war, lehrt Dem. 14, 16. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 702ff. Thumser a. a. O. p. 118ff.

übertragen.[1]) Es wurden nämlich die 1200 Reichsten aus den Symmorien für die Eisphora in 20 trierarchische Symmorien mit je 60 Mitgliedern eingetheilt.[2]) Auch hier wird man naturgemäss die Eintheilung so vorgenommen haben, dass jede Symmorie einen annähernd gleichen Bruchtheil der Gesammtschatzung der 1200 repräsentierte. Dem gemäss waren auch gewiss die vorgenannten 300 gleichmässig auf die 20 Symmorien vertheilt.[3]) Das Ehrenamt der *ἡγεμόνες* verwalteten auch in diesen Symmorien ebenso wie in denen der Eisphora die Reichsten, neben denen es noch *ἐπιμεληταί* der Symmorien gab. Mit diesen *ἐπιμεληταί* identificiere ich die sogenannten 20, welche mit den Strategen die Vertheilung der trierarchischen Leistungen unter die Mitglieder der Symmorie vornahmen.[4]) Das Normalschema der trierarchischen Symmorien entsprach jedoch hinsichtlich seiner Zahlenfestsetzungen keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen, da unter den 1200 reichsten Athenern, welche diese Symmorien

---

1) 358/7 freiwillige Trierarchen: Dem. 18, 99. Die erste in einer Symmorie geleistete Trierarchie ist nachweisbar für das Jahr 357/6: (Dem.) 47, 44. *ὁ δὲ νόμος ὁ τοῦ Περιάνδρου — καθ' ὃν αἱ συμμορίαι συνετάχθησαν*: (Dem.) 47, 21. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 720 ff. Seeurk. 184/5.

2) Es ist dieses die Ansicht von Lipsius, die dieser in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 p. 294 ff. nach meiner Ansicht überzeugend begründet hat. Das Normalschema von 20 Symmorien mit je 60 Mitgliedern bezeugt Dem. 14, 17. Ueber die Gesammtzahl 1200 s. auch Dem. 21, 155. Bekker An. 238, 31; 300, 28. Harp. *χίλιοι διακόσιοι*. Dass die Symmorien nicht nach den Phylen geordnet waren, bezeugen die Seeurkunden. S. Boeckh Seeurk. p. 186.

3) Ueber die *τριάκοσιοι* in den trierarchischen Symmorien s. Dein. g. Dem. 42. Ich beziehe die aus dem Zusammenhange gerissenen Worte des Hypereid. b. Harp. *συμμορία· εἰσὶ γὰρ ἐν τῇ συμμορίᾳ ἑκάστῃ πεντεκαίδεκα ἄνδρες* auf die 15, welche sich von den 300 in jeder Symmorie befanden. Diese Ansicht hat Parreidt disput. de instituto eo Athen., cuius ordinat. et correct. in or. *περὶ συμμοριῶν* inscripta suadet Dem. Marburg 1827 p. 36 zuerst aufgestellt. Die Einwürfe Boeckhs Seeurk. p. 180 dagegen halte ich nicht für stichhaltig.

4) Dass die Hegemonen der Symmorien die Reichsten waren, lehrt Dem. 18, 102 ff. 312. Dem. 18, 103 fügt ihnen noch *τοὺς δευτέρους καὶ τρίτους* hinzu. *Ἐπιμεληταὶ οἱ ἐν ταῖς συμμορίαις* werden erwähnt (Dem.) 47, 21. 22. 24. In einer Uebergaburkunde der Werftenaufseher, vermuthlich aus dem Jahre 334/3, heisst es: *τούτῳ συντριήραρχον οἱ στρατηγοὶ καὶ εἴκοσιν κατέστησαν κατὰ μνᾶν τοῦ διαγράμμ(α)τος Ὀνήτορα Ὀν(ήτορος Μελι)τέα* — (s. Beil. A. 72 ff. in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 80), wo die 20 mir wahrscheinlicher mit den *ἐπιμεληταί* als mit den *ἡγεμόνες*, wie Köhler p. 87 will, zu identificieren sind.

bildeten, sich immer eine grosse Anzahl befand, welche zeitweise von der Leistung der Trierarchie befreit war. Infolge dessen sind denn auch die gesetzlich für die Leistung der Trierarchie bestimmten 1200 niemals vollzählig gewesen.[1])

Während früher die Schiffe den einzelnen Trierarchen zugewiesen wurden, wurden während des Bestehens der trierarchischen Symmorien, wie es scheint, die Schiffe den einzelnen Symmorien zugetheilt.[2]) Je nach der Anzahl der auszurüstenden Schiffe wurden die finanziellen Kräfte der Symmorien mehr oder weniger angestrengt. Hierbei scheint die Ordnung der finanziellen Leistungen die gewesen zu sein, dass innerhalb der einzelnen Symmorien eine je nach dem Vermögen der einzelnen und nach der Zahl der auszurüstenden Schiffe wechselnde Anzahl von Mitgliedern derselben zu einer Syntelie zusammengelegt wurde, welche die Trierarchie eines Schiffes zu übernehmen hatte. Zur eigentlichen Führung des Schiffes wurde aus der Mitte der Syntelie ein Trierarch deputiert, welcher nach Ablauf seiner Amtszeit durch ein anderes Mitglied derselben ersetzt wurde.[3])

---

1) Befreit sind nach nach der Berechnung des Dem. 14, 16 von den 1200 Vermögen gegen 480 gewesen und zwar bildete diese Classe der Befreiten das Vermögen der Erbtöchter, der Waisen, derjenigen, die vom Staate als Kleruchen ausgesandt waren, das ungetheilte Gesammterbe von Brüdern oder Verwandten, die einzeln nicht mehr die trierarchische Schatzung besassen (s. Boeckh St. d. Ath. 1, 704/5. Schaefer Dem. 1, 421, 4). Ausserdem mussten auch eo ipso die *ἀδύνατοι* befreit sein, d. s. diejenigen, welche die trierarchische Schatzung nicht mehr besassen, wenn sie auch nominell noch zu den 1200 gerechnet wurden. S. Boeckh a. a. O. 703.

2) S. die Seeurk. VII. VIII p. 347ff., wo dieses auf die Weise ausgedrückt wird, wie das folgende Beispiel zeigt: VII 30 p. 349 *Περιστερά, ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη) Ἡγησίου ἔργον, Κηφισίου Τρικορυ(σίου) συμ(μορία)*. Boeckh Seeurk. p. 185 vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass der von *συμμορία* abhängige Name den Hegemon der Symmorie bezeichnet.

3) *Συντελεῖς* werden die 1200 genannt bei Dem. 21, 155. Dem. 20, 23 räth *εἰς συντέλειαν ἀγαγεῖν τὰς χορηγίας ὥσπερ τὰς τριηραρχίας*. Eine Erklärung dieser *συντελεῖς* giebt Et. M. *συντελὴς — ὅτε οἱ τριηραρχοῦντες νεὼς μιᾶς ἅμα ἐπεμελοῦντο, συντελεῖς ἐλέγοντο*. Auf solche *συντέλειαι* sind zu beziehen die Worte des Hypereid. b. Harp. *συμμορία· ἕως μὲν οἱ πλουσιώτατοι παρακρουόμενοι τὴν πόλιν σύμπεντε καὶ σύνεξ τριηραρχοῦντες μέτρια ἀνήλισκον, ἡσυχίαν ἦγον οὗτοι*. Aus den Seeurkunden lernen wir *συντέλειαι* von 3 (IVh 11. Vd 15ff. Xc), 5, 6 und 7 (Xe. f) Mitgliedern kennen. Dass bei gerechter Vertheilung, wenn eine sehr starke Flotte ausgerüstet wurde, unter Umständen auch einer oder zwei eine Trierarchie übernehmen mussten, scheint mir nach dem Charakter der Symmorienverfassung nicht

Reform des Demosthenes.

Da innerhalb der Symmorien die Reichen die Anordnungen zu treffen und die Beiträge auf die einzelnen Mitglieder zu vertheilen hatten, so fingen sie bald an die Lasten innerhalb der Symmorien so zu vertheilen, dass sie selbst möglichst ausgedehnt von denselben verschont blieben.[1]) Um diesen Missständen abzuhelfen, hat Demosthenes als Vorsteher des Seewesens höchst wahrscheinlich im Jahre 340/39, nachdem er bereits im Jahre 354 in seiner Symmorienrede ein eventuelles Reformprogramm der Bürgerschaft zur Erwägung gestellt hatte, allerdings nach anderen Grundsätzen, als wie sie in jener Rede vorgetragen werden, eine Reform der trierarchischen Leistungen vorgenommen.[2]) Demosthenes bewirkte durch sein Gesetz, wohl mit Beibehaltung der Symmorien, dass die Schatzung eines jeden in Wirklichkeit

ausgeschlossen. Syntrierarchien aus der Zeit der Symmorienverfassung: Dem. 24, 11. (Dem.) 47, 78. Seeurk. Vd p. 337ff., wo für ein Schiff auch nur ein Trierarch genannt wird, dessen Leistung sich zeitlich freilich nicht bestimmen lässt. Der Trierarch übergiebt das Geräth τῷ διαδόχῳ, ὃς ἂν ἔλθῃ ἐκ τῆς συμμορίας ἐπὶ τὴν ναῦν: (Dem.) 47, 29. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 65ff. erklärt die verschiedene Grösse der Syntelien damit, dass die 1200 in verschiedene Classen eingetheilt seien und dass für jede Classe festgesetzt sei, wie viele zusammen und gleichmässig die Trierarchie zu übernehmen hatten.

1) Die in der Vertheilung der Lasten innerhalb der Symmorien eingerissenen Missbräuche schildert Dem. 18, 102ff.; 21, 155. Wenn Dem. 18, 104 von Syntelien von je 16 Personen spricht, die eine Trierarchie leisteten, so kann sich das nur auf eine Zeit beziehen, wo der Staat sehr wenige Schiffe brauchte und deshalb innerhalb der Symmorien für die einzelnen Schiffe grosse Syntelien gebildet werden konnten. Denn es ist festzuhalten, dass die Mitgliederzahl der einzelnen Syntelien je nach der Grösse der auszurüstenden Flotte wechseln musste. Man hatte höchst wahrscheinlich während der ganzen Zeit der Symmorien für eine Anzahl von Schiffen, selbst wenn diese friedlich in den Werften lagen, aus den Symmorien genommene, fest bestimmte Trierarchen, die eine Syntelie vertraten. S. Boeckh Seeurk. p. 168. Diese Syntelien mögen regelmässig 16 Personen umfasst haben und Demosthenes stellt allerdings mit rhetorischer Uebertreibung diese seinen Einrichtungen gegenüber.

2) Ueber das Reformprogramm in der Symmorienrede s. Dem. 14, 16ff. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 727ff. Schaefer Dem. 1, 417ff. Dass dieses Programm nicht zur Ausführung gekommen ist, nehme ich mit Schoemann de comit. 291, 20 und Schaefer a. a. O. p. 424 an. Ueber die Zeit seiner wirklich durchgeführten Reform s. Boeckh St. d. Ath. 1, 741ff. Seeurk. 189ff. Schaefer Dem. 2, 494. Dass Demosthenes damals das ausserordentliche Amt eines ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ bekleidete, bezeugt Aischin. g. Ktes. 222.

der Massstab für seine trierarchische Leistung wurde, deren Maximalhöhe zu der Ausrüstung von zwei Kriegsschiffen verpflichtete. Wer ein vollständiges trierarchisches Vermögen nicht besass, trug mit anderen zusammen zu einer Trierarchie nach dem Procentsatze seines Vermögens bei. Desgleichen wurden auch diejenigen, welche mehr als ein einfaches, weniger als ein doppeltes trierarchisches Vermögen besassen, neben der für das einfache Vermögen zu leistenden Trierarchie mit dem Ueberschusse noch zu einer Antheilleistung für eine zweite Trierarchie herangezogen. Mehr als zwei Trierarchien zu leisten war keiner verpflichtet.[1])

Aenderung des Aischines.

Eine Abänderung hat das demosthenische Gesetz wohl nicht lange nach seiner Einführung durch Aischines erfahren, über deren Tragweite wir aber nicht unterrichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze des demosthenischen Gesetzes scheinen indessen auch in der Folgezeit in Gültigkeit geblieben zu sein, obgleich die Möglichkeit einer Steigerung der Zahl der Symmorien nicht ausgeschlossen ist.[2])

Umfang der trierarchischen Leistung.

Was den Umfang der trierarchischen Leistung betrifft, so lieferte der Staat dem Trierarchen das Schiff und auch wohl regelmässig die zu demselben gehörigen Geräthe und den Sold und das Verpflegungsgeld für die Mannschaft. Der Trierarch

---

1) Eine allgemein gehaltene Schilderung der Grundsätze seines Gesetzes giebt Dem. 18, 102 ff. Dagegen verwerfe auch ich (s. Schaefer Dem. 2, 490, 3) das Dem. 18, 106 eingeschobene Actenstück als unecht, besonders deswegen, weil nach Dem. 18, 104 des dort gesuchten Gegensatzes wegen die doppelte Trierarchie die höchste durch das demosthenische Gesetz auferlegte Leistung gewesen zu sein scheint. Da die 300 Reichsten durch dieses Gesetz besonders betroffen wurden, so erklären sich Ausdrücke wie *νομοθετήσας περὶ τῶν τριακοσίων* bei Aischin. g. Ktes. 222, wie *ἐπειδὴ δὲ ταῦτα κατιδὼν Δημοσθένης νόμους ἔθηκε τοὺς τριακοσίους τριηραρχεῖν καὶ βαρεῖαι γεγόνασιν αἱ τριηραρχίαι* bei Hypereid. b. Harp. *συμμορία*. S. auch Poll. 8, 100. Beispiele von Trierarchien uud Antheilsleistungen bei Boeckh Seeurk. p. 191 ff. Ueber das Gesetz des Demosthenes s. auch Schaefer Dem. 2, 490 ff.

2) S. Dem. 18, 312. Aischin. g. Ktes. 222. Boeckh St. d. Ath. 1, 745 a. Schaefer Dem. 2, 493, 4. Ueber das Fortbestehen der demosthenischen Grundsätze s. Boeckh Seeurk. 191 ff. 209. Aus dem Jahre 325/4 wird noch ein *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας* erwähnt: Seeurk. XIV a 214/5 p. 465. 100 Symmorien als zu seiner Zeit existierend erwähnt Kleidem. b. Phot. *ναυκραρία*, der wenn auch der älteste der Atthidographen (s. Paus. 10, 15, 5), doch wohl nach der Zeit des demosthenischen Gesetzes geschrieben hat.

dagegen hatte für die Erhaltung des Schiffes und der Geräthe während der Zeit seiner Trierarchie zu sorgen, wenn auch selbstverständlich grössere freiwillige Leistungen nicht ausgeschlossen waren.[1])

Kosten der Trierarchie. Die Kosten für dasjenige, was der Trierarch durchschnittlich für die ein Jahr dauernde Trierarchie zu leisten hatte, *τριηράρχημα* genannt, betrugen 40 bis 60 Minen. Die Auslagen, welche dem Trierarchen infolge des nicht rechtzeitigen Eintreffens seines Nachfolgers aus der Fortführung der Trierarchie über die gesetzliche Zeit erwuchsen und welche *ἐπιτριηράρχημα* genannt wurden, erhielt der Trierarch von seinem Nachfolger ersetzt.[2])

Verdingen der Trierarchie. Ein Verdingen der Trierarchie an einen Unternehmer hat vor und nach der Einführung der Symmorienverfassung stattgefunden. Doch konnten die Trierarchen, welche ihre Leistung verdungen hatten, unter Umständen durch eine *γραφὴ λειποταξίου* belangt werden, wenn auch in Wirklichkeit eine so strenge Massregel wohl nur selten zur Anwendung kam.[3])

Zurückgabe des Schiffes. Die Trierarchen mussten nach Ablauf der Trierarchie das Schiff in dienstfähigem Zustande an den Staat wiederabliefern, ausser wenn sie nachweisen konnten, dass das Schiff vor dem Feinde oder durch Sturm dienstunfähig geworden war. Die Entscheidung, ob dieser Fall anzunehmen sei, erfolgte in der Form

---

1) Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 712 ff. 725 ff. Seeurk. 194 ff. Nach Thuk. 6, 31 gab der Staat für die sicilische Expedition den Sold und *ναῦς κενάς*. Aber aus Arist. Ritt. 911 ff. darf man schliessen, dass auch schon damals Geräth zu geben üblich war. S. Seeurk. 201 ff. Für die spätere Zeit s. Dem. 21, 155; (Dem.) 47, 20 ff. Auch aus der Dem. 50 geschilderten, freiwilligen trierarchischen Leistung des Apollodor sieht man, dass der Trierarch nur zu den im Text angegebenen Leistungen verpflichtet war. Vergl. auch Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 59 ff.

2) Die einjährige Dauer der Trierarchie, von dem Tage des Antrittes an gerechnet, ergiebt sich aus Dem. 50. Vergl. Boeckh Seeurk. 172 ff. Kosten der Trierarchie: 40 Minen: Dem. 21, 8, 154. 48 Minen: Lys. 32, 24 ff. 7 jährige Trierarchie: 6 Tal., d. i. jährlich 51⅓ Mine: Lys. 21, 2. 1 Tal.: Dem. 21, 155. S. auch Boeckh Seeurk. 482 Anmerk. Harp. *τριηράρχημα τὸ εἰς τὴν τριηραρχίαν ἀνάλωμα· Δημοσθένης ἐν τῷ περὶ τοῦ τριηραρχήματος. ἐπιτριηράρχημα δὲ τὸ ἀναλισκόμενον μετὰ τὸν τῆς τριηραρχίας χρόνον.* Für das *ἐπιτριηράρχημα* s. auch Dem. 50, 38 ff.

3) Ein Verdingen der Trierarchie ist zuerst aus dem J. 364/3 nachweisbar: Dem. 21, 80. 154. Ein Beispiel aus der Zeit nach Einführung der Symmorienverfassung: Dem. 21, 155. Die Möglichkeit der *γραφὴ λειποταξίου* ergiebt sich aus Dem. 51, 8.

einer Diadikasie zwischen dem Staate und dem Trierarchen vor einem heliastischen Gerichte. Wurde von dem Gerichte zu Gunsten des Trierarchen entschieden, so hatte dieser in der Regel nur den Schnabel des ruinierten Schiffes zurückzuliefern. Wurde dagegen zu seinen Ungunsten entschieden, so hatte der Trierarch entweder ein neues Schiff zu bauen und dem Staate zu liefern, während das alte Schiff mit Ausnahme des Schnabels ihm verblieb, oder er gab das alte Schiff an den Staat zurück und zahlte ausserdem noch 5000 Drachmen für den Bau eines neuen hinzu. Leistete der Trierarch trotz der gerichtlichen Entscheidung den Neubau nicht und zahlte auch die 5000 Drachmen nicht, so wurde durch einen gerichtlichen Spruch, in Ausnahmefällen auch durch Rathsbeschluss seine Schuld verdoppelt.[1])

Rechenschaftspflicht des Trierarchen.

Dass der Trierarch für seine Trierarchie rechenschaftspflichtig war, versteht sich von selbst, da durch seine Hände der Sold und das Verpflegungsgeld der Schiffsmannschaft ging.[2])

---

5. Das Gerichtswesen.

Leitung der Processe und Urtheilfinden.

Seit nachweisbar sehr alter Zeit war in Athen in allen denjenigen Processen, welche durch eine Mehrheit von Richtern entschieden wurden, die Leitung des Rechtsganges von der Function des Urtheilfindens streng geschieden. Nur in dem Areopag nahm der *βασιλεύς*, nachdem er durch Absetzen des Kranzes seinen Charakter als Beamter abgelegt hatte, an der Abstimmung Theil[3]),

---

1) Vergl. die Urkunde in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 79 ff. mit den Bemerkungen Köhlers, durch welche die Ausführungen Boeckhs Seeurk. 210 ff. in verschiedenen Punkten modificiert werden. In den neu gefundenen Seeurkunden in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5 p. 43 ff. werden die Trierarchen nach der Rückkehr ihrer Schiffe zur Reparatur derselben von den Vorstehern der Schiffswerfte angehalten (Beil. III b 41 ff.), scheinen aber dafür unter Umständen von dem Staate eine Vergütung unter Abzug von 10 % der darauf verwendeten Kosten erhalten zu haben (Beil. IV c 1 ff. 77 ff.).

2) S. Aischin. g. Ktes. 19. Dem. 50, 10. 50.

3) Schon das drakontische Gesetz C. I. A. I 61 unterscheidet zwischen dem *δικάζειν* des *βασιλεύς* und dem *διαγνῶναι* der *ἐφέται*. Ueber die Ausnahme bei dem Areopag s. Poll. 8, 90 *καὶ τὰς τοῦ φόνου δίκας εἰς Ἄρειον πάγον εἰσάγει* (nämlich *ὁ βασιλεύς*) *καὶ τὸν στέφανον ἀποθέμενος σὺν αὐτοῖς δικάζει.* Dass Athene in Aischyl. Eumen. 726 ff. sich als Gerichtsvorstand an der Abstimmung betheiligt, hat seinen Grund in diesem Mitstimmen des

und nur die sogleich zu erwähnenden *δικασταί κατὰ δήμους* hatten für bestimmte Processe zugleich die Instruction und die Entscheidung. Zu der Leitung des Rechtsganges, der sogenannten *ἡγεμονία δικαστηρίου*, gehörten die Annahme der Klage, die Voruntersuchung, der Vorsitz bei der Hauptverhandlung und die Sorge für die Vollstreckung des Urtheils.[1]) Träger der Gerichtshegemonie waren im allgemeinen die Verwaltungsbeamten, in deren Geschäftskreis der Gegenstand der Klage gehörte[2]), und nur für bestimmte Fälle besondere richterliche Behörden, deren Wirksamkeit sich lediglich auf die Jurisdiction beschränkte. Zu der Classe der letzteren gehörten die *εἰσαγωγεῖς*, die *δικασταὶ κατὰ δήμους* und die *ναυτοδίκαι*.

εἰσαγωγεῖς.

Die *εἰσαγωγεῖς*, eine erlooste Behörde, welche wahrscheinlich nur bis zum 4. Jahrh. bestanden hat, waren die Instruenten bestimmter *ἔμμηνοι δίκαι* und scheinen ausserdem noch für die Schatzungsprocesse der Bundesgenossen die Gerichtshegemonie gehabt zu haben.[3])

οἱ κατὰ δήμους δικασταί.

Die Demenrichter, *οἱ κατὰ δήμους δικασταί*, zuerst 30 an der Zahl, dann nach der Herrschaft der 30 Tyrannen auf 40 vermehrt und als solche *οἱ τεσσεράκοντα* genannt, wurden im 4. Jahrh. sicher erloost. Sie waren wandernde Richter, welche in den Demen umherzogen und hier in Bagatellsachen bis zu 10 Drachmen Recht sprachen. Privatklagen wegen Gewaltthätigkeiten und Realinjurien dagegen scheinen sie nur für die heliastischen Gerichte instruiert zu haben.[4])

βασιλεύς. S. Kirchhoff in d. Ber. d. Berl. Ak. 1874 p. 105 ff. Gegen seine Ausführung hat ohne Grund Widerspruch erhoben Schoemann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1876, p. 12 ff.

1) S. Meier u. Schoemann att. Proc. p. 25 ff.

2) S. Meier u. Schoemann att. Proc. p. 39 ff.

3) *Εἰσαγωγεῖς* erwähnt Poll. 8, 93 *εἰσαγωγεῖς ἀρχῆς κληρωτῆς ὄνομα.* 101 *εἰσαγωγεῖς οἱ τὰς ἐμμήνους δίκας εἰσάγοντες· ἦσαν δὲ προικός, ἐρανικαί, ἐμπορικαί.* Bei den Schatzungsprocessen der Bundesgenossen werden sie erwähnt C. I. A. I 37. Dass sie nicht alle Klagen, die als *ἔμμηνοι δίκαι* behandelt wurden, instruierten, ergiebt sich aus C. I. A. I 38, wo *οἱ ἐπιμεληταί* die durch verweigerte Zahlung der Tribute entstehenden Processe als *ἔμμηνοι δίκαι* einführen.

4) S. Aristot. b. Harp. *κατὰ δήμους δικασταί· — περὶ τῶν κατὰ δήμους δικαστῶν, ὡς πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα καὶ κατὰ δήμους περιιόντες ἐδίκαζον, εἶτα ἐγένοντο τεσσαράκοντα, εἴρηται Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* Ebenso Suid. u. d. W. Dass sie erloost wurden, bezeugt Dem. 24, 112. Bekker An. 306, 15, wogegen das Zeugniss für ihre Wahl bei Bek-

Die ναυτοδίκαι wurden wahrscheinlich im 5. Jahrh. eingesetzt, als während des ersten athenischen Bundes viele Handelsklagen zur Entscheidung nach Athen kamen.[1]) Dass die ναυτοδίκαι, vor deren Forum die δίκαι ἐμποριxαί und die γραφὴ ξενίας gehörten, nur Instruenten der Processe, nicht auch Richter waren, glaube ich auf Grund eines inschriftlichen Zeugnisses annehmen zu dürfen.[2]) Da die ναυτοδίκαι in unseren Quellen im Jahre 397 zuletzt erwähnt werden und da im 4. Jahrh. die Thesmotheten die Instruenten der Handelsprocesse und der γραφὴ ξενίας waren, so darf man mit Wahrscheinlichkeit schliessen, dass das Amt der ναυτοδίκαι bald nach Beginn des 4. Jahrh. abgeschafft ist.[3])

ναυτοδίκαι.

Was die eigentlichen Richter betrifft, so hat man in Athen zwischen ständigen Berufsrichtern, Schiedsrichtern und Geschworenengerichten zu unterscheiden.

Richter.

---

ker An. 310, 21 nicht in Betracht kommt. Dass ihrer richterlichen Entscheidung unterlagen τὰ μέχρι δέκα δραχμῶν, bezeugen die Lexikographen. S. Bekker a. a. O. Poll. 8, 100. Für die anderen zu ihrer Competenz gehörigen Klagen s. Dem. 37, 33 ἀλλ' ἡ μὲν αἰκία καὶ τὰ τῶν βιαίων πρὸς τοὺς τεσσαράκοντα. Dass sie diese nur instruierten, scheint sich aus Isokr. 15, 237 zu ergeben. Vergl. über diese Demenrichter auch Meier u. Schoemann att. Proc. 77 ff.

1) Erwähnung der ναυτοδίκαι bei Aristophanes (Harp. ναυτοδίκαι) in den Daitaleis und bei Kratinos (Schol. z. Arist. Vög. 766) und im C. I. A. I 29, nach Kirchhoff nicht jünger als 444. Das Psephisma aus der Sammlung des Krateros bei Harp. a. a. O., wo sie erwähnt werden, beziehe ich mit Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerr. 40 ff. auf das Jahr 404/3.

2) Als ἀρχή oder ἄρχοντες werden sie bezeichnet bei Harp. Poll. 8, 126, als δικασταί bei Hesych. ναυτοδίκαι. Schoemann Verf. Ath. 47, 8 hält sie auf Grund von Lys. 17, 5 νυνὶ δὲ λαχόντος ἐν τῷ Γαμηλιῶνι μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι οὐκ ἐξεδίκασαν für eine Instruktionsbehörde und für Richter zugleich. Dass sie nur Instructionsbehörde waren, schliesse ich aus C. I. A. I 29 Z. 4, 5, wo offenbar ναυτοδίκαι und δικαστήριον unterschieden werden. Vergl. auch Lys. 17, 8, wo τοὺς ἄρξαντας offenbar dasselbe wie τοὺς ναυτοδίκας bezeichnet. Baumstark de curatorib. emporii et nautodicis p. 71. 1827 versteht unter τοὺς ἄρξαντας die Thesmotheten. Ihre amtliche Wirksamkeit als Handelsrichter: Suid. ναυτοδίκαι ἄρχοντές εἰσι τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις. Vergl. Bekker An. 283, 3. Hesych. u. d. W. Ueber die γραφὴ ξενίας vor den ναυτοδίκαι s. Harp. Poll. Hesych. a. a. O.

3) Letzte Erwähnung der ναυτοδίκαι bei Lys. 17, 5, 8, im Jahre 397 gehalten. S. Blass Gesch. d. att. Beredsamk. 1, 629. Γραφὴ ξενίας und δίκαι ἐμποριxαὶ später zur Jurisdiction der Thesmotheten gehörig: Meier u. Schoemann att. Proc. 64. 67. Auf die Erwähnung von ναυτοδίκαι bei Lukian. Hetaerengespr. 2, 2 lege ich kein besonderes Gewicht. S. Meier u. Schoemann a. a. O. 86.

Berufsrichter. Als Berufsrichter fungierten der aus den abgegangenen Archonten zusammengesetzte Rath vom Areopag und die Epheten, von denen aber die letzteren gegen 400 aus dem Gerichte am Palladion und deshalb auch wohl, wie man aus der Analogie wird schliessen dürfen, aus dem am Delphinion durch die Heliasten verdrängt wurden.[1])

Mordklagen. Vor diese Berufsrichter gehörten die Verbrechen gegen das Blutrecht, welches nach der Rechtsauffassung der Athener einen Theil des heiligen Rechtes bildete. Deshalb war auch das Collegium der drei Exegeten des heiligen Rechtes verpflichtet die des Rechtes Unkundigen, welche einen Mörder gerichtlich verfolgen wollten, über den Weg, welchen sie dabei einzuschlagen hatten, zu belehren.[2]) Dieser Weg war nämlich nicht so ganz einfach. Denn während im heroischen Zeitalter und, wie es scheint, auch noch in historischer Zeit in Sparta für die Beurtheilung des Todtschlages der Erfolg das Entscheidende war, so wurde dagegen in Athen, für uns zuerst in den drakontischen Gesetzen nachweisbar, zwischen vorsätzlichem, unvorsätzlichem und straflosem Todtschlage sowohl hinsichtlich der Mahlstatten wie auch hinsichtlich der rechtlichen Folgen ein bestimmter Unterschied gemacht.[3])

Asylrecht. Gegen die bei den Griechen übliche Blutrache durch die Verwandten des Erschlagenen konnte sich der Mörder, wenn er nicht nach geschehener That sofort das Land verliess, bis er die den Verwandten des Erschlagenen zu erlegende Busse bezahlt hatte, nur durch die Flucht in ein Heiligthum retten. Von hier aus konnte der Mörder, durch das Asylrecht des betreffenden Heilig-

1) Ueber die Archonten s. (Dem.) 26, 5. Poll. 8, 118. Plut. Per. 9. Die Epheten werden als Richter am Palladion noch erwähnt 409/8: C. I. A. I 61, während nach Isokr. 18, 52, 54, einer Rede, welche nach § 27 ff. 45 ff. nicht nach 397 gehalten sein kann, am Palladion 700 Richter, d. h. Heliasten, richteten. Für das 4. Jahrh. gilt Poll. 8, 125 κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη (für die Conjectur von Forchhammer κατηγελάσθη im Kieler Ind. lect. 1844 de ephebis non ludibrio habitis liegt kein Grund vor) τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον. Dass sie auch damals noch Richter waren, nämlich in den Gerichten in Phreatto und am Prytaneion, bezeugt Dem. 23, 38. Ueber die Epheten s. p. 120 ff.

2) Ueber die Exegeten des heiligen Rechtes verweise ich im allgemeinen auf Otfr. Müllers Eumen. 162 ff. und Chr. Petersen im 1. Sppl.-Bd. des Phil. p. 155 ff. Dass sie auch bei Mordklagen dem Kläger Anweisungen gaben, lehren Plat. Euthyphr. 4. (Dem.) 47, 68 ff. S. Petersen a. a. O. p. 174 ff.

3) Ueber die Beurtheilung des Todtschlages in heroischer Zeit vergl. Philippi d. Areop. u. d. Eph. p. 4, in Sparta Xen. An. 4, 8, 25.

thums geschützt, über die Busse mit den Verwandten des Erschlagenen verhandeln. Als dann der Staat die Regelung der Blutrache selbst in die Hand nahm, schloss er sich insofern an dieses Asylrecht der Tempel an, dass er die drei Mahlstätten, an denen der Todtschlag gerichtet wurde, in Verbindung mit drei Heiligthümern brachte.[1])

ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου oder ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.

Das angesehenste und gewiss auch älteste athenische Blutgericht war ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου oder ἐν Ἀρείῳ πάγῳ, d. h. der Rath von oder auf dem Hügel der Ἀραί, der Fluch- und Rachegöttinnen, welche am Fusse des Hügels ihr Heiligthum hatten.[2]) Der heilige Bezirk dieser Göttinnen war noch im 5. Jahrh. ein Asyl[3]), und der Mörder, welcher sich, als die private Blutrache noch bestand, in dasselbe flüchtete, entging zwar dieser, überantwortete sich aber der Rache der Göttinnen. Als nach Aufhebung der privaten Blutrache der Staat die Bestrafung des Mörders selbst übernommen hatte, richtete er, indem er das Blutgericht mit dem alten Asyl in Verbindung setzte, gleichsam als Vertreter der Rachegöttinnen. Der Entscheidung dieses areopagitischen Blutgerichtes unterstanden die Klagen wegen vorsätzlichen Mordes, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welcher

---

1) Dass der gemeinsame Ursprung aller athenischen Blutgerichte das Asylrecht sei, hat mit Recht Köhler im Herm. 6, 102 ff. betont.

2) Wachsmuth d. St. Ath. im Alterthum 1, 428 fasst den Ἄρειος πάγος als Fluch- oder Sühnehügel und leugnet mit Recht einen Zusammenhang des Blutgerichtes auf dem Areopag mit dem Arescult. Die anderen Erklärungen des Namens finden sich zusammengestellt bei Philippi a. a. O. p. 8 ff. Nur, glaube ich, darf man mit Wachsmuth für den Ursprung des Namens des Hügels nicht von der Bedeutung der Athene ἀρεία, der einzigen Göttin, die auf dem Hügel eine Stiftung hat (s. Paus. 1, 28, 5), ausgehen, sondern vielmehr von dem am Fusse des Areopag gelegenen Heiligthume der Σεμναί (s. Aischyl. Eumen. 804 ff. Bursian Geogr. 1, 284), deren Name Ἀραί durch Aischyl. Eumen. 417 bezeugt wird. Ein Zusammenhang des Blutgerichtes auf dem Areopag mit den Σεμναί spricht sich noch aus in dem Schwur bei diesen Gottheiten (Dein. g. Dem. 47) und in dem Opfer des Freigesprochenen in dem Heiligthume derselben (Paus. 1, 28, 6). Hingewiesen auf diesen Zusammenhang hat schon Otfr. Müller Eumen. 154. Die Ableitung des Adjectivums ἄρειος von ἀρά hat kein Bedenken. Ἀρειά ist ursprünglich gewiss eine adjectivische Ableitung von ἀρά gewesen, accentuiert wie ἀδελφειός von ἀδελφός, und erst als ἀρειά substantiviert worden war, wird für die adjectivische Form die Accentverschiedenheit ἄρειος eingeführt sein.

3) Vergl. Arist. Thesm. 224 mit dem Schol. ἄσυλον γὰρ εἶχον οἱ καταλαμβάνοντες τὰ ἱερὰ τῶν Ἐρινύων.

die Absicht zu tödten zu Grunde lag, wegen Brandstiftung, welche als ein Verbrechen gegen Leib und Leben aufgefasst wurde, und wegen vorsätzlicher Vergiftung, welche den Tod des Vergifteten zur Folge gehabt hatte.[1]) Die Strafen, welche das Blutgericht auf den Areopag verhängte, waren bei vorsätzlichem Morde die Todesstrafe und Confiscation des Vermögens, bei vorsätzlicher Verwundung mit der Absicht zu tödten Verbannung und Confiscation, bei vorsätzlicher Vergiftung mit der Absicht zu tödten wohl je nach dem Erfolge entweder die Strafe für den Mord oder die für die vorsätzliche Verwundung.[2])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ.

Das zweite athenische Blutgericht befand sich im Osten der Stadt ausserhalb der Mauern bei dem Palladion, dem alten Heiligthum der Pallas.[3]) Dieses Gericht am Palladion urtheilte über unvorsätzlichen Todtschlag und über das Verbrechen der Anstiftung Dritter zur körperlichen Schädigung einer Person, sowohl wenn dieser Anstiftung die Absicht zu tödten zu Grunde lag, wie auch wenn diese fehlte.[4]) Die von dem Gerichte verhängten

---

1) Vergl. das Gesetz b. Dem. 23, 22 *δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς.* Ebenso Poll. 8, 117. Vergl. Philippi a. a. O. 23 ff. Dass bei dem *τραῦμα ἐκ προνοίας* die Absicht zu tödten vorgelegen haben muss, bezeugt Lys. 3, 41 *ἔπειτα δὲ καὶ οὐδεμίαν ἡγούμην πρόνοιαν εἶναι (τραύματος), ὅστις μὴ ἀποκτεῖναι βουλόμενος ἔτρωσεν.* Ueber Vergiftung s. das eben citierte Gesetz und Philippi a. a. O. 51/2. Die *γραφὴ πυρκαϊᾶς* fasse ich nicht, wie gewöhnlich geschieht (s. Hefter ath. Gerichtsverf. 180, Meier u. Schoemann att. Proc. 314/5. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 161), als Ausfluss der Baupolizei des Areopags. Absichtliche Brandstiftung — unabsichtliche war wohl überhaupt nicht strafbar — wurde aufgefasst als ein Verbrechen gegen Leib und Leben eines andern, da die bei uns mögliche Brandstiftung zur Erlangung eines vermögensrechtlichen Vortheils nicht vorkommen konnte. Nur so erklärt es sich, dass die *γραφὴ πυρκαϊᾶς* mit in den *νόμος φονικός* aufgenommen ist.

2) Strafe des *φόνος ἑκούσιος*: Philippi a. a. O. 109 ff., des *τραῦμα ἐκ προνοίας*: Lys. 3, 38. Philippi 113/4, der *φάρμακα*: Philippi 120.

3) S. Dem. 23, 71 *τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ.* Die Ursprungslegende des Gerichtes aus Kleidem und Phanodem bei Suid. *ἐπὶ Παλλαδίῳ.* S. auch Harp. Poll. 8, 118. Paus. 1, 28, 8/9. Philippi 13 ff.

4) *Φόνος ἀκούσιος* vor dem Palladion: Aristot. b. Harp. *ἐπὶ Παλλαδίῳ* Dem. 23, 72, *βούλευσις*: Aristot. a. a. O. Is. b. Harp. *βουλεύσεως*, während nach Deinarch. bei Harp. a. a. O. die *βούλευσις* auf dem Areopag abgeurtheilt wurde. Das Zeugniss des Deinarch entkräftet durch Forchhammer, dem sich Philippi 43 ff. anschliesst. Die Ueberlieferung über die *βούλευσις* spricht für das Palladion als Forum für dieselbe, wie Philippi 29 ff. erweist.

Strafen waren für unvorsätzlichen Todtschlag eine meist mit Confiscation des Vermögens verbundene, zeitweilige Verbannung, bis der Todtschläger die Verwandten des Erschlagenen versöhnt hatte, oder, wenn die Verwandten dazu nicht geneigt waren, während eines bestimmten, uns nicht bekannten Zeitraumes und für die Anstiftung Dritter zur körperlichen Schädigung einer Person dieselbe Strafe, wie für den eigentlichen Thäter.[1])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ.

Auch das dritte athenische Blutgericht lag im Osten der Stadt ausserhalb der Mauern bei dem Delphinion, dem Heiligthume des Apollon Delphinios.[2]) Vor dieses Gericht gehörte derjenige, welcher einen gesetzlich straflosen Todtschlag begangen zu haben behauptete.[3]) Gesetzlich straflos war aber nach den drakontischen Bestimmungen die absichtslose Tödtung eines Gegners im Kampfspiele und eines Kameraden im Kriege, die Tödtung des Ehebrechers, welchen einer bei der Gattin, Mutter, Schwester, Tochter oder legitimen Concubine ertappte, und der im Zustande der Nothwehr verübte Todtschlag.[4]) Wurde von dem Kläger die

---

Lipsius in Bursians Jahresber. 1878 p. 289/90 dagegen. Dass vor das Palladion auch die Tödtung von Nichtbürgern gehörte, kann man nicht aus dem Umstande schliessen, dass die uns bekannten Fälle dieser Art vor dem Palladion entschieden wurden, da dieselben auch ihrer Natur nach dahin gehören. S. Philippi 52 ff. Ob daher das Palladion in allen Fällen das Forum war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Dass aber die Tödtung eines Nichtbürgers einer andern Ahndung unterlag als die eines Bürgers hat Lipsius in Bursians Jahresber. 1878 p. 290 mit Recht aus Dem. 23, 89 geschlossen.

1) Strafe des φόνος ἀκούσιος: C. I. A. I 61. Dem. 23, 45. 72. S. Philippi 114 ff., der βούλευσις: Andok. v. d. Myst. 94, ohne πρόνοια zu tödten Antiph. ü. d. Chor. 7, mit πρόνοια Antiph. g. d. Giftm. 27. Philippi 118 ff.

2) S. Dem. 23, 74 ff. τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ. Harp. ἐπὶ Δελφινίῳ. Die Ursprungslegende des Gerichtes bei Paus. 1, 28, 10. Poll. 8, 119. S. Philippi 15/6.

3) S. Harp. ἐπὶ Δελφινίῳ nach Demosth. und Aristot. δικάζονται δὲ ἐνταῦθα οἱ ὁμολογοῦντες μὲν ἀπεκτονέναι, δικαίως δὲ πεποιηκέναι τοῦτο λέγοντες und die vorher citierten Stellen.

4) Dass Drakon in seinen Gesetzen die einzelnen Fälle aufgezählt hatte, bezeugt Dem. 20, 158. Zu diesen drakontischen Bestimmungen rechnet Philippi 55 ff. mit Recht die Angaben bei Dem. 23, 54 ff., welche zum Theil durch die noch vorhandenen Spuren in dem Volksbeschluss des Jahres 409/8 (C. I. A. I 61) bestätigt werden, und die bei den Rednern oft verwendete Formel ἐάν τις ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων κτείνῃ, von der sich C. I. A. I 61 Z. 33 gleichfalls Spuren erhalten haben. Später ist der Kreis der Fälle des δίκαιος φόνος noch erweitert. S. Philippi 57 ff.

Tödtung als strafloser Todtschlag anerkannt, so hatte das Gericht dieses gewiss nur zu bestätigen. Für gewöhnlich lag freilich die Sache so, dass der Kläger auf vorsätzlichen Todtschlag klagte, der Basileus aber, welcher die Einrede des Beklagten, es handele sich um einen straflosen Todtschlag, für begründet hielt, die Klage vor das Gericht am Delphinion brachte.[1]) Da diese Einrede des Beklagten sich bei der entscheidenden Gerichtsverhandlung als unzulänglich erweisen und der zu richtende Todtschlag als ein strafbarer und absichtlicher erkannt werden konnte, so muss auch das Gericht am Delphinion auf Todesstrafe haben erkennen können.[2])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐν Φρεαττοῖ.

Das vierte Blutgericht in Phreatto, im Peiraieus am Meere gelegen, trat gewiss nur selten in Function. Zur Competenz desselben gehörte die Aburtheilung desjenigen, welcher während einer wegen unvorsätzlichen Todtschlages über ihn verhängten Verbannung sich eines absichtlichen Todtschlages schuldig gemacht hatte. Da derselbe als Verbannter das Land nicht betreten durfte, so führte er vor den am Ufer sitzenden Richtern von einem Schiffe aus seine Vertheidigung. Wurde er verurtheilt, so verfiel er der Todesstrafe, wurde er freigesprochen, so kehrte er bis zur Aussöhnung mit den Verwandten des unvorsätzlich Erschlagenen in die Verbannung zurück.[3])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ.

Das fünfte Blutgericht am Prytaneion hatte nur cerimonielle Bedeutung. Dasselbe sprach, wenn ein Mord begangen, der Thäter aber unbekannt geblieben war, über diesen die Strafe aus, verurtheilte die Werkzeuge, mit denen der Mord begangen war, und ebenso auch leblose Gegenstände, welche durch Herabfallen den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten, welche alsdann durch die Phylobasileis über die Grenze geschafft wurden.[4])

---

1) S. Philippi 59 ff.

2) S. Philippi 123 ff.

3) S. Dem. 23, 77 ff. *τὸ δικαστήριον τὸ ἐν Φρεαττοῖ*, aus dem Harp. *ἐν Φρεαττοῖ* genommen ist. Poll. 8, 120. Die Ursprungslegende des Gerichtes bei Paus. 1, 28, 11. S. Philippi 18/9.

4) S. Dem. 23, 76 *τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ. — τοῦτο δ' ἐστίν, ἐὰν λίθος ἢ ξύλον ἢ σίδηρος ἤ τι τοιοῦτον ἐμπεσὸν πατάξῃ καὶ τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις, αὐτὸ δ' εἰδῇ καὶ ἔχῃ τὸ τὸν φόνον εἰργασμένον, τούτοις ἐνταῦθα λαγχάνεται.* Daraus Harp. *ἐπὶ Πρυτανείῳ.* Poll. 8, 120 *δικάζει περὶ τῶν ἀποκτεινάντων, κἂν ὦσιν ἀφανεῖς, καὶ περὶ τῶν ἀψύχων τῶν ἐμπεσόντων καὶ ἀποκτεινάντων.* Der Zusatz *προειστήκεσαν δὲ τούτου τοῦ δικαστηρίου φυλοβασιλεῖς, οὓς ἔδει τὸ ἐμπεσὸν ἄψυχον ὑπερορίσαι* (s. auch

Recht eine Mordklage anzustellen.

Wie in der frühern Zeit zur Blutrache nur die Verwandten des Ermordeten berechtigt waren, so war auch das Recht Mordklagen anzustellen auf einen bestimmten Kreis dazu Berechtigter beschränkt. Eine Mordklage konnte nur erhoben werden von dem Verletzten oder, wenn dieser getödtet war, von seinen Verwandten, und zwar war es gesetzlich bestimmt, dass dem Todtschläger künden und die Klage bei dem Basileus anbringen sollten die Söhne, Geschwister und Geschwisterkinder des Erschlagenen und dass diese bei der Verfolgung des Todtschlägers unterstützt werden sollten von den Vettern des Erschlagenen, deren Söhnen, den angeheiratheten Verwandten, den Schwiegersöhnen und dem Schwiegervater und den Phrateren.[1] Für die Sklaven hatte der Herr, für die Metoiken der *προστάτης* die Verfolgung zu übernehmen.[2]

Processgang bei den Mordklagen.

Die Einbringung und die Instruction der Mordklagen und die richterliche Entscheidung derselben erfolgte unter folgenden Formalitäten. Nachdem die Bestattung des Erschlagenen, bei welcher zum Zeichen, dass der Gestorbene auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen war, ein Speer vorangetragen und auf dem Grabe befestigt wurde, stattgefunden hatte, brachte der dazu verpflichtete Kläger seine Klage bei dem Basileus ein, verbot, wohl von diesem dazu autorisiert, dem Todtschläger das Betreten des

---

Paus. 6, 11, 6) ist nur in seinem zweiten Theile richtig, während der erste durch Poll. 8, 90 corrigiert wird. Ueber den Zusammenhang dieser Gebräuche mit denen der Buphonien s. Paus. 1, 28, 10; 24, 4. Ueber die Buphonien s. Mommsen Heort. 449 ff. Philippi 16 ff.

1) Ueber die Verpflichtung der Verwandten des Erschlagenen zur Verfolgung des Mörders s. das Gesetz bei Dem. 43, 57, das durch C. I. A. I 61 bestätigt wird. Vergl. über die Bedeutung der dort gebrauchten Ausdrücke die Ausführung von Philippi a. a. O. 68 ff. Lipsius in Bursians Jahresber. 1878 p. 291 bezweifelt die Richtigkeit der Erklärung von *ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν* bei Philippi p. 70 ff., d. h. ausschliesslich der Vettern, auf Grund der einzigen Stelle bei Dem. 43, 51, wo *ἐντός* sonst noch in der attischen Gesetzessprache nachzuweisen ist. Für unecht hat dieses Gesetz erklärt Seeliger im N. Rh. Mus. 31, 1876, p. 176 ff., dem sich Grasshoff symb. ad doctr. iur. att. de hereditatib. Diss. Berl. 1877 p. 8 anschliesst. Die Frage, ob auch ein Nichtverwandter für einen getödteten Bürger in einer *δίκη φονική* als Kläger auftreten konnte, wenn Verwandte nicht vorhanden waren oder ihre Pflicht nicht erfüllten, lässt sich aus unseren Quellen nicht beantworten. S. Philippi 100 ff.

2) Ueber die Verfolgung bei der Ermordung von Sklaven oder Metoiken s. Philippi 98 ff.

Marktes und der Tempel und citierte denselben vor das competente Gericht.[1]) Der Blutprocess selbst zerfiel in die Voruntersuchung und in die eigentliche gerichtliche Verhandlung. Die Voruntersuchung wurde von dem Basileus in besonders feierlicher Weise in drei *προδικασίαι* in drei auf einander folgenden Monaten geführt, und erst im vierten Monat kam die Klage an das zuständige Gericht.[2]) Diese Voruntersuchung hatte den Zweck durch die Aussagen des Klägers, des Beklagten und der Zeugen dem Basileus die Entscheidung zu ermöglichen, vor welches Gericht die Klage zu bringen sei.[3])

Die Sitzungen aller Blutgerichte fanden unter freiem Himmel statt, damit der Kläger und die Richter mit dem unreinen Todtschläger nicht unter demselben Dache zu weilen brauchten.[4]) Bei den Gerichtsverhandlungen auf dem Areopag, über deren Gang wir etwas genauer unterrichtet sind, dem aber der Geschäftsgang der übrigen Blutgerichte gewiss ähnlich war, stan-

1) Ueber das *ἐπενεγκεῖν δόρυ ἐπὶ τῆς ἐκφορᾶς* s. Harp. u. d. W. Poll. 8, 65. Bekker An. 237, 30. Dass die Einbringung der Anklage erst nach der Bestattung erfolgte, bezeugt Antiph. ü. d. Chor. 37,8. Ich bin mit Philippi 69,70 der Ansicht, dass unsere Quellen nur von einem einmaligen Künden des Beklagten und zwar durch den Kläger nach Einbringung der Anklage wissen. S. Antiph. a. a. O. 35 *πείσαντες δὲ τούτους ἀπογράφεσθαι καὶ προαγορεύειν ἐμοὶ εἴργεσθαι τῶν νομίμων*, d. h. nach Poll. 8, 66 *ἱερῶν καὶ ἀγορᾶς*. Vergl. Antiph. ü. d. Mord d. Herod. 10. Dem. 20, 158. Dass mit dem Künden die Citierung vor Gericht verbunden war, kann man aus einem Ausdruck schliessen, wie (Dem.) 59, 9 *προεῖπεν αὐτῷ ἐπὶ Παλλαδίῳ φόνου*. Dass Poll. 8, 90. Bekker An. 310, 6 ff. dem Basileus das *προαγορεύειν* zuschreiben, erklärt sich daher, weil es auf seine Autorisation erfolgte.

2) S. Antiph. ü. d. Chor. 42. Da derselbe Basileus die Voruntersuchung und die gerichtliche Verhandlung leiten musste, so konnten Mordklagen während der letzten 3 Monate des Jahres nicht angebracht werden.

3) Dass der Basileus bereits vor der eigentlichen Voruntersuchung die Sache an eine Malstätte verwiesen habe und dass die eigentliche Voruntersuchung in Gegenwart der Richter vorgenommen sei, wie Philippi 85 ff. — vergl. auch Schoemann griech. Alterth. 1, 496 — annimmt, halte ich nicht für wahrscheinlich. Der Grund, den Philippi für diese Annahme geltend macht, dass nämlich Eide am Areopag (Lys. 10, 11. Dem. 23, 67) und am Palladion ((Dem.) 47, 70) erwähnt werden, die Eidesleistung aber in die Voruntersuchung gehöre, ist nichst stichhaltig, da das letztere für die Mordklagen unbewiesen ist. Die Dem. 23, 67 ff. erwähnten Eide bei dem Areopag sind dem ganzen Zusammenhange der Stelle nach bei der eigentlichen gerichtlichen Verhandlung geleistet.

4) S. Antiph. ü. d. Mord d. Herod. 11.

den der Beklagte und der Kläger auf unbehauenen Steinen, von denen der des ersteren λίθος ὕβρεως, der Stein des Frevelmuthes, der des letzteren λίθος ἀναιδείας, der Stein des Unversöhntseins, genannt wurde.[1]) Die Gerichtsverhandlung begann mit dem Eide der Parteien, welchen diese, an den Opferstücken eines Ebers, eines Widders und eines Stieres stehend, unter Anrufung der Σεμναί leisteten.[2]) In diesem Eide beschwur der Kläger sein Verwandtschaftsverhältniss zu dem Erschlagenen, um sein Anklagerecht zu begründen, und dass der Beklagte die That vollbracht habe, der Beklagte, dass er dieselbe nicht vollbracht habe, und beide verfluchten in dem Eide für den Fall eines Meineides sich und ihr Geschlecht.[3]) Jede Partei hatte das Recht zwei Reden zu halten, in denen sie sich aber streng an die Sache halten musste.[4]) Wenn die Gerichtsverhandlung in Wirklichkeit drei Tage gedauert hat, so wird am ersten Tage die erste Rede des Klägers, an die sich die Aussagen der Zeugen und der Eid auf dieselben anschlossen, und die erste Rede des Beklagten gehalten sein, am zweiten Tage wird die zweite Rede der beiden Parteien und am dritten die Abstimmung gefolgt sein.[5]) Noch

1) S. Paus. 1, 28, 5 τοὺς δὲ ἀργοὺς λίθους ἐφ' ὧν ἑστᾶσιν ὅσοι δίκας ὑπέχουσι καὶ οἱ διώκοντες τὸν μὲν ὕβρεως, τὸν δὲ ἀναιδείας αὐτῶν ὀνομάζουσιν. Die richtige Erklärung des Namens der Steine hat gegeben Forchhammer de lapidib. in Areop. quib. insistebant reus et accusator p. 7 ff. Kieler Ind. lect. 1843/4. S. auch Istr. b. Suid. Phot. θεός. — ἐτιμᾶτο δὲ καὶ Ἀθήνησιν ἡ Ἀναίδεια καὶ ἱερὸν ἦν αὐτῆς, ὡς Ἴστρος ἐν ιδ'.

2) S. Poll. 8, 117 bei der Schilderung der Verhandlung vor dem Areopag: ἐγίνετο δὲ διωμοσία καὶ μετὰ τὴν διωμοσίαν κρίσις. Eid bei den Σεμναί: Dein. g. Dem. 47, 87. Ueber das Opfer s. Dem. 23, 68.

3) Ueber die Eide der Parteien s. (Dem.) 47, 72. Lys. 10, 11. Antiph. ü. d. Chor. 16, ü. d. Mord d. Herod. 11. Dem. 23, 67. Derselbe Eidschwur auch bei dem Palladion: (Dem.) 59, 9/10. Ueber die Bedeutung dieser Eide s. Philippi 89 ff. Der Schol. zu Dem. 23, 63 im Bullet. de corr. Hell. 1, 137 sagt über die διωμοσία: ὅταν οἱ φονικὴν δικαζόμενοι δίκην ὤμνυον πρὸ τῆς δίκης ἑκάτεροι τἀληθῆ λέξειν, ἐξώλειαν ἑαυτοῖς ἐπαρώμενοι εἰ ἐξαπατήσαιεν. Aischin. v. d. Trugges. 87 erwähnt noch einen Eid des Klägers, nachdem er in dem Processe gesiegt hat, von dem wir sonst nichts wissen. S. Philippi 93, 33.

4) S. Poll. 8, 117. Lys. 3, 46. Lyk. Leokr. 12. Dieselben Bestimmungen waren auch für das Palladion gültig. S. Antiph. ü. d. Chor. (vor dem Palladion gehalten: Philippi 32 ff.) 9, 14.

5) Die Vertheilung der einzelnen Acte auf die einzelnen Tage geht auf Schoemann Antiquit. 292 zurück. Ob freilich für diese Annahme Poll. 8, 117 καθ' ἕκαστον δὲ μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον ἐφεξῆς, τετάρτῃ φθι-

nach der ersten Rede der Parteien hatte der Beklagte das Recht sich dem Urtheile durch eine freiwillige Verbannung zu entziehen.[1] Bei der Abstimmung entschied Stimmengleichheit für den Beklagten.[2] Der Freigesprochene brachte im Heiligthume der *Σεμναί* diesen ein Dankopfer dar.[3]

Lage des Todtschlägers.

Der vorsätzliche Todtschläger, welcher sich durch die Flucht der gerichtlichen Strafe entzogen hatte, und der unvorsätzliche Todtschläger, welcher vom Gerichte verbannt war, standen hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit unter denselben gesetzlichen Bestimmungen. Hielten sich dieselben von den attischen Grenzen, von den Kampfspielen und den amphiktyonischen Festen fern, so war ihre Tödtung strafbar und derjenige, welcher sich derselben schuldig machte, wurde wie jeder andere Todtschläger abgeurtheilt. Liessen sich dieselben dagegen innerhalb der attischen Grenzen betreffen, so durften sie ungestraft getödtet oder zur Strafvollstreckung den Thesmotheten zugeführt oder zur Anzeige gebracht werden.[4]

Blutsühne.

Derjenige Todtschläger, dessen Verbrechen nur mit Verbannung bestraft war, und derjenige, dessen Todtschlag straflos war, konnten unter gewissen Formalitäten in die religiöse und bürgerliche Gemeinschaft des Staates zurücktreten. Die Formalitäten, unter denen dieses geschah, waren die religiöse Reinigung und die Blutsühne. Wer einen straflosen Todtschlag begangen hatte, bedurfte nur der religiösen Reinigung, dieser aber deswegen, weil jeder, der Menschenblut vergossen hatte, für unrein galt.[5] Wer sich eines unvorsätzlichen Todtschlages schuldig gemacht hatte, bedurfte zur Rückkehr aus der Verbannung vor Ablauf der gesetzlichen Frist der Versöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen. Gültig aber war diese Versöhnung nur

---

νοντος, τρίτῃ, δευτέρᾳ als Zeugniss gelten kann, ist sehr fraglich. Ueber die Zeugen und ihren Eid s. Antiph. ü. d. Mord d. Herod. 12.

1) S. Dem. 23, 69. Poll. 8, 117 macht für die Elternmörder eine Ausnahme.

2) Stimmengleichheit spricht frei: Antiph. ü. d. Mord. d. Herod. 51.

3) S. Paus. 1, 28, 6.

4) Die gesetzlichen Bestimmungen bei Dem. 23, 38, 29 ff. 51 ff. für den vorsätzlichen Todtschläger, während sie nach der Stellung im C. I. A. I 61 auch für den unvorsätzlichen gültig waren. S. Philippi 129 ff.

5) S. Philippi 62/3. Hierbei wirkten die Exegeten mit. S. Suid. *ἐξηγηταί* 2. Art. *ἐξηγηταὶ τρεῖς γίνονται πυθόχρηστοι, οἷς μέλει καθαίρειν τοὺς ἄγει τινὶ ἐνισχηθέντας.*

dann, wenn der Vater, die Brüder und die Söhne des Erschlagenen dieselbe einstimmig gewährten. Waren solche Verwandte nicht vorhanden, so hatten die Epheten 10 Mitglieder aus der Phratrie des Erschlagenen auszuwählen, welche, wenn sie wollten, die Versöhnung gewähren konnten.[1]) An diese Versöhnung des Todtschlägers mit den Verwandten des Erschlagenen schloss sich auch in diesem Falle eine religiöse Reinigung.[2]) Bei einem vorsätzlichen Todtschlage dagegen war, wenn der Mörder vor dem Urtheile des Gerichtes in die Verbannung gegangen war, die Gewährung der Versöhnung von Seiten der Verwandten des Erschlagenen nicht gestattet, dagegen konnte dieser vor seinem Ende dieselbe noch gewähren.[3])

Schiedsrichter.

Ein Theil der Gerichtsbarkeit in privaten Streitigkeiten lag in den Händen öffentlicher Schiedsrichter oder *διαιτηταί.*[4]) Diese Diaiteten, an deren Vorhandensein bereits im 5. Jahrh. nicht gezweifelt werden kann, wurden alljährlich aus den über 50 oder 60 Jahr alten Athenern erloost. Ihre Zahl ist unsicher, doch sind uns für das Jahr 325/4 104 Diaiteten inschriftlich bezeugt.[5])

---

1) Ueber die *αἴδεσις* unter der Voraussetzung eines *φόνος ἀκούσιος* handelt C. I. A. I 61 und das Gesetz bei Dem. 43, 57, das die vorhandenen Lücken in dem ersten Document ergänzt. Philippi 137/8 vermuthet, dass in der Inschrift von den 10 Phratriegenossen des Erschlagenen noch die Neffen, Vettern und Vetterskinder gestanden haben, eine Annahme, die aber durch das Gesetz bei Dem. wenigstens nicht bestätigt wird. — Wahrscheinlich ist es, dass die Verwandten dem Todtschläger die Verbannung auch ganz erlassen konnten. S. Philippi 142/3. Nach Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit waren die Verwandten ohne Zweifel gezwungen, die *αἴδεσις* zu gewähren. S. Philippi 115.

2) S. Dem. 23, 72.

3) Das erste ist geschlossen von Philippi 143 ff. aus Dem. 21, 43, das zweite aus Dem. 37, 58 ff.

4) Ueber die Diaiteten vergl. Hudtwalcker über d. öffentl. u. Privat-Schiedsrichter — Diaiteten — in Athen u. d. Proc. vor denselben. 1812. M. H. E. Meier die Privatschiedsrichter u. d. öffentl. Diaeteten Athens 1846. Westermann über d. öffentl. Schiedsrichter in Ath. in d. Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1, 236 ff.

5) Meier a. a. O. 28/9 vermuthet, dass sie erst unter Eukleides eingesetzt sind. S. dagegen Schoemann Verfassungsgesch. Ath. 44 ff. Ihr Alter 50 Jahre: Suid. *διαιτητάς* Bekker An. 186, 1. 60 Jahre: Poll. 8, 126. Hesych. *διαιτηταί.* Bekker An. 235, 23. Für 60 Jahre entscheidet sich Meier p. 11. Sie wurden erloost: Dem. 29, 58. Ueber die Zahl der Diaiteten berichtet Ulpian z. Dem. Mid. 542 *ἦσαν γὰρ οἱ διαιτηταὶ τέσσαρες καὶ τεσσαράκοντα καθ' ἑκάστην φυλήν*, eine Angabe, die sich nicht controlieren

Die Diaiteten bildeten eine richterliche Körperschaft, welche allem Anschein nach in 10 Sectionen für die 10 Phylen zerfiel.[1]) Die Mitglieder dieser einzelnen Sectionen brauchten nicht aus der Phyle zu sein, in der sie richteten.[2]) Die Gerichtsstätten dieser einzelnen Sectionen waren bestimmt und befanden sich in Gerichtshöfen und Tempeln.[3]) Der Gerichtsgang für die schiedsrichterlichen Entscheidungen der Diaiteten war der, dass der Beamte, bei welchem eine Privatklage eingebracht war, wenn nicht von den Parteien die sofortige Verweisung derselben an ein heliastisches Gericht gefordert wurde, entweder einen Diaiteten wohl regelmässig aus der für die Phyle des Beklagten be-

---

lässt, von Télfy im Phil. 15, 729 und auch von Bergk im N. Rhein. Mus. 7, 130 ff. wenigstens für eine bestimmte Zeit angenommen. Eine Diaiteteninschrift aus dem Jahre 325/4 bei Rangabé Ant. Hell. 1163. Ross Demen no. 5, p. 20 mit der Ueberschrift *Διαιτηταὶ οἱ ἐπὶ Ἀντικλ(έους ἄρχοντος) ἀνέθεσαν στεφανωθέντε(ς ὑπὸ τοῦ δή)μου* führt namentlich auf 13 Personen aus der Erechtheis, 14 aus der Aigeis, 3 aus der Pandionis, 12 aus der Leontis, 9 aus der Akamantis, 11 aus der Oineis, 16 aus der Kekropis, 9 aus der Hippothoontis, 9 aus der Aiantis, 8 aus der Antiochis, zusammen 104. Rangabé a. a. O. 2, p. 767 nimmt dem entsprechend 100 Diaiteten mit 4 Ersatzdiaiteten an. Wer der Ansicht ist, dass aus jeder Phyle gleich viele erloost wurden, muss, da in unserer Inschrift 16 der Kekropis angehören, wenigstens 160 Diaiteten annehmen, wie z. B. Bergk a. a. O. thut. Dass in der Inschrift nur 104 aufgeführt werden, muss man alsdann durch die Annahme erklären, dass nicht alle Diaiteten in Function gewesen und deshalb auch nicht bekränzt sind. So Perrot le droit public d'Athènes 290 ff. Mir scheint die Fassung der Ueberschrift *διαιτηταὶ οἱ ἐπὶ Ἀντικλέους ἄρχοντος* diese Annahme auszuschliessen und vielmehr das ganze Collegium zu bezeichnen, und ich stehe nicht an, bis uns etwa ein neuer Inschriftenfund eines Bessern belehrt, für Athen 104 Diaiteten anzunehmen. Die anderen Diaiteteninschriften Rangabé Ant. Hell. 1162. *Ἀθήν.* 4, p. 303/4 geben uns keinen Anhalt für die Anzahl der Diaiteten.

1) Als Corporation fassen die Diaiteten gemeinsame Beschlüsse. S. Ephem. arch. 3818 —*ουδες ἐσ*— *(ἔδ)οξεν τοῖς διαιτητα(ῖς ἐπαινέσαι κα)ὶ στεφανῶσαι αὐτο(ὺ)ς θαλλο(ῦ) στεφ(άνῳ)*. Ueber die Sectionen für die einzelnen Phylen s. (Dem.) 47, 12 *οἱ γὰρ τὴν Οἰνηΐδα καὶ τὴν Ἐρεχθηΐδα διαιτῶντες ἐνταῦθα* (d. h. *ἐν τῇ ἡλιαίᾳ*) *κάθηνται.* Bergk hat in der Zeitschr. für Alterthumsw. 7, 1849, 273 ff. aus Dem. 21, 83 ff. eine unter dem Vorsitz von Prytanen constituierte Körperschaft von Diaiteten erschlossen.

2) Das ergiebt sich daraus, dass in dem Rechtsstreite zwischen Demosthenes aus Paiania (Pandionis) und Meidias aus Anagyrus (Dem. 21, 68 Erechtheis) Straton aus Phaleron (Dem. 21, 83 Aiantis) Diaitet war.

3) Ueber die Gerichtsstätten s. Poll. 8, 126, *διῄτων δ' ἐν ἱεροῖς. ἐν τῇ ἡλιαίᾳ:* (Dem.) 47, 12, *ἐν τῇ ποικίλῃ στοᾷ:* Dem. 45, 17, *ἐπὶ Δελφινίῳ:* Is. 12, 9. Dem. 40, 11.

stimmten Section den Parteien zulooste oder dieselben sich einen wählen liess. Der Diaitet war zugleich Instruent und Richter. Das Verfahren vor demselben war summarischer, billiger — Kläger und Beklagter bezahlten jeder nur eine Drachme und ebenso viel für jedes Fristgesuch — und gefahrloser, da der Diaitet nur auf eine Geldstrafe erkennen konnte. Nach Beendigung der Untersuchung erfolgte an einem vorher anberaumten Termin das Erkenntniss des Diaiteten, welches durch Einreichung desselben bei dem betreffenden Beamten, welcher den Diaiteten für den Process erloost hatte, Rechtskraft erhielt.[1]) Das Rechtsmittel gegen das Erkenntniss des Diaiteten bestand entweder, wenn in contumaciam entschieden war und der sachfällige Theil behauptete, das Contumacialurtheil sei ohne seine Schuld gefällt worden, in einer Nullitätsklage oder, wenn kein Contumacialurtheil vorlag, in der Appellation an ein heliastisches Gericht. In letzterem Falle gingen die Acten von dem zuständigen Gerichtshegemon an ein heliastisches Gericht.[2]) Gegen die Amtsthätigkeit der Diaiteten konnte eine Eisangelie eingebracht werden; ob dieselbe vor der Körperschaft der Diaiteten oder vor einem heliastischen Gerichte zur Entscheidung kam, bleibt einstweilen besser unentschieden. Den Verurtheilten traf als Strafe die Atimie.[3]) Dass die Diaiteten am Schluss ihres Amtsjahres

1) Kläger und Beklagter erlegten jeder eine Drachme als *παράστασις*: Poll. 8, 39. 127, und ebenso viel bei jeder *ὑπωμοσία*: Harp. *παράστασις*. Ueber das Verfahren s. Dem. 21, 84 ff. *Ἡ κυρία* ist der Termin, an dem der Diaitet das Urtheil spricht, für das im allgemeinen das Verbum *ἀποφαίνειν* oder speciell freisprechend *ἀποδιαιτᾶν*, verurtheilend *καταδιαιτᾶν* üblich war.

2) S. Aristot. b. Harp. *διαιτηταί — εἰσὶ δὲ καὶ οἱ διαιτηταὶ ἕτεροι τῶν δικαστῶν· οὗτοι μὲν γὰρ ἐν δικαστηρίοις ἐδίκαζον ἀποδεδειγμένοις καὶ τὰς ἀπὸ τῶν διαιτητῶν ἐφεσίμους ἔκρινον, οἱ δὲ διαιτηταὶ πρότερον κλήρῳ λαχόντες ἢ ἐπιτρεψάντων αὐτοῖς τῶν κρινομένων τοῖς κρινομένοις διῄτων. καὶ εἰ μὲν ἤρεσκε τοῖς ἀντιδίκοις, τέλος εἶχεν ἡ δίκη· εἰ δὲ μή, τὰ ἐγκλήματα καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τὰς μαρτυρίας, ἔτι δὲ καὶ τοὺς νόμους καὶ τὰς ἄλλας πίστεις ἑκατέρων ἐμβαλόντες εἰς καδίσκους καὶ σημηνάμενοι παρεδίδοσαν τοῖς εἰσαγωγεῦσι τῶν δικῶν. λέγει δὲ περὶ αὐτῶν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* Ebenso Suid. *διαιτηταῖς*. Vergl. Poll. 8, 126/6. Meier a. a. O. p. 26 ff. Ueber die Nullitätsklage, *ἡ μὴ οὖσα δίκη*, s. Poll. 8, 60. Bekker An. 278, 29. Lex. Cantabr. = Anh. z. Phot. 673 ed. Porson. *μὴ οὖσα δίκη*. Ueber die Appellation s. Poll. 8, 62.

3) Eisangelie gegen die Amtsführung der Diaiteten: Harp. *εἰσαγγελία — ἄλλη δὲ εἰσαγγελία ἐστὶ κατὰ τῶν διαιτητῶν· εἰ γάρ τις ὑπὸ διαιτητοῦ*

zu einer Rechenschaftsablage verpflichtet waren, scheint mir nicht wahrscheinlich, da in der eben erwähnten Eisangelie eine hinreichende Hülfe gegen etwaige Ungerechtigkeiten der Diaiteten gegeben war.[1])

Compromissarische Diaiteten.

Verschieden von diesen öffentlichen Diaiteten waren die compromissarischen, welche von den Parteien meistens mehrere, gewöhnlich drei nach Uebereinkunft erwählt wurden. Dieselben entschieden nach Billigkeitsgründen, und die Parteien verpflichteten sich durch einen schriftlichen Vertrag, oft sogar durch gestellte Bürgschaft zur Annahme der schiedsrichterlichen Entscheidung. Gegen dieselbe war weder eine Nullitätsklage, noch eine Appellation zulässig.[2])

ἡλιαία.

Das dritte und grösste Richtercollegium in Athen war die *ἡλιαία.*[3]) Dieselbe umfasste theoretisch alle diejenigen epitimen Athener, welche das 30. Jahr erreicht hatten, praktisch diejenigen, welche aus der eben gekennzeichneten Classe der Bürgerschaft sich zu dem Amte eines Heliasten bei den 9 Archonten gemeldet hatten und nach Richtigbefindung ihrer Legitimation unter die Heliasten aufgenommen waren.[4])

ἀδικηθείη, ἐξῆν τοῦτον εἰσαγγέλλειν πρὸς τοὺς δικαστὰς καὶ ἁλοὺς ἠτιμοῦτο. S. Bekker An. 235, 24. Bergk a. a. O. will statt *πρὸς τοὺς δικαστάς διαιτητάς* lesen und lässt darnach die Eisangelie bei der Körperschaft der Diaiteten eingebracht werden. Auf eine solche Verhandlung bezieht er Dem. 21, 83 ff. Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 72, 4 stimmt bei, während R. Schoell de synegor. att. p. 15 ff. die demosthenische Stelle auf die Rechenschaftsablage der Diaiteten bezieht.

1) Meier a. a. O. 15 ff. Schoell a a. O. p. 15 ff. nehmen eine Rechenschaftsablage an, Fränkel a. a. O. p. 72, 4 leugnet sie.

2) S. Meier a. a. O. p. 3 ff. Dem. 33, 14/5. Isokr. 18, 11 *ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης.*

3) Das Wort *ἡλιαία* ist von dem Stamme *Ϝελ* = drängen, einschliessen abgeleitet. Zusammengesetzt mit *α* = *ἁ* zusammen — vergl. Hom. Il. 3, 12 *ἀελλής* — und dem Suffix *ια* ensteht *ἁϜελία* und nach Ausfall des Digamma und eingetretener Contraction — ionisch *ἡλία*, wovon das attische *ἡλιαία* vermittelst einer adjectivischen Endung abgeleitet ist. Vergl. Curtius Grundz. d. griech. Et.[2] no. 656, p. 485. Ueber die eigentliche Bedeutung von *ἡλιαία* als Versammlung s. auch Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 53 ff.

4) Gegenüber der allgemein verbreiteten Ansicht, es seien alljährlich 6000 Heliasten erloost worden, hat Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 1 ff. in einer scharfsinnigen Untersuchung zuerst aus inneren Gründen diese Zahl als im Verhältniss zu der attischen Bevölkerung viel zu hoch gegriffen erwiesen und alsdann durch richtige Interpretation von Arist. Wesp. 660 ff.,

Heliasteneid.

Alle Athener, welche für das laufende Jahr unter die Heliasten aufgenommen waren, leisteten im Anfange desselben auf dem Ardettos den Heliasteneid.[1]) Derselbe hatte folgenden Wortlaut: Ich werde entscheiden nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen des athenischen Volkes und des Rathes der 500, in den Fällen aber, für welche es keine Gesetze giebt, nach der gerechtesten Einsicht ohne Gunst und Feindschaft. Ich werde entscheiden über das, was die Klage enthält. Und ich werde anhören die Kläger sowohl wie die Beklagten in gleicher Weise beide. Ich schwöre dieses beim Zeus, beim Apollon und bei der Demeter, und es möge mir, wenn ich meinen Eid halte, viel Gutes zu Theil werden, wenn ich aber falsch schwöre, so möge Verderben treffen mich selbst und mein Geschlecht.[2])

des einzigen Zeugnisses für die Zahl 6000, festgestellt, dass nach dem Wortlaute des Textes „ziehe ab den Sold für die Richter eines Jahres, für 6000, — und mehr haben in diesem Lande noch nicht gewohnt“ — die Zahl der Heliasten zu Aristophanes' Zeit keine fest abgegrenzte war. Ob von Arist. diese Zahl mit der Tendenz zu übertreiben gewählt wurde, weil 6000 der staatsrechtliche Begriff für alle Athener war, wie Fränkel p. 14 ff. will, oder wegen der Leichtigkeit der Rechnung, wie v. Bamberg im Herm. 13, 505/6 meint, ist für die Sache selbst von keiner Bedeutung. Ein Zeugniss, dass jeder Athener über 30 Jahre von selbst Heliast war, sieht Fränkel p. 20 mit Recht in der Angabe, dass alle Athener den Heliasteneid leisteten. S. d. folg. Anmerk. Das 30. Jahr das Minimalalter der Heliasten: Poll. 8, 122.

1) S. Harp. *Ἄρδηττος· — τόπος Ἀθήνησιν ὑπὲρ τὸ στάδιον τὸ Παναθηναϊκόν, πρὸς τῷ δήμῳ τῷ ὑπένερθεν Ἀγρυλέων. ἐν τούτῳ, φασί, δημοσίᾳ πάντες ὤμνυον Ἀθηναῖοι τὸν ὅρκον τὸν ἡλιαστικόν.* — Vergl. Bekker An. 443, 24. Suid. *ἡλιαστής*. Der Eid wird genannt *ὁ ὅρκος ὁ ἡλιαστικός*: Hyper. f. Euxenipp. XLIX, *ὁ τῶν ἡλιαστῶν ὅρκος*: Dem. 24, 148, *ὁ δικαστικὸς ὅρκος*: Bekker An. 207, 5, *ὁ τῶν δικαστῶν ὅρκος*: Aisch. g. Ktes. 6. Dass der Heliasteneid alle Jahre geleistet wurde, bezeugt Isokr. 15, 21.

2) Ueber den Werth des bei Dem. 24, 149 ff. eingelegten Heliasteneides s. Westermann comment. de iurisiur. iudicum Ath. formula Leipz. 1858. 1859 pars 1. 2. 3. Der echte Eid, von Fränkel im Herm. 13, 452 ff. mit grosser Umsicht aus den einschlägigen Stellen hergestellt, lautete ungefähr folgendermassen: *ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων, περὶ δ' ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ' οὔτ' ἔχθρας.* (Hergestellt aus Aisch. g. Ktes. 6. Dem. 19, 179; 39, 40; 57, 63.) *καὶ ψηφιοῦμαι· περὶ αὐτῶν ὧν ἂν ἡ δίωξις ᾖ.* (Hergestellt aus Aisch. g. Tim. 154. 170. Dem. 45, 50.) *καὶ ἀκροάσομαι τῶν τε κατηγορούντων καὶ τῶν ἀπολογουμένων ὁμοίως ἀμφοῖν.* (Hergestellt aus Dem. 18, 2, 6. Isokr. 15, 21. Luk. v. d. Verleumd. 8.) *ὄμνυμι ταῦτα νὴ τὸν Δία, νὴ τὸν Ἀπόλλω, νὴ τὴν Δήμητρα, καὶ εἴη μέν μοι εὐορκοῦντι πολλὰ καὶ ἀγαθά, ἐπιορκοῦντι δ' ἐξώλεια*

Das grosse Gericht und die kleinen Gerichte.

Die Heliaia war eine politische Körperschaft unter der Vorstandschaft der Thesmotheten und hatte ihre eigene Versammlungsstätte.[1]) Dieselbe war als Vertreterin der Volksgemeinde die Trägerin der Gerichtshoheit und richtete entweder in ihrer Gesammtheit oder in grösseren oder geringeren Bruchtheilen derselben. In unseren Quellen sind Gerichte von 200, 400, 500, 1000, 1500, 2000 und 2500 Mitgliedern nachweisbar, zu denen aber immer noch einer hinzuzurechnen ist.[2]) Specialgerichtshöfe wurden gebildet bei militärischen Klagen aus den Kameraden des Beklagten, bei Mysterienprocessen aus Eingeweihten und vielleicht bei Handelsklagen aus sachverständigen Heliasten.[3])

αὐτῷ τε καὶ γένει. (Hergestellt aus Poll. 8, 122. Andok. v. d. Myst. 31 vergl. C. I. A. II 578.) Der Passus bei Andok. v. d. Myst. 91 befand sich wohl nur unmittelbar nach der Amnestie in dem Eide.

1) Als politische Körperschaft zeigt sich die Heliaia darin, dass *οἱ δικασταί* neben der Bule den Vertrag mit Chalkis 445 beschwören. S. C. I. A. IV 27a. Die Gesammtheit der Heliasten wird in dieser Urkunde *ἡ ἡλιαία ἡ τῶν θεσμοθετῶν* genannt. v. Wilamowitz-Moellendorf in den phil. Unters. Heft 1, p. 90ff. macht daraus das Amtslocal der Thesmotheten, „die sonnige Halle", neben dem *θεσμοθέσιον*, vielleicht in unmittelbarem Connexe mit demselben. Denselben Ausdruck hat Taylor bei Antiph. ü. d. Chor. 21 für *εἰς τὴν ἡλιακὴν τὴν τῶν θεσμοθετῶν* hergestellt. Die (Dem.) 47, 12 erwähnte *ἡλιαία* ist der Versammlungsort der Gesammtheit der Heliasten, bei Andok. v. d. Myst. 28 *τὸ τῶν θεσμοθετῶν δικαστήριον* genannt. Vergl. Paus. 1, 28, 8, während bei Dem. 23, 97 mit *ἡ ἡλιαία* die Gesammtheit der Geschworenen bezeichnet wird. Lage dieses Versammlungsortes am Markte. S. Curtius att. Stud. 2, 42. In demselben hielten auch die aus 2 oder 3 Sectionen der Heliasten combinierten Gerichte ihre Sitzungen. Vergl. Harp. *ἡλιαία*. Bekker An. 189, 20; 262, 10. Phot. Et. M. u. d. W.

2) In dem Fragmente des Demades *περὶ δωδεκαετίας* no. 52 im Herm. 13, 494 *ἕκαστον τῶν ἀδικημάτων ἰδίας ἔχει τὰς οἰκονομίας· ἃ μὲν γάρ ἐστι δεόμενα τῆς Ἀρείου πάγου βουλῆς, ἃ δὲ τῶν ἐλαττόνων δικαστηρίων, ἃ δὲ τῆς ἡλιαίας* stehen *τὰ ἐλάττω δικαστήρια* als die Sectionen im Gegensatz zu der *ἡλιαία*, der Gesammtheit der Heliasten. Ein Gericht aller Heliasten, soweit dieselben in die Mysterien eingeweiht waren, findet auch bei der von Andok. v. d. Myst. 28 erwähnten Diadikasie statt. 200 Richter: Poll. 8, 48, 400: Poll. 8, 48, 500: Is. 5, 20. (Dem.) 59, 10, 1000: Poll. 8, 53. Dem. 24, 9, 1500: Dein. g. Dem. 107, 2000: Lys. 13, 35, 2500: Dein. g. Dem. 52. S. Fränkel p. 103/4. Genauere Angaben, in denen noch der eine die Zahl ungerade machende Richter hinzugefügt wird, bei Poll. 8, 48. Dem. 24, 9, wozu der Scholiast bemerkt: *διὰ τοῦτο δὲ ὁ εἷς προσετέθη ἀεὶ τοῖς δικασταῖς, ἵνα μὴ ἴσων γενομένων τῶν ψήφων ἐξ ἴσης ἀπέλθωσιν οἱ δικαζόμενοι, ἀλλ' ἐκεῖνος δόξῃ νικᾶν, ᾧ ὁ εἷς προστεθῇ.* S. Schoemann op. ac. 1, 215.

3) Ueber die *γραφαὶ δειλίας, λιποταξίου, ἀστρατείας* s. Lys. 14, 5, über

Die Gesammtheit der Heliasten wurde wenigstens im 4. Jahrh. in 10 Sectionen, δικαστήρια genannt, welche durch die fortlaufenden Buchstaben des Alphabetes von A bis K bezeichnet waren, unabhängig von der Phylenangehörigkeit ausgeloost. Jeder Heliast führte zu seiner Legitimation ein bronzenes Täfelchen, welches seinen Namen, gewöhnlich auch den seines Vaters, sein Demotikon, meistens einen Stempel mit der Eule und dem Gorgohaupte und den Buchstaben seiner Section zeigte.[1]) Jede dieser Sectionen bestand aus 500 Mitgliedern.[2]) Während man früher bei der Annahme von 6000 Heliasten auf jede Section voll 500 vertheilen konnte und dann noch 1000 Ersatzgeschworene übrig behielt, so fasst dagegen Fränkel wegen der von ihm erwiesenen bedeutend geringeren Anzahl von Heliasten diese Normierung der einzelnen Section auf 500 Mitglieder als eine fictive und meint, dass in Wirklichkeit die Zahl 500 nur durch die Zugehörigkeit der einzelnen Heliasten zu verschiedenen Sectionen erreicht wurde.[3]) Man hat darnach anzunehmen, dass jede Section

Sectionen.

Mysterienprocesse Poll. 8, 123. Andok. v. d. Myst. 28, über Handelsklagen s. Dem. 35, 43, wo es heisst: *καὶ ἔγωγε καὶ αὐτὸς συγχωρῶ σοφώτατον εἶναι τοῦτον, ἐὰν ὑμᾶς πείσῃ τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας.*

1) Dass die *δικαστήρια* unabhängig von der Phylenangehörigkeit der Heliasten gebildet wurden, lehrt Arist. Wesp. 233 ff. Auf das Ausloosen in diese Sectionen bezieht sich das bei Poll. 8, 87 erwähnte gemeinsame Geschäft der 9 Archonten, *κληροῦν δικαστάς.* Eine Anzahl von Exemplaren solcher Täfelchen besitzen wir mit den Buchstaben A bis K. Sie haben ausser der im Text gegebenen Aufschrift bald einen, bald mehrere Stempel, bald aber auch gar keinen. Vergl. C. Curtius im N. Rh. M. 31, 283 ff. Klein in d. Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsfr. im Rheinl. 58, p. 57 ff., 1876. Girard im Bulletin de correspondance Hellénique 2, 1878, p. 524 ff. Rayet im Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques 12, p. 201 ff. Fränkel p. 94/5. Richtig beschrieben ist das Täfelchen in einem Schol. z. Arist. Plut. 277 *ἔρχεται ἕκαστος εἰς τὸ δικαστήριον, πινάκιον ἔχων ἐπιγεγραμμένον τὸ ὄνομα αὐτοῦ καὶ πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ γράμμα ἕν τι μέχρι τοῦ K.* Dass sonst die Angaben dieses Schol. nur benutzt werden dürfen, wenn sie anderweitig controliert werden können, hat Fränkel p. 94 mit Recht bemerkt. Vergl. Schoemann op. ac. 1, 200 ff.

2) S. Dem. 24, 9 *πρὸς δὲ τούτοις δικαστηρίοιν δυοῖν εἰς ἕνα καὶ χιλίους ἐψηφισμένων*, womit Harp. *Ἡλιαία* und Poll. 8, 123 zu vergleichen sind.

3) Fränkel p. 96 ff. verwendet für diese Ansicht Arist. Plut. 1166/7 *οὐκ ἔτος ἅπαντες οἱ δικάζοντες θάμα — σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν*, wo die *γράμματα* die Verzeichnisse der zu jedem Dikasterion gehörigen Richter bedeuten. Fränkel erweist gegen Schoemann op. ac. 1, 211 ff., dass es sich hier nicht um einen häufig geübten Betrug handeln kann.

aus den im Anfange des Jahres ihr zugeloosten ordentlichen Mitgliedern und einer Anzahl von Ersatzgeschworenen bestand, welche ordentliche Mitglieder einer andern Section waren. Besondere Unzuträglichkeiten konnten daraus nicht wohl entstehen, da die Thesmotheten die Gerichtstage bestimmten und die an jedem derselben abzuhaltenden Termine ansetzten. Sie konnten daher diejenigen Gerichtsverhandlungen auf einen Tag legen, für welche die gesetzmässige Anzahl der Richter sicher gleichzeitig aufgebracht werden konnte, wobei zu bemerken ist, dass für die meisten Gerichtsverhandlungen viel weniger als 500 Geschworene erforderlich waren.[1])

Auslosung der Heliasten.

Die unmittelbar vor Beginn der Gerichtsverhandlungen vorgenommene Ausloosung der Heliasten für die einzelnen Gerichte durch die Thesmotheten hat man sich ungefähr folgendermassen zu denken: Die Thesmotheten loosten zuerst aus zwei Loosbehältern (*κληρωτήρια*), von denen der eine die Marken der 10 Sectionen von A bis K, der andere die Loose mit der Bezeichnung der an diesem Tage zu besetzenden Gerichtsstätten enthielt, den letzteren ihre Sectionen zu.[2]) Genügte die für eine bestimmte Gerichtsstätte ausgelooste Section in ihrer wirklichen Stärke nicht für den abzuurtheilenden Rechtsfall, so hatten die Thesmotheten die Aufgabe die ausgelooste Section durch Hinzuloosung der nothwendigen Anzahl von Ersatzgeschworenen zu vervollständigen.[3])

---

1) Das Nähere s. bei Fränkel 98 ff. S. Poll. 8, 87 *οἱ μὲν θεσμοθέται προγράφουσι, πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια.* Die geringste Zahl der Mitglieder eines Gerichtshofes betrug nach Dem. 21, 223 200. Doch richtete derselbe nach Poll. 8, 48 über Werthobjecte bis zu 1000 Drachmen. Fränkel bemerkt mit Recht, dass die uns überlieferten schweren Criminal- und politischen Fälle in Wirklichkeit am seltensten waren.

2) S. Poll. 8, 88, wo es von den Thesmotheten heisst: *καὶ ταῖς ἀρχαῖς ἐπικληροῦσι τὰ δικαστήρια.* C. I. A. II 567b heisst es von Phyleus, dem erloosten Priester des Asklepios: *ἐπειδὴ — ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῆς κληρώσεως τῶν δικαστηρίων.* Man hat angenommen, derselbe sei im Jahre der Abfassung der Urkunde Thesmothet gewesen. Das Zeugniss für den Modus der Loosung bietet Arist. Ekkl. 676 ff. S. Schoemann op. ac. 1, 215 ff. Vergl. auch Arist. Plut. 277. Schoemann 209 ff. Oertlichkeit der Erloosung das *κληρωτήριον*: Bekker An. 47, 13. Poll. 10, 61. C. I. A. II 441. Köhler im Herm. 5, 342.

3) Diese Thätigkeit der Thesmotheten wird durch *πληροῦν τὰ δικαστήρια* bezeichnet. So heisst es in einer Anzahl von Bürgerrechtsverleihungen von den Thesmotheten: *ὅταν πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς.* S. C. I. A. II 395. 396. 402. 455 u. a. Vergl. auch Lys. 26, 6. Is. 6, 37. Dem. 21, 209; 24, 58, 92. In den Seeurk. XIV 210,

Controle.

Zur Controle waren die einzelnen Gerichtsstätten durch Anbringen eines Buchstabens über der Eingangsthür und durch die Färbung ihrer Oberschwelle von einander unterschieden. Ein jeder Heliast erhielt nun nach seiner Ausloosung einen Stab, welcher dieselbe Farbe und denselben Buchstaben zeigte, wie die Gerichtsstätte, wo er richten sollte. Nach Vorzeigung dieser Legitimation erhielt der Heliast am Eingange zur Gerichtsstätte eine Marke, welche ihm nach Schluss der Sitzung von den Kolakreten mit dem herkömmlichen Heliastensolde eingelöst wurde.[1])

Gerichtslocale.

Ueber die Zahl der Gerichtslocale lässt sich mit Sicherheit nichts sagen.[2]) Als Bezeichnungen derselben sind uns überliefert *δικαστήριον τρίγωνον, παράβυστον, μέσον, μεῖζον, καινόν, τὸ πρὸς τοῖς τειχίοις, βατραχιοῦν, φοινικιοῦν, τὸ Μητίχου, τὸ Κάλλειον*, und auch im Odeion wurde Gericht gehalten.[3])

---

p. 464 wird das Verbum *παραπληροῦν* gebraucht. Das Nähere, wie man sich die Ausloosung zu denken hat, s. bei Fränkel p. 99 ff. Eine Erklärung von *πληροῦν δικαστήριον* vom Standpunkte des Vorhandenseins von 6000 Heliasten versucht Förster im N. Rh. Mus. 30, 284 ff. 1875.

1) S. Aristot. b. Schol. z. Arist. Plut. 278 *τοῖς γὰρ δικαστηρίοις χρῶμά τέ ἐστιν ἴδιον ἑκάστῳ καὶ γράμμα ἐπιγέγραπται ἐπὶ τῷ σφηκίσκῳ τῆς εἰσόδου* (wie Dindorf die Worte *χρῶμα — ἐπιγέγραπται ἐφ' ἑκάστῳ ἐπὶ τῷ σφηκίσκῳ τῆς εἰσόδου* dem Sinne nach gewiss richtig ergänzt). *ὁ δὲ* (*δικαστής*) *λαβὼν τὴν βακτηρίαν βαδίζει εἰς δικαστήριον τὸ ὁμόχρουν μὲν τῇ βακτηρίᾳ, ἔχον δὲ τὸ αὐτὸ γράμμα, ὅπερ ἐν τῇ βαλάνῳ. ἐπειδὰν δὲ εἰσέλθῃ, παραλαμβάνει σύμβολον δημοσίᾳ παρὰ τοῦ εἰληχότος ταύτην τὴν ἀρχήν.* Ueber die Bedeutung von *σφηκίσκος* s. Boeckh in den Kl. Schr. 7, 478 ff. Suid. *βακτηρία καὶ σύμβολον· οἱ λαχόντες δικάζειν ἐλάμβανον παρὰ τῶν δημοσίων ὑπηρετῶν σύμβολον καὶ βακτηρίαν καὶ οὕτως ἐδίκαζον. τὴν χρόαν ὁμοίαν εἶχε τῇ βακτηρίᾳ τὸ δικαστήριον. τὸ μέντοι σύμβολον μετὰ τὴν κρίσιν ἀποδιδόντες ἐκομίζοντο τριώβολον ὅπερ καὶ δικαστικὸν γέγονεν.* Exemplare solcher *σύμβολα* bei Benndorf in d. Zeitschr. f. d. östr. Gymnasialw. 1875, p. 601. Ueber den Richtersold s. 325/6.

2) Die Ausloosung der Heliasten erfolgte auf dem Markt nach dem allerdings nichtswürdigen Schol. z. Arist. Plut. 278. Dann hat man aus Isokr. 7, 54. Lys. 19, 55 das Gleiche auch für die Gerichtslocale geschlossen. S. Curtius att. St. 2, 41. Es gab aber ein Gerichtslocal *πρὸς τοῖς τειχίοις*: Arist. Wesp. 1109, andere in der Strasse der Hermoglyphen: Plut. de gen. Socr. c. 10. Die Zehnzahl der Gerichtslocale bezeugt auch nur der eben erwähnte Scholiast. S. Schoemann op. ac. 1, 203.

3) *Τρίγωνον*: Poll. 8, 121. Paus. 1, 28, 8. Schol. Arist. Wesp. 120. Harp. u. d. W. *Παράβυστον*: Poll. Paus. Schol. z. d. Wesp. Harp. Phot. u. d. W. Bekker An. 292, 24. *Μέσον*: Poll. Schol. z. d. Wesp. *Μεῖζον*: Poll. *Καινόν*: Arist. Wesp. 120. *δικαστήριον πρὸς τοῖς τειχίοις*: Arist. Wesp. 1109. *Βατραχιοῦν*: Paus. *Φοινικιοῦν*: Paus. *τὸ Μητίχου*: Paus. 8, 1, 21. Bekker

Die einzelnen Beamten hatten als Gerichtshegemone wohl ihre feststehenden Gerichtslocale, wo sie das Gericht abhielten.[1])

Einrichtung der Gerichtslocale.

Die Einrichtung der Gerichtslocale wird überall ziemlich gleich gewesen sein. Zuerst befand sich wohl vor allen heliastischen Gerichtslocalen eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt.[2]) Der Platz, wo das Gericht gehalten wurde, war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.[3]) Die Zuhörer konnten bis an die Schranken herantreten, vorausgesetzt, dass kein Mysterienprocess verhandelt wurde, in welchem Falle man in einer Entfernung von 50 Fuss um das Gericht ein Seil zog und öffentliche Sklaven an demselben aufstellte, um die Zuhörer abzuhalten.[4]) Die Richter sassen innerhalb der Schranken auf Holzbänken; jede Partei hatte ihr Bema, auf dem sie ihre Sache führte.[5])

Gerichtstage.

Gericht gehalten wurde, die Fest- und Unglückstage und im Zeitalter des Demosthenes die Volksversammlungstage abgerech-

---

An. 309, 17. τὸ Κάλλειον: Poll. Phot. u. d. W. Vergl. Schoemann op. ac. 1. 220 ff. Gericht im Ὠιδεῖον: Arist. Wesp. 1109, wo das perikleische gemeint ist. S. Hiller im Herm. 7, 396 ff. Im Odeion die δίκη σίτου: (Dem.) 59, 52. Poll. 8, 33. Bekker An. 317, 33.

1) Bei Arist. Wesp. 1108/9 singt der Heliastenchor οἱ μὲν ἡμῶν οὕπερ ἄρχων, οἱ δὲ παρὰ τοὺς ἕνδεκα, — οἱ δ' ἐν ᾠδείῳ δικάζουσ', οἱ δὲ πρὸς τοῖς τειχίοις — Harp. Παράβυστον· οὕτως ἐκαλεῖτό τι τῶν παρ' Ἀθηναίοις δικαστηρίων, ἐν ᾧ ἐδίκαζον οἱ ἕνδεκα.

2) Dass derselbe nothwendig zu einem Dikasterion nach athenischer Anschauung gehörte, ergiebt sich aus Stellen wie Arist. Wesp. 389 ff. 818 ff. und wird auch von Eratosthenes bei Harp. δεκάζων bezeugt: Λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήναις δικαστηρίοις, τοῦ θηρίου μορφὴν ἔχων, πρὸς ὃν οἱ δωροδοκοῦντες κατὰ δέκα γιγνόμενοι ἀνεστρέφοντο, ὅθεν εἴρηται Λύκου δεκάς. Ich glaube mit Hudtwalcker Diaet. p. 14, dass τὸ ἐπὶ Λύκῳ δικαστήριον bei Poll. 8, 121 durch Missverständniss aus der Statue oder dem Heroon des Lykos vor allen Gerichtslocalen entstanden ist. Anders Schoemann op. ac. 1, 225.

3) Ueber den δρύφακτος s. Arist. Wesp. 830 mit der Erklärung des Schol. δρύφακτος τὸ παρατεινόμενον ξύλον τοῖς δικασταῖς. κιγκλίς = Thür: Arist. Wesp. 775. Harp. κιγκλίς — αἱ τῶν δικαστηρίων θύραι κιγκλίδες ἐκαλοῦντο· Ἀριστοφάνης Δαιταλεῦσιν 'ὁ δ' ἡλιαστὴς εἷρπε πρὸς τὴν κιγκλίδα'. Vergl. Poll. 8, 17. 124. Suid. κιγκλίδες. Phot. κιγκλίδες.

4) Die Zuhörer an den Schranken des Gerichtes: Aisch. v. d. Trugges. 5. g. Ktes. 56. Dem. 18, 196. Ueber die Abschliessung bei Mysterienprocessen s. Poll. 8, 123/4. 141.

5) Die Heliasten auf Holzbänken: Arist. Wesp. 90. Poll. 4, 121; 8, 133. βῆμα des Klägers und des Beklagten: Aisch. g. Ktes. 207. Dem. 48, 31.

net, wohl täglich; im Kriege trat, wenn die Stadt Athen selbst gefährdet war, nicht selten Gerichtsstillstand ein.[1])

Klagformen.

Die Klagen, welche durch die athenischen Geschworenengerichte entschieden wurden, lassen sich je nach dem Eintheilungsprincipe, welchem man folgt, verschieden eintheilen.[2]) Der Gegenstand der Klage, das *ἔγκλημα*, war entweder die Verletzung eines blos persönlichen oder eines öffentlichen Interesses. Im erstern Falle war der Process ein privater, *ἀγὼν ἴδιος*, *δίκη ἰδία* oder auch blos *δίκη* genannt, im zweiten Falle ein öffentlicher, *ἀγὼν δημόσιος*, *δίκη δημοσία* oder *γραφή* genannt. Allen privaten Klagen war eigenthümlich, dass sie erstens nur angestellt werden konnten durch denjenigen, dessen Interesse unmittelbar an der Feststellung des streitigen Rechtes oder an der Genugthuung für die erlittene Rechtsverletzung betheiligt war, oder durch seinen *κύριος* oder, wenn er ein Metoik war, durch seinen *προστάτης*, dass zweitens die streitige Sache oder die Busse, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wenn er den Process gewann, dem Kläger gehörte, dass drittens für diese Processe Succumbenzgelder erlegt wurden und dass viertens der Kläger, wenn er die Klage aufgab, straffrei war.

Private Klagen.

Oeffentliche Klagen.

Die öffentlichen Klagen zerfielen, wenn auch das attische Recht für die beiden sogleich zu nennenden Classen keine besonderen Bezeichnungen hatte, in diejenigen Klagen, bei denen der Gegenstand der Klage den einzelnen unmittelbar, den Staat mittelbar traf, d. s. nach unserer Anschauung die Klagen wegen Criminalverbrechen, und in diejenigen Klagen, bei denen der Gegenstand der Klage den Staat unmittelbar und den einzelnen mittelbar traf, d. s. nach unserer Anschauung die Klagen wegen

1) Kein Gericht an den Festtagen: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 8 und an den *ἡμέραι ἀποφράδες*: Luk. pseudologist. 13. Arist. Wesp. 661 ff. rechnet mit der Tendenz möglichst hohe Zahlen zu geben 300 Gerichtstage. Gerichtssitzung und Volksversammlung fanden vor Eukleides an demselben Tage statt, wie sich aus Arist. Wesp. 594/5 ergiebt. S. von Bamberg im Herm. 13, 506 ff. gegen Fränkel p. 11, der es nur bei einer *ἐκκλησία σύγκλητος* für möglich hält. Dass dagegen zur Zeit des Demosthenes *ἐκκλησία* und *δικαστήριον* nicht an demselben Tage stattfinden konnte, bezeugt dieser 24, 80. Institium im Kriege: Thuk. 6, 91 mit dem Schol. Dem. 45, 4. Isokr. 21, 7.

2) Ich folge in der Eintheilung der Klagen der Ausführung von Meier und Schoemann att. Proc. 157 ff., auf die ich für das Einzelne ein für alle Mal verweise.

Staatsverbrechen. Allen öffentlichen Klagen war eigenthümlich, dass sie erstens nicht blos der unmittelbar Verletzte, sondern jeder epitime Bürger anstellen konnte, dass zweitens die Strafe oder Busse dem Staate ganz oder freilich nur in wenigen Fällen wenigstens zu einem Theile gehörte, wobei die Strafen an Leib, Ehre und Leben als dem Staate gehörig aufzufassen sind, dass drittens bei denselben keine Succumbenzgelder erlegt wurden und dass viertens der Kläger, sowohl, wenn er die Klage aufgab, als auch wenn er nicht den fünften Theil der abgegebenen Stimmen erhielt, mit einer Busse von 1000 Drachmen und mit dem Verluste des Rechtes in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen bestraft wurde.

Klagen κατά τινος und πρός τινα.

Nach einem zweiten Eintheilungsprincipe zerfielen die Klagen in *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα*, von denen die ersteren gegen die Person selbst wegen einer Rechtsverletzung gerichtet waren und daher einen Strafantrag enthielten, während bei den letzteren eine persönliche Rechtsverletzung entweder nicht vorlag oder doch wenigstens nicht mehr geahndet werden konnte.[1])

Unschätzbare und schätzbare Klagen.

Endlich zerfielen noch alle Klagen nach einem dritten Eintheilungsprincipe in unschätzbare und schätzbare, *ἀγῶνες ἀτίμητοι* und *τιμητοί*. Die *ἀγῶνες ἀτίμητοι* waren solche Klagen, bei denen die Höhe der Busse entweder durch allgemeine Gesetze oder für einzelne Fälle in gewissen öffentlichen Sachen durch einen besonderen Volksbeschluss oder bei Privatsachen durch eine frühere Uebereinkunft der Parteien hinsichtlich der Vergütigung für die Uebertretung eines Vertrages von vornherein festbestimmt war. Die *ἀγῶνες τιμητοί* dagegen waren solche Klagen, bei denen die Höhe der Busse nicht von vornherein festbestimmt war und bei denen deshalb der Richter nach der Verurtheilung des Beklagten in einer zweiten Abstimmung nach Anhörung des Strafantrages des Klägers und des Gegenantrages des Beklagten die Busse selbst festzusetzen hatte.[2])

διαδικασία.

Als eine besondere Klage ist schliesslich noch die *διαδικα-*

---

1) Dass die Eintheilung in *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα* sich auf alle Klagen, nicht blos auf die privaten erstreckt, führt aus Heffter d. athenäische Gerichtsverf. p. 124 ff.

2) Richtig bestimmt werden diese Klagen bei Harp. *ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός. ὁ μὲν τιμητός, ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένον ἐκ τῶν νόμων οὐ κεῖται, ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον, ᾧ πρόσεστιν ἐκ τῶν νόμων ὡρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖν τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι.*

σία zu nennen, mit welchem Namen die Prioritätsklage wegen des Anrechtes auf einen Besitz oder wegen der Verpflichtung zu einer Leistung bezeichnet wurde.[1])

ἀπαγωγή, ἐφήγησις, ἔνδειξις.

Bevor ich eine kurze Uebersicht des gewöhnlichen Processganges gebe, sind noch ein paar besondere Klagformen zu erwähnen. Zusammen zu nennen sind zuerst die *ἀπαγωγή*, *ἐφήγησις* und *ἔνδειξις*. Allen drei Klagformen eigenthümlich scheint es gewesen zu sein, dass sie nur angewendet werden konnten, wenn der Thatbestand offenbar war. Bei allen drei Klagformen, welche übrigens auf einen Kreis besonderer Verbrechen beschränkt waren, fand keine Vorladung statt, und der Beklagte musste, sobald der betreffende Gerichtshegemon die Klage annahm, bis zu seiner Aburtheilung ins Gefängniss gehen, wenn er nicht drei Bürgen derselben Schatzungsclasse, zu welcher er gehörte, stellte. Es unterschieden sich die drei Klagformen in der Weise, dass bei der *ἀπαγωγή* der Beklagte von dem Kläger vor den Beamten geführt wurde, welchem die Jurisdiction in dem betreffenden Falle zustand, dass bei der *ἐφήγησις* der Kläger den betreffenden Beamten an den Ort führte, wo der Beklagte die That vollbracht hatte oder sich aufhielt, um denselben zu verhaften, dass bei der *ἔνδειξις*, wie man mit Wahrscheinlichkeit angenommen hat, der Kläger bei dem betreffenden Beamten eine Denunciation gegen den Beklagten machte und es jenem überliess sich des Verbrechers zu versichern.[2])

φάσις.

Die *φάσις*, deren charakteristischer Unterschied von anderen Klagformen uns unbekannt ist, war zulässig gegen diejenigen, welche sich einer Verletzung der fiscalischen Interessen des Staates, d. h. besonders der Handels-, Zoll-, und Bergwerksgesetze, schuldig gemacht, und endlich auch gegen diejenigen Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel entweder gar nicht oder unvortheilhaft angelegt hatten.[3])

ἀπογραφή.

Die *ἀπογραφή* war der Antrag auf Confiscation eines im Privatbesitz befindlichen Werthobjects, welches als Staatseigenthum in Anspruch genommen wurde.[4])

εἰσαγγελία.

Von der *εἰσαγγελία* ist bereits früher geredet worden. Als eine besondere Art derselben ist hier noch zu erwähnen die

1) S. Meier und Schoemann a. a. O. Heffter a. a. O. 272 ff.
2) Das Genauere s. bei Meier und Schoemann att. Proc. 224 ff. 581 ff.
3) S. Meier und Schoemann a. a. O. 247 ff.
4) S. Meier und Schoemann a. a. O. 253 ff.

Eisangelie wegen Schädigung der Waisen und Erbtöchter, bei welcher der Kläger, auch wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, keinen Rechtsnachtheil erlitt, und die wegen ungerechter Entscheidung eines Diaiteten.[1])

προβολή. Ueber die *προβολή* ist gleichfalls bereits früher gehandelt worden.[2])

Der regelmässige Processgang. Vorladung. Der regelmässige Processgang, welcher bei den öffentlichen und privaten Klagen ziemlich gleichmässig war, begann mit der Vorladung (*πρόσκλησις*) des Beklagten durch den Kläger, welcher dabei gewöhnlich von zwei Ladungszeugen (*κλητῆρες*) begleitet war. Die Ladungszeugen hatten vor der Behörde, bei welcher die Klage angebracht wurde, die stattgehabte Vorladung zu bezeugen, wodurch, wenn der Beklagte zu dem ihm bei der Vorladung angegebenen Termine ausblieb, das Contumacialverfahren ermöglicht wurde.[3]) *Anbringen der Klage.* Angebracht wurde der Rechtshandel bei derjenigen Behörde, welcher für denselben die Gerichtshegemonie zustand, durch die Eingabe einer schriftlich abgefassten Klage..

Gerichtsgebühren. Nahm die zuständige Behörde die Klage an, so wurden zunächst die Gerichtsgebühren erlegt. Dieselben hiessen bei privaten Rechtshändeln *πρυτανεῖα*, wurden von beiden Parteien gezahlt, doch so, dass die verlierende der gewinnenden die ihrigen ersetzen musste, und betrugen, wenn das Klagobject einen Werth von 100—1000 Drachmen repräsentierte, 3, bei Klagobjecten von über 1000 Drachmen an Werth 30 Drachmen. Bei öffentlichen Klagen erlegte nur der Kläger eine geringe, feststehende Gerichtsgebühr, *παράστασις* genannt, wahrscheinlich eine Drachme, und *πρυτανεῖα* nur dann, wenn er an der von dem Beklagten zu zahlenden Busse Theil hatte. Bei Erbschaftsprocessen, durch welche der Kläger eine bereits einem andern zugesprochene Erbschaft in Anspruch nahm, und bei Processen wegen Herausgabe eines vom Staate eingezogenen Vermögens hatte der Kläger die sogenannte *παρακαταβολή* zu deponieren, welche im ersten Falle $1/_{10}$, im zweiten $1/_5$ des in Anspruch genommenen Werthobjectes betrug und zugleich mit dem Processe verloren wurde.[4])

---

1) Ueber die *εἰσαγγελία* s. p. 289 ff., über diese Form der *εἰσαγγελία* Harp. u. d. W.

2) S. p. 288/9.

3) S. Meier u. Schoemann a. a. O. 575 ff.

4) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 461 ff. Meier u. Schoemann 612 ff. A. Fraen-

Nach Eingabe der Klage bestimmte die competente Behörde einen Tag zur Voruntersuchung (ἀνάκρισις), bis zu welcher die Klage entweder im Ganzen oder im Auszuge ausgestellt wurde.[1]) In der Voruntersuchung erklärte der Kläger, ob der Process zuerst vor einen Diaiteten oder sogleich vor ein heliastisches Gericht kommen sollte. Im letzteren Falle leisteten der Kläger und der Beklagte einen Eid (ἀντωμοσία), der erstere auf die Richtigkeit seiner Klage, der letztere auf die Richtigkeit seiner Entgegnung.[2]) Voruntersuchung.

Erkannte der Beklagte die formelle Zulässigkeit der Einbringung der Klage an, so hiess der Process εὐθυδικία, erkannte er sie nicht an, so standen ihm als Einreden die διαμαρτυρία und παραγραφή zu Gebote. Bei der διαμαρτυρία wurde durch Aufstellung von Zeugen für oder wider die Einführbarkeit der Klage über die Zulässigkeit derselben verhandelt. Bei der παραγραφή wurde die Einrede nicht gestützt auf Zeugnisse, sondern auf andere Beweismittel erhoben. Der Beklagte galt hierbei als Kläger und hatte deshalb das erste Wort. Beide Formen der Einrede mussten erst entschieden sein, bevor der eigentliche Process weiter geführt werden konnte. Fiel die Entscheidung zu Gunsten des Beklagten aus, so war damit der Hauptprocess entweder als unzulässig ganz erledigt oder konnte doch wenigstens nicht in derselben Weise oder vor derselben Behörde fortgesetzt werden.[3]) Einreden.

Verschieden von der παραγραφή war die ἀντιγραφή oder Widerklage, welche der Beklagte gegen den Kläger erhob und welche sich entweder auf den Gegenstand der Anklage oder auf einen beliebigen anderen Gegenstand beziehen konnte. Die Entscheidung der ἀντιγραφή war für den Austrag des eigentlichen Processes von keiner Bedeutung.[4]) ἀντιγραφή.

Die Beweismittel bei der Voruntersuchung bildeten Gesetze, Urkunden, Zeugenaussagen, Sklavenaussagen und Eide. Die in Beweismittel.

---

kel de condic. iure iurisdict. soc. Ath. D. i. Leipzig 1878 p. 34 ff. behauptet gegen Boeckh, dass nicht blos bei Privatrechtshändeln πρυτανεῖα gezahlt wurden.

1) S. Meier u. Schoemann 594 ff.

2) S. Meier u. Schoemann 622 ff. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 87 ff. meint, nur der Kläger habe geschworen.

3) S. Meier u. Schoemann 638 ff.

4) S. Meier u. Schoemann 651 ff.

Frage kommenden Gesetze wurden in Abschrift, die Urkunden womöglich im Original beigebracht. Befand sich das Original in fremden Händen, so konnte man von dem Inhaber desselben eine durch Zeugen beglaubigte Abschrift desselben fordern und, wenn dieselbe verweigert wurde, eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* gegen denselben anhängig machen. Die Zeugenaussagen wurden entweder direct vor dem Gerichtshegemon abgelegt und hier protokolliert oder, wenn die Zeugen wegen Abwesenheit oder Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert waren, schriftlich beigebracht, mussten aber alsdann in ihrer Authenticität durch andere Zeugen beglaubigt werden. Sklavenaussagen hatten nur dann beweisende Kraft, wenn sie vermittelst der Folter abgenommen waren. Vorgenommen wurde diese peinliche Befragung privatim gewöhnlich unter Assistenz beider Parteien, und die so gewonnenen Aussagen wurden, durch Zeugen, welche bei der Forderung zugegen gewesen waren, beglaubigt, zu den Acten gebracht. Diejenige Partei, welcher es daran lag eine Sklavenaussage zu provocieren, pflegte je nach dem entweder ihre Sklaven zur peinlichen Befragung anzubieten oder die Gegenpartei dazu zu provocieren. Indessen brauchte eine derartige *πρόκλησις εἰς βάσανον* von der Gegenpartei nicht angenommen zu werden, wenn auch die Ablehnung derselben ein ungünstiges Vorurtheil gegen die ablehnende Partei erweckte. Die Eide, zu denen sich entweder die Parteien selbst erboten oder von den Gegenparteien aufgefordert wurden, wurden vor der instruierenden Behörde abgelegt und zu Protokoll genommen. Ebenso wurde auch protokolliert, wenn eine derartige Aufforderung von der Gegenpartei abgelehnt wurde. War die Voruntersuchung geschlossen, so wurden die während derselben beigebrachten Beweismittel von dem Gerichtshegemon in ein Gefäss gethan, welches von demselben versiegelt bis zum Gerichtstermin in Verwahrung behalten wurde.[1])

Gerichtstermin.

Dieser Gerichtstermin wurde nicht selten längere Zeit hinausgeschoben; nur bei den *δίκαι ἐρανικαί, μεταλλικαί, ἐμπορικαί* und *προικός* musste die gerichtliche Entscheidung, aber wohl erst im 4. Jahrh., innerhalb eines Monats erfolgen, und wurden dieselben deshalb auch *δίκαι ἔμμηνοι* genannt.[2]) Eine Hinaus-

1) S. Meier u. Schoemann 658 ff.

2) Ueber diese Klagen s. Meier u. Schoemann 537 ff. 425. Die *δίκαι*

schiebung des Gerichtstermines fand statt entweder durch Abkommen unter den beiden Parteien oder infolge eines Fristgesuches der einen, welches an dem Gerichtstermine selbst von Bevollmächtigten oder Freunden der ausbleibenden Partei unter eidlicher Erhärtung der für das Ausbleiben vorgetragenen Gründe eingebracht und *ὑπωμοσία* genannt wurde. Die Gegenpartei konnte dieses Fristgesuch durch eine *ἀνθυπωμοσία*, welche gegen die Stichhaltigkeit der für das Ausbleiben beigebrachten Gründe gerichtet war, anfechten. Wurde das Fristgesuch von dem Gerichte nicht als berechtigt anerkannt, so erfolgte, wenn der Beklagte fehlte, gegen diesen das Contumacialverfahren, wenn der Kläger fehlte, wurde der Beklagte freigesprochen.[1])

Gerichtsverhandlung.

Das Präsidium bei den eigentlichen Gerichtsverhandlungen, welche wegen *διοσημίαι* unterbrochen wurden, führte derselbe Beamte, welcher die Voruntersuchung geleitet hatte, welcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung einige Skythen zur Disposition hatte. Die Gerichtsverhandlung begann mit einem feierlichen Opfer, nach dessen Beendigung die Schranken des Gerichts geschlossen wurden.[2]) Alsdann erfolgte die Verlesung der Anklage und der Gegenschrift des Beklagten durch den Schreiber. Nach dieser Verlesung erhielt der Kläger das Wort, nach ihm der Beklagte. Wenn es auch gesetzlich bestimmt war, dass Jeder seine Sache selbst führen sollte, so wurde doch gewiss nur selten von den Richtern die von dem Kläger oder dem Beklagten nachgesuchte Erlaubniss verweigert, dass nach ihrer Rede noch ein oder mehrere Rechtsbeistände (*συνήγοροι*) für sie auftreten durften. In vielen Fällen folgte der ersten noch eine zweite Rede und Gegenrede. Die Länge der einzelnen Reden war bei den weniger wichtigen Processen gesetzlich bestimmt und wurde durch eine Wasseruhr (*κλεψύδρα*) controliert. Bei den bedeutenderen Processen war die Zeit der einzelnen Reden nicht beschränkt. Unterstützt wurde die Vertheidigung des Beklagten nicht selten

---

ἐμποϱικαί waren wenigstens früher keine *ἔμμηνοι*: (Dem.) 7, 12. Vergl. auch Xen. v. d. Eink. 3, 3.

1) S. Meier u. Schoemann 693 ff.

2) Ueber *διοσημίαι* s. Poll. 8, 124. Skythen bei den Gerichtsverhandlungen: Poll. 8, 131. Das Einleitungsopfer ergiebt sich aus Arist. Wesp. 860 ff., wo die Verhandlung offenbar den wirklichen Gerichten nachgebildet ist. Schliessung der Schranken nach dem Opfer: Wesp. 891/2, vergl. 775. Vergl. auch für die eigentliche Gerichtsverhandlung Meier u. Schoemann 704 ff.

durch die Bitten seiner Angehörigen und Freunde.[1]) Nach der Beendigung der Reden erfolgte die Abstimmung der Richter, welche bei Staatsprocessen jedenfalls eine geheime war. Der gewöhnlichste Modus derselben scheint in der Zeit der Redner der gewesen zu sein, dass jeder Richter zwei Stimmsteine, einen durchlöcherten und einen vollen, erhielt, von denen der erstere verurtheilte, der andere frei sprach. Die Richter traten bei der Abstimmung an ein Bema heran, auf welchem sich zwei Gefässe befanden, der *κύριος καδίσκος* und der *ἄκυρος καδίσκος*. In das erste Gefäss wurde der Stimmstein gelegt, welcher für die Abstimmung gültig sein sollte, in das andere der ungültige. In der älteren Zeit scheint jeder Richter nur einen Stimmstein erhalten zu haben, welchen er entweder in die verurtheilende oder in die freisprechende Urne legte.[2]) Nach vollendeter Abstimmung zählte der Gerichtshegemon die Stimmsteine und verkündigte nach dem Resultate der Zählung das Urtheil. Hatte der Kläger bei der Abstimmung nicht wenigstens den fünften Theil der abgegebenen Stimmen erhalten, so musste er bei einer grossen Anzahl von Privatprocessen die *ἐπωβελία*, d. h. von jeder Drachme des Klagobjectes einen Obol, an den Beklagten zahlen; bei öffentlichen Klagen verfiel er in eine Strafe von 1000 Drachmen und verlor das Recht in Zukunft ähnliche Klagen anzustellen.[3]) An die erste Abstimmung der Richter schloss sich, wenn der Beklagte verurtheilt war, bei schätzbaren Klagen eine zweite mit vorausgehender Verhandlung über die Höhe der zu erkennenden Strafe.

Strafen. Die Strafen, welche vom Gerichte erkannt wurden, waren entweder Geld- oder Leibesstrafen, von denen die ersteren bei

1) S. Arist. Wesp. 894 ff. Dass nicht bei allen Processen *λόγοι ὕστεροι* gestattet waren, lehrt Dem. 19, 213.

2) S. Arist. Wesp. 986 ff. Geheime Abstimmung: Dem. 19, 239. Lyk. Leokr. 146. Vergl. Schoemann op. ac. 1, 260 ff. Gleiche Stimmenzahl sprach frei: Aischin. g. Ktes. 252. Die Stimmsteine, von denen uns ein paar Exemplare erhalten sind, waren bronzene Scheiben mit einer Achse in der Mitte, welche auf jeder Seite der Scheibe etwas vorstand und entweder durchbohrt oder voll war. Der Stimmstein trug die Aufschrift *ψῆφος δημοσία* und einen Buchstaben der Heliasten-Sectionen. S. W. Vischer Kl. Schr. 2, 288 ff. Vergl. Harp. *τετρυπημένη*. Lyk. Leokr. 149. Ueber die Abstimmung mit einem Stimmstein s. Arist. Wesp. 986. Phrynich. b. Harp *καδίσκος*. Xen. Hell. 1, 7, 9. Aus Dem. 43, 10 vergl. Is. 11, 21, 23 schliesst Szanto in d. Wiener Stud. 3, 24 ff., dass die Abstimmung bei den Privatprocessen meistens offen war.

3) S. Meier u. Schoemann 729 ff. Boeckh St. d. Ath. 1, 479 ff.

privaten und öffentlichen Klagen, die letzteren nur bei öffentlichen verhängt wurden. Zu den Leibesstrafen gehörten die Todesstrafe, der Verlust der Freiheit, nur bei Fremden zulässig, die Verbannung und die Atimie, mit welcher nicht selten Confiscation des Vermögens verbunden war. Gefängniss wurde nur als Zusatzstrafe erkannt.

Vollstreckung des Urtheils.

Die Vollstreckung des Urtheils vollzog bei öffentlichen Processen der Staat selbst durch seine Organe. Die Vollziehung der Todesstrafe unterstand der Aufsicht der *ἕνδεκα* und wurde bewirkt in der älteren Zeit durch das Herabstürzen in das *βάραθρον*, später durch den Schierlingstrank (*κώνειον*) und bei gemeinen Verbrechen auch wohl durch Erschlagen mit der Keule (*τυμπανίζειν*). Die Vollziehung der Atimie wurde garantiert durch die strenge Strafe, welche denjenigen bedrohte, welcher die durch die Atimie auferlegten Beschränkungen übertrat. Geldstrafen trieben die Praktoren ein, confiscirte Güter verkauften die Poleten.

Für die Vollziehung des Urtheils in Privatprocessen hatte mit Ausnahme der Fälle, wo der Staat an der erkannten Geldstrafe participierte und wo Gefängnissstrafe zuerkannt war, und der *δίκαι ἐμποριχαί*, bei denen der Verurtheilte bis zur Bezahlung der Geldstrafe, wenn er nicht Bürgschaft stellte, in Haft genommen wurde, der Kläger selbst zu sorgen. Befriedigte der Verurtheilte den Kläger nicht bis zu dem durch das Gesetz oder das Urtheil bestimmten Termin, so stand diesem das Recht der Pfändung oder der Besitzergreifung zu. Wurde er hieran durch den Verurtheilten gehindert, so konnte er gegen denselben eine *δίκη ἐξούλης* einbringen, infolge deren dieser mit der gleichen Summe, welche er dem Kläger schuldete, auch Staatsschuldner wurde.[1])

Restitutio in integrum.

Appellation (*ἔφεσις*) von dem Urtheile eines heliastischen Gerichtes war nicht möglich. Dagegen war gegen ein gefälltes Urtheil eine Restitutionsklage (*τὴν ἔρημον* sc. *δίκην ἀντιλαχεῖν*) statthaft, wenn der Verurtheilte bewies, dass ohne sein Verschulden gegen ihn in contumaciam erkannt sei. Eine Vernichtung des Urtheils wurde endlich auch dann herbeigeführt, wenn der Verurtheilte in einer *δίκη ψευδομαρτυριῶν* die Verurtheilung der Zeugen seines Gegners wegen falschen Zeugnisses bewirkt hatte.

---

1) S. Meier u. Schoemann 739 ff.

Der Process kam alsdann als *δίκη ἀντίδικος* von neuem zur Verhandlung.[1])

Endurtheil. Das Princip der Volksgerichtsbarkeit, wie es in der athenischen Heliaia zum Ausdruck kam, hat sich in dieser Form nicht bewährt.[2]) Durch das Gefühl ihrer Unverantwortlichkeit verführt, haben die Heliasten bei der Urtheilsfindung nicht selten die Gesetze unbeachtet gelassen und sind nur der subjectiven Stimmung des Augenblickes gefolgt.[3]) Aber nicht blos diese allein, auch Bestechung und andere unlautere Motive haben nicht selten die Entscheidungen der Gerichte bestimmt.[4]) Dazu kam, dass die Unkenntniss der Gesetze bei den Heliasten auf die Redner entsittlichend zurückwirkte, welche nicht selten, auf diese Unkenntniss speculierend, die Gesetze in ihrem Interesse gedeutet und gefälscht haben.[5]) Das Princip der Volksgerichtsbarkeit hat in Athen ein Geschlecht von Sykophanten erstehen lassen, welche aus der falschen Anklage ein Gewerbe machten und bei der Ungewissheit der gerichtlichen Entscheidungen den Bedrohten zwangen durch Geld ihr Stillschweigen zu erkaufen.[6]) Eine all-

1) S. Meier u. Schoemann 753 ff.

2) Vergl. Fränkel a. a. O. 106 ff.

3) Ueber die Unverantwortlichkeit der Heliasten s. Arist. Wesp. 587. 548 ff. Einwirkung auf die Stimmung der Richter: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 18. Wesp. 552 ff., s. auch Dem. 19, 1; 21, 4. Das Urtheil abhängig von dem Eindruck der Reden: Xen. Denkw. d. Sokr. 4, 8, 5. Verurtheilung bereits nach der ersten Rede, ohne dass die Gegenpartei gehört war: Dem. 45, 6. Isokr. 15, 22. Im allgemeinen Isokr. 18, 10 *καὶ ὅτι τύχῃ μᾶλλον ἢ τῷ δικαίῳ κρίνεται τὰ παρ' ὑμῖν.*

4) Die grosse Anzahl der Richter in den Gerichten erschwerte die Bestechung: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 7. Später hat sie aber doch stattgefunden, nach Aristot. b. Harp. *δεκάζων* und Diod. 13, 64 zuerst durch Anytos. Vergl. Eratosth. b. Harp. *δεκάζων*, wo freilich das von der alten Komödie gebrauchte Sprichwort *Λύκου δεκάς* durch die Erklärung des Eratosth. nicht verständlicher wird. Vergl. den Versuch einer Erklärung bei Meier und Schoemann 150/1. Eine Bestechung bezeugt auch Lys. 29, 12. Die Athener standen überhaupt in dem Rufe der Bestechlichkeit: Diogen. 3, 12 *Ἀττικὸς ὑπέχει τὴν χεῖρα ἀποθνήσκων· ἐπὶ τῶν φιλαργύρων. φιλοκερδεῖς γὰρ οἱ Ἀθηναῖοι.* Bestechung der athenischen Richter leugnet Oncken Ath. u. Hell. 1, 274 ff. Ein anderes Motiv für ein ungerechtes Urtheil bei Lys. 27, 1 *ἐνθυμεῖσθαι δὲ χρὴ ὅτι πολλάκις ἠκούσατε τούτων λεγόντων, ὁπότε βούλοιντό τινα ἀδίκως ἀπολέσαι, ὅτι, εἰ μὴ καταψηφιεῖσθε ὧν αὐτοὶ κελεύουσιν, ἐπιλείψει ὑμᾶς ἡ μισθοφορά.*

5) Vergl. Buermann im N. Rhein. Mus. Bd. 32, 383/4. S. Dem. 20, 166. Aischin. g. Tim. 178.

6) S. Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 9, 1. Lys. 7, 39. (Dem.) 25, 41; 58, 65.

gemeine Rechtsunsicherheit war die Folge dieser Zustände, welche es auch dem Besten in Athen unmöglich machte in Frieden zu leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefiel.

6. Die athenische Bundesherrschaft.

A. Der erste Bund.

Begründung und Ausdehnung des Bundes.

In den allgemeinen Bund der Hellenen, welchen diese zur Abwehr der Perser geschlossen hatten, waren nach der Schlacht bei Mykale auch die Inselgriechen aufgenommen worden. Die aiolischen und ionischen Städte Kleinasiens dagegen hatten diese Aufnahme nicht erreichen können und hatten sich deshalb unter den Schutz der Athener begeben.[1]) Das gewaltthätige Benehmen des Pausanias vor Byzanz veranlasste auch die soeben erst befreiten Städte des Hellespontos und der Propontis und die in den allgemeinen Bund der Hellenen aufgenommenen aiolischen und ionischen Inselgriechen sich den Athenern anzuschliessen und dieselben zu bitten die Hegemonie über sie zu übernehmen.[2]) Die Athener willfahrten diesem Verlangen und errichteten einen Sonderbund, welcher zuerst aus dem ionischen, dem hellespontischen und dem Inselquartier bestand. Erst nach der Eroberung von Eion durch Kimon gewannen die Athener auch die thrakischen Städte und bildeten aus ihnen das thrakische Quartier, zu dem endlich noch kurz vor der Schlacht am Eurymedon das karische Quartier hinzukam, welches sich aus den Städten der karischen, lykischen und pamphylischen Küste zusammensetzte.[3])

Ursprünglicher Zweck des Bundes.

Der ursprüngliche Zweck des von den Athenern begründeten Sonderbundes war die Freiheit der Bundesglieder von der Herrschaft der Perser und demgemäss die Abwehr etwaiger persischer

1) Ueber die allmähliche Ausbreitung und Entwicklung des ersten athenischen Bundes s. Kirchhoff im Herm. 11, 1 ff. Leo in d. Verh. d. 32. Philologenvers. in Wiesbaden p. 60 ff. Ueber die Aufnahme der Inselgriechen in den Bund s. Her. 9, 106, während die aiolischen und ionischen Städte Kleinasiens zwar nicht in den hellenischen Bund, wohl aber unter die Schutzgenossen Athens aufgenommen wurden. Das hat Leo a. a. O. erwiesen.

2) S. Thuk. 1, 95. Plut. Arist. 23. Leo a. a. O. p. 65.

3) S. Kirchhoff a. a. O. p. 11 ff. Leo a. a. O. p. 66.

Angriffe.[1]) Um diesen Zweck zu erreichen, bedurfte man einer bewaffneten Bundesmacht. Da nun bei der Begründung des Bundes gewiss nicht alle Bundesglieder in dem Besitz von Kriegsschiffen waren, so wird man annehmen müssen, dass vom Anfang an die Pflichten unter die einzelnen Bundesglieder so vertheilt wurden, dass die seetüchtigen Staaten ein Bundescontingent von Schiffen stellten, die nicht seetüchtigen dagegen zur Kriegführung eine Abgabe an die gemeinsame Bundeskasse entrichteten. Diese Bundeskasse wurde von athenischen Beamten, den Hellenotamiai, in Delos verwaltet, wo auch in dem Heiligthume des Apollon der Bundesrath, nach dessen Beschlüssen die Bundesangelegenheiten geleitet wurden und welcher zugleich als Bundesgericht fungierte, seine regelmässigen Sitzungen abhielt.[2])

Umwandlung des Bundes in eine athenische Herrschaft

Noch bevor der athenische Bund durch die Begründung des karischen Quartiers seinen Abschluss erhielt, waren bereits innerhalb des Bundes Verhältnisse eingetreten, welche naturgemäss zu einer Veränderung des Charakters desselben führen mussten. Die Bundesstädte nämlich waren bald des fortwährenden Kriegszustandes müde geworden, welcher in ihre Lebensgewohnheiten störend eingriff. Die Mehrzahl derselben hatte sich deshalb mit den Athenern dahin verständigt, dass sie statt des nach der Bundesverfassung zu stellenden Contingentes alljährlich einen Matrikularbeitrag zahlten, wogegen die Athener für sie die Stellung des Contingentes übernahmen. Nur die grösseren Staaten stellten auch jetzt noch ihre eigenen Contingente. Aber auch diese zeigten sich nicht selten widerwillig und versagten die Heeresfolge gänzlich, ebenso wie auch die zu einem Matrikularbeitrag verpflichteten Staaten denselben oft zurückhielten. Die Athener gingen in beiden Fällen gegen die ungetreuen Bundesglieder energisch vor. Diejenigen Staaten, welche schon früher ihre Dienstpflicht abgekauft hatten, waren zum Widerstande nicht fähig, diejenigen, welche noch eine eigene Truppenmacht besassen, wurden nicht selten unter ernstlichen Kämpfen unterworfen. Das Verhältniss zum Bunde war durch diesen Abfall der bundesbrüchigen Staaten gelöst, und dieselben traten nach ihrer Unterwerfung in ein durch Separatverträge geregeltes Unter-

1) S. Thuk. 3, 10; 1, 96.

2) S. Thuk. 1, 96. 97. Köhler Urk. u. Unters. z. Gesch. d. del.-att. Bundes 88 ff.

thanenverhältniss zu Athen.[1]) So wurde zuerst noch vor der Schlacht am Eurymedon Naxos von den Athenern unterworfen und seiner Autonomie beraubt. Nicht lange darauf traf Thasos dasselbe Schicksal und ebenso alle die übrigen Staaten, welche sich von dem Bunde durch Vernachlässigung ihrer Bundespflichten factisch losgesagt hatten.[2]) Um das Jahr 454 hatten alle Staaten des Bundes, die euboeischen Städte, Samos, Lesbos und Chios abgerechnet, entweder freiwillig oder gezwungen auf die Stellung eigener Contingente verzichtet und waren tributpflichtig geworden. Es war nur eine nothwendige Consequenz dieses neuen Zustandes, dass die Athener, welche gegen Zahlung der Tribute für ihre Unterthanen die militärischen Pflichten derselben übernommen hatten, die aus diesen Tributen gebildete Bundeskasse fortan als eine athenische Kasse betrachteten und dieselbe deshalb um das Jahr 454 nach Athen überführten.[3]) Die wenigen selbständig gebliebenen Bundesstaaten waren auch jetzt noch, wenigstens nominell, bei der Entscheidung von gemeinsamen Angelegenheiten stimmberechtigt.[4])

Der Kreis derjenigen Staaten, welche 454 noch selbständig

---

1) S. Thuk. 1, 99; 6, 76. Köhler a. a. O. 93 ff. Kirchhoff a. a. O. 23 ff.

2) S. Thuk. 1, 98. 100. 101. Für die übrigen Bundesstaaten s. Thuk. 1, 98 *πρώτη τε αὕτη (Νάξος) πόλις ξυμμαχὶς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη, ἔπειτα δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὡς ἑκάστη ξυνέβη.*

3) Die Ueberführung der Bundeskasse von Delos nach Athen im Jahre 454 ergiebt sich aus dem Praescript von C. I. A. I 260. Vergl. Sauppe in d. Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1865 p. 5. Köhler a. a. O. 102 ff. Nach Theophr. b. Plut. Arist. 25 soll die Verlegung auf Antrag der Samier erfolgt sein.

4) Köhler a. a. O. 101 nimmt eine definitive Auflösung der Bundessynode schon vor der Ueberführung der Kasse nach Athen an. Die Ausführung in der Rede der Mytilenaeer bei Thuk. 3, 10. 11 spricht dafür, dass die selbständigen Bundesgenossen bei der Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten stimmberechtigt waren. Vergl. *καὶ εἰ μὲν αὐτόνομοι ἔτι ἦμεν ἅπαντες, βεβαιότεροι ἂν ἡμῖν ἦσαν μηδὲν νεωτεριεῖν· ὑποχειρίους δὲ ἔχοντες τοὺς πλείους, ἡμῖν δὲ ἀπὸ τοῦ ἴσου ὁμιλοῦντες κ. τ. ἁ.* Ferner: *ἅμα μὲν γὰρ μαρτυρίῳ ἐχρῶντο μὴ ἂν τούς γε ἰσοψήφους ἄκοντας, εἰ μή τι ἠδίκουν οἷς ἐπῄεσαν, ξυστρατεύειν.* Ob freilich noch eine förmliche Bundessynode existierte, wie Wachsmuth d. St. Ath. 1, 545, 1 meint, kann nicht unbedingt bejaht werden. Thuk. 3, 36 heisst es von den Mytilenaeern *οὐκ ἀρχόμενοι ὥσπερ οἱ ἄλλοι.* Worauf sich *τὸ κοινὸν τῆς* — C. I. A. IV 38a in einem auf Tributverhältnisse bezüglichen Volksbeschluss bezieht, ist nicht mehr zu bestimmen.

gewesen waren, verengerte sich mit der Zeit noch mehr. Zuerst fielen 446 die euboeischen Städte ab und wurden nach ihrer Unterwerfung mit Ausnahme von Hestiaia, dessen Gebiet nach Vertreibung seiner Bewohner von athenischen Kleruchen besetzt wurde, tributpflichtig.[1]) 440 folgte der Abfall der Insel Samos, welche 439 nach schwerem Kampfe von den Athenern unterworfen und ihrer Kriegsmacht beraubt wurde.[2]) Mytilene, welches sich 428 von Athen lossagte, wurde im folgenden Jahre wieder unterworfen und seiner Flotte beraubt, und ganz Lesbos, das Gebiet von Methymna ausgenommen, wurde in 3000 Kleruchenloose aufgetheilt.[3]) Die letzten jetzt noch selbständigen Staaten des athenischen Bundes, Methymna und die Insel Chios, welche sich aber auch Eingriffe der Athener in ihre Selbständigkeit gefallen lassen mussten,[4]) fielen erst im Jahre 412, als der Bund sich überhaupt auflöste, von den Athenern ab.[5])

Bezeichnung der Bundesgenossen und Eintheilung derselben.

Die Mitglieder des athenischen Bundes führten den officiellen Titel *οἱ σύμμαχοι* oder *αἱ πόλεις*, wurden aber im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch *ὑπήκοοι* genannt.[6]) Dieselben zerfielen in

---

1) S. Thuk. 1, 114. Diod. 12, 7. Plut. Per. 22, 23. Nach Diod. 12, 22. 1000, nach Theop. fr. 164. Müller fr. hist. gr. 1, 305. 2000 athenische Kleruchen nach Hestiaia. Der Vertrag mit Chalkis liegt uns noch vor im C. I. A. IV 27a.

2) S. Thuk. 1, 115. 116. 117. Diod. 12, 27. 28. Plut. Per. 24—28. Dass Samos tributpflichtig wurde, bezweifelt H. Droysen im Herm. 13, 566/7, der annimmt, dass der eine Theil der Insel für athenische Kleruchen eingezogen wurde. Nach C. I. A. I 38 und Thuk. 7, 57 scheint die Tributpflichtigkeit vorausgesetzt werden zu müssen, obgleich sich der Name von Samos bis jetzt in den Tributlisten nicht gefunden hat. S. auch Köhler in den Urk. u. Unters. u. s. w. p. 142, 1.

3) S. Thuk. 3, 50.

4) S. Thuk. 7, 57 *Μηθυμναῖοι μὲν ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι. Χῖοι οὐχ ὑποτελεῖς ὄντες φόρου, ναῦς δὲ παρέχοντες αὐτόνομοι ξυνέσποντο.* Vergl. 6, 85. Für das Wohl der Chier wurde bei den öffentlichen Opfern in Athen mitgebetet. S. Arist. Vög. 878 ff. und die Zusammenstellung der Schol. z. v. 880. 425 müssen die Chier auf Befehl der Athener ihre neuen Mauern zerstören: Thuk. 4, 51.

5) S. Thuk. 8, 14, 22.

6) Für die officielle Bezeichnung s. C. I. A. I 31. 37. 40, *ἡ Ἀθηναίων ξυμμαχία*: I 9, für den gewöhnlichen Sprachgebrauch Thuk. 7, 57; 6, 22. 43. 69. Vergl. A. Fraenkel de condicione, iure, iurisdict. sociorum Atheniensium. D. i. Leipzig 1878. p. 9 ff. Christensen de iure et condicione sociorum Atheniens. in d. opusc. philol. ad Madvigium a discipulis missa p. 1 ff. 1876.

die zwei Classen der autonomen und der nicht autonomen Bundesgenossen.[1]) Die autonomen Bundesgenossen hatten den Athenern ein bestimmtes Contingent bemannter Kriegsschiffe zu stellen, waren aber in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten selbständig.[2]) Die nicht autonomen Bundesgenossen dagegen waren zur Zahlung eines jährlichen Tributes verpflichtet und in der Einrichtung und Verwaltung ihres Staates und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt.[3])

Tribute.

Der Umfang der Tribute nahm entsprechend der soeben gegebenen Entwickelung des Bundes allmählich zu, je nachdem entweder neue Staaten als Tributzahlende in den Bund eintraten oder alte, welche bis dahin ein Bundescontingent gestellt hatten, freiwillig oder gezwungen unter die Tributpflichtigen aufgenommen wurden. Frühestens nach der Schlacht am Eurymedon hat der jährliche Tribut die fälschlich als Tribut des Aristeides bezeichnete Gesammtsumme von 460 Talenten erreicht.[4]) Diese Gesammtsumme ist bis zum Jahre 437 beibehalten worden. Denn wenn auch bei den Schatzungen im Jahre 450 und 446 nach Ausweis unserer Tributlisten einzelne Herabsetzungen stattgefunden haben, so ist doch der dadurch entstehende Ausfall an der Gesammtsumme durch die Zahlungen von neuen, dem Bunde bei-

---

1) Thuk. 7, 57 unterscheidet nicht genau *αὐτόνομοι* und *ὑποτελεῖς φόρου*. Vergl. 1, 19; 3, 10; 6, 85.

2) Thuk. 6, 85 sagt *Χίους μὲν καὶ Μηθυμναίους νεῶν παροχῇ* (oder *παροκωχῇ*, wie Stahl liest) *αὐτονόμους*. 7, 57 *Χῖοι ναῦς παρέχοντες αὐτόνομοι. Μηθυμναῖοι ναυσὶν ὑπήκοοι*. In den autonomen Bundesstaaten finden wir sogar Aristokratien oder Oligarchien. So in Samos (Thuk. 1, 115) und in Mytilene (Thuk. 3, 27. 47) vor ihrer Unterwerfung. Ueber den Umfang einer bundesgenossischen Autonomie vergl. Busolt d. zweite ath. Bund im 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 645 ff.

3) Thukydides betont nur ihre Tributpflichtigkeit. S. 6, 85; 7, 57. Wohl aber lässt er die Mytilenaeer 3, 10 sagen: *οἱ ξύμμαχοι ἐδουλώθησαν πλὴν ἡμῶν καὶ Χίων*.

4) Dass Aristeides die Tribute zuerst angesetzt hat, wird allgemein bezeugt. S. Thuk. 5, 18. Dem. 23, 209. Aisch. g. Ktes. 258. Die Angabe des Ephoros bei Diod. 11, 47. Plut. Arist. 24. Nep. Arist. 3, der als Gesammtsumme des von Aristeides angesetzten Tributes 460 Tal. angiebt, ist aus Thuk. 1, 96 entnommen, wo aber die dort aufgeführten 460 Tal., wie die Tributlisten überzeugend darthuen, erst bei der Generalschatzung nach der Schlacht am Eurymedon erreicht sein können. Vergl. die unwiderlegliche Ausführung von Kirchhoff im Herm. 11 p. 27 ff. S. auch Leo a. a. O. p. 69/70.

getretenen Staaten ersetzt worden.[1]) In der mit dem Jahre 437 beginnenden Schatzungsperiode sind die Herabsetzungen durchschnittlich wieder auf den Satz des Jahres 454 gebracht worden, wodurch eine Erhöhung der Gesammtschatzung auf ungefähr 600 Talente bewirkt wurde.[2]) Eine sehr bedeutende Erhöhung der Tribute in der Regel um das Doppelte, bisweilen um mehr als das Doppelte hat im Jahre 425 stattgefunden, wodurch die jährliche Gesammtsumme der Tribute auf 1200—1300 Talente gebracht wurde.[3])

Tributbezirke. Sämmtliche tributpflichtige Bundesgenossen Athens waren in bestimmte Tributbezirke eingetheilt, welche, wie es scheint, zugleich Verwaltungsbezirke waren.[4]) Diese Eintheilung liegt auch der Anordnung der uns erhaltenen Quotenlisten seit dem Jahre 446 zu Grunde und ist seit dem Jahre 443 durch Rubricierung der Städte unter bestimmte Ueberschriften in denselben streng durchgeführt. Es ergeben sich aus den Quotenlisten 5 Tributbezirke *ὁ Ἰωνικὸς φόρος, ὁ Ἑλλησπόντιος φόρος, ὁ ἐπὶ Θρᾴκης φόρος, ὁ Καρικὸς φόρος, ὁ νησιωτικὸς φόρος.* Wahrscheinlich seit 437 ist dann der ionische Bezirk mit dem karischen anfangs unter jenem, später auch unter diesem Namen vereinigt worden.[5]) Die Zahl der Tribut zahlenden Städte wird uns von Aristophanes auf 1000 angegeben, eine Zahl, die aber in den Tributlisten lange

---

1) S. Köhler in den Urk. u. Unters. z. Gesch. d. del.-att. Bundes p. 127 ff.

2) S. Köhler a. a. O. p. 134 ff. Thuk. 2, 13. Plut. Arist. 24.

3) S. Köhler a. a. O. p. 142 ff. Fragmente der Schatzungsurkunde: C. I. A. I 37. Die Gesammtsumme geben die literarischen Quellen. Vergl. Andok. g. Alkib. 11. Plut. Arist. 24 (vergl. Köhler p. 149). Aisch. v. d. Trugges. 175. Andok. v. Frieden 9.

4) Dass die Tributbezirke auch Verwaltungsbezirke waren, scheint sich aus der Schatzungsurkunde C. I. A. I 37 und aus dem Passus in dem Volksbeschluss über die Gründung von Brea C. I. A. I 31 zu ergeben: *κατὰ τὰς ξυγγραφάς, α(ἳ ἐπὶ —)του γραμματεύοντος ἐγένον(το περὶ τῶν πόλε)ων τῶν ἐπὶ Θρᾴκης.* Köhler a. a. O. 125/6 leugnet, dass die Tributbezirke eine administrative Bedeutung gehabt haben.

5) S. die Listen im C. I. A. I 234 ff. Die Ueberschriften lauten: *Ἰωνικὸς φόρος, Ἑλλησπόντιος φόρος, ἐπὶ* oder einmal *ἀπὸ Θρᾴκης φόρος, Καρικὸς φόρος, Νησιωτικὸς φόρος.* Vergl. Köhler a. a. O. p. 124 Loeschcke de aliquot tit. att. p. 11 ff. erklärt die Zusammenlegung des ionischen und karischen Tributbezirkes daraus, dass infolge des Abfalles von Samos auch die inneren karischen Städte abfielen und nicht wieder unterworfen wurden.

nicht erreicht wird.[1]) Der bedeutende Zahlenunterschied in der schriftlichen und in der inschriftlichen Ueberlieferung erklärt sich zum Theil wohl daraus, dass verschiedene von den in den Listen genannten Städten Vertreter von Syntelien, d. h. von Tributgenossenschaften, waren, welche sich aus mehreren Städten zusammensetzten, welche wohl meist zu dem sie repräsentierenden Staate in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse standen. Die schriftliche Ueberlieferung dagegen wird alle diese abhängigen Städte mitgezählt haben. Diese Syntelien zahlten den Tribut gemeinsam, konnten aber bei jeder Schatzung aufgelöst werden, worauf alsdann die einzelnen Glieder derselben einzeln abgeschätzt wurden.[2])

Schatzung.

Die Schatzung der Bundesgenossen erfolgte regelmässig alle 4 Jahre, und diese vierjährige Tributperiode war mindestens seit 454 mit der grossen athenischen Finanzperiode, welche mit den grossen Panathenaien in jedem dritten Olympiadenjahre ablief, identisch. Kurz vor dem Beginn des peloponnesischen Krieges, wahrscheinlich 437, ist der Anfang der Tributperiode aus dem dritten in das vierte Olympiadenjahr verlegt worden.[3]) Die Schatzung selbst erfolgte auf administrativem Wege durch den Rath, dessen Ansätze durch die Volksversammlung bestätigt werden mussten.[4]) Die Vorarbeiten für die Schatzung besorgten erwählte

---

1) Arist. Wesp. 707 rechnet 1000 tributzahlende Städte, wobei aber die nur nominell abhängigen und die in Syntelien zahlenden Städte einzeln nach einer ungefähren Rechnung mitgerechnet sind. Vergl. Köhler a. a. O. p. 110 ff. Eine Zusammenstellung der Bundesstädte, soweit sie uns bekannt sind, bieten Kirchhoff im C. I. A. I p. 226 ff. Curtius griech. Gesch.[5] Register u. Nachtr. p. 113 ff.

2) Gehandelt über solche Syntelien wurde in der Rede des Antiphon über den Tribut von Samothrake (Harp. *συντελεῖς*), wo auch der technische Ausdruck für die Loslösung aus einer solchen Syntelie *ἀπόταξις* (Harp. u. d. W.) definiert wurde. Als Beispiele für solche Syntelien, wo dieselben ausdrücklich erwähnt sind, vergl. *Λύκιοι καὶ συν(τελεῖς)*: C. I. A. I 234. *Σερμυλιῆς κα(ὶ) συν(τελεῖς)*: I 235. S. Köhler a. a. O. p. 122/3.

3) S. (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 5 *τὸ δὲ μέγιστον εἴρηται πλὴν αἱ τάξεις τοῦ φόρου· τοῦτο δὲ γίγνεται ὡς τὰ πολλὰ δι' ἔτους πέμπτου.* Dass die Tributperiode auch vor Beginn des peloponnesischen Krieges vierjährig war, bezeugt die Thatsache, dass aus den Tributlisten nachweisbar 450 und 446 Schatzungen stattgefunden haben. Die Schatzung zur Zeit der Panathenaien, jetzt der kleinen, auch nach Verlegung der Tributperiode. S. C. I. A. I 40 *ὃν* (nämlich *φόρον*) *τοῖς προτέροις Παν(αθηναίοις) ἐτετάχατο φέρειν.* Vergl. Köhler a. a. O. p. 127. 134.

4) S. C. I. A. I 37 (*κατὰ τάδε ἔτα)ξεν τὸμφό(ρον τῆ)σι πόλεσιν ἡ*

τάκται, von denen uns bei der Schatzung im Jahre 425/4 8, je 2 für jeden der 4 damals vorhandenen Tributbezirke, erwähnt werden.[1]) Vor diesen *τάκται* schätzten sich zuerst analog der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen für die Eisphora die Bundesstädte selbst ein. Diejenigen Städte, deren Selbsteinschätzung durch Volksbeschluss bestätigt wurde, werden in unseren Listen als *πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι* bezeichnet.[2]) Hielten dagegen die *τάκται* die Selbsteinschätzung für zu niedrig, so stellten sie ihrerseits eine Schatzung auf. Diejenigen Städte, bei denen die von den *τάκται* aufgestellte Schatzung von der Volksversammlung bestätigt wurde, bildeten die Classe der *πόλεις ἃς ἔταξαν οἱ τάκται.*[3]) Wie in der Volksversammlung zu jedem Rathsgutachten ein Zusatzantrag gestellt werden konnte, so konnte natürlich auch bei den Verhandlungen über die Einschätzung in der Ekklesie jeder Privatmann einen Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung der Schatzung für die eine oder andere der Bundesstädte ein-

---

(β)ουλ(ὴ) ᾗ (Πλ)ειστίας π(ρῶτος ἐγραμμ)ά(τευε — ἐ)πὶ Στρατοκλ(έους ἄ)ρχοντος, ἐπὶ (τῶ)ν (ἐσ)αγωγ(έω)ν, οἷς Κα (— ἐγραμμάτευε). Die Entscheidung des Volkes bezeugt der erste Beschluss für Methone C. I. A. I 40 *δι(α)χειροτονῆσαι τὸν δῆμον αὐτίκ(α πρὸς Μ)εθωναίους εἴτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμο(ν αὐτίκ)α μάλα —.* Was Heydemann de senatu Atheniensium in d. Diss. phil. Argentorat. sel. 4, 177 dagegen bemerkt, kann mich nicht von dem Gegentheil überzeugen. Die Ansicht Köhlers p. 66 ff., dass die Schatzung auf legislativem Wege erfolgte, eine Ansicht, die bereits durch Köhlers eigenen Zweifel, ob alle Ansätze der Prüfung der Gerichtshöfe unterzogen wurden, modificiert wird, halte ich nicht für richtig. Im ganzen richtig urtheilt Fränkel att. Geschworenenger. p. 43 ff. Auch im zweiten athenischen Bunde erfolgte die Ansetzung der *συντάξεις* durch Volksbeschluss, wie sich aus (Dem.) 58, 37/8 zu ergeben scheint.

1) S. C. I. A. I 37 *χειρο(τον — ἐπὶ τὰ)ς πόλεις δύο (μὲν ἐπὶ τὰς ἐπὶ Θράκης), δύο δὲ ἐ(πὶ Ἰωνίαν, δύο δ)ὲ ἐπὶ ν(ήσους, δύο δὲ ἐπὶ Ἑλλήσπ)οντο(ν).* Dass hier die C. I. A. I 266 erwähnten *τάκται* gemeint sind, ist nicht zu bezweifeln.

2) Diese Rubrik findet sich C. I. A. I 243 244. 256. Köhler p. 137 fasst dieselbe als die Classe derjenigen Städte, die ihre Reclamationen bei dem Gerichtshofe durchgesetzt hatten. Diese bilden aber eine andere Rubrik. S. C. I. A. I 266. Auf eine Selbsteinschätzung der Städte scheint mir der Passus in dem Eide der Chalkidier hinzuweisen: *καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ Ἀθηναίοισιν ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίους.* S. C. I. A. IV 27a. Dieselbe Formel will Foucart in der Revue arch. 33 p. 261 auch für C. I. A. II 92 ergänzen. Die *Καλλιπολῖται, Σαρταῖοι, Ἀμόργιοι,* 437 und 436 *πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι* (C. I. A. I 243, 244), sind in einer andern Liste von den *τάκται* eingeschätzt. S. C. I. A. I 266.

3) S. C. I. A. I 266 *(πόλεις ἃς ἔτ)αξαν οἱ τάκται.*

bringen. Wurde ein solcher Antrag von der Volksversammlung angenommen, so kamen die so eingeschätzten Städte unter die Rubrik der *πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἔταξαν* oder *ἐνέγραψαν φόρον φέρειν.*[1]) Da jedes Mitglied der Volksversammlung durch eine *γραφὴ παρανόμων* von dem Beschlusse derselben an ein heliastisches Gericht appellieren konnte, so hatte auch gewiss jeder Privatmann das Recht gegen eine vom Volke bestätigte Schatzung die Entscheidung eines heliastischen Gerichtes zu provocieren. Das gleiche Recht wird man aus Billigkeitsgründen auch den eingeschätzten Städten selbst zugestanden haben. Diejenigen Städte, deren Schatzung auf diese Weise endgültig festgesetzt wurde, gehörten unter die Rubrik der *πόλεις ἃς ἡ βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιοι οἱ ἡλιασταὶ ἔταξαν*, wie Köhler dieselbe mit Wahrscheinlichkeit ergänzt hat.[2]) Die Verhandlungen vor dem heliastischen Gerichte wurden als förmlicher Process geführt, welchen eine besondere Behörde, die *εἰσαγωγεῖς*, instruierte und bei dem Gerichte einführte. Vor Gericht führten die Bundesstädte ihre Sache selbst, konnten sich aber dabei durch athenische *συνήγοροι* unterstützen lassen.[3])

ἐπιφορά.

Ausser dem gewöhnlichen *φόρος* wurde ab und an von den Athenern einzelnen Bundesstädten noch eine besondere Zuschlagsteuer, *ἐπιφορά* genannt, aufgelegt. Die Gründe, welche für die

---

1) S. C. I. A. I 257 (*πό*)*λει*(*ς ἃς*) *οἱ* (*ἰδι*)*ῶ*(*ται ἔ*)*τ*(*α*)*χ*(*σαν*). Gewöhnlich heisst die Rubrik: *πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν.* S. C. I. A. I 243. 244. 256. Köhler p. 137 verweist die Anträge der Privatpersonen in die Verhandlungen des Rathes.

2) Der Name dieser Rubrik ist nicht vollständig erhalten. S. C. I. A. I 266. (*πόλεις ἃς ἡ*) *βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιο*(*ι......ἔτ*)*αξαν.* Köhler p. 82 ergänzt die Lücke hinter *πεντακόσιοι* durch *ἡλιασταί.* Jedenfalls ist es klar, dass die *πεντακόσιοι* ein Gericht repräsentieren. Vergl. auch C. I. A. I 37 (*τ*)*ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ*(*εων ᾖ*). Eine *γραφὴ παρανόμων* war auch im zweiten athenischen Bunde gegen die durch Volksbeschluss angesetzten *συντάξεις* möglich. S. (Dem.) 58, 37/8.

3) Dass die *εἰσαγωγεῖς* bei der Schatzung eine nicht unbedeutende Rolle spielten, kann man daraus schliessen, dass C. I. A. I 37 Z. 47ff. die Schatzung des Jahres 425 ausser nach dem Archon auch nach ihnen datiert wird: (*ἐ*)*πὶ Στρατοκλ*(*έους ἄ*)*ρχοντος, ἐπὶ* (*τῶ*)*ν* (*ἐσ*)*αγωγ*(*έω*)*ν, οἷς Κα*(*.... ἐγραμμάτευε*). Erwähnt werden sie noch Z. 7ff., ohne dass die Beziehung klar wäre. Dass die Bundesgenossen vor Gericht sich selbst vertraten, zeigt das Fragment des Antiphon aus der Rede über den Tribut der Samothrakier bei Snid. *Σαμοθράκη.* *συνήγοροι* wurden erwähnt in Antiphons Rede über den Tribut der Lindier. S. Harp. *συνήγοροι.*

Auflegung derselben, die für das Jahr 440 zuerst nachweisbar ist, in den einzelnen Fällen massgebend waren, sind für uns nicht mehr zu ermitteln. Wohl aber scheint in dieser *ἐπιφορά* das Princip zum Ausdruck gekommen zu sein, dass in besonderen Nothlagen die Athener die Bundesgenossen auch über die Schatzung besteuern konnten.[1])

Einzahlung der Tribute.

Die regelmässige Einzahlung der Tribute durch die Bundesgenossen erfolgte in Athen an den grossen Dionysien im Monat Elaphebolion bei den Hellenotamiai im Rathe.[2]) Die Hellenotamiai führten über die Zahlungen Buch und notierten die Namen derjenigen Personen, welche die Tribute für die Städte eingezahlt hatten.[3]) Zu denjenigen Städten, welche die Tribute entweder gar nicht oder nur theilweise gezahlt hatten, wurden *ἐκλογεῖς* geschickt, um die Gelder einzutreiben. Diese *ἐκλογεῖς*, wahrscheinlich 446 zuerst eingesetzt, wurden durch Wahl aus der ersten Steuerklasse ernannt und natürlich nur in dem Falle erwählt, dass Tribute einzutreiben waren. Geschützt wurden sie dabei durch eine Flottenabtheilung, welche unter dem Commando eines oder mehrerer Strategen stand.[4]) Behauptete die eine oder andere Stadt bei dieser Gelegenheit den Tribut bereits bezahlt

---

1) Erwähnung der *ἐπιφορά*: C. I. A. I 240. 241. 242. 243. 244. 249. 252. 256.

2) S. Arist. Ach. 502 ff. Schol. z. v. 504 *εἰς δὲ τὰ Διονύσια ἐτέτακτο Ἀθήναζε κομίζειν τὰς πόλεις τοὺς φόρους, ὡς Εὔπολίς φησιν ἐν Πόλεσιν.* Nach (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2 gehört es zu den Aufgaben des Rathes *φόρον δέξασθαι.*

3) So viel kann man mit Sicherheit aus C. I. A. I 38 fr. c. d. schliessen.

4) Erwählung der *ἐκλογεῖς*: C. I. A. I 38 fr. f. g *ὅπως ἂν αἱρε(θῶσι οἱ ἄνδρες οἳ) τὸν φόρον ἐγλέξοντες* und zum Schluss: (*φ*)*όρου ἐγ*(*λογῆς ἠ*)*ρ*(*έθησαν οἵδε*). Vergl. Harp. *ἐκλογεῖς οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ. Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου· ἠρέθησαν γὰρ ἐκλογεῖς παρ' ἡμῖν οἷς πλεῖστα ἐδόκει χρήματα εἶναι. Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀρέσανδρον· νῦν δὲ πρὸς τοὺς ἐκλογέας τοῦ φόρου ἅπαντα ἀπογραφόμεθα.* Suid. u. d. W. Bekker An. 245, 33. Köhler 132/3 nimmt für die Einsetzung der *ἐκλογεῖς* das Jahr 446 an, weil sich von da an in den Quotenlisten nur noch sehr vereinzelte und zweifelhafte Spuren von Restzahlungen finden. Es muss deshalb die Einziehung derselben auf andere Weise als vorher erfolgt sein. Die Schiffe, welche die *ἐκλογεῖς* geleiten, sind die sogenannten *νῆες ἀργυρολόγοι*: Thuk. 3, 19; 4, 50. 75; Beamte mit dem Titel *ἀργυρολόγοι* hat es nicht gegeben. S. meine Beitr. u. s. w. p. 67, 26.

zu haben, so fand eine Untersuchung und eine gerichtliche Entscheidung in Athen statt.[1])

Persönliche Kriegspflicht der Bundesgenossen.

Ausser zu Tributzahlungen waren die nicht autonomen Bundesgenossen ursprünglich zu keiner weiteren Leistung für den Bund, auch nicht zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet.[2]) Doch scheint auch in diesem Puncte, nachdem der Bund von Athen straffer organisiert war, eine Veränderung eingetreten zu sein. Wenigstens wurden im peloponnesischen Kriege die Bundesgenossen ganz regelmässig zum persönlichen Kriegsdienst als Hopliten herangezogen.[3])

Abgaben für die Götter.

Dass die einzelnen Bundesstädte zu den Opfern an den Panathenaien einen Stier und ein paar Schafe zu stellen hatten, war keine Abgabe, sondern nur ein symbolisches Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu Athen, da auch die athenischen Kleruchen hierzu verpflichtet waren. Sie nahmen dafür auch Theil an dem Opferschmause. Auch an die eleusinischen Gottheiten hatten die Bundesgenossen denselben Getreidezins wie die Athener zu entrichten, von je 100 Medimnen Gerste einen *ἑκτεύς*, von je 100 Medimnen Weizen ein *ἡμιεκτέον*.[5])

---

1) Das lässt sich mit Sicherheit aus C. I. A. IV 38a schliessen.

2) Dass die Tribut zahlenden Städte ursprünglich nicht zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet waren, lehrt das von Thuk. 1, 99 angegebene Motiv, weshalb sie lieber Tribut zahlen, als Schiffe stellen wollten, *ἵνα μὴ ἀπ' οἴκου ὦσι*.

3) Beispiele dafür finden sich zahlreich bei Thuk. S. 4, 42. 53. 54; 5, 2; 6, 43; 7, 17. 20. Thuk. 2, 9 heisst es von den athenischen Bundesgenossen: *τούτων ναυτικὸν παρείχοντο Χῖοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι πεζὸν καὶ χρήματα*. In der Eidesformel der Chalkidier findet sich der Passus: *καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων βοηθήσω καὶ ἀμυνῶ, ἐάν τις ἀδικῇ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων* C. I. A. IV 27a. Auf das Recht der Aushebung beziehen sich in dem Vertrage mit Selymbria die Worte (— *ἂν ἐπαγ*)*γέλλ*(*ωσ*)*ι Ἀθην*(*αῖοι* — *κ*)*ατάλογον κατ* — S. C. I. A. IV 61a. Vergl. v. Wilamowitz-Moellendorff in den phil. Untersuch. Heft 1. p. 71ff.

4) S. C. I. A. I 37 *βο*(*ῦν καὶ* —) *λ* (— *ἀπάγειν ἐς Παναθ*)*ήναια τὰ με*(*γάλα*) *ἁπάσας*. Vergl. die eingehenden Bestimmungen in dem Vertrage mit den Erythraeern: C. I. A. I 9. Für die Kleruchen s. I 31.

5) S. den um 446 abgefassten Volksbeschluss im *Ἀθήν*. 8, 405ff. = Ind. schol. Gott. 1880/1 p. 4 *ἀπάρχεσθαι δὲ καὶ τοὺς χσυμμάχους κατὰ ταὐτά* (nämlich *τοῖς Ἀθηναίοις*, deren Zins vorher, wie im Text angegeben, bestimmt wird)· *τὰς δὲ πόλεις* (*ἐγ*)*λ*(*ο*)*γέας ἑλέσθαι τοῦ καρποῦ, καθότι ἂν δοκῆι αὐτῆσι ἄριστα ὁ καρπὸ*(*ς*) *ἐγλεγήσεσθαι. ἐπειδὰν δὲ ἐγλεχθῆι, ἀποπεμψάντων Ἀθήναζε. τοὺς δὲ ἀγαγόντας παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς Ἐλευσινόθεν Ἐλευσινάδε*.

Verfassung der Bundesstädte.

Die regelmässige Verfassungsform der Bundesstädte war die Demokratie.[1]) Was dagegen die Selbständigkeit der inneren Verwaltung in den einzelnen Bundesstädten betrifft, so lässt sich für dieselbe keine allgemein gültige Norm aufstellen. Infolge der früher geschilderten geschichtlichen Entwickelung des Bundes waren im Laufe der Zeit an die Stelle der vielleicht ursprünglich vorhandenen Bundesacte Separatverträge der einzelnen Staaten mit Athen getreten, nach deren Bestimmungen die Athener in denselben bald grössere, bald geringere Rechte ausübten.[2]) In Erythra z. B. haben die Athener die Verfassung bis in die kleinsten Details geordnet. Ein aus der kimonischen Zeit datierender Volksbeschluss der Athener enthält für Erythra Bestimmungen über die Zahl der Buleuten, über ihren Ernennungsmodus, über ihre Dokimasie, über ihr Alter, über die Zeit, welche zwischen zwei *βουλεῖαι* vergehen musste, über den Eid der Buleuten, dessen Wortlaut genau angegeben ist. Aber nicht blos, dass athenische *ἐπίσκοποι* nach dem eben erwähnten Volksbeschluss die Verfassung in Erythra neu geordnet haben, der athenische *φρούραρχος* behielt fortwährend einen directen Einfluss auf die Verwaltung der Stadt, indem er alljährlich zusam-

1) Dass die demokratische Verfassung in den Bundesstädten Regel war, ergiebt sich aus Thuk. 8, 48. 64. 65. Dass in oligarchisch regierten Staaten nach ihrem Abfall von Athen und ihrer Unterwerfung die Oligarchie von den Athenern bestehen gelassen sein sollte, ist ganz undenkbar. Deshalb ist auch das Zeugniss des Diod. 12, 28, dass in Samos eine Demokratie nach der Unterwerfung 439 eingerichtet sei (vergl. Thuk. 1, 115), nicht zu verwerfen. Thuk. 8, 21 erklärt sich auch so, dass die an der Regierung befindlichen Demokraten gegen die oligarchisch Gesinnten vorgingen. Ebenso ist auch unzweifelhaft in Chalkis 446 eine Demokratie eingerichtet. Dafür spricht die Vertreibung der Hippoboten: Plut. Per. 23. Vergl. Thuk. 6, 76. Ich bemerke das gegen Fraenkel de condic. iure iurisdict. soc. Ath. p. 23ff. Eine Ausnahme offenbar ist es, wenn den Selymbrianern 409 von den Athenern garantiert wird: (*εἶναι δὲ καταστῆσαι Σηλυμβ*)*ριανοὺς τὴμπολι*(*τείαν* — *τρόπῳ*) *ὅτῳ ἂν ἐπίστωντ*(*αι*). S. C. I. A. IV 61a.

2) Mit Recht ist dieser Gesichtspunkt von H. Droysen im Herm. 13. 567 hervorgehoben. Als solche Separatverträge aufzufassen sind die Volksbeschlüsse über Erythra: C. I. A. I 9, 10. 11, über Kolophon: I 13, über Milet: IV 22a, während der Volksbeschluss über Chalkis C. I. A. IV 27a nur einige Bestimmungen des eigentlichen Friedensvertrages genauer declariert zu haben scheint. Die Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen erkennt man noch in den theilweise dürftigen Fragmenten. Selbst die Eidesformel des Rathes von Erythra ist von der des Rathes von Kolophon verschieden.

men mit dem abtretenden Rath den neuen Rath, die höchste Regierungsbehörde des Staates, erlooste und einsetzte. Auch über die Rechtspflege enthielt der Volksbeschluss eingehende Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Strafen, wie auch des Forums. Zum Gehorsam gegen die Beschlüsse des athenischen Volkes waren die Organe des Staates ausdrücklich verpflichtet.[1]) Dass ähnliche Verhältnisse auch in den anderen Bundesstädten vorhanden waren, lässt sich mit Sicherheit annehmen. So wurde z. B. auch in Milet die Verfassung von 5 zu diesem Zwecke erwählten Athenern neu geordnet.[2]) Wenn ferner den Mitgliedern des zweiten athenischen Bundes neben der Freiheit und Autonomie das Recht gewährleistet wird in einer Verfassung zu leben, welche sie wollen, keine Besatzung und keine Beamten aufnehmen und keine Tribute zahlen zu müssen, so gestattet diese ausdrückliche Garantie die Annahme, dass die analogen Einrichtungen des ersten Bundes gerade entgegengesetzter Natur waren.[3]) Wir dürfen, gestützt auf eine Reihe von Zeugnissen, als sicher annehmen, dass die Athener in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bundesstädten stehende Besatzungen hatten, deren Befehlshaber gewiss ebenso wie der Phrurarch in Erythra auf die Verwaltung der betreffenden Bundesstadt Einfluss übte.[4]) Auch die von den Athenern durch das Loos ernannten *ἐπίσκοποι* waren Aufsichtsbeamte, welche in die Bundesstädte geschickt wurden, um die innere Verwaltung derselben zu beaufsichtigen.[5])

1) S. C. I. A. I 9. 10. 11.

2) S. C. I. A. IV 22a.

3) S. C. I. A. II 17. z. 19ff. *ἐξεῖναι αὐ(τ)ῶ(ι ἐλευθέρ)ῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτ(ευομέν)ῳ πολιτείαν ἣν ἂν βούληται, μήτε (φρουρ)ὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑπο(δεχ)ομένῳ μήτε φόρον φέροντι.*

4) Vor der Herrschaft der 30 in Athen bezeichnet Isokr. 7, 65 die Athener als *τὰς τῶν ἄλλων ἀκροπόλεις φρουροῦντας*. *φρουρά* in Erythra: C. I. A. I 9, 10, in Milet: IV 22a, in Kyzikos: Eupol. b. Schol. z. Arist. Frieden 1176, in Samos: Thuk. 1, 115, in den thrakischen Städten: Thuk. 4, 7. 108; 5, 39. Die von Theophr. b. Harp. *ἐπίσκοποι* erwähnten *φύλακες* sind offenbar dieselben, wie die *φρούραρχοι*. Athenische *Ἑλλησποντοφύλακες* in Byzanz: C. I. A. I 40. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 19 erwähnt *τὰς ἀρχὰς τὰς εἰς τὴν ὑπερορίαν*. Zenob. 6, 32 erklärt das Sprichwort *φρουρεῖν ἢ πλουτεῖν* durch: *Ἀθηναῖοι γὰρ φρουραῖς διαλαβόντες τοὺς νησιώτας, μισθοὺς ἔταξαν μεγάλους τοῖς φυλάττουσιν ὑπ' αὐτῶν χορηγεῖσθαι τῶν νησιωτῶν.*

5) S. Harp. *ἐπίσκοπος· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου καὶ ἐν τῷ κατὰ Λαισποδίου. ἐοίκασι ἐκπέμπεσθαί τινες ὑπὸ Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις ἐπισκεπτόμενοι τὰ παρ' ἑκάστοις.* Suid. *ἐπίσκοπος.* Bekker

Gerichtshoheit.

Am meisten beschränkt wurden die Bundesstädte in ihrer politischen Selbständigkeit durch die Entziehung der Gerichtshoheit in allen wichtigen Rechtshändeln. Zuerst war es natürlich, dass die Aburtheilung aller derjenigen Vergehen, welche gegen Athen als Vorort des Bundes oder gegen Bundeseinrichtungen gerichtet waren, den Athenern zustand, welche dieselbe durch Volksbeschluss an ein heliastisches Gericht verwiesen.[1]) Dann fanden aber auch alle peinlichen Processe gegen Bürger einer Bundesstadt in Athen ihre endgültige Entscheidung. Die Verhängung der Todesstrafe, der Verbannung und der Atimie über die Angehörigen einer Bundesstadt war vertragsmässig der athenischen Heliaia vorbehalten.[2]) Aber auch für die privaten

---

An. 254, 15. Vergl. Arist. Vög. 1021 ff. Erloosung der *ἐπίσκοποι*: Vög. 1022. Ueber die *ἐπίσκοποι* s. auch A. Fraenkel a. a. O. p. 17 ff. Erwähnt werden sie C. I. A. I 9, 10. Ob die *ἐπίσκοποι* bei den Bundesgenossen Gericht gehalten haben, ist ungewiss. Ihre Erwähnung im C. I. A. IV 96 beruht auf einer Ergänzung, wo vielleicht nach C. I. A. I 38. IV 22a *ἐπιμελητάς* zu ergänzen ist. Bei Arist. Vög. 1032 1053 führt der *ἐπίσκοπος* allerdings *κάδω* mit sich. Besoldung durch die Stadt, wo sie ihr Amt verwalteten: 1025. Bei Bekker An. 273, 33 ff. werden noch *κρυπτοί* als Bundesbeamte erwähnt, die sonst nicht bekannt sind.

1) Vergl. Stahl de sociorum Atheniensium iudiciis Münster 1881. Vor athenischen Gerichten wurde gerichtet über Verrath und feindliche Gesinnung einzelner Bundesgenossen gegen Athen: Arist. Wesp. 288 ff. Frieden 639 ff., ferner über Vergehen gegen Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38 *ἐὰν δέ τις κακοτεχνῆ(ι, ὅπως μὴ κύριον ἔστα)ι τὸ ψήφισμα τὸ τοῦ φόρου (ἢ ὅπως μὴ ἀπαχθήσετ)αι ὁ φόρος Ἀθήναζε, γρά(φεσθαι ἐξεῖναι ἕκασ)τον τῶν ἐκ ταύτης τῆς πό(λεως π)ρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· ο(ἱ δὲ ἐπιμεληταὶ ἐσαγό)ντων ἔμμηνα ἐς τὸ δ(ικαστήριον, ἐπειδὰν οἱ κ)λητῆρες ἥκωσι.* Vergl. auch IV 38a. Auf derartige Processe bezieht sich der Passus in dem Eide der Athener den Chalkidiern gegenüber s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 192 *οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῇ ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρήσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων οὐδ' ἐπιψηφιῶ κατὰ ἀπροσκλήτου οὔτε κατὰ τοῦ κοινοῦ οὔτε κατὰ ἰδιώτου οὐδὲ ἑνός.* — Stahl a. a. O. p. 18 ff. bezieht diesen Passus auf die Processe zwischen Athenern und Chalkidiern. Das *ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων* bedeutet, dass erst das Volk, nachdem es den Angeklagten gehört hatte, entscheiden sollte, ob er vor ein Gericht zu verweisen sei. Zu Citationen für solche Processe wurden die *δημόσιοι κλητῆρες* verwendet. Vergl. C. I. A. I 37. 38. Der bei Arist. Vög. 1422 ff. in seiner Thätigkeit geschilderte *κλητὴρ νησωτικός* scheint ein solcher *δημόσιος κλητήρ* zu sein.

2) Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 stellt den Satz auf: *ὃ οὐδὲ πόλει ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι*, wo sich ὃ *οὐδὲ πόλει ἔξεστιν*

Processe stand den Gerichten der Bundesstädte die Entscheidung nur bis zu einer bestimmten Werthgrenze, vielleicht bis 100 Drachmen, und bis zu einem bestimmten Strafmass zu, während diejenigen Processe, welche diese Werthgrenze und dieses Strafmass überschritten, vor die athenischen Gerichte gebracht werden mussten.[1]) Doch wird man auch für die Ausübung der Gerichtshoheit

---

auf jede Bundesstadt bezieht, was A. Fraenkel a. a. O. p. 33 ff. richtig erwiesen hat. Das Gleiche ergiebt sich aus (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16, wo als Folge des Gerichtsstandes der Bundesgenossen in Athen angegeben wird: *καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σώζουσι, τοὺς δ' ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικαστηρίοις· εἰ δὲ οἴκοι εἶχον ἕκαστοι τὰς δίκας, ἅτε ἀχθόμενοι τοῖς Ἀθηναίοις, τούτους ἂν σφῶν αὐτῶν ἀπώλλυσαν, οἵτινες φίλοι μάλιστα ἦσαν Ἀθηναίων τῷ δήμῳ.* Vergl. Isokr. 12, 66. Die Entscheidung der athenischen Gerichte ergiebt sich aus dem Vertrage mit Chalkis C. I. A. IV 27a *τὰς (δ)ὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦ(σ)ι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας. περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.* Vergl. Stahl a. a. O. p. 17/8. In dem Accessionsvertrag von Erythra C. I. A. I 9, in dem Tod und Verbannung als Strafe für bestimmte Verbrechen, die offenbar vor erythraeischen Gerichten entschieden wurden, festgesetzt werden, muss die Bestätigung solcher Urtheile den Athenern vorbehalten gewesen sein. Das ergiebt sich aus dem Passus des Buleuteneides: *οὐδὲ τῶν μενόντων ἐξελῶ (ἄ)νευ τῆς γν(ώμης) τῆς Ἀθηναίων καὶ τοῦ δήμου.*

1) In dem Vertrage mit Milet, um 450 abgeschlossen C. I. A. IV 22a fanden sich eingehende Bestimmungen über den Gerichtsstand. Vergl. z. B. *τὰς δὲ δίκας εἶναι Μιλησίοις κα* — (fr. c. 8) (*τὰ δ*)*ὲ πρυτανεῖα τιθέντων πρός* — (10) (*αἱ δ*)*ὲ δίκαι Ἀθήνησι ὄντων ἐν τ(ῷ)* — (11) *τὰς δὲ ὑπὲρ ἑκατὸ(ν δραχμάς)* — (25) *μείζονο(ς ἄ)ξ(ι)ος ἢ ζημίας Ἀθη(να* —) (fr. d. e. 10) (*ἐπιβ*)*αλόντε(ς* ')*οπόσης ἂν δοκῇ ἄξ(ιος εἶναι)* (fr. d. e. 11). Man wird aus diesen Fragmenten schliessen dürfen, dass ein bestimmter Werth, 100 Drachmen, und ein bestimmtes Strafmass die Grenze der milesischen Gerichtsbarkeit bildeten. Auffallend ist, dass auch während des zweiten attischen Bundes für die Keier, welche von Athen abgefallen waren, Z. 73—75 festgesetzt wird *τὰς δὲ δίκας καὶ (τὰς γραφάς? . . .) πάσας ἐκκλήτους (. . . ἑκ)ατὸν δραχμάς,* wo nach Z. 45 ff. Athen die *ἔκκλητος πόλις* war. Ebenso heisst es C. I. A. II 546 nach Festsetzung des gerichtlichen Verfahrens in Koresos wegen Uebertretung des Ausfuhrgesetzes über Röthel (*εἶν*)*αι* (*δὲ*) *καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδεί(ξαντι)*. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 142 ff. mit den Ausführungen von Köhler. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Bestimmung über die Gerichtsbarkeit von dem ersten Bunde herübergenommen wurde. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16 giebt als Folge des Gerichtsstandes der Bundesgenossen in Athen an: *πρῶτον μὲν ἀπὸ τῶν πρυτανείων τὸν μισθὸν δι' ἐνιαυτοῦ λαμβάνειν.* Boeckh St. d. Ath. 1, 466 ff. nimmt an, dass nur in Privatsachen *πρυτανεῖα* erlegt wurden und bezieht deshalb 1, 531 die eben citierten Worte auf Processe in Privat-

der Athener innerhalb der Bundesstädte eine allgemein gültige Norm nicht aufstellen können. Je nach den Bestimmungen der zwischen Athen und den einzelnen Bundesstädten abgeschlossenen Separatverträge wird die Ausdehnung der athenischen Gerichtshoheit in den einzelnen Städten verschieden gewesen sein.[1])

Instructionsbehörde für die Bundesgenossen. Die Processe der Bundesgenossen wurden in Athen, wie es scheint, nicht je nach dem Charakter derselben, wie es für die Processe der Athener üblich war, von verschiedenen Gerichtshegemonen instruiert. Vielmehr scheinen alle Processe der Bundesgenossen, vielleicht nur die Mordklagen ausgenommen, in Athen von derselben Behörde bei den Gerichten eingeführt zu sein. Diese Behörde bildeten die sogenannten *ἐπιμεληταί*, welche wir bei Vergehen gegen Bundeseinrichtungen, bei Privatprocessen und bei der *ἀπαγωγή* wegen Mordes als Gerichtshegemonen kennen lernen.[2]) Die eigentliche Voruntersuchung dagegen wurde höchst

---

sachen. A. Fraenkel a. a. O. p. 34 ff. sucht Boeckhs Ansicht zu widerlegen, dass die πρυτανεῖα nur bei Privatsachen erlegt wurden. Mir scheinen die Bestimmungen in dem Vertrage mit Milet auf Privatsachen bezogen werden zu müssen, was indessen Stahl a. a. O. p. 24 ff. für unmöglich hält.

1) Köhlers Meinung (Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 1, 194), dass die Gerichtshoheit der Athener erst in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der athenischen Herrschaft weiter ausgedehnt sei, kann ich nicht beitreten. Nach dem Vertrage mit Chalkis haben die Chalkidier Strafen, die nicht in Tod, Verbannung und Atimie bestanden, selbständig verhängen können. Wie es dagegen mit der Entscheidung von Processen in Privatsachen bestellt war, worüber der eigentliche Friedensvertrag doch auch gewiss Bestimmungen getroffen hatte, wissen wir nicht. S. A. Fraenkel a. a. O. 46 ff. Successive Einführung der athenischen Gerichtshoheit bei der Unterwerfung abgefallener Bundesgenossen nimmt auch Fraenkel p. 46 an. Die Bestimmungen über dieselbe waren allem Anschein nach bei den Milesiern (C. I. A. IV 22 a) andere, als bei den Chalkidiern.

2) Die *ἐπιμεληταί* haben die Gerichtsvorstandschaft bei Vergehen gegen die Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38, wie es scheint in Privatsachen: C. I. A. IV 22 a fr. c. Z. 19 *Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελέτ(ησι)*, bei der *ἀπαγωγή* wegen Mordes. Denn da die *ἐπιμεληταί* als Gerichtsvorstand für Processe der Bundesgenossen nachweisbar sind, wird man auf sie auch zu beziehen haben Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 17 *τῶν δὲ ἄλλων ξένων ὅστις πώποτε ἠθέλησε καταστῆσαι ἐγγυητάς, οὐδεὶς πώποτε ἐδέθη. καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ χρῶνται νόμῳ τούτῳ*, wo *τῶν κακούργων* von *νόμῳ* abhängig ist, ein verkürzter Ausdruck für die C. I. A. II 476 erhaltene volle Bezeichnung *οἱ ἐπὶ τῶν κακούργων κείμενοι νόμοι.* Vergl. § 9. Der Sprecher der Rede, der ein Mytilenaeer ist (§ 77), hätte auch vor einem Blutgerichte angeklagt werden können (§ 8 ff.). Ob dann auch

wahrscheinlich in den Bundesstädten selbst geführt und zwar wohl regelmässig durch athenische Beamte, welche zu diesem Zweck in denselben fungierten.[1])

Gerichtliche Behandlung der δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

Eine besondere gerichtliche Behandlung scheinen innerhalb des athenischen Bundes die sogenannten *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, d. h. die aus Geschäftsverträgen entstehenden Processe, erfahren zu haben.[2]) In einem aus der Zeit zwischen 394 bis 387 datierenden Rechtsvertrage zwischen Athen und Phaselis, von dem wir Grund haben anzunehmen, dass seine Bestimmungen über die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* auf die während des ersten Bundes üblichen Rechtsgewohnheiten zurückgehen, wird bestimmt, dass bei Geschäftsverträgen zwischen Athenern und Phaseliten, welche in Athen abgeschlossen waren, die aus denselben entstehenden Processe bei dem *πολέμαρχος* abgeurtheilt werden sollen, dass dagegen die aus Geschäftsverträgen, welche nicht in Athen abgeschlossen waren, sich ergebenden Processe nach dem früheren Vertrage mit Phaselis entschieden werden sollen. Wenn der *πολέμαρχος* die zuletzt genannten Processe annimmt, so soll seine

---

die *ἐπιμεληταί* die Gerichtsvorstandschaft gehabt hätten, lässt sich aus der Rede nicht beweisen. Ueber die Beziehungen derselben sonst vergl. Blass d. att. Beredsamk. 1, 162 ff.

1) Die bei Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 erwähnten athenischen *ἄρχοντες* scheinen die Voruntersuchung geführt zu haben. In dem Vertrage mit Milet C. I. A. IV 22a fr. c. heisst es Z. 18 *(π)ρὸς τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθ(ηναίων)*, Z. 19 *Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελέτ(ησι)*. Vielleicht hatten auch hier die *ἄρχοντες*, die Z. 24 ( )*οι ἄρχοντες οἱ Ἀθηνα(ίων)* noch mal erwähnt werden, die Voruntersuchung. *Ἄρχοντες* bei den Bundesgenossen werden auch Arist. Vög. 1050 erwähnt, wo gewiss nicht blos die *ἐπίσκοποι* gemeint sind.

2) Vergl. auch Stahl a. a. O. p. 6 ff. Es ist verkehrt im 5. Jahrhundert bei dem Ausdrucke *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* unter *σύμβολα* einen Vertrag zwischen verschiedenen Staaten über die Rechtspflege in Processen der Bürger des einen Staates gegen die des andern zu verstehen. Solche Staatsverträge heissen vielmehr bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts *συμβολαί*: C. I. A. IV 96. II 11, erst später *σύμβολα* und auch *σύμβολον*: C. I. A. II 86. 108. 308. Harp. *σύμβολα*, während im 5. Jahrhundert *τὰ σύμβολα* private Contracte und *αἱ δίκαι ἀπὸ συμβόλων* die aus diesen Contracten entstehenden Processe sind. S. C. I. A. IV 61a. II 11, wo *συμβόλαιον* gleich *ἀπὸ συμβόλων* ist. Wenn es Bekker An. 436, 1 heisst: *Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις, οὕτως Ἀριστοτέλης* vergl. Poll. 8, 63, so sind nach dem, was Aristot. 3, 9 p. 72, 18 ff. 3, 1 p. 59, 7 ff. unter *σύμβολα* versteht, hier Separatverträge der Athener mit den Bundesgenossen zu verstehen, die ja auch in Wirklichkeit bestanden haben.

richterliche Entscheidung ungültig sein.[1]) Da nach diesen Bestimmungen für die aus Geschäftsverträgen, welche in Athen abgeschlossen waren, entstehenden Processe ein athenisches Gericht das gerichtliche Forum bildete, so wird man annehmen dürfen, dass analog dieser Festsetzung überhaupt der Ort, wo die Geschäftsverträge abgeschlossen waren, das Forum für die gerichtliche Entscheidung der aus denselben entspringenden Processe bestimmte. Da nun diese mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Bestimmung in dem früheren Vertrage zwischen Athen und Phaselis sich befunden haben muss, so ist weiter zu folgern, dass die oben näher bezeichnete gerichtliche Behandlung der *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* während der Zeit des ersten athenischen Bundes überhaupt innerhalb des gesammten Bundesgebietes üblich war, zumal da diese Annahme auch durch ein schriftliches Zeugniss bestätigt zu werden scheint.[2])

---

1) S. C. I. A. II 11 *(τοῖ)ς Φασηλίταις τὸ ψ(ήφ)ι(σμα ἀν)αγράψαι, ὅ τι ἂμμὲ(ν) Ἀθ(ήνησι συμβό)λαιον γένηται (πρὸς Φ)ασηλι(τ)ῶν τινα, Ἀθή(νησι τὰς δ)ίκας γίγνεσθαι π(αρὰ τῷ πολ)εμάρχῳ καθάπερ Χ(ίοις καὶ) ἄλλοθι μηδὲ ἀμοῦ· τῶ(ν δὲ ἄλλων) ἀπὸ ξυμβόλων κατ(ὰ τὰς Χίων) ξυμβολὰς πρὸς Φα(σηλίτας) τὰς δίκας ε(ἶνα)ι, τὰς (δὲ . . . . . .) ἀφελεῖν· ἐ(ὰν) δὲ τ(ῶν ἀλλαχοῦ ἄρ)χ(ω)ν δ(έ)ξ(η)ται δ(ίκην κατὰ) Φασηλιτῶν τ(ι)νος, (τοῦτον μὴ τίν)ειν καταδίκας, (ἀλλ' ἡ μὲν δίκη) ἄ(κυρ)ος ἔστω* u. s. w. In dieser Urkunde ist *κατ(ὰ τὰς Χίων) ξυμβολάς* eine Ergänzung von Sauppe, die Köhler angenommen hat, während dieser früher im Herm. 7, 159 *κατ(ὰ τὰς πρίν) ξυμβολάς* ergänzte. Ich halte die Ergänzung Sauppes mit A. Fraenkel a. a. O. p. 61/2 für nicht richtig, dagegen die frühere Köhlers für wahrscheinlich. Bei der Ergänzung Sauppes muss *κατὰ τὰς Χίων ξυμβολὰς πρὸς Φασηλίτας* verbunden werden, d. h. „nach dem Vertrage der Chier mit Phaselis". Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass die Athener nach dem (Dem.) 7, 9 aufgestellten Grundsatze für ihren Vertrag mit Phaselis den Vertrag der Chier mit dieser Stadt angenommen haben. Zieht man aber *πρὸς Φασηλίτας* zu den folgenden Worten *τὰς δίκας*, so kann *κατὰ τὰς Χίων ξυμβολάς* doch schwerlich „nach dem mit Chios abgeschlossenen Vertrag" bedeuten. Stahl a. a. O. p. 11 liest *κατ' (αὐτὰς τὰς) ξυμβολάς*.

2) S. Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 78 *εἰ δ' ἐν Αἴνῳ χωροφιλεῖ, τοῦτο οὐκ ἀποστερῶν γε τῶν εἰς τὴν πόλιν ἑαυτὸν οὐδενὸς οὐδ' ἑτέρας πόλεως πολίτης γεγενημένος, ὥσπερ ἑτέρους ὁρῶ τοὺς μὲν εἰς τὴν ἤπειρον ἰόντας καὶ οἰκοῦντας ἐν τοῖς πολεμίοις τοῖς ὑμετέροις*, (*τοὺς δὲ* Reiske) *καὶ δίκας ἀπὸ ξυμβόλων ὑμῖν δικαζομένους, οὐδὲ φεύγων τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον, τοὺς δ' οἵους ὑμεῖς μισῶν συκοφάντας.* Der Zusammenhang der Stelle, die wahrscheinlich auch so noch lückenhaft ist, lehrt, dass die Worte (*τοὺς δὲ*) *καὶ δίκας ἀπὸ ξυμβόλων ὑμῖν δικαζομένους* im Gegensatz zu *οὐδ' ἑτέρας πόλεως πολίτης γεγενημένος* gesagt sind, weswegen auch A. Fraenkel a. a. O. p. 49 ff. dem Sinne nach gewiss richtig statt *τοὺς δὲ*

Solche *σύμβολα* oder Geschäftsverträge, deren wichtigste Arten sich auf Darlehen, Deposita, Bürgschaft, Kauf und Verkauf und Miethe bezogen, konnten entweder Private mit Privaten oder Private mit dem Staate, oder der Staat mit Privaten abschliessen.[1]) Wenn nun die Athener bei der Regelung der Gerichtsbarkeit der Bundesgenossen die aus diesen Rechtsverhältnissen entstehenden Processe offenbar abweichend von dem sonst beobachteten Princip an dem Orte, wo jene eingegangen waren, zur gerichtlichen Entscheidung kommen liessen, so thaten sie das

---

ergänzen will *τοὺς δὲ ἐς πόλιν ξυμμαχίδα διοικιζομένους*. S. auch Stahl a. a. O. p. 14. Es gab also Mytilenaeer, die nachdem sie in einer andern Bundesstadt Bürger geworden waren, gegen die Athener mit grösserm Erfolge als in ihrer Heimat *δίκας ἀπὸ συμβόλων* anstrengen konnten. Da nun die Gerichtsbarkeit über Mytilene die Athener ausübten (vergl. C. I. A. IV 96. Antiph. üb. d. Mord d. Herod.), so wird der grössere Erfolg, mit dem die Mytilenaeer, nachdem sie Bürger einer andern Bundesstadt geworden waren, gegen die Athener *δίκας ἀπὸ συμβόλων* anstellen konnten, dadurch bedingt gewesen sein, dass diese Processe unter Umständen in ihrer neuen Heimat zur Entscheidung kamen. Vergl. Fraenkel a. a. O. S. ferner Thuk. 1, 77 *καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαίαις πρὸς τοὺς συμμάχους δίκαις καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις φιλοδικεῖν δοκοῦμεν*, Worte der athenischen Gesandten als Beweis für die Mässigung der Athener gegenüber den Bundesgenossen. Nach meiner Meinung steht in einem Gegensatz *ἐλασσούμενοι* zu *ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις* und weist das zusammengehörige *παρ' ἡμῖν αὐτοῖς* für das erste Satzglied auf die Bundesgenossen als Gegensatz hin. Ich übersetze: „denn obgleich wir einerseits in den aus Geschäftsverträgen mit den Bundesgenossen entstehenden Processen Unrecht erleiden (nämlich vor den Gerichten der Bundesgenossen), andrerseits bei uns selbst die Entscheidung nach gleichen (für uns und die Bundesgenossen) Gesetzen fällen, so scheinen wir doch streitsüchtig zu sein". Eine andere Erklärung bei Fraenkel p. 56 ff., der freilich in dem Resultate mit mir übereinstimmt. Ganz anders erklärt die Stelle Köhler in d. Urk. u. Untersuch. u. s. w. p. 97, 3. Vergl. auch Stahl a. a. O. p. 28 ff.

1) Wer die Contrahenten solcher *σύμβολα* waren, lehrt uns C. I. A. IV 61a, wo bestimmt wird: (*ὅσα δ' ἄ*)*λλα ξυμβόλαια πρότου ἦν* (wie ich nach Dittenberger im Herm. 16, 188 und Stahl a. a. O. p. 9 lese). *τοῖς ἰ*(*διώταις πρ*)*ὸς τοὺς ἰδιώτα*(*ς*) *ἢ ἰδιώτῃ πρὸς τὸ κ*(*οινὸν ἢ τῷ κοι*)*νῷ πρὸς ἰδιώτη*(*ν*) *ἢ ἐάν τι ἄ*(*λ*)*λο γίγ*(*νηται, δια*)*λύειμπ*(*ρ*)*ὸς ἀλλήλους· ὅτι δ' ἂν ἀμφισβη*(*τῶσι, δίκα*)*ς εἶναι ἀπὸ ξυμβόλων*. Ueber die aus Verträgen entstehenden Obligationen und die zu deren Schutz bestimmten Klagen s. Meier u. Schoemann att. Proc. 493 ff. Dass diese *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* nicht mit den *δίκαι ἐμπορικαί*, die nur *ἔμποροι* und *ναύκληροι* anstellen konnten, zu identificieren sind, wie es Fränkel a. a. O. p. 59 ff. thut, ergiebt sich aus den oben citierten Worten des Vertrages mit Selymbria.

unzweifelhaft im Interesse ihres eigenen Handels, welcher durch das bei den Bundesgenossen durch diese Einrichtung bewirkte Vertrauen auf die Sicherheit der mit Athenern abgeschlossenen Geldgeschäfte an Ausdehnung zunehmen musste.

Endresultat. Die von den Athenern ihren Bundesgenossen entzogenen politischen Rechte waren bedeutend genug, um zu bewirken, dass das Verhältniss der letzteren zu den ersteren als das der Knechtschaft bezeichnet wurde.[1])

B. Der zweite Bund.

Entwickelung des Bundes. Als nach dem Siege bei Knidos Konon die Mauern Athens mit persischem Gelde wiederhergestellt und den Grund zu einer neuen athenischen Flotte gelegt hatte, knüpften die Athener ihre früheren Verbindungen mit einzelnen Städten der Küsten und der Inseln des aigaeischen Meeres bald wieder an. Konon hatte ihnen auch hier dadurch vorgearbeitet, dass er überall, wohin die persische Flotte gekommen war, die Einrichtung von Demokratien, welche naturgemäss auf Athen angewiesen waren, begünstigt hatte.[2]) Der erste Staat, welcher nach der im Jahre 394 erfolgten Vertreibung der lakedaimonischen Besatzung in nähere Beziehungen zu Athen trat, war Chios. Mytilene, welche Stadt sich gleichfalls nach der Schlacht bei Knidos frei gemacht hatte, folgte, und beide Staaten stellten im Jahre 390 ein Contingent zu der athenischen Flotte.[3]) Byzanz gestattete den Athenern sogar, nachdem diese die Stadt im Jahre 390 befreit und daselbst eine Demokratie eingerichtet hatten, die Errichtung einer Zollstätte am Bosporos, welche indessen bald wieder aufgehoben wurde.[4]) Auch Tenedos schloss sich bald den Athenern an, während in Rhodos, welche Insel sich bereits 395 von Sparta losgesagt hatte, sich längere Zeit die spartanische und athenische Partei befehdeten, bis die letztere das Uebergewicht gewann.[5])

---

1) S. Thuk. 1, 98; 3, 10; 6, 76.

2) S. Xen. Hell. 4, 8, 12. Diod. 14, 85. Konon hat nicht einen neuen athenischen Bund begründet. S. Busolt d. zweite ath. Bund im 7. Sppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 670/1.

3) Ueber Chios und Mytilene s. Diod. 14, 84. 94.

4) S. Xen. 4, 8, 27. 31. Dem. 20, 60. 61.

5) Ueber Tenedos s. Xen. 5, 1, 7, über Rhodos Diod. 14, 79 und die Ausführung von Busolt p. 671 ff.

Einen eigentlichen Bund hatten indessen die Athener, als der Königsfriede des Jahres 387 allen griechischen Staaten Freiheit und Autonomie garantierte, gewiss noch nicht begründet. Wohl aber hatte Athen die Rechtsverträge über die Aburtheilung der *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, welche während des ersten Bundes bestanden hatten, mit einzelnen Städten erneuert, wie sich dieses für Chios und Phaselis nachweisen lässt.[1])

Auch der Königsfriede des Jahres 387 hob diese Beziehungen nicht auf. Vielmehr suchte Chios wohl aus Furcht vor etwaigen oligarchischen Handstreichen, welche von der jetzt in persischem Besitz befindlichen Küste Kleinasiens sehr leicht erfolgen konnten, in Athen um ein förmliches Bündniss nach. Die Athener gingen auf dieses Verlangen ein und schlossen auf Grundlage der durch den Königsfrieden garantierten Freiheit und Autonomie mit Chios ein gegenseitiges Schutzbündniss.[2]) In ein gleiches Verhältniss traten die Athener höchst wahrscheinlich auch mit Mytilene und Byzanz.[3])

Zur Begründung eines grösseren Bundes thaten die Athener die ersten Schritte im Sommer des Jahres 378.[4]) Sie schickten

---

1) S. C. I. A. II 11, den Vertrag mit Phaselis enthaltend, wo auf ein gleiches Verhältniss mit Chios hingewiesen wird.

2) S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 138 ff. Der Passus über das Bündniss lautet: *συμμάχους δὲ ποιεῖσ(θα)ι Χίους ἐπ' ἐλευ(θε)ρίᾳ καὶ αὐτονομί(α)ι μὴ παραβαίνοντας τῶν ἐν ταῖς στήλαις γεγραμμένων περὶ τῆς εἰρήνης μηδέν, μήδ' ἐάν τις ἄλ(λ)ος παραβαίνῃ, πειθομένους κατὰ τὸ δύ(να)τον· στῆσαι δὲ στήλην ἐν ἀκροπόλει (πρό)σθεν τοῦ ἀγάλματος, ἐς δὲ ταύτην ἀνα(γρ)άφειν, ἐάν τις ἴῃ ἐπ' Ἀθηναίους, βοηθε(ῖν) Χίους παντὶ σθέ(νε)ι κατὰ τὸ δύνατον, (καὶ) ἐάν τις ἴῃ (ἐπὶ Χί)ους, βοηθεῖν Ἀθηναίου(ς π)αντὶ σθέ(νει κατὰ τ)ὸ δυνατόν*. C. I. A. II 13 aus dem Jahre 388/7 ist das Fragment eines Ehrendecretes für einen Chier.

3) Das von Busolt p. 677 ff. angefochtene Zeugniss des Isokr. 14, 28 für die Zeit nach 387 *καὶ Χῖοι μὲν καὶ Μυτιληναῖοι καὶ Βυζάντιοι συμπαρέμειναν* hat, was die Chier betrifft, seine inschriftliche Bestätigung gefunden und gewinnt deshalb auch für Mytilene und Byzanz sehr an Glaubwürdigkeit. In den Ueberbleibseln des Vertrages zwischen Athen und Mytilene bei Begründung des zweiten athenischen Bundes wird ein Vertrag aus früherer Zeit erwähnt. S. C. I. A. II 18.

4) Busolt p. 679 ff. lässt die Athener die ersten Schritte zur Begründung des Bundes unmittelbar nach der Befreiung Thebens thun, Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 16 ff., gestützt auf Xen. 5, 4, 34. Plut. Pelop. 15, erst im Sommer 378 nach der Freisprechung des Sphodrias. Mir ist die letztere Ansicht die wahrscheinlichere. Diod. 15, 28 freilich lässt den Handstreich des Sphodrias erst auf die Begründung des Bundes folgen.

Gesandte an die antilakonisch gesinnten Städte und forderten dieselben zum Abschluss eines Bundes mit Athen auf, um die durch den Königsfrieden garantierte Freiheit und Autonomie gegen die Uebergriffe der Lakedaimonier sicher zu stellen.[1]) Der zu diesem Zwecke erstrebte Bund war nur eine Erweiterung des bereits zwischen Athen und Chios bestehenden Bündnisses. Die Staaten, welche zuerst in diesen Bund eintraten, waren Chios, Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzanz, welchen Theben bald folgte.[2]) Als dann im Anfange des Jahres 377, um das noch gegen Athen herrschende Misstrauen zu beseitigen, durch einen athenischen Volksbeschluss eine authentische Declaration der Grundsätze gegeben war, welche für die Constituierung und Verwaltung des Bundes massgebend sein sollten, traten in den folgenden Jahren, veranlasst durch die glücklichen Operationen des Chabrias und Timotheos, durch besondere Verträge mit Athen noch mehrere andere Staaten dem Bunde bei.[3]) Der Bund umfasste bereits im Jahre 374, als die Lakedaimonier in dem Frieden zu Sparta die Seehegemonie der Athener anerkannten, gegen 60 Mitglieder und stieg bis zum Jahre 357 auf ungefähr 75 Mitglieder.[4])

---

1) S. Diod. 15, 28. C. I. A. II 17 Z. 9 ff. heisst es: *ὅπως ἂν Λα(κε)δ(αιμό)νιοι ἐῶσι τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέ(ρ)ους (καὶ) αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν τ(ὴν χώραν) ἔχοντας ἐμβεβαίῳ τῆ(ν ἑαυτῶν) — (Οἱ ἐς τοὺς συμμά)χους πρεσβεύσαντες* werden auch C. I. A. II 18 erwähnt.

2) S. Diod. 15, 28. Chios wird in der Liste der Bundesgenossen an erster Stelle genannt: C. I. A. II 17 Z. 79, vergl. auch Z. 23 ff. Chios, Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzanz waren schon Mitglieder des Bundes, als C. I. A. II 17 abgefasst wurde, da ihre Namen von derselben Hand wie der vorhergehende Volksbeschluss eingezeichnet sind. Ueberbleibsel des Vertrages mit Mytilene: C. I. A. II 18, mit Byzanz: II 19. Für Theben vergl. Diod. 15, 29. C. I. A. II 17. 23 ff. In den Bund ist Theben wohl erst nach Erlass von C. I. A. II 17 eingetreten. S. C. I. A. II 17 Z. 72 ff. Hahn in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1876, p. 465.

3) Diese Declaration bietet C. I. A. II 17. Vergl. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 29 ff. Ebendaselbst findet sich auch das Verzeichniss der Bundesgenossen. Gehandelt über dasselbe und über die Zeit des Beitrittes der einzelnen Städte haben Schaefer commentat. de soc. Atheniens. Chabriae et Timothei aetate in tab. publ. inscriptis und Busolt a. a. O. 737 ff. Die Verträge der Athener mit den einzelnen Staaten sind in grösserer und geringerer Vollständigkeit erhalten mit Mytilene: C. I. A. II 18, mit Byzanz: II 19, mit Chalkis II 17 b, mit Kerkyra: II 49 b.

4) Ueber die Zahl der Bundesgenossen vergl. Busolt a. a. O. p. 768 ff., der die Angabe des Aischin. v. d. Trugges. 70 — s. auch Diod. 15, 30 —

Indessen war der Bestand des Bundes keineswegs ein fortdauernd gesicherter. Nachdem infolge des Friedens des Jahres 371 Theben aus dem Bunde ausgeschieden war, folgten im Jahre 370/69 die euboeischen Städte, welche erst im Jahre 357 wiedergewonnen wurden.[1]) Infolge der Flottenexpedition des Epameinondas im Frühling 364 oder 363 sagte sich Byzanz definitiv von dem Bunde los, und auch in anderen Bundesstädten scheinen den Athenern feindliche Bewegungen ausgebrochen zu sein, welche durch energisches Einschreiten derselben unterdrückt werden mussten.[2]) Den schwersten Stoss erhielt endlich der Bund, als im Jahre 357 der sogenannte Bundesgenossenkrieg ausbrach. Chios, Rhodos, Kos und Byzanz vereinigten sich infolge der Intriguen des karischen Dynasten Maussollos zu einem Bunde gegen Athen. Die Einrichtung der athenischen Kleruchien in Samos und Potidaia, die Einmischung des Chares in die Verfassungskämpfe von Kerkyra mochten bestimmend auf diesen Entschluss eingewirkt haben, zu dem aber auch oligarchische Umtriebe nicht unwesentlich beitrugen. Die Trennung der genannten Staaten von dem athenischen Bunde wurde durch den Frieden des Jahres 355 anerkannt, und auch andere Bundesstädte, welche sich während des Krieges neutral gehalten hatten, machten sich jetzt factisch von dem Bunde los, ohne dass die Athener wegen ihrer grossen Erschöpfung dieses hindern konnten.[3]) Die Schlacht bei

---

auf das Jahr 357 bezieht, während Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 52 dieselbe auf das Jahr 373 bezieht. Ueber den Frieden des Jahres 374 und die Anerkennung der athenischen Seehegemonie durch die Lakedaimonier vergl. Diod. 15, 38. Busolt a. a. O. p. 771 ff.

1) Ueber Euboia vergl. Xen. 6, 5, 23; 7, 5, 4. Ueber die Wiedergewinnung der Insel s. Busolt a. a. O. p. 816 ff. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 142 ff.

2) S. Diod. 15, 79, wo es von Epameinondas mit Beziehung auf Rhodos, Chios und Byzanz heisst: *ἰδίας τὰς πόλεις τοῖς Θηβαίοις ἐποίησεν.* Dass die Expedition bis nach Byzanz kam, bezeugt Isokr. 5, 53. Byzanz nicht wieder unterworfen: Busolt 810/1. Eine Folge der Expedition des Epameinondas auf Keos erblickt Köhler Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 142 ff. in den in einem von ihm herausgegebenen athenischen Volksbeschluss geschilderten und gegen Athen gerichteten feindlichen Bewegungen der keischen Städte. Ueber diesen Volksbeschluss s. auch Hartel Stud. ü. att. Staatsrecht u. Urkundenw. p. 88 ff.

3) Grund des Bundesgenossenkrieges: Dem. 15, 3. Ueber die athenischen Kleruchien in Samos und Potidaia s. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 87/8. 90. Busolt p. 804 ff. vertheidigt die Anlage dieser Kleruchien. Ein-

Chaironeia bereitete der noch fortdauernden Scheinexistenz des zweiten athenischen Bundes ein definitives Ende.[1])

Zweck des Bundes. Der zweite athenische Bund[2]) war geschlossen worden zu dem Zwecke, dass die Mitglieder desselben sich gegenseitig in ihrer Freiheit und Autonomie gegen die Uebergriffe der Lakedaimonier schützen sollten.[3]) Im Laufe der Zeit freilich verlor dieser Zweck seine Bedeutung, und der Bund existierte weiter, weil die Athener seine Auflösung nicht gestatteten. Da der Bund unter Anerkennung des Königsfriedens vom Jahre 387 geschlossen war, so sollten nur diejenigen Hellenen und Barbaren auf dem Festlande und auf den Inseln in denselben aufgenommen werden, welche nicht dem Könige der Perser unterthänig waren. Alle Mitglieder des Bundes sollten autonom sein, sollten ihre Verfassung einrichten, wie sie wollten, sollten keine athenischen Beamten und keine athenische Besatzung aufzunehmen brauchen und sollten keinen Tribut zahlen.[4])

Bundesverfassung. Den Bund selbst bildeten zwei Factoren, auf der einen Seite die Athener, auf der anderen die Bundesgenossen, deren Organ Athen gegenüber der Bundesrath war. Der officielle Titel des Bundes lautete dem entsprechend: *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι.*[5])

---

mischung des Chares in die Verfassungskämpfe von Kerkyra: Diod. 15, 95. Aen. Takt. 11, 7. Busolt 821 ff. widerlegt die Vorwürfe, dass die zweite athenische Bundesherrschaft ein Willkürregiment gewesen sei. Ueber den Frieden des Jahres 355 und seine Folgen s. Busolt p. 858 ff.

1) Bei Paus. 1, 25, 3 heisst es von Philipp: *Ἀθηναίοις δὲ λόγῳ συνθέμενος ἔργῳ σφᾶς μάλιστα ἐκάκωσε, νήσους τε ἀφελόμενος καὶ τῆς ἐς τὰ ναυτικὰ παύσας ἀρχῆς.*

2) Ueber die Einrichtungen des Bundes haben gehandelt Boeckh St. d. Ath. 1, 646 ff. Rehdantz vitae Iphicr. Chabr. Timoth. p. 54 ff. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 25 ff. Busolt a. a. O. p. 684—737.

3) S. C. I. A. II 17 Z. 9 ff. *ὅπως ἂν Λα(κε)δ(αιμό)νιοι ἐῶσι τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέ(ρ)ους (καὶ) αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν τ(ὴν χώραν) ἔχοντας ἐμβεβαίῳ τὴ(ν ἑαυτῶν).* Z. 46 ff. *ἐὰν δὲ τις (ἴῃ) ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τ(οὺ)ς ποιησαμένους τὴν συμμαχίαν ἢ κατὰ γ(ῆ)ν ἢ κατὰ θάλατταν, βοηθεῖν Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους τούτοις καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν.*

4) S. C. I. A. II 17 Z. 15 ff. *ἐάν τις βούλ(ηται τῶν Ἑλ)λήνων ἢ τῶν βαρβάρων τῶν ἐν (ἠπείρῳ ἐν)οικούντων ἢ τῶν νησιωτῶν, ὅσ(οι μὴ βασι)λέως εἰσίν, Ἀθηναίων σύμμαχ(ος εἶναι κ)αὶ τῶν συμμάχων, ἐξεῖναι αὐ(τ)ῶ(ι ἐλευθέρ)ῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτ(ευομέν)ῳ πολιτείαν ἣν ἂν βούληται, μήτε (φρουρ)ὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑπο(δεχ)ομένῳ μήτε φόρον φέροντι.* Vergl. II 17 b.

5) Den officiellen Namen des Bundes s. im C. I. A. II 17. 19.

Athen war Hegemon des Bundes, hatte als solcher die oberste militärische Leitung und vertrat den Bund nach Aussen.[1]) Der Bundesrath, *οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*, setzte sich aus den Abgesandten der mit Athen verbündeten Staaten zusammen, von denen jeder ohne Rücksicht auf seine Grösse eine Stimme im Bundesrathe hatte. Die Sitzungen des Bundesrathes wurden in Athen abgehalten, wo auch, wie es scheint, die Mitglieder desselben ihren ständigen Aufenthalt hatten.[2]) Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Bundesgenossen ist es festzuhalten, dass es eine eigentliche Bundesacte, in welcher diese näher bestimmt waren, nicht gegeben hat, dass vielmehr Athen mit den einzelnen Staaten wohl ziemlich gleichlautende Separatverträge abgeschlossen hatte und dass der Bundesrath die gemeinsamen Interessen dieser Staaten Athen gegenüber vertrat, Athen selbst aber in dem Bundesrathe nicht vertreten war.[3]) Der Bundesrath war

1) S. Diod. 15, 28. Xen. v. d. Eink. 5, 6. Athen hatte 357/6 im Bundesgenossenkriege *φρουροί* in Andros (C. I. A. II 62), während im allgemeinen die Bundesgenossen zur Aufnahme einer *φρουρά* nicht verpflichtet waren. S. C. I. A. II 17 Z. 22. 355/4 athenische *ἄρχοντες* im Hellespont: II 69.

2) Urkundlich lautet der Titel des Bundesrathes *οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*. S. C. I. A. II 17 Z. 43 4. Vergl. auch Aischin. g. Ktes. 74. C. I. A. II 51. 57b heisst es blos *οἱ σύμμαχοι*. Diod. 15, 28: *ἐτάχθη δ' ἀπὸ τῆς κοινῆς γνώμης τὸ μὲν συνέδριον ἐν ταῖς Ἀθήναις συνεδρεύειν, πόλιν δὲ ἐπ' ἴσης καὶ μεγάλην καὶ μικρὰν μιᾶς ψήφου κυρίαν εἶναι.* Die Permanenz des Bundesrathes in Athen ergiebt sich nicht aus Isokr. 14, 21, wird aber wahrscheinlich dadurch, dass Aischin. v. d. Trugges. 86 *τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων* als Zeugen für ein vor drei Jahren im Bundesrathe stattgehabtes Ereigniss citiert. Busolt p. 693 vergl. Lenz d. Synedrion d. Bundesgen. im 2. ath. Bund p. 6/7. Königsberg Diss. inaug. Dass die einzelnen Staaten auch mehrere *σύνεδροι* in Athen haben konnten, ergiebt sich aus C. I. A. II 52c. Vergl. Höck in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1878, p. 473ff. Bei der Abstimmung gaben sie natürlich nur zusammen eine Stimme ab.

3) Dass es keine Bundesacte gegeben hat, darf man aus C. I. A. II 17 schliessen. Die Bestimmungen über den Bund in diesem Volksbeschluss waren überflüssig, wenn eine eigentliche Bundesacte vorhanden war. Auch würden in diesem Falle die Namen der neu hinzutretenden Staaten nicht in diesem Volksbeschluss, sondern in der Bundesacte vermerkt sein. Die Bündnissverträge sind regelmässig von den einzelnen Staaten nur mit Athen abgeschlossen. S. C. I. A. II 49, 109. 17b. 49b. Dass der Bundesrath auf die Aufnahme neuer Mitglieder irgend einen Einfluss geübt hat, kann man aus dem Schluss von 49, soweit derselbe lesbar ist, nicht mit Lenz a. a. O. 16ff. schliessen. Die Bundesgenossen sollen hier nur den Vertrag mit beschwören, das sollen aber auch die Ritter, ohne dass man daraus für diese besondere Rechte herleiten kann. 57b macht keine Ausnahme, denn

lediglich eine berathende Körperschaft. Bei dem Stimmverhältniss der Mitglieder des Bundesrathes, welche alle ohne Rücksicht auf die Grösse der von ihnen vertretenen Staaten nur je eine Stimme hatten, ist es undenkbar, dass Majoritätsbeschlüsse des Bundesrathes, welche unter Umständen allein durch die überwiegende Zahl der kleinen Staaten gefasst sein konnten, für Athen bindend waren. Die Gemeinsamkeit der Interessen liess es gewiss nur selten zu Conflicten zwischen dem Bundesrath und der athenischen Ekklesie kommen. Kamen dieselben aber doch einmal vor, so prävalierte die Entscheidung des hegemonischen Staates. Das zeigen die Verhandlungen beim Abschluss des philokrateischen Friedens im Jahre 346, auf dessen Bedingungen, obgleich sie entgegen dem Dogma des Bundesrathes festgesetzt waren, dieser vereidigt wurde.[1])

Geschäftsgang bei der Erledigung von Bundesangelegenheiten.

Der Geschäftsgang bei der Erledigung von Bundesangelegenheiten war wohl regelmässig der, dass ein von dem Bundesrathe abgefasstes Dogma an den athenischen Rath ging. Fand dasselbe die Billigung des Rathes, so wurde es mit der Angabe seines Ursprunges von demselben in das Probuleuma aufgenommen. Wurde dagegen das Dogma des Bundesrathes von dem athenischen Rathe nicht gebilligt, so brachte der letztere neben dem Beschlusse des ersteren noch ein abweichendes Gutachten bei der Ekklesie ein. Diese entschied in beiden Fällen.[2]) Da-

---

diese Urkunde ist nur ein Bündnissvertrag zwischen Athen und seinem Bunde einerseits und den dort genannten peloponnesischen Staaten andererseits. S. auch Lenz p. 17 ff.

1) Das *δόγμα τῶν συμμάχων* inbetreff des Friedens mit Philipp 346 bei Aischin. v. d. Trugges. 60 ff. g. Ktes. 69. 70 wird von der athenischen Ekklesie am 19. Elaphebolion nicht angenommen und wenige Tage später von derselben beschlossen, dass die Bundesgenossen den wider ihr *δόγμα* abgeschlossenen Frieden beschwören sollen. S. Aischin. g. Ktes. 73/4. Dass die Bundesgenossen inzwischen den athenischen Volksbeschluss bestätigt hatten, was Höck a. a. O. p. 475 ff. gegen Busolt p. 691. 701/2 annimmt (vergl. auch Lenz a. a. O. p. 60), ist eine Vermuthung, die nicht zu beweisen und die mir wenig wahrscheinlich ist. Den Bundesrath als lediglich berathende Körperschaft, wie ihn Busolt p. 691 — s. auch Hartel demosth. Stud. 2, 46/7. 82 — richtig charakterisiert, nur auf die Zeit nach dem Bundesgenossenkriege zu beziehen, dafür sehe ich keinen genügenden Grund.

2) S. C. I. A. II 57 b (*ἐπειδὴ δ)ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς (τὴν βουλὴν δ)έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ(λονται οἱ Ἀρ)κάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἠλεῖοι καὶ Φλε(ιάσιοι καὶ ἡ βου)λὴ προυβούλευσεν κατὰ ταὐτά, δεδό(χθαι)* u. s. w. Vergl. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath.

gegen war es wohl eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel, wenn der athenische Rath den Bundesrath aufforderte sein Dogma ohne Vermittelung der ersteren direct in der Ekklesie einzubringen, welche auch in diesem Falle über die Annahme desselben entschied.[1])

Competenz des Bundesrathes.

Die Fälle, bei denen es üblich war ein Dogma des Bundesrathes zu veranlassen, bezogen sich meistens auf die auswärtigen Angelegenheiten.[2]) Dem gemäss fasste der Bundesrath Beschlüsse über Krieg und Frieden und Verträge, war bisweilen bei Gesandtschaften mitvertreten und beschwor Frieden und Verträge.[3])

1, 198. Dass dieses der regelmässige Geschäftsgang war, nimmt auch Lenz a. a. O. p. 33 an. Die Entscheidung der Ekklesie bei verschiedenen Anträgen des Bundesrathes und der Bule ergiebt sich aus der Geschichte des philokrateischen Friedens.

1) Das Zeugniss für diesen Geschäftsgang bietet C. I. A. II 51, von Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 13 ff. erörtert. Ich nehme mit Hartel demosth. Stud. 2, 48 ff., s. auch Busolt p. 690, gegen Köhler an, dass in der Urkunde kein Unterschied zwischen dem Briefe des Dionysios und den mündlichen Aufträgen der Gesandten besteht. Die Ausdrücke *περὶ τῶν γραμμάτων ὧν ἔπεμψεν Διονύσιος* und *περὶ ὧν λέγουσιν*, nämlich *οἱ πρέσβεις οἱ παρὰ Διονυσίου ἥκοντες*, sind auch mir nur eine stilistische Variation. Auf den Inhalt der Botschaft des Dionysios weist Z. 33 ff. hin, wo es von ihm und seinen Söhnen heisst: *βοη(θοῦσιν τῇ βασ)ιλέως εἰ(ρή)νῃ ἣν ἐ(π)οιήσα(ντο Ἀθηναῖοι) καὶ Λακεδαιμόνιο(ι) κ(α)ὶ (οἱ ἄλλοι Ἕλληνες)*, was wenigstens in einem Punkte mit dem Inhalt der *γράμματα* Z. 5 ff. übereinstimmt. Der Rath beantragt als Belohnung dafür die Verleihung des athenischen Bürgerrechtes an Dionysios und seine Söhne. Die Schlüsse, welche man aus der Formulierung dieser Inschrift gezogen hat, sind alle unsicher. Auch Lenz a. a. O. p. 34 hat mich nicht überzeugt. Dass C. I. A. II 52 in einer näheren Beziehung zu 51 steht, ist nicht nachweisbar.

2) Bekker An. 302, 14 heisst es: *σύνεδροι οἱ ἀπὸ τῶν συμμάχων μετὰ τῶν Ἀθηναίων βουλευόμενοι περὶ τῶν πραγμάτων.*

3) S. C. I. A. II 51. 57 b. Höck a. a. O. p. 477 (vergl. auch Lenz a. a. O. p. 24 ff.) geht viel zu weit, wenn er aus dem Eide der Athener und Kerkyraeer bei der Aufnahme der letzteren in den Seebund im Jahre 375/4 C. I. A. II 49 b schliesst, die Athener hätten in Bundesangelegenheiten weder Krieg anfangen, noch Frieden schliessen dürfen ohne Zustimmung der Majorität des Bundesrathes. Die Eidesformel der Kerkyraeer *καὶ περ(ὶ) πολέμ(ο)υ κ(αὶ εἰρήνας πράξω καθότι) καὶ Ἀ(θ)ηναίο(ι)ς κ(α)ὶ (τῷ) π(λήθει τῶν συμμά)χων (δο)κῇ* rechnet darauf, dass die Athener und Bundesgenossen immer eines Sinnes waren. Wer im entgegengesetzten Falle die Entscheidung hatte, darüber belehrt uns wieder der Abschluss des philokrateischen Friedens. Der Bundesrath beschwört Verträge: C. I. A. II 49 b. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, p. 144, Z. 57/8. 371 ist der ganze Bundesrath auf dem Friedenscongress in Sparta und beschwört den Frieden: Xen.

Weiter scheint ein Dogma des Bundesrathes üblich gewesen zu sein, wenn es sich um die Belegung einer Bundesstadt mit einer athenischen Besatzung handelte[1]) und bei der Beschlussfassung über die Verwendung der Bundesbeiträge.[2]) Endlich fungierte der Bundesrath auch bei bestimmten Vergehen gegen die Grundsätze des Bundes als Bundesgericht.[3])

Bundessteuern. In der ersten Zeit nach der Begründung des Bundes hat es Bundessteuern wohl nicht gegeben. Die Verpflichtung der Bundesgenossen zu gegenseitiger Unterstützung und die Erklärung in der athenischen Declaration der Bundesprincipien, dass keiner der Bundesgenossen verpflichtet sein sollte Tribut zu zahlen, spricht für diese Annahme.[4]) Aber bald machte sich in dem zweiten athenischen Bunde dieselbe Entwickelung geltend, wie in dem ersten. Die kleineren Staaten kauften sich durch Bezahlung einer jährlichen Geldsumme von dem persönlichen Kriegsdienste los, während die grösseren fortfuhren ihre Kriegspflicht selbst zu erfüllen.[5]) Diese Geldsummen wurden, um den aus der

---

6, 3, 19. Die *σύνεδροι* beschwören den philokrateischen Frieden: Aischin. g. Ktes. 74. v. d. Trugges. 85, während vorher nur Aglaokreon aus Tenedos, von den Athenern aus den *σύνεδροι* dazu erwählt, als Gesandter mit den athenischen Gesandten zum Philipp gegangen war: Aischin. v. d. Trugges. 20.

1) Vergl. C. I. A. II 17b. S. Höck a. a. O. p. 479.

2) C. I. A. II 62 constatiert eine Verwendung der *συντάξεις κ(ατὰ τὰ) δό(γματ)α τ(ῶ)ν συμμάχων*, während II 108. 117 darüber lediglich durch Volksbeschluss entschieden ist. Lenz a. a. O. p. 24 meint, die Athener durften die *συντάξεις* nur verwenden, wenn der Bundesrath einem dahin zielenden Antrage beigetreten war.

3) Wer von den Athenern Besitz im bundesgenössischen Gebiet erwirbt, der soll bei den *σύνεδροι τῶν συμμάχων* angezeigt werden, welche diesen Besitz verkaufen: C. I. A. II 17 Z. 41ff. Ferner Z. 51ff. *ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ ἢ ἄρχων ἢ ἰ(δ)ιώτης παρὰ τόδε τὸ ψήφισμα ὡς λύειν τι δεῖ τῶν ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι εἰρημέν(ων ὑ)παρχέτω μ(ὲν) αὐτῷ ἀτίμῳ εἶναι καὶ τὰ (χρ)ήμα(τα αὐτ)οῦ δημόσια ἔστω καὶ τῆς θ(εοῦ τ)ὸ ἐπιδ(έκα)τον καὶ κρινέσθω ἐν Ἀθην(αίο)ις καὶ τ(οῖς) συμμάχοις ὡς διαλύων τὴ(ν) συμμαχία(ν, ζ)ημιούντων δὲ αὐτὸν θανάτῳ ἢ φυγῇ οὗ(περ) Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι κρατοῦσι(ν).* Lenz a. a. O. p. 9ff. dehnt die richterliche Thätigkeit des Bundesgerichtes weiter aus und schliesst p. 15ff. aus Z. 41ff. sogar auf eine allgemeine beaufsichtigende Thätigkeit des Bundesrathes.

4) S. C. I. A. II 17 Z. 46ff. 23.

5) Die Behauptung Busolts p. 703ff., alle Bundesgenossen hätten Beiträge gezahlt, ist von Hahn in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1876, p. 455ff. mit Recht zurückgewiesen. Dass Theben keine *συντάξεις* zahlte, bezeugt Xen. 6, 2, 1. S. auch Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 27. In den Worten der Kerkyraeer bei

Zeit des ersten Bundes verhassten Namen der Tribute zu vermeiden, als *συντάξεις* oder Beiträge bezeichnet.[1]) Festgesetzt wurde die Höhe derselben durch einen athenischen Volksbeschluss, gegen welchen eine *γραφὴ παρανόμων* zulässig war.[2]) Die *συντάξεις* wurden regelmässig von den Bundesgenossen in Athen eingezahlt. Unterliessen sie die pünctliche Einzahlung, so erfolgte die zwangsweise Einziehung derselben.[3]) Die einkommenden *συντάξεις* flossen in die Bundeskasse, aus welcher die Kosten für den Krieg bestritten wurden. Nicht selten wurden auch die Strategen angewiesen für die Kriegführung die Beiträge direct von den Bundesgenossen einzuziehen.[4]) Die Höhe der jährlich einkommenden *συντάξεις* lässt sich für die Blüthezeit des Bundes nicht feststellen.[5])

Gerichtshoheit.

Die Autonomie der Bundesgenossen, welche bei der Begründung des Bundes als Grundsatz für denselben von den Athenern anerkannt war, scheint bei Staaten, welche entweder abgefallen und von neuem unterworfen oder mit Gewalt zum Eintritt in den Bund gezwungen waren, in der Ausübung der Gerichtsbar-

---

Xen. 6, 2, 9 *ἐξ οὐδεμιᾶς γὰρ πόλεως πλήν γε Ἀθηνῶν οὔτε ναῦς οὔτε χρήματα πλείονα ἂν γενέσθαι* beziehen sich *χρήματα* auf den Aufwand für ihre eigene Flotte. S. Hahn p. 458. Was Lenz a. a. O. p. 22 dagegen sagt, halte ich nicht für richtig. Vergl. auch Isokr. 7, 2, ein Zeugniss, das durch Busolt p. 711 ff. nicht entwerthet ist: *ὥσπερ τῆς πόλεως — ἔτι δὲ συμμάχους ἐχούσης πολλοὺς μὲν τοὺς ἑτοίμως ἡμῖν, ἥν τι δέῃ, βοηθήσοντας, πολὺ δὲ πλείους τοὺς τὰς συντάξεις ὑποτελοῦντας καὶ τὸ προσταττόμενον ποιοῦντας.*

1) S. Harp. *σύνταξις — ἔλεγον δὲ καὶ τοὺς φόρους συντάξεις, ἐπειδὴ χαλεπῶς ἔφερον οἱ Ἕλληνες τὸ τῶν φόρων ὄνομα, Καλλιστράτου οὕτω καλέσαντος, ὥς φησι Θεόπομπος ἐν ι΄ Φιλιππικῶν.*

2) S. (Dem.) 58, 37/8.

3) Regelmässige Abführung der *συντάξεις* durch die Bundesgenossen nach Athen: Plut. Phok. 7. Ueber das zwangsweise Eintreiben der restierenden Gelder s. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 142 Z. 13 *οἱ ᾑρημένοι ὑπὸ δήμου εἰσπράτ(τ)ειν τὰ ὀφειλόμενα χρήματα τῶν νησιωτῶν.* C. I. A. II 62.

4) Das Vorhandensein einer Bundeskasse ergiebt sich aus C. I. A. II 17 Z. 45/6. II 65. In dieselbe flossen auch Strafgelder. Die *συντάξεις* = Kriegsgelder: (Dem.) 49, 49 *ἐκ γὰρ τῶν κοινῶν συντάξεων ἡ μισθοφορία ἦν τῷ στρατεύματι.* Den Strategen werden bestimmte *συντάξεις* angewiesen. So z. B. dem Chares, Charidemos und Phokion *(χρ)ήματα τῶν συντάξεων τῶν ἐ[ν] Λέσβῳ*: C. I. A. II 108. Vergl. Isokr. 15, 113. (Dem.) 49, 49.

5) Die Berechnung Busolts p. 723 ff. ist hypothetischer Natur. S. auch Hahn a. a. O. 461 ff. Nach Dem. 18, 234 betrugen die *συντάξεις* 355 45 Tal., vor 346 nach Aischin. v. d. Trugges. 71 60 Tal.

keit beschränkt gewesen zu sein. Wenigstens konnte nach dem Vertrage, welchen die Athener nach Wiederunterwerfung der 364 oder 363 infolge der Seeexpedition des Epameinondas abgefallenen Insel Keos mit den Städten derselben abschlossen, von der Entscheidung keischer Gerichte nach Athen appelliert werden.[1]) Auch mit Naxos haben die Athener, wohl als infolge des Sieges bei Naxos im Jahre 376 die Insel zur Uebergabe gezwungen war[2]), einen Vertrag über die Ausübung der Gerichtsbarkeit abgeschlossen, nach welchem auch für die *ἐφέσιμοι δίκαι* der Naxier Athen die *ἔκκλητος πόλις* war.[3])

---

1) Vergl. den von Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2 p. 142 ff. herausgegebenen athenischen Volksbeschluss aus dem Jahre 363/2 und die Ausführungen Köhlers daselbst. Z. 45 ff. heisst es mit Beziehung auf eine bestimmte Classe von Leuten, die aus Iulis verbannt werden sollen und deren Vermögen eingezogen werden soll: *ἐὰν δέ (τινες τῶν) ἀπογραφέντων ἀμφισβητῶσι μὴ εἶναι τούτων τῶ(ν ἀνδρῶ)ν, ἐξεῖναι αὐτοῖς ἐγγυητὰς καταστήσασι πρὸς (τ)οὺ(ς) σ(τρ)ατηγοὺς τοὺς Ἰουλιητῶν τριάκοντα ἡμερῶν δίκα(ς ὑποσχεῖ)ν (κα)τὰ τ(οὺ)ς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας ἐν Κέῳ καὶ (ἐν τῇ ἐκκ)λήτῳ (πό)λει Ἀθήνησι.* Dem entsprechend wird man auch in dem Eide der keischen Städte den Passus *τὰς δὲ δίκας καὶ (τὰς γραφὰς) — — — — πάσας ἐκκλήτους — — — — (ἑκ)ατὸν δραχμάς* auf Athen als Appellationsinstanz zu beziehen haben. Auch in dem Decrete der keischen Stadt Koresos heisst es, nachdem vorher Bestimmungen über das bei Uebertretung der Ausfuhrgesetze über Röthel in Koresos einzuleitende gerichtliche Verfahren getroffen sind: *(εἶν)αι (δὲ) καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδεί(ξαντι).* S. C. I. A. II 546 Z. 20.

2) Mit Recht setzt Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 38, s. de soc. Ath. 10 ff., den Anschluss von Naxos an den athenischen Bund unmittelbar nach der Schlacht von Naxos an. Busolt p. 757 ff. leugnet, dass Naxos jemals dem Bunde beigetreten sei, wogegen schon Hahn a. a. O. p. 465/6 mit Recht Widerspruch erhoben hat. Dass Chabrias nach dem Siege die unterbrochene Belagerung von Naxos nicht zu Ende geführt haben sollte, ist ganz undenkbar. Die Angabe des Diod. 15, 35 *Χαβρίας μὲν οὖν ἐπιφανῆ ναυμαχίαν νικήσας κατέπλευσε μετὰ πολλῶν λαφύρων εἰς τὸν Πειραιᾶ* schliesst nicht aus, dass er vor seiner Rückkehr nach Athen einzelne Städte zum Anschluss an den Bund bewog, wie auch Dem. 20, 77 bezeugt.

3) Die Ueberbleibsel des Vertrages sind herausgegeben von Kumanudes im *Ἀθήν.* 7, p. 95, der die Inschrift in das erste Viertel des 4. Jahrhunderts setzt. Z. 6 ff. heisst es: *ὁπόσα δ' ἄ(ν) — (τοῦ) Ἀπόλλωνος κατὰ τοὺς νόμους — (τὸ)ν διαιτητικὸν νόμον, ἐὰν μὲν ο(ἱ) — (δικασ)τήριον τὸ ἐν Νάξῳ, τὰ δὲ προσαγο (—) ται τὰ ἐκ τοῦ νόμου· τοὺς δὲ θεσμοθέτας — (κα)τὰ τὸν νόμον· ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται (—) τὸ δικαστήριον τὸ Ἀθήνησι· τὰ δὲ προ — (ἐ)ὰν ἡσσηθῇ· μισθὸν δὲ τοῖς δικασταῖ(ς παρέχειν τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίω)ν, ἐν δὲ τῇ ἐκκλήτῳ παρέχειν Ναξίο(υς) — (λ)αμβάνοντας τὰ*

C. Die athenischen Kleruchien.

Geschichte der athenischen Kleruchien.

Zur Begründung der athenischen Machtstellung innerhalb des ersten Bundes trug sehr wesentlich die Anlegung von Kleruchien bei, während die Athener bei der Gründung des zweiten Bundes sich ausdrücklich verpflichteten keine Kleruchien anzulegen.[1]) Andererseits war aber auch keine Massregel der Athener bei den Städten des ersten Bundes so verhasst, wie die Anlage dieser Kleruchien. Es war deshalb natürlich, dass die Athener mit dem unglücklichen Ausgange des peloponnesischen Krieges die im 5. Jahrh. eingerichteten Kleruchien aufzugeben gezwungen wurden.[2]) Ob ihnen damals die drei Inseln Lemnos, Imbros und Skyros von den Spartanern gelassen sind, lässt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Jedenfalls finden wir die Athener bald wieder in dem Besitz der drei Inseln, welche sie durch den Königsfrieden des Jahres 387 als Eigenthum zugesprochen erhielten und mit mehr oder weniger langen Unterbrechungen des Besitzstandes behaupteten.[3]) Auch die Römer

---

τε πρυτανεία καὶ τα — (ἐ)νάγειν δὲ τὰς ἐφεσίμους δίκας κ(αὶ) — (ἔσ)τιν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸν χρ—.

1) S. C. I. A. II 17 Z. 35ff. (ἀ)πὸ *Ναυσινίκου ἄρχο(ντ)ος μὴ ἐξεῖναι μήτε ἰδίᾳ μήτε δημοσ(ί)ᾳ Ἀθηναίων μηθενὶ ἐγκτήσασθαι ἐν τ(α)ῖς τῶν συμμάχων χώραις μήτε οἰκίαν μήτε χωρίον μήτε πριαμένῳ μήτε ὑποθε(μ)ένῳ μήτε ἄλλῳ τρόπῳ μηθενί.* Freilich haben die Athener trotzdem während des zweiten Seebundes in Samos: Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 87/8, in Potidaia: Schaefer 1, 90, in Sestos: Schaefer 1, 400; 2, 28ff. Kleruchien eingerichtet.

2) S. Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 8, 1. Die Bestimmung in dem Volksbeschluss 378/7. C. I. A. II 17 Z. 25ff. *τοῖς δὲ ποιησαμέν(οι)ς συμμαχίαν πρὸς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συ(μμ)άχους ἀφεῖναι τὸν δῆμον τὰ ἐγκτήματα ὁ(π)όσ' ἂν τυγχάνῃ ὄν(τα ἢ ἴδι)α (ἢ δ)ημόσια Ἀθ(η)ναίων ἐν τῇ χ(ώρᾳ τῶν ποιου)μένων τὴν συμμαχίαν κ(αὶ περὶ τούτων π)ίστιν δοῦναι (Ἀθηναίους)* (vergl. auch Diod. 15, 29) beziehe ich mit Schaefer Dem. u. s. Zeit 1, 30 nicht auf Grundstücke, welche die Athener noch in Händen hatten, sondern auf ihre aus der Zeit des ersten Bundes datierenden Rechtsansprüche.

3) Die Friedensbedingung in der Skytale der Ephoren bei Plut. Lys. 14 *καὶ ἐκβάντες ἐκ πασῶν τῶν πόλεων τὰν αὐτῶν γᾶν ἔχοντες* wird sich auf Skyros schwerlich bezogen haben, wo es neben der athenischen Kleruchie wohl gar keine andere griechische Bevölkerung gab. Vergl. Thuk. 1, 98. Plut. Kim. 8. Fraglich ist es für Lemnos und Imbros, wo es neben den athenischen Kleruchien selbständige Gemeinwesen gab. S. Kirchhoff in d. Abh. d. Berl. Ak. 1873 p. 30ff. In der Zeit vor dem Frieden des Jahres 387 haben die Athener die Inseln wieder im Besitz, dieser Besitz ist aber bestritten — s. Xen. 4, 8, 15 — und wird erst durch den Frieden garantiert. S. Xen. 5, 1, 31.

haben ihnen im Jahre 197 Imbros und Skyros, welche die Athener bis zum Jahre 200 besessen hatten, und ausserdem noch Paros zugesprochen und diesen Besitzungen im Jahre 166 noch das gleichfalls bereits früher besessene Lemnos und Delos und die verödete Feldmark von Haliartos hinzugefügt.[1])

Verschiedene Arten von Kleruchien.

Die Ländereien, auf welchen im 5. Jahrh. die athenischen Kleruchen angesiedelt wurden, hatten die Athener entweder auf Grund des Eroberungsrechtes oder infolge einer friedlichen Uebereinkunft mit dem Staate, zu welchem diese Ländereien ursprünglich gehörten, erworben. Im ersteren Falle waren die Kleruchien entweder nach vollständiger Entfernung der früheren Bevölkerung angelegt und bildeten dann einen geschlossenen Landcomplex mit ausschliesslich kleruchischer Bevölkerung oder die Kleruchien lagen, wenn den früheren Besitzern nur ein Theil ihrer Ländereien abgenommen war, eingesprengt in das Gebiet eines fremden Staates. Im zweiten Falle, d. h. bei denjenigen Ländereien, welche die Athener von einem fremden Staate infolge einer friedlichen Uebereinkunft gegen ein Aequivalent, gewöhnlich gegen Herabminderung der Tribute der betreffenden Gemeinde, erworben hatten, lagen die dort angelegten Kleruchien gleichfalls in das Gebiet eines fremden Staates eingesprengt.[2])

Zweck der Kleruchien.

Die Athener verfolgten bei der Anlage ihrer Kleruchien einen doppelten Zweck. Einmal dienten dieselben zur Sicherung der athenischen Bundesherrschaft und sind aufzufassen je nach dem Charakter ihrer Anlage entweder als athenische Militärfestungen oder als stehende Besatzungen der Athener.[3]) Der

---

1) S. Liv. 33, 30 (adicit Antias Valerius) Atheniensibus insulas datas Parum (nach dem Cod. Mogunt. für die Vulgata Lemnum), Imbrum, Delum (?), Scyrum. Ueber die Erwerbungen nach der Besiegung des Perseus s. Polyb. 30, 18 (21). Ueber die Geschichte der athenischen Kleruchien vergl. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 1, 257 ff. 5, 278/9. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 637 ff.

2) Ueber die im Text gegebene Unterscheidung der verschiedenen Kleruchiearten vergl. Kirchhoff in d. Abh. d. Berl. Ak. 1873 p. 1 ff., wo auch eine Aufzählung der im 5. Jahrhundert angelegten Kleruchien gegeben ist.

3) Der militärische Zweck wird bei Plut. Per. 11 angegeben in den Worten: *φόβον δὲ καὶ φρουρὰν τοῦ μὴ νεωτερίζειν τι παρακατοικίζων τοῖς συμμάχοις.* Vergl. auch Isokr. 4, 107. 441 werden die samischen Geiseln bei den athenischen Kleruchen in Lemnos interniert. S. Thuk. 1, 115. Kirchhoff a. a. O. 32.

zweite Zweck war der unbemittelten Athenern durch Anweisung eines Landlooses eine gesicherte Existenz zu verschaffen.[1]) Es war deshalb natürlich, dass man die Kleruchen aus den unteren solonischen Schatzungsclassen nahm.[2]) Wenn auch entsprechend der Qualität des aufzutheilenden Bodens die Grösse der Landloose in den verschiedenen Kleruchien verschieden war, so wird man doch für die einzelnen Kleruchen einen feststehenden Normalsatz des Einkommens angenommen haben, dessen Höhe sich, wie ich aus dem jährlichen Einkommen der Kleruchen von Lesbos schliesse, auf 200 Drachmen jährlich belief. Ein jährliches Einkommen von 200 Drachmen erreichte entweder je nach den Angaben, denen man folgt, den solonischen Minimalcensus der Zeugiten oder überstieg denselben um 50 Drachmen. In beiden Fällen traten also die Theten, welche als Kleruchen angesiedelt wurden, in die Classe der Zeugiten über.[3]) Damit erwuchs aber dem Staate auch ein militärischer Vortheil, indem das athenische Hoplitenheer, in welchem die Theten nicht dienten, durch Verwandelung derselben in Zeugiten eine sehr bedeutende Vermehrung erfuhr. In einem Zeitraume von etwas über 30 Jahren des 5. Jahrh. sind von Athen nachweisbar über 10000 Kleruchen ausgesendet worden, welche das athenische Hoplitenheer um die gleiche Anzahl verstärkt haben.[4])

1) Dieser Zweck wird angegeben bei Plut. Per. 11 durch die Worte: *καὶ ταῦτ' ἔπραττεν ἀποκουφίζων μὲν ἀργοῦ καὶ διὰ σχολὴν πολυπράγμονος ὄχλου τὴν πόλιν, ἐπανορθούμενος δὲ τὰς ἀπορίας τοῦ δήμου.* Die Massregel der Kleruchieauftheilung war deshalb in Athen sehr beliebt. S. Arist. Wolk. 202 ff.

2) Vergl. die Bestimmung in dem Volksbeschluss über die Gründung von Brea: *ἐς δὲ (Β)ρέαν ἐχθητῶν καὶ ζε(υ)γιτῶν ἰέναι τοὺς ἀποίκους.* C. I. A. I 31.

3) Ueber das Einkommen der Kleruchen in Lesbos s. Thuk. 3, 50. Als Steuerkapital des solonischen Zeugitencensus werden das eine Mal 150, das andere Mal 200 Drachmen angegeben. S. p. 132/3.

4) Noch 427 dienten die Theten nicht als Hopliten. S. Arist. b. Harp. *θῆτες*. Die uns überlieferten Zahlenangaben über die athenischen Kleruchen in der Zeit von ungefähr 460 bis 427 sind folgende: 1000 nach dem thrakischen Chersonnes (Plut. Per. 11. 19. Diod. 11, 88), 250 nach Andros (Per. 11), 500 nach Naxos (Per. 11), 1000 nach Euboia (Diod. 11, 88), 1000 oder 2000 nach Hestiaia (Diod. 12, 22. Theop. b. Strab. 445), 1000 nach Brea (Per. 11), 1000 nach Potidaia (Diod. 12, 46), 2700 nach Lesbos (Thuk. 3, 50). Das macht zusammen 8450, resp. 9450 Kleruchen, zu denen man dann noch die in dieselbe Zeit fallenden Sendungen nach Lemnos, Imbros, Amphipolis, Aigina, deren Zahlen uns nicht überliefert sind, rechnen muss.

Modus der Anlage von Kleruchien.

Bei der Anlage einer Kleruchie[1]) wurden die Kleruchen entweder aus der Zahl derjenigen, welche sich gemeldet hatten, erloost oder, wenn man in der Auftheilung des Landes nicht beschränkt war, so viele ihrer sich meldeten, genommen.[2]) Die so bestellten Kleruchen wurden alsdann nach ihrem neuen Wohnsitz übergeführt. In dem Volksbeschluss über die Gründung von Brea wird die Ernennung von 10 *γεωνόμοι* beschlossen, welche den Kleruchen das Land zumessen sollten, während der eigentliche *ἀποικιστής* der Kleruchie für die Einrichtung derselben Autokratie erhält. Ausser dem Landloose erhielt jeder Kleruch, wie es scheint, noch eine bestimmte Geldsumme für die erste Einrichtung. Ob der Staat sich an den kleruchischen Kleren ein Eigenthumsrecht vorbehielt und ob die Kleruchen für die Nutzniessung derselben eine jährliche Abgabe an den Staat zu entrichten hatten, lässt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden, ist mir indessen nicht wahrscheinlich.[3])

Culte der Kleruchien.

Was die Culte der Kleruchen betrifft, so nahmen dieselben an den Hauptfesten Athens officiell Theil, so z. B. an den Panathenaien und den Dionysien. In den Kleruchien selbst wurden sowohl die athenischen Culte, welche die Kleruchen mitbrachten, wie auch die einheimischen, welche sie in ihrer neuen Heimat vorfanden, gepflegt.[4])

---

1) S. Foucart mémoire sur les colonies Athéniennes au cinquième et au quatrième siècle in den Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des inscriptions etc. 1880 p. 328ff.

2) Erloosung der Kleruchen: Thuk. 3, 50. Plut. Per. 34. Aber C. I. A. I 31 heisst es: *ὅσοι δ' ἂν γράψωντα(ι ἐποικήσειν τῶ)ν στρατιωτῶν, ἐπειδὰν ἥκωσ(ι Ἀθήναζε τριά)κοντα ἡμερῶν ἐμ Βρέᾳ εἶναι ἐ(ποικήσοντας).*

3) S. C. I. A. I 31. Thuk. 3, 50. Dass die Kleruchen für die erste Einrichtung der Kleruchie Geld erhielten, schliesse ich aus den Worten des Volksbeschlusses über Brea *(Α)ἰσχίνην δὲ ἀκολουθοῦντα ἀπο(διδόναι τὰ χρή)ματα.* Vergl. das Argument zu Dem. 8. Ueber den *ἀποικιστής* der Kleruchie s. auch Boeckh Seeurk. XIV Z. 170ff. p. 457. Thuk. 5, 11. Ob der Staat Eigenthümer der Kleren verblieb und ob die Kleruchen eine Abgabe zahlten, darüber hat gehandelt Foucart a. a. O. p. 341 ff.

4) S. Foucart a. a. O. 381ff. Von den Kleruchen in Brea heisst es C. I. A. I 31 *βοῦν δὲ καὶ (πρόβατα δύο ἀπά)γειν ἐς Παναθήναια τὰ μεγάλ(α καὶ ἐς Διονύσι)α φαλλόν.* S. C. I. G. 2270. Ein bestimmter Theil der Kleren für die Götter bestimmt. S. C. I. A. I 31 *(τὰ δὲ τεμ)ένη τὰ ἐξῃρημένα ἐὰν καθά(περ ἔστι καὶ ἄλ)λα μὴ τεμενίζειν.* Vergl. Thuk. 3, 50. Temenos der Athene in Aigina: C. I. A. I 528, in Samos: Curtius Progr. v. Lübeck 1877 p. 9. In Imbros Culte des Apollon Patroos, der Nemesis, des

Verhältniss der Kleruchen zu Athen.

Wenn auch die inneren Einrichtungen bei denjenigen Kleruchen, welche nach Vertreibung der früheren Bevölkerung einen zusammenhängenden Landcomplex inne hatten, andere waren als bei denjenigen, welche unter den Bürgern einer Bundesstadt wohnten[1]), so war doch allen Kleruchen gemeinsam, dass sie fortfuhren athenische Bürger zu sein, wenn sie auch nach ihren jedesmaligen Wohnsitzen genannt wurden. Sie gehörten auch als Kleruchen zu der Phyle und dem Demos, zu denen sie vor ihrer Aussendung gehört hatten. Als athenische Bürger zahlten sie keinen Tribut, wurden aber trotzdem mit ihrem kleruchischen Vermögen zu den finanziellen Leistungen des Staates nicht herangezogen. Die finanziellen Bedürfnisse der Kleruchie dagegen mussten die Kleruchen selbstverständlich aus ihren eigenen Mitteln befriedigen.[2])

Verfassung der Kleruchien.

Was die innere Verfassung der Kleruchien betrifft, so stellten diejenigen, welche nach Vertreibung der früheren Bevölkerung einen zusammenhängenden Landcomplex inne hatten, bis in die geringsten Details ein vollständiges Klein-Athen dar. Die

---

Zeus Hypsistos: Conze Reise auf d. Ins. d. Thrak. Meeres p. 87. 88. 90. Einheimische Culte, welche die athenischen Kleruchen annahmen, sind z. B. der der Hera in Samos: Curtius a. a. O. p. 10ff., der der *θεοὶ μεγάλοι*: Monatsber. d. Berl. Ak. 1855 p. 632.

1) Die verschiedenen Bezeichnungen *ἄποικοι, ἔποικοι* und *κληροῦχοι* enthalten keinen Artunterschied. Vergl. den wechselnden Gebrauch der Bezeichnungen in den von Kirchhoff a. a. O. gesammelten Zeugnissen. S. auch C. I. A. I 31, 339. 340. IV 96. II 14. Foucart a. a. O. 341, 1.

2) Ueber den Namen der Kleruchen vergl. Thuk. 7, 57. In einer Todtenliste aus der Zeit des peloponnesischen Krieges werden unter der Rubrik *Λημνίων ἐγ Μυρίν(ης)* Angehörige der Erechtheis, Aigeis, Hippothoontis und Aiantis aufgeführt. S. C. I. A. I 443 vergl. auch 444. Zugehörigkeit zu einem athenischen Demos bezeugen die Kleruchenbeschlüsse. S. die sogleich zu erwähnende Inschrift der samischen Kleruchen C. I. A. II 592ff. Inschrift aus Melos aus dem 5. Jahrh. *Ἐπόνφρης Ἀθηναῖος Πανδιονίδος φυλῆς Κυθήῤῥιος* im Bulletin de correspondance hellénique 1 p. 44. Conze Reise auf den Ins. d. Thrak. Meeres p. 85, 109. Vergl. Aischin. g. Tim. 78. Die Lemnier und Imbrier athenische Bürger: Dem. 4, 34. Vergl. auch Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 8, 1. Die von Boeckh St. d Ath. 1, 565ff. behauptete Tributpflichtigkeit der Kleruchen ist von Kirchhoff a. a. O. widerlegt worden. Dass die Kleruchen von finanziellen Leistungen auch für die Güter, die sie in Attika zurückgelassen hatten, befreit waren, solange sie nicht in Athen anwesend waren, kann man schliessen aus Dem. 14, 16. S. Foucart a. a. O. 355ff. Im allgemeinen s. Foucart p. 348ff. Ueber eine Vermögenssteuer der Kleruchen in Potidaia s. (Aristot.) Oek. 2, 5.

samische Kleruchengemeinde, deren Einrichtungen wir theilweise aus einem Beschlusse derselben aus dem Jahre 346/5 kennen lernen[1]), hatte ihr Archontencollegium, 10 in der officiellen Reihenfolge der Phylen aufgeführte *ταμίαι* oder genauer *ταμίαι τῆς θεοῦ*, eine *βουλή*, deren Sitzungen 9 *πρόεδροι*, welche aber verschieden von der athenischen Einrichtung aus allen Phylen mit Einschluss der *φυλὴ πρυτανεύουσα* erloost wurden, präsidierten mit wechselnder Prytanie der einzelnen Phylen.[2]) Ein Rath und eine Ekklesie mit demselben Geschäftsgange wie in Athen werden uns für Imbros um 300 v. Chr., für Salamis und Delos in der römischen Zeit bezeugt. Wegen der Mangelhaftigkeit unserer Ueberlieferung kennen wir für die einzelnen Kleruchien nur einzelne Beamte, welche aber regelmässig ihre Vorbilder in Athen haben. So begegnen uns ein *γραμματεὺς τοῦ δήμου* in Lemnos, Imbros, Skyros und Salamis, ein *ταμίας τοῦ δήμου* in Skyros und Salamis, ein *ἄρχων* in Salamis und Delos, ein *στρατηγός* und *ἐπιμεληταί* in Salamis, ein *ἐπιμελητής* in Delos, Paros und Haliartos, *στρατηγοί* und ein *ἵππαρχος* in Lemnos. Wenn auch die Urkunden, in denen diese Aemter erwähnt werden, meist alle der römischen Zeit angehören, so ist doch aus ihnen auch für die frühere Zeit der Schluss zu ziehen, dass die Verfassung der Kleruchien der athenischen Verfassung nachgebildet war.[3]) Die Vermuthung, dass die Athener in der älte-

---

1) Vergl. Foucart a. a. O. p. 372 ff. Die Urkunde der samischen Kleruchen ist herausgegeben von C. Curtius in dem Progr. des Catharineums zu Lübeck 1877 und enthält das Inventar der im Heraion befindlichen Gegenstände, welche die Schatzmeister des Jahres 346/5 von denen des Jahres 347/6 übernahmen. Ueber die Kleruchien der späteren Zeit vergl. C. I. A. II 592 ff. C. I. G. 2270.

2) S. C. Curtius a. a. O. p. 12 ff. Die *θεός*, deren *ταμίαι* genannt werden, ist die Hera.

3) Rath und Ekklesie in Imbros, Salamis und Delos: Conze a. a. O. Taf. 15, 7. C. I. A. II 469. C. I. Gr. 2270. Ueber die Beamten in Salamis s. C. I. A. II 469. 470. 594. 595, über die in Delos C. I. G. 2271. 2286. 2287. 2288. 2298. 2306. Bulletin de correspondance Hellénique 1879 p. 151. 153. 156. 371. 374. 375. 377. 472. 1880 p. 220. *Ἐπιμελητής* in Paros: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 258, in Haliartos: Lebas 661. *στρατηγοί* mit einem beständigen Oberstrategen, wie man aus der Formel *ἐπὶ δὲ Λήμνον στρ(ατηγ)οῦντος Φιλαρχίδου Παιανιέως* schliessen darf, an der Spitze und ein *ἵππαρχος* in Lemnos: C. I. A. II 593 mit den Add. In einer lemnischen Inschrift aus der ersten Kaiserzeit wird erwähnt ein *στρατηγὸς ἐπὶ Λῆμνον* und ausserdem noch ein *στρατηγῶν κατὰ πόλιν*. S. Bullet. u. s. w. 4, 543

ren Zeit Beamte mit militärischem Charakter zu den Kleruchen sandten, um dieselben in Kriegsfällen, wo es den Schutz der Kleruchie galt, zu befehligen, dass aber in der römischen Zeit die Athener diese Einrichtung nur beibehielten, wo sie einmal eingeführt war, während in die neu angelegten Kleruchien von ihnen Beamte mit dem bescheideneren Titel ἐπιμελητής geschickt wurden, scheint mir nicht wahrscheinlich. Die unter einem militärischen Titel oder mit der Bezeichnung ἐπιμελητής in den kleruchischen Urkunden uns begegnenden Personen halte ich für kleruchische Beamte.[1])

Gerichtsbarkeit in den Kleruchien.

In der Ausübung der Gerichtsbarkeit scheinen auch diese Kleruchien, wie man aus den Verhältnissen in Hestiaia schliessen darf, beschränkt gewesen zu sein. Athenische Volksbeschlüsse haben für die athenische Kleruchie in Hestiaia, welche nach Vertreibung der früheren Bevölkerung angelegt war, nicht blos für die Klagen, welche zwischen den Athenern und ihren Kleruchen entstehen würden, eingehende Bestimmungen getroffen, sondern auch den Kleruchen in der Aburtheilung derjenigen Processe, welche sie unter einander führten, Beschränkungen auferlegt. Die dürftigen Ueberbleibsel dieser Volksbeschlüsse las-

= Ἀθήν. 9, 369. Das Collegium der lemnischen Strategen bestand wohl aus dem Oberstrategen, dem στρατηγὸς ἐπὶ Λῆμνον, und aus den Strategen der einzelnen Städte. Γραμματεὺς τοῦ δήμου in Lemnos: C. I. A. II 592, in Imbros: Conze a. a. O. p. 88. Πράκτορες in Imbros: Monatsber. d. Berl. Ak. 1855 p. 629. Ἄρχων, γραμματεὺς τοῦ δήμου, ταμίας τοῦ δήμου in Skyros: Bulletin de correspondance Hellénique 1879 p. 63.

1) S. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Athen 1, 267/8. Dass der ἐπιμελητής in Paros, Haliartos und Delos ein von Athen geschickter Beamter, die ἐπιμεληταί in Salamis Kleruchenbeamte waren, will mir wenig einleuchten. Zur Erklärung dieses Beamten in den athenischen Kleruchien dient der Umstand, dass es in römischer Zeit auch in Athen ἐπιμεληταί gab. S. den ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα: C. I. A. II 475, den ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως: III 68, 556. 721. Ebenso scheint mir nach den Inschriften auch der στρατηγός in Salamis und wegen des Gegensatzes des στρατηγὸς ἐπὶ Λῆμνον zu dem στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας in Athen auch der in Lemnos ein Kleruchenbeamter zu sein. Ueber den athenischen Hipparchen in Lemnos vergl. Hypereid. f. Lykophr. XIV 2 ff. Dem. 4, 27. C. I. A. II 14 aus dem Jahre 387/6, wo vielleicht (ἱππαρχ)οῦντος ἐν Λήμνῳ zu lesen ist. Dem. 4, 26/7 scheint mir zu beweisen, dass ausser dem Hipparchen nach Lemnos keine militärischen Beamten von Athen in die Kleruchien geschickt wurden. Der aus dem Jahre 318, wo Salamis doch wohl attischer Demos, nicht Kleruchie war, erwähnte ἐς τὴν Σαλαμῖνα στρατηγός (Paus. 1, 35, 2) gehört zu den Strategen mit Specialcompetenz, von denen früher gehandelt ist.

sen so viel mit Sicherheit erkennen, dass eine gewisse Classe von Klagen der Kleruchen von den Nautodiken in Athen als *δίκαι ἔμμηνοι* entschieden wurde, während andere Processe vor Richtern zur Aburtheilung kamen, welche aus den Kleruchen erloost waren und vor diesen Rechenschaft abzulegen hatten.[1]) Im ganzen werden die Kleruchien in ihren politischen Rechten den athenischen Demen ähnlich gewesen sein, die zwar eine communale Verfassung hatten, aber doch nicht vollkommen selbstständig waren.[2])

Anders als die soeben geschilderten Kleruchien werden, wie schon gesagt, diejenigen Kleruchen gestellt gewesen sein, welche vereinzelt unter den Bürgern einer Bundesstadt wohnten. Dass dieselben eine communale Verfassung gehabt haben, halte ich für ebenso unwahrscheinlich, wie dass sie mit dem Staate, in dessen Gebiete sie wohnten, in irgend einer politischen Gemeinschaft standen.[3]) Die Gerichtsbarkeit über diese Kleruchen übten

---

1) S. C. I. A. I 28, 29. I 29 Z. 2–10 scheint über die Klagen gehandelt zu haben, die vor das athenische Gericht kamen, Z. 11 ff. über die, welche von einheimischen Richtern entschieden wurden. Ob man nach der Ergänzung in Z. 23 (τ)*ὰ δὲ ὑπὲρ δι(ακοσίας δραχμάς)* für die letzteren als Werthgrenze 200 Drachmen anzunehmen hat, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Ueber die Kleruchie in Hestiaia s. Kirchhoff a. a. O. 4.

2) Die officielle Bezeichnung der Kleruchen in Hestiaia scheint gewesen zu sein *οἱ Ἀθηναῖοι οἱ οἰκοῦντες ἐν Ἑστιαίᾳ*. S. C. I. A. I 29 Z. 11. 21. Vergl. auch C. I. A. II 591, eine Urkunde, die dem Ende des 4. Jahrhunderts angehört, mit der im ganzen sichern Ergänzung (*Ἀθην*)*αίων τῶν ἐ*(*ν Ἡφαιστίᾳ κατοικούντων*). *οἱ ἐν Σαλαμῖνι κατοικοῦντες Ἀθηναῖοι*: C. I. A. II 465, *ὁ δῆμος ὁ Σαλαμινίων*: 469. 470. 594. 595, *οἱ κατοικοῦντες ἐν Λήμνῳ*: 489, *οἱ οἰκοῦντες ἐμ Μυρίνει*: 593, *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλῳ*: C. I. G. 2270, *ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἡφαιστίᾳ*: C. I. A. II 284, *Ἀθηναίων ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἴμβρῳ*: *Ἀθήν*. 3 p. 268. Foucart a. a. O. 363 ff., *ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἡφαιστίᾳ* und *ὁ ἐν Μυρρίνῃ*: Hypereid. f. Lykophr. XIV 21 ff.

3) Kirchhoff, der C. I. A. IV 27a Z. 52 ff. *τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι ὅσοι οἰκοῦντες μὴ τελοῦσι Ἀθήναζε καὶ εἴ τῳ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀτέλεια, τοὺς δὲ ἄλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα καθάπερ οἱ ἄλλοι Χαλκιδέες* dem Sinne nach gewiss richtig verbessert in: *τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι οἰκοῦντας, ὅσοι μὲν τελοῦσιν Ἀθήναζε καὶ εἴ τῳ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀτέλεια, ἀτελεῖς εἶναι, τοὺς δὲ ἄλλους κ. τ. ἁ.*, fasst diese *ξένοι* als athenische Kleruchen, was aber schwerlich richtig ist. S. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 1, 192. v. Wilamowitz-Moellendorff in d. phil. Unters. Heft 1 p. 87/8. H. Schenkl in d. Wiener Stud. 2, 193 ff. ergänzt nach *ἀτέλεια μὴ τελεῖν* und versteht unter den dort Genannten die athenischen Bürger oder Metoiken, welche

in geringeren Sachen höchst wahrscheinlich die athenischen ἐπίσκοποι, in wichtigeren die athenischen Gerichte.[1])

Genaueres anzugeben sind wir nicht im Stande.

---

mit den Kleruchen oder nach denselben als Handwerker oder Kaufleute nach Chalkis ausgewandert waren.

1) C. I. A. IV 96 wird wohl mit Beziehung auf die athenischen Kleruchen und die Mytilenaeer festgesetzt: (δί)κας δίδον(τε oder α)ς πρὸς Ἀθην(αίων τοὺς ἐπισκόπους κα)τὰ τὰς ξυ(μβο)λάς, αἳ ἦσαν πρὸ τούτου τοῦ χρόνου. Der Process wegen Ermordung des Herodes wird in Athen verhandelt. Die bei Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 erwähnten ἄρχοντες sind vielleicht die ἐπίσκοποι. Arist. Vög. 1050 spricht nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle dafür.

Register.

F.

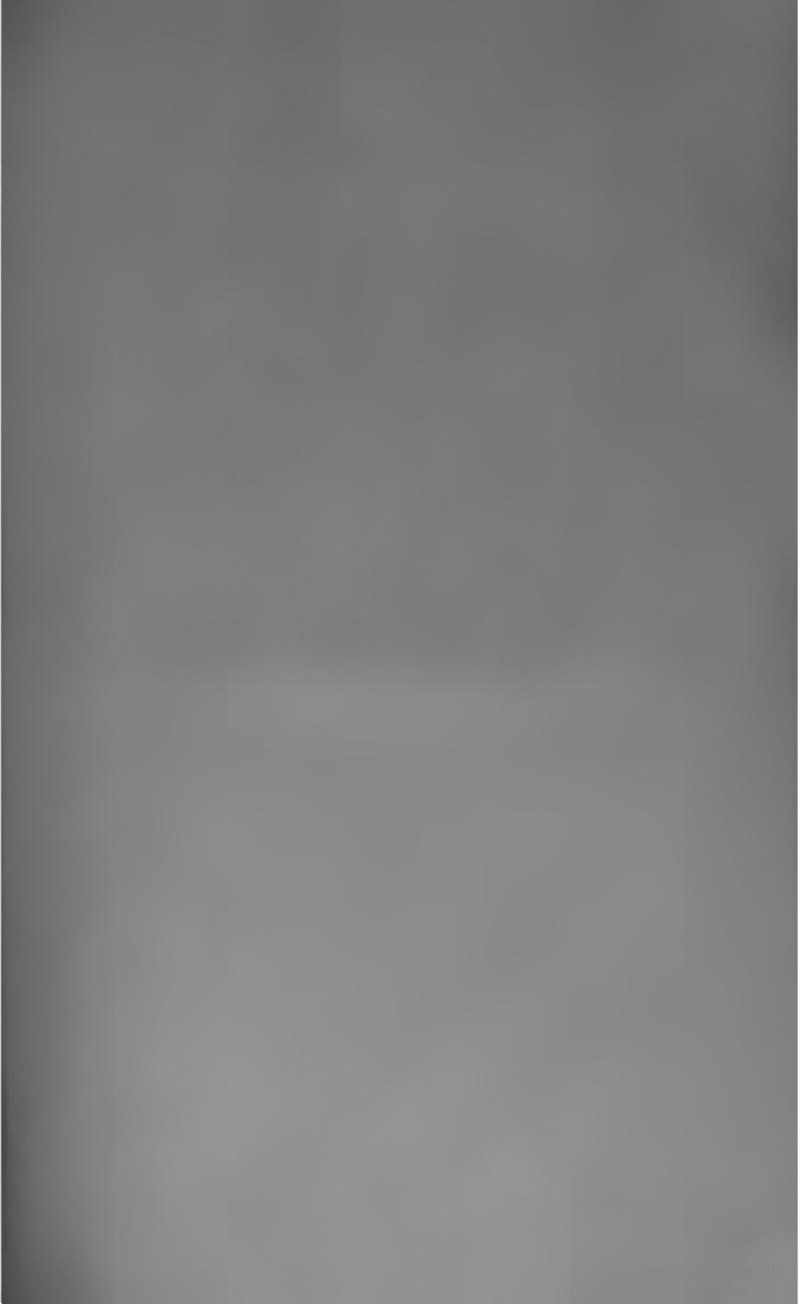
G.

H.

J.

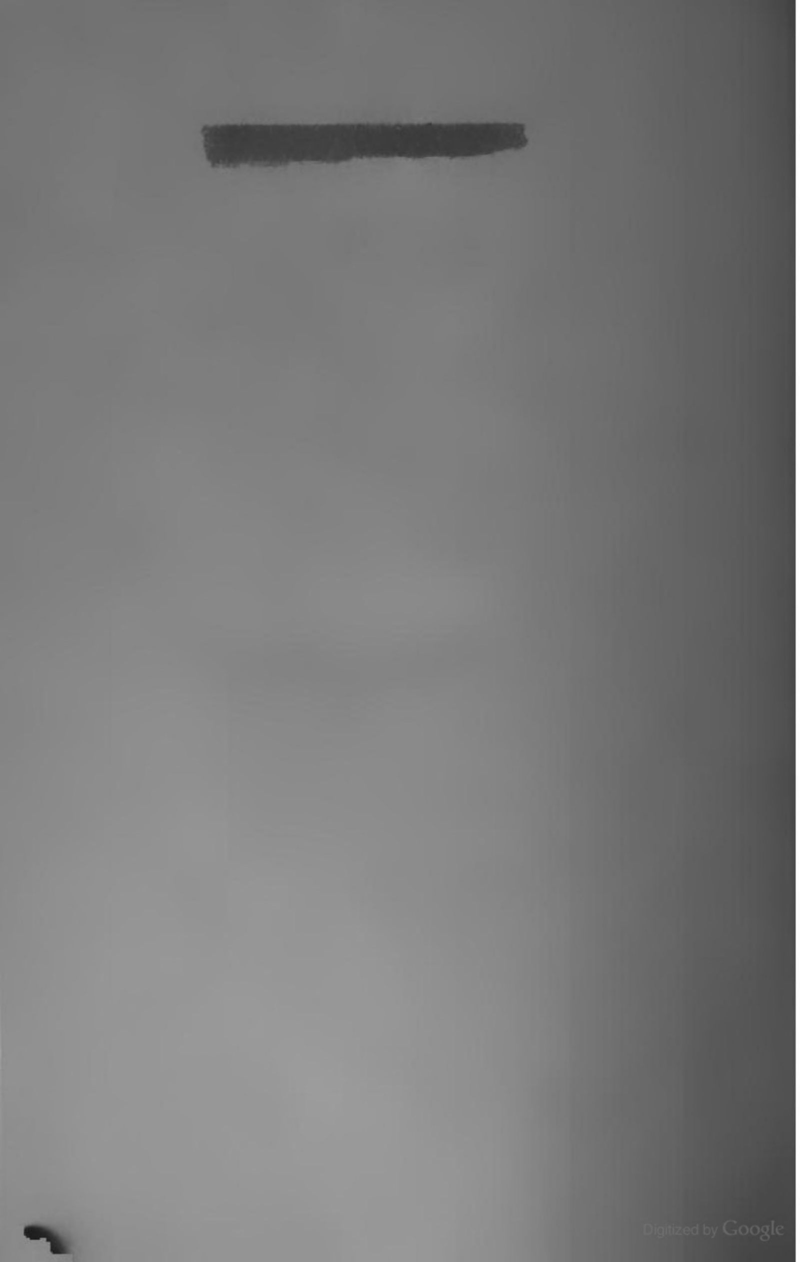
R.

S.










UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06986 1618